

Amtsblatt der Europäischen Union

L 93



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

17. März 2021

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

★ Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2021/417 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021	1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.

I

(Gesetzgebungsakte)

ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2021/417
des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽¹⁾,

unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,

unter Hinweis auf die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,

unter Hinweis auf den Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 27. Juli 2020 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der vom Rat am 28. September 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 1. Oktober 2020 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. November 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 12. November 2020 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das Berichtungsschreiben Nr. 1/2021 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, das am 13. November 2020 von der Kommission vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 16. November 2020 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen nicht auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf den zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, den die Kommission am 10. Dezember 2020 gemäß Artikel 314 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen hat,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der vom Rat am 14. Dezember 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf die Billigung des Standpunkts des Rates durch das Europäische Parlament am 18. Dezember 2020,

gestützt auf die Artikel 95 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

STELLT FEST:

Einzigster Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2020.

Der Präsident

D. M. SASSOLI

JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

A. EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	11
B. ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2021 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	13
C. ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	29
D. TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	31

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	40
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	47

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	157
— EINNAHMEN	159
— AUSGABEN	170
— PERSONAL	239
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	241
— EINNAHMEN	243
— AUSGABEN	255
— PERSONAL	300
EINZELPLAN III: KOMMISSION	302
— EINNAHMEN	302
— AUSGABEN	366
— PERSONAL	1148
EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	1919
— EINNAHMEN	1921
— AUSGABEN	1930
— PERSONAL	1970
EINZELPLAN V: RECHNUNGSHOF	1972
— EINNAHMEN	1974
— AUSGABEN	1983
— PERSONAL	2019

Seite

EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	2021
— EINNahmen	2023
— AUSGABEN	2032
— PERSONAL	2072
EINZELPLAN VII: AUSSCHUSS DER REGIONEN	2074
— EINNahmen	2076
— AUSGABEN	2085
— PERSONAL	2122
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	2124
— EINNahmen	2126
— AUSGABEN	2138
— PERSONAL	2171
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	2172
— EINNahmen	2174
— AUSGABEN	2183
— PERSONAL	2220
EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	2223
— EINNahmen	2225
— AUSGABEN	2273
— PERSONAL	2285

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

A. EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	11
B. ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2021 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	13
C. ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	29
D. TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	31

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	40
EINLEITUNG	40
BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS	41
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	47
— TITEL 1: EIGENE MITTEL	48
— TITEL 2: ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	72
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	87
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	111
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN	120
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	128

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	157
— EINNAHMEN	159
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	159
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	166
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	168
— AUSGABEN	170
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	172
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	197
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS	212
— TITEL 4: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	229

Seite

— TITEL 5: BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	233
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	236
— PERSONAL	239
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	241
— EINNahmen	243
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	243
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	250
— TITEL 6: EINNahmen, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	253
— AUSGABEN	255
— TITEL 1: PERSONAL DER ORGANE	256
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN	279
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	298
— PERSONAL	300
EINZELPLAN III: KOMMISSION	302
— EINNahmen	302
— TITEL 3: EINNahmen AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	303
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	313
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	323
— TITEL 6: EINNahmen, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	332
GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2021 UND 2020) UND AUSGABEN (2019)	366
— TITEL 01: FORSCHUNG UND INNOVATION	369
— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	440
— TITEL 03: BINNENMARKT	500
— TITEL 04: WELTRAUM	562
— TITEL 05: REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	575
— TITEL 06: AUFBAU UND RESILIZENZ	611
— TITEL 07: IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	652
— TITEL 08: LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	742
— TITEL 09: UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	801
— TITEL 10: MIGRATION	825
— TITEL 11: GRENZMANAGEMENT	838

Seite

— TITEL 12: SICHERHEIT	855
— TITEL 13: VERTEIDIGUNG	882
— TITEL 14: AUSWÄRTIGES HANDELN	899
— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE	979
— TITEL 16: AUSGABEN AUSSERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	996
— TITEL 20: VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	1019
— TITEL 21: EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	1122
— TITEL 30: RESERVEN	1139
— PERSONAL	1148
ANHÄNGE	
ÄMTER	1207
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN	1208
— EINNAHMEN	1209
— AUSGABEN	1214
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL	1239
— EINNAHMEN	1240
— AUSGABEN	1245
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE	1268
— EINNAHMEN	1269
— AUSGABEN	1274
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL	1293
— EINNAHMEN	1294
— AUSGABEN	1299
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG	1319
— EINNAHMEN	1320
— AUSGABEN	1325
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	1344
— EINNAHMEN	1345
— AUSGABEN	1350
PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1370
PILOTPROJEKTE	1371
— AUSGABEN	1372
VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1583
— AUSGABEN	1584

Seite

ANDERE ANHÄNGE	1690
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	1691
LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN	1707
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT	1710
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN	1755
EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	1919
— EINNAHMEN	1921
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1921
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1928
— AUSGABEN	1930
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1932
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN	1951
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	1966
— TITEL 10: ANDERE AUSGABEN	1968
— PERSONAL	1970
EINZELPLAN V: RECHNUNGSHOF	1972
— EINNAHMEN	1974
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1974
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	1981
— AUSGABEN	1983
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1984
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	2002
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2017
— PERSONAL	2019
EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	2021
— EINNAHMEN	2023
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	2023
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	2030
— AUSGABEN	2032
— TITEL 1: PERSONAL DER EINRICHTUNG	2033

Seite

— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2052
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2070
— PERSONAL	2072
EINZELPLAN VII: AUSSCHUSS DER REGIONEN	2074
— EINNAHMEN	2076
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	2076
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	2083
— AUSGABEN	2085
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	2086
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2103
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2120
— PERSONAL	2122
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	2124
— EINNAHMEN	2126
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	2126
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	2134
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	2136
— AUSGABEN	2138
— TITEL 1: AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	2140
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	2155
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG	2162
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2169
— PERSONAL	2171
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	2172
— EINNAHMEN	2174
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	2174
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	2181
— AUSGABEN	2183
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	2184
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	2198

Seite

— TITEL 3: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS	2204
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2218
— PERSONAL	2220
EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	2223
— EINNAHMEN	2225
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	2225
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	2233
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	2235
— AUSGABEN	2237
— TITEL 1: BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2238
— TITEL 2: GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2254
— TITEL 3: DELEGATIONEN	2274
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2283
— PERSONAL	2285

A. EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

In dem in Teil Sechs Titel II Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellten Jahreshaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres – sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen – grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* stellt eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung sicher.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen aufgeschlüsselt, einer für jedes Unionsorgan im Sinne von Artikel 2 Absatz 67 der Haushaltsordnung. Die allen Unionsorganen gemeinsamen Einnahmen (Eigenmittel, Überschüsse, Salden und Anpassungen) werden in einem gesonderten Einzelplan „Gesamteinnahmen“ dargestellt.

Gemäß Artikel 47 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Unionsorgane entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, wird der Einzelplan für die Kommission nach Zweckbestimmungen gegliedert.

Der Ausgabenteil des Haushaltsplans umfasst getrennte Mittel, die sich aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zusammensetzen, und nichtgetrennte Mittel. Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen wurden, während die Mittel für Zahlungen die Zahlungen decken, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen getätigt wurden, die im Laufe des Haushaltsjahres oder der vorangegangenen Haushaltsjahre eingegangen wurden.

Für 2021 belaufen sich die im Haushaltsplan bewilligten Ausgaben auf insgesamt 164 251 460 615 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 166 060 468 256 EUR an Mitteln für Zahlungen, was eine Veränderung von -5,5 % bzw. 1,2 % gegenüber dem Haushaltsplan 2020 (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne) bedeutet.

Im Haushaltsplan werden gemäß Artikel 312 AEUV die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11) festgelegten Obergrenzen für das Jahr 2021, eingehalten. In diesem Zusammenhang enthalten die „Gesamtausgaben“ des vorliegenden Einzelplans zwei Übersichtstabellen, in denen der Haushaltsplan nach Rubriken des MFR aufgeschlüsselt ist, und zwar sowohl auf aggregierter Ebene als auch auf Cluster- und Programmebene.

Dieser Einzelplan enthält außerdem die Übersichtstabelle der Planstellen aller Organe (und Einrichtungen) der Union und die Übersichtstabelle der Gebäude.

B. ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2021 GEMÄß DEM MFR 2021-2027

1. MFR-OBERGRENZEN DES HAUSHALTSPLANS 2021

Die nachstehende Tabelle gibt die Obergrenzen wieder, die im MFR für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen festgelegt wurden ⁽¹⁾:

Beträge in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen

Rubrik	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN								
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 919	21 288	21 125	20 984	21 272	21 847	22 077	149 512
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	52 786	55 314	57 627	60 761	63 387	66 536	70 283	426 694
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48 191	49 739	51 333	53 077	54 873	56 725	58 639	372 577
2b Resilienz und Werte	4 595	5 575	6 294	7 684	8 514	9 811	11 644	54 117
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	58 624	56 519	56 849	57 003	57 112	57 332	57 557	400 996
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 925	41 257	41 518	41 649	41 782	41 913	42 047	291 091
4 Migration und Grenzmanagement	2 467	3 043	3 494	3 697	4 218	4 315	4 465	25 699
5 Sicherheit und Verteidigung	1 805	1 868	1 918	1 976	2 215	2 435	2 705	14 922
6 Nachbarschaft und die Welt	16 247	16 802	16 329	15 830	15 304	14 754	15 331	110 597
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 635	11 058	11 419	11 773	12 124	12 506	12 959	82 474
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 216	8 528	8 772	9 006	9 219	9 464	9 786	62 991
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	163 483	165 892	168 761	172 024	175 632	179 725	185 337	1 210 894
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT								
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	166 140	167 585	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 195 211

⁽¹⁾ Die Zahlen stützen sich auf die Verordnung (EU/Euratom) 2020/2093.

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2021 NACH MFR-RUBRIKEN (AGGREGIERT)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 816 559 767	17 191 587 232	21 868 956 371	19 154 733 875	- 1 052 396 604	- 1 963 146 643	-4,8 %	-10,2 %
Obergrenze	20 919 000 000							
Spielraum	102 440 233							
2 Zusammenhalt und Werte	52 861 898 534	66 153 765 904	66 213 600 582	62 054 462 429	- 13 351 702 048	4 099 303 475	-20,2 %	6,6 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534							
Obergrenze	52 786 000 000							
Spielraum	484 000							
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48 190 516 000	61 867 897 545	58 568 100 855	55 208 642 497	- 10 377 584 855	6 659 255 048	-17,7 %	12,1 %
Obergrenze	48 191 000 000							
Spielraum	484 000							
2b Resilienz und Werte	4 671 382 534	4 285 868 359	7 645 499 727	6 845 819 932	- 2 974 117 193	- 2 559 951 573	-38,9 %	-37,4 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534							
Obergrenze	4 595 000 000							
Spielraum								
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	58 568 566 908	56 804 203 452	59 936 543 421	58 662 507 809	- 1 367 976 513	- 1 858 304 357	-2,3 %	-3,2 %
Obergrenze	58 624 000 000							
Spielraum	55 433 092							

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 367 954 000	40 353 742 883	43 458 760 765	43 428 686 876	- 3 090 806 765	- 3 074 943 993	-7,1 %	-7,1 %
EGFL-Teilobergrenze	40 925 000 000							
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz								
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	557 046 000							
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	40 367 954 000							
EGFL-Teilspielraum								
4 Migration und Grenzmanagement	2 278 829 759	2 686 245 978	2 367 811 906	2 168 043 550	- 88 982 147	518 202 428	-3,8 %	23,9 %
Obergrenze	2 467 000 000							
Spielraum	188 170 241							
5 Sicherheit und Verteidigung	1 709 261 441	670 628 243	831 442 162	814 173 859	877 819 279	- 143 545 616	105,6 %	-17,6 %
Obergrenze	1 805 000 000							
Spielraum	95 738 559							
6 Nachbarschaft und die Welt	16 097 196 204	10 810 999 356	10 848 581 315	9 603 263 557	5 248 614 889	1 207 735 799	48,4 %	12,6 %
Obergrenze	16 247 000 000							
Spielraum	149 803 796							

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 448 313 002	10 449 588 091	10 222 258 494	10 225 261 704	226 054 508	224 326 387	2,2 %	2,2 %
<i>Obergrenze</i>	10 635 000 000							
<i>Spielraum</i>	186 686 998							
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 035 824 720	8 037 099 809	7 906 139 822	7 909 143 032	129 684 898	127 956 777	1,6 %	1,6 %
<i>Teilobergrenze</i>	8 216 000 000							
<i>Teilspielraum</i>	180 175 280							
Mittel für Rubriken	162 780 625 615	164 767 018 256	172 289 194 251	162 682 446 783	- 9 508 568 636	2 084 571 473	-5,5 %	1,3 %
Obergrenze	163 483 000 000	166 140 000 000						
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534	628 462 086						
Spielraum	778 756 919	2 001 443 830						
Mittel in % des BNE	1,16 %	1,18 %	1,01 %	0,96 %				
Thematische besondere Instrumente	1 470 835 000	1 293 450 000	1 594 857 964	1 425 594 964	- 124 022 964	- 132 144 964	-7,8 %	-9,3 %
Mittel insgesamt	164 251 460 615	166 060 468 256	173 884 052 215	164 108 041 747	- 9 632 591 600	1 952 426 509	-5,5 %	1,2 %
Mittel in % des BNE	1,17 %	1,19 %	1,02 %	0,97 %				

1) Die Angaben unter „Haushalt 2020“ berücksichtigen die Berichtungshaushaltspläne Nr. 1/2020 bis Nr. 9/2020.

3. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2021 NACH MFR-RUBRIKEN (NACH CLUSTERN UND NACH PROGRAMMEN)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 816 559 767	17 191 587 232	21 868 956 371	19 154 733 875	- 1 052 396 604	- 1 963 146 643	-4,8 %	-10,2 %
Obergrenze	20 919 000 000							
Spielraum	102 440 233							
Cluster 01 – Forschung und Innovation	12 646 069 534	10 716 492 949	13 962 502 906	12 658 430 550	- 1 316 433 372	- 1 941 937 601	-9,4 %	-15,3 %
Horizont Europa	11 506 527 000	9 835 078 549	13 192 688 005	11 605 637 065	- 1 686 161 005	- 1 770 558 516	-12,8 %	-15,3 %
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	265 748 511	253 754 071	398 655 901	397 682 200	- 132 907 390	- 143 928 129	-33,3 %	-36,2 %
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	863 994 023	613 638 694	365 069 000	638 955 144	498 925 023	- 25 316 450	136,7 %	-4,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9 800 000	14 021 635	6 090 000	16 156 141	3 710 000	- 2 134 506	60,9 %	-13,2 %
Cluster 02 – Strategische Investitionen der EU	5 236 934 445	3 954 691 493	5 152 144 069	4 134 883 523	84 790 376	- 180 192 030	1,6 %	-4,4 %
Fonds „InvestEU“	653 555 000	1 080 964 859	812 586 801	1 736 981 416	- 159 031 801	- 656 016 557	-19,6 %	-37,8 %
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	1 785 393 458	1 428 420 092	2 579 156 234	1 476 650 533	- 793 762 776	- 48 230 441	-30,8 %	-3,3 %
Fazilität „Connecting Europe“ – Energie	784 949 971	471 390 800	1 281 032 586	479 683 196	- 496 082 615	- 8 292 396	-38,7 %	-1,7 %
Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales	277 376 211	207 173 158	151 527 345	125 156 000	125 848 866	82 017 158	83,1 %	65,5 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Programm „Digitales Europa“	1 129 576 962	158 590 542	86 116 106	91 748 000	1 043 460 856	66 842 542	1 211,7 %	72,9 %
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSl)								
Dezentrale Agenturen	188 092 843	188 092 843	182 729 997	184 042 088	5 362 846	4 050 755	2,9 %	2,2 %
Sonstige Maßnahmen	375 457 000	375 457 000	0	0	0	0	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17 025 000	23 434 199	37 225 000	18 552 290	- 20 200 000	4 881 909	-54,3 %	26,3 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	25 508 000	21 168 000	21 770 000	22 070 000	3 738 000	- 902 000	17,2 %	-4,1 %
Cluster 03 – Binnenmarkt	899 252 697	832 705 699	865 731 477	821 317 183	33 521 220	11 388 516	3,9 %	1,4 %
Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	575 019 000	547 136 315	607 230 327	569 559 072	- 32 211 327	- 22 422 757	-5,3 %	-3,9 %
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	24 053 000	23 758 262	23 896 600	20 206 853	156 400	3 551 409	0,7 %	17,6 %
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	36 215 550	32 845 655	33 093 000	27 500 000	3 122 550	5 345 655	9,4 %	19,4 %
Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	126 887 000	86 300 000	75 264 000	75 300 000	51 623 000	11 000 000	68,6 %	14,6 %
Dezentrale Agenturen	121 438 147	121 438 147	109 897 550	109 897 550	11 540 597	11 540 597	10,5 %	10,5 %
Sonstige Maßnahmen	7 500 000	7 500 000	7 000 000	7 000 000	500 000	500 000	7,1 %	7,1 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8 140 000	13 727 320	9 350 000	11 853 708	- 1 210 000	1 873 612	-12,9 %	15,8 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 04 – Weltraum	2 034 303 091	1 687 697 091	1 888 577 919	1 540 102 619	145 725 172	147 594 472	7,7 %	9,6 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	1 997 403 000	1 651 547 000	1 853 975 300	1 505 500 000	143 427 700	146 047 000	7,7 %	9,7 %
Dezentrale Agenturen	35 900 091	35 900 091	34 602 619	34 602 619	1 297 472	1 297 472	3,7 %	3,7 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1 000 000	250 000	0	0	1 000 000	250 000	0	0
2 Zusammenhalt und Werte	52 861 898 534	66 153 765 904	66 213 600 582	62 054 462 429	- 13 351 702 048	4 099 303 475	-20,2 %	6,6 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534							
Obergrenze	52 786 000 000							
Spielraum	484 000							
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48 190 516 000	61 867 897 545	58 568 100 855	55 208 642 497	- 10 377 584 855	6 659 255 048	-17,7 %	12,1 %
Obergrenze	48 191 000 000							
Spielraum	484 000							
Cluster 05 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	35 378 384 000	45 720 543 337	44 039 396 212	40 671 562 497	- 8 661 012 212	5 048 980 840	-19,7 %	12,4 %
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	29 240 315 000	33 870 954 884	32 160 785 102	30 280 816 469	- 2 920 470 102	3 590 138 415	-9,1 %	11,9 %
Kohäsionsfonds	4 695 703 000	10 595 240 553	10 093 442 692	9 166 630 696	- 5 397 739 692	1 428 609 857	-53,5 %	15,6 %
Kohäsionsfonds (KF), Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	1 442 366 000	1 250 074 000	1 780 568 418	1 213 461 793	- 338 202 418	36 612 207	-19,0 %	3,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	4 273 900	4 600 000	10 653 539	- 4 600 000	- 6 379 639	-100,0 %	-59,9 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 07 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	12 812 132 000	16 147 354 208	14 528 704 643	14 537 080 000	- 1 716 572 643	1 610 274 208	-11,8 %	11,1 %
Europäischer Sozialfonds (ESF)	12 812 132 000	16 147 354 208	14 528 704 643	14 537 080 000	- 1 716 572 643	1 610 274 208	-11,8 %	11,1 %
2b Resilienz und Werte	4 671 382 534	4 285 868 359	7 645 499 727	6 845 819 932	- 2 974 117 193	- 2 559 951 573	-38,9 %	-37,4 %
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534							
Obergrenze	4 595 000 000							
Spielraum								
Cluster 05 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	31 986 000	34 873 475	37 713 902	38 951 902	- 5 727 902	- 4 078 427	-15,2 %	-10,5 %
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	31 986 000	34 873 475	37 713 902	38 951 902	- 5 727 902	- 4 078 427	-15,2 %	-10,5 %
Cluster 06 – Aufbau und Resilienz	843 737 421	820 886 793	3 660 236 189	3 083 199 945	- 2 816 498 768	- 2 262 313 152	-76,9 %	-73,4 %
Reformhilfeprogramm (einschl. Reformumsetzungsinstrument und Konvergenzfazilität)	116 364 000	109 182 000	86 725 000	56 730 000	29 639 000	52 452 000	34,2 %	92,5 %
Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)	834 082	782 583	1 100 000	850 000	- 265 918	- 67 417	-24,2 %	-7,9 %
Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	39 591 000	39 591 000	0	0	39 591 000	39 591 000	0	0
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	90 203 000	193 531 962	574 899 000	267 706 250	- 484 696 000	- 74 174 288	-84,3 %	-27,7 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
EU4Health	327 459 000	127 874 200	69 674 000	64 150 000	257 785 000	63 724 200	370,0 %	99,3 %
Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	0	90 000 000	2 700 000 000	2 470 000 000	- 2 700 000 000	- 2 380 000 000	-100,0 %	-96,4 %
Dezentrale Agenturen	257 886 339	247 644 524	215 838 189	211 792 202	42 048 150	35 852 322	19,5 %	16,9 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	1 830 524	0	971 493	0	859 031	0	88,4 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	11 400 000	10 450 000	12 000 000	11 000 000	- 600 000	- 550 000	-5,0 %	-5,0 %
Cluster 07 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	3 795 659 113	3 430 108 091	3 947 549 636	3 723 668 085	- 151 890 523	- 293 559 994	-3,8 %	-7,9 %
Beschäftigung und soziale Innovation	102 482 373	85 304 556	102 941 491	85 223 902	- 459 118	80 654	-0,4 %	0,1 %
Erasmus+	2 662 616 000	2 407 561 931	2 885 368 000	2 739 450 700	- 222 752 000	- 331 888 769	-7,7 %	-12,1 %
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	135 713 495	126 612 926	186 698 779	172 740 960	- 50 985 284	- 46 128 034	-27,3 %	-26,7 %
Kreatives Europa	306 381 560	236 541 616	223 572 000	197 421 620	82 809 560	39 119 996	37,0 %	19,8 %
Justiz	46 392 538	45 217 015	43 454 000	40 450 000	2 938 538	4 767 015	6,8 %	11,8 %
Rechte und Werte	97 179 152	87 688 779	100 470 000	100 198 751	- 3 290 848	- 12 509 972	-3,3 %	-12,5 %
Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft	220 498 295	220 498 295	172 074 247	175 026 650	48 424 048	45 471 645	28,1 %	26,0 %
Sonstige Maßnahmen	8 634 400	7 258 200	9 423 000	9 000 000	- 788 600	- 1 741 800	-8,4 %	-19,4 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	31 870 000	51 409 673	56 920 119	48 714 502	- 25 050 119	2 695 171	-44,0 %	5,5 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	183 891 300	162 015 100	166 628 000	155 441 000	17 263 300	6 574 100	10,4 %	4,2 %
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	58 568 566 908	56 804 203 452	59 936 543 421	58 662 507 809	- 1 367 976 513	- 1 858 304 357	-2,3 %	-3,2 %
Obergrenze	58 624 000 000							
Spielraum	55 433 092							
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 367 954 000	40 353 742 883	43 458 760 765	43 428 686 876	- 3 090 806 765	- 3 074 943 993	-7,1 %	-7,1 %
EGFL-Teilobergrenze	40 925 000 000							
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz								
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	557 046 000							
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	40 367 954 000							
EGFL-Teilspielraum								
Cluster 08 – Landwirtschaft und Meerespolitik	56 638 551 003	56 372 594 194	59 286 087 283	58 234 546 969	- 2 647 536 280	- 1 861 952 775	-4,5 %	-3,2 %
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	40 367 954 000	40 353 742 883	43 458 760 765	43 428 686 876	- 3 090 806 765	- 3 074 943 993	-7,1 %	-7,1 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	15 344 989 960	15 022 200 000	14 698 660 347	13 870 123 550	646 329 613	1 152 076 450	4,4 %	8,3 %
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	760 744 000	829 378 768	960 254 138	769 899 000	- 199 510 138	59 479 768	-20,8 %	7,7 %
Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)	148 122 000	144 484 500	147 999 978	142 531 978	122 022	1 952 522	0,1 %	1,4 %
Dezentrale Agenturen	16 741 043	16 741 043	16 737 055	16 737 055	3 988	3 988	0,0 %	0,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	6 047 000	3 675 000	6 568 510	- 3 675 000	- 521 510	-100,0 %	-7,9 %
Cluster 09 – Umwelt- und Klimaschutz	1 930 015 905	431 609 258	650 456 138	427 960 840	1 279 559 767	3 648 418	196,7 %	0,9 %
Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	738 505 372	371 471 954	589 563 000	371 881 613	148 942 372	- 409 659	25,3 %	-0,1 %
Fonds für einen gerechten Übergang	1 137 009 000	42 448	0	0	1 137 009 000	42 448	0	0
Dezentrale Agenturen	50 761 533	50 761 533	44 753 257	44 753 257	6 008 276	6 008 276	13,4 %	13,4 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3 740 000	9 333 323	16 139 881	11 325 970	- 12 399 881	- 1 992 647	-76,8 %	-17,6 %
4 Migration und Grenzmanagement	2 278 829 759	2 686 245 978	2 367 811 906	2 168 043 550	- 88 982 147	518 202 428	-3,8 %	23,9 %
Obergrenze	2 467 000 000							
Spielraum	188 170 241							
Cluster 10 – Migration	1 011 065 714	1 439 158 714	1 347 017 703	1 070 931 663	- 335 951 989	368 227 051	-24,9 %	34,4 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Asyl- und Migrationsfonds (AMF)	873 255 000	1 301 348 000	1 228 690 284	952 604 244	- 355 435 284	348 743 756	-28,9 %	36,6 %
Dezentrale Agenturen	137 810 714	137 810 714	118 327 419	118 327 419	19 483 295	19 483 295	16,5 %	16,5 %
Cluster 11 – Grenzmanagement	1 267 764 045	1 247 087 264	1 020 794 203	1 097 111 887	246 969 842	149 975 377	24,2 %	13,7 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	398 014 000	488 178 219	358 771 440	479 244 124	39 242 560	8 934 095	10,9 %	1,9 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)	135 480 000	32 964 000	0	0	135 480 000	32 964 000	0	0
Dezentrale Agenturen	734 270 045	725 945 045	662 022 763	617 867 763	72 247 282	108 077 282	10,9 %	17,5 %
5 Sicherheit und Verteidigung	1 709 261 441	670 628 243	831 442 162	814 173 859	877 819 279	- 143 545 616	105,6 %	-17,6 %
Obergrenze	1 805 000 000							
Spielraum	95 738 559							
Cluster 12 – Sicherheit	536 501 243	527 390 243	576 442 162	595 673 859	- 39 940 919	- 68 283 616	-6,9 %	-11,5 %
Fonds für die innere Sicherheit	175 643 000	180 582 000	195 196 628	193 558 325	- 19 553 628	- 12 976 325	-10,0 %	-6,7 %
Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)	72 500 000	50 000 000	68 290 000	68 050 000	4 210 000	- 18 050 000	6,2 %	-26,5 %
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)	69 205 000	78 355 000	110 160 000	132 800 000	- 40 955 000	- 54 445 000	-37,2 %	-41,0 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Dezentrale Agenturen	197 614 243	197 614 243	179 315 534	179 315 534	18 298 709	18 298 709	10,2 %	10,2 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	21 539 000	20 839 000	21 480 000	21 450 000	59 000	- 611 000	0,3 %	-2,8 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	2 000 000	500 000	- 2 000 000	- 500 000	-100,0 %	-100,0 %
Cluster 13 – Verteidigung	1 172 760 198	143 238 000	255 000 000	218 500 000	917 760 198	- 75 262 000	359,9 %	-34,4 %
Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)	283 262 000	13 112 000	0	0	283 262 000	13 112 000	0	0
Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)	662 436 000	108 962 000	255 000 000	200 500 000	407 436 000	- 91 538 000	159,8 %	-45,7 %
Militärische Mobilität	227 062 198	16 664 000	0	0	227 062 198	16 664 000	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	4 500 000	0	18 000 000	0	- 13 500 000	0	-75,0 %
6 Nachbarschaft und die Welt	16 097 196 204	10 810 999 356	10 848 581 315	9 603 263 557	5 248 614 889	1 207 735 799	48,4 %	12,6 %
Obergrenze	16 247 000 000							
Spielraum	149 803 796							
Cluster 14 – Auswärtiges Handeln	14 195 757 731	8 928 603 283	9 088 414 835	7 857 544 298	5 107 342 896	1 071 058 985	56,2 %	13,6 %
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)	12 070 958 148	6 514 257 059	6 962 972 945	6 063 750 377	5 107 985 203	450 506 682	73,4 %	7,4 %
Europäisches Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	37 620 000	32 504 800	32 885 000	32 690 710	4 735 000	- 185 910	14,4 %	-0,6 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 503 000 000	1 900 102 550	1 586 824 000	1 275 289 221	- 83 824 000	624 813 329	-5,3 %	49,0 %
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	351 927 000	328 668 070	351 927 000	328 650 000	0	18 070	0	0,0 %
Überseeische Länder und Gebiete (OCT) (einschl. Grönland)	67 000 000	33 427 718	33 489 000	33 373 000	33 511 000	54 718	100,1 %	0,2 %
Sonstige Maßnahmen	72 054 069	41 605 027	35 576 890	42 576 890	36 477 179	- 971 863	102,5 %	-2,3 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	175 000	43 750	4 000 000	3 030 153	- 3 825 000	- 2 986 403	-95,6 %	-98,6 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	93 023 514	77 994 309	80 740 000	78 183 947	12 283 514	- 189 638	15,2 %	-0,2 %
Cluster 15 – Heranführungshilfe	1 901 438 473	1 882 396 073	1 760 166 480	1 745 719 259	141 271 993	136 676 814	8,0 %	7,8 %
Heranführungshilfe (IPA III)	1 901 438 473	1 882 396 073	1 760 166 480	1 745 719 259	141 271 993	136 676 814	8,0 %	7,8 %
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 448 313 002	10 449 588 091	10 222 258 494	10 225 261 704	226 054 508	224 326 387	2,2 %	2,2 %
Obergrenze	10 635 000 000							
Spielraum	186 686 998							
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 035 824 720	8 037 099 809	7 906 139 822	7 909 143 032	129 684 898	127 956 777	1,6 %	1,6 %
Teilobergrenze	8 216 000 000							
Teilspielraum	180 175 280							

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Ruhegehälter	2 214 957 000	2 214 957 000	2 123 214 310	2 123 214 310	91 742 690	91 742 690	4,3 %	4,3 %
Versorgungsbezüge Personal	2 178 642 000	2 178 642 000	2 093 396 000	2 093 396 000	85 246 000	85 246 000	4,1 %	4,1 %
Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder – Organe	36 315 000	36 315 000	29 818 310	29 818 310	6 496 690	6 496 690	21,8 %	21,8 %
Europäische Schulen	197 531 282	197 531 282	192 904 362	192 904 362	4 626 920	4 626 920	2,4 %	2,4 %
Europäisches Parlament	651 000	651 000	626 000	626 000	25 000	25 000	4,0 %	4,0 %
Kommission	196 637 399	196 637 399	192 003 042	192 003 042	4 634 357	4 634 357	2,4 %	2,4 %
Gerichtshof der Europäischen Union	46 000	46 000	45 000	45 000	1 000	1 000	2,2 %	2,2 %
Europäischer Bürgerbeauftragter	179 083	179 083	210 000	210 000	- 30 917	- 30 917	-14,7 %	-14,7 %
Europäischer Auswärtiger Dienst)	17 800	17 800	20 320	20 320	- 2 520	- 2 520	-12,4 %	-12,4 %
Verwaltungsausgaben der Organe	8 035 824 720	8 037 099 809	7 906 139 822	7 909 143 032	129 684 898	127 956 777	1,6 %	1,6 %
Europäisches Parlament	2 062 870 135	2 062 870 135	2 038 119 000	2 038 119 000	24 751 135	24 751 135	1,2 %	1,2 %
Europäischer Rat und Rat	594 386 954	594 386 954	590 633 000	590 633 000	3 753 954	3 753 954	0,6 %	0,6 %
Kommission	3 724 183 236	3 725 458 325	3 681 839 057	3 684 842 267	42 344 179	40 616 058	1,2 %	1,1 %
Gerichtshof der Europäischen Union	444 003 000	444 003 000	436 592 500	436 592 500	7 410 500	7 410 500	1,7 %	1,7 %
Europäischer Rechnungshof	153 721 727	153 721 727	152 237 000	152 237 000	1 484 727	1 484 727	1,0 %	1,0 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	150 524 938	150 524 938	142 539 393	142 539 393	7 985 545	7 985 545	5,6 %	5,6 %

	Zweiter Entwurf des Haushaltsplans		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2021		2020 ⁽¹⁾		2021 - 2020		2021 / 2020	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Ausschuss der Regionen	106 740 880	106 740 880	101 508 480	101 508 480	5 232 400	5 232 400	5,2 %	5,2 %
Europäischer Bürgerbeauftragter	12 322 753	12 322 753	12 138 231	12 138 231	184 522	184 522	1,5 %	1,5 %
Europäischer Datenschutzbeauftragter	19 463 193	19 463 193	19 476 998	19 476 998	- 13 805	- 13 805	-0,1 %	-0,1 %
Europäischer Auswärtiger Dienst)	767 607 904	767 607 904	731 056 163	731 056 163	36 551 741	36 551 741	5,0 %	5,0 %
Mittel für Rubriken	162 780 625 615	164 767 018 256	172 289 194 251	162 682 446 783	- 9 508 568 636	2 084 571 473	-5,5 %	1,3 %
Obergrenze	163 483 000 000	166 140 000 000						
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534	628 462 086						
Spielraum	778 756 919	2 001 443 830						
Mittel in % des BNE	1,16 %	1,18 %	1,01 %	0,96 %				
Thematische besondere Instrumente	1 470 835 000	1 293 450 000	1 594 857 964	1 425 594 964	- 124 022 964	- 132 144 964	-7,8 %	-9,3 %
Solidaritäts- und Soforthilfereserve	1 273 450 000	1 273 450 000	358 500 000	358 500 000	914 950 000	914 950 000	255,2 %	255,2 %
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	197 385 000	20 000 000	179 263 000	10 000 000	18 122 000	10 000 000	10,1 %	100,0 %
Reserve für die Anpassung an den Brexit	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittel insgesamt	164 251 460 615	166 060 468 256	173 884 052 215	164 108 041 747	- 9 632 591 600	1 952 426 509	-5,5 %	1,2 %
Mittel in % des BNE	1,17 %	1,19 %	1,02 %	0,97 %				

1) Die Angaben unter „Haushalt 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2020 bis Nr. 9/2020.

C. ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Organ	2021			2020 ⁽¹⁾		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Europäisches Parlament	5 438	1 282	6 720	5 440	1 282	6 722
Europäischer Rat und Rat	2 994	35	3 029	2 994	35	3 029
Kommission	23 160	406	23 566	23 172	406	23 578
Verwaltung	18 370	375	18 745	18 376	375	18 751
Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle	1 747		1 747	1 747		1 747
Forschung und Innovation — Indirekte Forschung	1 404	5	1 409	1 404	5	1 409
Amt für Veröffentlichungen	593		593	565		565
Europäisches Amt für Personalauswahl	106	1	107	106	1	107
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	160		160	166		166
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	354	1	355	376		376
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	121		121	122		122
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	305	24	329	310	25	335
Gerichtshof der Europäischen Union	1 534	563	2 097	1 549	524	2 073
Europäischer Rechnungshof	689	164	853	690	163	853
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	630	39	669	629	39	668
Europäischer Ausschuss der Regionen	435	59	494	435	433	491
Europäischer Bürgerbeauftragter	43	30	73	43	26	69
Europäischer Datenschutzbeauftragter	84		84	84		84
Europäischer Auswärtiger Dienst)	1 741	1	1 742	1 698	1	1 699
Insgesamt	36 749	2 578	39 327	36 733	2 533	39 266

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	2021			2020 ⁽¹⁾		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Dezentrale Agenturen	93	7 017	7 110	102	6 762	6 864
Europäische Gemeinsame Unternehmen	49	279	328	51	268	319
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		45	45		45	45
Exekutivagenturen ⁽²⁾		657	657		657	657
Insgesamt	142	7 998	8 140	153	7 732	7 885

(¹) Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2020 (ABl. L 57 vom 27.2.2020) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2020 bis Nr. 9/2020.

(²) Die Zahlen für 2021 entsprechen dem genehmigten Niveau von 2020. Die Kommission beabsichtigt, ein Berichtigungsschreiben vorzulegen, in dem eine Bestandsaufnahme des laufenden Übertragungsverfahrens für operationelle Programme im Zeitraum 2021-2027 und seiner Auswirkungen auf die Personalausstattung und die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Exekutivagenturen vorgenommen wird.

D. TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN

Organe		Angemietete Gebäude		Erworbene Gebäude ⁽¹⁾
		Mittel 2021 ⁽²⁾	Mittel 2020 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Europäisches Parlament		33 291 000	886 146 704
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	505 000	799 000	416 933 278
Einzelplan III	Kommission:	325 022 100	322 096 100	1 357 040 026
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	238 984 000	236 450 000	1 136 290 872
	— Beiträge für die Forschung an den Hauptsitzen	21 496 000	21 193 000	
	— Büros in der Union	12 113 000	11 005 000	25 515 304
	— Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	2 185 000	2 185 000	10 381 156
	— Delegationen der Union ⁽³⁾	22 097 000	21 818 000	—
	— Gemeinsame Forschungsstelle ⁽⁴⁾	1 400 000	1 400 000	184 852 693
	— Amt für Veröffentlichungen	7 787 100	7 852 100	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	5 507 000	5 292 000	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	3 058 000	3 017 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	2 264 000	3 867 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	6 138 000	6 053 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	1 993 000	1 964 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	37 220 000	40 196 000	373 754 225 ⁽⁵⁾
Einzelplan V	Europäischer Rechnungshof	100 000	100 000	62 221 884
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	15 906 292	14 804 815	89 496 875
Einzelplan VII	Europäischer Ausschuss der Regionen	11 689 634	10 846 030	57 916 311
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	1 100 000	1 100 000	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	2 215 899	2 192 454	—
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst			314 857 864 ⁽⁶⁾
	— Sitz (Brüssel)	21 812 400	21 408 083	
	— Delegationen der Union	96 907 000	98 652 000 ⁽⁷⁾	
	Insgesamt		545 485 482	3 095 116 066

- (¹) Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).
- (²) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten), 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.
- (³) Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union.
- (⁴) Diese Mittel decken die Mietausgaben für aus dem Posten 10 01 05 03 „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben“ finanzierte Immobilien.
- (⁵) In den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 eingetragener Nettobuchwert für die renovierten Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ und für den Gebäudekomplex Neues Palais (das renovierte alte Palais, das Ringgebäude, die zwei Türme und die Galerie, die Ersteres mit Letzteren verbindet) sowie den dritten Turm, der Gegenstand von Mietkaufverträgen ist.
- (⁶) Nettobuchwert 2018. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.
- (⁷) Diese Mittel entsprechen dem Betrag, der unter dem Posten 3 0 0 3 (Infrastrukturausgaben in Delegationen) für Mietzahlungen eingesetzt ist, und beinhalten die infolge des Haushaltsverfahrens 2015 aus dem Einzelplan III „Kommission“ übertragenen Beträge. Ab 2015 sind die Mittel für Mieten und für die Errichtung bzw. den Kauf von Räumlichkeiten der Delegationen vollständig im Einzelplan X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ erfasst.

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäisches Parlament	Brüssel			596 699 891
	Grundstücke		172 277 743	
	Paul-Henri Spaak	1993	4 821 469	
	Altiero Spinelli	1995	104 702 149	
	Willy Brandt	2007	56 515 544	
	József Antall	2008	82 556 369	
	Atrium	1999	16 593 588	
	Atrium II	2004	4 383 761	
	Montoyer 75	2006	13 906 122	
	Trèves	2011	9 407 607	
	Eastman	2008	41 699 574	
	Kathedrale	2005	1 223 536	
	Wayenberg (Marie Haps)	2003	3 742 583	
	Remard	2010	8 898 167	
	Montoyer 70 Wilfried Martens	2012 2016	7 544 717 68 426 964	
	Straßburg			210 797 419
	Louise Weiss	1998	112 869 897	
	Churchill, de Madariaga, Pflimlin	2006	75 921 480	
	Václav Havel	2012	22 006 042	
	Luxemburg			25 136 940

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Konrad Adenauer	2003	23 958 668	
	KAD Z	2010	1 178 273	
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982	2 632 554	2 632 554
	Büros in der Union			50 879 899
	Lissabon	1986	65 341	
	Athen	1991	1 662 413,22	
	Kopenhagen	2005	2 471 125	
	Den Haag	2006	3 556 930	
	Valletta	2006	1 718 250	
	Nikosia	2006	2 163 769	
	Wien	2008	20 272 120	
	London	2008	8 708 351	
	Budapest	2010	2 728 900	
	Sofia	2013	7 532 700	
Europäischer Rat und Rat	Brüssel			416 933 277,56
	Grundstücke		73 297 651	
	Justus Lipsius	1995	32 744 652,36	
	Kinderkrippe	2006	7 148 274,66	
	Lex Europa	2007 2016	104 254 874,67 272 785 475,87	
Kommission	Brüssel			993 289 596,95
	Overijse	1997	568 652,00	
	Overijse	2015	5 951 114,06	
	Loi 130	1987	51 696 277,69	
	Breydel	1989	7 298 833,00	
	Clovis	1995	4 342 629,79	
	Cours Saint-Michel 1	1997	13 094 074,57	
	Belliard 232 ⁽²⁾	1997	12 671 384,38	
	Demot 24 ⁽²⁾	1997	21 953 717,51	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Breydel II	1997	23 440 504,01	
	Beaulieu 29/31/33	1998	19 925 433,18	
	Charlemagne	1997	66 543 007,21	
	Demot 28 (²)	1999	17 888 337,67	
	Joseph II 99 (²)	1998	12 665 115,66	
	Loi 86	1998	24 515 688,54	
	Luxembourg 46 (³)	1999	25 859 824,09	
	Montoyer 59 (²)	1998	12 224 982,48	
	Froissart 101 (²)	2000	14 046 883,17	
	VM 18 (²)	2000	11 338 082,37	
	Joseph II 70 (²)	2000	26 741 087,24	
	Loi 41 (²)	2000	43 322 142,94	
	SC 11 (²)	2000	14 935 980,49	
	Joseph II 30 (⁴)	2000	21 245 782,29	
	Joseph II 54 (²)	2001	25 566 685,41	
	Joseph II 79 (²)	2002	25 853 147,98	
	VM2 (²)	2001	25 439 872,07	
	Palmerston	2002	4 619 809,1	
	SPA 3 (²)	2003	19 060 987,66	
	Berlaymont (²)	2004	244 060 112,88	
	Konferenzzentrum Albert Borschette (²)	2005	35 280 657,91	
	BU-25	2006	37 389 261,77	
	Cornet-Leman	2006	15 285 112,32	
	Madou	2006	80 258 532,14	
	WALI	2009	13 718 647,98	
	NOHE	2017	14 487 235,39	
	Luxemburg			143 001 274,69
	Euroforum (²)	2004	53 477 044,29	
	Gebäude Foyer Européen	2009	7 846 660,93	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	CPE V	2012	19 118 280,47	
	Jean Monnet 2	2018	62 559 289,00	
	<i>Büros in der Union</i>			25 515 304,41
	Lissabon	1986	—	
		1993	—	
	Marseille	1991	—	
		1993	—	
	Mailand	1986	—	
	Kopenhagen	2005	2 260 578,91	
	Valletta	2007	1 701 759,04	
	Nikosia (Byron)	2006	2 082 500,29	
	Den Haag	2006	3 241 016,80	
	London	2010	12 282 792,87	
	Budapest	2010	3 946 656,50	
	<i>Gemeinsame Forschungsstelle</i>			184 852 693,45
	Ispra		90 703 622,25	
	Geel		26 838 754,84	
	Karlsruhe		59 450 757,15	
	Petten		7 859 559,21	
	<i>Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange</i>			10 381 156,07
	Grange (Irland) ⁽²⁾	2002	10 381 156,07	
	Kommission insgesamt			1 413 200 580,18
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg			373 754 225,24
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C	1994	0	
	Gebäudekomplex des neuen Justizpalastes (renovierter alter Justizpalast, 2 Türme und verbindende Galerie)	2008	263 623 245,26	
	Dritter Turm	2019	110 130 979,98	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Rechnungshof	<i>Luxemburg</i>			62 221 884,12
	Grundstücke	1990	776 631,00	
	Luxemburg (K1)	1990	4 700 613,34	
	Luxemburg (K2)	2004	9 752 847,60	
	Luxemburg (K3)	2009	45 023 676,84	
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (²)	<i>Brüssel</i>			89 496 875,42
	Montoyer 92-102	2001	21 834 202,00	
	Belliard 99-101	2001	52 190 319,82	
	Belliard 68-72	2004	6 310 952,60	
	Trèves 74	2005	5 726 587,00	
	Belliard 93	2005	3 434 814,00	
Ausschuss der Regionen (⁶)	<i>Brüssel</i>			57 916 311
	Montoyer	2001	10 754 159	
	Belliard 101-103	2001	25 700 418	
	Belliard 68	2004	25 700 418	
	Trèves 74	2004	8 589 881	
	Belliard 93	2005	3 434 814	
Europäischer Auswärtiger Dienst	<i>Europäischer Auswärtiger Dienst Hauptsitz Brüssel (⁷) Delegationen der Union</i>	2012	171 888 518,85	384 076 695,22 (⁸)
	Tirana (Albanien) Buenos Aires (Argentinien)	2015 1992	1 345 537,60 227 531,75	
	Canberra (Australien)	1983	—	
		1990	—	
	Cotonou (Benin)	1992	87 735,62	
	Gaborone (Botsuana)	1982	50 866,95	
		1985 1986 1987	14 594,35 5 912,85 12 572,25	
	Brasilia (Brasilien)	1994	134 375,83	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	19 248,47	
		1997	242 400,61	
	Bujumbura (Burundi)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Phnom Penh (Kambodscha)	2005	369 316,54	
	Ottawa (Kanada)	1977	64 132,79	
	Praia (Kap Verde)	1981	14 091,34	
	Praia (Kap Verde)	2015	1 004 518,73	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	65 707,89	
	N'Djamena (Tschad)	1991	11 965,76	
	Beijing (China)	1995	1 058 300,53	
	Bogotá (Kolumbien)	2018	9 748 395,43	
		2019	233 859,57	
	Brazzaville (Kongo)	1994	50 832,11	
	San José (Costa Rica)	1995	132 602,56	
	Abidjan (Côte d'Ivoire)	1993	71 033,16	
		1994	—	
	Quito (Ecuador)	2019	1 461 262,20	
	Paris (Frankreich)	1990	1 236 105,57	
	Libreville (Gabun)	1996	116 891,76	
	Banjul (Gambia)	1989	22 778,48	
	Bissau (Guinea-Bissau) Port-au-Prince (Haiti)	1995	100 086,95	
		2012	1 399 504,20	
		2014	4 441 519,84	
	Tokio (Japan)	2006	34 008 178,59	
		2011	34 708 982,24	
	Nairobi (Kenia)	2005	406 606,86	
	Maseru (Lesotho)	1985	30 467,06	
		1985	—	
		1990	33 605,58	
		1991	138 135,41	
		2006	137 787,90	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Lilongwe (Malawi)	1982	42 053,03	
		1988	—	
		1988	12 969,50	
	Mexiko-Stadt (Mexiko)	1995	544 449,10	
	Rabat (Marokko)	1987	62 541,23	
	Port Louis (Mauritius)	1988	18 232,81	
	Maputo (Mosambik)	2008	667 433,83	
		2008	2 042 347,55	
	Windhuk (Namibia)	1992	21 990,89	
		1992	25 380,83	
		1992	40 462,24	
		1993	54 000,00	
	Kathmandu (Nepal)	2017	4 480 000,00	
		2017	466 266,66	
	Wellington (Neuseeland)	2017	1 232 903,51	
		2017	605 023,53	
	Niamey (Niger)	1997	44 717,39	
	Abuja (Nigeria)	1992	172 211,40	
		2005	2 195 008,34	
		2012	2 801 679,16	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	48 274,53	
	Kigali (Ruanda)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Dakar (Senegal)	1984	325 145,55	
	Honiara (Salomonen)	1990	16 968,28	
	Somalia (Mogadischu)	2018	9 332 404,33	
	Pretoria (Südafrika)	1994	116 306,83	
		1994	92 468,94	
		1996	222 962,40	
		2019	2 919 891,68	
	Mbabane (Swasiland)	1987	26 994,00	
		1988	13 497,00	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	1 404 303,27	
	Kampala (Uganda)	1986	28 096,41	
		1986	—	
		1996	30 549,95	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	New York (USA)	1987	253 001,13	
	Washington (USA)	1997	533 838,83	
		2019	87 191 762,28	
	Lusaka (Sambia)	1982	43 366,60	
	Harare (Simbabwe)	1990	73 859,06	
		1994	75 174,27	
			Gesamt	3 526 570 065,48
⁽¹⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden). ⁽²⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption. ⁽³⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (vormals Marie de Bourgogne). ⁽⁴⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt). ⁽⁵⁾ Erbpachtvertrag/Kauf. ⁽⁶⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption. Nettobuchwert zum 31. Dezember 2019. ⁽⁷⁾ Erbpachtvertrag ⁽⁸⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2018. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.				

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION

Einleitung

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen der Union den im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben der Union entsprechen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten ist der Gesamtbetrag der bewilligten Ausgaben. Ein kleiner Teil dieses Betrags wird durch die übrigen Einnahmen gedeckt (auf die Gehälter der Bediensteten der Union erhobene Steuern, Verzugszinsen, Geldbußen und Beiträge von Drittländern zu bestimmten Programmen usw.). Der Rest wird aus den Eigenmittelbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

- traditionelle Eigenmittel (TEM), in erster Linie Zölle, die von den Mitgliedstaaten im Namen der Union erhoben werden;
- Eigenmittel basierend auf der Mehrwertsteuer (MwSt): ein kleiner Teil der von jedem Mitgliedstaat erhobenen Mehrwertsteuer;
- Eigenmittel basierend auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE), bei denen es sich um einen Anteil am BNE-Aggregat der Mitgliedstaaten handelt. Sie fungieren als Ausgleich. Sie finanzieren alle Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt sind, sodass Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen sind.

Ausschlaggebend für die Bestimmung der Eigenmittel ist der Eigenmittelbeschluss. Der aktuelle Beschluss wurde am 26. Mai 2014 vereinbart und trat nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. Oktober 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. ⁽¹⁾

Der Einnahmen-Eingliederungsplan wurde in diesem Jahr vereinfacht. Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass die Titel, Artikel und Posten umnummeriert und die Posten auf kohärentere Weise zusammengefasst werden, außerdem werden die früheren Titel 4, 5 und 9 in einem einzigen Titel vereinigt, und Titel 6 wird entsprechend der neuen Aufschlüsselung der Ausgaben nach Programmen umstrukturiert. Titel 6 umfasst zudem die Beiträge des Vereinigten Königreichs zum Haushalt im Rahmen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 166 060 468 256 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die Eigenmittel basierend auf der MwSt beträgt 0,30 %, der Abrufsatz für die Eigenmittel basierend auf dem BNE 0,8659 %. Der Haushaltsplan 2021 wird zu 10,60 % aus traditionellen Eigenmitteln finanziert. Die Finanzierungsanteile basierend auf der MwSt- und dem BNE belaufen sich auf 10,82 % bzw. 73,04 %. Die sonstigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2021 werden mit 9 193 040 514 EUR veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushalts 2021 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 1,12 % des gesamten BNE.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushalts 2021 berechnet wurde.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

Berechnung der Finanzierung des Haushalts

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 AEUV die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushalt 2021	Haushalt 2020 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	9 193 040 514	2 174 450 061	+ 322,78
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p.m.	3 218 373 955	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1 bis 2 6)	p.m.	- 1 116 600 000	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	9 193 040 514	4 276 224 016	+ 114,98
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	17 605 700 000	18 507 300 000	- 4,87
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	17 967 491 250	17 344 303 050	+ 3,59
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	121 294 236 492	123 980 214 681	- 2,17
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom zu deckende Mittelsätze ⁽²⁾	156 867 427 742	159 831 817 731	- 1,85
⁽³⁾ Gesamtbetrag der Einnahmen	166 060 468 256	164 108 041 747	+ 1,19

⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2020 (ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2020 bis Nr. 9/2020.

⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2021 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 178. Sitzung am 25. Mai 2020 angenommen hat.

⁽³⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

TABELLE 1

Berechnungen der Begrenzung der harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 028 734 000	4 864 031 000	50	2 432 015 500	2 028 734 000	
Bulgarien	291 150 000	617 870 000	50	308 935 000	291 150 000	
Tschechien	911 337 000	2 022 941 000	50	1 011 470 500	911 337 000	
Dänemark	1 208 577 000	3 211 846 000	50	1 605 923 000	1 208 577 000	
Deutschland	14 780 532 000	36 264 852 000	50	18 132 426 000	14 780 532 000	
Estland	134 821 000	280 944 000	50	140 472 000	134 821 000	
Irland	951 441 000	2 666 688 000	50	1 333 344 000	951 441 000	
Griechenland	754 773 000	1 819 032 000	50	909 516 000	754 773 000	
Spanien	5 698 488 000	12 257 502 000	50	6 128 751 000	5 698 488 000	
Frankreich	11 282 949 000	25 060 938 000	50	12 530 469 000	11 282 949 000	
Kroatien	345 339 000	519 832 000	50	259 916 000	259 916 000	Kroatien
Italien	7 006 691 000	17 641 425 000	50	8 820 712 500	7 006 691 000	Zypern
Zypern	163 410 000	210 748 000	50	105 374 000	105 374 000	
Lettland	131 092 000	311 137 000	50	155 568 500	131 092 000	
Litauen	198 676 000	485 620 000	50	242 810 000	198 676 000	Luxemburg
Luxemburg	322 535 000	459 919 000	50	229 959 500	229 959 500	
Ungarn	569 796 000	1 353 414 000	50	676 707 000	569 796 000	Malta
Malta	94 519 000	124 136 000	50	62 068 000	62 068 000	
Niederlande	3 338 002 000	8 010 440 000	50	4 005 220 000	3 338 002 000	Polen
Österreich	1 833 938 000	4 029 570 000	50	2 014 785 000	1 833 938 000	
Polen	2 508 642 000	4 961 645 000	50	2 480 822 500	2 480 822 500	Portugal
Portugal	1 084 059 000	2 094 027 000	50	1 047 013 500	1 047 013 500	
Rumänien	869 094 000	2 218 111 000	50	1 109 055 500	869 094 000	
Slowenien	233 705 000	483 776 000	50	241 888 000	233 705 000	
Slowakei	367 499 000	952 528 000	50	476 264 000	367 499 000	
Finnland	1 064 162 000	2 408 894 000	50	1 204 447 000	1 064 162 000	
Schweden	2 051 027 000	4 745 718 000	50	2 372 859 000	2 051 027 000	
Insgesamt	60 224 988 000	140 077 584 000		70 038 792 000	59 891 637 500	

⁽¹⁾ Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses
2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 028 734 000	0,30	608 620 200
Bulgarien	291 150 000	0,30	87 345 000
Tschechien	911 337 000	0,30	273 401 100
Dänemark	1 208 577 000	0,30	362 573 100
Deutschland	14 780 532 000	0,30	4 434 159 600
Estland	134 821 000	0,30	40 446 300
Irland	951 441 000	0,30	285 432 300
Griechenland	754 773 000	0,30	226 431 900
Spanien	5 698 488 000	0,30	1 709 546 400
Frankreich	11 282 949 000	0,30	3 384 884 700
Kroatien	259 916 000	0,30	77 974 800
Italien	7 006 691 000	0,30	2 102 007 300
Zypern	105 374 000	0,30	31 612 200
Lettland	131 092 000	0,30	39 327 600
Litauen	198 676 000	0,30	59 602 800
Luxemburg	229 959 500	0,30	68 987 850
Ungarn	569 796 000	0,30	170 938 800
Malta	62 068 000	0,30	18 620 400
Niederlande	3 338 002 000	0,30	1 001 400 600
Österreich	1 833 938 000	0,30	550 181 400
Polen	2 480 822 500	0,30	744 246 750
Portugal	1 047 013 500	0,30	314 104 050
Rumänien	869 094 000	0,30	260 728 200
Slowenien	233 705 000	0,30	70 111 500
Slowakei	367 499 000	0,30	110 249 700
Finnland	1 064 162 000	0,30	319 248 600
Schweden	2 051 027 000	0,30	615 308 100
Insgesamt	59 891 637 500		17 967 491 250

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Mittel nach Artikel 2 Absatz
1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom
(Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	4 864 031 000	0,8659075 ⁽¹⁾	4 211 801 129
Bulgarien	617 870 000		535 018 293
Tschechien	2 022 941 000		1 751 679 870
Dänemark	3 211 846 000		2 781 161 676
Deutschland	36 264 852 000		31 402 008 867
Estland	280 944 000		243 271 529
Irland	2 666 688 000		2 309 105 252
Griechenland	1 819 032 000		1 575 113 528
Spanien	12 257 502 000		10 613 863 431
Frankreich	25 060 938 000		21 700 455 231
Kroatien	519 832 000		450 126 450
Italien	17 641 425 000		15 275 842 964
Zypern	210 748 000		182 488 283
Lettland	311 137 000		269 415 875
Litauen	485 620 000		420 502 021
Luxemburg	459 919 000		398 247 331
Ungarn	1 353 414 000		1 171 931 390
Malta	124 136 000		107 490 299
Niederlande	8 010 440 000		6 936 300 413
Österreich	4 029 570 000		3 489 235 055
Polen	4 961 645 000		4 296 325 828
Portugal	2 094 027 000		1 813 233 773
Rumänien	2 218 111 000		1 920 679 045
Slowenien	483 776 000		418 905 287
Slowakei	952 528 000		824 801 179
Finnland	2 408 894 000		2 085 879 483
Schweden	4 745 718 000		4 109 353 010
Insgesamt	140 077 584 000		121 294 236 492

⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: $(121\,294\,236\,492) / (140\,077\,584\,000) = 0,865907542294562$.

TABELLE 4

Überblick über die Finanzierung ⁽¹⁾ des Haushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel				Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (80 %)	Zölle netto (80 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (80 %)	Erhebungskosten (20 % des TEM-Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7) = (5) + (6)	(8)	(9) = (3) + (7)
Belgien	p.m.	2 077 800 000	2 077 800 000	519 450 000	608 620 200	4 211 801 129	4 820 421 329	3,46	6 898 221 329
Bulgarien	p.m.	82 400 000	82 400 000	20 600 000	87 345 000	535 018 293	622 363 293	0,45	704 763 293
Tschechien	p.m.	265 200 000	265 200 000	66 300 000	273 401 100	1 751 679 870	2 025 080 970	1,45	2 290 280 970
Dänemark	p.m.	338 600 000	338 600 000	84 650 000	362 573 100	2 781 161 676	3 143 734 776	2,26	3 482 334 776
Deutschland	p.m.	3 940 700 000	3 940 700 000	985 175 000	4 434 159 600	31 402 008 867	35 836 168 467	25,73	39 776 868 467
Estland	p.m.	39 700 000	39 700 000	9 925 000	40 446 300	243 271 529	283 717 829	0,20	323 417 829
Irland	p.m.	252 900 000	252 900 000	63 225 000	285 432 300	2 309 105 252	2 594 537 552	1,86	2 847 437 552
Griechenland	p.m.	243 000 000	243 000 000	60 750 000	226 431 900	1 575 113 528	1 801 545 428	1,29	2 044 545 428
Spanien	p.m.	1 306 000 000	1 306 000 000	326 500 000	1 709 546 400	10 613 863 431	12 323 409 831	8,85	13 629 409 831
Frankreich	p.m.	1 698 600 000	1 698 600 000	424 650 000	3 384 884 700	21 700 455 231	25 085 339 931	18,01	26 783 939 931
Kroatien	p.m.	38 400 000	38 400 000	9 600 000	77 974 800	450 126 450	528 101 250	0,38	566 501 250
Italien	p.m.	1 708 400 000	1 708 400 000	427 100 000	2 102 007 300	15 275 842 964	17 377 850 264	12,48	19 086 250 264
Zypern	p.m.	25 800 000	25 800 000	6 450 000	31 612 200	182 488 283	214 100 483	0,15	239 900 483
Lettland	p.m.	40 000 000	40 000 000	10 000 000	39 327 600	269 415 875	308 743 475	0,22	348 743 475
Litauen	p.m.	100 500 000	100 500 000	25 125 000	59 602 800	420 502 021	480 104 821	0,34	580 604 821
Luxemburg	p.m.	19 300 000	19 300 000	4 825 000	68 987 850	398 247 331	467 235 181	0,34	486 535 181
Ungarn	p.m.	183 100 000	183 100 000	45 775 000	170 938 800	1 171 931 390	1 342 870 190	0,96	1 525 970 190
Malta	p.m.	16 100 000	16 100 000	4 025 000	18 620 400	107 490 299	126 110 699	0,09	142 210 699
Niederlande	p.m.	2 614 300 000	2 614 300 000	653 575 000	1 001 400 600	6 936 300 413	7 937 701 013	5,70	10 552 001 013

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel				Eigenmittel insgesamt (²)
	Zuckerabgaben netto (80 %)	Zölle netto (80 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (80 %)	Erhebungskosten (20 % des TEM- Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
Österreich	p.m.	201 100 000	201 100 000	50 275 000	550 181 400	3 489 235 055	4 039 416 455	2,90	4 240 516 455
Polen	p.m.	780 600 000	780 600 000	195 150 000	744 246 750	4 296 325 828	5 040 572 578	3,62	5 821 172 578
Portugal	p.m.	197 800 000	197 800 000	49 450 000	314 104 050	1 813 233 773	2 127 337 823	1,53	2 325 137 823
Rumänien	p.m.	174 500 000	174 500 000	43 625 000	260 728 200	1 920 679 045	2 181 407 245	1,57	2 355 907 245
Slowenien	p.m.	83 800 000	83 800 000	20 950 000	70 111 500	418 905 287	489 016 787	0,35	572 816 787
Slowakei	p.m.	82 700 000	82 700 000	20 675 000	110 249 700	824 801 179	935 050 879	0,67	1 017 750 879
Finnland	p.m.	147 600 000	147 600 000	36 900 000	319 248 600	2 085 879 483	2 405 128 083	1,73	2 552 728 083
Schweden	p.m.	448 800 000	448 800 000	112 200 000	615 308 100	4 109 353 010	4 724 661 110	3,39	5 173 461 110
Vereinigtes Köni- greich	p.m.	498 000 000	498 000 000	124 500 000	—	—	—	—	498 000 000
Insgesamt	p.m.	17 605 700 000	17 605 700 000	4 401 425 000	17 967 491 250	121 294 236 492	139 261 727 742	100,00	156 867 427 742

(¹) p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (156 867 427 742 + 9 193 040 514 = 166 060 468 256 = 166 060 468 256).

(²) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (156 867 427 742) / (14 007 758 400 000) = 1,12 %; Eigenmittellobergrenze als Prozentsatz des BNE: 1,20 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1	EIGENE MITTEL	156 867 427 742	159 831 817 731	144 765 627 470,94
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	2 101 773 955	1 804 821 555,68
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	1 725 783 332	1 671 323 700	2 132 478 335,73
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	119 376 456	373 126 361	2 637 817 972,17
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.	0,—
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	7 347 880 726	130 000 000	12 576 824 024,57
GESAMTBETRAG		166 060 468 256	164 108 041 747	163 917 569 359,09

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM)

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren	p.m.	p.m.	–1 147 539,92	
1 1 1	Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 3	Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 7	Produktionsabgabe	p.m.	p.m.	275 710,05	
1 1 8	Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 9	Überschussbetrag	p.m.	p.m.	47 560,—	
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	– 824 269,87	
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	17 605 700 000	18 507 300 000	21 365 365 625,58	121,35
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	17 605 700 000	18 507 300 000	21 365 365 625,58	121,35
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	17 967 491 250	17 344 303 050	17 774 862 637,20	98,93
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	17 967 491 250	17 344 303 050	17 774 862 637,20	98,93

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
1 4 0	KAPITEL 1 4				
	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	121 294 236 492	123 980 214 681	105 700 206 516,02	87,14
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	121 294 236 492	123 980 214 681	105 700 206 516,02	87,14
	KAPITEL 1 5				
	Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom	—	0	-80 874 688,54	
1 5 0	KAPITEL 1 5 — TOTAL	—	0	-80 874 688,54	
	KAPITEL 1 6				
	Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Bes- chlusses 2014/335/EU, Euratom	—	0	6 891 650,55	
1 6 0	KAPITEL 1 6 — TOTAL	—	0	6 891 650,55	
	Titel 1 — Insgesamt	156 867 427 742	159 831 817 731	144 765 627 470,94	92,29

TITEL 1**EIGENE MITTEL**

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM)

1 1 0 Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	–1 147 539,92

Erläuterungen

Gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker mussten die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeuger Grundproduktionsabgaben und B-Produktions-Abgaben zahlen. Diese Abgaben sollten die Ausgaben für die Stützung des Marktes decken. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei diesem Artikel eingesetzten Mittel sind auf die Anpassung der in der Vergangenheit festgesetzten Abgaben zurückzuführen. Abgaben vom Wirtschaftsjahr 2007/2008 bis zum Wirtschaftsjahr 2016/2017 werden als „Produktionsabgabe“ bei Artikel 1 1 7 dieses Kapitels eingestellt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2).

Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	- 2 069 871,23
Frankreich	p.m.	p.m.	922 331,31
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	- 1 147 539,92

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)**1 1 1 Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker eingestellt, nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden.

Dieser Artikel dient außerdem zur Erfassung der ausstehenden Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14) im Fall der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie die bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengen von Zucker (ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 39).

Dieser Artikel dient ferner dazu, die Erträge zu erfassen, die von den neuen Mitgliedstaaten für den Fall berechnet werden, dass der Zucker nicht vom Markt genommen wird, der gemäß den Verordnungen der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts als Überschussmenge gilt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)**1 1 3 Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge. Sie beinhalten auch die auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträge.

Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)**1 1 7 Produktionsabgabe**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	275 710,05

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Erfassung der Einnahmen aus der Produktionsabgabe, die die Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen nach Artikel 128 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zahlen müssen.

Aufgrund des Auslaufens des Zuckerquotensystems am 30. September 2017 im Wirtschaftsjahr 2016/2017 haben die Mitgliedstaaten die Produktionsabgabe für Zucker letztmalig im Gesamthaushalt 2017 der Union erhoben und erklärt. Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 128.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 7 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	184 668,22
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	212 424,46
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	- 121 382,63
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 7 insgesamt	p.m.	p.m.	275 710,05

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)**1 1 8 Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf die zusätzlichen Zuckerquoten und die ergänzenden Isoglucosequoten, die den Unternehmen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zugeteilt werden, wird ein einmaliger Betrag erhoben.

Etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen entstünden lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 8 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)**1 1 9 Überschussbetrag**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	47 560,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Erfassung der Einnahmen aus dem Überschussbetrag, den die Mitgliedstaaten bei den betreffenden, auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Zuckerunternehmen erheben.

Aufgrund des Auslaufens des Zuckerquotensystems am 30. September 2017 im Wirtschaftsjahr 2016/2017 entstünden etwaige unter diesem Posten anfallende Einnahmen lediglich durch den Abschluss bestimmter Vorgänge, sodass sich ihre Höhe nicht absehen lässt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 64.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 142.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 9 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	47 560,00
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	47 560,00

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM**1 2 0 Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
17 605 700 000	18 507 300 000	21 365 365 625,58

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM (Fortsetzung)
1 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	2 077 800 000	1 855 200 000	2 235 172 160,22
Bulgarien	82 400 000	77 000 000	91 622 241,92
Tschechien	265 200 000	257 600 000	286 885 230,80
Dänemark	338 600 000	316 900 000	338 942 474,77
Deutschland	3 940 700 000	3 682 900 000	4 092 086 552,11
Estland	39 700 000	36 400 000	42 819 247,02
Irland	252 900 000	239 800 000	304 254 167,64
Griechenland	243 000 000	227 100 000	239 013 259,29
Spanien	1 306 000 000	1 145 600 000	1 591 101 064,32
Frankreich	1 698 600 000	1 492 900 000	1 774 009 094,94
Kroatien	38 400 000	29 500 000	39 061 808,45
Italien	1 708 400 000	1 548 800 000	1 843 016 389,33
Zypern	25 800 000	25 000 000	25 262 948,68
Lettland	40 000 000	36 400 000	40 878 877,90
Litauen	100 500 000	90 500 000	99 477 646,26
Luxemburg	19 300 000	17 700 000	20 287 070,91
Ungarn	183 100 000	164 900 000	200 150 855,18
Malta	16 100 000	13 400 000	16 001 068,93
Niederlande	2 614 300 000	2 461 700 000	2 729 122 000,17
Österreich	201 100 000	188 000 000	221 127 193,38
Polen	780 600 000	734 900 000	826 940 896,05
Portugal	197 800 000	179 800 000	185 368 192,63
Rumänien	174 500 000	164 900 000	197 326 791,71
Slowenien	83 800 000	71 000 000	78 863 544,12
Slowakei	82 700 000	74 100 000	84 257 437,33
Finnland	147 600 000	136 700 000	150 217 225,82
Schweden	448 800 000	436 100 000	519 564 707,10
Vereinigtes Königreich	498 000 000	2 802 500 000	3 092 535 478,60
Artikel 1 2 0 insgesamt	17 605 700 000	18 507 300 000	21 365 365 625,58

KAPITEL 13 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM**130 *Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
17 967 491 250	17 344 303 050	17 774 862 637,20

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des BNE eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten. Ausschließlich für den Zeitraum 2014-2020 wird der Abrufsatz der MwSt.-Eigenmittel für Deutschland, die Niederlande und Schweden auf 0,15 % festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Abl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	608 620 200	569 333 100	596 875 500,00
Bulgarien	87 345 000	81 497 400	81 719 400,02
Tschechien	273 401 100	277 036 200	263 168 371,81
Dänemark	362 573 100	340 210 200	355 863 675,20
Deutschland	4 434 159 600	2 068 786 350	2 180 437 350,00
Estland	40 446 300	38 133 300	38 415 900,00
Irland	285 432 300	274 836 000	274 269 900,00
Griechenland	226 431 900	206 923 200	222 417 000,00
Spanien	1 709 546 400	1 577 104 200	1 608 243 900,00
Frankreich	3 384 884 700	3 131 392 500	3 255 672 300,00
Kroatien	77 974 800	73 552 500	78 535 225,52
Italien	2 102 007 300	1 966 463 100	2 116 640 700,00
Zypern	31 612 200	29 501 850	31 201 350,00
Lettland	39 327 600	36 226 500	37 007 700,00
Litauen	59 602 800	54 631 500	55 587 300,00
Luxemburg	68 987 850	64 071 000	61 691 850,00
Ungarn	170 938 800	171 081 000	168 233 953,14
Malta	18 620 400	17 353 050	18 154 050,00
Niederlande	1 001 400 600	463 515 000	488 400 750,00
Österreich	550 181 400	521 212 800	530 600 100,00
Polen	744 246 750	746 383 200	641 778 721,98
Portugal	314 104 050	293 380 200	302 068 800,00
Rumänien	260 728 200	244 335 000	232 043 644,11
Slowenien	70 111 500	65 654 400	66 093 300,00
Slowakei	110 249 700	102 313 200	96 972 600,00
Finnland	319 248 600	305 527 500	304 539 300,00
Schweden	615 308 100	306 613 200	301 575 089,10
Vereinigtes Königreich	—	3 317 235 600	3 366 654 906,32
Artikel 1 3 0 insgesamt	17 967 491 250	17 344 303 050	17 774 862 637,20

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM**1 4 0 *Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
121 294 236 492	123 980 214 681	105 700 206 516,02

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vornherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2021 0,8659 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0

(Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	4 211 801 129	3 597 842 855	3 004 220 538,96
Bulgarien	535 018 293	455 506 034	359 897 892,94
Tschechien	1 751 679 870	1 614 697 227	1 325 519 669,37
Dänemark	2 781 161 676	2 400 842 061	2 024 653 850,47
Deutschland	31 402 008 867	26 869 329 814	23 101 076 889,01
Estland	243 271 529	208 272 771	165 013 923,97
Irland	2 309 105 252	1 958 217 673	1 717 538 481,01
Griechenland	1 575 113 528	1 364 067 354	1 223 067 453,01
Spanien	10 613 863 431	9 125 860 734	8 078 991 279,01
Frankreich	21 700 455 231	18 508 359 679	15 960 762 323,04
Kroatien	450 126 450	392 720 422	336 162 679,72
Italien	15 275 842 964	13 141 913 397	11 719 616 597,04
Zypern	182 488 283	157 519 853	133 543 355,04
Lettland	269 415 875	228 918 324	194 440 341,97
Litauen	420 502 021	349 926 831	287 517 957,97
Luxemburg	398 247 331	342 095 648	264 044 235,01
Ungarn	1 171 931 390	1 069 441 742	858 195 040,64
Malta	107 490 299	92 653 508	77 700 251,04
Niederlande	6 936 300 413	6 026 885 341	5 152 885 086,00
Österreich	3 489 235 055	3 040 653 987	2 581 373 802,96
Polen	4 296 325 828	3 985 179 640	3 226 357 011,49
Portugal	1 813 233 773	1 566 451 120	1 305 229 656,96
Rumänien	1 920 679 045	1 685 145 832	1 341 525 730,41
Slowenien	418 905 287	360 875 109	311 010 300,00
Slowakei	824 801 179	704 714 312	610 103 013,01
Finnland	2 085 879 483	1 827 839 458	1 567 546 892,05
Schweden	4 109 353 010	3 736 079 483	3 003 710 530,06
Vereinigtes Königreich	—	19 168 204 472	15 768 501 733,86
Artikel 1 4 0 insgesamt	121 294 236 492	123 980 214 681	105 700 206 516,02

KAPITEL 1 5 — Korrektur der Haushaltsungleichgewichte**1 5 0 *Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
—	0	–80 874 688,54

Erläuterungen

Der Mechanismus zur Korrektur des Haushaltsungleichgewichts zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem anschließenden Eigenmittelbeschluss von 1985 eingeführt. Ziel dieses Mechanismus war es, das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mithilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die EU zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Abl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 4 und 5.

KAPITEL 1 5 — Korrektur der Haushaltsungleichgewichte (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	—	258 550 776	243 566 504,05
Bulgarien	—	32 733 903	29 178 641,04
Tschechien	—	116 036 536	107 478 987,47
Dänemark	—	172 531 042	164 146 555,22
Deutschland	—	331 363 203	322 179 902,05
Estland	—	14 967 048	13 378 467,01
Irland	—	140 722 849	139 249 046,05
Griechenland	—	98 025 591	99 159 918,96
Spanien	—	655 809 180	655 002 399,97
Frankreich	—	1 330 061 079	1 294 015 214,05
Kroatien	—	28 221 958	27 252 047,52
Italien	—	944 413 650	950 165 277,97
Zypern	—	11 319 805	10 826 997,01
Lettland	—	16 450 694	15 764 207,04
Litauen	—	25 146 694	23 310 453,97
Luxemburg	—	24 583 924	21 407 327,04
Ungarn	—	76 852 993	69 559 190,93
Malta	—	6 658 333	6 299 529,97
Niederlande	—	74 325 934	71 864 874,96
Österreich	—	37 498 548	36 001 212,00
Polen	—	286 385 851	261 612 296,58
Portugal	—	112 569 439	105 821 201,04
Rumänien	—	121 099 164	108 757 977,83
Slowenien	—	25 933 467	25 215 090,00
Slowakei	—	50 642 688	49 463 964,00
Finnland	—	131 353 516	127 088 511,97
Schweden	—	46 074 810	41 877 865,79
Vereinigtes Königreich	—	- 5 170 332 675	- 5 100 518 350,03
Artikel 1 5 0 insgesamt	—	0	- 80 874 688,54

KAPITEL 16 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN**160 *Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
—	0	6 891 650,55

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kürzungen der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 6.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRlichen BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**1 6 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	—	32 992 238	31 777 302,96
Bulgarien	—	4 176 993	3 806 838,97
Tschechien	—	14 806 782	14 022 422,88
Dänemark	—	- 124 317 829	- 122 375 770,96
Deutschland	—	246 391 898	244 352 877,01
Estland	—	1 909 862	1 745 444,05
Irland	—	17 956 867	18 167 355,01
Griechenland	—	12 508 505	12 937 061,04
Spanien	—	83 684 192	85 455 962,05
Frankreich	—	169 721 757	168 825 816,96
Kroatien	—	3 601 248	3 555 483,15
Italien	—	120 511 416	123 964 872,00
Zypern	—	1 444 458	1 412 562,00
Lettland	—	2 099 182	2 056 703,04
Litauen	—	3 208 831	3 041 237,04
Luxemburg	—	3 137 019	2 792 942,05
Ungarn	—	9 806 786	9 075 153,59
Malta	—	849 633	821 879,04
Niederlande	—	- 727 055 178	- 714 009 525,01
Österreich	—	27 882 813	27 304 620,00
Polen	—	36 544 119	34 131 677,10
Portugal	—	14 364 365	13 806 137,04
Rumänien	—	15 452 796	14 189 287,91
Slowenien	—	3 309 227	3 289 728,00
Slowakei	—	6 462 234	6 453 396,96
Finnland	—	16 761 298	16 580 811,01
Schweden	—	- 173 984 050	- 167 136 609,80
Vereinigtes Königreich	—	175 772 538	166 845 985,46
Artikel 1 6 0 insgesamt	—	0	6 891 650,55

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
2 0 0	KAPITEL 2 0				
	<i>Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	3 218 373 955	1 802 988 328,77	
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	p.m.	3 218 373 955	1 802 988 328,77	
	KAPITEL 2 1				
	<i>MwSt-Salden</i>	p.m.	p.m.	329 984 321,92	
	<i>BNE-Salden</i>	p.m.	p.m.	3 120 073 762,35	
	<i>Verrechnung der MwSt- und BNE-Salden</i>	p.m.	p.m.	-3 442 936 434,39	
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	7 121 649,88	
2 2 0	KAPITEL 2 2				
	<i>Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik</i>	p.m.	p.m.	-5 288 422,97	
	KAPITEL 2 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	-5 288 422,97	
2 3 0	KAPITEL 2 3				
	<i>Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
2 4 0	KAPITEL 2 4				
	<i>Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel</i>	p.m.	-1 116 600 000		
	KAPITEL 2 4 — TOTAL	p.m.	-1 116 600 000		

KAPITEL 26 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
2 6 0	KAPITEL 2 6				
	Anpassung aufgrund des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	0	0,—	
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	p.m.	0	0,—	
	Titel 2 — Insgesamt	p.m.	2 101 773 955	1 804 821 555,68	

TITEL 2**ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN****KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR****2 0 0 *Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	3 218 373 955	1 802 988 328,77

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Grundsätzen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 16 05 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 18.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN**2 1 0****MwSt-Salden**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	329 984 321,92

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht zu übermitteln, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten 12 Gutschriften angerechnet.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen dieser Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlage auswirken, ziehen Anpassungen der MwSt-Eigenmittelsalden nach sich.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (Abl. L 155 vom 7.6.1989 S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Abl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	15 016 127,31
Bulgarien	p.m.	p.m.	4 575 515,94
Tschechien	p.m.	p.m.	20 691 799,84
Dänemark	p.m.	p.m.	2 629 667,72
Deutschland	p.m.	p.m.	14 066 133,22
Estland	p.m.	p.m.	1 090 637,81
Irland	p.m.	p.m.	844 850,57
Griechenland	p.m.	p.m.	- 12 052 067,99
Spanien	p.m.	p.m.	- 9 520 155,51
Frankreich	p.m.	p.m.	98 939 602,83
Kroatien	p.m.	p.m.	2 876 800,64
Italien	p.m.	p.m.	145 506 603,57
Zypern	p.m.	p.m.	2 366 250,00
Lettland	p.m.	p.m.	1 542 507,17
Litauen	p.m.	p.m.	707 413,96
Luxemburg	p.m.	p.m.	4 748 550,00
Ungarn	p.m.	p.m.	- 1 535 689,84
Malta	p.m.	p.m.	1 384 350,00
Niederlande	p.m.	p.m.	- 766 825,93
Österreich	p.m.	p.m.	- 1 217 244,02
Polen	p.m.	p.m.	100 217 139,45
Portugal	p.m.	p.m.	6 136 911,88
Rumänien	p.m.	p.m.	5 603 028,05
Slowenien	p.m.	p.m.	2 737 479,09
Slowakei	p.m.	p.m.	5 777 197,37
Finnland	p.m.	p.m.	7 820 154,25
Schweden	p.m.	p.m.	3 538 952,58
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	- 93 741 368,04
Artikel 2 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	329 984 321,92

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN (Fortsetzung)**2 1 1 BNE-Salden**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	3 120 073 762,35

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten Zahlen für das BNE-Aggregat des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Etwaige Änderungen am BNE vorhergehender Haushaltsjahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516, vorbehaltlich Artikel 5 und 8 dieser Verordnung, führen für jeden betroffenen Mitgliedstaat zu einer Angleichung des nach Artikel 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 festgesetzten Saldos.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	63 368 458,34
Bulgarien	p.m.	p.m.	20 236 722,88
Tschechien	p.m.	p.m.	22 118 959,98
Dänemark	p.m.	p.m.	66 259 838,07
Deutschland	p.m.	p.m.	674 052 043,46
Estland	p.m.	p.m.	14 666 188,23
Irland	p.m.	p.m.	- 90 340 537,10
Griechenland	p.m.	p.m.	8 972 760,10
Spanien	p.m.	p.m.	53 403 977,75
Frankreich	p.m.	p.m.	724 940 228,41
Kroatien	p.m.	p.m.	10 654 155,91
Italien	p.m.	p.m.	263 057 957,60
Zypern	p.m.	p.m.	8 848 139,91
Lettland	p.m.	p.m.	1 688 685,18
Litauen	p.m.	p.m.	8 002 295,81
Luxemburg	p.m.	p.m.	18 306 470,57
Ungarn	p.m.	p.m.	12 467 414,82
Malta	p.m.	p.m.	5 315 575,19
Niederlande	p.m.	p.m.	487 211 795,03
Österreich	p.m.	p.m.	53 548 321,93
Polen	p.m.	p.m.	50 370 242,67
Portugal	p.m.	p.m.	26 294 592,80
Rumänien	p.m.	p.m.	41 863 319,33
Slowenien	p.m.	p.m.	6 596 361,02
Slowakei	p.m.	p.m.	398 066,33
Finnland	p.m.	p.m.	41 398 884,82
Schweden	p.m.	p.m.	- 49 701 976,33
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	576 074 819,64
Artikel 2 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	3 120 073 762,35

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN (Fortsetzung)**2 1 2 Verrechnung der MwSt- und BNE-Salden**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	–3 442 936 434,39

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der in Artikel 10b Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Angleichungen mit Ausnahme der besonderen Angleichungen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Verordnung mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, geltenden Haushaltsplan angewendet wird.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b Absatz 5.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER MWST- UND BNE-SALDEN (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	- 97 943 839,92
Bulgarien	p.m.	p.m.	- 11 733 420,08
Tschechien	p.m.	p.m.	- 43 025 436,55
Dänemark	p.m.	p.m.	- 65 974 468,32
Deutschland	p.m.	p.m.	- 753 143 168,80
Estland	p.m.	p.m.	- 5 379 797,24
Irland	p.m.	p.m.	- 55 995 327,85
Griechenland	p.m.	p.m.	- 39 874 543,59
Spanien	p.m.	p.m.	- 263 391 924,18
Frankreich	p.m.	p.m.	- 520 354 058,41
Kroatien	p.m.	p.m.	- 10 944 997,61
Italien	p.m.	p.m.	- 382 083 883,96
Zypern	p.m.	p.m.	- 4 353 791,20
Lettland	p.m.	p.m.	- 6 339 159,67
Litauen	p.m.	p.m.	- 9 373 683,63
Luxemburg	p.m.	p.m.	- 8 608 391,42
Ungarn	p.m.	p.m.	- 27 728 077,40
Malta	p.m.	p.m.	- 2 533 189,85
Niederlande	p.m.	p.m.	- 167 994 774,47
Österreich	p.m.	p.m.	- 84 158 156,58
Polen	p.m.	p.m.	- 105 479 905,39
Portugal	p.m.	p.m.	- 42 553 202,38
Rumänien	p.m.	p.m.	- 43 535 342,13
Slowenien	p.m.	p.m.	- 10 139 582,83
Slowakei	p.m.	p.m.	- 19 890 627,55
Finnland	p.m.	p.m.	- 51 105 289,99
Schweden	p.m.	p.m.	- 96 619 156,49
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	- 512 679 236,91
Artikel 2 1 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	- 3 442 936 434,39

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN**2 2 0*****Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	–5 288 422,97

Erläuterungen

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass diese Länder keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Aggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt werden.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Konto der Kommission gemäß Artikel 11 dieser Verordnung gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 11.

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN (Fortsetzung)
2 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	4 970 766,00
Bulgarien	p.m.	p.m.	608 034,95
Tschechien	p.m.	p.m.	2 113 435,95
Dänemark	p.m.	p.m.	- 19 568 317,86
Deutschland	p.m.	p.m.	36 945 274,64
Estland	p.m.	p.m.	274 427,90
Irland	p.m.	p.m.	- 8 144 667,76
Griechenland	p.m.	p.m.	1 973 466,30
Spanien	p.m.	p.m.	12 942 054,06
Frankreich	p.m.	p.m.	25 971 241,07
Kroatien	p.m.	p.m.	550 216,59
Italien	p.m.	p.m.	19 168 997,19
Zypern	p.m.	p.m.	218 992,37
Lettland	p.m.	p.m.	307 725,75
Litauen	p.m.	p.m.	470 584,42
Luxemburg	p.m.	p.m.	410 916,83
Ungarn	p.m.	p.m.	1 308 181,77
Malta	p.m.	p.m.	121 708,98
Niederlande	p.m.	p.m.	8 396 619,64
Österreich	p.m.	p.m.	4 131 649,69
Polen	p.m.	p.m.	5 035 642,94
Portugal	p.m.	p.m.	2 141 921,15
Rumänien	p.m.	p.m.	2 075 593,42
Slowenien	p.m.	p.m.	483 720,95
Slowakei	p.m.	p.m.	948 483,60
Finnland	p.m.	p.m.	2 526 779,73
Schweden	p.m.	p.m.	4 999 553,01
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	- 116 671 426,25
Artikel 2 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	- 5 288 422,97

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE**2 3 0 Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Berechnungsergebnis bei rückwirkender Umsetzung der Eigenmittelbeschlüsse nach ihrer Ratifizierung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechien	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Kroatien	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 2 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL**2 4 0 Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	-1 116 600 000	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden erhebliche Gewinne oder Verluste verbucht, die sich aus den Unterschieden zwischen den Wechselkursen gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 für die Umrechnung der veranschlagten Eigenmittelbeträge in Landeswährung einerseits und den herangezogenen Wechselkursen für die Verbuchung der Beträge auf den Konten der Kommission andererseits ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 1.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 3.

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**2 6 0 Anpassung aufgrund des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	0	0,—

Erläuterungen

Ergebnis der angepassten Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2020	Ausführung 2019
Belgien	—	57 414 996	0,—
Bulgarien	—	13 811 206	0,—
Tschechien	—	28 101 207	0,—
Dänemark	—	37 972 575	0,—
Deutschland	—	48 579 424	0,—
Estland	—	4 791 521	0,—
Irland	—	42 487 285	0,—
Griechenland	—	11 829 583	0,—
Spanien	—	88 543 461	0,—
Frankreich	—	223 033 271	0,—
Kroatien	—	7 862 224	0,—
Italien	—	171 578 943	0,—
Zypern	—	3 563 711	0,—
Lettland	—	1 735 482	0,—
Litauen	—	5 841 529	0,—
Luxemburg	—	4 427 119	0,—
Ungarn	—	17 879 398	0,—
Malta	—	1 485 749	0,—
Niederlande	—	15 621 675	0,—
Österreich	—	6 804 033	0,—
Polen	—	36 393 523	0,—
Portugal	—	22 201 992	0,—
Rumänien	—	27 803 213	0,—
Slowenien	—	3 598 922	0,—
Slowakei	—	7 069 111	0,—
Finnland	—	23 553 813	0,—
Schweden	—	2 967 132	0,—
Vereinigtes Königreich	—	- 916 952 098	0,—
Artikel 2 6 0 — Insgesamt	—	0	0,—

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	915 754 162	883 573 834	855 794 205,15	93,45
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	99 063 594	96 991 725	94 211 826,26	95,10
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	1 014 817 756	980 565 559	950 006 031,41	93,61
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	525 512 158	499 822 021	485 651 610,45	92,41
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	123 826 094	118 431 636	89 060 144,54	71,92
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	110 000	110 000	180 571,11	164,16
3 0 1 3	Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	51 515 324	52 393 484	50 607 053,48	98,24
3 0 1 4	Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	700 963 576	670 757 141	625 499 379,58	89,23
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 715 781 332	1 651 322 700	1 575 505 410,99	91,82
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 502,24	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	768 351,85	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	35 705 534,96	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	36 475 389,05	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
3 2 0	(Fortsetzung)				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	111 591 620,65	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	111 591 620,65	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 034 421,85	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	121 626 042,50	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	35 917 181,47	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 389 598,33	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	194 900 519,93	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 093 525,29	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	152 857 707,79	
3 3 9	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	10 002 000	20 001 000	12 712 960,38	127,10
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	10 002 000	20 001 000	398 871 493,19	3 987,92
	Titel 3 — Insgesamt	1 725 783 332	1 671 323 700	2 132 478 335,73	123,57

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
915 754 162	883 573 834	855 794 205,15

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Parlament	80 695 000
Rat	28 196 795
Kommission:	624 357 854
— Verwaltung	(499 276 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(22 359 824)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(18 455 486)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 653 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(783 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(3 183 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 079 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(1 834 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(4 542 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(396 713)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(136 650)
— Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK Büro)	(103 357)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(288 070)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(383 551)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)	(375 770)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(1 786 152)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	(221 353)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(349 866)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(1 275 044)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(1 115 920)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(5 360 970)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(1 644 022)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(2 569 972)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 494 431)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(628 244)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 128 364)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäisches Cybersicherheitskompetenznetz“ (CYBER)	(144 785)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 628 725)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(468 817)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(2 409 078)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(799 186)
— Agentur für das Europäische GNSS (GSA)	(984 336)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	(p.m.)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(61 025)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(144 785)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(240 827)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 003 737)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(3 077 404)
— Europäische Arbeitsbehörde	(58 512)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 410 118)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(5 047 129)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(789 973)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	(266 934)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 160 945)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(1 663 564)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(916 392)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(690 685)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(3 810 359)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(186 752)
— Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(465 451)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 079 649)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(5 984 588)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 037 607)
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)	(1 783 593)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(172 685)
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	(1 275 822)
— Gemeinsames Unternehmen der Initiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(296 232)
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(2 872 724)
— Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (Shift2Rail)	(95 095)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(254 344)
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(2 319 892)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 332 345)
Gerichtshof der Europäischen Union	32 106 000
Europäischer Rechnungshof	12 227 015
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	5 637 804
Europäischer Ausschuss der Regionen	4 563 873
Europäischer Bürgerbeauftragter	657 641

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

Europäischer Datenschutzbeauftragter	752 180
Europäischer Auswärtiger Dienst	25 090 000
Europäische Investitionsbank	54 640 000
Europäische Zentralbank	41 000 000
Europäischer Investitionsfonds	5 830 000
Insgesamt	915 754 162

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
99 063 594	96 991 725	94 211 826,26

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

In diesem Posten werden ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

Parlament	12 425 000
Rat	3 862 000
Kommission:	67 806 436
— Verwaltung	(42 236 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(4 570 913)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(3 423 391)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(737 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(157 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(581 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(191 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(335 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(969 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(116 412)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(28 210)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

— Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK Büro)	(27 473)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(65 226)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(81 914)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)	(64 968)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(312 996)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	(45 417)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(82 057)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(274 350)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(252 104)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(1 304 853)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(317 351)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(782 738)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(90 117)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(161 530)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(814 331)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäisches Cybersicherheitskompetenznetz“ (CYBER)	(41 513)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(266 066)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(121 099)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(577 400)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(157 257)
— Agentur für das Europäische GNSS (GSA)	(23 052)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	(p.m.)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(11 762)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(41 513)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(77 727)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(213 689)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(681 878)
— Europäische Arbeitsbehörde	(7 714)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(391 447)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(942 938)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(186 235)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	(50 136)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(390 882)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(333 807)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(207 242)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(151 213)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(880 619)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(44 443)
— Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(112 252)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(258 575)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(1 363 805)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(189 085)
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)	(307 704)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(40 682)
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	(224 226)
— Gemeinsames Unternehmen der Initiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(65 168)
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(512 129)
— Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (Shift2Rail)	(17 912)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement-system für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(70 294)
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(524 915)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(297 706)
Gerichtshof der Europäischen Union	5 679 000
Europäischer Rechnungshof	2 295 497
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 113 022
Europäischer Ausschuss der Regionen	908 193
Europäischer Bürgerbeauftragter	125 174
Europäischer Datenschutzbeauftragter	143 272
Europäischer Auswärtiger Dienst	4 706 000
Insgesamt	99 063 594

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
525 512 158	499 822 021	485 651 610,45

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

Parlament	73 087 000
Rat	26 983 000
Kommission:	361 705 482
— Verwaltung	(214 634 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(23 203 669)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(16 469 741)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 417 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(986 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(5 700 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 757 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(3 422 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(5 195 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(664 565)
— Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	(151 365)
— Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK Büro)	(177 158)
— Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“ (CSJU)	(320 534)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(408 681)
— Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)	(465 360)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(2 481 437)
— Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	(234 259)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(464 515)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(1 553 547)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(1 839 498)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(6 268 842)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(1 618 621)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(4 285 551)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 799 321)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(848 549)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 374 285)
— Gemeinsames Unternehmen „Europäisches Cybersicherheitskompetenznetz“ (CYBER)	(263 068)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 450 511)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(598 052)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(3 360 075)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(793 499)
— Agentur für das Europäische GNSS (GSA)	(1 443 979)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	(p.m.)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(76 580)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(263 068)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(467 757)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 181 164)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(3 532 891)
— Europäische Arbeitsbehörde	(85 369)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 981 158)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(5 507 152)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(894 077)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	(276 037)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 930 342)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(1 822 032)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(1 041 395)	
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(797 637)	
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(4 978 755)	
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(353 448)	
— Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(622 612)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 335 685)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	(7 613 770)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 371 857)	
— Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)	(2 718 846)	
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(197 604)	
— Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	(1 764 752)	
— Gemeinsames Unternehmen der Initiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(359 081)	
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(4 294 930)	
— Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (Shift2Rail)	(132 831)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement-system für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(332 266)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(2 572 899)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 549 805)	
Gerichtshof der Europäischen Union		21 764 000
Europäischer Rechnungshof		8 710 562
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		6 011 811
Europäischer Ausschuss der Regionen		4 839 984
Europäischer Bürgerbeauftragter		653 101
Europäischer Datenschutzbeauftragter		860 218
Europäischer Auswärtiger Dienst		20 897 000
	Insgesamt	525 512 158

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
123 826 094	118 431 636	89 060 144,54

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

Europäisches Parlament	10 000 000
Rat	p.m.
Kommission	113 826 094
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	123 826 094

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 2** Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
110 000	110 000	180 571,11

Erläuterungen

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie auch den Arbeitgeberbeitrag entrichten.

Europäisches Parlament	10 000
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	110 000

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 3 Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
51 515 324	52 393 484	50 607 053,48

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 3** (Fortsetzung)

Kommission

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 4 Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.

Europäisches Parlament

p.m.

Rechtsgrundlagen

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN**3 1 0** *Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 502,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	768 351,85

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)**3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	35 705 534,96

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten – Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	111 591 620,65

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	10 034 421,85

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN *(Fortsetzung)*
3 2 2 *(Fortsetzung)*

Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN
3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	35 917 181,47

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 389 598,33

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	194 900 519,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD (Europäischen Auswärtigen Dienst) und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

Europäischer Auswärtiger Dienst

p.m.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 093 525,29

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	152 857 707,79

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 9 *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
10 002 000	20 001 000	12 712 960,38

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Europäisches Parlament	2 000
Rat	p.m.
Kommission	10 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	10 002 000

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELEN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	50 000	50 000	72 061,53	144,12
4 0 1	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	10 000 000	10 000 000	9 176 538,07	91,77
4 0 2	Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden	3 326 456	2 076 361	3 111 199,—	93,53
4 0 9	Sonstige Zinsen und Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	13 376 456	12 126 361	12 359 798,60	92,40
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	24 232 346,99	484,65
4 1 9	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	871 359,23	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	25 103 706,22	502,07
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	256 000 000	2 438 990 558,75	2 438,99
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	90 000 000	155 234 594,70	
4 2 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	1 000 000	10 000 000	3 813 681,14	381,37

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
50 000	50 000	72 061,53

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten der Organe eingesetzt.

Europäisches Parlament	50 000
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	50 000

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
10 000 000	10 000 000	9 176 538,07

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission	10 000 000

4 0 2 Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die Programme der Union verwalten; die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (u. a. kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung gelten die Zinserträge aus Treuhandkonten, die für Unionsprogramme genutzt werden, als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 326 456	2 076 361	3 111 199,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
5 000 000	5 000 000	24 232 346,99

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 12.

4 1 9**Sonstige Verzugszinsen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	871 359,23

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER**4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
100 000 000	256 000 000	2 438 990 558,75

Erläuterungen

Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen auferlegen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den im Folgenden genannten Verordnungen oder den Artikeln 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht nachkommen.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Notifikation des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch die Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	90 000 000	155 234 594,70

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, die einem Mitgliedstaat etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zwangsgeldern, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 000 000	10 000 000	3 813 681,14

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängende Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 4** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

4 2 8 *Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 *Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 315 632,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	<i>Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)</i>				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</i>				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	<i>Garantie für Außenmaßnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION
KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

[illegible]

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 1 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 2 *Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 2** (Fortsetzung)

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)****5 0 3 0** Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 3** (Fortsetzung)**5 0 3 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)****5 0 4 0** Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020, „Next Generation EU“/Aufbauinstrument der Europäischen Union in diesen Posten eingestellten externen zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 491 450 500 000 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 3b des Beschlusses 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Union finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag und über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem genannten Programm. Für 2021 wird für alle betroffenen Programme ein Gesamtbetrag von 285 149 245 000 EUR an rechtlichen Verpflichtungen veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 05 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANS-AKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

5 1 0 *Garantie für Außenmaßnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel deckt die Garantie für Außenmaßnahmen ab, einschließlich der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Ferner wird mit ihm die Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) abgedeckt.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION

5 2 0 *Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen durch Drittländer des Mittelmeerraums*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapitalbeträgen eingestellt, die aus den Mitteln der Artikel 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Er umfasst auch Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapitalbeträge wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vorhergehenden Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Artikel können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION (Fortsetzung)**5 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 2 1 Kapitalrückzahlungen und Zinserträge im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Kapitalrückzahlungen und Zinserträge im Zusammenhang mit Darlehen und Risikokapitalbeträgen eingesetzt, die aus den Mitteln der Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**5 3 0 Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfond gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Die Komponenten, denen der Überschuss entspricht, betreffen den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, den Fonds „InvestEU“- EU-Komponente, Mitgliedstaaten-Komponente und die Komponente Garantie für Außenmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS *(Fortsetzung)***5 3 0** *(Fortsetzung)**Bezugsrechtsakte*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Juni 2018, zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ (COM(2018)0439), insbesondere Artikel 4 Absatz 1, der Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht, sowie Artikel 8, mit dem die EU-Komponente und die Mitgliedstaaten-Komponente eingeführt werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (COM(2018)0460), insbesondere Artikel 26, mit dem die Garantie für Außenmaßnahmen eingeführt wird.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 2	Internationaler Thernonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.			

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 0 4 — <i>Insgesamt</i>	p.m.			
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 1 0 — <i>Insgesamt</i>	p.m.			
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 1 1 — <i>Insgesamt</i>	p.m.			
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 1 2	(Fortsetzung)				
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 0 2	Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 1 1	Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.			

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl- und Migrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	p.m.			

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Auswärtiges Handeln				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 4	Europäisches Instrument für nukleare Sicherheit	p.m.			
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.			
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	7 197 880 726			
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.			
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	7 197 880 726			

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES****6 0 1 *Forschung und Innovation*****6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 2 Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 3** Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 Europäische strategische Investitionen**6 0 2 0** Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2** (Fortsetzung)**6 0 2 1** Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 Binnenmarkt**6 0 3 0** Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)**6 0 3 1** Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 4 Weltraum****6 0 4 1 Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 60 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt****6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)**6 1 0 1** Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz****6 1 1 0** Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)**6 1 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)**6 1 1 4** Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 **In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte****6 1 2 0** Europäischer Sozialfonds+ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerprogramms Erasmus.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 5** Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 9 **Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 61 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**6 2 0** **Landwirtschaft und Meerespolitik****6 2 0 0** Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020;

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 0** (Fortsetzung)

- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 jener Verordnung;
- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen der bis 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie);
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Rahmen der Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zinsen, Zwangsgelder und Sicherheiten;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- Wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 619 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2021 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 05 (Posten 08 02 05 04) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Einnahmen aus Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanziert werden;

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 1** (Fortsetzung)

- Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 75 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2021 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 2 Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027 und 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)

6 2 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Januar 2020, zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020)0022).

6 2 1 1 Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1** (Fortsetzung)**6 2 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 9 **Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 62 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**6 3 0** **Migration****6 3 0 0** Asyl- und Migrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**6 3 2 Grenzmanagement****6 3 2 0** Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02 und 11 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02 und 11 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 Sicherheit****6 4 0 0** Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 0** (Fortsetzung)**6 4 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 **Verteidigung****6 4 1 0** Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 1** (Fortsetzung)**6 4 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 9 **Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 64 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**6 5 0** **Auswärtiges Handeln****6 5 0 0** Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)**6 5 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für nukleare Sicherheit

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2 Heranführungshilfe****6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 9 Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 65 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen**6 6 0 Sonderbeiträge und -erstattungen****6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 1** Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß den Artikeln 10 und 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird vorläufig von einem Bedarf von 4,6 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 64 finanziert werden. Was die operativen Ausgaben betrifft, die aus dem Artikel 16 03 01 finanziert werden, so sollen für das Haushaltsjahr 2021 im Laufe des Jahres Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Umfang von 900 Mio. EUR veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlage

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Bezugsrechtsakte

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (C(2020)1892).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
7 197 880 726		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs eingesetzt, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 2** (Fortsetzung)

Der Nettobeitrag entspricht der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)**6 6 1 1** Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingesetzt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 1** (Fortsetzung)**6 6 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFF 2021-2027 und früherer MFR eingesetzt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EUSF in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 2 **Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von dezentralen Agenturen stammenden Einnahmen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 **Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen verbucht.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 6 — Sonstige Beiträge und Erstattungen (Fortsetzung)**6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
150 000 000		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	130 000 000	12 576 824 024,57

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingesetzt, die vor 2021 für Artikel und Posten des Titels 6 des bis 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

EINZELPLAN I
EUROPÄISCHES PARLAMENT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	2 063 521 135
Eigene Mittel	– 176 269 000
Ausstehender Betrag	1 887 252 135

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	80 695 000	81 408 600	82 599 719,—	102,36
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	12 425 000	12 057 800	11 769 050,—	94,72
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	93 120 000	93 466 400	94 368 769,—	101,34
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	73 087 000	67 037 700	67 799 457,—	92,77
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	10 000 000	10 000 000	7 409 567,—	74,10
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	10 000	10 000	47 173,—	471,73
3 0 1 4	Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	83 097 000	77 047 700	75 256 197,—	90,56
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	176 217 000	170 514 100	169 624 966,—	96,26
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	14 600,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 715 141,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	3 729 741,—	

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 956 672,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	9 956 672,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	4 021 749		
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	4 021 749	9 956 672,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	7 392 531		
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 367 642,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 062 266,—	
3 3 8	Anderer Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	289 984,—	
3 3 9	Anderer Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	2 000	1 000	1 313 538,—	65 676,90
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	2 000	7 393 531	4 033 430,—	201 671,50
	Titel 3 — Insgesamt	176 219 000	181 929 380	187 344 809,—	106,31

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
80 695 000	81 408 600	82 599 719,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
12 425 000	12 057 800	11 769 050,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
73 087 000	67 037 700	67 799 457,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
10 000 000	10 000 000	7 409 567,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
10 000	10 000	47 173,—

3 0 1 4 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	14 600,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	3 715 141,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	9 956 672,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	4 021 749	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	7 392 531	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 367 642,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel gelten die Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 062 266,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel soll auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen enthalten.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	289 984,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
2 000	1 000	1 313 538,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die anderen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
50 000	50 000	1 887,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 760 095,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	8 760 095,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	8 760 095,—	

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	8 760 095,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AUSGABEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	Mitglieder und Personal des Organs			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	207 576 273	225 783 000	232 951 931,11
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	693 916 364	704 388 000	661 640 519,26
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	175 558 678	168 336 000	148 520 789,13
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	22 955 600	22 478 000	17 791 967,71
	Titel 1 — Insgesamt	1 100 006 915	1 120 985 000	1 060 905 207,21
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	231 157 000	228 140 000	251 193 445,67
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR	192 697 500	175 644 000	178 484 367,68
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	6 706 500	6 834 000	6 222 519,08
	Titel 2 — Insgesamt	430 561 000	410 618 000	435 900 332,43
3	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	34 610 500	34 151 500	29 515 665,09
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	149 599 720	131 415 500	122 426 244,56
	Titel 3 — Insgesamt	184 210 220	165 567 000	151 941 909,65

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	1 34 000 000	128 000 000	131 155 223,22
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	209 443 000	207 659 000	192 869 851,15
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	500 000	480 000	460 000,—
	Titel 4 — Insgesamt	343 943 000	336 139 000	324 485 074,37
5	BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN			
5 0	AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	300 000	285 000	
	Titel 5 — Insgesamt	300 000	285 000	
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	4 500 000	5 151 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	4 500 000	5 151 000	0,—
	GESAMTBETRAG	2 063 521 135	2 038 745 000	1 973 232 523,66

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 1**Mitglieder und Personal des Organs****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Entschädigungen und Vergütungen				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	76 747 273	76 589 000	82 537 681,69	107,54
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	67 400 000	65 808 000	65 106 000,—	96,60
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 500 000	5 562 000	5 900 000,—	107,27
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	39 500 000	40 000 000	45 468 945,16	115,11
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	190 000	176 226,28	92,27
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	189 338 273	188 149 000	199 188 853,13	105,20
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 819 000	3 058 000	2 669 905,55	94,71
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 258 000	892 000	430 321,22	34,21
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	4 077 000	3 950 000	3 100 226,77	76,04
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	2 010 000	19 300 000	19 270 101,89	958,71
1 0 3	Versorgungsbezüge				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	9 270 000	11 490 000	8 962 229,—	96,68

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)***KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 0 3	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	171 000	167 000	161 509,45	94,45
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	1 959 000	1 976 000	1 869 010,87	95,41
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000		
	<i>Artikel 1 0 3 — Insgesamt</i>	11 401 000	13 634 000	10 992 749,32	96,42
1 0 5	<i>Sprach- und EDV-Kurse</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	400 000,—	53,33
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	207 576 273	225 783 000	232 951 931,11	112,22
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</i>				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	688 256 364	698 190 000	657 194 111,45	95,49
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	150 000	46 000,—	46
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 010 000	2 560 000,—	85,33
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	691 356 364	701 350 000	659 800 111,45	95,44
1 2 2	<i>Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</i>				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 560 000	3 038 000	1 840 407,81	71,89

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 2 2	(Fortsetzung)				
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	2 560 000	3 038 000	1 840 407,81	71,89
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	693 916 364	704 388 000	661 640 519,26	95,35
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	63 837 727	63 063 000	56 672 946,01	88,78
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	38 084 545	31 622 000	29 319 030,17	76,98
1 4 0 2	Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat				
	Nichtgetrennte Mittel	7 444 545	7 266 000	6 173 530,08	82,93
1 4 0 4	Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte				
	Nichtgetrennte Mittel	10 130 440	9 337 000	9 084 770,31	89,68
1 4 0 5	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	48 487 421	48 832 000	43 870 170,—	90,48
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	167 984 678	160 120 000	145 120 446,57	86,39
1 4 2	Externe Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	7 574 000	8 216 000	3 400 342,56	44,89
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	175 558 678	168 336 000	148 520 789,13	84,60

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	163 000	88 822,39	59,21
1 6 1 2	Lernen und Entwicklung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 115 000	8 127 000	6 158 112,47	75,89
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	8 265 000	8 290 000	6 246 934,86	75,58
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	867 250	760 000	493 000,—	56,85
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	1 610 000	1 490 000	837 005,32	51,99
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	265 000	252 000	240 000,—	90,57
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	2 742 250	2 502 000	1 570 005,32	57,25
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Gesundheit und Vorbeugung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 892 350	1 820 000	1 159 480,—	61,27
1 6 5 2	Kosten für den Restaurationsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	800 000	892 867,53	119,05

[illegible]

TITEL 1**Mitglieder und Personal des Organs****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****1 0 0 *Entschädigungen und Vergütungen*****1 0 0 0 Entschädigungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
76 747 273	76 589 000	82 537 681,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
67 400 000	65 808 000	65 106 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Missionen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 5** Sonstige Reisekosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 500 000	5 562 000	5 900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
39 500 000	40 000 000	45 468 945,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 170 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 25 bis 28.

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
191 000	190 000	176 226,28

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2009.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen****1 0 1 0** Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 819 000	3 058 000	2 669 905,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder für den Fall finanziert, dass bei Dienstreisen eine Rückführung erforderlich wird, infolge einer schweren Krankheit, einen Unfall oder unvorhergesehener Ereignisse, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise verhindern. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 29.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 0** (Fortsetzung)

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 258 000	892 000	430 321,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 30.

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 010 000	19 300 000	19 270 101,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 45 bis 48 und 77.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3 Versorgungsbezüge****1 0 3 0 Ruhegehälter (KVR)**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 270 000	11 490 000	8 962 229,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
171 000	167 000	161 509,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 959 000	1 976 000	1 869 010,87

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)**1 0 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 000	1 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Organs zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 76. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
750 000	750 000	400 000,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 44.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***1 2 0 0** Dienstbezüge und Vergütungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
688 256 364	698 190 000	657 194 111,45

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Dieser Posten dient ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer der Sportzentren des Europäischen Parlaments in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	150 000	46 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000 000	3 010 000	2 560 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** (Fortsetzung)

- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 560 000	3 038 000	1 840 407,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für:

- Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Organ in den Urlaub versetzt werden,
- Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c des Statuts der Beamten, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal****1 4 0 0 Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
63 837 727	63 063 000	56 672 946,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich:

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die größtenteils in das gemeinschaftliche System eingezahlt werden, und die Auswirkungen der Gehaltsanpassung auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften,
- die vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche ausgestellten Rechnungen für die Einstellung von Bediensteten, die die Verwaltungsakten der Bediensteten des Europäischen Parlaments bearbeiten (insbesondere Arbeitslosengeld, Ruhegehaltsansprüche usw.).

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

- für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen,
- für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind.

Ein Teil der Mittel ist gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. und 9. Juli 2008 für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV, V und VI).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 1 Sonstige Bedienstete — Sicherheit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
38 084 545	31 622 000	29 319 030,17

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken hauptsächlich folgende Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen:

- die Bezüge der Vertragsbediensteten und der Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten, einschließlich Zulagen und Vergütungen, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf ihre Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 2 Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 444 545	7 266 000	6 173 530,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich folgende Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind:

- die Bezüge der Vertragsbediensteten und der Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten, einschließlich Zulagen und Vergütungen, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf ihre Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 4** Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 130 440	9 337 000	9 084 770,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen,
- die Reisekosten der Praktikanten,
- die zusätzlichen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten,
- die Zahlung eines Zuschusses an den Praktikumsausschuss für Schuman-Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer oder anderer in der Regelung genannter internationaler Organisationen entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, insbesondere die an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,
- die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- die Vergütungen bei Studienaufenthalten,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. März 2005 über die Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2009 über die Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2019 über die interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 5** Ausgaben für Dolmetschleistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
48 487 421	48 832 000	43 870 170,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker und Konferenzoperateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,
- Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern,
- Gebühren, die die Kommission für die Verwaltung der Zahlungen an die Konferenzdolmetscher erhebt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) (und dessen Durchführungsbestimmungen) vom 28. Juli 1999 in der am 13. Oktober 2004 ergänzten und am 31. Juli 2008 überarbeiteten Fassung.

1 4 0 6 Beobachter*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 4 2 Externe Übersetzungsleistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 574 000	8 216 000	3 400 342,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Editierungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0** Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	163 000	88 822,39

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Lernen und Entwicklung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 115 000	8 127 000	6 158 112,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

Sie sind außerdem zur Deckung der Ausgaben für weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
867 250	760 000	493 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Beamtenstatuts,

die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems erstattet werden, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind und nachdem etwaige Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland ausgeschöpft wurden,

- die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinere Ausgaben der sozialen Dienste, wobei Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an sozialen Tätigkeiten auf die Finanzierung von Aktivitäten abzielen, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte darstellen,
- sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,
- die Finanzierung angemessener spezieller Vorkehrungen oder von Ausgaben für medizinische oder soziale Analysen für Beamte, in einem Einstellungsverfahren befindliche oder aufgrund von Zwischenfällen während ihrer Laufbahn spezielle Vorkehrungen erfordernde sonstige Bedienstete mit Behinderungen und sich in einem Ausleseverfahren befindliche Praktikanten mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Beamtenstatuts, insbesondere der persönlichen Assistenz, einschließlich der Beförderung, am Arbeitsplatz oder bei Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 1d, Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 1 Mobilität

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 610 000	1 490 000	837 005,32

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
265 000	252 000	240 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten Initiativen unterstützt und finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen dem Personal verschiedener Nationalität zu entwickeln. Hierzu gehören Zuschüsse an Clubs und an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (für kulturelle und sportliche Aktivitäten, andere Freizeitbeschäftigungen, ein Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 ***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen*****1 6 5 0** Gesundheit und Vorbeugung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 892 350	1 820 000	1 159 480,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten der ärztlichen Dienste, der Dienststelle Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten, des Referats Prävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz und des Referats Gleichheit, Inklusion und Vielfalt in Brüssel, Luxemburg und Straßburg, einschließlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen und des Kaufs von Material und Arzneimitteln, sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsmedizin, der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, der periodischen Besuche und der medizinischen Überwachung von Stellen in den Bereichen Sicherheit und Bewachung und Stellen mit bestimmtem Risikopotenzial, ärztlicher Gutachten und der Ergonomie, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss, Schiedsverfahren und Gutachten sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten und paramedizinischen Spezialisten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)**1 6 5 0** (Fortsetzung)

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinische, paramedizinische oder im Rahmen kurzfristiger Vertretungen erbrachte Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 33, Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Kosten für den Restaurationsbetrieb

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
750 000	800 000	892 867,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Restaurationsbetriebs bei offiziellen Veranstaltungen und Tagungen auf hoher Ebene sowie bestimmten vom Europäischen Parlament genehmigten sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kinderbetreuungseinrichtungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 655 000	8 440 000	7 307 680,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für organisatorische Maßnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen für die internen und die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 300 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 5 Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
651 000	626 000	615 000,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)***1 6 5** *(Fortsetzung)***1 6 5 5** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Umsetzung des Beschlusses C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719 vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	26 301 000	33 291 000	29 006 950,47	110,29
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	30 990 016,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 7	Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	96 927 000	82 730 000	90 508 522,14	93,38
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 607 000	5 429 000	4 638 553,38	82,73
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	128 835 000	121 450 000	155 144 041,99	120,42
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	67 790 000	64 180 000	62 863 456,11	92,73
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	17 580 000	16 100 000	15 726 721,16	89,46
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	16 030 000	23 750 000	16 705 207,36	104,21
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	922 000	2 660 000	754 019,05	81,78
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	102 322 000	106 690 000	96 049 403,68	93,87
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	231 157 000	228 140 000	251 193 445,67	108,67

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation				
2 1 0 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 326 000	29 545 500	28 764 464,69	98,09
2 1 0 1	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur				
	Nichtgetrennte Mittel	30 104 000	25 409 000	23 534 285,34	78,18
2 1 0 2	Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer				
	Nichtgetrennte Mittel	14 136 000	12 870 000	12 091 037,99	85,53
2 1 0 3	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 821 000	26 840 000	20 326 119,48	68,16
2 1 0 4	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 361 000	15 487 000	26 278 868,38	129,06
2 1 0 5	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte				
	Nichtgetrennte Mittel	31 973 000	25 981 000	33 176 490,40	103,76
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	155 721 000	136 132 500	144 171 266,28	92,58
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	5 910 000	7 400 000	7 571 521,18	128,11
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	26 467 500	27 923 500	23 376 896,50	88,32
2 1 6	Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern				
	Nichtgetrennte Mittel	4 599 000	4 188 000	3 364 683,72	73,16
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	192 697 500	175 644 000	178 484 367,68	92,62

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und nebenkosten**2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
26 301 000	33 291 000	29 006 950,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	30 990 016,—

KAPITEL 2 0 — Gebäude und nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 810 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 7 Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
96 927 000	82 730 000	90 508 522,14

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — Gebäude und nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und für die Inbetriebnahme erforderliches Material und alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 472 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 607 000	5 429 000	4 638 553,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 268 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
67 790 000	64 180 000	62 863 456,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 479 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 580 000	16 100 000	15 726 721,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
16 030 000	23 750 000	16 705 207,36

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union und seiner Außenbüros in Drittländern.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — Gebäude und nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 6** (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
922 000	2 660 000	754 019,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation**2 1 0 0** Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
29 326 000	29 545 500	28 764 464,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die EDV-Ausrüstung der einzelnen Dienststellen und den Betrieb des Netzes.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 302 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 104 000	25 409 000	23 534 285,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zum Management und zur Instandhaltung der Infrastrukturen für die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments, einschließlich Cloud-bezogener Dienstleistungen. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Infrastrukturen für Netze, Leitungen, Telekommunikation, individuelle Ausstattungen und Abstimmungsanlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 106 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Datenverarbeitung und Telekommunikation — üblicher Geschäftsbetrieb — allgemeine Unterstützung der Nutzer

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
14 136 000	12 870 000	12 091 037,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und IT-Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur allgemeinen Unterstützung der Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen die Dienste zur Unterstützung der Mitglieder und der übrigen Nutzer, insbesondere die Dienste im Zusammenhang mit Anwendungen im Bereich Verwaltung, Rechtsetzung, in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie in Verbindung mit der Kommunikation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
29 821 000	26 840 000	20 326 119,48

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie für die damit verbundenen Arbeiten, zudem sollen die Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterhaltung der IKT-Anwendungen des Organs finanziert werden. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Anwendungen für die Mitglieder, für Kommunikationszwecke, für Sicherheitsbelange und Gefahrenabwehr sowie die Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung.

Diese Mittel sollen auch die Ausgaben für IKT-Werkzeuge decken, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich im Anschluss an Beschlüsse des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
20 361 000	15 487 000	26 278 868,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktursysteme des Europäischen Parlaments. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, Netze, Leitungen und Videokonferenzsysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 105 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 5 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
31 973 000	25 981 000	33 176 490,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in bestehende oder neue IKT-Projekte. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Anwendungen für die Mitglieder, die Anwendungen in den Bereichen Rechtsetzung, Verwaltung, Finanzen und Kommunikation, Sicherheit und Gefahrenabwehr und die Anwendungen zur Steuerung der IKT-Ausstattung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2 Mobiliar**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 910 000	7 400 000	7 571 521,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 Material und technische Anlagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
26 467 500	27 923 500	23 376 896,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere:

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude, die Fortbildung des Personals, die Sportzentren des Organs usw.,
- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

Diese Mittel decken auch die Kosten für den Transport von Ausrüstungsgegenständen, die für die technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten weltweit erforderlich sind, wenn ein Mitglied, eine Delegation, eine Fraktion oder ein Gremium des Europäischen Parlaments darum ersucht. Diese Kosten beinhalten die Transportkosten sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 190 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 599 000	4 188 000	3 364 683,72

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Leasing, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder bei Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 366 000	1 413 000	1 253 104,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 38 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 **Finanzkosten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
60 000	60 000	35 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 245 000	1 370 000	544 637,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- etwaige Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof, das Gericht und durch einzelstaatliche Gerichte zu den Kosten,
- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß Kapitel 11 des Titels III der Verfahrensordnung des Gerichts oder Kapitel 7 des Titels IV der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen,
- Geldbußen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
221 000	224 000	286 650,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 7 Umzüge**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 860 000	1 830 000	2 655 810,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 692 000	1 674 500	1 207 564,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,
- verschiedene Sachausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, die an das PMO in Verbindung mit den gemäß dem Statut an die ehemaligen Mitglieder ausgezahlten Ruhegehältern gezahlt werden, und der Kosten für die Sicherheitsüberprüfung externer Mitarbeiter, die in den Gebäuden oder den Systemen des Europäischen Parlaments tätig sind, Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Ankäufe für Tätigkeiten im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Werbemaßnahmen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 2

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
262 500	262 500	239 752,37

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)***239** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Parlaments verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 26 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten				
	Nichtgetrennte Mittel	28 565 000	28 140 000	25 023 507,64	87,60
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	845 500	910 500	693 976,40	82,08
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	479 862,62	159,95
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 780 000	2 671 000	1 582 736,43	56,93
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	2 120 000	2 130 000	1 735 582,—	81,87
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	5 200 000	5 101 000	3 798 181,05	73,04
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	34 610 500	34 151 500	29 515 665,09	85,28
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 629 500	7 137 000	3 270 718,85	49,34
3 2 1	Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums				
	Nichtgetrennte Mittel	9 830 000	9 750 000	6 945 062,02	70,65
3 2 2	Ausgaben für Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	3 216 000	2 627 500	3 178 622,53	98,84
3 2 3	Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 335 000	596 105,90	42,58

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
3 2 4	Produktion und Verbreitung				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	638 250,69	
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	5 053 000	4 410 000	4 681 880,16	92,66
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	28 420 000	22 780 000	33 132 241,09	116,58
3 2 4 3	Besucherzentren des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	31 811 500	21 947 500	12 050 023,02	37,88
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	33 148 470	31 767 000	28 153 356,64	84,93
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren				
	Nichtgetrennte Mittel	2 902 750	2 957 000	2 401 279,82	82,72
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 553 500	17 579 500	19 203 325,75	109,40
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	225 000	95 378,09	40,59
	<i>Artikel 3 2 4 — Insgesamt</i>	119 124 220	101 666 000	100 355 735,26	84,24
3 2 5	Ausgaben für Verbindungsbüros				
	Nichtgetrennte Mittel	9 400 000	8 900 000	8 080 000,—	85,96
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	149 599 720	131 415 500	122 426 244,56	81,84
	Titel 3 — Insgesamt	184 210 220	165 567 000	151 941 909,65	82,48

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 3**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
28 565 000	28 140 000	25 023 507,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger, Praktikanten und der vom Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO₂-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
845 500	910 500	693 976,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten des für die Bewertung der wissenschaftlichen Entscheidungen (STOA) und anderen vorausschauenden Tätigkeiten, sowie die Ausgaben für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,
- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten und den Druck von Speisekarten,
- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 0 4 **Verschiedene Ausgaben für Sitzungen****3 0 4 0** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
300 000	300 000	479 862,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Europäischen Parlaments oder in seinen Räumlichkeiten organisierten interinstitutionellen Sitzungen sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 780 000	2 671 000	1 582 736,43

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken insbesondere die nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit:

- der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,
- der Organisation der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses,
- der Organisation der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,
- der Organisation der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,
- den Beiträgen für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),
- der auf der Grundlage einer zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgenden Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26) fälligen Anteils des Europäischen Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 4 9 Kosten für Leistungen des Reisebüros

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 120 000	2 130 000	1 735 582,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0*****Beschaffung von Fachwissen***

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 629 500	7 137 000	3 270 718,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen) oder für Tätigkeiten der technischen Hilfe, die besondere Kompetenzen erfordern und die für die Organe des Europäischen Parlaments, die parlamentarischen Ausschüsse, die parlamentarischen Delegationen und die Verwaltung erbracht werden,
- den Erwerb oder die Anmietung von spezialisierten Informationsquellen wie spezialisierten Datenbanken, Fachliteratur oder technischer Unterstützung, sofern zur Ergänzung der oben genannten Verträge mit Sachverständigen erforderlich,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen — einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben —, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen sowie zu Workshops eingeladen werden,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat,
- die Kosten für die Überprüfung der Richtigkeit der von den Bewerbern für die Einstellung durch spezialisierte externe Dienstleister vorgelegten Unterlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 1***Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums***

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 830 000	9 750 000	6 945 062,02

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst und der zentralen Dienststellen des Generalsekretärs, insbesondere für

- die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,
- die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA),
- den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,
- die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),
- den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,
- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,
- die Mitwirkung der für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) zuständigen Dienststellen an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,
- die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 aufgrund von internationalen und interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union,
- die Kosten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums, dessen Tätigkeiten von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA-Lenkungsgruppe) überwacht werden, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien, um die Bildung von Netzwerken, Schulungsmaßnahmen und die Verbreitung von Wissen zu fördern, indem beispielsweise
 - Tätigkeiten organisiert sowie Ausgaben (einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten, Interessenträgern und sonstigen Sachverständigen zu diesen Tätigkeiten getätigt werden,
 - Netzwerke an der Schnittstelle von Europäischen Parlament, Wissenschaft und Medien aufgebaut und weitergeführt werden,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

- Seminare, Konferenzen und Schulungen zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Themen und zu den Merkmalen und der Wirksamkeit des Wissenschaftsjournalismus ausgerichtet werden,
- Informationen von Sachverständigen und Analysen aus der Wissenschaft, den Medien und anderen Quellen in Wissenschaft und Technik für politische Entscheidungsträger und Bürger nutzbar gemacht werden,
- Forschungsergebnisse und die verschiedenen Dokumente des Europäischen Parlaments in den Bereichen Wissenschaft und Technik einer breiteren Öffentlichkeit schriftlich, audiovisuell oder auf anderem Wege verfügbar gemacht werden,
- Techniken und Methoden zum Ausbau der Fähigkeit, vertrauenswürdige Quellen in Wissenschaft und Technik zu erkennen und zu verbreiten, entwickelt werden,
- zur Unterstützung dieses Dialogs die Einrichtung, Erneuerung und Verwendung modernster technischer Ausrüstungen und Angebote für die Medien unterstützt werden,
- eine engere Zusammenarbeit und generell engere Verbindungen zwischen Europäischem Parlament, den Medien, Universitäten und einschlägigen Forschungszentren in diesem Bereich geschaffen werden, indem unter anderem die Rolle und die Arbeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums und dessen Zugänglichkeit für die Bürger durch die Medien beworben werden.

Diese Mittel können auch verwendet werden, um den Dialog des Europäischen Parlaments mit der akademischen Gemeinschaft, den Medien, den Denkfabriken und den Bürgern zu unterstützen, was zukunftsorientierte Studien zu den langfristigen Trends betrifft, mit denen sich die Entscheidungsträger der Union konfrontiert sehen, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch durch Seminare, Veröffentlichungen und sonstige oben aufgeführte Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (zuletzt geändert am 22. Juni 2011) (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2012 über die Vorschriften für die Verwaltung der Dokumente des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. März 2014 über das Verfahren für den Erwerb privater Archivbestände von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern durch das Europäische Parlament.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 16), insbesondere die Ziffern 7 und 9.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2015 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2016 (ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 188), insbesondere Ziffer 30.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 2016 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 (ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 257), insbesondere Ziffer 54.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2019 (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 215), insbesondere Ziffer 49.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2020 (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0326), insbesondere Ziffer 47.

3 2 2 Ausgaben für Dokumentation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 216 000	2 627 500	3 178 622,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachdienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 2 3 Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 400 000	1 335 000	596 105,90

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei,
- die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken,
- die Kosten für die Förderung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und Maßnahmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union sowie aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU: Maghreb-Länder, Osteuropa und Russland, israelisch-palästinensischer Dialog und andere von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen als prioritär eingestufte Länder,
- die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger und der anderen Finalisten sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie Besuche in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. Diese Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion externe Politikbereiche der Union.

3 2 4 **Produktion und Verbreitung**

3 2 4 0 Amtsblatt

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	638 250,69

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amts für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 053 000	4 410 000	4 681 880,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
28 420 000	22 780 000	33 132 241,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit den Werten des Organs mittels der Information dienender Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen,
- die Kommunikationsausgaben, die dazu dienen, ein wiedererkennbares, kohärentes und positives Bild des Europäischen Parlaments in der Öffentlichkeit zu fördern, Kommunikationsprodukte vom kreativen Konzept bis zum Endprodukt zu entwickeln und die Kapazitäten für eine interne Kommunikationsagentur mit Zugang zu brancheneigenen Instrumenten und der Beratung durch externe Sachverständige aufzubauen,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 2 (Fortsetzung)

- die Kofinanzierung von Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen eines Finanzhilfeprogramms, um ein besseres Verständnis der Identität, der Rolle und des politischen Charakters des Europäischen Parlaments zu fördern und zu verbreiten und Anreize für die Zusammenarbeit mit Multiplikatorennetzwerken zu schaffen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der öffentlichen Meinung,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung von, dem Vorgehen gegen und der Sensibilisierung für Reputationsrisiken, Desinformation und hybride Bedrohungen,
- die Kosten kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des Filmpreises LUX des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,
- die Kosten der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Menschen, die Stärkung der Sichtbarkeit des Europäischen Parlaments in sozialen Netzwerken und die Beobachtung von Trends im Jugendbereich,
- die Kosten in Verbindung mit dem mobilen Internet, interaktiven Techniken, den sozialen Medien, kollaborativen Plattformen und Veränderungen im Verhalten der Internetnutzer, um das Europäische Parlament den Bürgern näher zu bringen,
- die Kosten der Produktion, Verbreitung und Übernahme von Internet-Clips und sonstigem verbreitungsfertigem Multimediainhalt durch das Europäische Parlament entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 3 Besucherzentren des Europäischen Parlaments

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
31 811 500	21 947 500	12 050 023,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einrichtungen, Materialien und Ausstellungen in den Besucherzentren des Europäischen Parlaments, insbesondere

- des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel, einschließlich der mobilen Informationsstellen,
- der Empfangsbereiche, der Zentren „Erlebnis Europa“ und der Informationsstellen außerhalb Brüssels,
- der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen, Kosten für Verträge mit qualifizierten Sachverständigen, Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Ausgaben für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte,
- Ausgaben für die Kunstwerke des Europäischen Parlaments, sowohl Ausgaben für den Erwerb und den Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 4** Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
33 148 470	31 767 000	28 153 356,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUVP) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euromed-Scola und Euronest-Scola. Das Programm Euromed-Scola und das Programm Euronest-Scola werden jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt, wobei die Jahre ausgenommen sind, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet,
- die Werbemaßnahmen für das Programm EUVP,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Besucherstrategie und der Organisation der Tage der offenen Tür.

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonationaleinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 110 Besucher einzuladen. Die von einem Mitglied offiziell eingeladenen, bezuschussten Besuchergruppen können auf Einladung des Mitglieds am Programm Euroscola teilnehmen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2002 zur Regelung über den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola, EuroMed-Scola und Euronest-Scola, konsolidierte Fassung vom 3. Mai 2004 und zuletzt geändert am 24. Oktober 2016.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 902 750	2 957 000	2 401 279,82

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen Jahresprogramm,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Diensten für das Konferenzmanagement, den Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des Konferenzmanagements und der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzerausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kolloquien und Seminaren zu Informations- und Kommunikationstechnologien,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten zur Teilnahme an Plenartagungen, Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen und anderen parlamentarischen Aktivitäten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 553 500	17 579 500	19 203 325,75

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung, Reparatur und Nutzung von Material und technischen Einrichtungen für audiovisuelle Dienste,
- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 8** (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung der IT-Infrastruktur in den Pressesälen in Brüssel und Straßburg.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
235 000	225 000	95 378,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 9 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

3 2 5 Ausgaben für Verbindungsbüros

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 400 000	8 900 000	8 080 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten:

- Ausgaben für Kommunikation und Information (Information und öffentliche Veranstaltungen; Internet — Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung; Seminare; audiovisuelle Produktionen),
- Gemeinkosten und verschiedene Kleinausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Zustellgebühren, Handhabung, Transport, Lagerung, allgemeines Werbematerial, Datenbanken und Presseabonnements usw.),
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 4**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ****KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ****KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	65 000 000	65 000 000	64 000 000,—	98,46
4 0 2	Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	42 000 000	47 455 223,22	103,16
4 0 3	Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	21 000 000	19 700 000,—	85,65
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	134 000 000	128 000 000	131 155 223,22	97,88
	KAPITEL 4 2				
4 2 2	Ausgaben für parlamentarische Assistenz				
	Nichtgetrennte Mittel	209 443 000	207 659 000	192 869 851,15	92,09
	KAPITEL 4 2 — TOTAL	209 443 000	207 659 000	192 869 851,15	92,09
	KAPITEL 4 4				
4 4 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	240 000	230 000,—	92
4 4 2	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	240 000	230 000,—	92
	KAPITEL 4 4 — TOTAL	500 000	480 000	460 000,—	92
	Titel 4 — Insgesamt	343 943 000	336 139 000	324 485 074,37	94,34

TITEL 4**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ****KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****4 0 0 *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder***

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
65 000 000	65 000 000	64 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2003 über die Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 400 (zuletzt geändert am 6. Juli 2020).

4 0 2 *Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
46 000 000	42 000 000	47 455 223,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

4 0 3 Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
23 000 000	21 000 000	19 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ**4 2 2 Ausgaben für parlamentarische Assistenz**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
209 443 000	207 659 000	192 869 851,15

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ *(Fortsetzung)***4 2 2** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten, die durch für die parlamentarische Unterstützung der Mitglieder zuständige Mitarbeiter und Dienstleister sowie seitens der Zahlstellen entstehen,
- die Kosten der Dienstreisen und Fortbildungen (externe Kurse) der akkreditierten parlamentarischen Assistenten sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch ihre Dienstreisen und Reisen verursachte CO₂-Emissionen,
- die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz sowie die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltung der parlamentarischen Assistenz,
- die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien),
- die Entschädigung für Studienaufenthalte bei Mitgliedern,
- die Reisekosten der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 775 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 33 bis 44.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5a und Artikel 125 bis 139.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. April 2014 über Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 über die Regelung betreffend die Praktikanten der Mitglieder.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2019 über die interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**4 4 0 *Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern***

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
250 000	240 000	230 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

4 4 2 *Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
250 000	240 000	230 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 5**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN
UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN****KAPITEL 5 0 — Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten****5 0 0 Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
300 000	285 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen, um deren vollständigen und unabhängigen Betrieb sicherzustellen.

Insbesondere dienen sie zur Deckung der spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Behörde in Bezug auf berufliche Fortbildung, Anschaffung von Software und IT-Ausrüstung, Beschaffung von Fachwissen, Beratungsdienste und Dokumentation, Gerichtskosten und Schadenersatz sowie Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zudem dienen sie zur Deckung etwaiger von einem Organ gestellter Rechnungen im Falle einer Überschreitung des Volumens oder der Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die der Behörde gemäß Dienstleistungsvereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 4 ff. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Organen bereitgestellt wurden. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung wird mit 300 000 EUR veranschlagt. Diese Einnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung des Betriebs der Behörde durch andere Organe als das Europäische Parlament gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 7.

5 0 1 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

KAPITEL 5 0 — Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten *(Fortsetzung)***5 0 1** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sekretariat und der Finanzierung des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 11 Absatz 2.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG
KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK
KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE
KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	4 500 000	5 151 000	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	4 500 000	5 151 000	0,—	0
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	4 500 000	5 151 000	0,—	0

TITEL 10

Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 500 000	5 151 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments wird aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich unbeweglicher Vermögensgegenstände zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium des Europäischen Parlaments insbesondere nach der Erstellung der CO₂-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltslinien einzusetzen.

PERSONAL

Einzelplan I — Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgrup- pen								
	2021				2020			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—	1	—	—	—
AD 16	13	—	1	7	13	—	1	7
AD 15	54	—	1	5	54	—	1	5
AD 14	212	2	7	36	212	2	7	36
AD 13	424	8	2	38	424	8	2	38
AD 12	339	—	15	61	339	—	13	61
AD 11	220	—	6	28	175	—	8	28
AD 10	439	—	11	43	389	—	11	33
AD 9	468	—	9	56	478	—	9	58
AD 8	251	—	4	50	261	—	4	51
AD 7	160	—	9	62	205	—	7	63
AD 6	106	—	4	66	86	—	6	53
AD 5	99	—	4	65	101	—	4	84
Zwischen- summe AD	2 785	10	73	517	2 737	10	73	517
AST 11	104	10	—	37	99	10	—	37
AST 10	68	—	19	35	68	—	19	35
AST 9	588	—	8	41	573	—	6	39
AST 8	267	—	8	42	297	—	10	44
AST 7	283	—	4	50	283	—	2	48
AST 6	423	—	12	79	383	—	13	65
AST 5	414	—	7	88	424	—	8	87
AST 4	216	—	4	69	281	—	1	73
AST 3	78	—	12	71	83	—	15	75
AST 2	4	—	—	47	4	—	—	52
AST 1	1	—	—	59	1	—	—	63
Zwischen- summe AST	2 446	10	74	618	2 496	10	74	618

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Funktions- und Besoldungsgruppen								
	2021				2020			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	5	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	30	—	—	—	25	—	—	—
AST/SC 2	125	—	—	—	100	—	—	—
AST/SC 1	46	—	—	—	81	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	206	—	—	—	206	—	—	—
Insgesamt	5 438 ⁽¹⁾	20 ⁽²⁾	147 ⁽³⁾	1 135	5 440 ⁽¹⁾	20 ⁽²⁾	147 ⁽³⁾	1 135
Gesamtbetrag	6 720 ⁽⁴⁾				6 722 ⁽⁴⁾			

⁽¹⁾ Davon drei Beförderungen *ad personam* (drei AD 14 nach AD 15), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

⁽²⁾ Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

⁽³⁾ Einschließlich einer Planstelle auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 für den Direktor der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

⁽⁴⁾ Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und zwei AST-Planstellen auf Zeit für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden, sowie 89 Dauerplanstellen (1 AD 12, 4 AD 11, 5 AD 10, 43 AD 9, 1 AST 8, 7 AST 7 und 28 AST 6) zur einfacheren Ernennung von Beamtenanwärtern der Fraktionen, die die „Passerelle“-Auswahlverfahren nach Artikel 29 Absatz 4 des Statuts erfolgreich abgeschlossen haben. In Anbetracht der Schlichtungsvereinbarung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2020 sollen die Stellen für „Passerelle“-Auswahlverfahren im Jahr 2022 aus dem Stellenplan gestrichen werden.

EINZELPLAN II
EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	594 386 954
Eigene Mittel	-59 041 795
Ausstehender Betrag	535 345 159

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	28 196 795	26 188 000	26 378 968,67	93,55
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	3 862 000	3 992 000	5 159 662,35	133,60
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	32 058 795	30 180 000	31 538 631,02	98,38
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	26 983 000	26 180 000	24 970 672,90	92,54
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	641 878,81	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	26 983 000	26 180 000	25 612 551,71	94,92
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	59 041 795	56 360 000	57 151 182,73	96,80
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	2 100,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	107 563,70	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	109 663,70	

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 815 020,51	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 815 020,51	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	68 223,19	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 883 243,70	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 495 778,60	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 157 611,20	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	1 037,92	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	12 654 427,72	
	Titel 3 — Insgesamt	59 041 795	56 360 000	71 798 517,85	121,61

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
28 196 795	26 188 000	26 378 968,67

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 862 000	3 992 000	5 159 662,35

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
26 983 000	26 180 000	24 970 672,90

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	641 878,81

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 100,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen der Organe eingestellt, die sie veräußert oder in Zahlung gegeben haben.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	107 563,70

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 815 020,51

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	68 223,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	10 495 778,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 157 611,20

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)***3 3 8** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 037,92

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 41 — VERZUGSZINSEN

[illegible]

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	3 577,96

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1,76

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 41 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

419 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****6 3 2 Grenzmanagement***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	540 011,60

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	Personal der Organe			
1 0	MITGLIEDER DER ORGANE	1 761 000	1 125 000	1 037 300,41
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	342 791 545	341 218 000	318 417 517,61
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	14 129 909	14 069 000	12 014 036,56
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE	11 794 000	10 172 000	9 586 474,62
	Titel 1 — Insgesamt	370 476 454	366 584 000	341 055 329,20
2	Gebäude, Material und Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	57 151 000	56 644 000	58 794 678,33
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	56 627 000	53 990 000	50 675 797,49
2 2	VERWALTUNGS AUSGABEN	110 132 500	113 415 000	86 473 791,63
	Titel 2 — Insgesamt	223 910 500	224 049 000	195 944 267,45
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	594 386 954	590 633 000	536 999 596,65

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 1
PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Dienstbezüge und andere Ansprüche				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	365 000	350 000	338 188,32	92,65
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	74 000	69 055,14	92,07
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	11 000	8 277,91	33,11
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	12 793,68	79,96
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 075 000	475 000	608 985,36	56,65
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 0 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	1 556 000	925 000	1 037 300,41	66,66
1 0 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 0 1 0	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	200 000		
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	205 000	200 000		
1 0 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 1 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	1 761 000	1 125 000	1 037 300,41	58,90

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	256 457 636	254 462 000	241 906 627,70	94,33
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 767 000	1 697 000	1 302 747,74	73,73
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	65 201 091	67 144 000	62 368 847,31	95,66
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	10 519 909	10 352 000	9 737 350,53	92,56
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	147 000	143 000	130 952,98	89,08
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 257 545	1 248 000	899 127,15	71,50
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 855 000	1 895 000	1 498 500,—	80,78
1 1 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	3 885 364	3 834 000		
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	341 090 545	340 775 000	317 844 153,41	93,18
1 1 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	1 543 000	363 000	29 241,36	1,90
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	80 000	544 122,84	344,38
	<i>Artikel 1 1 1 — Insgesamt</i>	1 701 000	443 000	573 364,20	33,71
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	342 791 545	341 218 000	318 417 517,61	92,89

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Sonstige Bedienstete und externe Leistungen</i>				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	11 455 364	11 250 000	10 035 315,42	87,60
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	1 244 000	1 213 000	947 492,—	76,16
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	770 000	706 000	677 980,37	88,05
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	385 000	493 000	189 277,27	49,16
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	235 000	163 971,50	69,78
1 2 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	40 545	172 000		
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	14 129 909	14 069 000	12 014 036,56	85,03
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	14 129 909	14 069 000	12 014 036,56	85,03
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	<i>Ausgaben für Personalverwaltung</i>				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	156 000	156 000	112 559,33	72,15
1 3 0 1	Berufliche Weiterbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 539 000	2 413 000	2 397 905,—	94,44
	<i>Artikel 1 3 0 — Insgesamt</i>	2 695 000	2 569 000	2 510 464,33	93,15
1 3 1	<i>Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe</i>				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	27 000	30 000	11 000,—	40,74
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehung des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	117 000	116 999,31	90

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 1

PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

1 0 0 *Dienstbezüge und andere Ansprüche*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
365 000	350 000	338 188,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
75 000	74 000	69 055,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
25 000	11 000	8 277,91

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
16 000	15 000	12 793,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 075 000	475 000	608 985,36

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

- Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung von Dienstreisen des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;
- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten des Organs sind;

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)**100** (Fortsetzung)**1004** (Fortsetzung)

— vorübergehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Amtsantritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten des Europäischen Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1006 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1007 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

101 *Ausscheiden aus dem Dienst***1010** Übergangsgelder

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
205 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 0** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel****1 0 2 0** Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 5,0 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 1 0 0** Grundgehälter

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
256 457 636	254 462 000	241 906 627,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 767 000	1 697 000	1 302 747,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete und Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 2** Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
65 201 091	67 144 000	62 368 847,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 519 909	10 352 000	9 737 350,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtungskoeffizienten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
147 000	143 000	130 952,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 257 545	1 248 000	899 127,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der in den Rechtsgrundlagen festgelegten Bedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 6** Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 855 000	1 895 000	1 498 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 885 364	3 834 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der Beamten und der Bediensteten auf Zeit zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1 Ausscheiden aus dem Dienst****1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 543 000	363 000	29 241,36

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Organe in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)**1 1 1 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 58 000	80 000	544 122,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre der Organe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 2 0** *Sonstige Bedienstete und externe Leistungen***1 2 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 455 364	11 250 000	10 035 315,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 244 000	1 213 000	947 492,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40).

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
770 000	706 000	677 980,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika gemäß den Rechtsgrundlagen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 40/17 des Generalsekretärs des Rates über die Bestimmungen für Praktika beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 3** Externe Leistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
385 000	493 000	189 277,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Personal,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
235 000	235 000	163 971,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen. Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung der Entwicklungsvorhaben des Rates im Bereich des Übersetzungswesens bestimmt.

Etwaige vom Rat in Auftrag gegebene Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls durch diese Mittel gedeckt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
40 545	172 000	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der sonstigen Bediensteten zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE**1 3 0** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 3 0 0** Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
156 000	156 000	112 559,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jurs, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,
- die Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen,
- sonstige Ausgaben für Einstellungen und Mobilität, z. B. für Beratungsdienstleistungen und die Veröffentlichung freier Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)**130** (Fortsetzung)**1300** (Fortsetzung)

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1301 Berufliche Weiterbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 539 000	2 413 000	2 397 905,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Weiterbildung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb der Organe, und Kompetenztests,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

131 Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe**1310** Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
27 000	30 000	11 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)**131** (Fortsetzung)**1310** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1311 Gesellschaftliche Beziehung des Personals

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
130 000	117 000	116 999,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftliche Beziehung zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1312 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
250 000	208 000	208 310,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1313 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
72 000	66 000	75 245,33

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)**1 3 1** (Fortsetzung)**1 3 1 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen**1 3 2 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
390 000	415 000	350 941,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat und dem Rat,
- Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,
- Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),
- Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für Fachkompetenz;
- Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)**1 3 2** (Fortsetzung)**1 3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 605 000	2 837 000	2 383 512,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),
- die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 916 000 EUR.

1 3 2 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
900 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Personalverwaltungsdiensten, die von der Kommission in Rechnung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)**1 3 3 Dienstreisen****1 3 3 1** Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 240 000	3 130 000	3 030 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 485 000	800 000	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Kabinetts und anderer dem Präsidenten des Europäischen Rates zugeordneter Mitglieder des Personals im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)***134** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden bzw. für die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Rates an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Rates ab.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009)7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010)7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

TITEL 2
GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	457 000	505 000	333 878,84	73,06
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 871 000	10 465 000	14 915 773,82	137,21
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 321 000	2 155 000	1 224 682,18	52,77
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	743 000	918 000	997 120,47	134,20
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	14 392 000	14 043 000	17 471 455,31	121,40
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	18 735 000	18 873 000	17 943 850,06	95,78
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 689 000	4 396 000	4 476 449,22	95,47
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	18 493 000	18 493 000	18 178 135,84	98,30
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	285 000	264 792,16	92,91
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	557 000	554 000	459 995,74	82,58
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	42 759 000	42 601 000	41 323 223,02	96,64
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	57 151 000	56 644 000	58 794 678,33	102,88

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	12 731 928	10 138 000	10 323 567,37	81,08
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 565 072	25 108 000	25 251 764,29	98,77
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	6 999 000	7 318 000	6 554 434,38	93,65
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 820 000	1 945 000	1 949 168,12	107,10
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	47 116 000	44 509 000	44 078 934,16	93,55
2 1 1	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	951 000	1 171 000	1 174 395,64	123,49
2 1 2	Technisches Material und technische Anlagen				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 958 000	3 009 000	2 804 677,86	70,86
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	310 000	413 659,46	413,66
2 1 2 2	Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 134 000	2 707 000	1 173 716,38	37,45
	<i>Artikel 2 1 2 — Insgesamt</i>	7 192 000	6 026 000	4 392 053,70	61,07
2 1 3	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 368 000	2 284 000	1 030 413,99	75,32
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	56 627 000	53 990 000	50 675 797,49	89,49

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 505 000	17 228 000	18 694 243,—	120,57
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	513 000	495 000	551 000,—	107,41
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000 000	81 450 000	51 331 235,32	64,16
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	160 000	111 818,16	74,55
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 779 000	4 980 000	4 167 268,84	87,20
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	650 000	256 157,21	81,32
	<i>Artikel 2 2 0 — Insgesamt</i>	101 262 000	104 963 000	75 111 722,53	74,18
2 2 1	Information				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 655 000	2 350 000	3 901 125,76	146,94
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	689 310,83	
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	300 000	219 999,—	81,48
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 585 500	4 585 000	5 281 744,12	115,18
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	7 510 500	7 235 000	10 092 179,71	134,37
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	398 000	358 000	399 425,36	100,36
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	55 000	55 000,—	110

[illegible]

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Gebäude*

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
457 000	505 000	333 878,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Europäischen Rat und vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- Räumlichkeiten in Brüssel,
- Räumlichkeiten in Luxemburg (Kirchberg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 333 000 EUR geschätzt.

Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 871 000	10 465 000	14 915 773,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 321 000	2 155 000	1 224 682,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
743 000	918 000	997 120,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude der Organe bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 5 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
18 735 000	18 873 000	17 943 850,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Gebäudereinigung,
- verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),
- Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 689 000	4 396 000	4 476 449,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
18 493 000	18 493 000	18 178 135,84

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude des Europäischen Rates und des Rates vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
285 000	285 000	264 792,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Europäischen Rat und vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
557 000	554 000	459 995,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme und Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 731 928	10 138 000	10 323 567,37

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Miete der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
25 565 072	25 108 000	25 251 764,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 999 000	7 318 000	6 554 434,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 820 000	1 945 000	1 949 168,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** (Fortsetzung)

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 **Mobilier**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
951 000	1 171 000	1 174 395,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,
- Miete von Mobiliar,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 **Technisches Material und technische Anlagen****2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 958 000	3 009 000	2 804 677,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)**2 1 2 0** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	310 000	413 659,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 134 000	2 707 000	1 173 716,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Miete von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 **Fahrzeuge**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 368 000	2 284 000	1 030 413,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen,

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 3** (Fortsetzung)

- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),
- Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates gemäß Beschluss Nr. 178/2012 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN**2 2 0 Sitzungen und Konferenzen****2 2 0 0** Reisekosten der Delegationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 505 000	17 228 000	18 694 243,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten gemäß den Beschlüssen Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschlüsse Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
513 000	495 000	551 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010 über die Arbeitsweise des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
80 000 000	81 450 000	51 331 235,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dolmetschdienstleistungen gemäß den Beschlüssen Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschlüsse Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	160 000	111 818,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke und der verschiedenen Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 4** Verschiedene Ausgaben für Sitzungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 779 000	4 980 000	4 167 268,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Verpflegung (z. B. Speisen, Getränke, Imbisse), einschließlich Waren und Dienstleistungen, die mit Bewirtungsverträgen verbunden sein können (z. B. Wäschereidienstleistungen, Erwerb von Tischwäsche und kleinere Anschaffungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
315 000	650 000	256 157,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 **Information****2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 655 000	2 350 000	3 901 125,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdienste und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 0** (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften,
- Ausgaben für Medienforschung und Medienbeobachtung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	689 310,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 AEUV und im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
270 000	300 000	219 999,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 585 500	4 585 000	5 281 744,12

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organe, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 Sonstige Ausgaben**2 2 3 0** Bürobedarf

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
398 000	358 000	399 425,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel, Rahmen),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 1** Postgebühren

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
50 000	55 000	55 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 000	45 000	4 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
18 000	18 000	18 000,—

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 000	10 000	4 003,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
550 000	450 000	632 720,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates oder des Europäischen Rates durch den Gerichtshof oder das Gericht,
- Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates oder des Europäischen Rates vor Gericht oder die Beratung des Rates oder des Europäischen Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,
- Schadenersatz, der dem Rat oder dem Europäischen Rat angelastet werden kann,
- Ausgaben für Folgeabschätzungen, die für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind und an externe Dienstleister vergeben werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 7** Sonstige Sachausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
289 000	281 000	156 239,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der GD A festgelegten Vorschriften, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Institutionen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

PERSONAL

Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppen						
	2021			2020		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	1	—	—
AD 16	8	1	—	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	140 ⁽²⁾	2	1	136 ⁽²⁾	2	1
AD 13	139	3	—	139	3	—
AD 12	192	5	—	195	2	—
AD 11	90	2	1	89	2	1
AD 10	161	2	—	153	5	—
AD 9	249	—	—	241	—	—
AD 8	170	2	—	180	—	—
AD 7	146	1	—	133	3	—
AD 6	96	2	—	107	2	—
AD 5	69	—	—	54	—	—
Zwischensumme AD	1 493	21	2	1 468	21	2
AST 11	40	—	—	38	—	—
AST 10	43	—	—	39	—	—
AST 9	190	6	—	187	2	—
AST 8	124	1	—	144	1	—
AST 7	133	1	—	128	1	—
AST 6	191	1	—	191	1	—
AST 5	269	1	—	270	3	—
AST 4	204	1	—	219	1	—
AST 3	97	—	—	109	2	—
AST 2	8	1	—	8	1	—
AST 1	21	—	—	12	—	—
Zwischensumme AST	1 320	12	—	1 345	12	—

EINZELPLAN III

KOMMISSION

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	725 827 854	696 828 437	673 370 441,63	92,77
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	67 806 436	66 400 687	63 765 462,27	94,04
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	793 634 290	763 229 124	737 135 903,90	92,88
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	361 705 482	345 882 851	334 324 666,78	92,43
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	113 826 094	108 431 636	80 768 378,73	70,96
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	100 000	100 000	116 627,41	116,63
3 0 1 3	Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	51 515 324	52 393 484	50 607 053,48	98,24
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	527 146 900	506 807 971	465 816 726,40	88,37
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 320 781 190	1 270 037 095	1 202 952 630,30	91,08
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	68 364,98	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	20 933 244,51	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	21 001 609,49	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**
KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
3 2 0	(Fortsetzung)				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	62 242 471,75	
	Artikel 3 2 0 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	62 242 471,75	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 805 123,09	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	65 047 594,84	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	14 134 513,76	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) – Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 744,60	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	149 938 011,50	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	10 000 000	20 000 000	11 263 206,84	112,63
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	10 000 000	20 000 000	175 354 476,70	1 753,54
	Titel 3 — Insgesamt	1 330 781 190	1 290 037 095	1 464 356 311,33	110,04

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf Bezüge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
725 827 854	696 828 437	673 370 441,63

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen. Sie umfassen außerdem die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** Sonderabgaben auf die Bezüge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
67 806 436	66 400 687	63 765 462,27

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Dieser Posten umfasst ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
361 705 482	345 882 851	334 324 666,78

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
113 826 094	108 431 636	80 768 378,73

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
100 000	100 000	116 627,41

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, wenn sie auch die Kosten des Arbeitgeberbeitrags übernehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 3** Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
51 515 324	52 393 484	50 607 053,48

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN**3 1 0** **Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	68 364,98

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen eingestellt, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	20 933 244,51

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 1** Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	62 242 471,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 805 123,09

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	14 134 513,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 *Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	18 744,60

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezählten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	149 938 011,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
10 000 000	20 000 000	11 263 206,84

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	– 104 273,97	
4 0 1	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	10 000 000	10 000 000	9 176 538,07	91,77
4 0 2	<i>Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	<i>Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	3 326 456	2 076 361	3 111 199,—	93,53
4 0 9	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	13 326 456	12 076 361	12 183 463,10	91,42
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	5 000 000	5 000 000	24 232 345,23	484,65
4 1 9	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	868 775,24	
	KAPITEL 4 1 — TOTAL	5 000 000	5 000 000	25 101 120,47	502,02
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften</i>	100 000 000	256 000 000	2 438 990 558,75	2 438,99
4 2 1	<i>Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge</i>	p.m.	90 000 000	155 234 594,70	
4 2 2	<i>Geldbußen zur Ahndung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	<i>Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 4	<i>Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder</i>	1 000 000	10 000 000	3 813 681,14	381,37
4 2 8	<i>Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	– 104 273,97

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingestellt.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
10 000 000	10 000 000	9 176 538,07

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

4 0 2 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf den Konten, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 326 456	2 076 361	3 111 199,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 **Sonstige Zinsen und Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 0** **Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
5 000 000	5 000 000	24 232 345,23

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

KOMMISSION

KAPITEL 4 I — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 I 0** (Fortsetzung)

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, insbesondere Artikel 12).

4 I 9 **Sonstige Verzugszinsen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	868 775,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 1 9** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER**4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
100 000 000	256 000 000	2 438 990 558,75

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	90 000 000	155 234 594,70

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 3** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 000 000	10 000 000	3 813 681,14

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — GELDBÜßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 315 632,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	<i>Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)</i>				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.			
5 0 4	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</i>				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.			
	KAPITEL 5 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	<i>Garantie für Außenmaßnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2				
5 2 0	<i>Rückzahlung von Kapital und Zinsen durch Drittländer des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION
(Fortsetzung)**KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
5 2 1	<i>Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge im Rahmen der Aktion <1<European Union Investment Partners<1<</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
5 3 0	KAPITEL 5 3				
	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 5 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 5**HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN****5 0 0 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 1 Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 2 **Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)****5 0 3 0** **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 3** (Fortsetzung)**5 0 3 0** (Fortsetzung)

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)****5 0 4 0** Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 4** (Fortsetzung)

5 0 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates in diesen Posten eingestellten externen zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 419 450 500 000 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titel eingestellt.

Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag und über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem genannten Programm. Für 2021 wird für alle betroffenen Programme ein Gesamtbetrag von 285 149 245 000 EUR an rechtlichen Verpflichtungen veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANS-AKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN
5 1 0 Garantie für Außenmaßnahmen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Ferner bezieht er sich auf die Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD).

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION
5 2 0 Rückzahlung von Kapital und Zinsen durch Drittländer des Mittelmeerraums
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge eingestellt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Artikel 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Er verzeichnet auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Die Darlehen und das Risikokapital wurde(n) vergeben, als die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN UND RISIKOKAPITALBETRÄGEN DURCH DIE KOMMISSION (Fortsetzung)**5 2 0** (Fortsetzung)

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 05 02 99, 14 02 99 und 15 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 2 1 **Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen der Hauptschuld und Zinserträge eingestellt, die für Darlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 02 99 01 und 14 02 99 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**5 3 0** **Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS *(Fortsetzung)***5 3 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfond gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Die Komponenten, denen der Überschuss entspricht, betreffen den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und das Programm „InvestEU“ sowie die Garantie für Außenmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“, (COM(2020) 403) vom 29. Mai 2020, insbesondere Artikel 4 Absatz 1.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, (COM(2018) 460) vom 14. Juni 2018, insbesondere Artikel 26, mit dem die Garantie für Außenmaßnahmen eingeführt wird.

KOMMISSION

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 0 1 — Insgesamt	p.m.			
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 0 2 — Insgesamt	p.m.			
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 0 3 — Insgesamt	p.m.			
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 0 4 — Insgesamt	p.m.			

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 0 9	<i>Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme</i>	p.m.			
	KAPITEL 6 0 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	<i>Regionale Entwicklung und Zusammenhalt</i>				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 1 0 — Insgesamt	p.m.			
6 1 1	<i>Aufbau und Resilienz</i>				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 1 1 — Insgesamt	p.m.			
6 1 2	<i>In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte</i>				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 1 2 — Insgesamt	p.m.			

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT****KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 1 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 0 2	Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 2 0 — Insgesamt	p.m.			
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.			
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	KAPITEL 6 2 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl- und Migrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.			

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG****KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.			
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 6 3 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.			
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.			
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 6 4 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Außenmaßnahmen				
6 5 0 0	Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 5 0	(Fortsetzung)				
6 5 0 4	Europäisches Instrument für nukleare Sicherheit	p.m.			
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.			
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.			
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 6 5 — TOTAL	p.m.			
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittabkommens	7 197 880 726			
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.			
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	7 197 880 726			
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 6 1 — Insgesamt	p.m.			
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.			
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			

KOMMISSION

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES****6 0 1 *Forschung und Innovation*****6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 und Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 2 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)**6 0 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2 Europäische strategische Investitionen****6 0 2 0** Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2** (Fortsetzung)

6 0 2 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 Binnenmarkt

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)**6 0 3 2** Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 Weltraum**6 0 4 1** Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 4** (Fortsetzung)**6 0 4 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 9 **Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 60 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0** **Regionale Entwicklung und Zusammenhalt****6 1 0 0** **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerfonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)

6 1 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1 Aufbau und Resilienz****6 1 1 0** Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)**6 1 1 2** (Fortsetzung)

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Katastrophenschutzverfahren der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte****6 1 2 0 Europäischer Sozialfonds+ — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängerprogramms Erasmus eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 5** Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 9 **Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 61 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**6 2 0** **Landwirtschaft und Meerespolitik****6 2 0 0** Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 jener Verordnung;
- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen der bis zum 30. September 2012 befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie);
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen der Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) angefallen sind; dazu gehören auch Zinsen, Zwangsgelder und Sicherheiten;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 und Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 619 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2021 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 05 (Posten 08 02 05 04) vorgesehen.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 75 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2021 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

6 2 0 2 Europäischer Meeres- und Fischereifonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den MFR 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) für den MFR 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz**6 2 1 0** Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 22 vom 14. Januar 2020).

6 2 1 1 Programm für die Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den MFR 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1** (Fortsetzung)**6 2 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 9 **Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 62 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**6 3 0** **Migration****6 3 0 0** Asyl- und Migrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)**6 3 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 2 **Grenzmanagement****6 3 2 0** Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02 und 11 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02 und 11 03 dieses Einzelplans.

6 3 9 **Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 63 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 *Sicherheit*****6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 0** (Fortsetzung)

6 4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 Verteidigung

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**6 4 9 Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 4 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**6 5 0 Außenmaßnahmen****6 5 0 0 Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)**6 5 0 2** Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für nukleare Sicherheit

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 Heranführungshilfe

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 9 Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 65 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 *Sonderbeiträge und -erstattungen*****6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten eingestellt, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird vorläufig von einem Bedarf von 4 600 000 EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 64 finanziert werden. Was die operativen Ausgaben betrifft, die aus dem Artikel 16 03 01 finanziert werden, so sollen für das Haushaltsjahr 2021 im Laufe des Jahres Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Umfang von 900 000 000 EUR veröffentlicht werden.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (C(2020) 1892).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittabkommens

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
7 197 880 726		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs eingestellt, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Der Nettobeitrag entspricht der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 3** Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

6 6 1 **Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)****6 6 1 1** Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 1** (Fortsetzung)**6 6 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EUSF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 2 *Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen von dezentralen Agenturen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 *Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (*Fortsetzung*)**6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 50 000 000		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	1 30 000 000	12 567 523 789,97

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingestellt, die vor 2021 für alle Artikel und Posten des Titels 6 des bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2021 UND 2020) UND AUSGABEN (2019)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	12 646 069 534	10 716 492 949	13 962 502 906	12 658 430 550	12 749 205 306,47	11 427 808 855,32
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	5 236 934 445	3 954 691 493	5 152 144 069	4 134 883 523	4 937 399 657,83	3 568 746 019,07
03	BINNENMARKT	899 252 697	832 705 699	865 731 477	821 317 183	850 799 851,42	751 165 638,10
04	WELTRAUM	2 034 303 091	1 687 697 091	1 888 577 919	1 540 102 619	1 584 816 361,66	1 631 106 361,66
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	35 410 370 000	45 755 416 812	44 077 110 114	40 710 514 399	42 805 752 599,58	35 481 717 736,29
06	AUFBAU UND RESILIZENZ	843 737 421	820 886 793	3 660 236 189	3 083 199 945	399 502 040,69	378 817 581,64
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	16 607 791 113	19 577 462 299	18 476 254 279	18 260 748 085	18 125 043 360,56	15 568 706 400,93
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEE-RESPOLITIK	56 563 951 003	56 300 994 194	59 218 244 283	58 170 246 969	58 504 569 717,81	56 937 245 606,33
	Reserven (30 02 02)	74 600 000	71 600 000	67 843 000	64 300 000		
		56 638 551 003	56 372 594 194	59 286 087 283	58 234 546 969	58 504 569 717,81	56 937 245 606,33
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	1 930 015 905	431 609 258	650 456 138	427 960 840	604 180 771,56	389 077 500,80
10	MIGRATION	1 011 065 714	1 439 158 714	1 347 017 703	1 070 931 663	1 277 822 847,83	973 155 781,53
11	GRENZMANAGEMENT	1 267 764 045	1 247 087 264	1 019 791 203	1 096 108 887	976 872 219,17	740 964 409,89
	Reserven (40 02 41)			1 003 000	1 003 000		
		1 267 764 045	1 247 087 264	1 020 794 203	1 097 111 887	976 872 219,17	740 964 409,89
12	SICHERHEIT	536 501 243	527 390 243	576 442 162	595 673 859	490 688 384,41	556 921 645,16
13	VERTEIDIGUNG	1 172 760 198	143 238 000	255 000 000	218 500 000	270 000 000,—	30 544 088,63
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	14 195 757 731	8 928 603 283	9 088 414 835	7 857 544 298	9 141 891 660,97	7 488 298 604,28
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	1 901 438 473	1 882 396 073	1 760 166 480	1 745 719 259	2 391 294 133,19	1 379 618 353,64
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	50 000 000	70 000 000	1 057 094 964	1 067 094 964	295 399 920,45	295 399 920,45
20	VERWALTUNGS- AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	3 724 183 236	3 725 458 325	3 681 839 057	3 684 842 267	3 543 861 329,25	3 544 621 409,25

Titel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 411 594 399	2 411 594 399	2 315 217 352	2 315 217 352	2 170 779 713,57	2 170 779 713,57
30	RESERVEN	1 420 835 000	1 223 450 000	537 763 000	358 500 000	0,—	0,—
	Insgesamt	159 938 925 248	161 747 932 889	169 658 850 130	159 882 839 662	161 119 879 876,42	143 314 695 626,54
	<i>Davon Reserven (30 02 02, 40 02 41)</i>	74 600 000	71 600 000	68 846 000	65 303 000		

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01**FORSCHUNG UND INNOVATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	861 193 812	861 193 812	858 663 017	858 663 017	832 620 125,28	832 620 125,28
01 02	HORIZONT EUROPA	10 760 297 688	9 088 849 237	12 480 576 308	10 893 525 368	11 254 522 121,19	9 799 458 364,82
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG	158 035 011	146 040 571	258 782 725	257 809 024	240 822 929,—	234 225 418,22
01 04	INTERNATIONALER THERMO- NUKLEARER VERSUCHSREAK- TOR (ITER)	856 743 023	606 387 694	358 390 856	632 277 000	402 575 200,—	552 017 568,—
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFU- GNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	9 800 000	14 021 635	6 090 000	16 156 141	18 664 931,—	9 487 379,—
	Titel 01 — Insgesamt	12 646 069 534	10 716 492 949	13 962 502 906	12 658 430 550	12 749 205 306,47	11 427 808 855,32

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATIONTITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa					
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	163 695 814	160 486 092	152 777 963,—	93,33
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	47 193 929	45 562 825	44 606 372,42	94,52
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	98 207 745	96 302 725	100 897 724,31	102,74
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	149 135 000	146 931 504	144 050 494,—	96,59
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	35 361 000	34 838 789	34 154 460,19	96,59
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	52 400 000	63 355 195	62 971 874,41	120,18
01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	51 319 000	51 319 000	49 390 184,—	96,24
01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	73 714 915	73 714 915	69 429 652,—	94,19
01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	25 520 309	31 461 034	29 305 357,—	114,83
01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	4 730 139	8 139 618	7 301 542,—	154,36
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	2 596 000			

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
01 01 01	(Fortsetzung)					
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	19 258 179			
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	14 962 577			
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	p.m.			
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	8 134 705			
	Artikel 01 01 01 — Zwischensumme		746 229 312	712 111 697	694 885 623,33	93,12
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung					
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 612 585	9 571 680	6 092 031,—	92,13
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	270 614	971 040	613 106,63	226,56
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 846 042	4 349 000	8 774 397,76	475,31
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	58 081 000	56 942 520	55 826 000,—	96,12
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 664 000	10 455 000	10 249 635,44	96,11
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	30 239 259	57 583 936	49 372 031,12	163,27
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme		107 713 500	139 873 176	130 927 201,95	121,55
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)					
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	5 205 000	5 491 931	5 748 971,—	110,45
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	196 000	192 213	191 829,—	97,87

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
01 01 03	(Fortsetzung)					
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 850 000	994 000	866 500,—	46,84
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme		7 251 000	6 678 144	6 807 300,—	93,88
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		861 193 812	858 663 017	832 620 125,28	96,68

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 01 01 Unterstützungsausgaben für Horizont Europa

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Verweise

Siehe Kapitel 01 02.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 01 Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
163 695 814	160 486 092	152 777 963,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 01 05 01 05 01 05 01 06 01 05 01 08 01 05 01 09 01 05 01 15 01 05 01 18 01 05 01 32 01 05 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Programms Horizont Europa für Forschung und Innovation betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR 4 419 787 6 6 0 0

01 01 01 02 Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
47 193 929	45 562 825	44 606 372,42

Erläuterungen

Vormals Posten

02 01 05 02 05 01 05 02 06 01 05 02 08 01 05 02 09 01 05 02 15 01 05 02 18 01 05 02 32 01 05 02

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für externe Mitarbeiter bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen betraut sind; eingeschlossen sind die an Delegationen der Union entsandten externen Mitarbeiter sowie das Gehalt des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats (EFR) und sonstige damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI 3 656 475 5 0 4 0

EFTA-EWR 1 274 236 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
98 207 745	96 302 725	100 897 724,31

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

02 01 05 03	02 04 50 01*	02 04 50 02*	05 01 05 03	05 09 50 01*	06 01 05 03	06 03 50 01*	06 03 50 02*
08 01 05 03	08 02 50 01*	08 02 50 02*	09 01 05 03	09 04 50 01*	09 04 50 02*	15 01 05 03	15 03 50 01*
15 03 50 02*	18 01 05 03	18 05 50 01*	18 05 50 02*	26 01 22 02*	26 01 22 03*	26 01 22 06*	26 01 23 02*
26 01 23 03*	26 01 23 06*	32 01 05 03	32 04 50 01*	32 04 50 02*			

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	3 656 475 5 0 4 0
EFTA-EWR	2 651 609 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 11 Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
149 135 000	146 931 504	144 050 494,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

10 01 05 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der GFS und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 12 Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
35 361 000	34 838 789	34 154 460,19

*Erläuterungen**Vormals Posten*

10 01 05 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	954 747 6 6 0 0

01 01 01 13 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
52 400 000	63 355 195	62 971 874,41

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 13 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

10 01 05 03 10 01 05 04 26 01 22 02* 26 01 22 03* 26 01 22 06*

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 01 11 und 01 01 01 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von GFS-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der GFS-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der GFS-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den GFS-Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 13 (Fortsetzung)

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 414 800 6 6 0 0

01 01 01 61 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
51 319 000	51 319 000	49 390 184,—

Erläuterungen

Vormals Posten

08 01 06 01

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 365 085 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 61 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 und C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 62 Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
73 714 915	73 714 915	69 429 652,—

Erläuterungen

Vormals Posten

08 01 06 02

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 960 817 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 62 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015, C(2017) 4900 der Kommission vom 14. Juli 2017 und C(2019) 3353 der Kommission vom 30. April 2019.

01 01 01 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
25 520 309	31 461 034	29 305 357,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 63 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

08 01 06 03

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

678 840 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 63 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 730 139	8 139 618	7 301 542,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

08 01 06 04

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 64 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Innovation und Netze, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2014-2020) und dem Abschluss früherer spezifischer Programme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	125 822 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 596 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	70 092 660 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
19 258 179		

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

519 971 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
14 962 577		

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	403 990 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 134 705		

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

219 637 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 02 Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter und direkter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich einschließlich der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

Verweise

Siehe Kapitel 01 03.

01 01 02 01 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 612 585	9 571 680	6 092 031,—

Erläuterungen

Vormals Posten

08 01 05 11

Mit diesen Mitteln werden Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

01 01 02 02 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
270 614	971 040	613 106,63

Erläuterungen

Vormals Posten

08 01 05 12

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 03 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 846 042	4 349 000	8 774 397,76

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

08 01 05 13 08 03 50 01* 08 03 50 02* 26 01 22 02* 26 01 22 03* 26 01 22 06*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Übersetzungen, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen sowie zur Entwicklung und Wartung programmspezifischer und kommissionsinterner IT-Systeme, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

01 01 02 11 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
58 081 000	56 942 520	55 826 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

10 01 05 11

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

01 01 02 11 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der GFS und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

01 01 02 12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 664 000	10 455 000	10 249 635,44

Erläuterungen

Vormals Posten

10 01 05 12

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 12 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

01 01 02 13 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung; sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 239 259	57 583 936	49 372 031,12

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

10 01 05 13 10 01 05 14 26 01 22 02* 26 01 22 03* 26 01 22 06*

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 02 11 und 01 01 02 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von GFS-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der GFS-Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)**01 01 02 13** (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der GFS-Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
- Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
- einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den GFS-Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die von der GFS durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der GFS handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der GFS im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

816 000 6 0 1 1, 6 0 1 3, 6 6 8

01 01 03 Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen für indirekte Maßnahmen im Rahmen der Programme im Nuklearbereich besetzen, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, sowie sonstiger Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

Verweise

Siehe Kapitel 01 04.

01 01 03 01 ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 205 000	5 491 931	5 748 971,—

Erläuterungen

Vormals Posten

32 01 05 21

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut sind, einschließlich der außerhalb der Union Dienst tuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

01 01 03 02 ITER: externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
196 000	192 213	191 829,—

Erläuterungen

Vormals Posten

32 01 05 22

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut ist, einschließlich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 03 03 ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 850 000	994 000	866 500,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (teilweise übertragen)*

32 01 05 23	26 01 22 02*	26 01 22 03*	26 01 23 02*	26 01 23 03*	26 01 23 06*	32 05 50 01*	32 05 50 02*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des ITER-Projekts in Form indirekter Forschungsmaßnahmen anfallen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Projekts oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Projekts bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke sowie für die Entwicklung von IT-Systemen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts benötigt werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Projekt verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	HORIZONT EUROPA								
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)								
01 02 01 01	Europäischer Forschungs- rat	1	1 894 517 764	9 839 026					
01 02 01 02	Marie-Sklódowska-Curie- Maßnahmen	1	770 337 666	134 772 346					
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	1	271 883 882	4 813 754					
	Artikel 01 02 01 — Zwi- schensumme		2 936 739 312	149 425 126					
01 02 02	Globale Herausforderun- gen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Pfeiler II)								
01 02 02 10	Cluster Gesundheit	1	866 476 221	58 461 973					
01 02 02 20	Cluster Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesell- schaft	1	317 197 862	19 899 964					
01 02 02 30	Cluster Zivile Sicherheit für die Gesellschaft	1	p.m.	p.m.					
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäischen Kompetenzz- entrums für Cybersiche- rheit in Industrie, Techno- logie und Forschung	1	p.m.	p.m.					
01 02 02 40	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	1	1 693 456 363	168 847 223					
01 02 02 41	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raum- fahrt — Gemeinsames Unternehmen für euro- päisches Hochleistungs- rechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.					
01 02 02 50	Cluster Klima, Energie und Mobilität	1	1 693 456 363	24 898 340					
01 02 02 60	Cluster Ernährung, Bioö- konomie, natürliche Res- ourcen, Landwirtschaft und Umwelt	1	1 132 849 508	21 841 347					

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 02	(Fortsetzung)								
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	1	31 698 079	11 621 170					
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme		5 735 134 396	305 570 017					
01 02 03	Innovatives Europa (Pfeiler III)								
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 127 031 608	192 208 852					
01 02 03 02	Europäische Innovationssysteme	1	56 642 475	16 994 537					
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (ETI)	1	350 008 827	242 163 302					
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme		1 533 682 910	451 366 691					
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums								
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	357 216 621	102 586 337					
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	1	45 313 980	3 151 490					
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme		402 530 601	105 737 827					
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	1	152 210 469	70 343 975					
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	8 006 405 601	12 480 576 308	10 893 525 368	11 254 522 121,19	9 799 458 364,82	122,40
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	8 006 405 601	12 480 576 308	10 893 525 368	11 254 522 121,19	9 799 458 364,82	122,40
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		10 760 297 688	9 088 849 237	12 480 576 308	10 893 525 368	11 254 522 121,19	9 799 458 364,82	107,82

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Erreichung bzw. Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;
- Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;
- Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;
- Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer FuL-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen FuL-Sektor.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (COM (2018) 435 vom 7. Juni 2018).

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (COM(2018) 436 vom 7. Juni 2018).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2020) 459 vom 29. Mai 2020).

01 02 01 Wissenschaftsexzellenz (Säule I)*Erläuterungen*

Dieser Pfeiler von Horizont Europa ist darauf ausgerichtet, Wissenschaftsexzellenz zu fördern, die besten Talente für Europa zu gewinnen, angehende Forscher angemessen zu unterstützen und die Schaffung und Verbreitung von Wissenschaftsexzellenz, qualitativ hochwertigen Erkenntnissen, Methoden und Fähigkeiten sowie Technologien und Lösungen für globale soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen angemessen zu fördern.

Dieser Pfeiler besteht aus:

- dem Europäischen Forschungsrat (EFR)
- den Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen
- Forschungsinfrastrukturen

01 02 01 01 Europäischer Forschungsrat*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 894 517 764	9 839 026				

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

01 02 01 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Der EFR unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	51 151 980 6 6 0 0

01 02 01 02 Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770 337 666	134 772 346				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa werden die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahnentwicklung und Ausbildung von Forschern durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität weiter unterstützen. Dies soll unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, durch Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards von hoher Qualität für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nicht-akademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht werden.

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die neue Phase von Horizont Europa informieren, um sie dafür zu sensibilisieren und ihre Teilnahme an MSCA zu erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 01** (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	20 799 117 6 6 0 0

01 02 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
271 883 882	4 813 754				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Europa mit nachhaltigen Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die für alle Forscher in Europa und darüber hinaus verfügbar und zugänglich sind und deren Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation so voll ausgeschöpft werden kann. Hauptziele sind die Verringerung der Fragmentierung des Forschungs- und Innovationsökosystems, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine bessere Koordinierung der Konzeption, der Entwicklung, der Zugänglichkeit und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, auch derjenigen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 340 865 6 6 0 0

01 02 02 Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Pfeiler II)

Erläuterungen

Dieser Pfeiler dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

Dieser Pfeiler besteht aus den folgenden sechs Clustern und den direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs:

- Gesundheit,
- Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft,
- Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,
- Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt,
- Klima, Energie und Mobilität,
- Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt.

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Dieser Pfeiler von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden eingestuft sind. Jeder Pfeiler trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Gleichstellung ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

01 02 02 10 Cluster Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
866 476 221	58 461 973				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA** (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 10 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	441 171 763 5 0 4 0
EFTA-EWR	23 394 858 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 20 Cluster Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
317 197 862	19 899 964				

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive ist eine Aufstockung erforderlich.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 564 342 6 6 0 0

01 02 02 30 Cluster Zivile Sicherheit für die Gesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 30 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet, doch sollen durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinzuarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

01 02 02 31 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms Digitales Europa und des Programms Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage

Bezugsrechtsakte

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018) 630)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021-2027 (COM(2018) 434)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (COM (2018) 435)

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 40 Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 693 456 363	168 847 223				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO₂-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	441 171 763 5 0 4 0
EFTA-EWR	45 723 322 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 41 Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 50 Cluster Klima, Energie und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 693 456 363	24 898 340				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	441 171 763 5 0 4 0
EFTA-EWR	45 723 322 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 60 Cluster Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 132 849 508	21 841 347				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 60 (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	30 586 937 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 70 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 698 079	11 621 170				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) bestimmt.

Für eine gute öffentliche Politik sind hochwertige und zuverlässige wissenschaftliche Daten unverzichtbar. Neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union müssen auf einer transparenten, umfassenden und ausgeglichenen Abwägung der Fakten beruhen, während für die Umsetzung der Maßnahmen Daten benötigt werden, um ihre Auswirkungen und Fortschritte zu überwachen.

Die GFS erzeugt einen Mehrwert für die Politik der Union, da ihre wissenschaftlichen Leistungen exzellent, multidisziplinär und unabhängig von nationalen, privaten und sonstigen externen Interessen sind. Sie widmet sich allen Bereichen der Politik der Union und bietet die sektorübergreifende Unterstützung, die die Entscheidungsträger zur Bewältigung der immer komplexeren gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Sonderinteressen und in Verbindung mit ihrer wissenschaftlich-technischen Referenzfunktion ist es der GFS möglich, die Konsensbildung zwischen Interessenträgern und anderen Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik, zu erleichtern. Mit ihrer Fähigkeit, rasch auf politische Erfordernisse zu reagieren, ergänzt die GFS mit ihren Tätigkeiten die indirekten Maßnahmen, die auf die Unterstützung längerfristiger Politikziele abzielen.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 70 (Fortsetzung)

Die GFS führt eigene Forschungen durch und ist ein strategischer Manager für Wissen, Informationen, Daten und Kompetenzen, um hochwertige und relevante Fakten für eine intelligentere Politik liefern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die GFS mit den weltweit besten Organisationen sowie mit internationalen, nationalen und regionalen Experten und Akteuren zusammen. Ihre Forschung trägt zu den allgemeinen Zielen und Prioritäten von Horizont Europa bei, stellt unabhängiges wissenschaftliches Fachwissen, Beratung und technische Unterstützung für die Strategien der Union im gesamten Politikzyklus zur Verfügung und ist auf die Prioritäten der Politik der Union konzentriert. Sie unterstützt damit ein Europa, das sicher und geschützt, wohlhabend, nachhaltig und sozial ist und auf der Weltbühne eine größere Rolle spielt.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der GFS zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Postens, die der GFS im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	855 848 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	4 038 000 6 0 1 0

01 02 03 **Innovatives Europa (Pfeiler III)***Erläuterungen*

Im Rahmen dieses Pfeilers werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

In diesem Pfeiler sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG)WIG, vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischen Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer WIG des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer WIG der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

Der EIR und die WIGs des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält dieser Pfeiler auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene;

Darüber hinaus wird dieser Pfeiler als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 127 031 608	192 208 852				

Erläuterungen

Neuer Posten

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und
- die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere des Pfeilers II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	441 171 763 5 0 4 0
EFTA-EWR	30 429 853 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 02 Europäische Innovationsökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 642 475	16 994 537				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem

- ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,
- Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,
- offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,
- Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 529 347 6 6 0 0

01 02 03 03 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 008 827	242 163 302				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)

01 02 03 03 (Fortsetzung)

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen WIG, also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus dem Bereich der Bildung, der Forschung und der Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den WIG Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die WIG-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

9 450 238 6 6 0 0

01 02 04 Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums*Erläuterungen*

Durch die Mittel zur „Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ werden Tätigkeiten unterstützt, die zur Gewinnung von Talenten, zur Förderung der Mobilität von Intelligenz und zur Vermeidung von Intelligenzabwanderung sowie zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und somit zur europaweiten Optimierung der Stärken und des Potenzials auf nationaler Ebene beitragen. Sie fördern einen gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum, wo der Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften frei und in ausgewogener Weise erfolgt, wo die Ergebnisse von FuI umfassend verbreitet und von gut informierten Bürgern, die diese Ergebnisse verstehen und ihnen vertrauen, aufgenommen werden und wo die Politik der Union, insbesondere die FuI-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

Sie unterstützen außerdem Tätigkeiten, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung der Qualität der Vorschläge von Rechtsträgern aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten, beispielsweise professionelle Überprüfung und Beratung vor Einreichung der Vorschläge,
- Förderung der Tätigkeiten der nationalen Kontaktstellen zur Unterstützung der internationalen Vernetzung,
- Tätigkeiten, die Rechtsträger aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sich bereits ausgewählten kooperativen Forschungsprojekten anzuschließen.

01 02 04 01 Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
357 216 621	102 586 337				

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 04** (Fortsetzung)

01 02 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen die Unterschiede und die bestehende Kluft bei den Forschungs- und Innovationsleistungen durch den unionsweiten Austausch von Wissen und Sachkenntnis verringert werden; hierzu sollen die von der Ausweitung profitierenden Länder und die Regionen der Union in äußerster Randlage sowie die Union dabei unterstützt werden, in den globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig zu werden bzw. das FuE-Potenzial aller Mitgliedstaaten voll zu nutzen. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Förderung von Offenheit und Vielfalt bei Projektkonsortien, sind daher erforderlich, um dem Trend zu geschlossenen Kooperationen entgegenzuwirken, durch den möglicherweise eine große Zahl vielversprechender Einrichtungen und Einzelpersonen, einschließlich Neueinsteigern, ausgeschlossen wird, und um das Potenzial des in der Union vorhandenen Talentpools durch Maximierung und gemeinsame Nutzung der Vorteile von Forschung und Innovation in der ganzen Union auszuschöpfen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

9 644 849 6 6 0 0

01 02 04 02 Reformierung und Stärkung des Europäischen FuL-Systems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 313 980	3 151 490				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die wechselseitige Verstärkung und Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene durch die Entwicklung politischer Initiativen auf Unionsebene, durch Forschung, Vernetzung, Bildung von Partnerschaften, Koordinierung, Datenerhebung, Monitoring und Evaluierung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

1 223 477 6 6 0 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 05 Horizontale operative Tätigkeiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
152 210 469	70 343 975				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für horizontale Tätigkeiten, die die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten unterstützen, sowie der Ausgaben, die zur Verwaltung und Umsetzung von „Horizont Europa“ sowie zur Bewertung der Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Sie können auch die Ausgaben für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologie einschließlich IT-Tools für Unternehmen, Kommunikation und Verbreitung sowie im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und der Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige decken. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von „Horizont Europa“ betreffen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

4 109 683 6 6 0 0

01 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 02 99 01 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 006 405 601	12 480 576 308	10 893 525 368	11 254 522 121,19	9 799 458 364,82

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)

02 04 02 01*	02 04 02 02	02 04 02 03	02 04 03 01	02 04 50 01*	02 04 50 02*	02 04 51	02 04 52
02 04 53	05 09 03 01*	05 09 50 01*	06 03 03 01*	06 03 07 31	06 03 07 32	06 03 07 33	06 03 07 34
06 03 50 01*	06 03 50 02*	06 03 51	08 02 01 01	08 02 01 02	08 02 01 03	08 02 02 01	08 02 02 02*
08 02 02 03	08 02 03 01*	08 02 03 02*	08 02 03 03*	08 02 03 04	08 02 03 05	08 02 03 06	08 02 04
08 02 05	08 02 06	08 02 07 31	08 02 07 32	08 02 07 33	08 02 07 34	08 02 07 35	08 02 07 36
08 02 07 37	08 02 07 38	08 02 08	08 02 50 01*	08 02 50 02*	08 02 51	08 02 52	09 04 01 01
09 04 01 02	09 04 02 01*	09 04 03 01	09 04 03 02	09 04 03 03	09 04 07 31	09 04 07 32	09 04 07 33
09 04 07 34	09 04 50 01*	09 04 50 02*	09 04 51	09 04 52	09 04 53 01	09 04 53 02	10 02 01
10 02 50 01	10 02 50 02	10 02 51	10 02 52	15 03 01 01	15 03 50 01*	15 03 50 02*	15 03 05
15 03 51	18 05 03 01	18 05 50 01*	18 05 50 02*	18 05 51	32 04 03 01*	32 04 50 01*	32 04 05 02*
32 04 51	32 04 52	32 04 54					

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 99** (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (EFR)“.

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	EURATOM-PRO- GRAMM FÜR FOR- SCHUNG UND AUSBIL- DUNG								
01 03 01	<i>Fusionsforschung und -entwicklung</i>	1	102 364 137	96 224 627					
01 03 02	<i>Kernspaltung, Siche- rheit und Strahlen- schutz (indirekte Maßnahmen)</i>	1	46 752 776	769 797					
01 03 03	<i>Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen For- schungsstelle im Nuklearbereich</i>	1	8 918 098	3 233 147					
01 03 99	<i>Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkei- ten</i>								
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungspro- gramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	45 813 000	258 782 725	257 809 024	240 822 929,—	234 225 418,22	511,26
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme		p.m.	45 813 000	258 782 725	257 809 024	240 822 929,—	234 225 418,22	511,26
	Kapitel 01 03 — Ins- gesamt		158 035 011	146 040 571	258 782 725	257 809 024	240 822 929,—	234 225 418,22	160,38

Erläuterungen

Die Mittel unter diesem Kapitel sind für das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung) bestimmt. Das Programm befasst sich mit den wichtigsten Fragen der unterschiedlichen Anwendungen der Kernenergie in Europa. Der Einsatz der Kernenergie zur Stromerzeugung und für Anwendungen außerhalb der Stromerzeugung zum Nutzen der europäischen Bevölkerung erfordert langfristige Anstrengungen zur Verringerung der Risiken im Bereich nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr, zur Förderung der Entwicklung sicherer Nukleartechnologien und zur Optimierung des Strahlenschutzes. Hierbei spielt die öffentliche und private Forschung in den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle. Euratom hat die Aufgabe, die Beiträge der Mitgliedstaaten durch ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft zu ergänzen.

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2021-2025 verfolgt folgende Ziele:

- Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich, um die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Strahlenschutz im Nuklearbereich kontinuierlich zu verbessern,
- potenzieller Beitrag zur langfristigen sicheren und effizienten Dekarbonisierung des Energiesystems.

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung hat auch folgende Aufgaben: Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung; Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Gemeinschaft; Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion; Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (COM(2018) 437 vom 7.6.2018).

01 03 01 Fusionsforschung und -entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 364 137	96 224 627				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion. Im Rahmen einer kofinanzierten europäischen Partnerschaft für die Fusionsforschung soll der Fahrplan im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung durch Kernfusion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verwirklicht werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

01 03 02 Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 752 776	769 797				

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)**01 03 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung, einschließlich der sicheren Nutzung der Kernkraft und von Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung. Sie tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

01 03 03 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 918 098	3 233 147				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur Umsetzung des Euratom-Programms Programm für Forschung und Ausbildung für Forschung und Ausbildung. Das Programm trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft;
- Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit externen Nutzern, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der GFS zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)**01 03 03** (Fortsetzung)

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der GFS im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	540 000 6 0 1 1

01 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 03 99 01 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	45 813 000	258 782 725	257 809 024	240 822 929,—	234 225 418,22

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)

08 03 01 01	08 03 01 02*	08 03 50 01*	08 03 50 02*	08 03 51	08 03 52	10 03 01	10 03 50 01
10 03 50 02	10 03 51	10 03 52					

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG** *(Fortsetzung)***01 03 99** *(Fortsetzung)*01 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)***01 03 99** *(Fortsetzung)*01 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)								
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1	856 743 023	256 691 694					
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	349 696 000	358 390 856	632 277 000	402 575 200,—	552 017 568,—	157,86
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme		p.m.	349 696 000	358 390 856	632 277 000	402 575 200,—	552 017 568,—	157,86
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		856 743 023	606 387 694	358 390 856	632 277 000	402 575 200,—	552 017 568,—	91,03

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Die Kernfusion wird als klimafreundliche Energiequelle voraussichtlich eine wichtige Rolle in der künftigen Energielandschaft Europas spielen. Er ist gerade seit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris von 2015 und der von der Union eingegangenen Verpflichtung, als Vorreiter die CO₂-Emissionen der Wirtschaft zu verringern und den Folgen des Klimawandels kosteneffizient zu begegnen, von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wird sie zur Verwirklichung des Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen, bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen zu emittieren, die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie fördern, die am Bau des ITER beteiligt sind, und der Union einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Sektor verschaffen.

Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wurde mit der Beschluss 2007/198/Euratom gegründet. Das gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

01 04 01 *Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
856 743 023	256 691 694				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt (Fusionsenergie).

01 04 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)** (Fortsetzung)**01 04 99** (Fortsetzung)

01 04 99 01 Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	349 696 000	358 390 856	632 277 000	402 575 200,—	552 017 568,—

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)

32 05 01 01 32 05 01 02 32 05 50 01* 32 05 50 02* 32 05 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) *(Fortsetzung)*

01 04 99 *(Fortsetzung)*

01 04 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
01 20 01	Pilotprojekte	1	4 400 000	6 891 505	4 290 000	7 745 266	8 064 931,—	5 357 304,—	77,74
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	5 400 000	7 130 130	1 800 000	8 410 875	10 600 000,—	4 130 075,—	57,92
01 20 03	Sonstige Maßnahmen								
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 01 20 — Insgesamt		9 800 000	14 021 635	6 090 000	16 156 141	18 664 931,—	9 487 379,—	67,66

01 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 400 000	6 891 505	4 290 000	7 745 266	8 064 931,—	5 357 304,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 400 000	7 130 130	1 800 000	8 410 875	10 600 000,—	4 130 075,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 20 03 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

08 05 01

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	29 411 200 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

08 05 02

Die Ziele des Forschungsprogramms Kohle sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	10 988 800 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 03 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

10 04 02

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 789 000 6 0 1 0, 6 0 1 1

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 04 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

10 04 03

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont Europa“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	60 611 000 6 0 1 0, 6 0 1 1

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 05 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

10 04 04 01

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms sind

- Sicherstellen des sicheren und zuverlässigen Betriebs des HFR zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;
- Ermöglichung der effizienten Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen: Verbesserung der Reaktorsicherheit, Gesundheitswesen (einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope), Kernfusion, Grundlagenforschung, Ausbildung und Abfallentsorgung sowie Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für Reaktorsysteme, die von Interesse für Europa sind.

Das HFR-zusätzliche Forschungsprogramm ermöglicht auch die Nutzung des HFR als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

6 701 000 6 0 1 3

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2020/960 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2020-2023) (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 14).

01 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 20 99 01 Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

10 04 04 02

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**01 20 99** (Fortsetzung)

01 20 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	43 324 000	43 324 000	20 770 441	20 770 441	20 071 919,33	20 071 919,33
02 02	FONDS „INVESTEU“	652 555 000	1 079 964 859	812 586 801	1 736 981 416	940 349 337,73	1 698 695 699,10
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 828 166 640	2 087 431 050	3 991 345 724	2 061 119 288	3 699 986 553,—	1 623 052 613,09
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 107 262 962	136 276 542	85 716 106	91 348 000	65 781 221,—	24 534 000,—
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	188 092 843	188 092 843	182 729 997	184 042 088	179 535 159,65	178 318 159,65
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	417 533 000	419 602 199	58 995 000	40 622 290	31 675 467,12	24 073 627,90
	Titel 02 — Insgesamt	5 236 934 445	3 954 691 493	5 152 144 069	4 134 883 523	4 937 399 657,83	3 568 746 019,07

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02**STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU****KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“					
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1	1 000 000			
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr					
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 000 000	2 000 000	2 253 275,52	112,66
02 01 21 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme	1	11 061 580	16 081 441	15 129 985,—	136,78
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	p.m.			
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		13 061 580	18 081 441	17 383 260,52	133,09
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie					
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	1 800 000	1 500 000	1 499 658,81	83,31
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	p.m.			
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		1 800 000	1 500 000	1 499 658,81	83,31
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales					
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 000 000	789 000	789 000,—	78,90
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	3 691 420			
	<i>Artikel 02 01 23 — Zwischensumme</i>		4 691 420	789 000	789 000,—	16,82

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“					
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	17 634 000	400 000	400 000,—	2,27
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	4 680 000			
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme		22 314 000	400 000	400 000,—	1,79
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen					
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	457 000			
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		457 000			
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		43 324 000	20 770 441	20 071 919,33	46,33

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen usw.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 01 10 Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 000 000		

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 10** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms „InvestEU“ und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele bestimmt. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des Programms „InvestEU“ betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „InvestEU“ gefördert werden. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für verschiedene Studien, externe Evaluierungen, Kontrollbesuche und Prüfungen sowie die Organisation der Sitzungen des Beratungsausschusses und der InvestEU-Arbeitsgruppen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	500 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	26 600 6 6 0 0

Verweise

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 21 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr**02 01 21 01** Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 000 000	2 000 000	2 253 275,52

Erläuterungen

Vormals Posten

06 01 04 01

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 061 580	16 081 441	15 129 985,—

Erläuterungen

Vormals Posten

06 01 06 01

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (COM(2018)0438).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 21** (Fortsetzung)

02 01 21 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 02 03.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)****02 01 22 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie**

02 01 22 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 800 000	1 500 000	1 499 658,81

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 01 04 01

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 22 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 22** (Fortsetzung)

02 01 22 74 (Fortsetzung)

Verweise

Siehe Kapitel 02 03.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 23 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

02 01 23 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 000 000	789 000	789 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 01 04 01

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ stehen (z. B. Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieser Fazilität oder dieser Maßnahmen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

1 900 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 23 (Fortsetzung)

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 691 420		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	7 014 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 02 03.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 30 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“**

Verweise

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 634 000	400 000	400 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 04 01

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ stehen (z. B. Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	476 118 6 6 0 0

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 680 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 (Fortsetzung)

02 01 30 73 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

126 360 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 02 04.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 40 *Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFPI) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFPI betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFPI gefördert werden.

Verweise

Siehe Kapitel 02 05.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 40** (Fortsetzung)

02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
457 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Posten 02 20 03 06.

Verweise

Siehe Posten 02 20 03 06.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	FONDS „INVESTEU“								
02 02 01	<i>Garantie für den Fonds „InvestEU“</i>	1	p.m.	p.m.					
02 02 02	<i>EU-Garantie — aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds</i>	1	637 555 000	100 000 000					
02 02 03	<i>InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen</i>	1	15 000 000	6 000 000					
02 02 99	<i>Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds</i>								
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	244 750 000	269 160 000	321 900 000	228 739 181,09	154 866 196,41	63,28
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	1	p.m.	32 000 000	14 170 000	19 676 098	20 289 281,89	35 462 675,05	110,82
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	115 561 990	326 914 801	224 306 938	474 792 299,—	350 584 670,88	303,37
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	20 000 000	0,—	0,—	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 99	(Fortsetzung)								
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	1 587 989	p.m.	p.m.	0,—	107 016 277,40	6 739,11
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	12 500 000	p.m.	16 000 000	0,—	8 476 323,80	67,81
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	12 928 880	29 490 000	18 882 380	29 658 000,—	9 359 138,—	72,39
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	16 000 000	p.m.	11 000 000	0,—	10 000 000,—	62,50
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	1	p.m.	538 636 000	172 852 000	1 105 216 000	186 870 575,75	1 022 930 417,56	189,91
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme		p.m.	973 964 859	812 586 801	1 736 981 416	940 349 337,73	1 698 695 699,10	174,41
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		652 555 000	1 079 964 859	812 586 801	1 736 981 416	940 349 337,73	1 698 695 699,10	157,29

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels decken die Kosten einer Garantie der Union, die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ für Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der internen Politikbereiche der Union gewährt wird. Sie decken außerdem die Kosten des Mechanismus für beratende Unterstützung, der die Entwicklung investitionswürdiger Projekte und den Zugang zu Finanzierungen fördert und einen entsprechenden Kapazitätsaufbau bereitstellt („InvestEU-Beratungsplattform“). Schließlich decken sie die Kosten der Datenbank, durch die Projekten, für die Projektträger Finanzierungsmöglichkeiten suchen, Sichtbarkeit verliehen wird und Investoren über Investitionsmöglichkeiten informiert werden („InvestEU-Portal“).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Die Mittel können auf der Grundlage eines künftigen Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds auch für die Bereitstellung des eingezahlten Kapitals verwendet werden, sobald die Generalversammlung des Europäischen Investitionsfonds dies bestätigt.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 6 074 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verweise

Vorschlag, von der Kommission am 29. Mai 2020 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ (COM(2020)0403).

Geänderter Vorschlag, von der Kommission am 29. Mai 2020 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2020)0459).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 01 Garantie für den Fonds „InvestEU“***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank oder andere Durchführungspartner mehr Mittel aus der Garantie für den Fonds „InvestEU“ abrufen als im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbar sind.

02 02 02 EU-Garantie — aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
637 555 000	100 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Die Mittel können auf der Grundlage eines künftigen Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds auch für die Bereitstellung des eingezahlten Kapitals verwendet werden, sobald die Generalversammlung des Europäischen Investitionsfonds dies bestätigt. In diesem Fall werden die Mittel auf den Posten 02 20 03 01 — Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital übertragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument
der Europäischen Union (EURI)

1 745 000 000 5 0 4 0

EFTA-EWR

16 958 963 6 6 0 0

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 03 InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	6 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Beratungspartner (einschließlich der Europäischen Investitionsbank) für die Durchführung verschiedener Beratungsinitiativen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform, sowie der Kosten für die Einrichtung, Entwicklung und den Betrieb des InvestEU-Portals, einschließlich des Projektprüfteams, der Kommunikationsmaßnahmen, der IT-Entwicklung und -Pfleger.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	37 500 000	5 0 4 0
EFTA-EWR	399 000	6 6 0 0

02 02 99 Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	244 750 000	269 160 000	321 900 000	228 739 181,09	154 866 196,41

Erläuterungen

Vormals Artikel

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 99 02 Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	32 000 000	14 170 000	19 676 098	20 289 281,89	35 462 675,05

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 03 02 03

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 03 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	115 561 990	326 914 801	224 306 938	474 792 299,—	350 584 670,88

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (teilweise übertragen)*

02 04 02 01*	05 09 03 01*	06 03 03 01*	06 03 50 01*	08 02 02 02*	08 02 03 01*	08 02 03 02*	08 02 03 03*
09 04 02 01	32 04 03 01*	32 04 53					

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 04 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	20 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

08 03 01 02*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

02 02 99 05 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

32 02 01 04

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 06 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 587 989	p.m.	p.m.	0,—	107 016 277,40

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

06 02 01 05 06 02 51*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

02 02 99 07 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 500 000	p.m.	16 000 000	0,—	8 476 323,80

Erläuterungen

Vormals Artikel

09 03 02

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 08 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 928 880	29 490 000	18 882 380	29 658 000,—	9 359 138,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* teilweise übertragen)*

15 04 01*

02 02 99 09 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 000 000	p.m.	11 000 000	0,—	10 000 000,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 09 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* teilweise übertragen)*

07 02 02*	34 02 01*	34 02 02*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

02 02 99 10 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

15 02 01 01*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

02 02 99 11 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* teilweise übertragen)

32 02 52*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

02 02 99 12 Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	538 636 000	172 852 000	1 105 216 000	186 870 575,75	1 022 930 417,56

Erläuterungen

Vormals Artikel

01 04 04 01 04 05 01 04 06 01 04 07

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	123 000 000 6 0 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“** (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 12 (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014)0903).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016)0359).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016)0581).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016)0764).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 0771).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)								
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1	1 772 331 878	45 758 512					
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	1	783 149 971	53 200 000					
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales								
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	272 684 791	7 481 452					
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.					
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme		272 684 791	7 481 452					
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 369 600 000	2 561 074 793	1 458 569 092	2 621 550 027,—	1 189 595 330,32	86,86
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	386 390 800	1 279 532 586	418 183 196	947 178 024,—	324 533 711,—	83,99
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	195 000 286	150 738 345	124 367 000	131 258 502,—	108 923 571,77	55,86
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	30 000 000	p.m.	60 000 000	0,—	0,—	
02 03 99 05	Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme		p.m.	1 980 991 086	3 991 345 724	2 061 119 288	3 699 986 553,—	1 623 052 613,09	81,93
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		2 828 166 640	2 087 431 050	3 991 345 724	2 061 119 288	3 699 986 553,—	1 623 052 613,09	77,75

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag, von der Kommission am 7. Juni 2018 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (COM(2018)0438).

02 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 772 331 878	45 758 512				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel sollen der Finanzierung von Maßnahmen dienen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf effiziente, miteinander verbundene und multimodale Netze und Infrastrukturen für eine intelligente, interoperable, nachhaltige, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität beitragen sollen. Diese Vorhaben werden hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Diese Mittel unterstützen Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des CEF erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen. Ferner werden Vorhaben im Bereich intelligente, interoperable, nachhaltige, multimodale, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität unterstützt, wie Meeresautobahnen, Telematikanwendungssysteme für alle Verkehrsträger, neue Technologien und Innovation mit dem besonderen Schwerpunkt Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Maßnahmen zur Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Resilienz der Verkehrsinfrastruktur.

Bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung sind zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

02 03 02 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
783 149 971	53 200 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Förderung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Energie einschließlich der erneuerbaren Energien.

02 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales****02 03 03 01** **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
272 684 791	7 481 452				

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 03 (Fortsetzung)

02 03 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten dienen können, in denen sozioökonomische Schwerpunkte angesiedelt sind; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; die Umsetzung digitaler Vernetzungsinfrastrukturen in Bezug auf grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Verkehr oder Energie; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	518 101 6 6 0 0

02 03 03 02 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 03** (Fortsetzung)

02 03 03 02 (Fortsetzung)

Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten dienen können, in denen sozioökonomische Schwerpunkte angesiedelt sind; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; die Umsetzung digitaler Vernetzungsinfrastrukturen in Bezug auf grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Verkehr oder Energie; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

02 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 03 99 01 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 369 600 000	2 561 074 793	1 458 569 092	2 621 550 027,—	1 189 595 330,32

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)*

06 02 01 01 06 02 01 02 06 02 01 03 06 02 51* 06 02 52

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 99 (Fortsetzung)

02 03 99 02 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	386 390 800	1 279 532 586	418 183 196	947 178 024,—	324 533 711,—

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten

32 02 01 01 32 02 01 02 32 02 01 03 32 02 51

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

02 03 99 03 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	195 000 286	150 738 345	124 367 000	131 258 502,—	108 923 571,77

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten

09 03 01 09 03 03 09 03 04 09 03 51 01

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 99** (Fortsetzung)

02 03 99 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 03 99 04 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	p.m.	60 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* teilweise übertragen)

32 02 52*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

02 03 99 05 Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)****02 03 99** (Fortsetzung)

02 03 99 05 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 03 51 02

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“								
02 04 01	Cybersicherheit								
02 04 01 10	Cybersicherheit	1	p.m.	p.m.					
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	1	235 116 165	17 513 038					
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme		235 116 165	17 513 038					
02 04 02	Hochleistungsrechnen								
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	1	317 407 046	23 642 700					
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.					
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme		317 407 046	23 642 700					
02 04 03	Künstliche Intelligenz	1	318 323 274	23 711 034					
02 04 04	Kompetenzen	1	83 591 442	6 227 106					
02 04 05	Einführung								
02 04 05 01	Einführung	1	133 051 260	4 576 193					
02 04 05 02	Einführung / Interoperabilität	1	19 773 775	6 807 757					
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme		152 825 035	11 383 950					
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	22 500 000	27 130 000	25 000 000	26 692 000,—	24 534 000,—	109,04

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 99	(Fortsetzung)								
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	31 298 714	58 586 106	66 348 000	39 089 221,—	0,—	
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme		p.m.	53 798 714	85 716 106	91 348 000	65 781 221,—	24 534 000,—	45,60
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		1 107 262 962	136 276 542	85 716 106	91 348 000	65 781 221,—	24 534 000,—	18

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowie der Gewährleistung ihrer breiten Nutzung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, Inklusion sowie Chancengleichheit für alle fördern und die Wertschöpfung gewährleisten. Am wichtigsten ist jedoch, dass sich das Programm auf die Bereiche konzentriert, in denen kein Mitgliedstaat allein genug tun kann, um den Erfolg im digitalen Bereich zu gewährleisten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf jenen Bereichen, in denen öffentliche Ausgaben die größte Wirkung erzielen, vor allem bei der Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Umwelt, Klima, Mobilität und öffentliche Verwaltungen, sowie darauf, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anpassung an den digitalen Wandel zu unterstützen.

Das Programm „Digitales Europa“ wird ferner dem Mehrwert Rechnung tragen, der durch die Kombination digitaler und weiterer grundlegender Technologien zur Maximierung der Vorteile der Digitalisierung erzielt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag, von der Kommission am 8. Juni 2018 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0434).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 01 Cybersicherheit**

02 04 01 10 Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für die digitale Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie der Union verfügbar und für den öffentlichen Sektor sowie Unternehmen in der Union zugänglich sind, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union. Darunter fallen auch die für die Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Investitionen.

02 04 01 11 Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
235 116 165	17 513 038				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	6 348 136 6 6 0 0

Bezugsrechtsakte

Vorschlag, von der Kommission am 12. September 2018 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 01 (Fortsetzung)

02 04 01 11 (Fortsetzung)

Vorschlag, von der Kommission am 7. Juni 2018 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (COM(2018)0435).

02 04 02 Hochleistungsrechnen

02 04 02 10 Hochleistungsrechnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
317 407 046	23 642 700				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	8 569 990 6 6 0 0

02 04 02 11 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 03 Künstliche Intelligenz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
318 323 274	23 711 034				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich künstliche Intelligenz (KI) in Europa im Einklang mit dem Gesetzkpaket über digitale Dienste. Die Maßnahmen sind auf den Aufbau und die Stärkung von Kernkapazitäten im Bereich der KI gerichtet, insbesondere in den Bereichen Datenressourcen und Zusammenschluss von Cloud-Infrastrukturen, indem diese für alle Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren geht es darum, die Vernetzung zwischen bestehenden Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI in den Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern und Bibliotheken von Algorithmen für KI zu erstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	8 594 728 6 6 0 0

02 04 04 Kompetenzen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 591 442	6 227 106				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass derzeitige und künftige Arbeitskräfte einfach fortgeschrittene digitale Kompetenzen erwerben können (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit), indem Studierenden, Hochschulabsolventen und Beschäftigten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort die Mittel für den Erwerb und die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 256 969 6 6 0 0

02 04 05 **Einführung**

02 04 05 01 Einführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
133 051 260	4 576 193				

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau der optimalen Nutzung digitaler Kapazitäten (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit) in der gesamten Wirtschaft, in Bereichen von öffentlichem Interesse und in der Gesellschaft, einschließlich der Einführung interoperabler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse, und zur Erleichterung des Zugangs zu Technologie und Know-how für alle Unternehmen, insbesondere KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 592 384 6 6 0 0

02 04 05 02 Einführung / Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 773 775	6 807 757				

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“, das das im Dezember 2020 auslaufende Programm ISA² ablöst.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 05** (Fortsetzung)

02 04 05 02 (Fortsetzung)

Die Interoperabilität der europäischen öffentlichen Dienste betrifft alle Verwaltungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen. Ziel der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ ist, die Fragmentierung der europäischen Dienste auszuräumen und einen ganzheitlichen, sektor- und grenzübergreifenden Interoperabilitätsansatz umzusetzen. Sie ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung, Aktualisierung, Nutzung und Einführung von Interoperabilitätslösungen und -rahmen durch europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu erleichtern und zu unterstützen. Sie soll außerdem öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geben, digitale Technik zu testen und in Pilotprojekten zu erproben, einschließlich in grenzüberschreitender Nutzung.

Die Interoperabilitätskomponente wird in Bezug auf das Programm „Digitales Europa“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GD CNECT, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Kommissionsdienststellen im Wege von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftsbildung usw.) durchgeführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	533 892 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	21 000 6 0 2 2

02 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 500 000	27 130 000	25 000 000	26 692 000,—	24 534 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

26 03 01 26 03 51

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)****02 04 99** (Fortsetzung)

02 04 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA ³) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

02 04 99 02 Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 298 714	58 586 106	66 348 000	39 089 221,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 03 05 31

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1	38 900 000	38 900 000	37 954 000	37 954 000	37 550 843,—	37 550 843,—	96,53
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1	80 333 886	80 333 886	73 405 406	74 717 497	77 679 413,—	76 462 413,—	95,18
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	1	25 703 674	25 703 674	27 440 121	27 440 121	26 949 278,—	26 949 278,—	104,85
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1	21 668 887	21 668 887	20 535 495	20 535 495	15 824 465,—	15 824 465,—	73,03
02 10 05	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	1	7 250 381	7 250 381	7 117 000	7 117 000	5 677 664,65	5 677 664,65	78,31
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1	14 236 015	14 236 015	16 277 975	16 277 975	15 853 496,—	15 853 496,—	111,36
	Kapitel 02 10 — Insgesamt		188 092 843	188 092 843	182 729 997	184 042 088	179 535 159,65	178 318 159,65	94,80

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 900 000	38 900 000	37 954 000	37 954 000	37 550 843,—	37 550 843,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

06 02 02

Die EASA ist die Agentur der Union für Flugsicherheit. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten der Organisation gehören die Erhebung und Analyse von Sicherheits- und Leistungsdaten zur Erstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Erzeugnissen für die Luftfahrt und die Zulassung von Organisationen in sämtlichen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Herstellung, Wartung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.). Die EASA erarbeitet außerdem Regelungen, die gemeinsame Normen für die europäische Luftfahrt festlegen, und überwacht die wirksame Umsetzung dieser Normen in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wendet die EASA in zunehmendem Maße und wann immer dies angebracht ist einen leistungsorientierten Ansatz für die Rechtsetzung und einen risikobasierten Ansatz für die Überwachungstätigkeiten an. Der 2002 errichteten EASA gehören mehr als 800 Luftverkehrsexperten und leitende Verwaltungsbeamte aus den Mitgliedstaaten an. Die Arbeit der EASA wird durch Aktivitäten der nationalen Luftfahrtbehörden im Rahmen des EASA-Systems ergänzt.

Unionsbeitrag insgesamt	38 900 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	0
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	38 900 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 050 300 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 58).

02 10 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 333 886	80 333 886	73 405 406	74 717 497	77 679 413,—	76 462 413,—

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 03 01 06 02 03 02

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger, insbesondere der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 02 (Fortsetzung)

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

Unionsbeitrag insgesamt	82 620 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	2 286 114
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	80 333 886

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 169 015 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

02 10 03 Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 703 674	25 703 674	27 440 121	27 440 121	26 949 278,—	26 949 278,—

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 03** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

06 02 04

Die ERA trägt zur weiteren Entwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Verringerung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu verfolgen, um die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätig sind, zu unterstützen und die Optimierung der Verfahren zu fördern.

Mit Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets hat sich der Aufgabenbereich der ERA erheblich ausgeweitet. Seit dem 16. Juni 2019 ist die ERA als Behörde der Union für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig.

Unionsbeitrag insgesamt	25 763 160
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	59 486
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	25 703 674

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	693 999 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Verordnung (EG) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 04** **Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 668 887	21 668 887	20 535 495	20 535 495	15 824 465,—	15 824 465,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

09 02 03

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	22 248 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	579 113
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 668 887

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	585 060 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 05 Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 250 381	7 250 381	7 117 000	7 117 000	5 677 664,65	5 677 664,65

Erläuterungen

Vormals Artikel

09 02 04

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EU) 2018/1971 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Unionsbeitrag insgesamt	7 282 800
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	32 419
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	7 250 381

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

02 10 06 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 236 015	14 236 015	16 277 975	16 277 975	15 853 496,—	15 853 496,—

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Vormals Artikel*

32 02 10

Die ACER ist eine unabhängige Stelle mit der Aufgabe, die Integration und Vollendung des Energiebinnenmarkts sowohl in der Elektrizitäts- als auch in der Erdgasbranche weiter voranzutreiben.

Durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt die ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	14 434 363
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	198 348
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 236 015

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	384 372 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2001 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2001, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
02 20 01	Pilotprojekte	1	17 025 000	13 780 299	12 375 000	8 383 650	5 304 810,—	2 470 086,—	17,92
02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	p.m.	9 653 900	24 850 000	10 168 640	3 000 000,—	2 402 615,—	24,89
02 20 03	Sonstige Maßnahmen								
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	375 000 000	375 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.					
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme		375 000 000	375 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 04	Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben								
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1	15 650 000	14 000 000	12 500 000	14 620 000	14 710 173,18	11 486 934,78	82,05
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	6 543 000	4 668 000	5 955 000	4 850 000	5 395 483,94	4 980 863,50	106,70
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1	3 315 000	2 500 000	3 315 000	2 600 000	3 265 000,—	2 733 128,62	109,33
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme		25 508 000	21 168 000	21 770 000	22 070 000	23 370 657,12	19 200 926,90	90,71
	Kapitel 02 20 — Insgesamt		417 533 000	419 602 199	58 995 000	40 622 290	31 675 467,12	24 073 627,90	5,74

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 025 000	13 780 299	12 375 000	8 383 650	5 304 810,—	2 470 086,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 653 900	24 850 000	10 168 640	3 000 000,—	2 402 615,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 02 aufgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

02 20 03 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
375 000 000	375 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

01 04 01 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bereitstellung eingezahlter Anteile des von der Union gezeichneten Kapitals bestimmt, sodass mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) die europäische Wirtschaft und deren Erholung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie unterstützt werden können, wobei insbesondere kleine und mittlere Unternehmen Hilfe erhalten sollen. Sobald die Hauptversammlung die Kapitalerhöhung des EIF bestätigt hat, soll ein Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der Kapitalerhöhung des EIF ergehen, der die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung des eingezahlten Kapitals darstellt.

Die Mittel können von der Haushaltslinie 02 02 02 übertragen werden.

Der EIF wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist derzeit im Beschluss 94/375/EG geregelt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 01 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag, von der Kommission am 29. Mai 2020 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ (COM(2020)0403).

02 20 03 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

01 04 01 02

Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

02 20 03 03 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

01 04 02

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

02 20 03 04 Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, um die Lücke zu den nationalen Referenzwerten ganz oder teilweise zu schließen, weil Energie aus erneuerbaren Quellen, die in durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt wird, statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zahlungen zugerechnet wird. Dieser Mechanismus sollte es den Mitgliedstaaten erleichtern, den sektorspezifischen Anteil der erneuerbaren Energie im Stromsektor, in der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor auf Gebiete auszuweiten, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	75 000 000 6 6 3

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1).

02 20 04 Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 04 01 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 650 000	14 000 000	12 500 000	14 620 000	14 710 173,18	11 486 934,78

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

06 02 05	06 02 06

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Verkehrspolitik der Union für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) erforderlich sind. Die wichtigsten Maßnahmen und Ziele sind darauf gerichtet, die Verkehrspolitik der Union sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten zu unterstützen.

Die Mittel erstrecken sich auf alle Verkehrssektoren, wie Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Fahrgastrechte und -schutz, Nutzung alternativer Kraftstoffe, Beschaffung sauberer Fahrzeuge und städtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer.

Die Mittel umfassen auch die Finanzierung von Kommunikationskampagnen und die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Europäischen Jahrs der Schiene 2021. Diese Initiative soll zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals im Verkehrsbereich beitragen, indem sie die Anstrengungen zur Erhöhung des auf die Schiene entfallenden Anteils des Personen- und Güterverkehrs fördert und unterstützt.

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung von Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen benötigt.

Zu den wichtigsten Zielen zählen die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren im Bereich der Verkehrssicherheit,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für den Verkehrssektor sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verfolgung der Verkehrssicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung in Fragen der Verkehrssicherheit,
- die Förderung der Verkehrssicherheitsforschung.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Studien, Beratungsleistungen, Bewertungen und Folgenabschätzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Anwendungen und Datenbanken, Sachverständigersitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Konferenzen und Veranstaltungen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

02 20 04 02 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 543 000	4 668 000	5 955 000	4 850 000	5 395 483,94	4 980 863,50

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

32 02 02 32 02 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015)0080) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergipartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 03 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 315 000	2 500 000	3 315 000	2 600 000	3 265 000,—	2 733 128,62

Erläuterungen

Vormals Artikel

09 02 01

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation — auch in Drittstaaten — entwickelt und die Umsetzung des Rechtsrahmens (auch außerhalb der Union) gefördert, überwacht und koordiniert werden sollen, um im Hinblick auf alle Bereiche der elektronischen Kommunikation den Binnenmarkt zu verwirklichen, Wettbewerb, Investitionen und Wachstum zu unterstützen und die Verbraucher zu schützen; dies umfasst: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird, auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Markttöffnung wie in der Union zu verfolgen,

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,
- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016–2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen und Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 03

BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT**Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „BIN- NENMARKT“	29 303 925	29 303 925	22 703 572	22 703 572	21 650 319,14	21 650 319,14
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	546 315 075	518 432 390	584 726 755	547 055 500	585 288 391,94	489 288 503,78
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNG- PROGRAMM DER EU	24 053 000	23 758 262	23 896 600	20 206 853	23 044 498,91	21 350 180,30
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	35 915 550	32 545 655	32 993 000	27 400 000	32 570 000,—	30 703 000,—
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	126 587 000	86 000 000	75 164 000	75 200 000	78 286 000,—	79 477 000,—
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	121 438 147	121 438 147	109 897 550	109 897 550	95 811 585,43	95 811 584,61
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	15 640 000	21 227 320	16 350 000	18 853 708	14 149 056,—	12 885 050,27
	Titel 03 — Insgesamt	899 252 697	832 705 699	865 731 477	821 317 183	850 799 851,42	751 165 638,10

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“					
03 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm					
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	13 211 925	8 940 349	8 595 593,14	65,06
03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	1	10 526 223	10 526 223	9 894 726,—	94
03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	1	3 037 000	3 037 000	2 960 000,—	97,46
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	1 720 000			
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	208 777			
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme		28 703 925	22 503 572	21 450 319,14	74,73
03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm	1	300 000	100 000	100 000,—	33,33
03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1	300 000	100 000	100 000,—	33,33
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		29 303 925	22 703 572	21 650 319,14	73,88

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 211 925	8 940 349	8 595 593,14

Erläuterungen

Vormals Posten

02 01 04 01 02 01 04 02 17 01 04 03 29 01 04 01 33 01 04 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	356 722 6 6 0 0

Verweise

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 526 223	10 526 223	9 894 726,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 01 06 01

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 63 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Binnenmarktprogramms sind, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	15 789 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss der Kommission C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 66 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 037 000	3 037 000	2 960 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

17 01 06 03 33 01 06 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel bestimmt, die die verbraucher-spezifischen Ziele des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 556 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 2018 zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) 2017/826.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 720 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	46 440 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 03 01.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
208 777		

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 76 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU bestimmt, die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 637 660 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15. Februar 2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 03 02.

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

03 01 02 Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
300 000	100 000	100 000,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

14 01 04 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Verweise

Siehe Kapitel 03 04.

03 01 03 Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
300 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

14 01 04 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Verweise

Siehe Kapitel 03 05.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02	BINNENMARKTPRO- GRAMM								
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen								
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Bin- nenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	34 534 719	8 730 000					
03 02 01 02	Steuerungsinstru- mente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 414 088	2 674 000					
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Ver- wirklichung und Ent- wicklung des Binnen- markts	1	3 222 507	324 000					
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	947 796	190 421					
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	19 857 132	8 000 000					
03 02 01 06	Umsetzung und Ent- wicklung des Binnen- markts für Finanz- dienstleistungen	1	5 266 608	1 305 323					
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	10 559 000	2 670 000					
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme		79 801 850	23 893 744					
03 02 02	Erhöhung der Wett- bewerbsfähigkeit von Unternehmen — ins- besondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	1	117 443 450	26 315 500					

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 03	Europäische Normungsprozesse und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung								
03 02 03 01	Europäische Normungsprozesse	1	21 458 109	12 500 000					
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung	1	8 439 058	4 880 729					
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme		29 897 167	17 380 729					
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen								
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	22 964 531	6 920 585					
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 493 537	1 079 153					
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme		24 458 068	7 999 738					
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa								
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	1	74 000 000	8 600 000					
		1	220 714 540	18 703 000					

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	62 200 000	135 298 400	143 900 000	125 729 918,91	108 946 490,02	175,16
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	227 685 366	272 156 000	238 331 000	286 989 000,—	238 943 097,38	104,94
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	19 500 000	27 000 000	25 000 000	26 647 000,—	24 039 391,47	123,28
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	78 072 328	108 054 000	102 739 500	105 691 997,43	82 314 405,39	105,43
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	27 181 985	41 318 355	35 785 000	39 330 475,60	34 256 367,01	126,03

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 99	(Fortsetzung)								
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	900 000	900 000	1 300 000	900 000,—	788 752,51	87,64
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme		p.m.	415 539 679	584 726 755	547 055 500	585 288 391,94	489 288 503,78	117,75
	Kapitel 03 02 — Insgesamt		546 315 075	518 432 390	584 726 755	547 055 500	585 288 391,94	489 288 503,78	94,38

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken (das „Binnenmarktprogramm“), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2018, zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) 2017/826 (COM(2018) 441).

03 02 01 Den Binnenmarkt wirksamer machen**03 02 01 01** Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 534 719	8 730 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürgern und Unternehme ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;
- Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;
- in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) genannte Aktivitäten;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;
- Umsetzung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29) und die Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1);
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10);
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;
- Tätigkeiten in Bezug auf das Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM (2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) und

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1)); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;

- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise Entwicklung ergänzender Datenbanken, Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;
- Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), insbesondere im Zusammenhang mit Übersetzungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 02 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 414 088	2 674 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts (Ihr Europa, Ihr Europa — Beratung, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und Binnenmarktanzeiger) bestimmt. Diese Tools bieten ein Spektrum nahtlos abgestimmter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts in der Praxis zu verbessern. Das Online-Portal „Ihr Europa“ bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über ihre Rechte in der Union in allen 23 Amtssprachen der Union und bildet ab Dezember 2020 die Eingangsstelle für das einheitliche digitale Zugangstor. „Ihr Europa — Beratung“ bietet Bürgern und Unternehmen kostenlose maßgeschneiderte Beratung zu ihren Rechten im Binnenmarkt. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk zur Problemlösung, das sich effizient mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die Bürgern und Unternehmen durch fehlerhafte Anwendung von Rechtsvorschriften der Union durch einen Mitgliedstaat entstehen; SOLVIT erfasst mittels einer Online-Datenbank Rückmeldungen zum Binnenmarkt. IMI ist eine mehrsprachige Online-Anwendung für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts; den Behörden wird mittels einfacher und einheitlicher Verfahren in der eigenen Sprache der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit erleichtert. Der Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) gibt Aufschluss über die Leistung der Mitgliedstaaten in den relevantesten Politikbereichen und bei den Steuerungsinstrumenten auf dem Gebiet des Binnenmarkts und wird derzeit weiterentwickelt, damit ein noch umfassenderer Überblick über den Binnenmarkt gegeben werden kann.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	146 180 6 6 0 0

03 02 01 03 Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 222 507	324 000				

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konsultationen, Evaluierungen, Analysen und Folgenabschätzungen, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten im Bereich der zolltariflichen Einreihung, die Informations- und Datenbeschaffung, Softwareinvestitionen, Übersetzungskosten, Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterialien, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen stehen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen. Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der Zoll- und Fiscalis-Programme finanziert werden können.

03 02 01 04 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
947 796	190 421				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die darauf abzielen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen und die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen, Marktüberwachung sowie in den Bereichen Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Bekämpfung der Geldwäsche, freier Kapitalverkehr, Finanzdienstleistungen und Wettbewerb, einschließlich der Entwicklung von Steuerungsinstrumenten, zu unterstützen.

Diese Mittel decken insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht sowie Bekämpfung der Geldwäsche ab.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 05 Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 857 132	8 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, die zu einer wirksamen Durchsetzung, Durchführung, Weiterentwicklung, Modernisierung und Kommunikation der Wettbewerbspolitik der Union beitragen, bestimmt. Sie sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf das Funktionieren des Binnenmarkts abfedern, die sich aus der fortwährenden Globalisierung und dem stetigen Wandel der Wirtschaft und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ergeben, insbesondere in Bezug auf die exponentielle Zunahme und Nutzung von Daten, die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Tools. Sie dienen zur Unterstützung von Netzwerken und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten sowie Informationsmaßnahmen für Interessenträger.

Zu diesen Ausgaben können zählen:

- Entwicklung, Pflege, Erwerb und Modernisierung von digitalen Tools, Lösungen auf der Grundlage von Big Data und künstlicher Intelligenz und Ausrüstung und Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;
- Erhebung von Marktdaten, Analysen und Beschaffung anderer Informationsquellen;
- Expertenwissen, Untersuchungen, Erhebungen, Konsultationen und Marktinformationen;
- Aufbau von Kapazitäten, Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsstellen, nationalen Gerichten und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Behörden von Drittländern sowie internationalen Organisationen;
- Informationsmaßnahmen und damit verbundene Dienstleistungen und Materialien;
- andere allgemeine Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms und der Tätigkeiten der Generaldirektion Wettbewerb stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	536 143 660 0

03 02 01 06 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 266 608	1 305 323				

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts sowie seinem Funktionieren, seiner Stärkung, Verbesserung und Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität, Renten und Pensionen, Zahlungssystemen und Kapitalmarktunion beitragen, einschließlich eines nachhaltigen Finanzwesens. Sie sollen dazu beitragen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen der Finanzdienstleistungen (einschließlich Marktüberwachung) und freier Kapitalverkehr zu unterstützen. Sie tragen auch zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bei.

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Aufgaben der Kommission bestimmt: Überwachung der Finanzmärkte und der Finanzstabilität, Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten, Prüfung, ob bestehende Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen sowie Ermittlung potenzieller Bereiche, bei denen sich durch neue Risiken Handlungsbedarf ergibt, wobei die Interessenträger während des gesamten Politikzyklus kontinuierlich einbezogen werden. Diese Tätigkeiten stützen sich auf die Erstellung von Analysen, Studien, Schulungsmaterialien, Erhebungen, Konformitätsbewertungen, Evaluierungen und Statistiken. Die Mittel decken gegebenenfalls auch Folgendes ab: Beschaffung von Daten und Ausgaben für die Benutzung externer Datenbanken; Entwicklung und Pflege von IT-Systemen; Tätigkeiten und Tools in den Bereichen Information und Kommunikation; Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände und Organisationen wie der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Behörde für den Verbraucherschutz im Bereich Finanzen (FinCoNet); Kosten für Mitgliedschaften bei Einrichtungen, Organisationen und Verbänden; Konsultationen und Sitzungen und jede sonstige Unterstützung, die zur Sicherstellung des erforderlichen Funktionierens, der Stärkung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts erforderlich ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

142 198 6 6 0 0

03 02 01 07 Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 559 000	2 670 000				

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 07 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Der freie Warenverkehr ist die am weitesten entwickelte der vier Grundfreiheiten im Rahmen des Binnenmarkts. Die steigende Zahl illegaler und nicht konformer Waren auf dem Markt verzerrt jedoch den Wettbewerb und gefährdet die Verbraucher. Zahlreiche Unternehmen missachten die Vorschriften entweder aus Unkenntnis oder absichtlich, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie sorgt auch für den Schutz anderer Güter von öffentlichem Interesse wie der Umwelt, der Sicherheit und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms soll mit der Unterstützung der Marktüberwachungsmaßnahmen in der Union eine Stärkung der Produktkonformität erreicht werden, indem die richtigen Anreize für Unternehmer geschaffen, Konformitätsprüfungen und die Kontrollen von Waren an den Außengrenzen intensiviert und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Marktüberwachung zuständigen Behörden gefördert werden.

Darüber hinaus trägt das Binnenmarktprogramm zur Konsolidierung des bestehenden Rahmens für die Marktüberwachung, zur Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Förderung der Konvergenz und der stärkeren Integration der Marktüberwachungstätigkeiten bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

285 093 6 6 0 0

03 02 02 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
117 443 450	26 315 500				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der Förderung ihres Wachstums.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 02 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;
- verschiedene Formen der Unterstützung für KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;
- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch die Entwicklung von Kompetenzen und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen; außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung. Auch unmittelbar der Verwirklichung dieser Ziele dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO₂-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 02** (Fortsetzung)

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

- Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;
- Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;
- Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

Die Maßnahmen des Programms gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 170 973 6 6 0 0

03 02 03 Europäische Normungsprozesse und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung**03 02 03 01** Europäische Normungsprozesse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 458 109	12 500 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der europäischen Normung und der Beteiligung von Interessenträgern an der Erarbeitung europäischer Normen bestimmt. Mit den Mitteln werden insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützt.

Europäische Normen und Standards spielen eine wichtige Rolle im Binnenmarkt. Sie sind von vitalem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Union in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie Energie, Klimawandel, Informations- und Kommunikationstechnologie, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Innovation, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie Bevölkerungsalterung und leisten damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft insgesamt.

Die europäischen Normungstätigkeiten werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt und über eine langjährige öffentlich-private Partnerschaft umgesetzt, die für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung sowie der allgemeinen und bereichsspezifischen Normungspolitik der Union von grundlegender Bedeutung ist.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 03 (Fortsetzung)

03 02 03 02 Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 439 058	4 880 729				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen dazu, Ausgaben für das spezifische Ziel der Unterstützung für die Entwicklung von Normen hoher Qualität in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu decken, die Einbindung in die Unionsgesetzgebung zu erleichtern und Innovationen und Weiterentwicklungen von bewährten Verfahren im Bereich der Unternehmensberichterstattung zu fördern. Mittel der Union für diese Tätigkeiten sind für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) essenziell, die die Interessen der Union berücksichtigen und die mit dem Rechtsrahmen des Binnenmarkts im Einklang stehen, um bewährte Verfahren im weiteren Feld der Unternehmensberichterstattung (insbesondere im Bereich der nichtfinanziellen und Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Klimaberichterstattung) zu fördern und die öffentliche Aufsicht im Hinblick auf die transparente Weiterentwicklung international anerkannter Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu unterstützen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung, Bewertung und Überwachung in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung in den Bereichen Unternehmen und Finanzen bestimmt, wodurch die Transparenz der Kapitalmärkte der Union erhöht und der Schutz von Investoren verbessert, die finanzielle Stabilität erhöht und das Thema nachhaltiges Finanzwesen verstärkt werden sollen.

03 02 04 **Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen**

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 964 531	6 920 585				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch: Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft; Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit insbesondere durch Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit; Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu Rechtsbehelfen haben, und Bereitstellung sachdienlicher Markt- und Verbraucherinformationen.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 04** (Fortsetzung)

03 02 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	620 042 6 6 0 0

03 02 04 02 Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 493 537	1 079 153				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel der verstärkten Beteiligung von Verbrauchern, anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen und der Zivilgesellschaft an den Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen sowie der Förderung des Wissens über den Finanzsektor.

Diese Mittel können zur Unterstützung von Forschung; Ermittlung von Fragen, die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Interessen von Verbrauchern im Bereich Finanzdienstleistungen relevant sind; Initiativen zur Sensibilisierung, Weiterverbreitung, Fort- und Weiterbildung für Verbraucher und für andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen sowie Nichtfachleute; Ausbau der Interaktion zwischen den Mitgliedern von Organisationen, die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen vertreten; Beratung und politische Empfehlungen; Förderung des öffentlichen und allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene dienen. Mit diesen Mitteln ist die Möglichkeit der Kofinanzierung der Tätigkeiten (auch im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und dem Klimawandel) zweier gemeinnütziger Organisationen (Finance Watch und Better Finance) und gegebenenfalls auch weiterer potenziell Begünstigter vorgesehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 838 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 05 Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 000 000	8 600 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks;
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken;
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen;
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen im Zusammenhang stehen;
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union;
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind;
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger;
- statistische Schulungskurse für Statistiker;
- Einkauf von Dokumentationen;
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen;
- Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks;
- Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik; Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungs-
ausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen;
- Zusammenarbeit mit Programmen, die das Siegel „Europäischer Master für amtliche Statistik (EMOS)“ tragen, mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der amtlichen Statistik, zur Förderung gemeinsamer Lehrprojekte und praktischer Schulungen im Europäischen Statistischen System;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 05** (Fortsetzung)

- Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken;
- Entwicklung neuer, modularer Techniken;
- Bereitstellung der auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 498 500 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	4 290 598 6 0 3 0

03 02 06 Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 714 540	18 703 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und zur Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	62 200 000	135 298 400	143 900 000	125 729 918,91	108 946 490,02

Erläuterungen

Vormals Artikel

02 02 01 02 02 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 02 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	227 685 366	272 156 000	238 331 000	286 989 000,—	238 943 097,38

Erläuterungen

Vormals Artikel

17 04 01	17 04 02	17 04 03	17 04 04	17 04 51

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 03 Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	19 500 000	27 000 000	25 000 000	26 647 000,—	24 039 391,47

Erläuterungen

Vormals Artikel

33 04 01 33 04 51

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

03 02 99 04 Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	78 072 328	108 054 000	102 739 500	105 691 997,43	82 314 405,39

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten

02 03 02 01 02 03 02 02 12 02 03 12 02 08 29 02 01 29 02 51

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17).

03 02 99 05 Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	27 181 985	41 318 355	35 785 000	39 330 475,60	34 256 367,01

Erläuterungen

Vormals Artikel

02 03 01	02 03 04	12 02 01	14 04 01

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehälter (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36 (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014 S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Sprengkörper, pyrotechnische Artikel, Seilbahnen usw.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

03 02 99 06 Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	900 000	1 300 000	900 000,—	788 752,51

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 03 01

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER EU

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 03	BETRUGSBEKÄMP- FUNGSPROGRAMM DER EU								
03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nach- teil der finanziellen Interessen der Union	1	15 160 000	6 668 473					
03 03 02	Unterstützung der Mel- dung von Unregelmä- ßigkeiten, einschließlich Betrug	1	929 000	766 709					
03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rah- men der Verordnung (EG) Nr. 515/97	1	7 964 000	1 294 080					
03 03 99	Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkeiten								
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	1	—	15 029 000	23 896 600	20 206 853	23 044 498,91	21 350 180,30	142,06
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme		—	15 029 000	23 896 600	20 206 853	23 044 498,91	21 350 180,30	142,06
	Kapitel 03 03 — Ins- gesamt		24 053 000	23 758 262	23 896 600	20 206 853	23 044 498,91	21 350 180,30	89,86

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind bestimmt für:

- den Schutz der finanziellen Interessen der Union;
- die Unterstützung zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER EU (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU (COM(2018) 386).

03 03 01 **Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 160 000	6 668 473				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind für den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestimmt.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU trägt zu Folgendem bei:

- der Ausarbeitung von Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten;
- der verstärkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz grenzübergreifender Vorhaben;
- der wirksamen Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen durch gemeinsame fachliche Schulungen für Bedienstete nationaler und regionaler Verwaltungsbehörden und sonstige Betroffene.

03 03 02 **Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
929 000	766 709				

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER EU (Fortsetzung)**03 03 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) bestimmt, einem Tool zur sicheren elektronischen Kommunikation, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, festgestellte Unregelmäßigkeiten — einschließlich Betrugs — bei der geteilten Mittelverwaltung und Heranführungshilfe des Unionshaushaltes zu melden, zu verwalten und zu analysieren.

03 03 03 Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 964 000	1 294 080				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- die Unterstützung gegenseitiger Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch die Bereitstellung von Instrumenten zum sicheren Informationsaustausch bei gemeinsamen Aktionen, von spezifischen Modulen zum Austausch von Informationen zur Vorbeugung von Zollbetrug und von Datenbanken, beispielsweise das Zollinformationssystem;
- die Entwicklung und Pflege von Tools für die Mitgliedstaaten zur sicheren elektronischen Kommunikation, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung von aufgedeckten Unregelmäßigkeiten im Bereich der Agrar-, Struktur-, Kohäsions- und Fischereifonds sowie bei der Heranführungshilfe nachkommen können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, insbesondere Artikel 23 und 42a (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

03 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER EU (Fortsetzung)

03 03 99 (Fortsetzung)

03 03 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	15 029 000	23 896 600	20 206 853	23 044 498,91	21 350 180,30

Erläuterungen

Vormals Artikel

24 02 01 24 02 51 24 04 01

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September insbesondere auf Artikel 23 und 42a (ABl. L 243 vom 18. September 2015, S. 1).

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)								
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	1	35 915 550	8 545 655					
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	24 000 000	32 993 000	27 400 000	32 570 000,—	30 703 000,—	127,93
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme		p.m.	24 000 000	32 993 000	27 400 000	32 570 000,—	30 703 000,—	127,93
	Kapitel 03 04 — Insgesamt		35 915 550	32 545 655	32 993 000	27 400 000	32 570 000,—	30 703 000,—	94,34

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung im Bereich der Steuerpolitik, Steuerzusammenarbeit und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten bestimmt, einschließlich der Humankompetenzen und der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. Juni 2018, zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich (COM (2018) 443).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)

03 04 01 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 915 550	8 545 655				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	430 000 6 0 3 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	400 000

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)**03 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 000 000	32 993 000	27 400 000	32 570 000,—	30 703 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

14 03 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)								
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	1	126 587 000	25 000 000					
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	61 000 000	75 164 000	75 200 000	78 286 000,—	79 477 000,—	130,29
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme		p.m.	61 000 000	75 164 000	75 200 000	78 286 000,—	79 477 000,—	130,29
	Kapitel 03 05 — Insgesamt		126 587 000	86 000 000	75 164 000	75 200 000	78 286 000,—	79 477 000,—	92,42

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 8. Juni 2018, zur Aufstellung des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen (COM (2018) 442).

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)**03 05 01 Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
126 587 000	25 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	930 000 6 0 3 3
Andere zweckgebundene Einnahmen	562 636

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)

03 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 05 99 01 Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 000 000	75 164 000	75 200 000	78 286 000,—	79 477 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

14 02 01 14 02 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) *(Fortsetzung)***03 05 99** *(Fortsetzung)*03 05 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10	DEZENTRALE AGENTU- REN								
03 10 01	Europäische Chemika- lienagentur								
03 10 01 01	Europäische Chemikalie- nagentur — Chemika- lienrecht	1	62 261 005	62 261 005	58 827 657	58 827 657	53 681 765,43	53 681 765,43	86,22
03 10 01 02	Europäische Chemikalie- nagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid- Gesetzgebung	1	10 213 163	10 213 163	6 430 708	6 430 708	1 882 170,—	1 882 169,18	18,43
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme		72 474 168	72 474 168	65 258 365	65 258 365	55 563 935,43	55 563 934,61	76,67
03 10 02	Europäische Bankenauf- sichtsbehörde (EBA)	1	17 819 468	17 819 468	17 557 718	17 557 718	16 668 256,—	16 668 256,—	93,54
03 10 03	Europäische Aufsichts- behörde für das Versi- cherungswesen und die betriebliche Altersver- sorgung (EIOPA)	1	12 140 600	12 140 600	10 447 667	10 447 667	10 014 234,—	10 014 234,—	82,49
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbe- hörde (ESMA)	1	19 003 911	19 003 911	16 633 800	16 633 800	13 565 160,—	13 565 160,—	71,38
	Kapitel 03 10 — Ins- gesamt		121 438 147	121 438 147	109 897 550	109 897 550	95 811 585,43	95 811 584,61	78,90

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 10 01 Europäische Chemikalienagentur**03 10 01 01 Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 261 005	62 261 005	58 827 657	58 827 657	53 681 765,43	53 681 765,43

Erläuterungen

Vormals Artikel

02 03 03

Nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur aus einem Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“), den von Unternehmen entrichteten Gebühren und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

2021 werden die Einnahmen aus Gebühren der Agentur und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, nicht zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der Agentur ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	63 614 564
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 353 559
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	62 261 005

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 681 047 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 01 (Fortsetzung)

03 10 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

03 10 01 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 213 163	10 213 163	6 430 708	6 430 708	1 882 170,—	1 882 169,18

Erläuterungen

Vormals Artikel

17 04 07

Nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur aus einem im Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission) veranschlagten Zuschuss der Union, den an die Agentur gemäß dieser Verordnung entrichteten Gebühren, den von der Agentur erhobenen Gebühren für Dienstleistungen, die von ihr im Rahmen dieser Verordnung erbracht werden und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

2021 werden die „Einnahmen aus Gebühren“ der Agentur und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, nicht zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der Agentur ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	10 348 160
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	134 997
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 213 163

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	275 755 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 819 468	17 819 468	17 557 718	17 557 718	16 668 256,—	16 668 256,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

12 02 04

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	18 506 940
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	687 472
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	17 819 468

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

03 10 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 140 600	12 140 600	10 447 667	10 447 667	10 014 234,—	10 014 234,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

12 02 05

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	12 140 600
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	12 140 600

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EIOPA und die betriebliche Altersversorgung auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

03 10 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 003 911	19 003 911	16 633 800	16 633 800	13 565 160,—	13 565 160,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

12 02 06

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**03 10 04** (Fortsetzung)

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	19 081 769
<i>Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	77 858
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	19 003 911

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
03 20 01	Pilotprojekte	1	1 540 000	5 396 190	3 750 000	7 476 998	5 189 056,—	4 304 548,—	79,77
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	6 600 000	8 331 130	5 600 000	4 376 710	2 000 000,—	1 581 442,—	18,98
03 20 03	Sonstige Maßnahmen								
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1	7 500 000	7 500 000	7 000 000	7 000 000	6 960 000,—	6 999 060,27	93,32
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme		7 500 000	7 500 000	7 000 000	7 000 000	6 960 000,—	6 999 060,27	93,32
	Kapitel 03 20 — Insgesamt		15 640 000	21 227 320	16 350 000	18 853 708	14 149 056,—	12 885 050,27	60,70

03 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 540 000	5 396 190	3 750 000	7 476 998	5 189 056,—	4 304 548,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**03 20 02 Vorbereitende Maßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 600 000	8 331 130	5 600 000	4 376 710	2 000 000,—	1 581 442,—

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 20 03 Sonstige Maßnahmen*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

03 20 03 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	7 500 000	7 000 000	7 000 000	6 960 000,—	6 999 060,27

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 03 (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

26 02 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschrieben öffentlichen Aufträge;
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege;
- die Entwicklung und Nutzung von eProcurement-Diensten für alle Phasen der Auftragsvergabe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Beschluss 94/1/EGKS, EG, des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**03 20 03** (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2014 der Kommission vom 2. Mai 2014 mit spezifischen Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 32).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2016/2) (ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 15).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04

WELTRAUM

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM**TITEL 04**
WELTRAUM**Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „WEL- TRAUM“	7 547 000	7 547 000	6 500 000	6 500 000	5 899 998,66	5 899 998,66
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION	1 989 856 000	1 644 000 000	1 847 475 300	1 499 000 000	1 546 288 000,—	1 590 149 275,—
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN	35 900 091	35 900 091	34 602 619	34 602 619	32 628 363,—	35 057 088,—
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	1 000 000	250 000				
	Titel 04 — Insgesamt	2 034 303 091	1 687 697 091	1 888 577 919	1 540 102 619	1 584 816 361,66	1 631 106 361,66

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

TITEL 04 WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“					
04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	1	7 547 000	6 500 000	5 899 998,66	78,18
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		7 547 000	6 500 000	5 899 998,66	78,18

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 547 000	6 500 000	5 899 998,66

Erläuterungen

Vormals Posten

02 01 04 03 02 01 04 04

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Nutzerforum, das durch Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44) eingerichtet wurde.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ (Fortsetzung)**04 01 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	200 750 6 6 0 0
Sonstige Länder	241 000 6 0 4 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	WELTRAUMPRO- GRAMM DER UNION								
04 02 01	Galileo/EGNOS	1	1 245 474 000	557 500 000					
04 02 02	Copernicus	1	707 317 000	223 000 000					
04 02 03	GOVSATCOM/SSA	1	37 065 000	18 500 000					
04 02 99	Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkei- ten								
04 02 99 01	Abschluss früherer Pro- gramme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	520 000 000	1 203 528 300	950 000 000	687 718 000,—	989 971 275,—	190,38
04 02 99 02	Abschluss des Pro- gramms Copernicus (2014 bis 2020)	1	p.m.	325 000 000	643 947 000	549 000 000	858 570 000,—	600 178 000,—	184,67
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme		p.m.	845 000 000	1 847 475 300	1 499 000 000	1 546 288 000,—	1 590 149 275,—	188,18
	Kapitel 04 02 — Ins- gesamt		1 989 856 000	1 644 000 000	1 847 475 300	1 499 000 000	1 546 288 000,—	1 590 149 275,—	96,72

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für die weitere Einführung und den Betrieb der von Galileo, EGNOS und Copernicus angebotenen Dienste sowie die Vorbereitung neuer Generationen dieser Dienste bestimmt. Sie dienen auch der Verbesserung der Dienste zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) und der Einrichtung des Programms für staatliche Satellitenkommunikation „Govsatcom“.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (COM (2018)0447).

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 01 Galileo/EGNOS***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 245 474 000	557 500 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Abschluss der Einführungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst,
- die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	33 129 608 6 6 0 0
Sonstige Länder	81 000 000 6 0 4 1

04 02 02 Copernicus*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
707 317 000	223 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen, dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind, und Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der verbleibenden Entwicklungstätigkeiten der derzeitigen Sentinel-Satelliten sowie der Einleitung der Entwicklung neuer Missionen.

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	18 814 632 6 6 0 0

04 02 03 GOVSATCOM/SSA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 065 000	18 500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Govsatcom und Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA) (einschließlich der Komponenten Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST), Weltraumwetter und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) des Weltraumprogramms der Union) bestimmt.

Im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente werden Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste zu einem gemeinsamen Unionspool von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten mit angemessenen Sicherheitsanforderungen vereinigt. Diese Komponente beinhaltet:

- Entwicklung, Bau und Betrieb der Bodensegmentinfrastruktur;
- Beschaffung der Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind;
- zur Förderung der Interoperabilität und Normung von GOVSATCOM-Nutzerausrüstung notwendige Maßnahmen.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 03** (Fortsetzung)

Im Rahmen der SSA-Komponente werden die SST-Fähigkeiten zur Beobachtung, Verfolgung und Erkennung von Objekten im Weltraum sowie die Fähigkeiten für die Beobachtung des Weltraumwetters und die Kartierung und Vernetzung der NEO-Kapazitäten in den Mitgliedstaaten verbessert.

Mit der SST-Funktion sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und/oder weltraumgestützten Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten;
- b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten auf nationaler Ebene zwecks Erstellung von SST-Informationen und -Diensten nach Artikel 54 der Weltraumverordnung;
- c) Bereitstellung von SST-Diensten nach Artikel 54 für die in Artikel 55 der Weltraumverordnung genannten Einrichtungen;
- d) Überwachung und Anbahnung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll sowie mit internationalen Initiativen im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements;
- e) technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Weltraumprogramm der Union und dem mit dem Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227) eingerichteten Rahmen zur SST-Unterstützung.

Mit der Weltraumwetterfunktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bewertung und Ermittlung der Nutzerbedürfnisse in den Sektoren Luftverkehr, GNSS, Stromnetze und Kommunikation, um die bereitzustellenden Weltraumwetterdienste festzulegen;
- b) die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten für die entsprechenden Nutzer gemäß deren ermittelten Bedürfnissen und den technischen Anforderungen.

Mit der NEO-Funktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von NEO;
- b) Förderung der Vernetzung der Einrichtungen und Forschungszentren der Mitgliedstaaten;
- c) Entwicklung der im nächsten Absatz genannten Dienste;
- d) Entwicklung eines routinemäßigen Schnellreaktionsdienstes, der in der Lage ist, neu entdeckte NEO zu beschreiben;
- e) Erstellung eines europäischen NEO-Katalogs.

Die Kommission kann die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden koordinieren, wenn festgestellt wird, dass ein NEO sich der Erde nähert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

04 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	520 000 000	1 203 528 300	950 000 000	687 718 000,—	989 971 275,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

02 05 01 02 05 02 02 05 51

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

04 02 99 02 Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	325 000 000	643 947 000	549 000 000	858 570 000,—	600 178 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

02 06 01 02 06 02

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)***04 02 99** *(Fortsetzung)*04 02 99 02 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	35 900 091	35 900 091	34 602 619	34 602 619	32 628 363,—	35 057 088,—	97,65
	Kapitel 04 10 — Insgesamt		35 900 091	35 900 091	34 602 619	34 602 619	32 628 363,—	35 057 088,—	97,65

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 10 01 *Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 900 091	35 900 091	34 602 619	34 602 619	32 628 363,—	35 057 088,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**04 10 01** (Fortsetzung)

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Europäischen Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordnete Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	36 107 280
<i>davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)</i>	207 189
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	35 900 091

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	954 942 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	745 058 6 0 4 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (COM(2018)0447 vom 8. Juni 2018).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INS- TITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGE- BEN, UND SONS- TIGE MAßNAHMEN								
04 20 01	Pilotprojekte	2.1	1 000 000	250 000					
	Kapitel 04 20 — Insgesamt		1 000 000	250 000					

04 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a.

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05**REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAM- MENHALT“	15 807 475	15 807 475	23 113 695	23 113 695	23 183 458,25	23 183 458,25
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)	29 234 393 000	33 865 032 884	32 149 925 102	30 269 956 469	31 276 592 405,60	26 452 761 068,16
05 03	KOHÄSIONSFONDS	6 130 057 000	11 837 302 553	11 863 709 317	10 369 790 696	11 470 554 735,73	8 962 543 317,88
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜR- KISCH-ZYPRISCHEN GEMEIN- SCHAFT	30 112 525	33 000 000	35 762 000	37 000 000	35 122 000,—	34 500 000,—
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFU- GNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	4 273 900	4 600 000	10 653 539	300 000,—	8 729 892,—
Titel 05 — Insgesamt		35 410 370 000	45 755 416 812	44 077 110 114	40 710 514 399	42 805 752 599,58	35 481 717 736,29

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“					
05 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)					
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	5 008 000	10 860 000	11 066 922,18	220,98
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	914 000			
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		5 922 000	10 860 000	11 066 922,18	186,88
05 01 02	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds					
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 538 000	4 140 000	4 128 645,07	268,44
05 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds für den Abschluss früherer Programme	2.1	6 161 793	6 161 793	6 038 766,—	98
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	312 207			
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme		8 012 000	10 301 793	10 167 411,07	126,90
05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	1 873 475	1 951 902	1 949 125,—	104,04
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		15 807 475	23 113 695	23 183 458,25	146,66

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

05 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

05 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 008 000	10 860 000	11 066 922,18

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 01 04 01

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 29 des Verordnungsvorschlags COM(2018) 375 (Dachverordnung).

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	10 556 227	5 0 4 0

Verweise

Siehe Kapitel 05 02

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
914 000		

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“** (Fortsetzung)**05 01 01** (Fortsetzung)

05 01 01 76 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (COM(2018) 374 vom 29. Mai 2018).

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

05 01 02 ***Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds****Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 29 des Verordnungsvorschlags COM(2018) 375 (Dachverordnung).

Sie dienen u. a. der Finanzierung von

— Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 02** (Fortsetzung)

— Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Verweise

Siehe Kapitel 05 03

05 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 538 000	4 140 000	4 128 645,07

Erläuterungen

Vormals Posten

13 01 04 03

05 01 02 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 161 793	6 161 793	6 038 766,—

Erläuterungen

Vormals Posten

06 01 06 03

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds, für den noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 02** (Fortsetzung)

05 01 02 64 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss K(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014 (COM(2018) 438 vom 6. Juni 2018).

05 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
312 207		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 02** (Fortsetzung)

05 01 02 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 05 03.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

05 01 03 Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 873 475	1 951 902	1 949 125,—

Erläuterungen

Vormals Posten

13 01 04 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des Hilfsprogramms. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen der Kommission;

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und der Kommission vergeben werden;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EU Programme Support Office — EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 873 475 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 04.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)								
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	2.1	29 064 310 499	1 181 392 527					
05 02 02	EFRE — Operative technische Hilfe	2.1	96 419 103	35 504 052					
05 02 03	Europäische Stadtinitiative	2.1	73 663 398	59 003 869					
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	2.1	p.m.	p.m.					
05 02 05	EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.					
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.					
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.					
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	32 533 153 179	32 015 483 266	30 135 723 158	31 145 705 946,—	26 341 330 485,53	80,97
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	31 951 250	78 101 757	66 249 783	75 651 088,60	59 201 022,83	185,29
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	3 000 000	p.m.	2 700 000	0,—	8 041 263,—	268,04
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	21 028 007	56 340 079	65 283 528	55 235 371,—	44 188 296,80	210,14
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	32 589 132 436	32 149 925 102	30 269 956 469	31 276 592 405,60	26 452 761 068,16	81,17
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		29 234 393 000	33 865 032 884	32 149 925 102	30 269 956 469	31 276 592 405,60	26 452 761 068,16	78,11

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)*Erläuterungen*

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018) 372 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 vom 29. Mai 2018).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (COM(2018) 374 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 22 vom 14. Januar 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020) 450 vom 28. Mai 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2020) 452 vom 28. Mai 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 460 vom 28. Mai 2020).

05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 064 310 499	1 181 392 527				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 02 EFRE – Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 419 103	35 504 052				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 29 des Verordnungsvorschlags COM(2018) 375 (Dachverordnung) bestimmt.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 02 03 Europäische Stadtinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 663 398	59 003 869				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Unterstützung der in Artikel 10 des Vorschlags der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds vorgesehenen Europäischen Stadtinitiative (COM(2018) 372).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 03** (Fortsetzung)

Die Stadtinitiative zielt darauf ab, integrierte und partizipatorische Ansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken und eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Maßnahmen der Union, insbesondere kohäsionspolitischen Investitionen, erreichen, und zwar durch die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus bei städtischen Akteuren, innovativer Maßnahmen, von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung.

05 02 04 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für die Mitgliedstaaten aus dem Fonds für einen gerechten Übergang und der Erhöhung der Hebelwirkung in den am stärksten vom Übergang zur Klimaneutralität betroffenen Regionen. Im geänderten Kommissionsvorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) ist eine obligatorische Mittelübertragung aus dem EFRE und/oder ESF+ vorgesehen, die mindestens dem 1,5fachen und höchstens dem dreifachen der Mittelzuweisungen für den Fonds für einen gerechten Übergang entspricht. Die Entscheidung über die Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung wird in die Partnerschaftsvereinbarungen aufzunehmen sein, und die Übertragungen werden in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem EFRE wird daher erst feststehen, nachdem die Programme verabschiedet wurden.

05 02 05 **EFRE – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU****05 02 05 01** **EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ERDF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	27 748 655 290	5 0 4 0

05 02 05 02 EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der institutionellen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	97 498 483	5 0 4 0

05 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	32 533 153 179	32 015 483 266	30 135 723 158	31 145 705 946,—	26 341 330 485,53

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

13 03 01	13 03 02	13 03 03	13 03 04	13 03 05	13 03 06	13 03 07	13 03 13
13 03 16	13 03 17	13 03 18	13 03 19	13 03 60	13 03 61	13 03 62	13 03 63
13 03 64 01	13 05 03 01	13 05 63 01	22 04 03 02	22 04 52			

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 938 535 553 6 1 0 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

05 02 99 02 Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 951 250	78 101 757	66 249 783	75 651 088,60	59 201 022,83

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

13 03 20	13 03 31	13 03 65 01	13 03 67	13 03 68

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

05 02 99 03 Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	2 700 000	0,—	8 041 263,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 99 (Fortsetzung)

05 02 99 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 65 02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

05 02 99 04 Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	21 028 007	56 340 079	65 283 528	55 235 371,—	44 188 296,80

Erläuterungen

Vormals Artikel

13 03 66

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)***05 02 99** *(Fortsetzung)*05 02 99 04 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03	KOHÄSIONSFONDS								
05 03 01	Kohäsionsfonds – operative Ausgaben	2.1	4 679 268 040	187 475 564					
05 03 02	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	2.1	14 896 960	6 594 137					
05 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	1 435 892 000	40 000 000					
05 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 390 032 852	10 064 646 374	9 139 326 000	9 752 122 052,—	8 106 714 453,28	78,02
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	9 300 000	24 656 318	22 814 696	24 042 189,73	17 667 502,99	189,97
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	—	1 203 600 000	1 774 406 625	1 207 300 000	1 694 390 494,—	837 361 539,62	69,57
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	300 000	p.m.	350 000	0,—	799 821,99	266,61
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme		p.m.	11 603 232 852	11 863 709 317	10 369 790 696	11 470 554 735,73	8 962 543 317,88	77,24
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		6 130 057 000	11 837 302 553	11 863 709 317	10 369 790 696	11 470 554 735,73	8 962 543 317,88	75,71

Erläuterungen

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018) 375 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018) 372 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (COM(2018) 374 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014 (COM(2018) 438 vom 6. Juni 2018).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020) 450 vom 28. Mai 2020).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 01 Kohäsionsfonds – operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 679 268 040	187 475 564				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

05 03 02 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 896 960	6 594 137				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 29 des Verordnungsvorschlags COM(2018) 375 (Dachverordnung).

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 435 892 000	40 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Ein aus dem Kohäsionsfonds übertragener Betrag wird ausschließlich in Mitgliedstaaten eingesetzt, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Unterstützt werden Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (COM (2018) 438) sind bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Nach Artikel 25 des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (COM (2018) 438) werden mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln auch Kommunikationsmaßnahmen der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, Programmmaßnahmen und deren Ergebnisse gefördert.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 03 99 01 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 390 032 852	10 064 646 374	9 139 326 000	9 752 122 052,—	8 106 714 453,28

Erläuterungen

Vormals Artikel

13 04 01 13 04 02 13 04 60

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 052 086 301 6 1 0 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

05 03 99 02 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 300 000	24 656 318	22 814 696	24 042 189,73	17 667 502,99

Erläuterungen

Vormals Posten

13 04 61 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 03 Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 203 600 000	1 774 406 625	1 207 300 000	1 694 390 494,—	837 361 539,62

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 01 04

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,
- Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 03 99 04 Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	350 000	0,—	799 821,99

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

13 04 61 02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH- ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT								
05 04 01	<i>Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft</i>	2.2	30 112 525	3 000 000					
05 04 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	2	p.m.	30 000 000	35 762 000	37 000 000	35 122 000,—	34 500 000,—	115
	<i>Artikel 05 04 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	30 000 000	35 762 000	37 000 000	35 122 000,—	34 500 000,—	115
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		30 112 525	33 000 000	35 762 000	37 000 000	35 122 000,—	34 500 000,—	104,55

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**05 04 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 112 525	3 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands der Union gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studierende. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht und die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, die Minderheitenprojekte umfassen sollten.

Mit den Mitteln sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

05 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

05 04 99 (Fortsetzung)

05 04 99 01 Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	35 762 000	37 000 000	35 122 000,—	34 500 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

13 07 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
05 20 01	Pilotprojekte	2.1	p.m.	2 075 000	2 500 000	1 911 582	300 000,—	1 155 128,—	55,67
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.1	p.m.	2 198 900	2 100 000	8 741 957	0,—	7 574 764,—	344,48
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 05 20 — Insgesamt		p.m.	4 273 900	4 600 000	10 653 539	300 000,—	8 729 892,—	204,26

05 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 075 000	2 500 000	1 911 582	300 000,—	1 155 128,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 05 aufgeführt.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

05 20 01 (Fortsetzung)

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 198 900	2 100 000	8 741 957	0,—	7 574 764,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

05 20 99 (Fortsetzung)

05 20 99 01 Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

13 03 12

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIZENZ

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

TITEL 06**AUFBAU UND RESILIZENZ****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“	18 266 000	18 266 000	8 230 000	8 230 000	7 134 916,83	7 134 916,83
06 02	AUFBAU- UND RESILIZENZFA- ZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNI- SCHE UNTERSTÜTZUNG)	114 364 000	107 182 000	84 795 000	54 800 000	79 376 000,—	35 862 837,06
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	834 082	782 583	1 100 000	850 000	1 064 821,10	1 073 991,22
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)	34 591 000	34 591 000				
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ- VERFAHREN DER UNION (RESCEU)	90 203 000	193 531 962	574 899 000	267 706 250	82 196 651,31	50 982 866,70
06 06	PROGRAMM EU4HEALTH	316 193 000	116 608 200	63 624 000	58 100 000	62 257 996,24	57 728 242,99
06 07	BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	90 000 000	2 699 750 000	2 469 750 000	0,—	59 778 495,—
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	257 886 339	247 644 524	215 838 189	211 792 202	155 077 158,—	154 376 592,18
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINAN- ZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	11 400 000	12 280 524	12 000 000	11 971 493	12 394 497,21	11 879 639,66
Titel 06 — Insgesamt		843 737 421	820 886 793	3 660 236 189	3 083 199 945	399 502 040,69	378 817 581,64

TITEL 06**AUFBAU UND RESILIZENZ****KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“					
06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)	2.2	2 000 000	1 930 000	954 916,83	47,75
06 01 02	Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	p.m.			
06 01 03	Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2.2	5 000 000			
06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)	2.2	p.m.			
06 01 05	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health					
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	3 500 000	1 500 000	1 500 000,—	42,86
06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	2.2	4 550 000	4 550 000	4 550 000,—	100
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	3 216 000			
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme		11 266 000	6 050 000	6 050 000,—	53,70
06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	250 000	130 000,—	
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		18 266 000	8 230 000	7 134 916,83	39,06

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (etwas Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 01 01 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 000 000	1 930 000	954 916,83

Erläuterungen

Vormals Posten

13 01 04 04

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit dem allgemeinen Ziel der einschlägigen Verordnung in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich IT-Tools für Unternehmen sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen. Die Ausgaben können im Rahmen jedes der beiden vorgeschlagenen Instrumente (die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das aus Haushaltsmitteln der Union finanzierte Instrument für technische Unterstützung) auch die Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten der technischen Unterstützung vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Strukturreformen umfassen. Diese Mittel können auch für solche Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Maßnahmen genutzt werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) durchgeführt werden und zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen waren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	7 000 000	5 0 4 0

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“
(Fortsetzung)**06 01 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen**Verweise*

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Pericles IV“, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Verweise

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 03 **Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 000 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Verweise

Siehe Kapitel 06 04.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 04 Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 908 322 5 0 4 0

Verweise

Siehe Kapitel 06 05.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health**06 01 05 01 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 500 000	1 500 000	1 500 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten**17 01 04 02*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms EU4Health bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	93 100 6 6 0 0

Verweise

Siehe Kapitel 06 06.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 66 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 550 000	4 550 000	4 550 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 01 06 02

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des dritten Gesundheitsprogramms 2014-2020 sind, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	121 030 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 216 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	85 546 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 06 06.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)**06 01 06 Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	250 000	130 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

18 01 04 05

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Sie umfassen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Soforthilfe innerhalb der Union erforderlich ist und von einzelnen weltweit eingesetzten Experten der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) geleistet wird,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Verweise

Siehe Kapitel 06 07.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)								
06 02 01	Aufbau- und Resilienz- fazilität — Finanzhilfen	2.2	p.m.	p.m.					
06 02 02	Instrument für techni- sche Unterstützung	2.2	114 364 000	57 182 000					
06 02 99	Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkeiten								
06 02 99 01	Abschluss des Pro- gramms zur Unterstü- tzung von Strukturefor- men — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Ent- wicklung (ERDF), vom Europäischen Sozial- fonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	35 000 000	74 793 000	33 700 000	30 723 000,—	14 075 221,54	40,21
06 02 99 02	Abschluss des Pro- gramms zur Unterstü- tzung von Strukturefor- men — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	15 000 000	10 002 000	21 100 000	48 653 000,—	21 787 615,52	145,25
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme		p.m.	50 000 000	84 795 000	54 800 000	79 376 000,—	35 862 837,06	71,73
	Kapitel 06 02 — Ins- gesamt		114 364 000	107 182 000	84 795 000	54 800 000	79 376 000,—	35 862 837,06	33,46

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die vorgeschlagene Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität und die vorgeschlagene Verordnung zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung bestimmt. Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten nach der COVID-19-Krise wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Mit der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung stellen. Das Instrument für technische Unterstützung soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz erforderlichen Reformen sowie bei ihren Anstrengungen zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 337 968 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2020)0408).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (COM(2020)0409).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)
(Fortsetzung)**06 02 01 *Aufbau- und Resilienzfazilität — Finanzhilfen****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Reformzusagen gegenüber der Kommission dargelegten Etappenziele und Zielwerte der Strukturreformen erreichen.

Mit dieser Unterstützung sollen Finanzbeiträge zu Strukturreformen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	116 062 600 000 5 0 4 0

06 02 02 *Instrument für technische Unterstützung**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
114 364 000	57 182 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Bemühungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)
(Fortsetzung)**06 02 02** (Fortsetzung)

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Bereitstellung von Fachwissen, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, die Bereitstellung von Sachverständigen, die Erhebung und Verarbeitung von Daten und Statistiken, die Organisation der lokalen operativen Unterstützung, der Aufbau von IT-Kapazitäten, die Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung und der Austausch bewährter Verfahren finanziert werden.

06 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 000 000	74 793 000	33 700 000	30 723 000,—	14 075 221,54

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

13 08 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	10 002 000	21 100 000	48 653 000,—	21 787 615,52

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)
(Fortsetzung)**06 02 99** (Fortsetzung)

06 02 99 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

13 08 02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG								
06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	834 082	417 041					
06 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)“ (2014-2020)	2	p.m.	365 542	1 100 000	850 000	1 064 821,10	1 073 991,22	293,81
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme		p.m.	365 542	1 100 000	850 000	1 064 821,10	1 073 991,22	293,81
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		834 082	782 583	1 100 000	850 000	1 064 821,10	1 073 991,22	137,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Mai 2018, zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) (COM(2018)0369).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Mai 2018, zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2018 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (COM(2018)0371).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (Fortsetzung)**06 03 01 Schutz des Euro gegen Geldfälschung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
834 082	417 041				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

06 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 03 99 01 Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)“ (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	365 542	1 100 000	850 000	1 064 821,10	1 073 991,22

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (Fortsetzung)**06 03 99** (Fortsetzung)

06 03 99 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

01 02 04

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1), insbesondere Artikel 1.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 04 — AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)					
06 04 01	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit</i>	2.2	34 591 000			
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		34 591 000			

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

06 04 01 *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
34 591 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind für periodische Kuponzahlungen für Mittel bestimmt, die im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufgenommen wurden.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (RESCEU)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 05	KATASTROPHEN- SCHUTZVERFAHREN DER UNION (RESCEU)								
06 05 01	Katastrophenschutzver- fahren der Union (res- cEU)	2.2	90 203 000	25 613 000					
06 05 99	Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkeiten								
06 05 99 01	Abschluss früherer Pro- gramme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	145 550 088	511 170 000	252 000 000	69 555 816,46	42 369 648,—	29,11
06 05 99 02	Abschluss früherer Pro- gramme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	22 368 874	63 729 000	15 706 250	12 640 834,85	8 613 218,70	38,51
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme		p.m.	167 918 962	574 899 000	267 706 250	82 196 651,31	50 982 866,70	30,36
	Kapitel 06 05 — Ins- gesamt		90 203 000	193 531 962	574 899 000	267 706 250	82 196 651,31	50 982 866,70	26,34

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (RescEU) bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 2 056 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (rescEU) (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Juni 2020, zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM (2020)0220).

06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 203 000	25 613 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangsphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (RESCEU) (Fortsetzung)**06 05 01** (Fortsetzung)

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung trägt das Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur raschen und effizienten Entsendung von nationalen Kapazitäten, ECPP-Modulen und/oder rescEU-Kapazitäten sowie von geschulten Experten und EUCP-Teams für Einsätze in Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten und in Drittländern bei. Das Verfahren der Union leistet finanzielle und operative Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	678 618 678 5 0 4 0
EFTA-EWR	2 399 400 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	1 020 000 6 4 2 0

06 05 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 05 99 01 **Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	145 550 088	511 170 000	252 000 000	69 555 816,46	42 369 648,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

23 03 01 01 23 03 01 03 23 03 02 01 23 03 51

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (RESCEU) (Fortsetzung)**06 05 99** (Fortsetzung)

06 05 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

06 05 99 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 368 874	63 729 000	15 706 250	12 640 834,85	8 613 218,70

*Erläuterungen**Vormals Posten*

23 03 01 02 23 03 02 02

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM EU4HEALTH

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 06	PROGRAMM EU4HEALTH								
06 06 01	Programm EU4Health	2.2	316 193 000	65 057 270					
06 06 99	Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkeiten								
06 06 99 01	Abschluss früherer Pro- gramme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2	p.m.	51 550 930	63 624 000	58 100 000	62 257 996,24	57 728 242,99	111,98
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme		p.m.	51 550 930	63 624 000	58 100 000	62 257 996,24	57 728 242,99	111,98
	Kapitel 06 06 — Ins- gesamt		316 193 000	116 608 200	63 624 000	58 100 000	62 257 996,24	57 728 242,99	49,51

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“) (COM(2020)0405).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM EU4HEALTH (Fortsetzung)**06 06 01 Programm EU4Health**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
316 193 000	65 057 270				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union, Beitrag zur Erschwinglichkeit dieser Produkte und Förderung von Innovationen; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch den digitalen Wandel und durch eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die anhaltende Umsetzung bewährter Verfahren und den Austausch von Daten, um das allgemeine Niveau der öffentlichen Gesundheit zu erhöhen.

Das Programm gibt einen starken, rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieser Rahmen für Gesundheitssicherheit stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. Das Programm unterstützt einen längerfristigen, am „Eine-Gesundheit-Konzept“ orientierten Ansatz für bessere Gesundheitsergebnisse durch wirksame und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen unterstützen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

8 410 734 6 6 0 0

06 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM EU4HEALTH (Fortsetzung)**06 06 99** (Fortsetzung)

06 06 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	51 550 930	63 624 000	58 100 000	62 257 996,24	57 728 242,99

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

17 03 01 17 03 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 07 — BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 07	BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	90 000 000	2 699 750 000	2 469 750 000	0,—	59 778 495,—	66,42
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		p.m.	90 000 000	2 699 750 000	2 469 750 000	0,—	59 778 495,—	66,42

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

06 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000 000	2 699 750 000	2 469 750 000	0,—	59 778 495,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

18 07 01

KAPITEL 06 07 — BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION *(Fortsetzung)***06 07 01** *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

In Bezug auf die Aktivierung des Soforthilfeinstruments im April 2020 infolge der COVID-19-Krise sollen die Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument gibt der Union ein breiter gefächertes Instrumentarium an die Hand, das dem großen Ausmaß der derzeitigen COVID-19-Pandemie entspricht. Das Soforthilfeinstrument ermöglicht es der Union, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen in koordinierter Weise auf den Bedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Katastrophe reagiert werden kann, indem es die Hilfe aus anderen Unionsinstrumenten ergänzt. Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene würde es ermöglichen, sowohl die derzeitige Krise zu bewältigen als auch in der Folge eine angemessene Reaktion zu gewährleisten, unter anderem durch

- umfassendere und schnellere Bevorratung und Koordinierung der unionsweiten Verteilung wichtiger Ressourcen,
- Deckung des Transportbedarfs bei der Einfuhr von Schutzausrüstung von internationalen Partnern sowie innerhalb der Union,
- den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben,
- grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union,
- die zentrale Beschaffung und Verteilung der medizinischen Grundversorgung für Krankenhäuser und Notversorgung des Krankenhauspersonals mit Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, persönliche Schutzausrüstung, wiederverwendbare Masken, Arzneimittel, Therapeutika und Labormaterial sowie Desinfektionsmittel),
- Ausbau und Umstellung der Produktionskapazitäten von Unternehmen in der Union, um eine rasche Produktion und den schnellen Einsatz von Ausrüstung und Material zu gewährleisten, die benötigt werden, um den drängenden Versorgungsengpässen bei grundlegenden Produkten und Arzneimitteln zu begegnen,
- Aufstockung der Behandlungseinrichtungen und -ressourcen, einschließlich temporärer und semipermanenter Feldlazarette, und Unterstützung für umgewandelte Einrichtungen,
- Steigerung der Produktion von Testkits und Unterstützung beim Erwerb wichtiger Grundstoffe,
- Förderung der raschen Entwicklung von Medikamenten und Testmethoden,
- Entwicklung, Beschaffung und Verteilung von Testmaterial (Testkits, Reagenzien, Hardware).

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 07 — BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION *(Fortsetzung)***06 07 01** *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind auch für Maßnahmen bestimmt, die im Falle von Pandemien mit massenhaften Auswirkungen finanziert werden können. Sie dienen auch zur Deckung aller direkten Kosten, die für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich des Erwerbs, der Vorbereitung, der Sammlung, des Transports, der Lagerung und der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen dieser Maßnahmen sowie der Investitionskosten von Maßnahmen oder Projekten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 aktivierten Soforthilfe stehen.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2.2	78 525 714	78 525 714	60 821 653	60 821 653	56 753 826,—	56 753 260,18	72,27
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2.2	125 370 625	115 128 810	105 016 536	100 970 549	77 791 635,—	77 091 635,—	66,96
06 10 03	Europäische Arzneimittel-Agentur								
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	2.2	39 990 000	39 990 000	34 285 000	34 285 000	9 167 492,—	9 167 492,—	22,92
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000	15 715 000	15 715 000	11 364 205,—	11 364 205,—	81,17
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		53 990 000	53 990 000	50 000 000	50 000 000	20 531 697,—	20 531 697,—	38,03
	Kapitel 06 10 — Insgesamt		257 886 339	247 644 524	215 838 189	211 792 202	155 077 158,—	154 376 592,18	62,34

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 525 714	78 525 714	60 821 653	60 821 653	56 753 826,—	56 753 260,18

Erläuterungen

Vormals Artikel

17 03 10

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004, die den Auftrag und die Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) festgelegt:

Der derzeitige Auftrag des ECDC sollte sich auf übertragbare Krankheiten (und Ausbrüche unbekannten Ursprungs) konzentrieren,

das ECDC sollte als proaktives Exzellenzzentrum in Bezug auf Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über alle Aspekte übertragbarer Krankheiten fungieren, die mit der Erkennung, Prävention und Kontrolle solcher Krankheiten zusammenhängen,

das ECDC sollte den Wandel vorantreiben, indem es das gesamte System der Union und die Mitgliedstaaten aktiv in ihren Bemühungen unterstützt, ihre Kapazitäten zur Verbesserung der Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten zu stärken.

Das ECDC nimmt im Rahmen seines Auftrags folgende Aufgaben wahr:

- Sammlung, Erhebung, Zusammenstellung, Auswertung und Verbreitung der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Daten,
- Erstellung wissenschaftlicher Gutachten und Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Unterstützung, einschließlich Ausbildung,
- rechtzeitige Information der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Union und der internationalen Organisationen, die im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätig sind,
- Koordinierung der europaweiten Vernetzung von Stellen, die in Bereichen tätig sind, welche unter den Auftrag des ECDC fallen, einschließlich der Netze, die sich aus den von der Kommission geförderten Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben, sowie Betrieb spezialisierter Überwachungsnetze,
- Austausch von Informationen, Fachwissen und vorbildlichen Verfahren sowie die Erleichterung der Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 01** (Fortsetzung)

- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekannten Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das ECDC bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekannten Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Beitrag der Union insgesamt	79 995 020
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 469 306
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	78 525 714

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 120 194 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Verweise

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf (COM(2008)0741/SEC(2008) 2792).

06 10 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)**

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
125 370 625	115 128 810	105 016 536	100 970 549	77 791 635,—	77 091 635,—

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

17 03 11

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) bildet den Eckpfeiler des Risikobewertungssystems der Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Ihre wissenschaftliche Beratung zu bestehenden und aufkommenden Risiken bildet die Grundlage für die Strategien und Entscheidungen der Risikomanager in den Organen und den Mitgliedstaaten der Union mit dem Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Die wichtigste Aufgabe der Behörde besteht darin, objektive, transparente und unabhängige Beratung und klare Kommunikation auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden, Informationen und Daten bereitzustellen. Die Behörde hat sich den Kernnormen wissenschaftlicher Exzellenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit verpflichtet.

Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Damit sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

Beitrag der Union insgesamt	125 800 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	429 375
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	125 370 625

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 334 859 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittellkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 03 Europäische Arzneimittel-Agentur**

06 10 03 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 990 000	39 990 000	34 285 000	34 285 000	9 167 492,—	9 167 492,—

Erläuterungen

Vormals Posten

17 03 12 01

In dem Bestreben, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Arzneimittelverbraucher in der Union zu fördern und zur Verwirklichung des Binnenmarktes dadurch beizutragen, dass einheitliche Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneimitteln verabschiedet werden, hat die Europäische Arzneimittel-Agentur das Ziel, den Mitgliedstaaten und den Organen der Union den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln oder Tierarzneimitteln zu geben, die gemäß den Bestimmungen der Unionsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

Beitrag der Union insgesamt	39 990 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	39 990 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 079 730 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 03** (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verweise

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 668/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten zu von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen entwickelten Arzneimitteln für neuartige Therapien (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 7).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**06 10 03** (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

06 10 03 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	15 715 000	15 715 000	11 364 205,—	11 364 205,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 12 02

Verordnung (EG) Nr. 141/2000, mit der ein Unionsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festgelegt und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln geschaffen werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Beitrag der Union insgesamt	14 000 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 000 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

378 000 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
06 20 01	Pilotprojekte	2.2	p.m.	1 830 524	p.m.	609 993	664 500,—	801 734,—	43,80
06 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	361 500	0,—	537 040,—	
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2	11 400 000	10 450 000	12 000 000	11 000 000	11 729 997,21	10 540 865,66	100,87
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme		11 400 000	10 450 000	12 000 000	11 000 000	11 729 997,21	10 540 865,66	100,87
	Kapitel 06 20 — Insgesamt		11 400 000	12 280 524	12 000 000	11 971 493	12 394 497,21	11 879 639,66	96,74

06 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 830 524	p.m.	609 993	664 500,—	801 734,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**06 20 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	361 500	0,—	537 040,—

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 06 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)****06 20 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 04 01 Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 400 000	10 450 000	12 000 000	11 000 000	11 729 997,21	10 540 865,66

*Erläuterungen**Vormals Artikel**01 02 01*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern bestimmt. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 initiiert und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung C(2016) 6634 der Kommission vom 20. Oktober 2016 vorgestellt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Haushaltspolitik, einschließlich der Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung, makro- und mikroökonomische Analyse der Maßnahmenkombination und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- makroökonomische Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**06 20 04** (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehensstätigkeit,
- Fazilität des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten und europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Sie umfasst Folgendes:

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,
- Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (COM(2004)0552) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung der Strategie und die Planung für das folgende Jahr.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** *(Fortsetzung)***06 20 04** *(Fortsetzung)*06 20 04 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Beschluss der Kommission C(1997) 2241 vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission COM(2000)0770 vom 29. November 2000, COM(2006)0379 vom 12. Juli 2006, SEC(2012) 227 vom 4. April 2012 und C(2016) 6634 vom 20. Oktober 2016, mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geographischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	82 010 195	82 010 195	76 808 700	76 808 700	77 693 809,53	77 693 809,53
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	12 904 114 373	16 222 158 764	14 617 866 134	14 608 523 902	14 430 730 423,40	12 174 790 579,41
07 03	ERASMUS	2 619 737 627	2 364 683 558	2 846 917 300	2 701 000 000	2 747 106 200,—	2 569 998 259,87
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTS- KORPS	129 127 673	120 027 104	181 542 779	167 584 960	156 468 101,03	115 008 176,84
07 05	KREATIVES EUROPA	290 022 560	220 182 616	208 568 000	182 417 620	201 630 999,99	178 790 238,03
07 06	RECHTE UND WERTE	92 592 152	83 101 779	96 902 000	96 630 751	90 969 777,83	83 167 034,66
07 07	JUSTIZ	45 292 538	44 117 015	42 604 000	39 600 000	40 800 000,—	42 962 945,91
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALT- SCHAFT (EUSTA)	220 498 295	220 498 295	172 074 247	175 026 650	145 747 235,73	142 894 134,35
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFU- GNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	224 395 700	220 682 973	232 971 119	213 155 502	233 896 813,05	183 401 222,33
	Titel 07 — Insgesamt	16 607 791 113	19 577 462 299	18 476 254 279	18 260 748 085	18 125 043 360,56	15 568 706 400,93

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE****KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“					
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus Plus (ESF+)					
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — geteilte Mittelverwaltung	2.1	8 000 000	11 280 000	11 920 656,59	149,01
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2.2	2 500 000	2 500 000	1 889 959,12	75,60
	<i>Artikel 07 01 01 — Zwischensumme</i>		10 500 000	13 780 000	13 810 615,71	131,53
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus					
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus	2.2	14 950 000	12 387 700	12 365 573,32	82,71
07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus für den Abschluss früherer Programme	2.2	26 063 000	26 063 000	26 953 226,68	103,42
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus	2.2	1 865 373			
	<i>Artikel 07 01 02 — Zwischensumme</i>		42 878 373	38 450 700	39 318 800,—	91,70
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps					
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	4 965 822	2 962 500	3 694 051,54	74,39
07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	2.2	1 620 000	2 193 500	2 009 036,46	124,01
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	p.m.			
	<i>Artikel 07 01 03 — Zwischensumme</i>		6 585 822	5 156 000	5 703 088,—	86,60

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	3 000 000	2 671 000	2 644 577,—	88,15
07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme	2.2	12 333 000	12 333 000	12 035 423,—	97,59
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	1 026 000			
	<i>Artikel 07 01 04 — Zwischensumme</i>		16 359 000	15 004 000	14 680 000,—	89,74
07 01 05	Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte					
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte	2.2	1 800 000	1 288 000	1 112 671,40	61,82
07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	2.2	2 280 000	2 280 000	2 227 000,—	97,68
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“	2.2	507 000			
	<i>Artikel 07 01 05 — Zwischensumme</i>		4 587 000	3 568 000	3 339 671,40	72,81
07 01 06	Unterstützungsausgaben für „Justiz“	2.2	1 100 000	850 000	841 634,42	76,51
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		82 010 195	76 808 700	77 693 809,53	94,74

Erläuterungen

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus Plus (ESF+)***Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung der Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte).

Verweise

Siehe Kapitel 07 02.

07 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den ESF+ — geteilte Mittelverwaltung“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 000 000	11 280 000	11 920 656,59

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 01 04 01 04 01 04 05

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 29 des Verordnungsvorschlags COM(2018) 375 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 5 000 000 EUR, einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	4 524 097 5 04 0

07 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 500 000	2 500 000	1 889 959,12

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 01** (Fortsetzung)

07 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

04 01 04 02

Diese Mittel decken die Ausgaben für das Cluster Gesundheit.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

66 500 6 6 0 0

07 01 02 Unterstützungsausgaben für Erasmus

Verweise

Siehe Kapitel 07 03.

07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
14 950 000	12 387 700	12 365 573,32

Erläuterungen

Vormals Posten

15 01 04 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

403 650 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 02** (Fortsetzung)

07 01 02 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
26 063 000	26 063 000	26 953 226,68

*Erläuterungen**Vormals Posten**15 01 06 01*

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ist mit der Durchführung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie der ausstehenden Maßnahmen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	703 701 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 02** (Fortsetzung)

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 865 373		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	50 365 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 07 03.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

07 01 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps*Verweise*

Siehe Kapitel 07 04.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03** (Fortsetzung)

07 01 03 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 965 822	2 962 500	3 694 051,54

Erläuterungen

Vormals Posten

15 01 04 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	9 435 6 6 0 0

07 01 03 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 620 000	2 193 500	2 009 036,46

Erläuterungen

Vormals Posten

15 01 06 03 23 01 06 01

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ist mit der Durchführung der Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie der ausstehenden Maßnahmen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 430 6 6 0 0

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03** (Fortsetzung)

07 01 03 65 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

07 01 03 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03** (Fortsetzung)

07 01 03 75 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 07 04.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

07 01 04 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Verweise

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000 000	2 671 000	2 644 577,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 01 04 02 15 01 04 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Kreatives Europa bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

81 000 6 6 0 0

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 333 000	12 333 000	12 035 423,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 01 06 02

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Kreatives Europa ergeben, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie zur Deckung der Betriebsausgaben der Agentur, die durch die Verwaltung des Abschlusses der vorausgegangenen Programme von Kreatives Europa anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	328 058 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 026 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	27 702 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 07 05.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

07 01 05 Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte*Verweise*

Siehe Kapitel 07 06.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 05 (Fortsetzung)

07 01 05 01 Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 800 000	1 288 000	1 112 671,40

Erläuterungen

Vormals Posten

18 01 04 03 33 01 04 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Rechte und Werte“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR 48 600 6 6 0 0

07 01 05 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 280 000	2 280 000	2 227 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

18 01 06 01

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Rechte und Werte ergeben, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, sowie zur Deckung der Betriebsausgaben der Agentur, die durch die Verwaltung des Abschlusses des vorausgegangenen Programms Europa für Bürgerinnen und Bürger anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR 4 332 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 05** (Fortsetzung)

07 01 05 65 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014–2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
507 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Rechte und Werte“ ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	13 689 660 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 05** (Fortsetzung)

07 01 05 75 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 07 06.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

07 01 06 Unterstützungsausgaben für „Justiz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 100 000	850 000	841 634,42

Erläuterungen

Vormals Posten

33 01 04 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Justiz“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

27 610 6 6 0 0

Verweise

Siehe Kapitel 07 07.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)								
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	2.1	12 767 289 538	510 157 974					
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe	2.1	36 842 462	4 082 693					
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.					
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	2.2	99 982 373	28 104 556					
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.					
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.					
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.					
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.					
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.					
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme		p.m.	p.m.					
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	14 367 235 590	13 781 216 897	13 361 581 000	13 460 311 709,—	11 136 688 756,60	77,51

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 99	(Fortsetzung)								
07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 000 000	12 500 000	10 000 000	14 261 642,90	10 797 148,45	107,97
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	699 877 951	145 000 000	671 419 000	276 998 559,—	522 891 931,11	74,71
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	545 000 000	578 707 746	480 900 000	566 799 674,—	411 704 415,26	75,54
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	54 700 000	100 441 491	82 723 902	112 358 838,50	89 335 327,99	163,32
07 02 99 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	3 000 000	p.m.	1 900 000	0,—	3 373 000,—	112,43
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme		p.m.	15 679 813 541	14 617 866 134	14 608 523 902	14 430 730 423,40	12 174 790 579,41	77,65
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		12 904 114 373	16 222 158 764	14 617 866 134	14 608 523 902	14 430 730 423,40	12 174 790 579,41	75,05

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2018, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018) 375).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (COM(2018) 382).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Januar 2020, zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise (COM(2020) 223).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (COM(2020) 447).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020) 450).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 01 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 767 289 538	510 157 974				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern und die Feminisierung der Armut ebenso zu bekämpfen wie die Geschlechterdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

07 02 02 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 842 462	4 082 693				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe gemäß Artikel 29 des Verordnungsvorschlags COM(2018) 375.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 02** (Fortsetzung)

Die technische Hilfe kann Vorbereitungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, zum Audit, zur Evaluierung, Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, zur Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften der Union zu Fonds nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützen.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT, und verwandter Dienstleistungen,
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich institutioneller Kommunikation und Veranstaltungen,
- Ausgaben für Studien, Audits und Evaluierungen,
- Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.

07 02 03 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel für die Mitgliedstaaten aus dem Fonds für einen gerechten Übergang und der Erhöhung der Hebelwirkung in den am stärksten vom Übergang zur Klimaneutralität betroffenen Regionen. Im geänderten Kommissionsvorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) ist eine obligatorische Mittelübertragung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EFRE) und/oder ESF+ vorgesehen, die mindestens dem 1,5-Fachen und höchstens dem dreifachen der Mittelzuweisungen für den Fonds für einen gerechten Übergang entspricht. Die Entscheidung über die Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung wird in die Partnerschaftsvereinbarungen aufzunehmen sein, und die Übertragungen werden in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem ESF+ wird daher erst feststehen, sobald die Programme verabschiedet wurden.

07 02 04 **ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
99 982 373	28 104 556				

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Durchführung der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) des ESF+. Allgemeines Ziel der EaSI ist es, die Beschäftigung, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, die allgemeine und berufliche Bildung und soziale Eingliederung zu fördern, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, wird die Komponente EaSI insbesondere Folgendes anstreben:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die betreffenden politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und lokalen Rahmenbedingungen relevant sind;
- Förderung eines wirksamen und inklusiven Informationsaustauschs, von gegenseitigen Lernprozessen, Peer Reviews und eines Dialogs über verwandte Politikbereiche auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene, um die Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zu unterstützen;
- Unterstützung der Erprobung sozialer Konzepte in den entsprechenden Bereichen und Aufbau der Kapazitäten der Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene, um die erprobten sozialpolitischen Innovationen vorzubereiten, zu konzipieren und umzusetzen, zu übertragen oder zu skalieren, insbesondere im Hinblick auf die Skalierung von Projekten, die von lokalen Interessenträgern im Bereich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden;
- Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen durch Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende im Hinblick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte – und zwar beginnend mit der Vorbereitung vor einer Einstellung bis zur Unterstützung nach der Vermittlung – zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern, Grenzregionen oder für bestimmte Gruppen (z. B. schutzbedürftige Menschen);
- Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase, insbesondere für jene, die schutzbedürftige Personen beschäftigen oder von solchen gegründet wurden;
- Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern in den betreffenden Bereichen sowie Beitrag zum Aufbau der institutionellen Kapazität dieser Interessenträger, einschließlich der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Krankenversicherungsträger, der Bürgergesellschaft, der Mikrofinanzinstitute und der Institute, die Sozialunternehmen und der Sozialwirtschaft Finanzierung anbieten;
- Unterstützung der Entwicklung von Sozialunternehmen und des Aufbaus eines Marktes für Sozialinvestitionen durch Erleichterung öffentlicher und privater Interaktion sowie der Beteiligung von Stiftungen und philanthropischen Akteuren in diesem Markt;
- Bereitstellung von Leitlinien für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;
- Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Transfers innovativer Lösungen und zur Erleichterung der Skalierung dieser Lösungen, insbesondere für die entsprechenden Politikbereiche;
- Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen im Kontext der Bewältigung der Globalisierung und der externen Dimension der Unionspolitik in den betreffenden Bereichen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

Es werden förderfähige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der EaSI-Komponente, wie Analysetätigkeiten, Politikumsetzung, Kapazitätsaufbau, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. Die entsprechende Verordnung legt die Arten von Maßnahmen dar, die finanziert werden können.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 659 531 6 6 0 0

07 02 05 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU****07 02 05 01** ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ESF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	11 892 280 839 5 0 4 0

07 02 05 02 ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 05 (Fortsetzung)

07 02 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	41 785 064 5 0 4 0

07 02 06 **Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 06 01 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Mittel dienen der Mittelausführung infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelausstattung von Programmen, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden.

07 02 06 02 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 06** (Fortsetzung)

07 02 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1) sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

07 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

07 02 99 01 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 367 235 590	13 781 216 897	13 361 581 000	13 460 311 709,—	11 136 688 756,60

Erläuterungen

Vormals Artikel

04 02 01	04 02 02	04 02 03	04 02 04	04 02 05	04 02 06	04 02 07	04 02 08
04 02 09	04 02 17	04 02 18	04 02 19	04 02 60	04 02 61	04 02 62	

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 350 000 000 6 1 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 02 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	12 500 000	10 000 000	14 261 642,90	10 797 148,45

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

04 02 10	04 02 11	04 02 20	04 02 63 01	04 02 65

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 02 99 03 Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	699 877 951	145 000 000	671 419 000	276 998 559,—	522 891 931,11

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

04 02 64

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	50 000 000 6 1 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 04 Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	545 000 000	578 707 746	480 900 000	566 799 674,—	411 704 415,26

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

04 06 01 04 06 02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

07 02 99 05 Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	54 700 000	100 441 491	82 723 902	112 358 838,50	89 335 327,99

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)*

04 03 02 01 04 03 02 02 04 03 02 03* 04 03 51 04 03 52 04 03 53

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 05 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

07 02 99 06 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	1 900 000	0,—	3 373 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 02 63 02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03	ERASMUS								
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik								
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2.2	1 755 470 446	1 468 151 286					
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	2.2	542 824 138	295 331 144					
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme		2 298 294 584	1 763 482 430					
07 03 02	Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik								
		2.2	272 637 560	199 878 603					
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik								
		2.2	48 805 483	27 914 525					

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	2	p.m.	373 408 000	2 846 917 300	2 701 000 000	2 747 106 200,—	2 569 998 259,87	688,25
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme		p.m.	373 408 000	2 846 917 300	2 701 000 000	2 747 106 200,—	2 569 998 259,87	688,25
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		2 619 737 627	2 364 683 558	2 846 917 300	2 701 000 000	2 747 106 200,—	2 569 998 259,87	108,68

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung von Erasmus, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Sein Ziel ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen. Das Programm Erasmus ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

Die spezifischen Ziele des Programms Erasmus sind:

- Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik,
- Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik,
- Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik.

Die Ziele des Programms Erasmus werden mittels der drei folgenden Leitaktionen verfolgt:

- Lernmobilität („Leitaktion 1“),
- Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen („Leitaktion 2“),
- Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit („Leitaktion 3“).

Die Ziele werden auch mittels der Jean-Monnet-Maßnahmen verfolgt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (COM(2018) 367).

07 03 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik

07 03 01 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 755 470 446	1 468 151 286				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal; b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal; d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung; e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 01 (Fortsetzung)

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen:

a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus.

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen: a) Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin; Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier; Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

47 397 702 6 6 0 0

07 03 01 02 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542 824 138	295 331 144				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 02 (Fortsetzung)

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal; b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal; d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung; e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen:

a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus.

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen: a) Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin; Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier; Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)**07 03 02 Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
272 637 560	199 878 603				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Mobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; d) Mobilität von Jugendarbeitern.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; c) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 3: a) Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, EU-Jugenddialog und Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)**07 03 03 Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 805 483	27 914 525				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Sport des Programms Erasmus. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Sportbereich unterstützt das Programm Erasmus im Rahmen der Leitaktion 1 die Mobilität von Sporttrainern und anderem im Sport tätigen Personal.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Sportbereich unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus zu gewähren; b) nicht gewinnorientierte Sportveranstaltungen, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beitragen sollen.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Sportbereich unterstützt das Programm Erasmus die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 3: a) Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung; b) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet des Sports tätig sind; c) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus, einschließlich Preisen und Auszeichnungen im Sportbereich.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

1 317 748 6 6 0 0

07 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)

07 03 99 (Fortsetzung)

07 03 99 01 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	373 408 000	2 846 917 300	2 701 000 000	2 747 106 200,—	2 569 998 259,87

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (teilweise übertragen)*

15 02 01 01*	15 02 01 02	15 02 02	15 02 03	15 02 51	15 02 53

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS (Fortsetzung)**07 03 99** (Fortsetzung)

07 03 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	2.2	129 127 673	84 098 975					
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	2.2	p.m.	24 325 725	162 187 779	150 000 000	138 774 568,—	103 500 000,—	425,48
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)	2.2	p.m.	11 602 404	19 355 000	17 584 960	17 693 533,03	11 508 176,84	99,19
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme		p.m.	35 928 129	181 542 779	167 584 960	156 468 101,03	115 008 176,84	320,11
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		129 127 673	120 027 104	181 542 779	167 584 960	156 468 101,03	115 008 176,84	95,82

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps.

Das allgemeine Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen, dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren und den Schwerpunkt insbesondere auf die Förderung der sozialen Inklusion zu legen.

Das spezifische Ziel besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt: a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen; b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2018, zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014(COM(2018) 440).

07 04 01 Europäisches Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
129 127 673	84 098 975				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung (1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie (2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beitragen und gleichzeitig auf gesellschaftliche Herausforderungen reagieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten b) Praktika und Arbeitsstellen c) solidarischen Projekten d) Vernetzungsaktivitäten. e) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, durch die Leben gerettet werden, menschliches Leid vermieden oder gelindert und die menschliche Würde gewahrt wird, sowie einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten und der Widerstandsfähigkeit gefährdeter oder von Katastrophen bereits betroffener Bevölkerungsgruppen zu leisten. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten b) Vernetzungsaktivitäten c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

07 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 04 99 01 Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 325 725	162 187 779	150 000 000	138 774 568,—	103 500 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

15 05 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 04 99 02 Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 602 404	19 355 000	17 584 960	17 693 533,03	11 508 176,84

Erläuterungen

Vormals Artikel

23 04 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS *(Fortsetzung)*

07 04 99 *(Fortsetzung)*

07 04 99 02 *(Fortsetzung)*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 05	KREATIVES EUROPA								
07 05 01	Kultur	2.2	94 988 557	48 464 532					
07 05 02	Media	2.2	168 062 864	72 393 190					
07 05 03	Sektorübergreifende Aktionsbereiche	2.2	26 971 139	10 248 669					
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	88 256 725	207 420 000	181 517 620	200 504 999,99	177 659 738,03	201,30
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	819 500	1 148 000	900 000	1 126 000,—	1 130 500,—	137,95
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme		p.m.	89 076 225	208 568 000	182 417 620	201 630 999,99	178 790 238,03	200,72
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		290 022 560	220 182 616	208 568 000	182 417 620	201 630 999,99	178 790 238,03	81,20

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist es, die europäische Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Kulturerbes zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, insbesondere des audiovisuellen Sektors, zu steigern.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

- Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und externen Dimension der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas weiterzuentwickeln, zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die internationalen Kulturbeziehungen zu stärken,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Skalierbarkeit der europäischen audiovisuellen Industrie,
- Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa, einschließlich der Förderung einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, der Medienkompetenz und der sozialen Inklusion.

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

- „Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

- „Media“ für den audiovisuellen Sektor,
- „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, über das Programm Kreatives Europa und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (COM(2018) 366).

07 05 01 Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 988 557	48 464 532				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen ist der Aktionsbereich „Kultur“ auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Verstärkung der grenzübergreifenden Dimension sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors bzw. der Verbreitung ihrer Werke; b) Stärkung der Teilhabe an der Kultur in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und der sozialen Inklusion durch Kultur und Kulturerbe; d) Ausbau der Kapazitäten des europäischen Kultur- und Kreativsektors, sodass er zur Schaffung von Wohlstand, Arbeitsplätzen und Wachstum beiträgt; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus internationaler Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kulturdiplomatie.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 02 Media***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
168 062 864	72 393 190				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fertigkeiten sowie Anregung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten;
- Förderung der Verbreitung, des Online- und Kinoverleihs europäischer audiovisueller Werke und der Werbung dafür in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, unter anderem durch innovative Geschäftsmodelle;
- Werbung für europäische audiovisuelle Werke, einschließlich dem Kulturerbe angehörender Werke, und Unterstützung der Einbeziehung und Erweiterung von Publikumsschichten aller Altersgruppen – insbesondere eines jungen Publikums – in ganz Europa und darüber hinaus.

Zur Umsetzung dieser Prioritäten werden die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie die Werbung dafür mit dem Ziel gefördert, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs „Media“ werden die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 03 Sektorübergreifende Aktionsbereiche**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 971 139	10 248 669				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Tätigkeiten in der gesamten Kultur- und Kreativbranche im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen ist der „sektorübergreifende“ Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, unter anderem im Hinblick auf die Funktion der Kultur für die soziale Inklusion, die Verbesserung des Wissens über das Programm und die Förderung der Übertragbarkeit von Ergebnissen; b) Förderung innovativer Ansätze im Kultur- und Kreativsektor für die Schaffung von Inhalten, den Zugang dazu sowie für den Vertrieb und Bekanntmachung von Inhalten; c) Förderung von sektorübergreifenden Querschnittsaktivitäten, um die Anpassung an strukturelle Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz; d) Einrichtung und Unterstützung von Kontaktstellen für das Programm, um in den Ländern für das Programm Kreatives Europa zu werben und die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Kultur- und Kreativsektor anzuregen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	728 221 6 6 0 0

07 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu.

07 05 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	88 256 725	207 420 000	181 517 620	200 504 999,99	177 659 738,03

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 99 (Fortsetzung)

07 05 99 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* teilweise übertragen)

09 05 01	09 05 51	15 04 01*	15 04 02	15 04 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**07 05 99** (Fortsetzung)

07 05 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	819 500	1 148 000	900 000	1 126 000,—	1 130 500,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

09 02 05

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 06	RECHTE UND WERTE								
07 06 01	<i>Förderung von Gleich- stellung und Rechten</i>	2.2	35 409 000	10 622 790					
07 06 02	<i>Förderung der Bürger- beteiligung und der Teilhabe am demokrati- schen Leben der Union (Aktionsbereich „Bür- gerbeteiligung und Teil- habe“)</i>	2.2	36 238 848	12 879 258					
07 06 03	<i>Daphne</i>	2.2	20 444 304	6 244 139					
07 06 04	<i>Schutz und Förderung der Werte der Union</i>	2.2	500 000	161 667					
07 06 99	<i>Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkeiten</i>								
07 06 99 01	Abschluss früherer Pro- gramme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürge- rinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	14 871 337	28 344 000	27 030 751	26 265 092,40	22 327 849,30	150,14
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	38 322 588	68 558 000	69 600 000	64 704 685,43	60 839 185,36	158,76
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme		p.m.	53 193 925	96 902 000	96 630 751	90 969 777,83	83 167 034,66	156,35
	Kapitel 07 06 — Ins- gesamt		92 592 152	83 101 779	96 902 000	96 630 751	90 969 777,83	83 167 034,66	100,08

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung des allgemeinen Ziels des Programms „Rechte und Werte“, das — auch durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen — im Schutz und in der Förderung der in den Verträgen verankerten Rechte und Werte besteht, um eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft in Europa zu sichern.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm Rechte und Werte die folgenden spezifischen Ziele, die den drei Aktionsbereichen entsprechen: Förderung von Gleichstellung und Rechten (Aktionsbereich „Gleichstellung und Rechte“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); Bekämpfung von Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ (COM(2018) 383).

07 06 01 Förderung von Gleichstellung und Rechten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 409 000	10 622 790				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Unterstützung umfassender Strategien zur durchgängigen Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Diskriminierungen sowie von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und jeglicher Form von Intoleranz;
- Schutz und Förderung der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT, Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) gefördert.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 02 Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 238 848	12 879 258				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind veranschlagt für: Verbesserung des Kenntnisstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe und ihre Vielfalt; Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder; Förderung von Bürgerbeteiligung und demokratischer Teilhabe, damit Bürgerinnen und Bürger sowie repräsentative Verbände ihre Standpunkte in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt geben und austauschen können.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT, Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen oder Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	68 854 6 6 0 0

07 06 03 Daphne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 444 304	6 244 139				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und andere gefährdete Gruppen,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 03** (Fortsetzung)

— Unterstützung und Schutz der Opfer dieser Gewalt.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT, Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

551 996 6 6 0 0

07 06 04 **Schutz und Förderung der Werte der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	161 667				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen schwerpunktmäßig dem Schutz und der Förderung der Rechte und der Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird

Dieses spezifische Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Programmbereichen tätig sind, verfolgt, damit deren Fähigkeit verbessert wird, zu reagieren, ihre Anliegen zu vertreten und für einen angemessenen Zugang aller Bürger zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zu sorgen.

07 06 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 01 Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 871 337	28 344 000	27 030 751	26 265 092,40	22 327 849,30

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

18 04 01 01 18 04 01 02 18 04 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

07 06 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	38 322 588	68 558 000	69 600 000	64 704 685,43	60 839 185,36

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

33 02 01 33 02 02 33 02 51

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)***07 06 99** *(Fortsetzung)*07 06 99 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 07	JUSTIZ								
07 07 01	Förderung der justiziel- len Zusammenarbeit	2.2	11 319 945	4 527 978					
07 07 02	Förderung der justiziel- len Aus- und Fortbil- dung	2.2	18 682 268	7 472 907					
07 07 03	Förderung eines wirksa- men Zugangs zur Justiz	2.2	15 290 325	6 116 130					
07 07 99	Abschluss früherer Pro- gramme und Tätigkeiten								
07 07 99 01	Abschluss früherer Pro- gramme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	2	p.m.	26 000 000	42 604 000	39 600 000	40 800 000,—	42 962 945,91	165,24
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme		p.m.	26 000 000	42 604 000	39 600 000	40 800 000,—	42 962 945,91	165,24
	Kapitel 07 07 — Ins- gesamt		45 292 538	44 117 015	42 604 000	39 600 000	40 800 000,—	42 962 945,91	97,38

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Deckung von Finanzierungstätigkeiten, die zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums beitragen, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und auf gegenseitigem Vertrauen beruht.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, zur Aufstellung des Programms „Justiz“ (COM(2018) 384).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)

07 07 01 Förderung der justiziellen Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 319 945	4 527 978				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung von Finanzierungstätigkeiten zur Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, unter anderem durch Unterstützung der Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	284 131 660 0

07 07 02 Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 682 268	7 472 907				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung von Finanzierungstätigkeiten zur Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts, der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 02** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	468 925 6 6 0 0

07 07 03 **Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 290 325	6 116 130				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung von Finanzierungstätigkeiten zur Erleichterung eines wirksamen Zugangs zur Justiz für jedermann und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	383 787 6 6 0 0

07 07 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 99** (Fortsetzung)

07 07 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	26 000 000	42 604 000	39 600 000	40 800 000,—	42 962 945,91

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

33 03 01 33 03 02 33 03 51

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA)								
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	2.2	21 600 000	21 600 000	21 053 025	21 053 025	20 779 000,—	20 779 000,—	96,20
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	2.2	15 346 768	15 346 768	15 507 072	15 507 072	15 122 882,56	14 903 084,56	97,11
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	2.2	17 804 621	17 804 621	17 815 490	17 815 490	16 110 395,—	17 535 029,59	98,49
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	2.2	23 749 695	23 749 695	23 157 712	23 157 712	21 970 685,—	21 970 684,12	92,51
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	2.2	8 926 628	8 926 628	8 013 905	8 013 905	7 809 317,—	7 809 316,06	87,48
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	2.2	21 053 287	21 053 287	20 937 022	20 937 022	20 488 990,—	20 488 989,61	97,32
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2.2	42 845 006	42 845 006	41 340 496	41 187 174	38 450 559,—	38 310 559,—	89,42
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	2.2	44 952 790	44 952 790	11 672 000	11 672 000	3 132 597,70	812 578,26	1,81
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	2.2	24 219 500	24 219 500	12 577 525	15 683 250	1 882 809,47	284 893,15	1,18
	Kapitel 07 10 — Insgesamt		220 498 295	220 498 295	172 074 247	175 026 650	145 747 235,73	142 894 134,35	64,81

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)

Die Agenturen und die Europäische Staatsanwaltschaft müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 10 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 600 000	21 600 000	21 053 025	21 053 025	20 779 000,—	20 779 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

04 03 11

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe ist die Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Eurofound leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Verbesserung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes und die Förderung der Integration; Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebensverlaufs, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Gewährleistung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen, Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein weiterer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 01** (Fortsetzung)

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Mit diesen Mitteln sollen außerdem Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht finanziert werden.

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Unionsbeitrag insgesamt	21 600 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 600 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74).

07 10 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 346 768	15 346 768	15 507 072	15 507 072	15 122 882,56	14 903 084,56

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

04 03 12

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Aufgabe verpflichtet, Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA ermittelt und bewertet neue und sich abzeichnende Risiken am Arbeitsplatz und sorgt für eine durchgängige Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in anderen Politikbereiche wie Bildung, öffentliche Gesundheit und Forschung. Die EU-OSHA sensibilisiert und informiert Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Einrichtungen und Netzwerke der Union sowie Privatunternehmen über die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 02** (Fortsetzung)

Aufgabe der EU-OSHA ist es, den Organen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der EU-OSHA erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/126 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Organisationen der Sozialpartner — im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration der Kandidatenländer in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Unionsbeitrag insgesamt	15 600 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	253 232
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	15 346 768

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans):

EFTA-EWR	414 363 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 03 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 804 621	17 804 621	17 815 490	17 815 490	16 110 395,—	17 535 029,59

Erläuterungen

Vormals Artikel

04 03 13

Aufgabe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen, indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Unionsbeitrag insgesamt	18 000 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	195 379
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	17 804 621

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).

07 10 04 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 749 695	23 749 695	23 157 712	23 157 712	21 970 685,—	21 970 684,12

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 04** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

33 02 06

Das Ziel der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist es, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte zur Verfügung zu stellen. Indem sie Unterstützung und Fachwissen, wie beschrieben, bereitstellt, hilft die FRA ihnen dabei, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Unionsbeitrag insgesamt	23 920 698
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	171 003
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 749 695

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/2269 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 (ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 1).

07 10 05 **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 926 628	8 926 628	8 013 905	8 013 905	7 809 317,—	7 809 316,06

Erläuterungen

Vormals Artikel

33 02 07

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) soll zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der EU und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für Fragen der Gleichstellung beitragen. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 05** (Fortsetzung)

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,
- Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,
- Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren, Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	9 067 878
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	141 250
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	8 926 628

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

07 10 06 Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 053 287	21 053 287	20 937 022	20 937 022	20 488 990,—	20 488 989,61

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 06** (Fortsetzung)

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) unterstützt Übergangs- und Entwicklungsländer im Rahmen der Außenpolitik der Union dabei, das Potenzial ihres Humankapitals durch die Reform der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktsysteme zu nutzen.

Sie soll ferner die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes finanzieren.

Unionsbeitrag insgesamt	21 300 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	246 713
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 053 287

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

07 10 07 *Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 845 006	42 845 006	41 340 496	41 187 174	38 450 559,—	38 310 559,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

33 03 04

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten tätig und unterstützt diese, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

Unionsbeitrag insgesamt	43 797 699
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	952 693
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	42 845 006

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 07** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

07 10 08 Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 952 790	44 952 790	11 672 000	11 672 000	3 132 597,70	812 578,26

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

33 03 05

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 geschaffen.

Die EUSTa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSTa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen im Jahr 2021 vor allem folgende Ausgaben der EUSTa decken: Ausgaben für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur, Dienstleistungen für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUSTa und Ausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2). Sie umfassen unter Titel 3 auch die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fallverwaltungssystem der EUSTa und der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUSTa, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren der EUSTa ist. Darüber hinaus werden unter Titel 3 Mittel für die Einrichtung des EUSTa-Rechenzentrums, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUSTa bereitgestellt.

Unionsbeitrag insgesamt	44 952 790
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	44 952 790

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)

07 10 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

07 10 09 Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 219 500	24 219 500	12 577 525	15 683 250	1 882 809,47	284 893,15

Erläuterungen

Vormals Artikel

04 03 15

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/1149, insbesondere in Artikel 4, festgelegt ist:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung von EURES,
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA) (Fortsetzung)**07 10 09** (Fortsetzung)

— Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

Unionsbeitrag insgesamt	24 219 500
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 219 500

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
07 20 01	Pilotprojekte	2.2	14 120 000	14 478 339	11 970 119	11 048 495	10 476 778,—	4 980 278,—	34,40
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	17 750 000	36 931 334	44 950 000	37 666 007	48 382 947,—	18 480 439,—	50,04
07 20 03	Sonstige Maßnahmen								
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2	8 634 400	7 258 200	9 423 000	9 000 000	8 634 771,95	6 530 522,25	89,97
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme		8 634 400	7 258 200	9 423 000	9 000 000	8 634 771,95	6 530 522,25	89,97
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	20 212 100	19 786 800	21 732 000	23 000 000	23 546 000,—	21 532 260,14	108,82
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	2.2	47 105 200	39 676 000	42 065 180	41 717 996	41 022 520,81	40 807 821,02	102,85
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	27 356 000	23 497 000	27 427 000	25 744 650	24 581 666,53	23 387 531,59	99,53
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	32 228 600	28 943 000	23 906 820	23 293 354	25 509 303,76	21 719 740,44	75,04
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	100
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	28 326 381	23 234 000	23 050 000	15 335 000	22 367 447,13	17 858 416,75	76,86
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	898 400	898 400	1 000 000	950 000	1 000 000,—	996 335,15	110,90
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie.	2.2	3 710 619	3 327 900	3 663 000	3 000 000	4 451 000,—	4 896 774,66	147,14

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20 04	(Fortsetzung)								
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	21 054 000	19 652 000	20 784 000	19 400 000	20 924 377,87	19 211 103,33	97,76
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme		183 891 300	162 015 100	166 628 000	155 441 000	166 402 316,10	153 409 983,08	94,69
	Kapitel 07 20 — Insgesamt		224 395 700	220 682 973	232 971 119	213 155 502	233 896 813,05	183 401 222,33	83,11

07 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 120 000	14 478 339	11 970 119	11 048 495	10 476 778,—	4 980 278,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 750 000	36 931 334	44 950 000	37 666 007	48 382 947,—	18 480 439,—

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

07 20 03 01 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 634 400	7 258 200	9 423 000	9 000 000	8 634 771,95	6 530 522,25

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 01 03

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und sozialen Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente, wie etwa des Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI), und deren Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- die Finanzierung von Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 sowie ihren künftigen Überarbeitungen zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 03 (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

- die Unterstützung einschlägiger digitaler Instrumente wie etwa des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Dazu zählen die Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, das Testen von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, die Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

07 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 04 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 212 100	19 786 800	21 732 000	23 000 000	23 546 000,—	21 532 260,14

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

09 05 05

Mit diesen Mitteln sollen allgemeine Informationen zu Themen, die Europa und die Union betreffen, für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar werden, damit sie ihr Recht, über die europäische Politik informiert und daran beteiligt zu werden, in vollem Umfang wahrnehmen können; gleichzeitig sollen die Arbeit der Organe der Union, die getroffenen Entscheidungen und die Etappen des Aufbaus Europas sichtbar gemacht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Medien und Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

07 20 04 02 Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 105 200	39 676 000	42 065 180	41 717 996	41 022 520,81	40 807 821,02

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

16 01 02 01* 16 01 04 02 16 01 60* 16 03 01 02* 16 03 01 04* 16 03 02 02 16 03 02 03* 16 03 02 05

Die Kommunikationsdienste der Kommission für die Führungsebene stehen der Präsidentin und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Verfügung und unterstützen die Kommunikationstätigkeiten der Präsidentin, des Kollegiums, des Sprecherdienstes und der höheren Führungsebene der Kommission, indem sie politische und wirtschaftliche Informationen sammeln, Beratung in Medienfragen leisten und hochwertige länderspezifische Informationen und Analysen aus unterschiedlichen Quellen in den Entscheidungsprozess der Kommission einspeisen. Dies führt letztlich zu einer fundierteren Politikgestaltung der Union im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die institutionellen Kommunikationsprodukte und -dienste werden für den Bereich Außenkommunikation der Kommission bereitgestellt und spiegeln dessen Rolle als federführender Dienst für die Außenkommunikation wider; sie stellen die Kohärenz der Aussagen der Kommission sicher, indem sie alle Kommunikationsdienste der Kommission aufeinander abstimmen, um zu einer kohärenten und wirksamen institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten beizutragen. Dies führt schrittweise zur Prägung klarerer institutioneller Aussagen und Narrative und einer klar erkennbaren visuellen Identität (und schließlich zu einem Wiedererkennungswert der „Marke“) sowie zu Skaleneffekten und trägt somit zu einem positiveren Bild der Kommission und der Union in der Öffentlichkeit bei.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Union für die multimediale Online- und für die schriftliche Information sowie für andere Kommunikationsinstrumente betreffend die Union, damit alle Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Mithilfe von Online-Instrumenten und anderen Kommunikationsinstrumenten können Fragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen gesammelt werden. Diese Instrumente müssen für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Leitlinien für barrierefreie Internet-Inhalte bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt, auf dem den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und noch benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden muss,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur

- Finanzierung einer Verbesserung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen. Dazu gehören auch Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- Deckung der Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- Deckung der Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, dem Erwerb von Lizenzen sowie benötigter Geräte und Materialien,
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, des Wissenstransfers und der Professionalisierung durch Finanzierung der Besuche von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation und anderer Kommunikationsformen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung etwaiger geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Eurobarometer und Datenanalysen bestimmt. Darunter fallen auch die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenanalysekapazitäten der Kommission im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und der Verbreitung von Falschmeldungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen: Personal und Anschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials (Nachrichtenbebilderstattung, audiovisuelle Produktion, audiovisuelle Medienbibliothek usw.).

Außerdem sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich des Monitoring oder der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien, und für die betreffenden Abonnements und Lizenzen. Diese Mittel könnten auch IT-Ausgaben für die mögliche Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme decken.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, damit die Arbeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und die Phasen des europäischen Aufbauwerks bekannter werden, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller, insbesondere die politischen Prioritäten der Kommission betreffender Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und zentralen Lagerung für die langfristige Erhaltung oder Verbreitung,
- grafische Gestaltung,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel könnten auch horizontale Ausgaben decken, z. B. für interne Kommunikation, Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten, für Professionalisierungstätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	221 000 6 6 3

07 20 04 03 Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 356 000	23 497 000	27 427 000	25 744 650	24 581 666,53	23 387 531,59

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 03 01 02*	16 03 01 03*	16 03 01 04*	16 03 01 05*	16 03 02 03*

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

Die Kommunikationsprodukte und -dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; gleichzeitig stellen sie sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik der Union und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information und Kommunikation oder Einbeziehung, die sich an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten richten und deren Kosten hauptsächlich in den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten anfallen, und sie decken:

- Kommunikationsmaßnahmen aufgrund spezifischer ein- oder mehrjähriger Kommunikationsprioritäten, etwa die Rede des Kommissionspräsidenten zur Lage der Union, das Arbeitsprogramm der Kommission und die Gemeinsame Erklärung (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1)),
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,
- die genannten Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren,
- Tage der offenen Tür für Bürger aus allen Gesellschaftsschichten,
- Bürgerdialoge in den Mitgliedstaaten, einschließlich im Internet,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- Maßnahmen zur gezielten Direktkommunikation mit Meinungsmultiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen und nationalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellen,
- Betreiben von Informationszentren und Multimedia-Anlagen für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Europäischen Kommission,
- lokale Unterstützungsmaßnahmen in den Vertretungen der Kommission, z. B. Analysen lokaler sozialer Medien und Datenanalysen, sowie Unterstützung durch die Europe-Direct-Informationszentren (EDICs) wie etwa Schulung, Koordinierung und Unterstützung für das Europe-Direct-Netz, das auch die Produktion, Speicherung und Verteilung von Informationsmaterial und Kommunikationsprodukten durch diese Kanäle und für sie umfasst,

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege und Dienstleistungen in sozialen Medien, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Information, Seminare und Hilfsangebote für Journalisten,
- die Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den EDICs in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Online-Instrumente erlauben es, die Fragen der Bürgerinnen und Bürger oder ihre Kommentare zu europäischen Themen zu erfassen. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative für Menschen mit Behinderungen barrierefrei bereitgestellt werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme,
- ergänzende Online-Kanäle in den Vertretungen der Kommission, etwa lokale soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- verwandte Datenanalysen.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere

- die Veröffentlichungen der Vertretungen der Kommission: Jede Vertretung der Kommission produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,
- die vom Hauptsitz aus koordinierte Verbreitung der Kommission (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichungskosten decken u. a. die Kosten für Vorarbeiten (z. B. Analyse des Zielpublikums, Marktforschung und Fokusgruppen/Nutzer-Untersuchungen oder Testpanels) und das Erstellen eines Entwurfs (einschließlich Autorenverträgen), für Honorare freiberuflicher Redakteure, für das Verfassen von Online-Inhalten, für das Auswerten von Dokumentation, für das Vervielfältigen von Dokumenten, für das Beschaffen und Verarbeiten von Datenmaterial, für das redaktionelle Bearbeiten, das Übersetzen und Überprüfen (einschließlich des Überprüfens der Kohärenz der Texte), für das Drucken, für das Veröffentlicheln im Internet oder auf sonstigen elektronischen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen der Vertretung der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten, beispielsweise die Eröffnung und den Betrieb „europäischer öffentlicher Räume“ (EPS) und/oder ähnlicher Einrichtungen. Die Kommission regelt zum Nutzen beider (Europäisches Parlament und Kommission) die logistischen Fragen im Zusammenhang mit den EPS; hierzu zählen die Übernahme der Betriebskosten und die Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines jährlichen Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese zwei Dokumente, die von beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind dem Europäischen Parlament rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlage

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

07 20 04 04 Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 228 600	28 943 000	23 906 820	23 293 354	25 509 303,76	21 719 740,44

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

16 03 01 03* 16 03 01 04* 16 03 02 01 16 03 02 03* 16 03 02 04

Die Produkte und Dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; sie stellen sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern der Union einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und sie fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik der Union und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Finanzierung allgemeiner Informationen für die Bürgerinnen und Bürger bestimmt, deren Kosten hauptsächlich am Hauptsitz der Kommission in Brüssel anfallen, und sie decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes der gesamten Union (Europe-Direct-Informationszentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Referenten); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais,
- Betrieb des Europe-Direct-Kontaktzentrums (mehrsprachiges Servicezentrum),
- Finanzierung der Bürgerdialoge und ähnlicher Veranstaltungen mit direkter Begegnung oder verwandter Online-Plattformen, um einen offenen Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Kollegiums oder hochrangigen Beamten der Kommission — mit regelmäßiger Beteiligung von Vertretern anderer Organe der Union und der Mitgliedstaaten — zu fördern, um das Wissen der Bürger über Unionsthemen zu verbessern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrer Meinung bei den politischen Entscheidungsträgern Europas Gehör zu verschaffen,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,
- Tage der offenen Tür für Bürger aus allen Gesellschaftsschichten,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten,
- Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden,
- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- die Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Europäische Union“ zu koordinieren.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den örtlichen Europe-Direct-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche. Die Kommission verwaltet die damit verbundenen logistischen Vorkehrungen, einschließlich der Betriebskosten und der Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen, und sie übernimmt die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung oder Modernisierung der Anlagen neuer Informationszentren.

Sie sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	200 000 6 6 3

07 20 04 05 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

15 04 04

Diese Mittel dienen zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

07 20 04 06 Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 326 381	23 234 000	23 050 000	15 335 000	22 367 447,13	17 858 416,75

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 01 01 04 03 01 04 04 03 01 06 04 03 01 08

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Förderung des europäischen sozialen Dialogs in drei Kernbereichen und der Kosten für vorbereitende Konsultationssitzungen mit Gewerkschaftsvertretern

Was Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter betrifft, dienen die Mittel zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei deren Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik. Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung wirtschaftlicher Strategien.

Hinsichtlich der Förderung des europäischen sozialen Dialogs bedarf es starker und fähiger Sozialpartner, um den sozialen Dialog wiederaufzunehmen und zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen. Die Maßnahmen sollen die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik, insbesondere im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise, zu bewältigen.

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und für damit zusammenhängende Maßnahmen, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Veröffentlichungen und sonstige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner in Mitgliedstaaten und Kandidatenländern) auf branchenübergreifender, sektoraler und betrieblicher Ebene; einschließlich Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes und der Sachkenntnis über die Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union sowie zum Austausch und zur Verbreitung einschlägiger Informationen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen für die Arbeitnehmerorganisation und Maßnahmen im Hinblick auf eine breitere und bessere Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an der europäischen Politikgestaltung und Rechtsetzung;
- Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern gedeckt, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Unternehmen abzielen — also alle Verfahren einschließlich der Information, Konsultation und Beteiligung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb eines Unternehmens Einfluss nehmen können — vor allem durch Sensibilisierung und Mitwirkung an der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Europäischen Betriebsräte;
- Projekte mit dem Ziel, Schwierigkeiten bei der Arbeitnehmerbeteiligung zu erkennen und zu überwinden, die sich aus dem Wandel der Arbeitswelt ergeben — z. B. aufgrund von Umstrukturierung, Outsourcing/Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung, Automatisierung, künstliche Intelligenz und neuen Arbeitsformen;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung in die auch Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- innovative Maßnahmen zur Einbeziehung der Arbeitnehmer zwecks Förderung der Vorbereitung auf den Wandel der Arbeitswelt — z. B. aufgrund von Umstrukturierung, Outsourcing/Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung/Automatisierung/künstliche Intelligenz und neuen Arbeitsformen oder aufgrund der nötigen Neuausrichtung hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft.

Verweise

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 154 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 07 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
898 400	898 400	1 000 000	950 000	1 000 000,—	996 335,15

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 03 02

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 07 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union und insbesondere dem Schutz dieser Rechte im digitalen Umfeld. Diese Mittel werden zur Förderung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet, die mithilfe von Websites, öffentlichen Veranstaltungen, Schulungen, Kommunikationsprodukten, Studien usw. durchgeführt werden.

Diese Mittel dienen zudem der Finanzierung von Informations-, Kommunikations- und Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit konsularischem Schutz und dem Dialog gemäß Artikel 17 AEUV. Sie umfassen insbesondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die über interne Websites, öffentliche Veranstaltungen, Kommunikationsprodukte, Eurobarometer-Umfragen usw. durchgeführt werden, sowie die Entwicklung von Folgenabschätzungen und Bewertungen zu verschiedenen Aspekten des Bereichs Grundrechte und Justiz.

07 20 04 08 Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 710 619	3 327 900	3 663 000	3 000 000	4 451 000,—	4 896 774,66

Erläuterungen

*Vormals Posten (*teilweise übertragen)*

04 03 01 01* 04 03 01 04* 04 03 01 06* 04 03 01 08*

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, der Demografie und der Familie und einschlägigen Studien.

Mit Maßnahmen zur Analyse der sozialen Lage, der Demografie und der Familie und den einschlägigen Studien sollen in der Union und den Mitgliedstaaten bessere politische Antworten auf demografische, beschäftigungsbezogene und soziale Herausforderungen gefördert werden, einschließlich der Herausforderungen des digitalen und ökologischen Wandels und der Notwendigkeit, für einen gerechten Übergang zu sorgen und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen und vergleichender Informationen im Zusammenhang mit den politischen Leitlinien der Kommission und den strategischen Zielen der Union. Dies wird die Ermittlung künftiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Prioritäten unterstützen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Entwicklung von Analyse- und Datenkapazitäten zur Bewertung, Evaluierung und Überwachung der sozioökonomischen Folgen des Übergangs zu einem digitalen und klimaneutralen Europa, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Aktionen, mit denen Vergleichsanalysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, Unionsebene und international) im Bereich der beschäftigungsbezogenen, sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Entwicklungen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 08 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Förderung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit bei einschlägigen Aktivitäten in den Mitgliedstaaten und mit internationalen Organisationen sowie die Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Wissensverbreitung, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die im AEUV genannten Berichte, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission über die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa und eines alle zwei Jahre vorzulegenden Berichts über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen, für (Beiträge zu) Berichte(n) über die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einem klimaneutralen und digitalen Europa sowie für Berichte der Kommission über Probleme im Zusammenhang mit der sozialen Lage.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für Analysen für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige beschäftigungsbezogene, soziale und demografische Herausforderungen, insbesondere die Herausforderungen des zweifachen ökologischen und digitalen Wandels, und entsprechende Lösungsansätze.

Verweise

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 154 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 09 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 054 000	19 652 000	20 784 000	19 400 000	20 924 377,87	19 211 103,33

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 01 05

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 09 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, Europäisches Gewerkschaftsinstitut und Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den sozialen Dialog wiederaufzunehmen und zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

KOMMISSION

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRT- SCHAFT UND MEERESPOLITIK“	13 568 854	13 568 854	23 713 000	23 713 000	21 998 510,01	21 998 510,01
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIE- FONDS FÜR DIE LANDWIRT- SCHAFT (EGFL)	40 363 635 574	40 349 424 457	43 447 046 765	43 416 972 876	42 706 821 250,09	42 628 326 246,39
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRT- SCHAFTSFONDS FÜR DIE ENT- WICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	15 343 139 960	15 020 350 000	14 693 560 347	13 865 023 550	14 672 222 904,15	13 481 362 747,82
08 04	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)	753 343 572	821 978 340	953 355 138	763 000 000	933 020 775,37	645 036 973,72
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOM- MEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	73 522 000	72 884 500	80 156 978	78 231 978	147 899 978,—	142 086 169,41
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	74 600 000	71 600 000	67 843 000	64 300 000		
		148 122 000	144 484 500	147 999 978	142 531 978	147 899 978,—	142 086 169,41
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	16 741 043	16 741 043	16 737 055	16 737 055	16 506 300,19	16 506 300,19
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFU- GNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	6 047 000	3 675 000	6 568 510	6 100 000,—	1 928 658,79
	Titel 08 — Insgesamt	56 563 951 003	56 300 994 194	59 218 244 283	58 170 246 969	58 504 569 717,81	56 937 245 606,33
	Reserven (30 02 02)	74 600 000	71 600 000	67 843 000	64 300 000		
		56 638 551 003	56 372 594 194	59 286 087 283	58 234 546 969	58 504 569 717,81	56 937 245 606,33

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08**LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK****KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“					
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft					
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	776 426	8 000 000	7 146 180,71	920,39
08 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme	3.1	3 542 000	3 714 000	3 560 000,—	100,51
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	p.m.			
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme		4 318 426	11 714 000	10 706 180,71	247,92
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	1 850 000	5 100 000	4 467 437,40	241,48
08 01 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds					
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds	3.2	3 362 428	3 602 021	3 601 450,90	107,11
08 01 03 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme	3.2	3 296 979	3 296 979	3 223 441,—	97,77
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds	3.2	741 021			
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme		7 400 428	6 899 000	6 824 891,90	92,22
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		13 568 854	23 713 000	21 998 510,01	162,13

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

08 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
776 426	8 000 000	7 146 180,71

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 01 04 01

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begleitung sowie zur Kontrolle und Prüfung bestimmt. Sofern eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) in Kraft tritt, werden aus diesen Mitteln Maßnahmen der administrativen technischen Hilfe im Einklang mit dieser Verordnung sowie der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik finanziert.

Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabchlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Verweise

Siehe Kapitel 08 02.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)**08 01 01** (Fortsetzung)

08 01 01 66 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 542 000	3 714 000	3 560 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 01 06 01

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von früheren einschlägigen Maßnahmen anfallen, die ab dem 1. Dezember 2015 Teil des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 2 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“ (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 01** (Fortsetzung)

08 01 01 66 (Fortsetzung)

Beschluss der Kommission C(2014) 9594 vom 19. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9505 hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit gemäß dem Beschluss C(2014) 1269, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

08 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Forschung bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 2 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 08 02.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)**08 01 01** (Fortsetzung)

08 01 01 72 (Fortsetzung)

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 850 000	5 100 000	4 467 437,40

Erläuterungen

Vormals Posten

05 01 04 04

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der aus dem ELER finanzierten administrativen technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Sofern eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) in Kraft tritt, werden aus den Mitteln Maßnahmen der administrativen technischen Hilfe im Einklang mit dieser Verordnung sowie der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik finanziert.

Aus Mitteln für die technische Hilfe können insbesondere Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 850 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses externen Personals finanziert werden.

Verweise

Siehe Kapitel 08 03.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 03 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 362 428	3 602 021	3 601 450,90

Erläuterungen

Vormals Posten

11 01 04 01

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF 2021-2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds EMFF 2014-2020,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen,
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

Verweise

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

08 01 03 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 296 979	3 296 979	3 223 441,—

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)**08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 63 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

11 01 06 01

Diese Mittel sind der Beitrag zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an der Verwaltung von Teilen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie der Pflichtbeiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Beschluss C(2014) 4636 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 9414 vom 23. Dezember 2013 hinsichtlich der Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
741 021		

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 74 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Teilen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie der Pflichtbeiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 08 04.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)								
08 02 01	<i>Agrarreserve für Krisenmaßnahmen und außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen</i>	3.1	p.m.	p.m.					
08 02 02	<i>Sektorale Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne</i>	3.1	p.m.	p.m.					
08 02 03	<i>Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne</i>								
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	3.1	224 000 000	224 000 000	232 000 000	232 000 000	227 744 242,53	227 744 242,53	101,67
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzel­landprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.1	86 000 000	86 000 000	86 000 000	86 000 000	77 638 036,13	77 638 036,13	90,28
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	3.1	96 900 000	99 587 234	100 900 000	74 893 192	101 100 000,—	41 377 706,77	41,55
08 02 03 04	Schulprogramme	3.1	205 000 000	205 000 000	215 000 000	215 000 000	191 493 304,89	191 493 304,89	93,41
08 02 03 05	Olivenöl	3.1	43 000 000	43 000 000	46 000 000	46 000 000	36 659 050,97	36 659 050,97	85,25
08 02 03 06	Obst und Gemüse	3.1	867 000 000	867 000 000	747 655 078	747 655 078	769 659 946,76	769 659 946,76	88,77
08 02 03 07	Wein	3.1	1 026 000 000	1 026 000 000	1 026 000 000	1 026 000 000	986 189 944,06	986 189 944,06	96,12
08 02 03 08	Bienenzucht	3.1	59 000 000	59 000 000	39 000 000	39 000 000	34 257 279,25	34 257 279,25	58,06
08 02 03 09	Hopfen	3.1	2 200 000	2 200 000	2 300 000	2 300 000	2 277 000,—	2 277 000,—	103,50
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	3.1	9 000 000	9 000 000	p.m.	p.m.	−60 952 501,14	−60 952 501,14	− 677,25
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	3.1	p.m.	p.m.					
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme		2 618 100 000	2 620 787 234	2 494 855 078	2 468 848 270	2 366 066 303,45	2 306 344 010,22	88
08 02 04	<i>Kategorien von Interventionen im Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne</i>	3.1	p.m.	p.m.					

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	3.1	431 000 000	431 000 000	437 000 000	437 000 000	437 076 155,10	437 076 155,10	101,41
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	3.1	4 406 000 000	4 406 000 000	4 376 000 000	4 376 000 000	4 299 210 874,39	4 299 210 874,39	97,58
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3.1	1 610 000 000	1 610 000 000	1 681 000 000	1 681 000 000	1 654 052 464,21	1 654 052 464,21	102,74
08 02 05 04	Basisprämienregelung	3.1	14 172 000 000	14 172 000 000	16 117 000 000	16 117 000 000	16 362 070 190,—	16 362 070 190,—	115,45
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	3.1	10 778 000 000	10 778 000 000	11 819 000 000	11 819 000 000	11 750 930 139,53	11 750 930 139,53	109,03
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	3.1	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	4 762 294,03	4 762 294,03	95,25
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	3.1	574 000 000	574 000 000	573 000 000	573 000 000	542 444 593,90	542 444 593,90	94,50
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	242 000 000	242 000 000	245 000 000	245 000 000	244 961 137,74	244 961 137,74	101,22
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	3.1	4 019 000 000	4 019 000 000	4 084 000 000	4 084 000 000	3 989 983 452,82	3 989 983 452,82	99,28
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	3.1	707 061 720	707 061 720	802 000 000	802 000 000	897 414 772,31	897 414 772,31	126,92
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	3.1	487 600 000	487 600 000	478 000 000	478 000 000	0,—	0,—	
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme		37 431 661 720	37 431 661 720	40 617 000 000	40 617 000 000	40 182 906 074,03	40 182 906 074,03	107,35
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordination und Prüfung								
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	3.1	233 100 000	233 100 000	194 000 000	194 000 000	48 765 841,82	48 765 841,82	20,92
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	3.1	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	11 222 645,33	11 222 645,33	

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 06	(Fortsetzung)								
08 02 06 03	EGFL — Operative technische Hilfe	3.1	74 173 854	57 275 503	34 073 687	30 006 606	67 529 870,17	48 757 159,70	85,13
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme		307 273 854	290 375 503	229 073 687	225 006 606	127 518 357,32	108 745 646,85	37,45
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	3.1	6 600 000	6 600 000	87 900 000	87 900 000	14 353 480,74	14 353 480,74	217,48
08 02 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	3.1	p.m.	p.m.	18 218 000	18 218 000	15 977 034,55	15 977 034,55	
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme		6 600 000	6 600 000	106 118 000	106 118 000	30 330 515,29	30 330 515,29	459,55
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		40 363 635 574	40 349 424 457	43 447 046 765	43 416 972 876	42 706 821 250,09	42 628 326 246,39	105,65

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von marktbezogenen Ausgaben, von Direktzahlungen und von bestimmten im Wege der direkten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführten Maßnahmen bestimmt, die alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 01 *Agrarreserve für Krisenmaßnahmen und außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen***

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für alle daraus finanzierten Maßnahmen, insbesondere für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik — vorbehaltlich ihres Inkrafttretens — bestimmt.

08 02 02 *Sektorale Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Finanzierung sektoraler Interventionskategorien für Obst und Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie für andere Sektoren gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne).

08 02 03 *Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne***08 02 03 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
224 000 000	232 000 000	227 744 242,53

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 02 11 04

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)****08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Einklang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 03 02 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
86 000 000	86 000 000	77 638 036,13

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 02 10 01

Diese Mittel sind zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Absatzförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Erzeugungsverfahren und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 03 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 900 000	99 587 234	100 900 000	74 893 192	101 100 000,—	41 377 706,77

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 02 10 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Absatzförderungsmaßnahmen sowie der zur Durchführung der Absatzförderungsprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Vorbereitungsarbeiten, Begleitung, Bewertung, Überwachung und Verwaltung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

08 02 03 04 Schulprogramme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
205 000 000	215 000 000	191 493 304,89

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

05 02 18

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)****08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 05 Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
43 000 000	46 000 000	36 659 050,97

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 02 06 05

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß den Artikeln 29 bis 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 06 Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
867 000 000	747 655 078	769 659 946,76

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 02 08 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 07 Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 026 000 000	1 026 000 000	986 189 944,06

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 02 09 08

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 07 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Stützungsprogrammen für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 08 Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
59 000 000	39 000 000	34 257 279,25

Erläuterungen

Vormals Posten

05 02 15 06

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit nationalen Programmen für den Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 09 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 200 000	2 300 000	2 277 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

05 02 11 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt.

08 02 03 10 Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 000 000	p.m.	−60 952 501,14

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

05 02 01 02	05 02 02 02	05 02 05 08	05 02 06 03	05 02 07 02	05 02 12 02	05 02 12 04	05 02 12 06
05 02 13 02	05 02 14 01	05 02 15 02					

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen, finanziellen und sonstigen Kosten (insbesondere der Wertberichtigung von Beständen) der Interventionsankäufe von Getreide, Reis, Magermilchpulver, Butter und Rahm sowie Rindfleisch bestimmt. Außerdem sind sie zur Finanzierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker, Olivenöl, Faserflachs, Magermilchpulver, Butter und Rahm, bestimmten Käsesorten, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch gemäß Teil II Titel I Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt, sofern die Beihilfe vor Inkrafttreten einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik angenommen wurde.

08 02 03 11 Außergewöhnliche Maßnahmen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt, sofern diese Maßnahmen vor Inkrafttreten einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik angenommen wurden.

08 02 04 Kategorien von Interventionen im Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 04** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) — vorbehaltlich ihres Inkrafttretens — bestimmt.

08 02 05 Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
431 000 000	437 000 000	437 076 155,10

Erläuterungen

Vormals Posten

05 03 02 50 05 03 02 52

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union enthalten, sowie zur Finanzierung der Ausgaben für Direktbeihilfen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 05 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 406 000 000	4 376 000 000	4 299 210 874,39

Erläuterungen

Vormals Posten

05 03 01 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestimmt.

08 02 05 03 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 610 000 000	1 681 000 000	1 654 052 464,21

Erläuterungen

Vormals Posten

05 03 01 07

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben im Rahmen der Umverteilungsprämie gemäß den Artikeln 72a und 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 04 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
14 172 000 000	16 117 000 000	16 362 070 190,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 03 01 10

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	619 000 000 6 2 0 0

08 02 05 05 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 778 000 000	11 819 000 000	11 750 930 139,53

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 03 01 11

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 06 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 000 000	5 000 000	4 762 294,03

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)****08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

05 03 01 12

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 07 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
574 000 000	573 000 000	542 444 593,90

Erläuterungen

Vormals Posten

05 03 01 13

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 08 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
242 000 000	245 000 000	244 961 137,74

Erläuterungen

Vormals Posten

05 03 02 40

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie etwaiger Restausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 09 Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 019 000 000	4 084 000 000	3 989 983 452,82

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 03 02 60

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 10 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
707 061 720	802 000 000	897 414 772,31

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 03 02 61

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 11 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
487 600 000	478 000 000	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

05 03 10

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)****08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 11 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 bestimmt.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

08 02 05 12 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

05 03 09

Dieser Posten sieht keine neuen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Haushaltsdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 leisten die Mitgliedstaaten den Endempfängern Erstattungen, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von der Anwendung der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 Absätze 1 bis 4 betroffen sind.

08 02 06 Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten, von Ausgaben für die Regelung von Streitfällen und von Maßnahmen, die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission finanziert werden, bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 06** (Fortsetzung)

08 02 06 01 Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
233 100 000	194 000 000	48 765 841,82

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 07 01 06 05 07 01 07

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

08 02 06 02 Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	1 000 000	11 222 645,33

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

05 07 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden, insbesondere Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

08 02 06 03 EGFL — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 173 854	57 275 503	34 073 687	30 006 606	67 529 870,17	48 757 159,70

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 06** (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

05 07 01 02	05 08 01	05 08 02	05 08 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen, vertraglich bedingten Kosten und Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, die Verwaltung, das Monitoring landwirtschaftlicher Ressourcen, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang mit Artikel 6 Buchstaben a bis f und mit den Artikeln 21, 22, 45 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie mit einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik — vorbehaltlich seines Inkrafttretens — erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

- die Umsetzung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens,
- die Durchführung von Fernerkundungskontrollen und von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, wie z. B. Flächenstichprobenverfahren und Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), sowie die damit verbundene Unterstützung durch Fachdienste,
- die Erstellung von Modellen für den Agrarsektor, einschließlich agrarmeteorologischer Modelle, sowie kurz- und mittelfristige Prognosen der Entwicklung der Markt- und Agrarstrukturen und Verbreitung der Ergebnisse,
- die Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union, einschließlich institutioneller Kommunikation und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Gemeinsame Agrarpolitik zu erklären, umzusetzen und weiterzuentwickeln und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele zu sensibilisieren,
- betriebliche IT-Systeme,
- Studien zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Bewertungsmaßnahmen,
- Ausgaben für die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Erhebung, Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Daten landwirtschaftlicher Buchführungen und Analyse der Ergebnisse,
- Beiträge zu statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Eurofarm-Datenbank,
- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten und Zahlungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 06** (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

08 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 600 000	87 900 000	14 353 480,74

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

05 02 01 01	05 02 01 99	05 02 02 01	05 02 02 99	05 02 03	05 02 04 99	05 02 05 01	05 02 05 03
05 02 05 99	05 02 06 99	05 02 07 03	05 02 07 99	05 02 08 11	05 02 08 12	05 02 08 99	05 02 09 99
05 02 10 99	05 02 11 99	05 02 12 01	05 02 12 08	05 02 12 99	05 02 13 01	05 02 13 04	05 02 13 99
05 02 14 99	05 02 15 01	05 02 15 04	05 02 15 05	05 02 15 99	05 03 01 99	05 03 02 99	05 04 01 14

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 99** (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 99** (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Artikel 103a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen.

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Artikel 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1370/2013, (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die restlichen Ausgaben für Obst und Gemüse, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Postens 08 02 03 06 finanziert werden.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Verordnung Nr. 136/66/EWG, Verordnungen (EG) Nr. 865/2004 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die sonstigen Ausgaben für Olivenöl.

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

08 02 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	18 218 000	15 977 034,55

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten

05 04 03 02 05 08 06 05 08 09

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)								
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums								
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	3.2	p.m.	p.m.					
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	3.2	15 308 020 100	14 996 000 000	14 675 251 797	13 850 000 000	14 656 460 137,—	13 464 320 629,91	89,79
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	p.m.	p.m.					
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme		15 308 020 100	14 996 000 000	14 675 251 797	13 850 000 000	14 656 460 137,—	13 464 320 629,91	89,79
08 03 02	ELER — Operative technische Hilfe	3.2	35 119 860	17 153 750					
08 03 03	ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	3.2	p.m.	p.m.					
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	7 196 250	18 308 550	15 023 550	15 762 767,15	17 042 117,91	236,82
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme		p.m.	7 196 250	18 308 550	15 023 550	15 762 767,15	17 042 117,91	236,82
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		15 343 139 960	15 020 350 000	14 693 560 347	13 865 023 550	14 672 222 904,15	13 481 362 747,82	89,75

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die im Programmplanungszeitraum 2021-2027 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, sowie der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programme des Zeitraums 2014-2020 bestimmt, die gemäß den Übergangsvorschriften nach Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden. Die Mittel können auch zur Finanzierung ausstehender Zahlungen für ELER-Maßnahmen aus dem Zeitraum vor 2014 und zur Finanzierung technischer Hilfe auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % der ELER-Mittel verwendet werden.

Durch den ELER werden spezifische klima- und umweltbezogene öffentliche Güter bereitgestellt, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gefördert und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten verbessert; dies gilt auch für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 vom mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 8 070 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0392).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393).

08 03 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

08 03 01 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, die gemäß den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 nach Genehmigung dieser Pläne durch die Kommission aus dem ELER finanziert werden. Ein Teil dieser Mittel kann auf Antrag der Mitgliedstaaten auch über das Programm „InvestEU“ verwendet oder mit dem Programm „InvestEU“ kombiniert werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 01** (Fortsetzung)

08 03 01 02 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 308 020 100	14 996 000 000	14 675 251 797	13 850 000 000	14 656 460 137,—	13 464 320 629,91

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 04 60 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der im Rahmen des ELER geförderten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt, einschließlich der Programme, die gemäß den Übergangsvorschriften nach Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	75 000 000 6 2 0 1

08 03 01 03 Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung spezifischer Erholungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	2 381 748 705	5 0 4 0

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 02 ELER — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 119 860	17 153 750				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie — vorbehaltlich ihres Inkrafttretens — den einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinzugsmaßnahmen).

08 03 03 ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 03** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

— die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,

— die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	5 969 295	5 040

08 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 03 99 01 Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

05 04 05 01 05 04 51 05 04 52

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97)0642).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

08 03 99 02 Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 196 250	18 308 550	15 023 550	15 762 767,15	17 042 117,91

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 04 05 02 05 04 60 02 05 04 60 03 05 04 60 04

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)								
08 04 01	EMFF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.2	649 647 097	26 250 829					
08 04 02	EMFF — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung	3.2	99 107 185	17 942 309					
08 04 03	EMFF — Operative technische Hilfe	3.2	4 589 290	1 418 290					
08 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	711 866 912	858 467 679	680 000 000	843 111 108,—	570 000 000,—	80,07
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	61 700 000	90 837 242	79 100 000	86 037 902,54	71 195 652,55	115,39
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	2 800 000	4 050 217	3 900 000	3 871 764,83	3 841 321,17	137,19
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme		p.m.	776 366 912	953 355 138	763 000 000	933 020 775,37	645 036 973,72	83,08
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		753 343 572	821 978 340	953 355 138	763 000 000	933 020 775,37	645 036 973,72	78,47

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar:

— zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**

- zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur,
- als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union, zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,
- zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2018, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 2018, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0390).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020)0450).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**08 04 01 EMFF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
649 647 097	26 250 829				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des EMFF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds bestimmt, um:

- die ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen,
- eine nachhaltige Aquakultur als Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zu fördern,
- die nachhaltige Entwicklung der lokalen Wirtschaft und lokaler Gemeinschaften zu unterstützen,
- die Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt zu verbessern und die Zusammenarbeit bei der Meeresüberwachung und im Bereich der Küstenwache zu unterstützen.

08 04 02 EMFF — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
99 107 185	17 942 309				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem EMFF gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds bestimmt, um:

- die Gemeinsame Fischereipolitik umzusetzen (unter anderem durch die Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und Erkenntnisse, die Entwicklung und Umsetzung einer Fischereikontrollregelung der Union, die Arbeit der Beiräte und die Bereitstellung freiwilliger Beiträge zu den Tätigkeiten internationaler Fischereiorganisationen),
- saubere und gesunde Meere zu fördern,

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

08 04 02 (Fortsetzung)

- die Erfassung und Verbreitung von Marktinformationen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur zu unterstützen,
- die Umsetzung der Meerespolitik zu unterstützen und eine nachhaltige blaue Wirtschaft zu entwickeln,
- die maritime Sicherheit und die Meeresüberwachung sowie die internationale Meerespolitik zu fördern.

08 04 03 **EMFF — Operative technische Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 589 290	1 418 290				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für operative technische Hilfe im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds bestimmt.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich betrieblicher Informationstechnologie,
- Ausgaben im Bereich der Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Bewertungen.

08 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 01 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	711 866 912	858 467 679	680 000 000	843 111 108,—	570 000 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

11 06 12	11 06 13	11 06 51	11 06 52	11 06 60

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	105 000 000	6 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

08 04 99 02 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 700 000	90 837 242	79 100 000	86 037 902,54	71 195 652,55

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)****08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

11 06 09	11 06 14	11 06 15	11 06 61	11 06 62 01	11 06 62 02	11 06 62 03	11 06 62 04
11 06 62 05							

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

08 04 99 03 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 800 000	4 050 217	3 900 000	3 871 764,83	3 841 321,17

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

11 06 11	11 06 63 01	11 06 63 02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) *(Fortsetzung)***08 04 99** *(Fortsetzung)*08 04 99 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)								
08 05 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern</i>	3.2	67 822 000	67 184 500	74 756 978	72 831 978	142 548 786,59	136 734 978,—	203,52
	Reserven (30 02 02)		74 600 000	71 600 000	67 843 000	64 300 000			
			142 422 000	138 784 500	142 599 978	137 131 978	142 548 786,59	136 734 978,—	
08 05 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	3.2	5 700 000	5 700 000	5 400 000	5 400 000	5 351 191,41	5 351 191,41	93,88
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		73 522 000	72 884 500	80 156 978	78 231 978	147 899 978,—	142 086 169,41	194,95
	Reserven (30 02 02)		74 600 000	71 600 000	67 843 000	64 300 000			
			148 122 000	144 484 500	147 999 978	142 531 978	147 899 978,—	142 086 169,41	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der dazugehörigen Protokolle zwischen der Union und Drittländern sowie mit der Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05 01	67 822 000	67 184 500	74 756 978	72 831 978	142 548 786,59	136 734 978,—
Reserven (30 02 02)	74 600 000	71 600 000	67 843 000	64 300 000		
Insgesamt	142 422 000	138 784 500	142 599 978	137 131 978	142 548 786,59	136 734 978,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel**11 03 01*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 01 (Fortsetzung)

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (Dezember 2020)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2021 unter Artikel 08 05 01)	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2019/951	17. Mai 2019	L 154, 12.6.2019	20.5.2019 bis 19.5.2024
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2020/1545	19. Oktober 2020	L 356, 26.10.2020	14.10.2016 bis 13.10.2021
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	1.8.2018 bis 31.12.2024
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	31.7.2019 bis 30.7.2025
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2019/1088	6. Juni 2019	L 173, 27.6.2019	15.6.2019 bis 14.6.2024
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2020/1704	23. Oktober 2020	L 383, 16.11.2020	16.11.2015 bis 14.11.2021
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	18.7.2019 bis 17.7.2023
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	19.12.2019 bis 18.12.2024
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	18.11.2019 bis 17.11.2024
	Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Gabun	Beschluss 2014/232/EU	14. April 2014	L 125, 26.4.2014	Ausgelaufen
	Grönland	Beschluss (EU) 2016/817	17. Mai 2016	L 136, 25.5.2016	1.1.2016 bis 31.12.2020
	Kiribati	Beschluss 2014/60/EU	28. Januar 2014	L 38, 7.2.2014	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	9.12.2015 bis 8.12.2020
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2015/1893	5. Oktober 2015	L 277, 22.10.2015	Ausgelaufen
	Mauritius	Beschluss (EU) 2018/754	14 Mai 2018	L 128, 24.5.2018	8.12.2017 bis 7.12.2021

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 01** (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 2018, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0390).

08 05 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 700 000	5 700 000	5 400 000	5 400 000	5 351 191,41	5 351 191,41

Erläuterungen

Vormals Artikel

11 03 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)****08 05 02** (Fortsetzung)

- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind zudem zur Finanzierung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

Verweise

Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2018, zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik aufzunehmen (COM(2018)0376).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtagentur	3.2	16 741 043	16 741 043	16 737 055	16 737 055	16 506 300,19	16 506 300,19	98,60
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		16 741 043	16 741 043	16 737 055	16 737 055	16 506 300,19	16 506 300,19	98,60

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 741 043	16 741 043	16 737 055	16 737 055	16 506 300,19	16 506 300,19

Erläuterungen

Vormals Artikel

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**08 10 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	17 000 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	258 957
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	16 741 043

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
08 20 01	Pilotprojekte	3.2	p.m.	3 607 000	2 675 000	2 668 510	2 100 000,—	1 563 068,—	43,33
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	p.m.	2 440 000	1 000 000	3 900 000	4 000 000,—	192 400,—	7,89
08 20 03	Sonstige Maßnahmen								
08 20 03 01	Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
08 20 04 01	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	173 190,79	
	Artikel 08 20 04 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	173 190,79	
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		p.m.	6 047 000	3 675 000	6 568 510	6 100 000,—	1 928 658,79	31,89

08 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 607 000	2 675 000	2 668 510	2 100 000,—	1 563 068,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art bestimmt, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 08 aufgeführt.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

08 20 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

08 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 440 000	1 000 000	3 900 000	4 000 000,—	192 400,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

08 20 03 **Sonstige Maßnahmen**

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen und Tätigkeiten bestimmt, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

08 20 03 (Fortsetzung)

08 20 03 01 Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

05 02 12 09

Als Teil der Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts im Milchsektor der Union sollen mit diesen Mitteln offene Zahlungen im Zusammenhang mit der Verteilung von Milcherzeugnissen mit Ursprung in der Union im Rahmen der humanitären Hilfe der Union für Drittländer gedeckt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96, insbesondere deren Artikel 1 und 6, durchgeführt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

08 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

08 20 04 (Fortsetzung)

08 20 04 01 Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	173 190,79

Erläuterungen

Vormals Artikel

05 08 80

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet – Energy for Life“ bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09**UMWELT- UND KLIMASCHUTZ****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLI- TIK“	20 670 583	20 670 583	10 881 612	10 881 612	10 158 882,56	10 158 882,56
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	717 877 237	350 843 819	578 681 388	361 000 001	548 912 219,—	334 096 767,24
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECH- TEN ÜBERGANG	1 136 966 552	p.m.				
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHA- NISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	p.m.	p.m.				
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	50 761 533	50 761 533	44 753 257	44 753 257	40 809 979,—	40 809 979,—
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜL- LUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIO- NELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	3 740 000	9 333 323	16 139 881	11 325 970	4 299 691,—	4 011 872,—
	Titel 09 — Insgesamt	1 930 015 905	431 609 258	650 456 138	427 960 840	604 180 771,56	389 077 500,80

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“					
09 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)					
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	7 766 135	4 988 828	5 085 148,56	65,48
09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	3.2	5 892 784	5 892 784	5 073 734,—	86,10
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	6 969 216			
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme		20 628 135	10 881 612	10 158 882,56	49,25
09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	3.2	42 448			
09 01 03	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang					
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.			
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.			
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme		p.m.			
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		20 670 583	10 881 612	10 158 882,56	49,15

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen usw.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie andere zweckgebundene Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

09 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 766 135	4 988 828	5 085 148,56

Erläuterungen

Vormals Posten

07 01 04 01 34 01 04 01

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Klimaschutzveranstaltungen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in den Bereichen Klimaschutz und Schutz der Ozonschicht mit Beteiligung der Union.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 01 (Fortsetzung)

09 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	11 649 6 6 0 0

Verweise

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 63 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 892 784	5 892 784	5 073 734,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 01 06 01

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) ergibt, für das noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 01** (Fortsetzung)

09 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 969 216		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	10 454 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 09 02.

Vorschlag für einen Beschluss C(XXXX) XX der Kommission vom XX zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Umwelt und Infrastruktur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE).

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 02 Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
42 448		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 310 969 5 0 4 0

Verweise

Siehe Kapitel 09 03.

09 01 03 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

09 01 03 01 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 581 000 6 2 1 2

Verweise

Siehe Kapitel 09 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)**09 01 03** (Fortsetzung)

09 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	429 025 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 09 04.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)								
09 02 01	<i>Natur und Biodiversität</i>	3.2	274 720 400	7 297 067					
09 02 02	<i>Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität</i>	3.2	178 933 566	11 040 188					
09 02 03	<i>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</i>	3.2	128 975 334	2 438 284					
09 02 04	<i>Energiewende</i>	3.2	135 247 937	2 068 280					
09 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3	p.m.	328 000 000	578 681 388	361 000 001	548 912 219,—	334 096 767,24	101,86
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme		p.m.	328 000 000	578 681 388	361 000 001	548 912 219,—	334 096 767,24	101,86
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		717 877 237	350 843 819	578 681 388	361 000 001	548 912 219,—	334 096 767,24	95,23

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die – auch im Wege der Energiewende – zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des Programms LIFE können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. LIFE-Mittel können auch als Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ durchgeführt werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (COM(2018)0385 vom 1. Juni 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ (COM(2020)0403 vom 29. Mai 2020).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640).

09 02 01 Natur und Biodiversität*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
274 720 400	7 297 067				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;
- die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;
- der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	412 081 6 6 0 0

09 02 02 **Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 933 566	11 040 188				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 02** (Fortsetzung)

- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	268 400 6 6 0 0

09 02 03 **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 975 334	2 438 284				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), der Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und der Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 03 (Fortsetzung)

- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	193 463 6 6 0 0

09 02 04 **Energiewende**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 247 937	2 068 280				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie Förderung der Anwendung bewährter Verfahren;
- Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 04** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	202 872 6 6 0 0

09 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

09 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	328 000 000	578 681 388	361 000 001	548 912 219,—	334 096 767,24

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

07 02 01	07 02 02*	07 02 03	07 02 07	07 02 51	34 02 01*	34 02 02*	34 02 03
34 02 05	34 02 51						

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 6 2 1 1

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 99** (Fortsetzung)

09 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) ergeben.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 03 01	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	3.2	1 133 029 469	p.m.					
09 03 02	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung	3.2	3 937 083	p.m.					
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		1 136 966 552	p.m.					

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 10 868 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Bezugsrechtsakte

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020)0022 vom 14. Januar 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020)0460 vom 28. Mai 2020).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)**09 03 01 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 133 029 469	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020)0022).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2 111 676 576 5 0 4 0

09 03 02 Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 937 083	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die technische Hilfe zu decken, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	7 428 456 5 0 4 0

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 04 — DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 04 01	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.					
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.					

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesen Mitteln werden öffentliche Investitionen durch vergünstigte Darlehenskonditionen unterstützt. Diese Investitionen werden den Gebieten zugutekommen, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Überdies ist gemäß dem Vorschlag (COM(2020)0453) geplant, den Gesamtbetrag der Zuschusskomponente hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen und zum Teil aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 vorgesehen sind. Die geplanten zweckgebundenen Einnahmen würden aus den geschätzten Überschüssen aus der Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) stammen, die nach der Bildungsphase, die 2022 endet, verbleiben. Schließlich wird der Vorschlag aus zweckgebundenen Einnahmen aus Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten finanziert, die durch die in Anhang I dieses Vorschlags aufgeführten Programme eingerichtet wurden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (COM(2020)0453 vom 28. Mai 2020).

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)**09 04 01 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, für Gebiete, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	3.2	5 581 794	5 581 794	3 034 475	3 034 475	1 549 615,—	1 549 615,—	27,76
09 10 02	Europäische Umweltagentur	3.2	45 179 739	45 179 739	41 718 782	41 718 782	39 260 364,—	39 260 364,—	86,90
	Kapitel 09 10 — Insgesamt		50 761 533	50 761 533	44 753 257	44 753 257	40 809 979,—	40 809 979,—	80,40

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 10 01 Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 581 794	5 581 794	3 034 475	3 034 475	1 549 615,—	1 549 615,—

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**09 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Vormals Artikel*

07 02 05

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, über persistente organische Schadstoffe, über Abfälle und über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Unionsbeitrag insgesamt	5 607 100
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	25 306
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	5 581 794

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	150 708 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (COM(2017)0753 vom 1. Februar 2018).

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**09 10 02 Europäische Umweltagentur**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 179 739	45 179 739	41 718 782	41 718 782	39 260 364,—	39 260 364,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

07 02 06

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	45 398 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	218 261
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	45 179 739

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 219 853 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	4 824 236 6 2 1 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
09 20 01	Pilotprojekte	3.2	1 740 000	5 328 323	2 439 881	7 450 970	3 849 691,—	3 790 093,—	71,13
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	2 000 000	4 005 000	13 700 000	3 875 000	450 000,—	221 779,—	5,54
	Kapitel 09 20 — Insgesamt		3 740 000	9 333 323	16 139 881	11 325 970	4 299 691,—	4 011 872,—	42,98

09 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 740 000	5 328 323	2 439 881	7 450 970	3 849 691,—	3 790 093,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

09 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	4 005 000	13 700 000	3 875 000	450 000,—	221 779,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 10
MIGRATION

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

TITEL 10
MIGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRA- TION“	3 000 000	3 000 000	2 500 000	2 500 000	2 134 404,43	2 134 404,43
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS	870 255 000	1 298 348 000	1 226 190 284	950 104 244	1 181 655 600,20	876 988 533,90
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	137 810 714	137 810 714	118 327 419	118 327 419	94 032 843,20	94 032 843,20
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Titel 10 — Insgesamt		1 011 065 714	1 439 158 714	1 347 017 703	1 070 931 663	1 277 822 847,83	973 155 781,53

TITEL 10
MIGRATION**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“					
10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	4	3 000 000	2 500 000	2 134 404,43	71,15
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		3 000 000	2 500 000	2 134 404,43	71,15

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 01 01 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000 000	2 500 000	2 134 404,43

*Erläuterungen**Vormals Posten*

18 01 04 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Fonds oder anderer Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“ *(Fortsetzung)*

10 01 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS								
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	4	870 255 000	358 838 000					
10 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	939 510 000	1 226 190 284	950 104 244	1 181 655 600,20	876 988 533,90	93,35
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme		p.m.	939 510 000	1 226 190 284	950 104 244	1 181 655 600,20	876 988 533,90	93,35
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		870 255 000	1 298 348 000	1 226 190 284	950 104 244	1 181 655 600,20	876 988 533,90	67,55

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (Fortsetzung)

10 02 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
870 255 000	358 838 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere wird der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und schließlich Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

Im Rahmen des Fonds werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der Fonds wird gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM (2018)0375).

10 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (Fortsetzung)**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	939 510 000	1 226 190 284	950 104 244	1 181 655 600,20	876 988 533,90

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten

18 03 01 01 18 03 01 02 18 03 03 18 03 51

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 11 900 000 6 3 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1) (gültig bis zum 19. Juli 2015).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS *(Fortsetzung)*

10 02 99 *(Fortsetzung)*

10 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM (2005)0123).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS *(Fortsetzung)***10 02 99** *(Fortsetzung)*10 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015)9490).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM(2016)0270).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016)0468).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
10 10 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	4	137 810 714	137 810 714	118 327 419	118 327 419	94 032 843,20	94 032 843,20	68,23
	Kapitel 10 10 — Insgesamt		137 810 714	137 810 714	118 327 419	118 327 419	94 032 843,20	94 032 843,20	68,23

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 10 01 **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
137 810 714	137 810 714	118 327 419	118 327 419	94 032 843,20	94 032 843,20

Erläuterungen

Vormals Artikel

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**10 10 01** (Fortsetzung)

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem es die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Das EASO unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen. Es bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet das EASO faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	142 114 334
davon aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	4 303 620
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	137 810 714

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM (2016)0271).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. September 2018, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2018)0633).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

**KAPITEL 10 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
10 20 01	Pilotprojekte	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
10 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 10 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

10 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 10 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**KAPITEL 10 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)****10 20 02 Vorbereitende Maßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 10 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT

TITEL 11
GRENZMANAGEMENT**Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZ- MANAGEMENT“	2 077 000	2 077 000	1 700 000	1 700 000	1 385 631,45	1 385 631,45
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINAN- ZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA	396 014 000	486 178 219	357 071 440	477 544 124	398 257 242,71	312 689 533,43
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINAN- ZIELLE HILFE FÜR ZOLL- KONTROLLAUSRÜSTUNG	135 403 000	32 887 000				
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	734 270 045	725 945 045	661 019 763	616 864 763	577 229 345,01	426 889 245,01
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			1 003 000	1 003 000		
		734 270 045	725 945 045	662 022 763	617 867 763	577 229 345,01	426 889 245,01
	Titel 11 — Insgesamt	1 267 764 045	1 247 087 264	1 019 791 203	1 096 108 887	976 872 219,17	740 964 409,89
	Reserven (40 02 41)			1 003 000	1 003 000		
		1 267 764 045	1 247 087 264	1 020 794 203	1 097 111 887	976 872 219,17	740 964 409,89

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

TITEL 11

GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“					
11 01 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</i>	4	2 000 000	1 700 000	1 385 631,45	69,28
11 01 02	<i>Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung</i>	4	77 000			
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		2 077 000	1 700 000	1 385 631,45	66,71

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

11 01 01 *Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 000 000	1 700 000	1 385 631,45

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“ (Fortsetzung)**11 01 01** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

18 01 04 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa, die in den einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa als Teil des Integrierten Grenzschutzfonds vorgesehen ist, bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Verweise

Siehe Kapitel 11 02.

11 01 02 Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
77 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für IT-Tätigkeiten (sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen), Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Verweise

Siehe Kapitel 11 03.

KOMMISSION

TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA								
11 02 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</i>	4	396 014 000	92 121 429					
11 02 99	<i>Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten“</i>								
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	394 056 790	357 071 440	477 544 124	398 257 242,71	312 689 533,43	79,35
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme		p.m.	394 056 790	357 071 440	477 544 124	398 257 242,71	312 689 533,43	79,35
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		396 014 000	486 178 219	357 071 440	477 544 124	398 257 242,71	312 689 533,43	64,32

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018)0473).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM (2018)0375).

11 02 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
396 014 000	92 121 429				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem Instrument wird die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Mit dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)

11 02 99 Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	394 056 790	357 071 440	477 544 124	398 257 242,71	312 689 533,43

Erläuterungen

*Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)*

18 02 01 01	18 02 01 03	18 02 02	18 02 08	18 02 09	18 02 51*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 700 000 6 3 2 0

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA *(Fortsetzung)***11 02 99** *(Fortsetzung)***11 02 99 01** *(Fortsetzung)*

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM (2005)0123).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA** *(Fortsetzung)***11 02 99** *(Fortsetzung)*11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG								
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	135 403 000	32 887 000					
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		135 403 000	32 887 000					

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (das „Instrument“) zu decken, um die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern. Das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung trägt durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen bei.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018) 0474).

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)**11 03 01 *Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 35 403 000	32 887 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu fördern, die einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dient:

- berührungsfreie Überprüfung,
- Meldung von an Personen versteckten Gegenständen,
- Strahlennachweis und Nuklididentifizierung,
- Analyse von Proben in Laboratorien,
- Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben,
- Suche mit tragbaren Geräten.

Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (im Folgenden „Instrument“) können auch die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen finanziert werden. Das Instrument darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	4	505 949 620	505 949 620	421 821 029	421 821 029	290 185 836,01	290 185 836,01	57,35
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4	228 320 425	219 995 425	239 198 734	195 043 734	287 043 509,—	136 703 409,—	62,14
	Reserven (40 02 41)				1 003 000	1 003 000			
			228 320 425	219 995 425	240 201 734	196 046 734	287 043 509,—	136 703 409,—	
	Kapitel 11 10 — Insgesamt		734 270 045	725 945 045	661 019 763	616 864 763	577 229 345,01	426 889 245,01	58,80
	Reserven (40 02 41)				1 003 000	1 003 000			
			734 270 045	725 945 045	662 022 763	617 867 763	577 229 345,01	426 889 245,01	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
505 949 620	505 949 620	421 821 029	421 821 029	290 185 836,01	290 185 836,01

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

18 02 03

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt das europäische Grenzmanagement im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept des integrierten Grenzmanagements. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Außengrenzenmanagement zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	514 156 883
davon aus der Einziehung von Überschüssen	8 207 263
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	505 949 620

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

11 10 02 *Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	228 320 425	219 995 425	239 198 734	195 043 734	287 043 509,—	136 703 409,—
Reserven (40 02 41)			1 003 000	1 003 000		
Insgesamt	228 320 425	219 995 425	240 201 734	196 046 734	287 043 509,—	136 703 409,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

18 02 07

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme, die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind. Sie verwaltet integrierte IT-Großsysteme, die die innere Sicherheit in den Schengen-Ländern gewährleisten, ermöglicht den Schengen-Ländern den Austausch von Visa-Daten und ermittelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines bestimmten Asylantrags zuständig ist. eu-LISA spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Einführung des ETIAS.

Unionsbeitrag insgesamt	229 978 000
davon aus der Einziehung von Überschüssen	1 657 575
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	228 320 425

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020)0610).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016)0272).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020)0614).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018)0302).

TITEL 12

SICHERHEIT

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

TITEL 12

SICHERHEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	3 765 000	3 765 000	900 000	900 000	736 994,16	736 994,16
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	174 143 000	179 082 000	194 296 628	192 658 325	135 630 885,08	189 629 172,69
12 03	STILLEGUNG KERNT- ECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN	72 500 000	50 000 000	68 290 000	68 050 000	66 949 650,—	56 775 442,30
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNT- ECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	66 940 000	76 090 000	110 160 000	132 800 000	107 832 300,—	129 352 319,07
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	197 614 243	197 614 243	179 315 534	179 315 534	161 090 483,20	161 090 483,20
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINAN- ZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	21 539 000	20 839 000	23 480 000	21 950 000	18 448 071,97	19 337 233,74
	Titel 12 — Insgesamt	536 501 243	527 390 243	576 442 162	595 673 859	490 688 384,41	556 921 645,16

TITEL 12
SICHERHEIT**KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“					
12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	5	1 500 000	900 000	736 994,16	49,13
12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	5	p.m.	p.m.	0,—	
12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei	5	2 265 000	p.m.	0,—	
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		3 765 000	900 000	736 994,16	19,57

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 01 01 Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 500 000	900 000	736 994,16

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)

12 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

18 01 04 01* 18 01 04 04

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit gemäß den einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Fonds oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 02.

12 01 02 Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

32 01 04 02*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 03.

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)**12 01 03 Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 265 000	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

32 01 04 02*

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender laufender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen bezüglich der stillzulegenden kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich sind, u. a.:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturdiensten an den betreffenden Standorten: Bereitstellung allgemeiner Infrastrukturdienste am Standort wie Kommunikation, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Unterstützung bei außergewöhnlichen Umständen;
 - Ausgaben für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr: Sicherheitsdienste; Feuerwehr und Brandschutz; Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Strahlenschutz usw.;
- die Bereitstellung von IT-Diensten für das Stilllegungsprogramm finanziert, u. a.: Entwicklung von Informationssystemen; Helpdesk und Anwenderbetreuung; Hard- und Software.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 04.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)								
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	174 143 000	33 682 000					
12 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	145 400 000	194 296 628	192 658 325	135 630 885,08	189 629 172,69	130,42
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	145 400 000	194 296 628	192 658 325	135 630 885,08	189 629 172,69	130,42
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		174 143 000	179 082 000	194 296 628	192 658 325	135 630 885,08	189 629 172,69	105,89

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2018)0472).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM (2018)0375).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)**12 02 01 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 143 000	33 682 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

12 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 99 (Fortsetzung)

12 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	145 400 000	194 296 628	192 658 325	135 630 885,08	189 629 172,69

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

18 02 01 02 18 02 51* 18 06 01 18 06 51

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen 2 300 000 6 4 0 0

Rechtsgrundlage

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt – über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)**12 02 99** (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005)0122).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005)0124).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN								
12 03 01	<i>Unterstützung für die Stilllegung kern- technischer Anlagen für Litauen</i>	5	72 500 000	p.m.					
12 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kern- technischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	5	—	50 000 000	68 290 000	68 050 000	66 949 650,—	56 775 442,30	113,55
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme		—	50 000 000	68 290 000	68 050 000	66 949 650,—	56 775 442,30	113,55
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		72 500 000	50 000 000	68 290 000	68 050 000	66 949 650,—	56 775 442,30	113,55

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bestimmt, wobei die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Gleichzeitig soll für eine weite Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Die Mittel sind insbesondere für den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina im Einklang mit dem Stilllegungsplan bestimmt, wobei die sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse unter den Interessenträgern in der Union sicherzustellen ist.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 im Anhang der Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18).

12 03 01 Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 500 000	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina (Litauen) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2021/101 in Zusammenhang stehen).

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach den Verordnungen (EG) Nr. 1990/2006 und (EU) Nr. 1369/2013 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)

12 03 99 (Fortsetzung)

12 03 99 01 Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000 000	68 290 000	68 050 000	66 949 650,—	56 775 442,30

Erläuterungen

Vormals Artikel (* teilweise übertragen)

32 03 03	32 03 51*

Rechtsgrundlage

Protokoll Nr. 4 im Anhang der Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI								
12 04 01	<i>Kosloduj-Programm</i>	5	9 000 000	p.m.					
12 04 02	<i>Bohunice-Programm</i>	5	27 500 000	p.m.					
12 04 03	<i>GFS-Stillegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm</i>	5	30 440 000	6 090 000					
12 04 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	5	p.m.	25 000 000	31 623 000	29 500 000	30 845 000,—	28 999 455,46	116
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	5	—	45 000 000	78 537 000	103 300 000	76 987 300,—	100 352 863,61	223,01
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme		p.m.	70 000 000	110 160 000	132 800 000	107 832 300,—	129 352 319,07	184,79
	Kapitel 12 04 — Insgesamt		66 940 000	76 090 000	110 160 000	132 800 000	107 832 300,—	129 352 319,07	170

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, im Einklang mit den ermittelten Erfordernissen Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Im Zeitraum 2021-2027 sind die Mittel insbesondere bestimmt für

- die Unterstützung Bulgariens und der Slowakei bei der Durchführung des Kosloduj-Stillegungsprogramms bzw. des Bohunice-Stillegungsprogramms, einschließlich der Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle im Einklang mit dem im jeweiligen Stillegungsplan ermittelten Bedarf, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen liegt,
- sowie die Unterstützung des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Stilllegung sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Rahmen des Programms werden Erkenntnisse über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der aufgrund der Stillegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle gewonnen.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3).

12 04 01 Kosloduj-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj (Bulgarien) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach den Verordnungen (Euratom) Nr. 647/2010 und (EU) Nr. 1368/2013 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 02 Bohunice-Programm***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 500 000	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 (Slowakei) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach den Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 1368/2013 erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 03 GFS-Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 440 000	6 090 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur Durchführung ihres Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms (2021-2027). Mit den Maßnahmen dieses Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau und zur Dekontaminierung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der GFS im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlandes;

KOMMISSION

TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 03** (Fortsetzung)

- sichere Entsorgung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle;
- gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten der GFS auf das betreffende Gastland; eine solche Übertragung wird keinem Gastmitgliedstaat auferlegt und unterliegt einem bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und dem jeweiligen Gastmitgliedstaat; dieses bilaterale Abkommen, demzufolge alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der GFS sowie die Lagerung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle von der Union getragen werden, hat den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) umfassend Rechnung zu tragen;
- Aufbau von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Forschung und Innovation, Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms, u. a. für den Erwerb technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch die direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Tätigkeiten anfallenden Ausgaben für technische Infrastrukturen, sowie Ausgaben für Workshops und Sitzungen zur Sammlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28), sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

12 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

12 04 99 01 Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014–2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	31 623 000	29 500 000	30 845 000,—	28 999 455,46

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 99** (Fortsetzung)

12 04 99 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

10 05 01

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 zum Thema „Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung“ (COM(1999)0114).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zum Thema „Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (SEK(2004)0621).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2008)0903).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2013)734).

12 04 99 02 Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	45 000 000	78 537 000	103 300 000	76 987 300,—	100 352 863,61

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

32 03 04 01 32 03 04 02 32 03 51*

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI *(Fortsetzung)*

12 04 99 *(Fortsetzung)*

12 04 99 02 *(Fortsetzung)*

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei im Anhang des Beitrittsvertrags von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	5	170 600 706	170 600 706	152 964 760	152 964 760	137 146 565,—	137 146 565,—	80,39
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	5	10 419 804	10 419 804	10 084 425	10 084 425	8 847 082,—	8 847 082,—	84,91
12 10 03	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	5	16 593 733	16 593 733	16 266 349	16 266 349	15 096 836,20	15 096 836,20	90,98
	Kapitel 12 10 — Insgesamt		197 614 243	197 614 243	179 315 534	179 315 534	161 090 483,20	161 090 483,20	81,52

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 01 *Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
170 600 706	170 600 706	152 964 760	152 964 760	137 146 565,—	137 146 565,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

18 02 04

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	172 964 254
davon aus der Einziehung von Überschüssen	2 363 548
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	170 600 706

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**12 10 02** *Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 419 804	10 419 804	10 084 425	10 084 425	8 847 082,—	8 847 082,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

18 02 05

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	10 632 382
davon aus der Einziehung von Überschüssen	212 578
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 419 804

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 03 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 593 733	16 593 733	16 266 349	16 266 349	15 096 836,20	15 096 836,20

Erläuterungen

Vormals Artikel

18 06 02

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EMCDDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	16 614 372
davon aus der Einziehung von Überschüssen	20 639
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 593 733

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	5	18 539 000	18 039 000	17 900 000	18 850 000	16 650 221,73	16 547 875,78	91,73
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	5	3 000 000	2 800 000	3 580 000	2 600 000	1 797 850,24	2 789 357,96	99,62
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme		21 539 000	20 839 000	21 480 000	21 450 000	18 448 071,97	19 337 233,74	92,79
	Kapitel 12 20 — Insgesamt		21 539 000	20 839 000	23 480 000	21 950 000	18 448 071,97	19 337 233,74	92,79

12 20 02 Vorbereitende Maßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	500 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 12 aufgeführt.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

12 20 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

12 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

12 20 04 01 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 539 000	18 039 000	17 900 000	18 850 000	16 650 221,73	16 547 875,78

Erläuterungen

Vormals Artikel

32 03 01

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),

**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** (Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)**12 20 04 01** (Fortsetzung)

- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Wartung von Ausrüstung für zerstörungsfreie Analysetechnik und anderer Spezialausrüstung, einschließlich erforderlicher Versicherungen,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlage

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC/193) über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Verbindung mit der geänderten Fassung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen [INFCIRC/263].

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 01 (Fortsetzung)

Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Frankreich (INFCIRC/290) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Drittstaaten wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK (1992)0515).

12 20 04 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 800 000	3 580 000	2 600 000	1 797 850,24	2 789 357,96

Erläuterungen

Vormals Artikel

32 03 02

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagelohnern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Nummer 31 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2011.

**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** (Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)

12 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlage

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C)) und Artikel 35 Absatz 2 (Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG**Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	17 062 000	17 062 000	500 000	500 000	1 750 000,—	1 750 000,—
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	660 068 000	106 594 000	254 500 000	200 000 000	243 250 000,—	47 198,63
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	270 232 000	82 000				
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	225 398 198	15 000 000				
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—
	Titel 13 — Insgesamt	1 172 760 198	143 238 000	255 000 000	218 500 000	270 000 000,—	30 544 088,63

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“					
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	5	2 368 000	500 000	1 750 000,—	73,90
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung					
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	p.m.			
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	p.m.			
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	13 030 000			
	<i>Artikel 13 01 02 — Zwischensumme</i>		13 030 000			
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität					
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	5	700 000			
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	5	964 000			
	<i>Artikel 13 01 03 — Zwischensumme</i>		1 664 000			
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		17 062 000	500 000	1 750 000,—	10,26

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

13 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 368 000	500 000	1 750 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 01 04 05

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Entwicklungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	59 437 6 6 0 0

Verweise

Siehe Kapitel 13 02.

13 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Forschungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Verweise

Siehe Kapitel 13 03.

13 01 02 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) betraut sind, und für die Besetzung von Planstellen, die in den Stellenplänen für indirekte Maßnahmen im Rahmen des Fonds vorgesehen sind.

13 01 02 02 Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds betraut ist.

13 01 02 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 030 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Verwaltung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für an Delegationen der Union entsandtes Personal.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Programms bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke. Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der den Fonds verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)**13 01 02** (Fortsetzung)

13 01 02 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	327 053 6 6 0 0

13 01 03 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

13 01 03 01 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
700 000		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projekten oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität verwendet werden.

Verweise

Siehe Kapitel 13 04.

13 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
964 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 03 (Fortsetzung)

13 01 03 74 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 13 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG								
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	5	660 068 000	94 000					
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	106 500 000	254 500 000	200 000 000	243 250 000,—	47 198,63	0,04
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme		p.m.	106 500 000	254 500 000	200 000 000	243 250 000,—	47 198,63	0,04
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		660 068 000	106 594 000	254 500 000	200 000 000	243 250 000,—	47 198,63	0,04

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Insbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Hauptziele sowohl des EVF als auch des EDIDP sind die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (COM(2018)0476).

13 02 01 Fähigkeitenentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660 068 000	94 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, großenbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, neues Know-how und neue Verteidigungstechnologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der effektiven Sicherstellung der Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen oder Statistiken über die Verteidigungsindustrie, sowie Projekte zur Steuerung der Datenerhebung;

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG *(Fortsetzung)***13 02 01** *(Fortsetzung)*

- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung; der Eignungsnachweis ist das gesamte Verfahren zum Nachweis, dass die Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung den spezifizierten Anforderungen entspricht. Dieses Verfahren bietet objektive Nachweise dafür, welche spezifischen Anforderungen eines Entwurfs nachgewiesenermaßen eingehalten werden;
- Zertifizierung eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung; die Zertifizierung ist das Verfahren, nach dem eine nationale Behörde bestätigt, dass das Produkt, die materielle oder immaterielle Komponente oder Technologien für die Verteidigung den geltenden Rechtsvorschriften entspricht;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung;
- Verbreitungstätigkeiten, Networking-Veranstaltungen und Sensibilisierungstätigkeiten.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

16 567 707 6 6 0 0

13 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 99 (Fortsetzung)

13 02 99 01 Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	106 500 000	254 500 000	200 000 000	243 250 000,—	47 198,63

Erläuterungen

Vormals Artikel

02 07 01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGS- FONDS (EVF) — FORSCHUNG								
13 03 01	Verteidigungsfor- schung	5	270 232 000	82 000					
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		270 232 000	82 000					

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (COM(2018)0476).

13 03 01 Verteidigungsforschung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 232 000	82 000				

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

13 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, neues Know-how und neue Verteidigungstechnologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der effektiven Sicherstellung der Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen oder Statistiken über die Verteidigungsindustrie, sowie Projekte zur Steuerung der Datenerhebung;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teilstests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung; der Eignungsnachweis ist das gesamte Verfahren zum Nachweis, dass die Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung den spezifizierten Anforderungen entspricht. Dieses Verfahren bietet objektive Nachweise dafür, welche spezifischen Anforderungen eines Entwurfs nachgewiesenermaßen eingehalten werden;
- Zertifizierung eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung, die das Verfahren ist, nach dem eine nationale Behörde bestätigt, dass das Produkt, die materielle oder immaterielle Komponente oder Technologien für die Verteidigung den geltenden Rechtsvorschriften entspricht;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung;
- Verbreitungstätigkeiten, Networking-Veranstaltungen und Sensibilisierungstätigkeiten.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG *(Fortsetzung)***13 03 01** *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

6 782 823 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT								
13 04 01	Militärische Mobilität	5	225 398 198	15 000 000					
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		225 398 198	15 000 000					

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben zur Anpassung des TEN-V-Netzes an militärische Anforderungen an die Mobilität bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2018, zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (COM(2018)0438).

Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (ST 11373/19).

13 04 01 Militärische Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
225 398 198	15 000 000				

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT (Fortsetzung)**13 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Mit dieser Haushaltslinie soll die militärische Mobilität in der gesamten Union verbessert werden, während ein möglicher Nutzen für den Zivilschutz berücksichtigt wird, indem die Möglichkeit zur Verbesserung von Synergien zwischen dem Verteidigungsbedarf und den Kern- und Gesamtnetzen der TEN-V gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genutzt wird.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt, bei denen es sich um Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltordnung handelt. Mittel werden für die Abschnitte oder Knoten bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten in den Anhängen des vom Rat am 15. Juli 2019 angenommenen Dokuments *Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU* („Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“) festgelegt wurden oder in einem später angenommenen Dokument festgelegt werden — soweit diese Abschnitte oder Knoten auch Teil der Kern- und Gesamtnetze des TEN-V sind — und auf der Grundlage jeder weiteren indikativen Liste vorrangiger Projekte, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Bis zu 1 % der gesamten Finanzausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ sind zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—	638,82
	Kapitel 13 20 — Insgesamt		p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—	638,82

13 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 13 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	341 754 224	341 754 224	183 828 170	183 828 170	181 543 354,30	181 543 354,30
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBAR- SCHAFT, ENTWICKLUNGSZU- SAMMENARBEIT UND INTERNA- TIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)	11 744 125 623	6 187 424 534	6 790 993 706	5 891 771 138	6 501 234 718,05	5 107 708 381,54
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 491 512 450	1 888 615 000	1 577 234 779	1 265 700 000	1 957 222 254,05	1 730 950 152,74
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	351 327 000	328 068 070	351 427 000	328 150 000	342 857 000,—	308 200 000,—
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	65 670 651	32 098 369	33 220 000	33 104 000	32 640 000,—	29 137 600,—
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR NUKLEARE SICHERHEIT (EINS)	36 115 200	31 000 000	31 394 290	31 200 000	32 154 049,—	34 252 976,26
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFU- GNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	165 252 583	119 643 086	120 316 890	123 790 990	94 240 285,57	96 506 139,44
	Titel 14 — Insgesamt	14 195 757 731	8 928 603 283	9 088 414 835	7 857 544 298	9 141 891 660,97	7 488 298 604,28

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“					
14 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI)					
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit	6	322 358 525	167 734 239	165 991 496,89	51,49
14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	6	4 245 000	4 245 000	4 439 000,—	104,57
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit	6	229 000			
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme		326 832 525	171 979 239	170 430 496,89	52,15
14 01 02	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe	6	11 487 550	9 589 221	9 227 527,32	80,33
14 01 03	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	600 000	500 000	271 598,13	45,27
14 01 04	Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete	6	1 329 349	269 000	159 568,90	12
14 01 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	6	1 504 800	1 490 710	1 454 163,06	96,63
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		341 754 224	183 828 170	181 543 354,30	53,12

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel decken Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels stehen. Die technische Hilfe umfasst die Unterstützung und den Aufbau von Kapazitäten, die für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderlich sind, insbesondere die Vorbereitung, Verwaltung, Kommunikation, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie die Kofinanzierung betrieblicher Informationstechnologien.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

14 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI)*Erläuterungen*

Sind Unterstützungsausgaben nicht in den NDICI-Aktionsplänen oder -maßnahmen vorgesehen, so betreffen die Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls Folgendes:

- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmierung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Verweise

Siehe Kapitel 14 02.

14 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
322 358 525	167 734 239	165 991 496,89

*Erläuterungen**Vormals Posten*

19 01 04 01 19 01 04 03 19 01 04 04 21 01 04 01 21 01 04 03 21 01 04 04 22 01 04 02

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“**
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 01 (Fortsetzung)

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch und insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz teilen sich wie folgt auf: 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal,
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe oder im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 792 216 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 0

14 01 01 65 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 245 000	4 245 000	4 439 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

19 01 06 01	21 01 06 01	22 01 06 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die sich aus der Umsetzung noch ausstehender Maßnahmen der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ ergeben, das in den vorherigen Programmplanungszeiträumen im Rahmen der früheren verbundenen Instrumente des NDICI (Rubrik 6) finanziert wurde, mit denen die Agentur betraut wurde.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	114 615 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 65 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Verweise

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

14 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
229 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ ergeben, das im Rahmen des (NDICI) (Rubrik 6) finanziert wird, mit der die Agentur betraut wurde.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“**
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 75 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 183 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1288/2013 (COM(2018) 367).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM (2018) 460).

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

14 01 02 *Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 487 550	9 589 221	9 227 527,32

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

23 01 04 01

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch und insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 1 800 000 EUR. Dieses Personal soll die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unabhängigen Sachverständigen übernehmen und Programme in Drittländern verwalten. Dieser auf der Basis der voraussichtlichen Kosten pro Personenjahr ermittelte Betrag deckt die Gehälter der betreffenden externen Mitarbeiter sowie die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen und IKT ab;
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IKT-Instrumentariums und der technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen, die für den internen Gebrauch bestimmt sind oder für die Stärkung des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und humanitärer Hilfe in Schlüsselbereichen wie Nahrungsmittelhilfe und Ernährung, sowie für Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den für die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) tätigen Sachverständigen vor Ort.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Sonstige Länder	1 301 562 6 5 0 1
Andere zweckgebundene Einnahmen	4 000 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

14 01 03 Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
600 000	500 000	271 598,13

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 03** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

19 01 04 02

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch und insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden; dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“ verbunden sind, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im EUV festgelegten Zielen der GASP verhängt werden;
- Ausgaben für Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie für die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen.

Diese Mittel sind für die Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für die Unterstützungsplattform für Missionen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	590 000 3 2 0 1, 4 0 1, 6 5 0 2

Verweise

Siehe Kapitel 14 04.

14 01 04 Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 329 349	269 000	159 568,90

Erläuterungen

Vormals Posten

21 01 04 06

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 04** (Fortsetzung)

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch und insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, die bisher im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; von diesen Ausgaben sind 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter dieser Haushaltslinie finanzierten externen Personal bestimmt;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommene Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z. B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Artikels besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen.

Verweise

Siehe Kapitel 14 05.

14 01 05 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 504 800	1 490 710	1 454 163,06

Erläuterungen

Vormals Posten

21 01 04 05

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch und insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; von diesen Ausgaben sind 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal bestimmt.
- Ein Betrag von bis zu 590 983 EUR für sonstige Verwaltungskosten bei Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) stehen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)								
14 02 01	Geografische Programme								
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 470 187 766	153 274 953					
14 02 01 11	Östliche Partnerschaft	6	730 004 692	p.m.					
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	87 470 000	6 247 548					
14 02 01 20	Westafrika	6	1 570 844 222	36 288 430					
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 135 550 040	26 232 600					
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	1 078 772 538	24 920 970					
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	449 537 010	p.m.					
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	521 029 643	p.m.					
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	112 655 058	p.m.					
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	254 243 790	p.m.					
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	178 880 214	p.m.					
14 02 01 50	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des NDICI	6	20 000 000	4 302 000					
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.					
14 02 01 70	NDICI — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	1 318 306 110	28 228 584					
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme		8 927 481 083	279 495 085					

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 02	Thematische Programme								
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	50 297 224	23 717 000					
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	150 891 672	10 781 000					
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	201 188 896	2 156 000					
14 02 02 30	Stabilität und Frieden	6	134 125 930	32 342 000					
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	132 784 671	5 336 430					
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	128 760 893	5 174 720					
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	108 642 004	4 366 170					
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	32 190 223	1 293 680					
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme		938 881 513	85 167 000					
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen								
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	261 039 460	128 074 000					
14 02 03 20	Resilienz	6	159 524 114	22 235 000					
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	49 291 517	12 090 000					
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme		469 855 091	162 399 000					
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	6	1 407 907 936	264 126 000					
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	2 386 617 319	2 840 723 605	2 422 104 175	2 693 161 815,—	2 016 398 007,64	84,49

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)**
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 99	(Fortsetzung)								
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	2 501 419 000	3 226 361 217	2 840 564 239	3 131 322 512,74	2 504 241 079,44	100,11
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	133 201 130	156 145 000	127 102 724	143 165 863,31	128 702 651,32	96,62
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	133 000 000	184 656 707	163 000 000	167 347 350,—	150 393 733,54	113,08
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	242 000 000	383 107 177	339 000 000	366 237 177,—	307 972 909,60	127,26
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme		p.m.	5 396 237 449	6 790 993 706	5 891 771 138	6 501 234 718,05	5 107 708 381,54	94,65
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		11 744 125 623	6 187 424 534	6 790 993 706	5 891 771 138	6 501 234 718,05	5 107 708 381,54	82,55

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel werden folgende spezifische Ziele festgelegt:

- Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;
- auf globaler Ebene die Festigung und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)

c) rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; außenpolitische Belange und Prioritäten.

Mindestens 92 % der Ausgaben aus dem NDICI müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen, die vom Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgestellt wurden.

Außerdem sollen 25 % der Gesamtfinanzausstattung des NDICI zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen und 10 % der Gesamtmittelausstattung des NDICI dafür eingesetzt werden, die Ursachen von irregulärer Migration und Flucht und Vertreibung anzugehen und das Migrationsmanagement und die Migrationssteuerung zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM (2018) 460).

14 02 01 Geografische Programme

Erläuterungen

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne eines Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits. Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme in Form von Länder- und Mehrländerprogrammen in den folgenden Kooperationsbereichen durchgeführt:

- gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und menschliche Entwicklung,
- Migration und Mobilität,
- Umwelt und Klimawandel,

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

- inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- Sicherheit, Stabilität und Frieden,
- Partnerschaft.

14 02 01 10 Südliche Nachbarschaft*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 470 187 766	153 274 953				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der südlichen Nachbarschaft (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt, die im NDICI genannt sind. Darüber hinaus werden speziell in Bezug auf die Nachbarschaftsregion die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit abgedeckt: Förderung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit; Unterstützung bei der Umsetzung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten; Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften in der Union und den Partnerländern, auch durch direkte Kontakte zwischen den Menschen; verstärkte regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum sowie der die gesamte Europäische Nachbarschaft umfassenden Zusammenarbeit; schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verstärkte sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit, u. a. durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, u. a. durch Einrichtung vertiefter und umfassender Freihandelszonen, den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des leistungsorientierten Ansatzes gemäß dem NDICI verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 11 Östliche Partnerschaft*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730 004 692	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 11 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, die Republik Moldau, die Ukraine) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt, die im NDICI genannt sind. Darüber hinaus werden speziell in Bezug auf die Nachbarschaftsregion die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit abgedeckt: Förderung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit; Unterstützung bei der Umsetzung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie gemeinsam vereinbarten Assoziierungssagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten; Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften in der Union und den Partnerländern, auch durch direkte Kontakte zwischen den Menschen; verstärkte regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der östlichen Partnerschaft sowie der die gesamte Europäische Nachbarschaft umfassenden Zusammenarbeit; schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verstärkte sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit, u. a. durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, u. a. durch Einrichtung vertiefter und umfassender Freihandelszonen, den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des leistungsorientierten Ansatzes gemäß dem NDICI verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

p.m. 6 5 0 0

14 02 01 12 Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 470 000	6 247 548				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation an den Außengrenzen der Union andererseits mit dem Ziel der Förderung der integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union bzw. mit den Nachbarländern.

Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit mehrjährigen Maßnahmen zur Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung, Prüfung und Bewertung bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 12 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 20 Westafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 570 844 222	36 288 430				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Westafrika umfasst die folgenden Länder: Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Tschad, Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Gambia, Togo.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 135 550 040	26 232 600				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 21 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt. Ost- und Zentralafrika umfassen die folgenden Länder: Burundi, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Äquatorialguinea, Eritrea, Äthiopien, Gabun, Kenia, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania, Uganda.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 078 772 538	24 920 970				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und im Indischen Ozean in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt. Das südliche Afrika und der Indische Ozean umfassen die folgenden Länder: Angola, Botsuana, Komoren, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika, Sambia und Simbabwe.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
449 537 010	p.m.				

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 30 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
521 029 643	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 32 Pazifischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
112 655 058	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 32 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 40 Nord- und Südamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
254 243 790	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 41 Karibischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 880 214	p.m.				

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 41 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 5 0 0

14 02 01 50 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des NDICI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	4 302 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen des NDICI zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	540 000 6 6 0 0

14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 60 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Dieser Posten dient der Einstellung von Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	325 000 000 6 5 0 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

14 02 01 70 NDICI — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 318 306 110	28 228 584				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter das NDICI fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien aus früheren MFR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 02 Thematische Programme***Erläuterungen*

Um die im NDICI festgelegten Ziele zu erreichen, umfassen die thematischen Programme Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit:

- Menschenrechte und Demokratie,
- zivilgesellschaftliche Organisationen,
- Stabilität und Frieden,
- globale Herausforderungen.

14 02 02 10 Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 297 224	23 717 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in dem im NDICI genannten Interventionsbereich „Menschenrechte und Demokratie“ vorgesehen, darunter:

- Entwicklung, Förderung und Schutz der Demokratie durch Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlprozesse, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den logistischen und sicherheitsbezogenen Aspekten verschiedener Wahlbeobachtungsmissionen im Partnerland und ergänzende Tätigkeiten.

14 02 02 11 Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 891 672	10 781 000				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 11 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in dem im NDICI genannten Interventionsbereich „Menschenrechte und Demokratie“ vorgesehen, darunter:

- Beitrag zur Förderung der Grundwerte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechts- und Demokratiefragen sowie Schutz und Stärkung von Menschenrechtsverteidigern
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,
- Entwicklung, Stärkung, Unterstützung, Festigung und Schutz der Demokratie, umfassende Berücksichtigung aller Aspekte der demokratischen Staatsführung (einschließlich Stärkung des politischen Pluralismus, der Vertretung und der Rechenschaftspflicht, der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Zivilgesellschaft und Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlen, unabhängiger und pluralistischer Medien, der Freiheit des Internets, Bekämpfung von Zensur, Unterstützung der Parlamente und der politischen Parteien sowie Korruptionsbekämpfung)
- Förderung eines wirksamen Multilateralismus und strategischer Partnerschaften, Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten internationaler, regionaler und nationaler Strukturen durch Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

14 02 02 20 Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
201 188 896	2 156 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in dem im NDICI genannten Interventionsbereich „Organisationen der Zivilgesellschaft“ vorgesehen, darunter:

- Handlungsspielraum für eine inklusive, partizipierende, starke und unabhängige Zivilgesellschaft in den Partnerländern,
- entwicklungspolitischer Dialog mit und zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Sensibilisierung, Wissen und Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Entwicklungsfragen.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 30 Stabilität und Frieden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
134 125 930	32 342 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in dem im NDICI genannten Interventionsbereich „Stabilität und Frieden“ vorgesehen, darunter:

- Unterstützung bei der Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge: technische und finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren hauptsächlich in folgenden Bereichen unter besonderer Berücksichtigung der Partizipation von Frauen: a) Frühwarnung und konflikt sensible Risikoanalyse; vertrauensbildende Maßnahmen, Vermittlungs-, Dialog- und Aussöhnungsmaßnahmen; b) Wiederaufbau nach Konflikten und Katastrophen; c) Maßnahmen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung; d) Konfliktverhütung und Krisenreaktion; e) Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD).
- Unterstützung bei der Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen: technische und finanzielle Unterstützung der Anstrengungen der Partner und der Maßnahmen der Union zur Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen hauptsächlich in folgenden Bereichen: a) Gefährdung von Recht und Ordnung sowie der Sicherheit von Individuen, einschließlich durch Terrorismus, Gewaltextremismus, organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, hybride Bedrohungen, illegalen Handel und Transit; b) Bedrohungen des öffentlichen Raums, der kritischen Infrastrukturen, der Cybersicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Umweltstabilität und der Sicherheit im Seeverkehr sowie Gefahren aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels; c) Verringerung von Gefahren im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen, unabhängig davon, ob sie absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben, und im Zusammenhang mit den betreffenden Anlagen; d) Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD)

14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
132 784 671	5 336 430				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 40 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der thematischen Programme im Bereich Globale Herausforderungen vorgesehen, die den im NDICI genannten Interventionsbereichen entsprechen, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

14 02 02 41 Planet — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 760 893	5 174 720				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der thematischen Programme im Bereich Globale Herausforderungen vorgesehen, die den im NDICI genannten Interventionsbereichen entsprechen, darunter: gesunde Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie.

14 02 02 42 Wohlstand — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
108 642 004	4 366 170				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der thematischen Programme im Bereich Globale Herausforderungen vorgesehen, die den im NDICI genannten Interventionsbereichen entsprechen, darunter: nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors, Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 02** (Fortsetzung)

14 02 02 43 Partnerschaften — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 190 223	1 293 680				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der thematischen Programme im Bereich der Globalen Herausforderungen vorgesehen, die den im NDICI genannten Interventionsbereichen entsprechen, darunter : Stärkung der Rolle der Gebietskörperschaften als Triebkräfte der Entwicklung, Förderung inklusiver Gesellschaften, einer verantwortungsvollen wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich einer fairen und inklusiven Mobilisierung inländischer Einnahmen, einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wirksamer und inklusiver öffentlicher Ausgaben, Unterstützung bei der Bewertung und Dokumentation der Fortschritte bei der Umsetzung von Grundsätzen der Partnerschaft und Wirksamkeit.

14 02 03 Krisenreaktionsmaßnahmen*Erläuterungen*

Die aus diesem Artikel finanzierten Maßnahmen betreffen die im NDICI genannten Interventionsbereiche und ermöglichen eine rasche Reaktion mit folgenden Zielen:

- Beitrag zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen,
- Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen,
- Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

14 02 03 10 Krisenreaktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
261 039 460	128 074 000				

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 03** (Fortsetzung)

14 02 03 10 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen bestimmt.

14 02 03 20 Resilienz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
159 524 114	22 235 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen bestimmt.

14 02 03 30 Außenpolitische Belange

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 291 517	12 090 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten bestimmt.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 04 Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 407 907 936	264 126 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Gemäß dem NDICI wird das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten unter anderem für Folgendes verwendet:

- zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände,
- zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit Krisen- oder Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck,
- zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.

14 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 386 617 319	2 840 723 605	2 422 104 175	2 693 161 815,—	2 016 398 007,64

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)

01 03 06*	01 03 08*	13 03 64 03	22 04 01 01	22 04 01 02	22 04 01 03	22 04 01 04	22 04 02 01
22 04 02 02	22 04 02 03	22 04 03 01	22 04 03 03	22 04 03 04	22 04 20	22 04 51	

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)**14 02 99 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 02 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 501 419 000	3 226 361 217	2 840 564 239	3 131 322 512,74	2 504 241 079,44

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)*

01 03 06*	01 03 08*	21 02 01	21 02 02	21 02 03	21 02 04	21 02 05	21 02 06
21 02 07 01	21 02 07 01	21 02 07 02	21 02 07 03	21 02 07 04	21 02 07 05	21 02 08 01	21 02 08 02
21 02 09	21 02 20	21 02 51 01	21 02 51 02	21 02 51 03	21 02 51 04	21 02 51 05	21 02 51 06
21 02 51 07	21 02 51 08						

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM (2005) 324).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 02 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743).

14 02 99 03 Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	133 201 130	156 145 000	127 102 724	143 165 863,31	128 702 651,32

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten*

19 05 01	19 05 20	19 05 51	21 09 51 01	21 09 51 02	21 09 51 03

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 04 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	133 000 000	184 656 707	163 000 000	167 347 350,—	150 393 733,54

Erläuterungen

Vormals Artikel

19 04 01	19 04 51	21 04 01	21 04 51

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

14 02 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	242 000 000	383 107 177	339 000 000	366 237 177,—	307 972 909,60

Erläuterungen

Vormals Artikel

19 02 01	19 02 02	19 02 51	21 05 01	21 05 51

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	HUMANITÄRE HILFE								
14 03 01	Humanitäre Hilfe	6	1 416 512 450	1 820 000 000	1 527 234 779	1 212 000 000	1 907 222 254,05	1 684 748 412,45	92,57
14 03 02	Katastrophenvorbereitung, -schutz und -vorsorge	6	75 000 000	68 615 000	50 000 000	53 700 000	50 000 000,—	46 201 740,29	67,33
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 491 512 450	1 888 615 000	1 577 234 779	1 265 700 000	1 957 222 254,05	1 730 950 152,74	91,65

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung der operativen Ausgaben für humanitäre Hilfe und Katastrophenvorbereitung, -schutz und -vorsorge in Drittländern bestimmt.

Diese Hilfe wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

14 03 01 Humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 416 512 450	1 820 000 000	1 527 234 779	1 212 000 000	1 907 222 254,05	1 684 748 412,45

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)**14 03 01** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

23 02 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittstaaten bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 000 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1

14 03 02 Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 000 000	68 615 000	50 000 000	53 700 000	50 000 000,—	46 201 740,29

Erläuterungen

Vormals Artikel

23 02 02

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)**14 03 02** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen auf Länder-, regionaler und globaler Ebene zur Vorbereitung der Reaktion auf und zur Abschwächung der Folgen von Katastrophen, die durch rasch und langsam eintretende Naturgefahren (wie Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Dürren, Anstieg des Meeresspiegels) verursacht werden, oder anderen Notfällen, die durch andere Bedrohungen (wie Gewalt, Konflikte, industrielle Gefahren, Gesundheitsgefahren, einschließlich Epidemien) verursacht werden. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung einschlägiger Vorsorgemaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Anschaffung und Transport von Ausrüstung (falls erforderlich), Notfallpläne und Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Akteuren sichergestellt werden.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung wissenschaftlicher Studien, die Daten und Erkenntnisse zur Verbesserung der Vorsorge generieren,
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden,
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Aus diesen Mitteln sollen umfassende Maßnahmen der Union zur Begrenzung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern finanziert werden, einschließlich Maßnahmen zugunsten Vertriebener im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

100 000 6 5 0 1

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK								
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)								
14 04 01 01	EULEX KOSOVO	6	79 893 015	75 847 798	79 000 000	74 050 000	59 965 885,83	64 175 067,62	84,61
14 04 01 02	Beobachtermision in Georgien	6	22 248 687	19 723 461	22 000 000	37 750 000	17 821 789,02	0,—	
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	6	188 507 060	187 091 235	190 427 000	180 000 000	220 095 275,97	197 865 482,97	105,76
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen	6	11 124 344	p.m.	11 000 000	p.m.	0,—	0,—	
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	6	1 011 304	303 391	1 000 000	350 000	65 204,99	134 054,99	44,19
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme		302 784 410	282 965 885	303 427 000	292 150 000	297 948 155,81	262 174 605,58	92,65
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	6	20 226 079	18 203 472	20 000 000	14 000 000	19 009 349,32	17 585 371,91	96,60
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	6	28 316 511	26 898 713	28 000 000	22 000 000	25 899 494,87	28 440 022,51	105,73
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		351 327 000	328 068 070	351 427 000	328 150 000	342 857 000,—	308 200 000,—	93,94

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind für Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Ausgaben im Zusammenhang mit der Ernennung von Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sowie für Maßnahmen bestimmt, die zur Nichtverbreitung von (nuklearen, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

14 04 01 Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)*Erläuterungen*

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der GASP zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeieinsätze. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

14 04 01 01 EULEX KOSOVO*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 893 015	75 847 798	79 000 000	74 050 000	59 965 885,83	64 175 067,62

*Erläuterungen**Vormals Posten**19 03 01 02*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt. Sie sind auch zur Deckung der Kosten für die Sondertribunale im Kosovo bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 02 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 248 687	19 723 461	22 000 000	37 750 000	17 821 789,02	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

19 03 01 01

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

14 04 01 03 Sonstige zivile GSVP-Missionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 507 060	187 091 235	190 427 000	180 000 000	220 095 275,97	197 865 482,97

*Erläuterungen**Vormals Posten*

19 03 01 03 19 03 01 04

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, Sondertribunale im Kosovo, EUMM Georgia und EUPOL AFGHANISTAN. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 03 (Fortsetzung)

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/653 des Rates vom 26. April 2018 über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141).

Beschluss (GASP) 2020/1131 des Rates vom 30. Juli 2020 über die Einleitung der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 16).

Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13).

Beschluss (GASP) 2020/1515 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 (ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 1).

14 04 01 04 Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 124 344	p.m.	11 000 000	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 19 03 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

14 04 01 05 Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSPV

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 011 304	303 391	1 000 000	350 000	65 204,99	134 054,99

*Erläuterungen**Vormals Posten*

19 03 01 06

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen spezifischen Befugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung ergeben, insbesondere zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der Union im Bereich der GASP und zur Annahme der erforderlichen Rechtsinstrumente bestimmt. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die EUSR könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 02 Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 226 079	18 203 472	20 000 000	14 000 000	19 009 349,32	17 585 371,91

Erläuterungen

Vormals Posten

19 03 01 07

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 EUV.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2018/904 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/905 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 16).

Beschluss (GASP) 2018/906 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2018/907 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2018/1248 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 235 vom 19.9.2018, S. 9).

Beschluss (GASP) 2019/346 des Rates vom 28. Februar 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 62 vom 1.3.2019, S. 12).

Beschluss (GASP) 2019/1340 des Rates vom 8. August 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 10).

Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 02** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2020/1135 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 25).

14 04 03 Nichtverbreitung und Abrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 316 511	26 898 713	28 000 000	22 000 000	25 899 494,87	28 440 022,51

Erläuterungen

Vormals Artikel

19 03 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/912/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition in der Sahel-Region zu verringern (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 30).

Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44).

Beschluss (GASP) 2015/203 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten als Beitrag zu Transparenzschaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten (ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 38).

Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 14).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 zur Unterstützung der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats zur Einrichtung eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen zur Ermittlung der Personen, die in der Arabischen Republik Syrien Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 51).

Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 50).

Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 22).

Beschluss (GASP) 2016/2356 des Rates vom 19. Dezember 2016 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 60).

Beschluss (GASP) 2017/633 des Rates vom 3. April 2017 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 90 vom 4.4.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 39).

Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 179 vom 12.7.2017, S. 8).

Beschluss (GASP) 2017/1424 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung von Maßnahmen der OSZE zur Verringerung der Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, leichten Waffen und konventioneller Munition sowie von deren übermäßigen Anhäufung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Georgien (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 82).

Beschluss (GASP) 2017/1428 des Rates vom 4. August 2017 zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans von Maputo für die Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 101).

Beschluss (GASP) 2017/2283 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition um die Gefahr des illegalen Handels damit zu verringern („iTrace III“) (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 20).

Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Unterstützung von Staaten in Afrika, im asiatisch-pazifischen Raum sowie in Lateinamerika und in der Karibik im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Konsultationen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 32).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)***14 04 03** *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 49).

Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 55).

Beschluss (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 28).

Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46).

Beschluss (GASP) 2018/1788 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 11).

Beschluss (GASP) 2018/1789 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 24).

Beschluss (GASP) 2018/1939 des Rates vom 10. Dezember 2018 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen (ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 41).

Beschluss (GASP) 2018/2010 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen in Lateinamerika und der Karibik im Rahmen der EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition „Waffen sicherstellen, Menschen schützen“ („Securing Arms, Protecting Citizens“) (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2018/2011 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung von die Geschlechtergleichstellung durchgängig berücksichtigenden Strategien, Programmen und Maßnahmen für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und des Missbrauchs solcher Waffen im Einklang mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 38).

Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 11).

Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 3).

Beschluss (GASP) 2019/615 des Rates vom 15. April 2019 über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) durch die Union (ABl. L 105 vom 16.4.2019, S. 25).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63).

Beschluss (GASP) 2019/1296 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 29).

Beschluss (GASP) 2019/1298 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung des Dialogs und der Zusammenarbeit Afrika-China-Europa zur Verhinderung der Umlenkung von Waffen und Munition in Afrika (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 37).

Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42).

Beschluss (GASP) 2019/2108 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 123).

Beschluss (GASP) 2019/2111 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 147).

Beschluss (GASP) 2019/2191 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern (iTrace IV) (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 53).

Beschluss GASP 2020/732 des Rates vom 2. Juni 2020 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen (ABl. L 172 I vom 3.6.2020, S. 5).

Beschluss (GASP) 2020/755 des Rates vom 8. Juni 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2383 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 179 I vom 9.6.2020, S. 2).

Beschluss (GASP) 2020/901 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 207 vom 30.6.2020, S. 15).

Beschluss (GASP) 2020/979 des Rates vom 7. Juli 2020 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung nach offenen internationalen Standards (ABl. L 218 vom 8.7.2020, S. 1).

Beschluss (GASP) 2020/1464 des Rates vom 12. Oktober 2020 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 3).

Beschluss (GASP) 2020/1656 des Rates vom 6. November 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 372 I vom 9.11.2020, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE								
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete	6	5 159 729	p.m.					
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)	6	30 255 461	p.m.					
14 05 03	Grönland	6	30 255 461	24 204 369					
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 05 99 01	Abschluss der Koo- peration mit Grön- land (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	7 894 000	33 220 000	33 104 000	32 640 000,—	29 137 600,—	369,11
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme		p.m.	7 894 000	33 220 000	33 104 000	32 640 000,—	29 137 600,—	369,11
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		65 670 651	32 098 369	33 220 000	33 104 000	32 640 000,—	29 137 600,—	90,78

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage des neuen Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union insgesamt ist. Dieses allgemeine Ziel wird im Rahmen der Assoziation durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV werden mit dieser Assoziierung folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den ÜLG,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung großer Herausforderungen wie der Anhebung des Bildungsniveaus sowie Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien.

Außerdem sollen im Rahmen der Maßnahmen auf der Grundlage dieses Beschlusses 20 % seiner Gesamtmittelausstattung zur Verwirklichung von Klimaschutzzielen eingesetzt werden.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (COM(2018) 461).

14 05 01 *Alle Überseeische Länder und Gebiete**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 159 729	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sollen unter anderen Folgendes abdecken:

- Studien oder technische Hilfe, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Weiterverfolgung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Durchführung des neuen Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits und für die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich ist, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie interne Informations- und Technologiesysteme;
- dazu gehören auch die nicht zugewiesenen Mittel, die unter anderem eine angemessene Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände gewährleisten sollen; Bewältigung neuer Bedürfnisse oder Herausforderungen wie Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn; Förderung neuer internationaler Initiativen und Prioritäten;
- intraregionale Maßnahmen, die in Abstimmung mit der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt wird, insbesondere für Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union, insbesondere jenen, die die genannten Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV betreffen.

Bei diesem Artikel können auch Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität eingestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)**14 05 02 *Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 255 461	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Unterstützung der territorialen und regionalen Programme der ÜLG und der Zuschüsse für bilaterale programmierbare Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Entwicklung der ÜLG (mit Ausnahme von Grönland), insbesondere zur Finanzierung der im Programmplanungsdokument genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 03 *Grönland**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 255 461	24 204 369				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung der bilateralen programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung Grönlands, insbesondere zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

14 05 99 (Fortsetzung)

14 05 99 01 Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 894 000	33 220 000	33 104 000	32 640 000,—	29 137 600,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

21 07 01

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

Verweise

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR NUKLEARE SICHERHEIT (EINS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR NUKLEARE SICHERHEIT (EINS)								
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen	6	36 115 200	p.m.					
14 06 02	EINS — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	p.m.	p.m.					
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	31 000 000	31 394 290	31 200 000	32 154 049,—	34 252 976,26	110,49
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme		p.m.	31 000 000	31 394 290	31 200 000	32 154 049,—	34 252 976,26	110,49
	Kapitel 14 06 — Insgesamt		36 115 200	31 000 000	31 394 290	31 200 000	32 154 049,—	34 252 976,26	110,49

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für nukleare Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage des Euratom-Vertrags durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel darin besteht, die im Rahmen des NDICI finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich zu ergänzen; Ziel dabei ist es insbesondere, aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und im Einklang mit der einschlägigen Verordnung die Förderung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie der Anwendung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR NUKLEARE SICHERHEIT (EINS) (Fortsetzung)*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Europäischen Instruments für nukleare Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage des Euratom-Vertrags (COM(2018) 462).

14 06 01 Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 115 200	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind für Maßnahmen mit folgenden Zielen bestimmt:

- Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit,
- verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- Einführung effizienter und wirksamer Sicherungssysteme.

14 06 02 EINS — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch aus Haushaltsgarantien für im Rahmen früherer MFR gewährte Darlehen.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR NUKLEARE SICHERHEIT (EINS) (Fortsetzung)**14 06 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Bezugsrechtsakte

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM (2018) 460).

14 06 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 06 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 000 000	31 394 290	31 200 000	32 154 049,—	34 252 976,26

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

21 06 01 21 06 02 21 06 51

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
14 20 01	Pilotprojekte	6	175 000	43 750	p.m.	2 030 153	1 080 000,—	4 380 703,—	10 013,04
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	4 000 000	1 000 000	0,—	1 614 139,—	
14 20 03	Sonstige Maßnahmen								
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	6	56 449 042	26 000 000	20 000 000	27 000 000	125 900,—	10 304 949,90	39,63
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen (NDICI, EINS, IPA III und MFA)	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse	6	p.m.	p.m.					
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	6	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—	
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	6	15 605 027	15 605 027	15 576 890	15 576 890	12 682 385,57	12 682 385,57	81,27
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme		72 054 069	41 605 027	35 576 890	42 576 890	12 808 285,57	22 987 335,47	55,25
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	6	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20 04	<i>(Fortsetzung)</i>								
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	6	18 100 000	17 300 000	17 121 000	16 300 000	17 084 000,—	16 416 000,—	94,89
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	6	43 384 564	35 112 542	28 335 000	29 057 988	32 396 000,—	28 946 431,83	82,44
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	6	24 132 200	22 775 017	32 644 000	30 498 459	28 032 000,—	21 859 817,29	95,98
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	6	7 266 750	2 666 750	2 500 000	2 187 500	2 700 000,—	161 712,85	6,06
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme		93 023 514	77 994 309	80 740 000	78 183 947	80 352 000,—	67 523 961,97	86,58
	Kapitel 14 20 — Insgesamt		165 252 583	119 643 086	120 316 890	123 790 990	94 240 285,57	96 506 139,44	80,66

14 20 01 Pilotprojekte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
175 000	43 750	p.m.	2 030 153	1 080 000,—	4 380 703,—

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 02 *Vorbereitende Maßnahmen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	4 000 000	1 000 000	0,—	1 614 139,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 03 *Sonstige Maßnahmen*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 01 Makrofinanzhilfen (MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 449 042	26 000 000	20 000 000	27 000 000	125 900,—	10 304 949,90

Erläuterungen

Vormals Artikel

01 03 02

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahestehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Artikel lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den Empfängerländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

14 20 03 02 Garantie für Außenmaßnahmen (NDICI, EINS, IPA III und MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

01 03 03	01 03 04	01 03 05	01 03 07

Bei diesem Artikel wird die von der Union bereitgestellte Garantie für Außenmaßnahmen eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die auf der Grundlage dieser Garantie oder früherer Haushaltsgarantien gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM (2018) 460).

14 20 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesem Posten werden Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus Haushaltsgarantien eingestellt, sofern diese nicht anderen Haushaltslinien zugeordnet werden können.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM (2018) 460).

14 20 03 04 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

01 03 01 01

Aus diesem Posten erfolgt die Finanzierung der eingezahlten Anteile der Union am gezeichneten Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 05 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

01 03 01 02

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Kapitals in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 742 790 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 605 027	15 605 027	15 576 890	15 576 890	12 682 385,57	12 682 385,57

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

05 06 01	07 02 04	14 02 02	14 03 02	17 03 13	17 04 10	21 02 30	21 02 40
34 02 04							

Diese Mittel sind zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie zur Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte, bestimmt.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Folgendes wird abgedeckt:

- Beiträge der Union zur Weltzollorganisation (WZO),
- Beiträge der Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD),
- Beitrag zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen,
- Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist,
- Beitrag der Union zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung,
- Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften.

Jahresbeiträge, die die Union für ihre Beteiligung an folgenden internationalen Abkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss:

- Internationale Kaffeeorganisation,
- Internationale Kakao-Organisation,
- Internationaler Beratender Baumwollausschuss (nach Genehmigung),
- Internationales Zuckerübereinkommen (ISO),
- Internationaler Getreiderat (IGC),
- Internationales Übereinkommen über Olivenöl (COI),
- Lissabonner Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**
(Fortsetzung)**14 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen spezifischen Befugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung ergeben, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 04 01 Internationale Organisation für Rebe und Wein*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

05 06 02

Diese Mittel sollen den Beitrag der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) decken.

Die Union kann gemäß Artikel 239 der Haushaltsordnung an Organisationen, denen sie als Mitglied oder Beobachterin angehört, entsprechende Beiträge zahlen.

Verweise

Beschluss des Rates vom 21. September 2017 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts bezüglich des Sonderstatus der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (2017/0211 (NLE)).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 02 Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 100 000	17 300 000	17 121 000	16 300 000	17 084 000,—	16 416 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

20 02 01 20 02 03

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer Handels- und Investitionsverhandlungen,
- Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsübereinkünften sowie handels- und investitionspolitischen Maßnahmen,
- Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik, Teilnahme an Verhandlungen und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen und anderen handels- und investitionsbezogenen Initiativen, Schulungen und sonstigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Drittländern,
- Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handels- und Investitionsverpflichtungen,
- Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige,
- mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von Informationssystemen, einschließlich Erwerb von IT-Ausrüstung,
- sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik.

14 20 04 03 Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 384 564	35 112 542	28 335 000	29 057 988	32 396 000,—	28 946 431,83

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

19 06 01 21 08 02*

Mit diesen Mitteln werden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, -systeme und -netze finanziert, durch die die Stimme Europas in der Welt an Stärke und Geschlossenheit gewinnen soll. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen werden die Fähigkeit der Union stärken, ihre Werte und Interessen weltweit zu fördern, das Bewusstsein für die globale Rolle der Union zu schärfen und in diesem Zusammenhang auf den Umfang, die Ziele und die Auswirkungen ihrer Politik und ihrer Programme in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Außenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften, Nachbarschaft, Erweiterung, Konfliktverhütung und humanitäre Hilfe aufmerksam zu machen. Sie werden auf einem koordinierten Ansatz beruhen, der die internen und externen Aspekte der Unionspolitik miteinander verknüpft.

Die betreffenden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können sich an die breite Öffentlichkeit oder an bestimmte Zielgruppen oder Interessengruppen in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern richten. Sie können von der Union direkt — entweder zentral oder dezentral über ihre Delegationen und Büros in Drittländern — oder in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, Dienstleistern, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen u. a. die Konzeption und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen der Public Diplomacy,
- strategische Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Desinformation durch systematische Beobachtung und Aufdeckung der durch staatliche und andere Akteure verbreiteten Desinformation,
- (integrierte) Kampagnen, Veranstaltungen und sonstige Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
- das EU-Besucherprogramm, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament verwaltetet wird, sowie andere Besucher-, Netzwerkbildungs- und Austauschprogramme für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- Informationsmaßnahmen zu den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.

Zu den bei der Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Tätigkeiten zählen u. a. die Erstellung, Beschaffung, Verteilung, Organisation und/oder Verwaltung von

- Briefings und Informationspaketen, Studienbesuchen, Pressereisen für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Inhalten,
- herkömmlichen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien,
- Medienbeobachtung,

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

- Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen und Schulungen,
- Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen,
- Wettbewerben und Preisen für traditionellen und Online-Journalismus bzw. traditionelle und Online-Berichterstattung,
- Meinungsumfragen.

14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 132 200	22 775 017	32 644 000	30 498 459	28 032 000,—	21 859 817,29

Erläuterungen

Vormals Artikel

21 08 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der strategischen Bewertung, des externen Monitorings und der Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung bestimmt.

Die Ausgaben decken Tätigkeiten im Zusammenhang mit mehr als einem Instrument ab, wobei der Schwerpunkt — sowohl auf Portfolio- als auch auf Sektorebene — auf strategischer Bewertung, externem Monitoring und Rechnungsprüfung liegt.

Alle Aktivitäten werden Schlüsseldaten, Statistiken und qualitative Informationen liefern, um die Leistung des auswärtigen Handelns der Union in bestimmten Sektoren zu bestimmen und so den Mehrwert der Union zu belegen.

Die Finanzierung erstreckt sich auch auf Metastudien für Bewertungs-, Monitoring- und Prüfberichte zu Ländern und Sektoren, die für eine Finanzierung im Rahmen der Instrumente des auswärtigen Handelns der Union infrage kommen.

Diese Mittel können auch Ausgaben für sonstige Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen dieses Politikbereichs stehen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 05 Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 266 750	2 666 750	2 500 000	2 187 500	2 700 000,—	161 712,85

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

21 08 02*

Diese Mittel sind für Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Union entsprechend den der Kommission gemäß Artikel 210 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Befugnissen bestimmt.

Gemäß Artikel 210 AEUV koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Gemäß Artikel 214 Absatz 6 AEUV kann die Kommission alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

Die Koordinierungstätigkeiten decken die gesamte Rubrik 6 ab und sind im NDICI nicht vorgesehen.

Die Politikkoordinierung ist unverzichtbar, wenn Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden soll. Die unter Verwendung dieser Mittel vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen es der Kommission, ihren Bedarf in Bezug auf die Vorbereitung, Formulierung und Weiterverfolgung von Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer humanitären Hilfe auf Unions- und internationaler Ebene zu decken.

Die Koordinierung bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission gegenüber der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten einbringt, sondern stellt auch eine Priorität der von der Union als Beitrag zur Arbeit der internationalen Gemeinschaft aufgestellten Agenden dar.

Unter diesen Posten fallen folgende Maßnahmen:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung,
- Analysen, technische Hilfe, methodische Unterstützung, Monitoring und Koordinierung in den Bereichen Entwicklungspolitik (einschließlich Budgethilfe, öffentliche Finanzverwaltung und Mobilisierung inländischer Einnahmen), Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit (einschließlich der gemeinsamen Programmierung/gemeinsamen Durchführung und Transparenz), Entwicklungsfinanzierung und humanitäre Hilfe sowie bi- und multilaterale Partnerschaften,

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 05 (Fortsetzung)

- Sachverständigensitzungen, Organisation von Veranstaltungen, Dialogen und Meinungsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen (VN, internationale Finanzinstitutionen usw.) und anderen internationalen Akteuren einschließlich der Vorbereitung von und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder anderen Foren im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung, Umsetzungsmittel, Agenda 2030 und neuer Entwicklungskonsens,
- Maßnahmen zur Unterstützung externer Initiativen im Bereich der Koordinierung (einschließlich Verbreitung von Informationen und Entwicklung von Informationssystemen),
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für internationale Organisationen und Netzwerke.

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „HERAN- FÜHRUNGSHILFE“	46 100 709	46 100 709	45 384 051	45 384 051	44 015 038,63	44 015 038,63
15 02	INSTRUMENT FÜR HERAN- FÜHRUNGSHILFE (IPA III)	1 855 337 764	1 836 295 364	1 714 782 429	1 700 335 208	2 347 279 094,56	1 335 457 452,01
15 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜL- LUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIO- NELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 863,—
Titel 15 — Insgesamt		1 901 438 473	1 882 396 073	1 760 166 480	1 745 719 259	2 391 294 133,19	1 379 618 353,64

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“					
15 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)					
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	45 465 709	44 749 051	43 326 038,63	95,29
15 01 01 65	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme	6	635 000	635 000	689 000,—	108,50
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	p.m.			
	<i>Artikel 15 01 01 — Zwischensumme</i>		46 100 709	45 384 051	44 015 038,63	95,48
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		46 100 709	45 384 051	44 015 038,63	95,48

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind für die Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels stehen. Die technische Hilfe umfasst die Unterstützung und den Aufbau von Kapazitäten, die für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderlich sind, insbesondere die Vorbereitung, Verwaltung, Kommunikation, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle, einschließlich TAIEX (Instrument für technische Hilfe und Informationsaustausch).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)**15 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)***Erläuterungen*

Die Unterstützungsmaßnahmen können technische und administrative Hilfe für die Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), etwa Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten, auch für betriebliche IT-Systeme, und sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe gemäß Artikel 20 der NDICI-Verordnung umfassen, d. h.

- Studien, Sitzungen, Information, Sensibilisierung, Schulung, Erstellung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmierung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Verweise

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das IPA*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 465 709	44 749 051	43 326 038,63

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 01 04 03 05 01 04 03 22 01 04 01

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch und insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) in Höhe von bis zu 5 146 149 EUR. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon schätzungsweise 97 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 3 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal bestimmt sind,
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“** (Fortsetzung)**15 01 01** (Fortsetzung)

15 01 01 01 (Fortsetzung)

Dies umfasst in beiden Fällen zusätzliche Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in einer Delegation der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Sonstige Länder	1 943 388 6 5 2 0

15 01 01 65 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
635 000	635 000	689 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

22 01 06 01

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die sich aus der Umsetzung der internationalen Dimension des im Rahmen des IPA (Rubrik 6) finanzierten Programms Erasmus+ ergeben, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie der Ausgaben für noch ausstehende Maßnahmen aus den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen des früheren einschlägigen Instruments.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	17 145 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)**15 01 01** (Fortsetzung)

15 01 01 65 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ ergeben, das im Rahmen des IPA (Rubrik 6) finanziert wird, mit dem die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“** (Fortsetzung)**15 01 01** (Fortsetzung)

15 01 01 75 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (COM(2018) 367 vom 30.5.2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 14. Juni 2018 übermittelt, zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (COM(2018)465).

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)								
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen								
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	585 017 632	p.m.					
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	6	3 500 000	1 026 000					
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme		588 517 632	1 026 000					
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung								
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	926 663 798	p.m.					
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	6	100 000 000	p.m.					
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	6	174 957 142	14 111 549					
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme		1 201 620 940	14 111 549					
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	6	65 199 192	4 100 000					
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	1 817 057 815	1 714 782 429	1 700 335 208	2 347 279 094,56	1 335 457 452,01	73,50
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme		p.m.	1 817 057 815	1 714 782 429	1 700 335 208	2 347 279 094,56	1 335 457 452,01	73,50
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		1 855 337 764	1 836 295 364	1 714 782 429	1 700 335 208	2 347 279 094,56	1 335 457 452,01	72,73

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin bestehen wird, seine Begünstigten bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die sie zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union benötigen und die einen Beitrag zur Stabilität, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Begünstigten leisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen, in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (COM(2018) 465 final vom 14. Juni 2018).

15 02 01 Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen**15 02 01 01** Vorbereitung auf den Beitritt*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
585 017 632	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Grundrechte und des Völkerrechts, der Zivilgesellschaft und der Sicherheit sowie der Verbesserung der Migrationssteuerung einschließlich des Grenzmanagements;
- Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen;

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

c) Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der in Anhang I aufgeführten Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen.

15 02 01 02 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	1 026 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	94 000 6 6 0 0

15 02 02 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Erläuterungen

Mittel nach diesem Artikel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele: Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung — unter anderem durch verstärkte Vernetzung, regionale Entwicklung und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums sowie durch sozial- und beschäftigungspolitische Maßnahmen —, Verbesserung des Umweltschutzes, Stärkung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß sowie Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft.

15 02 02 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
926 663 798	p.m.				

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE**KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)** (Fortsetzung)**15 02 02** (Fortsetzung)

15 02 02 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen der Vorbereitung der Begünstigten auf den Beitritt, außer im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

15 02 02 02 Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000 000	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Begünstigten beim Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften, einschließlich jener im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums, zu unterstützen.

15 02 02 03 IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 957 142	14 111 549				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und Finanzhilfen den begünstigten Ländern des IPA III bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 02** (Fortsetzung)

15 02 02 03 (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM(2018) 460 vom 14. Juni 2018).

15 02 03 ***Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 199 192	4 100 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung des spezifischen Ziels bestimmt: Unterstützung der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Außerdem dienen diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

- mehrjährigen Maßnahmen zur Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung, Prüfung und Bewertung,
- technischer Hilfe für die Begünstigten im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Anwendung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

15 02 99 ***Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 99 (Fortsetzung)

15 02 99 01 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 817 057 815	1 714 782 429	1 700 335 208	2 347 279 094,56	1 335 457 452,01

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (*teilweise übertragen)

01 03 06*	04 05 01 01	04 05 01 02	04 05 02 01	04 05 02 02	04 05 03 01	04 05 03 02	04 05 51
05 05 01 01	05 05 01 02	05 05 02	05 05 03 01	05 05 03 02	05 05 04 01	05 05 04 02	13 03 64 02
13 05 01 01	13 05 01 02	13 05 02	13 05 03 02	13 05 60 01	13 05 60 02	13 05 61 01	13 05 61 02
13 05 62 01	13 05 62 02	13 05 63 02	22 02 01 01	22 02 01 02	22 02 02 01	22 02 02 02	22 02 03 01
22 02 03 02	22 02 04 01	22 02 04 02	22 02 04 03	22 02 51			

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	25 000 000 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)***15 02 99** *(Fortsetzung)*15 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)***15 02 99** *(Fortsetzung)*15 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INS- TITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGE- BEN, UND SONS- TIGE MAßNAHMEN								
15 20 01	Pilotprojekte	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
15 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 863,—	
	Kapitel 15 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 863,—	

15 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 15 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

15 20 02 *Vorbereitende Maßnahmen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 863,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 15 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZ- RAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	571 604,45	571 604,45
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRU- MENTE)	50 000 000	70 000 000	1 057 094 964	1 067 094 964	294 828 316,—	294 828 316,—
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVA- TIONEN IM BEREICH CO	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
16 04	GARANTIE DER EUROPÄI- SCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 16 — Insgesamt	50 000 000	70 000 000	1 057 094 964	1 067 094 964	295 399 920,45	295 399 920,45

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN****KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN					
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	S	p.m.	p.m.	571 604,45	
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds					
16 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme	O	p.m.	p.m.		
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.			
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.		
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	O	p.m.			
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	571 604,45	

16 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	571 604,45

Erläuterungen

Vormals Posten

04 01 04 04

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF, Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Verweise

Siehe Artikel 16 02 02

16 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds**

16 01 02 64 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Posten

34 01 06 01

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds (IN) ergibt, für den noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem IN zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der INEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 600 000 6 6 0 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 01.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 64 (Fortsetzung)

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

16 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Umwelt und Infrastruktur (CINEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds ergibt.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem IN zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der CINEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 600 000 6 6 0 1

Rechtsgrundlagen

Commission implementing decision (EU) 2021/172 vom 12. Februar 2021 establishing the European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency, the European Health and Digital Executive Agency, the European Research Executive Agency, the European Innovation Council and SMEs Executive Agency, the European Research Council Executive Agency, and the European Education and Culture Executive Agency and repealing Implementing Decisions 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU and 2013/770/EU.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 74 (Fortsetzung)

Siehe Artikel 16 03 01.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

16 01 03 Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Verweise

Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit Unterstützung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (HR(2018) 94).

16 01 04 Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 01 04 08 22 01 04 03

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 04** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten der Treuhandfonds in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	13 805 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 235 Absatz 5.

16 01 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 01 04 07

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, insbesondere der Gemeinkosten für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige) wie Miete, Sicherheit, Reinigung und Instandhaltung.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	141 377 187 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN *(Fortsetzung)***16 01 05** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)								
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	1 057 094 964	1 057 094 964	294 828 316,—	294 828 316,—	589,66
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme		50 000 000	50 000 000	1 057 094 964	1 057 094 964	294 828 316,—	294 828 316,—	589,66
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	S	p.m.	20 000 000					
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.					
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.	p.m.	10 000 000	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	10 000 000	0,—	0,—	
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		50 000 000	70 000 000	1 057 094 964	1 067 094 964	294 828 316,—	294 828 316,—	421,18

Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	1 057 094 964	1 057 094 964	294 828 316,—	294 828 316,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

13 06 01

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Der für die Einstellung in den Haushaltsentwurf von der Kommission vorgeschlagene Betrag entspricht dem Höchstbetrag der Vorschusszahlungen gemäß Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 01** (Fortsetzung)

16 02 01 02 Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

13 06 02

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

16 02 02 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden Mittel aus der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) gemäß der Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt.

Das allgemeine Ziel des EGF besteht darin, Solidarität gegenüber entlassenen Arbeitnehmern und Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit im Zuge unerwarteter größerer Umstrukturierungsmaßnahmen aufgegeben haben, zu bekunden und sie zu unterstützen und so zu einer ausgewogeneren Verteilung der Vorteile der Globalisierung und des technologischen Fortschritts beizutragen. Das spezifische Ziel des EGF besteht darin, Unterstützung bei unerwarteten größeren Umstrukturierungsmaßnahmen anzubieten, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, wie z. B. Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, Finanz- und Wirtschaftskrisen oder dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, oder durch Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der EGF trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 02** (Fortsetzung)

Die EGF-Maßnahmen sollten die Maßnahmen des ESF+ ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Aus dem EGF unterstützte Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (COM(2018) 380 final vom 30. Mai 2018).

16 02 03 *Reserve für die Anpassung an den Brexit**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Bei diesem Artikel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben, mit der gemäß Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit) unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren begegnet werden soll.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 (EUCO 10/20), insbesondere Nummern A26 und 134.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (COM(2020) 854 final vom 25. Dezember 2020).

16 02 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**16 02 99** (Fortsetzung)

16 02 99 01 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	10 000 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

04 04 01

Bei diesem Artikel werden die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vor 2021 eingesetzt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 6611 des allgemeinen Einnahmenplans führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO								
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

16 03 01 Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Vormals Artikel

34 03 01

Diese Mittel sind zur Deckung aller operativer Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Innovationsfonds (IF) der Kommission gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 erforderlich sind, einschließlich sonstiger Unterstützungsausgaben wie Kosten für die Evaluierung von Projekten sowie IT- und Kommunikationskosten sowie Gebühren an Dritte usw.

Die Unterstützung aus dem IN kann folgende Formen annehmen:

- Finanzhilfen einschließlich Unterstützung bei der Projektentwicklung;
- Beiträge zu Mischfinanzierungen im Rahmen des Investitionsförderinstruments der Union;
- soweit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich, Finanzierung in einer anderen Form gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere durch Preisgelder und Auftragsvergabe.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSYSTEMS (EHS) (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem IN zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert. Für das Haushaltsjahr 2021 sollen im Laufe des Jahres Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Umfang von 0,9 Mrd. EUR veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss der Kommission zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank, C(2020) 1892 vom 25. März 2020.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN					
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung					
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 02	Euratom-Anleihen					
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)					
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) zuzuweisen sind	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)					
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.			
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.			
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)					
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.			
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.			
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Hilfsinstrumenten oder -mechanismen gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

16 04 01 Zahlungsbilanzstützung

16 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

01 02 02

Gemäß Artikel 143 AEUV gewährt die Union Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Beistand, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der Union in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 01** (Fortsetzung)

16 04 01 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 143.

16 04 02 Euratom-Anleihen

16 04 02 01 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

01 04 03

Gemäß dem Euratom-Vertrag ist die Kommission befugt, im Namen von Euratom Anleihen aufzunehmen, um Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Nuklearenergie und dem Kernbrennstoffkreislauf in den Mitgliedstaaten zu finanzieren und einen finanziellen Beitrag zu Verbesserungen der Sicherheit oder zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen in bestimmten Nachbarländern zu leisten

Der Anleihen-Höchstbetrag für diese Tätigkeiten beträgt 4 000 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 02** (Fortsetzung)

16 04 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 1, 2, 172 und 203.

16 04 03 **Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)**

16 04 03 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

01 02 03

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV eingerichtet, um Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand der Union zu gewähren, und zwar durch Anleihen im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten. Der EFSM wurden von und für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingerichtet.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 03** (Fortsetzung)

16 04 03 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

16 04 03 02 Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) zuzuweisen sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

01 02 05

Mit diesem Posten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 4 2 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 03** (Fortsetzung)

16 04 03 02 (Fortsetzung)

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

16 04 04 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

16 04 04 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) steht gemäß Artikel 122 AEUV Mitgliedstaaten zur Verfügung, die erhebliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs auf ihrem Hoheitsgebiet einzudämmen. Es wird einen finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten ermöglichen, die ihre öffentlichen Ausgaben sehr kurzfristig hochfahren müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es wird insbesondere als eine zweite Verteidigungslinie dienen, indem es Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen unterstützt, und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

SURE ermöglicht einen finanziellen Beistand von bis zu 100 000 000 000 EUR in Form von Darlehen der Union für betroffene Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122.

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 05 *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***

16 04 05 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) werden Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereitgestellt, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere werden neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten mobilisiert und Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereitgestellt, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen bestehender und vorgeschlagener Haushaltsgarantien (EFSI/InvestEU Fonds) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsions- und Gesundheitspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank dieses Postens wird die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2020) 408 vom 28. Mai 2020).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 05 — SONSTIGE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 05	SONSTIGE AUSGABEN								
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 05 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

27 02 01

Bei diesem Artikel wird im Fall eines Defizits der Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahrs eingesetzt. Die geschätzten Mittel für Zahlungen werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung legt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen und nur für diesen Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 20

VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20**VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION****Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	2 395 527 000	2 395 527 000	2 375 342 690	2 375 342 690	2 245 704 859,32	2 245 704 859,32
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZO- GENE AUSGABEN	284 312 767	284 312 767	291 515 280	291 515 280	274 276 774,05	274 276 774,05
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	839 707 073	839 707 073	820 413 343	820 413 343	808 592 952,84	808 592 952,84
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMA- TIONEN- UND KOMMUNIKA- TIONSTECHNOLOGIE (IKT)	204 636 396	204 636 396	194 567 744	194 567 744	212 236 743,04	212 236 743,04
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜL- LUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIO- NELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	1 275 089	p.m.	3 003 210	3 050 000,—	3 810 080,—
Titel 20 — Insgesamt		3 724 183 236	3 725 458 325	3 681 839 057	3 684 842 267	3 543 861 329,25	3 544 621 409,25

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20
VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT					
20 01 01	Mitglieder					
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	10 305 000	10 609 690	10 035 548,60	97,39
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	4 600 000	4 600 000	4 150 000,—	90,22
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	3 055 000	3 662 000	626 696,41	20,51
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme		17 960 000	18 871 690	14 812 245,01	82,47
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit					
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 195 860 000	2 178 843 000	2 067 623 661,73	94,16
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	13 607 000	12 089 000	13 696 992,54	100,66
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	130 799 000	129 463 669	116 513 972,57	89,08
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	7 595 000	8 251 331	7 001 000,—	92,18
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme		2 347 861 000	2 328 647 000	2 204 835 626,84	93,91
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	7.2	230 000	230 000	245 000,—	106,52
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle entthobene oder entlassene Beamte	7.2	8 451 000	6 567 000	5 195 320,16	61,48
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung					
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	4 934 000	5 028 000	4 800 554,17	97,30
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	6 073 000	6 023 000	5 879 051,99	96,81
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	5 783 000	5 788 000	5 803 726,51	100,36

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 01 05	(Fortsetzung)					
20 01 05 04	Mobilität	7.2	2 675 000	2 623 000	2 801 922,95	104,74
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	1 560 000	1 565 000	1 331 411,69	85,35
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme		21 025 000	21 027 000	20 616 667,31	98,06
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		2 395 527 000	2 375 342 690	2 245 704 859,32	93,75

20 01 01 Mitglieder

20 01 01 01 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 305 000	10 609 690	10 035 548,60

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

25 01 01 03

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtszulage,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 01** (Fortsetzung)

20 01 01 01 (Fortsetzung)

- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 01 02 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 600 000	4 600 000	4 150 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 01** (Fortsetzung)

20 01 01 02 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	20 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

20 01 01 03 Vergütungen früherer Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 055 000	3 662 000	626 696,41

*Erläuterungen**Vormals Posten*

30 01 13 01	30 01 13 03

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsentschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 01** (Fortsetzung)

20 01 01 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 195 860 000	2 178 843 000	2 067 623 661,73

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)*

01 01 01*	02 01 01*	03 01 01*	04 01 01*	05 01 01*	06 01 01*	07 01 01*	08 01 01*
09 01 01*	11 01 01*	12 01 01*	13 01 01*	14 01 01*	15 01 01*	16 01 01*	17 01 01*
18 01 01*	19 01 01 01*	20 01 01 01*	21 01 01 01*	22 01 01 01*	23 01 01*	25 01 01 01*	26 01 01*
27 01 01*	28 01 01*	29 01 01*	31 01 01*	32 01 01*	33 01 01*	34 01 01*	

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 01 (Fortsetzung)

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen50 943 144 3 2 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 607 000	12 089 000	13 696 992,54

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

01 01 01*	02 01 01*	03 01 01*	04 01 01*	05 01 01*	06 01 01*	07 01 01*	08 01 01*
09 01 01*	11 01 01*	12 01 01*	13 01 01*	14 01 01*	15 01 01*	16 01 01*	17 01 01*
18 01 01*	19 01 01 01*	20 01 01 01*	21 01 01 01*	22 01 01 01*	23 01 01*	25 01 01 01*	26 01 01*
27 01 01*	28 01 01*	29 01 01*	31 01 01*	32 01 01*	33 01 01*	34 01 01*	

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen angewendet wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 03 Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
130 799 000	129 463 669	116 513 972,57

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

19 01 01 02* 20 01 01 02* 21 01 01 02* 22 01 01 02*

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 04 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 595 000	8 251 331	7 001 000,—

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 04 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

19 01 01 02* 20 01 01 02* 21 01 01 02* 22 01 01 02*

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 03 Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
230 000	230 000	245 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

26 01 60 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 04 *In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 451 000	6 567 000	5 195 320,16

*Erläuterungen**Vormals Posten*

30 01 14 01 30 01 14 02 30 01 14 03

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,
- durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 Personalpolitik und -verwaltung

20 01 05 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 934 000	5 028 000	4 800 554,17

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 03 03* 19 01 02 12* 20 01 02 12* 21 01 02 12* 22 01 02 12* 26 01 60 01

Veranschlagt sind Mittel für:

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen,
- medizinischer Ausgaben aufgrund des Statuts,
- der Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- der medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, der medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie der Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

20 01 05 02 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 073 000	6 023 000	5 879 051,99

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

26 01 60 04*

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten in den Freiluft-Kindertagesstätten,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten; die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	19 395 000 3 2 2, 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 03 Andere Sozialausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 783 000	5 788 000	5 803 726,51

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 02 12*	20 01 02 12*	21 01 02 12*	22 01 02 12*	26 01 23 04*	26 01 60 04*

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der personalbezogenen Rechtsberatung,
- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Behinderten sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabwiesbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	327 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 04 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 675 000	2 623 000	2 801 922,95

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 03 03* 26 01 22 04* 26 01 23 04*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	681 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)

20 01 05 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 05 05 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 560 000	1 565 000	1 331 411,69

*Erläuterungen**Vormals Posten*

26 01 60 02

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsposten,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***20 01 05** *(Fortsetzung)*20 01 05 05 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN					
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz					
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	7.2	80 274 999	76 546 000	79 260 191,02	98,74
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	7.2	13 859 667	17 251 000	15 931 629,42	114,95
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	7.2	38 649 556	39 029 000	24 112 282,84	62,39
	<i>Artikel 20 02 01 — Zwischensumme</i>		132 784 222	132 826 000	119 304 103,28	89,85
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission					
20 02 02 01	Vertragsbedienstete	7.2	15 192 545	15 074 000	15 770 000,—	103,80
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	7.2	2 180 000	2 137 000	2 623 424,42	120,34
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	7.2	500 000	481 000	532 809,44	106,56
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	7.2	20 000	20 000	2 986,50	14,93
	<i>Artikel 20 02 02 — Zwischensumme</i>		17 892 545	17 712 000	18 929 220,36	105,79
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union					
20 02 03 01	Vertragsbedienstete	7.2	874 000	638 000	491 063,99	56,19
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	7.2	9 883 000	9 216 000	8 958 000,—	90,64
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	7.2	55 000	60 000	51 000,—	92,73
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	7.2	1 948 000	2 193 000	1 608 097,93	82,55
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	7.2	387 000	386 000	390 000,—	100,78
	<i>Artikel 20 02 03 — Zwischensumme</i>		13 147 000	12 493 000	11 498 161,92	87,46
20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	7.2	13 349 000	13 267 000	8 231 210,—	61,66
20 02 05	Sonderberater	7.2	979 000	980 000	1 530 000,—	156,28
20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz					
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	53 230 000	58 250 000	58 219 106,34	109,37

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 02 06	(Fortsetzung)					
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	7.2	20 998 000	20 993 000	19 255 126,51	91,70
20 02 06 03	Ausschusssitzungen	7.2	9 500 000	9 500 000	8 661 902,07	91,18
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	7.2	2 900 000	5 260 000	7 979 850,39	275,17
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	7.2	11 020 000	11 467 280	11 569 278,87	104,98
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme		97 648 000	105 470 280	105 685 264,18	108,23
20 02 07	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union					
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	5 475 000	5 677 000	6 179 769,59	112,87
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	7.2	485 000	485 000	357 115,53	73,63
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme		5 960 000	6 162 000	6 536 885,12	109,68
20 02 08	Sprachkurse	7.2	2 553 000	2 605 000	2 561 929,19	100,35
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		284 312 767	291 515 280	274 276 774,05	96,47

20 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

20 02 01 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
80 274 999	76 546 000	79 260 191,02

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

01 01 02 01* 02 01 02 01* 03 01 02 01* 04 01 02 01* 05 01 02 01* 06 01 02 01* 07 01 02 01* 08 01 02 01*
09 01 02 01* 11 01 02 01* 12 01 02 01* 13 01 02 01* 14 01 02 01* 15 01 02 01* 16 01 02 01* 17 01 02 01*
18 01 02 01* 19 01 02 01* 20 01 02 01* 21 01 02 01* 22 01 02 01* 23 01 02 01* 25 01 02 01* 26 01 02 01*
27 01 02 01* 27 01 02 09* 28 01 02 01* 29 01 02 01* 31 01 02 01* 32 01 02 01* 33 01 02 01* 34 01 02 01*

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

20 02 01 01 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

20 02 01 02 Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 859 667	17 251 000	15 931 629,42

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

01 01 02 01*	02 01 02 01*	03 01 02 01*	04 01 02 01*	05 01 02 01*	06 01 02 01*	07 01 02 01*	08 01 02 01*
09 01 02 01*	11 01 02 01*	12 01 02 01*	13 01 02 01*	14 01 02 01*	15 01 02 01*	16 01 02 01*	17 01 02 01*
18 01 02 01*	19 01 02 01*	20 01 02 01*	21 01 02 01*	22 01 02 01*	23 01 02 01*	25 01 02 01*	26 01 02 01*
27 01 02 01*	27 01 02 09*	28 01 02 01*	29 01 02 01*	31 01 02 01*	32 01 02 01*	33 01 02 01*	34 01 02 01*

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)**20 02 01 02** (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	176 724 6 6 0 0

20 02 01 03 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
38 649 556	39 029 000	24 112 282,84

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

01 01 02 01*	02 01 02 01*	03 01 02 01*	04 01 02 01*	05 01 02 01*	06 01 02 01*	07 01 02 01*	08 01 02 01*
09 01 02 01*	11 01 02 01*	12 01 02 01*	13 01 02 01*	14 01 02 01*	15 01 02 01*	16 01 02 01*	17 01 02 01*
18 01 02 01*	19 01 02 01*	20 01 02 01*	21 01 02 01*	22 01 02 01*	23 01 02 01*	25 01 02 01*	26 01 02 01*
27 01 02 01*	27 01 02 09*	28 01 02 01*	29 01 02 01*	31 01 02 01*	32 01 02 01*	33 01 02 01*	34 01 02 01*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 02 Externes Personal — Vertretungen der Kommission**

20 02 02 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 192 545	15 074 000	15 770 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 02 03*

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Vertragsbediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 180 000	2 137 000	2 623 424,42

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 02 03*

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
500 000	481 000	532 809,44

Erläuterungen

Vormal's Posten (* teilweise übertragen)

 16 01 02 03*

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 04 Überstunden von externem Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
20 000	20 000	2 986,50

Erläuterungen

Vormal's Posten (* teilweise übertragen)

 16 01 02 03*

Veranschlagt sind die die Pauschalzulagen für Überstunden für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 03 Externes Personal — Delegationen der Union****20 02 03 01 Vertragsbedienstete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
874 000	638 000	491 063,99

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

19 01 02 02* 20 01 02 02* 21 01 02 02* 22 01 02 02*

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Bezüge der Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn Vertragsbedienstete infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten von Vertragsbediensteten (und ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten von Vertragsbediensteten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 02 Örtliche Bedienstete*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 883 000	9 216 000	8 958 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

19 01 02 02* 20 01 02 02* 21 01 02 02* 22 01 02 02*

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 02 (Fortsetzung)

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, dienen die Mittel zur Deckung der Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstiger Leistungen für diese Personalkategorie.

20 02 03 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
55 000	60 000	51 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 02 02* 20 01 02 02* 21 01 02 02* 22 01 02 02*

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Leistungen von Leiharbeitskräften und freiberuflichem Personal.

20 02 03 04 Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 948 000	2 193 000	1 608 097,93

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 02 02* 20 01 02 02* 21 01 02 02* 22 01 02 02*

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 03** (Fortsetzung)

20 02 03 04 (Fortsetzung)

- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

20 02 03 05 Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
387 000	386 000	390 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 02 02* 20 01 02 02* 21 01 02 02* 22 01 02 02*

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete.

20 02 04 Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 349 000	13 267 000	8 231 210,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

15 01 61

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt. Sie sollen Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse durch Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 04 (Fortsetzung)

Mit den Mitteln werden die Ausgaben für die Vergütungen und weitere mit den Praktika verbundene Kosten gedeckt (Zulagen für Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung, Beitrag zu den Reisekosten vor Beginn und nach Abschluss des Praktikums, Kosten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Weiterbildung und unterstützende Aktivitäten, Besuche, Werbematerial, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 492 469 3 2 0 2

20 02 05 **Sonderberater**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
979 000	980 000	1 530 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

25 01 02 03

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 **Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz**

20 02 06 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
53 230 000	58 250 000	58 219 106,34

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

01 01 02 11*	02 01 02 11*	03 01 02 11*	04 01 02 11*	05 01 02 11*	06 01 02 11*	07 01 02 11*	08 01 02 11*
09 01 02 11*	11 01 02 11*	12 01 02 11*	13 01 02 11*	14 01 02 11*	15 01 02 11*	16 01 02 11*	17 01 02 11*
18 01 02 11*	19 01 02 11*	20 01 02 11*	21 01 02 11*	22 01 02 11*	23 01 02 11*	25 01 02 11*	26 01 02 11*
27 01 02 11*	27 01 02 19*	28 01 02 11*	29 01 02 11*	31 01 02 11*	32 01 02 11*	33 01 02 11*	34 01 02 11*

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

— die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

— die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	261 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
20 998 000	20 993 000	19 255 126,51

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

01 01 02 11*	02 01 02 11*	03 01 02 11*	04 01 02 11*	05 01 02 11*	06 01 02 11*	07 01 02 11*	08 01 02 11*
09 01 02 11*	11 01 02 11*	12 01 02 11*	13 01 02 11*	14 01 02 11*	15 01 02 11*	16 01 02 11*	17 01 02 11*
18 01 02 11*	19 01 02 11*	20 01 02 11*	21 01 02 11*	22 01 02 11*	23 01 02 11*	25 01 02 11*	26 01 02 11*
27 01 02 11*	27 01 02 19*	28 01 02 11*	29 01 02 11*	31 01 02 11*	32 01 02 11*	33 01 02 11*	34 01 02 11*

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 02 (Fortsetzung)

— die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	463 000	6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 03 Ausschusssitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 500 000	9 500 000	8 661 902,07

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

01 01 02 11*	02 01 02 11*	03 01 02 11*	04 01 02 11*	05 01 02 11*	06 01 02 11*	07 01 02 11*	08 01 02 11*
09 01 02 11*	11 01 02 11*	12 01 02 11*	13 01 02 11*	14 01 02 11*	15 01 02 11*	16 01 02 11*	17 01 02 11*
18 01 02 11*	19 01 02 11*	20 01 02 11*	21 01 02 11*	22 01 02 11*	23 01 02 11*	25 01 02 11*	26 01 02 11*
27 01 02 11*	27 01 02 19*	29 01 02 11*	31 01 02 11*	32 01 02 11*	33 01 02 11*	34 01 02 11*	

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Ausschusssitzungen:

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	122 000	6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 900 000	5 260 000	7 979 850,39

Erläuterungen
Vormals Posten (teilweise übertragen)*

01 01 02 11*	02 01 02 11*	03 01 02 11*	04 01 02 11*	05 01 02 11*	06 01 02 11*	07 01 02 11*	08 01 02 11*
09 01 02 11*	11 01 02 11*	12 01 02 11*	13 01 02 11*	14 01 02 11*	15 01 02 11*	16 01 02 11*	17 01 02 11*
18 01 02 11*	19 01 02 11*	20 01 02 11*	21 01 02 11*	22 01 02 11*	23 01 02 11*	25 01 02 11*	26 01 02 11*
27 01 02 11*	27 01 02 19*	28 01 02 11*	29 01 02 11*	31 01 02 11*	32 01 02 11*	33 01 02 11*	34 01 02 11*

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Untersuchungen und Konsultationen:

— die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,

— der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 05 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 020 000	11 467 280	11 569 278,87

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

01 01 02 11* 02 01 02 11* 03 01 02 11* 04 01 02 11* 05 01 02 11* 06 01 02 11* 07 01 02 11* 08 01 02 11*
 09 01 02 11* 11 01 02 11* 12 01 02 11* 13 01 02 11* 14 01 02 11* 15 01 02 11* 16 01 02 11* 17 01 02 11*
 18 01 02 11* 19 01 02 11* 20 01 02 11* 21 01 02 11* 22 01 02 11* 23 01 02 11* 25 01 02 11* 26 01 02 11*
 27 01 02 11* 27 01 02 19* 28 01 02 11* 29 01 02 11* 31 01 02 11* 31 01 07 02* 32 01 02 11* 33 01 02 11*
 34 01 02 11*

Weiterbildung und Managementschulung:

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Kommission zu verbessern,

— die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

— die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

— die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

— die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung sehr spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 05 (Fortsetzung)

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 02 07 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

20 02 07 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 475 000	5 677 000	6 179 769,59

Erläuterungen

Vormals Posten (teilweise übertragen)*

19 01 02 12* 20 01 02 12* 21 01 02 12* 22 01 02 12*

Veranschlagt sind Mittel für:

- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 07** (Fortsetzung)

20 02 07 01 (Fortsetzung)

- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 07 02 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
485 000	485 000	357 115,53

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

19 01 02 12* 20 01 02 12* 21 01 02 12* 22 01 02 12*

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern,
- Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Präsenz- und Online-Kursen, Online-Lernressourcen, Webinaren, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Kursgestalter und Vortragende und Koordinatoren und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
- die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 07 (Fortsetzung)

20 02 07 02 (Fortsetzung)

- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 08 Sprachkurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 553 000	2 605 000	2 561 929,19

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 60 09

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 040 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG					
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel					
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	193 303 000	192 408 000	188 214 533,—	97,37
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	73 327 000	68 263 000	66 000 486,—	90,01
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	5 866 000	5 347 000	6 890 674,32	117,47
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	6 660 000	6 827 000	7 341 041,—	110,23
	<i>Artikel 20 03 01 — Zwischensumme</i>		279 156 000	272 845 000	268 446 734,32	96,16
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg					
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	45 681 000	44 042 000	50 052 416,12	109,57
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	14 409 000	15 536 000	14 404 496,19	99,97
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	938 000	888 000	1 896 679,47	202,20
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	915 000	1 028 000	881 530,06	96,34
	<i>Artikel 20 03 02 — Zwischensumme</i>		61 943 000	61 494 000	67 235 121,84	108,54
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange					
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	2 185 000	2 185 000	2 138 457,30	97,87
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 317 000	1 466 000	1 625 087,73	123,39
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	234 000	301 000	104 331,24	44,59
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	22 000	22 000	17 026,—	77,39
	<i>Artikel 20 03 03 — Zwischensumme</i>		3 758 000	3 974 000	3 884 902,27	103,38
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission					
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	12 113 000	11 005 000	8 065 682,15	66,59

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 03 04	(Fortsetzung)					
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	3 657 000	3 699 000	5 923 476,97	161,98
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	1 024 000	1 024 000	720 670,24	70,38
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	691 000	825 000	1 379 839,37	199,69
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme		17 485 000	16 553 000	16 089 668,73	92,02
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union					
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	22 097 000	21 818 000	26 728 537,22	120,96
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	453 000	426 000	0,—	
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	298 000	353 000	322 091,35	108,08
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme		22 848 000	22 597 000	27 050 628,57	118,39
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	7.2	p.m.	p.m.		
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle					
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	11 249 000	12 199 256	14 891 474,35	132,38
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	30 401 000	29 451 000	27 639 790,—	90,92
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	8 207 000	7 908 000	7 882 133,74	96,04
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	445 000	435 000	426 912,38	95,94
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 350 000	3 000 000	4 029 659,56	120,29
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	5 685 000	5 615 000	0,—	
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme		59 337 000	58 608 256	54 869 970,03	92,47
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen					
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	464 000	364 000	737 666,12	158,98
20 03 08 02	Bibliothek und elektronische Ressourcen	7.2	2 719 000	2 719 000	2 594 000,—	95,40

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 03 08	(Fortsetzung)					
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	1 470 000	1 465 000	1 313 868,83	89,38
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 525 492	1 497 367	1 472 000,—	96,49
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme		6 178 492	6 045 367	6 117 534,95	99,01
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben					
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	3 500 000	3 500 000	3 375 425,—	96,44
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	p.m.	p.m.	16 200,—	
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	150 000	150 000	150 000,—	100
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.	p.m.	90 856,48	
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme		3 650 000	3 650 000	3 632 481,48	99,52
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben					
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	946 000	320 000	320 000,—	33,83
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme		946 000	320 000	320 000,—	33,83
20 03 11	Dolmetschleistungen					
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	16 300 000	16 140 000	18 560 000,—	113,87
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	195 000	226 720	218 060,—	111,83
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	150 000	150 000	74 391,22	49,59
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme		16 645 000	16 516 720	18 852 451,22	113,26
20 03 12	Organisation von Konferenzen					
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	2 300 000	2 300 000	3 296 858,71	143,34

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 03 12	(Fortsetzung)					
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme		2 300 000	2 300 000	3 296 858,71	143,34
20 03 13	Übersetzungsleistungen					
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	11 000 000	11 800 000	9 029 467,—	82,09
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme		11 000 000	11 800 000	9 029 467,—	82,09
20 03 14	Verschiedene Beiträge					
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	7.2	130 000	130 000	123 000,—	94,62
20 03 14 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 034 000	2 034 000	1 965 000,—	96,61
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 086 000			
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme		4 250 000	2 164 000	2 088 000,—	49,13
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter					
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	8	107 802 540	103 592 000	96 279 787,72	89,31
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	8	26 504 000	26 212 000	26 699 997,—	100,74
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme		134 306 540	129 804 000	122 979 784,72	91,57
20 03 16	Verwaltungsämter					
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	8	43 170 000	41 483 000	39 572 130,—	91,67
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	8	84 339 477	83 519 000	80 678 999,—	95,66
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	8	27 106 000	26 067 000	24 885 673,—	91,81
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme		154 615 477	151 069 000	145 136 802,—	93,87

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	8	61 088 564	60 473 000	59 362 547,—	97,17
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	7.2	200 000	200 000	200 000,—	100
	Kapitel 20 03 — Insgesamt		839 707 073	820 413 343	808 592 952,84	96,29

20 03 01 Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

20 03 01 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
193 303 000	192 408 000	188 214 533,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

26 01 22 02*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	458 527 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	22 365 000 6 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
73 327 000	68 263 000	66 000 486,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

26 01 22 03*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen) und Kosten für Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)**20 03 01 02** (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	173 936 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	10 154 200 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 03 Ausstattung und Mobiliar*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 866 000	5 347 000	6 890 674,32

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

26 01 22 04*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

- Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- Miete von Mobiliar,
- Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	581 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)**20 03 01 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 660 000	6 827 000	7 341 041,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

26 01 22 05*	26 01 60 08

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 693 000 3 2 0 2

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

20 03 02 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 681 000	44 042 000	50 052 416,12

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

26 01 23 02*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)**20 03 02 01** (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	108 358 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	3 806 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 02 Gebäudenebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
14 409 000	15 536 000	14 404 496,19

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

26 01 23 03*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen) und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	34 179 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	526 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
938 000	888 000	1 896 679,47

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

26 01 23 04*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)**20 03 02 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)**20 03 02 03** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	31 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
915 000	1 028 000	881 530,06

*Erläuterungen**Vormals Posten*

26 01 23 05

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 04 (Fortsetzung)

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	32 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange

20 03 03 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 185 000	2 185 000	2 138 457,30

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

17 01 03 03*

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)**20 03 03 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 02 Gebäudenebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 317 000	1 466 000	1 625 087,73

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

17 01 03 03*

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 02 (Fortsetzung)

- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Ausgaben für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen) und Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
234 000	301 000	104 331,24

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

17 01 03 03*

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Neuanschaffung von Fahrzeugen, einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt,
 - Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

- Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
- verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie sonstige Versicherungskosten,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterien, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
22 000	22 000	17 026,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

17 01 03 03*

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf.

20 03 04 Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission

20 03 04 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 113 000	11 005 000	8 065 682,15

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 03 03*

Veranschlagt sind Mittel für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 550 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 657 000	3 699 000	5 923 476,97

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

16 01 03 03*

Veranschlagt sind Mittel für:

- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Abgaben für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und andere Versorgungsleistungen (Müllabfuhr usw.),
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen einschließlich Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen),
- das notwendige Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen, Gutachten, Planungsgenehmigungen usw. sowie Anwalts- und ähnliche Gebühren im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	925 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 024 000	1 024 000	720 670,24

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

16 01 03 03*

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Ersteinrichtung, Erneuerung, Wartung, Reparatur, Miete und Ausstattung,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- den Kauf von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für den Kauf und die Reinigung von Arbeitskleidung,
- den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) sowie die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

20 03 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
691 000	825 000	1 379 839,37

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 04 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

16 01 03 03*

Veranschlagt sind Mittel für:

- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- Umzüge von Dienststellen,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 05 Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 03 05 01 Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
22 097 000	21 818 000	26 728 537,22

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 05** (Fortsetzung)

20 03 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 03 02* 20 01 03 02* 21 01 03 02* 22 01 03 02*

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben der Delegationen der Union veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben.

20 03 05 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
453 000	426 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 03 02* 20 01 03 02* 21 01 03 02* 22 01 03 02*

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Versicherungsprämien,
- Instandhaltung, Umbauten und größere Reparaturarbeiten.

20 03 05 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
298 000	353 000	322 091,35

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 05** (Fortsetzung)

20 03 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

19 01 03 02* 20 01 03 02* 21 01 03 02* 22 01 03 02*

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte der mittleren Führungsebene innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung von Ausgaben nach Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts,
- Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die Beamten im Übergang zur Verfügung gestellt werden.

20 03 06 Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Artikel

26 01 29

Diese Mittel sind zur Deckung von Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Immobilienprojekten der Kommission bestimmt.

Die Kommission legt in Übereinstimmung mit Artikel 266 Absatz 1 der Haushaltsordnung eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, in der die Vorauszahlungen für jedes Projekt detailliert ausgewiesen werden.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 06** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle**20 03 07 01** Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 249 000	12 199 256	14 891 474,35

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (* zum Teil übertragen)*

26 01 23 06* 26 01 40*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist,
- die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des Umweltmanagementsystems innerhalb des Organs,
- Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	779 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 02 Gebäudeüberwachung — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 401 000	29 451 000	27 639 790,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

26 01 22 06*

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 02 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 700 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 03 Gebäudeüberwachung — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 207 000	7 908 000	7 882 133,74

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

26 01 23 06*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.
- Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

102 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 04 Sicherheit — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
445 000	435 000	426 912,38

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

17 01 03 03*

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

20 03 07 05 Sicherheit — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 350 000	3 000 000	4 029 659,56

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 03 03*

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 05 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel für

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

Diese Mittel decken Ausgaben der Vertretungen der Kommission, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 650 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

20 03 07 06 Sicherheit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 685 000	5 615 000	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

19 01 03 02* 20 01 03 02* 21 01 03 02* 22 01 03 02*

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen in den Delegationen der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und ihrer Wohnungen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 Veröffentlichungen und Informationen

20 03 08 01 Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
464 000	364 000	737 666,12

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

25 01 11* 26 01 22 27 01 07
 05*

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,
- Bearbeitung des Historischen Archivs der Kommission,
- Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union. Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	34 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 08 02 Bibliothek und elektronische Ressourcen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 719 000	2 719 000	2 594 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

15 01 60

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Abonnements für Fachzeitschriften und Tageszeitungen (in elektronischem Format und als Druckversion) für den Dienst Bibliothek und elektronische Ressourcen, die Generaldirektionen und Dienststellen sowie die Kabinette der Kommission,
- Erwerb von Büchern und E-Books für den Dienst Bibliothek und elektronische Ressourcen, die Generaldirektionen und Dienststellen sowie die Kabinette der Kommission,
- Abonnementsgebühren für den Zugang zu Datenbanken wie Kataloge und Dokumentationsdatenbasen,
- Erwerb von Schulungs- und Werbematerial.

Die Sammlungen des Dienstes Bibliothek und elektronische Ressourcen der Kommission umfassen sämtliche Themen im Zusammenhang mit der europäischen Integration und den Politikbereichen der Union in allen Amtssprachen der Union sowie in den Sprachen der Kandidatenländer.

Der Informationserwerb dient der Deckung des Informationsbedarfs der Bediensteten und der Dienststellen der Kommission. Die meisten Abonnements müssen jährlich erneuert werden, um die Vollständigkeit und die Kontinuität der Sammlungen der EK-Bibliothek zu gewährleisten. Neue Titel werden auf Anfrage erworben.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 03 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 470 000	1 465 000	1 313 868,83

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

01 01 03 04*	16 01 03 03*	16 01 60*	26 01 22 05*	27 01 12 03	31 01 08 02*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Urheberrechtsgebühren.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 03 (Fortsetzung)

- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

20 03 08 04 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 525 492	1 497 367	1 472 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

25 01 10

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	942 508 668

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 04 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

20 03 09 Rechtsbezogene Ausgaben

20 03 09 01 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 500 000	3 500 000	3 375 425,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

25 01 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung und während des Verfahrens anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	250 000 3 3 8

20 03 09 02 Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	16 200,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

16 01 03 03*

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 09** (Fortsetzung)

20 03 09 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der rechtsbezogenen Ausgaben der Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 09 03 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	150 000	150 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 60 07

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,
- von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

20 03 09 04 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	90 856,48

Erläuterungen

Vormals Artikel

03 01 07

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 09** (Fortsetzung)**20 03 09 04** (Fortsetzung)

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

20 03 10 **Kassenbezogene Ausgaben****20 03 10 01** Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
946 000	320 000	320 000,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 10** (Fortsetzung)

20 03 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

01 02 01* 27 01 12 01

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Ratinggebühren (Kosten im Zusammenhang mit Ratingagenturen) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	230 000 6 1 1 1

20 03 10 02 Kassenführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

27 01 12 02

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptaussgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 10** (Fortsetzung)

20 03 10 03 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

27 01 11

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

20 03 11 Dolmetschleistungen

20 03 11 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
16 300 000	16 140 000	18 560 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

31 01 07 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 11** (Fortsetzung)

20 03 11 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	32 550 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 02 Professionelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
195 000	226 720	218 060,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 11** (Fortsetzung)

20 03 11 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

31 01 07 02*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen), da sie an Tagen, an denen sie mit der Kommission unter Vertrag steht, Vertragsbediensteten gleichgestellt ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	395 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 03 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	150 000	74 391,22

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 11** (Fortsetzung)

20 03 11 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

31 01 09*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Kommissionsausgaben für interinstitutionelle sprachliche Zusammenarbeit zu finanzieren, darunter einschlägige Aktivitäten, die im Rahmen des Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschusses organisiert werden.

Zu den finanzierungsfähigen Maßnahmen gehören professionelle Unterstützungsinstrumente, sonstige interinstitutionelle Projekte mit Bezug zum Dolmetschen und Kommunikationsmaßnahmen wie die Teilnahme der Kommission an internationalen Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt die Sprachberufe stehen.

20 03 12 Organisation von Konferenzen

20 03 12 01 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 300 000	2 300 000	3 296 858,71

Erläuterungen

Vormals Posten

31 01 03 04

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 12** (Fortsetzung)

20 03 12 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

20 03 12 02 Ausgaben für die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

31 01 03 05

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wieder einzuziehen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

20 03 13 Übersetzungsleistungen

20 03 13 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 000 000	11 800 000	9 029 467,—

Erläuterungen

Vormals Posten

31 01 08 01

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 13** (Fortsetzung)

20 03 13 02 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

31 01 09*

Mittel, die für Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten einschlägigen Tätigkeiten bestimmt sind, sind nun in Posten 20 04 01 02 enthalten.

20 03 14 **Verschiedene Beiträge**

20 03 14 01 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
130 000	130 000	123 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

32 01 07

Da die Ausgaben für Personal, Gebäude und Sonstiges in den Mitteln in den Kapiteln 20 01, 20 02, 20 03 und 20 04 enthalten sind, dient der Beitrag der Kommission der Deckung der Ausgaben, die der Euratom-Versorgungsagentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Euratom-Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelsatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Euratom-Versorgungsagentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 14** (Fortsetzung)

20 03 14 01 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

20 03 14 62 Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 034 000	2 034 000	1 965 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

08 01 06 05

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Zentralisierung der rechtlichen Überprüfung Dritter und der Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie deren Übertragung auf die Agentur infolge der Verpflichtung im Rahmen des gemeinsamen Bereichs für den elektronischen Datenaustausch entstehen, gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Neben der Unterstützung von Forschungsprogrammen, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, wird die Agentur für die Bereitstellung administrativer und logistischer Unterstützungsdienste in Bezug auf die rechtliche Überprüfung Dritter und die Vorbereitung der Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowohl bei Finanzhilfen als auch in Vergabeverfahren zuständig sein; dazu gehört auch die erste Stufe der indirekten Mittelverwaltung für alle nicht forschungsbezogenen Programme, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind; zuständig ist sie ferner für die Ausführung der Verwaltungsausgaben und in den in Artikel 58 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Fällen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 14** (Fortsetzung)

20 03 14 62 (Fortsetzung)

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln, geändert durch die Beschlüsse C(2014) 9450 der Kommission vom 12. Dezember 2014, C(2015) 8754 der Kommission vom 11. Dezember 2015 und C(2019) 3353 der Kommission vom 30. April 2019.

20 03 14 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 086 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 14** (Fortsetzung)

20 03 14 72 (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

20 03 15 Interinstitutionelle Ämter

20 03 15 01 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
107 802 540	103 592 000	96 279 787,72

Erläuterungen

Vormals Artikel

26 01 09

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amts werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	8 796 687	8,16 %
Rat der Europäischen Union	10 057 977	9,33 %
Europäische Kommission	54 116 875	50,20 %
Gerichtshof der Europäischen Union	10 327 483	9,58 %
Europäischer Rechnungshof	2 986 130	2,77 %

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 15** (Fortsetzung)

20 03 15 01 (Fortsetzung)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	905 541	0,84 %
Europäischer Ausschuss der Regionen	323 408	0,30 %
Agenturen	13 787 945	12,79 %
Sonstige	6 500 493	6,03 %
Insgesamt	107 802 540	100,00 %

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte bestimmt.

Da es sich bei den Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften um ein interinstitutionelles Projekt handelt, umfassen die Mittel auch Finanzierungsbeiträge aus den Einzelplänen „Europäisches Parlament“ und „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 100 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

20 03 15 02 Europäisches Amt für Personalauswahl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
26 504 000	26 212 000	26 699 997,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 15** (Fortsetzung)

20 03 15 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

26 01 20

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	205 600 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

20 03 16 **Verwaltungsämter**

20 03 16 01 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
43 170 000	41 483 000	39 572 130,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

26 01 21

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 16** (Fortsetzung)

20 03 16 01 (Fortsetzung)

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO); Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung werden durch bei Artikel 20 03 18 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	11 367 004 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S 30).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 02 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
84 339 477	83 519 000	80 678 999,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 16** (Fortsetzung)

20 03 16 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

26 01 22 01

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	12 024 200 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 03 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
27 106 000	26 067 000	24 885 673,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

26 01 23 01

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	150 000 3 2 0 2

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 16** (Fortsetzung)

20 03 16 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 17 **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
61 088 564	60 473 000	59 362 547,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

24 01 07

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist. Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 17** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 18 Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

24 01 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF):

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des OLAF einzusetzen.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 18** (Fortsetzung)

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel (Posten 20 03 16 01) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)					
20 04 01	Informationssysteme	7.2	68 789 055	54 068 804	67 676 457,25	98,38
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	7.2	41 998 108	51 757 224	48 165 734,14	114,69
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	7.2	93 849 233	88 741 716	96 394 551,65	102,71
	Kapitel 20 04 — Insgesamt		204 636 396	194 567 744	212 236 743,04	103,71

20 04 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
68 789 055	54 068 804	67 676 457,25

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

01 01 02 11*	01 01 03 01	01 01 03 04*	02 01 02 11*	02 01 03*	03 01 02 11*	03 01 03*	04 01 02 11*
04 01 03*	05 01 02 11*	05 01 03*	06 01 02 11*	06 01 03*	07 01 02 11*	07 01 03*	08 01 02 11*
08 01 03*	09 01 02 11*	09 01 03*	11 01 02 11*	11 01 03*	12 01 02 11*	12 01 03*	13 01 02 11*
13 01 03*	14 01 02 11*	14 01 03*	15 01 02 11*	15 01 03*	16 01 02 11*	16 01 03 01*	17 01 02 11*
17 01 03 01*	18 01 02 11*	18 01 03	19 01 02 11*	19 01 03 01*	20 01 02 11*	20 01 03 01*	21 01 02 11*
21 01 03 01*	22 01 02 11*	22 01 03 01*	23 01 02 11*	23 01 03*	25 01 02 11*	25 01 03*	25 01 11*
26 01 02 11*	26 01 03*	26 01 40*	27 01 02 11*	27 01 02 19*	27 01 03*	28 01 02 11*	28 01 03*
29 01 02 11*	29 01 03*	31 01 02 11*	31 01 03 01*	31 01 07 03*	31 01 08 02*	31 01 09*	32 01 02 11*
32 01 03*	33 01 02 11*	33 01 03*	34 01 02 11*	34 01 03*			

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONSSYSTEM- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Informationssysteme (d. h. Anwendungen) in der Kommission. Hierunter fallen die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für die Kommission. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Entwicklung von Informationssystemen: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Ausgaben für Software, einschließlich Lizenzierung, Pflege und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 397 818 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 02 Digitaler Arbeitsplatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
41 998 108	51 757 224	48 165 734,14

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

01 01 03 01*	02 01 03*	03 01 03*	04 01 03*	05 01 03*	06 01 03*	07 01 03*	08 01 03*
09 01 03*	11 01 03*	12 01 03*	13 01 03*	14 01 03*	15 01 03*	16 01 03 01*	16 01 03 03*
16 03 01 05*	17 01 03 01*	17 01 03 03*	18 01 03*	19 01 03 01*	20 01 03 01*	21 01 03 01*	22 01 03 01*
23 01 03*	25 01 03*	26 01 02 11*	26 01 03*	27 01 03*	28 01 03*	29 01 03*	31 01 03 01*
31 01 07 03*	32 01 03*	33 01 03*	34 01 03*				

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Hierunter fallen die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten. Hierunter fallen unter anderem E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

3 336 911 3 2 0 2

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 03 **Rechenzentrum und Netzwerkdienste***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
93 849 233	88 741 716	96 394 551,65

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)*

01 01 03 01*	02 01 03*	03 01 03*	04 01 03*	05 01 03*	06 01 03*	07 01 03*	08 01 03*
09 01 03*	11 01 03*	12 01 03*	13 01 03*	14 01 03*	15 01 03*	16 01 03 01*	16 01 03 03*
17 01 03 01*	17 01 03 03*	18 01 03*	19 01 03 01*	20 01 03 01*	21 01 03 01*	22 01 03 01*	23 01 03*
25 01 03*	26 01 03*	27 01 03*	28 01 03*	29 01 03*	31 01 03 01*	32 01 03*	33 01 03*
34 01 03*	34 01 03*						

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 03** (Fortsetzung)

- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst Folgendes:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen;
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten;
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen;
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance);
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können. Sie umfassen Folgendes:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst Folgendes:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 03** (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst Folgendes:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen

6 314 861 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 20 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN					
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 20 10 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

20 10 01 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

31 01 10

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INS- TITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGE- BEN, UND SONS- TIGE MAßNAHMEN								
20 20 01	Pilotprojekte	7.2	p.m.	340 000	p.m.	609 500	1 050 000,—	755 019,—	222,06
20 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	7.2	p.m.	935 089	p.m.	2 393 710	2 000 000,—	3 055 061,—	326,71
	Kapitel 20 20 — Insgesamt		p.m.	1 275 089	p.m.	3 003 210	3 050 000,—	3 810 080,—	298,81

20 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	340 000	p.m.	609 500	1 050 000,—	755 019,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 20 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

20 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	935 089	p.m.	2 393 710	2 000 000,—	3 055 061,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 20 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21
EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE	2 214 957 000	2 123 214 310	1 990 094 296,39
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN	196 637 399	192 003 042	180 685 417,18
	Titel 21 — Insgesamt	2 411 594 399	2 315 217 352	2 170 779 713,57

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21**EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE****KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE					
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	7.1	2 178 642 000	2 093 396 000	1 964 473 765,57	90,17
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	7.1	10 706 000	6 770 000	4 132 303,24	38,60
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	7.1	636 000	634 000	74 745,54	11,75
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	7.1	7 149 000	6 943 310	6 565 162,38	91,83
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	7.1	12 326 000	10 180 000	9 723 001,62	78,88
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	7.1	5 043 000	4 856 000	4 712 891,51	93,45
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	7.1	267 000	254 000	236 256,15	88,49
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	7.1	188 000	181 000	176 170,38	93,71
	<i>Artikel 21 01 02 — Zwischensumme</i>		36 315 000	29 818 310	25 620 530,82	70,55
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		2 214 957 000	2 123 214 310	1 990 094 296,39	89,85

21 01 01 Versorgungsbezüge und Vergütungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 178 642 000	2 093 396 000	1 964 473 765,57

Erläuterungen

Vormals Posten

30 01 15 01 30 01 15 02 30 01 15 03

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 01** (Fortsetzung)

- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger,
- die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer,
- die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden,
- die Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 01 02 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder der Organe**21 01 02 01** Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 706 000	6 770 000	4 132 303,24

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

30 01 16 01

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (einschließlich Artikel 49 bis 60 sowie einschlägiger Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden).

21 01 02 02 Versorgungszüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
636 000	634 000	74 745,54

Erläuterungen

Vormals Posten

30 01 16 02

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 03 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 149 000	6 943 310	6 565 162,38

Erläuterungen

Vormals Posten (teilweise übertragen)*

25 01 01 03* 30 01 16 03

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 326 000	10 180 000	9 723 001,62

Erläuterungen

Vormals Posten

30 01 16 04

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 04 (Fortsetzung)

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 05 Versorgungsbefugnisse der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 043 000	4 856 000	4 712 891,51

*Erläuterungen**Vormals Posten*

30 01 16 05

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofs (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 06 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
267 000	254 000	236 256,15

Erläuterungen

Vormals Posten

30 01 16 06

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 07 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
188 000	181 000	176 170,38

Erläuterungen

Vormals Posten

30 01 16 07

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten.

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE *(Fortsetzung)*

21 01 02 *(Fortsetzung)*

21 01 02 07 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN					
21 02 01	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs I					
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	7.1	13 161 202	13 232 598	9 873 067,—	75,02
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	7.1	34 855 343	31 672 737	31 251 515,57	89,66
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	7.1	25 537 501	25 728 561	24 208 500,72	94,80
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	7.1	27 007 820	25 494 016	23 914 193,67	88,55
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	7.1	23 391 822	23 584 745	21 551 981,14	92,13
21 02 01 06	Luxemburg I	7.1	17 610 458	19 361 501	19 710 920,—	111,93
21 02 01 07	Luxemburg II	7.1	14 994 880	15 368 044	14 989 259,—	99,96
21 02 01 08	Mol (BE)	7.1	8 042 566	7 486 690	7 252 701,—	90,18
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	7.1	6 743 566	6 893 513	4 614 518,08	68,43
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	7.1	5 486 379	5 651 915	4 705 266,—	85,76
21 02 01 11	München (DE)	7.1	424 533	482 949	389 906,—	91,84
21 02 01 12	Alicante (ES)	7.1	963 402	684 237	637 562,—	66,18
21 02 01 13	Varese (IT)	7.1	11 347 934	11 999 920	11 833 400,—	104,28
21 02 01 14	Bergen (NL)	7.1	3 518 077	3 514 746	4 985 737,—	141,72
21 02 01 15	Culham (UK)	7.1	—	p.m.	0,—	
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	7.1	2 673 916			
	<i>Artikel 21 02 01 — Zwischensumme</i>		195 759 399	191 156 172	179 918 527,18	91,91
21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	7.1	878 000	846 870	766 890,—	87,35
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		196 637 399	192 003 042	180 685 417,18	91,89

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)**21 02 01 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs I**

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

21 02 01 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 161 202	13 232 598	9 873 067,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 01

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

21 02 01 02 Brüssel I (Uccle)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
34 855 343	31 672 737	31 251 515,72

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 02

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	225 269 3 2 0 2

21 02 01 03 Brüssel II (Woluwe)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
25 537 501	25 728 561	24 208 500,72

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 03

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	180 804 3 2 0 2

21 02 01 04 Brüssel III (Ixelles)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
27 007 820	25 494 016	23 914 193,67

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 04

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	137 949 3 2 0 2

21 02 01 05 Brüssel IV (Laeken)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
23 391 822	23 584 745	21 551 981,14

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 05

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

21 02 01 05 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	268 852 3 2 0 2

21 02 01 06 Luxemburg I

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 610 458	19 361 501	19 710 920,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 11

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	163 383 3 2 0 2

21 02 01 07 Luxemburg II

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
14 994 880	15 368 044	14 989 259,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 12

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	268 708 3 2 0 2

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 08 Mol (BE)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 042 566	7 486 690	7 252 701,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 21

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

21 02 01 09 Frankfurt am Main (DE)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 743 566	6 893 513	4 614 518,08

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 22

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	441 270 3 2 0 2

21 02 01 10 Karlsruhe (DE)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 486 379	5 651 915	4 705 266,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 23

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

21 02 01 10 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

21 02 01 11 München (DE)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
424 533	482 949	389 906,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 24

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

21 02 01 12 Alicante (ES)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
963 402	684 237	637 562,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 25

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

21 02 01 13 Varese (IT)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 347 934	11 999 920	11 833 400,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 26

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 14 Bergen (NL)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 518 077	3 514 746	4 985 737,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 27

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 689 868 3 2 0 2

21 02 01 15 Culham (UK)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 28

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

21 02 01 16 Brüssel V (Evere)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 673 916		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Evere (Brüssel V) bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)**21 02 02 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
878 000	846 870	766 890,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 01 70 31

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013.

TITEL 30

RESERVEN

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30

RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	74 600 000	71 600 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRU- MENTE)	1 420 835 000	1 223 450 000	537 763 000	358 500 000	0,—	0,—
	Titel 30 — Insgesamt	1 495 435 000	1 295 050 000	537 763 000	358 500 000	0,—	0,—

TITEL 30
RESERVEN**KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN					
30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben		p.m.	p.m.	0,—	
30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

30 01 01 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

40 01 40

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 02 Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

40 01 42

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN								
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
30 02 02	Getrennte Mittel		74 600 000	71 600 000			0,—	0,—	0
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		74 600 000	71 600 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	0

30 02 01 Nichtgetrennte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

40 02 40

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b) verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 02 02 Getrennte Mittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 600 000	71 600 000			0,—	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)**30 02 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

40 02 41

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	74 600 000	71 600 000
			Insgesamt	74 600 000	71 600 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 03	NEGATIVRESERVE	O							
30 03 01	Negativreserve		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

30 03 01 Negativreserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

40 03 01

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlun- gen 2019/ 2021
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	<i>Solidaritäts- und Soforthilfereserve</i>	S	1 223 450 000	1 223 450 000	358 500 000	358 500 000	0,—	0,—	0
30 04 02	<i>Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)</i>	S	197 385 000	p.m.	179 263 000	p.m.	0,—	0,—	
30 04 03	<i>Reserve für die Anpassung an den Brexit</i>	S	p.m.	p.m.					
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		1 420 835 000	1 223 450 000	537 763 000	358 500 000	0,—	0,—	0

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 223 450 000	1 223 450 000	358 500 000	358 500 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

40 02 42

Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve kann im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, dazu verwendet werden, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern zu decken; sie ist vorrangig für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen bestimmt, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 02 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
197 385 000	p.m.	179 263 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

40 02 43

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Aus dem EGF sollen entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige unterstützt werden, die ihre Erwerbstätigkeit im Zuge unerwarteter größerer Umstrukturierungsmaßnahmen, insbesondere solcher, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen wie Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, Finanz- oder Wirtschaftskrisen, den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder infolge der Digitalisierung oder Automatisierung verursacht wurden, aufgegeben haben. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (COM(2018) 380).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**30 04 03** **Reserve für die Anpassung an den Brexit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

In diese Reserve sollen Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit eingestellt werden, die genutzt werden kann, um unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den am stärksten vom Brexit betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 (EUCO 10/20), insbesondere Nummern A26 und 134.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (COM(2020) 854 final vom 25. Dezember 2020).

STELLENPLAN

Kommission**Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Verwaltung			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24	—	24	—
AD 15	190	22	190	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 574	—	1 734	—
AD 12	1 408	44	1 289	44
AD 11	928	62	928	62
AD 10	1 134	21	1 124	21
AD 9	1 605	10	1 405	10
AD 8	1 475	26	1 485	26
AD 7	1 326	20	1 336	20
AD 6	708	10	788	10
AD 5	980	6	939	6
Zwischensumme AD	11 989	252	11 879	252
AST 11	177	—	197	—
AST 10	190	10	191	10
AST 9	659	—	694	—
AST 8	584	12	608	12
AST 7	893	18	900	18
AST 6	664	19	596	19
AST 5	946	16	964	16
AST 4	632	—	773	—
AST 3	393	—	440	—
AST 2	64	13	114	13
AST 1	52	—	31	—
Zwischensumme AST ⁽³⁾	5 254	88	5 508	88
AST/SC 6	5	—	5	—
AST/SC 5	46	—	46	—
AST/SC 4	30	35	20	35
AST/SC 3	102	—	67	—
AST/SC 2	303	—	258	—
AST/SC 1	641	—	593	—
Zwischensumme AST/SC	1 127	35	989	35
Insgesamt	18 370	375	18 376	375
Gesamtbetrag	18 745		18 751	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 21 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 13 Beförderungen von AD 11 nach AD 14 und 1 Beförderung von AST 8 nach AST 10.

⁽²⁾ Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen enthalten, die der Versorgungsagentur zur Verfügung stehen können: 7 Stellen der Funktionsgruppe AD und 10 Stellen der Funktionsgruppe AST. Beförderungen in der Funktionsgruppe SC sind innerhalb des für die Funktionsgruppe AST geltenden Grenzwerts möglich.

⁽³⁾ 0 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	76	—	76	—
AD 13	197	—	217	—
AD 12	190	—	190	—
AD 11	62	—	52	—
AD 10	80	—	65	—
AD 9	94	—	94	—
AD 8	85	—	80	—
AD 7	62	—	62	—
AD 6	24	—	29	—
AD 5	19	—	19	—
Zwischensumme AD	902	—	897	—
AST 11	52	—	62	—
AST 10	46	—	56	—
AST 9	138	—	153	—
AST 8	67	—	72	—
AST 7	98	—	93	—
AST 6	114	—	99	—
AST 5	139	—	139	—
AST 4	81	—	86	—
AST 3	40	—	35	—
AST 2	7	—	7	—
AST 1	5	—	5	—
Zwischensumme AST	787 ⁽¹⁾	—	807	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	—	—
AST/SC 3	8	—	7	—
AST/SC 2	22	—	19	—
AST/SC 1	27	—	17	—
Zwischensumme AST/SC	58	—	43	—
Insgesamt	1 747	—	1 747	—
Gesamtbetrag	1 747		1 747	

⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	94	—	94	—
AD 13	203	—	238	—
AD 12	137	5	137	5
AD 11	81	—	51	—
AD 10	92	—	72	—
AD 9	95	—	105	—
AD 8	72	—	77	—
AD 7	64	—	64	—
AD 6	49	—	54	—
AD 5	35	—	30	—
Zwischensumme AD	942	5	942	5
AST 11	17	—	17	—
AST 10	17	—	15	—
AST 9	60	—	59	—
AST 8	45	—	48	—
AST 7	71	—	66	—
AST 6	71	—	71	—
AST 5	63	—	68	—
AST 4	35	—	50	—
AST 3	22	—	25	—
AST 2	4	—	1	—
AST 1	3	—	—	—
Zwischensumme AST	408 ⁽²⁾	—	420	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	—	—
AST/SC 3	6	—	3	—
AST/SC 2	16	—	11	—
AST/SC 1	30	—	28	—
Zwischensumme AST/SC	54	—	42	—
Insgesamt	1 404	5	1 404	5
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	1 409		1 409	

⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (*ad personam*) zu: 2 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, 1 Beförderung von AD 14 nach AD 15.

⁽²⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	9	—	9	—
AD 12	15	—	14	—
AD 11	14	—	14	—
AD 10	22	—	19	—
AD 9	20	—	20	—
AD 8	14	—	11	—
AD 7	17	—	16	—
AD 6	11	—	10	—
AD 5	6	—	9	—
Zwischensumme AD	141	—	135	—
AST 11	18	—	23	—
AST 10	20	—	19	—
AST 9	49	—	44	—
AST 8	46	—	42	—
AST 7	79	—	64	—
AST 6	83	—	86	—
AST 5	65	—	67	—
AST 4	39	—	45	—
AST 3	35	—	29	—
AST 2	4	—	4	—
AST 1	5	—	3	—
Zwischensumme AST	443 ⁽¹⁾	—	426	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	2	—	1	—
AST/SC 2	3	—	2	—
AST/SC 1	4	—	1	—
Zwischensumme AST/SC	9	—	4	—
Insgesamt	593	—	565	—
Gesamtbetrag	593		565	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	2	—	2	—
AD 13	4	—	6	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	3	—	4	—
AD 10	6	—	6	—
AD 9	3	—	3	—
AD 8	4	—	2	—
AD 7	3	—	1	—
AD 6	2	—	1	—
AD 5	2	—	4	—
Zwischensumme AD	33	1	33	1
AST 11	2	—	4	—
AST 10	4	—	4	—
AST 9	6	—	7	—
AST 8	7	—	7	—
AST 7	12	—	13	—
AST 6	10	—	10	—
AST 5	15	—	11	—
AST 4	9	—	10	—
AST 3	3	—	2	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	69 ⁽¹⁾	—	69	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	—	—
AST/SC 2	1	—	2	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	106	1	106	1
Gesamtbetrag	107 ⁽²⁾		107 ⁽³⁾	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA): 3 AD 12, 1 AD 11, 1 AD 8, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 2 AST 7, 1 AST 6, 2 AST 5, 1 AST 3 und 1 AST/SC 2.

⁽³⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA): 3 AD 12, 1 AD 11, 1 AD 8, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 1 AST 7, 1 AST 6, 1 AST 5, 1 AST 4, 1 AST 3 und 1 AST/SC 2.

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	3	—	2	—
AD 10	3	—	3	—
AD 9	7	—	2	—
AD 8	1	—	7	—
AD 7	3	—	—	—
AD 6	1	—	—	—
AD 5	1	—	5	—
Zwischensumme AD	40	—	40	—
AST 11	4	—	6	—
AST 10	5	—	7	—
AST 9	21	—	17	—
AST 8	24	—	23	—
AST 7	24	—	29	—
AST 6	22	—	25	—
AST 5	9	—	7	—
AST 4	4	—	1	—
AST 3	3	—	—	—
AST 2	2	—	2	—
AST 1	1	—	8	—
Zwischensumme AST	119 ⁽¹⁾	—	125	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	—	—
AST/SC 1	—	—	1	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	160	—	166	—
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	160		166	

⁽¹⁾ Davon 7 Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

⁽²⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	10	1	13	—
AD 12	12	—	7	—
AD 11	9	—	10	—
AD 10	11	—	11	—
AD 9	10	—	12	—
AD 8	10	—	10	—
AD 7	13	—	7	—
AD 6	7	—	6	—
AD 5	5	—	9	—
Zwischensumme AD	95	1	93	—
AST 11	8	—	8	—
AST 10	11	—	11	—
AST 9	21	—	19	—
AST 8	22	—	22	—
AST 7	49	—	49	—
AST 6	39	—	43	—
AST 5	69	—	76	—
AST 4	21	—	38	—
AST 3	16	—	15	—
AST 2	1	—	—	—
AST 1	1	—	1	—
Zwischensumme AST	258 ⁽¹⁾	—	282	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	—	—
AST/SC 1	—	—	1	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	354	1	376	—
Gesamtbetrag	355		376	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	5	—	4	—
AD 12	3	—	4	—
AD 11	3	—	2	—
AD 10	5	—	4	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	2	—	2	—
AD 7	3	—	2	—
AD 6	—	—	2	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	31	—	30	—
AST 11	2	—	2	—
AST 10	3	—	3	—
AST 9	7	—	9	—
AST 8	7	—	9	—
AST 7	14	—	14	—
AST 6	8	—	10	—
AST 5	15	—	10	—
AST 4	10	—	14	—
AST 3	14	—	9	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	—	—	1	—
Zwischensumme AST	81 ⁽¹⁾	—	82	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	2	—	1	—
AST/SC 2	5	—	2	—
AST/SC 1	2	—	7	—
Zwischensumme AST/SC	9	—	10	—
Insgesamt	121	—	122	—
Gesamtbetrag	121		122	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	2	1	2	1
AD 14	13	1	13	1
AD 13	21	5	21	5
AD 12	29	2	28	3
AD 11	21	—	21	—
AD 10	21	—	21	—
AD 9	26	—	26	—
AD 8	23	—	22	—
AD 7	23	—	23	—
AD 6	7	—	9	—
AD 5	12	—	13	—
Zwischensumme AD	199	9	200	10
AST 11	6	9	6	9
AST 10	7	4	7	4
AST 9	21	2	21	2
AST 8	11	—	11	—
AST 7	15	—	15	—
AST 6	9	—	10	—
AST 5	16	—	18	—
AST 4	5	—	5	—
AST 3	2	—	3	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	92	15	96	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	—	—
AST/SC 3	5	—	6	—
AST/SC 2	6	—	6	—
AST/SC 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	305	24	310	25
Gesamtbetrag	329		335	
(1) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

KOMMISSION

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	6	—	5	—	6
AD 13	—	16	—	9	—	16
AD 12	—	21	—	8	—	21
AD 11	—	32	—	21	—	32
AD 10	—	46	—	35	—	46
AD 9	—	65	—	47	—	66
AD 8	—	62	—	55	—	64
AD 7	—	62	—	85	—	57
AD 6	—	35	—	66	—	26
AD 5	—	13	—	12	—	13
Zwischensumme AD	—	358	—	343	—	347
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	4	—	2	—	4
AST 8	—	8	—	3	—	8
AST 7	—	12	—	6	—	15
AST 6	—	20	—	12	—	22
AST 5	—	23	—	21	—	27
AST 4	—	25	—	27	—	26
AST 3	—	13	—	15	—	13
AST 2	—	4	—	17	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	103	—	116
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	467	—	446	—	463
Gesamtbetrag	467		446		463	

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	2	—	3
AD 12	—	8	—	1	—	8
AD 11	—	10	—	6	—	9
AD 10	—	16	—	10	—	16
AD 9	—	28	—	18	—	27
AD 8	—	47	—	35	—	46
AD 7	—	30	—	38	—	27
AD 6	—	2	—	15	—	4
AD 5	—	3	—	8	—	6
Zwischensumme AD	—	148	—	134	—	147
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	1	—	1
AST 5	—	—	—	1	—	2
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	2	—	4	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	150	—	138	—	150
Gesamtbetrag	150		138		150	

KOMMISSION

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	1
AD 13	—	3	—	1	2	3
AD 12	2	8	3	5	1	8
AD 11	1	5	—	2	1	5
AD 10	—	6	—	2	—	6
AD 9	—	6	1	4	1	6
AD 8	1	8	1	8	—	8
AD 7	—	6	—	8	—	5
AD 6	—	2	—	6	—	2
AD 5	—	1	—	3	—	1
Zwischensumme AD	4	47	5	40	5	46
AST 11	—	2	—	—	—	1
AST 10	—	1	—	2	—	1
AST 9	—	7	—	5	—	7
AST 8	2	7	—	2	1	7
AST 7	2	5	1	11	2	5
AST 6	2	2	3	1	2	2
AST 5	—	5	—	5	1	5
AST 4	—	2	—	4	—	2
AST 3	—	1	—	4	—	2
AST 2	—	2	1	1	—	2
AST 1	—	—	1	—	—	—
Zwischensumme AST	6	34	6	35	6	34
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	10	81	11	75	11	80
Gesamtbetrag	91		86		91	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	2	—	1
AD 12	—	3	—	1	—	2
AD 11	—	2	—	2	—	2
AD 10	—	3	—	1	—	4
AD 9	—	9	—	7	—	7
AD 8	—	2	—	6	—	4
AD 7	—	2	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	2	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	24	—	24	—	24
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	3	—	1	—	2
AST 6	—	6	—	2	—	6
AST 5	—	3	—	8	—	4
AST 4	—	3	—	3	—	3
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	16	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	—	40	—	40
Gesamtbetrag	40		40		40	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	2	—	2
AD 12	3	10	4	7	3	9
AD 11	—	8	—	7	—	8
AD 10	—	9	—	8	—	9
AD 9	—	7	—	6	—	6
AD 8	—	4	—	5	—	5
AD 7	—	3	—	4	—	4
AD 6	—	—	—	1	—	1
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	3	46	4	42	3	46
AST 11	—	1	—	1	—	1
AST 10	1	1	1	1	1	1
AST 9	2	4	1	2	2	3
AST 8	2	4	1	3	1	3
AST 7	1	11	3	6	3	10
AST 6	—	8	2	7	—	8
AST 5	—	6	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	6	—	3
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	36	8	32	7	35
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	9	82	12	74	10	81
Gesamtbetrag	91		86		91	

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	25	—	2	—	25
AD 13	—	33	—	6	—	33
AD 12	—	66	—	22	—	66
AD 11	—	88	—	48	—	88
AD 10	—	110	—	76	—	110
AD 9	—	120	—	129	—	120
AD 8	—	78	—	118	—	78
AD 7	—	32	—	70	—	32
AD 6	—	11	—	49	—	11
AD 5	—	2	—	23	—	2
Zwischensumme AD	—	566	—	544	—	566
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	3	—	1	—	3
AST 7	—	11	—	2	—	11
AST 6	—	27	—	15	—	27
AST 5	—	28	—	39	—	30
AST 4	—	25	—	29	—	25
AST 3	—	15	—	18	—	15
AST 2	—	2	—	7	—	2
AST 1	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AST	—	112	—	112	—	114
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	—	—	—
AST/SC 2	—	1	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	—	—	—
Insgesamt	—	680	—	656	—	680
Gesamtbetrag	680		656		680	

KOMMISSION

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	3	—	2
AD 13	1	5	—	2	1	4
AD 12	1	12	1	7	1	10
AD 11	—	20	1	12	—	17
AD 10	1	30	—	21	1	20
AD 9	—	35	—	34	—	40
AD 8	—	24	1	20	—	31
AD 7	—	15	—	21	—	18
AD 6	—	3	—	6	—	3
AD 5	—	2	—	18	—	3
Zwischensumme AD	3	149	3	144	3	149
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	—	—	1	—	—
AST 8	—	3	—	1	—	3
AST 7	—	13	—	5	—	8
AST 6	—	22	—	14	—	20
AST 5	—	15	—	21	—	18
AST 4	—	6	—	9	—	10
AST 3	—	—	—	4	—	—
AST 2	—	—	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AST	—	60	—	57	—	60
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	3	209	3	201	3	209
Gesamtbetrag	212		204		212	

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	—	—	1	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	1	—	4
AD 11	—	10	—	2	—	8
AD 10	—	19	—	15	—	20
AD 9	—	29	—	23	—	34
AD 8	—	21	—	18	—	25
AD 7	—	15	—	21	—	12
AD 6	—	17	—	23	—	9
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	116	—	104	—	113
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	1	—	2
AST 8	—	5	—	1	—	6
AST 7	—	5	—	4	—	6
AST 6	—	6	—	4	—	5
AST 5	—	8	—	9	—	9
AST 4	—	9	—	3	—	7
AST 3	—	—	—	13	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	35	—	35	—	35
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	151	—	139	—	148
Gesamtbetrag	151		139		148	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	—	—	1	—	—
AD 13	—	1	—	—	—	—
AD 12	—	5	—	6	—	6
AD 11	—	2	—	—	—	—
AD 10	—	3	—	3	—	5
AD 9	—	12	—	4	—	12
AD 8	—	21	—	10	—	21
AD 7	—	8	—	6	—	3
AD 6	—	4	—	6	—	3
AD 5	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	57	—	37	—	51
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	—
AST 7	—	4	—	2	—	4
AST 6	—	8	—	2	—	8
AST 5	—	5	—	4	—	5
AST 4	—	1	—	4	—	1
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	14	—	18
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	76	—	51	—	69
Gesamtbetrag	76		51		69	

Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—	—	1
AD 10	—	2	—	1	—	2
AD 9	—	2	—	1	—	2
AD 8	—	2	—	3	—	2
AD 7	—	2	—	—	—	2
AD 6	—	2	—	5	—	2
AD 5	—	1	—	—	—	1
Zwischensumme AD	—	13	—	11	—	13
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	1	—	1	—	1
AST 4	—	1	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	16	—	14	—	16
Gesamtbetrag	16		14		16	

KOMMISSION

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	—	—	1
AD 15	—	1	—	2	—	1
AD 14	—	6	—	2	—	6
AD 13	—	2	—	1	—	2
AD 12	—	8	—	7	—	8
AD 11	—	12	—	6	—	12
AD 10	—	12	—	13	—	12
AD 9	—	22	—	17	—	22
AD 8	—	26	—	26	—	26
AD 7	—	21	—	32	—	19
AD 6	—	20	—	26	—	20
AD 5	—	20	—	6	—	14
Zwischensumme AD	—	151	—	138	—	143
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	—	—	3
AST 5	—	4	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	1	—	2
AST 3	—	1	—	2	—	1
AST 2	—	1	—	—	—	1
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	6	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	162	—	144	—	154
Gesamtbetrag	162		144		154	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	4	—	2	—	4
AD 12	—	10	—	3	—	11
AD 11	—	13	—	5	—	14
AD 10	—	14	—	10	—	14
AD 9	—	19	—	14	—	19
AD 8	—	15	—	7	—	15
AD 7	—	15	—	15	—	15
AD 6	—	20	—	24	—	7
AD 5	—	11	—	17	—	11
Zwischensumme AD	—	124	—	99	—	113
AST 11	—	1	—	—	—	1
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	2	—	—	—	2
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	3	—	—	—	3
AST 6	—	2	—	3	—	2
AST 5	—	2	—	4	—	2
AST 4	—	—	—	5	—	—
AST 3	—	—	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	14	—	14	—	14
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	138	—	113	—	127
Gesamtbetrag	138		113		127	

KOMMISSION

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1 ⁽¹⁾	—	1	—	2
AD 15	—	3 ⁽²⁾	—	1	—	3
AD 14	—	1 ⁽³⁾	—	—	—	—
AD 13	—	3	—	—	—	3
AD 12	—	10	—	5	—	7
AD 11	—	15	—	1	—	14
AD 10	—	24	—	10	—	17
AD 9	—	42	—	31	—	39
AD 8	—	40	—	33	—	30
AD 7	—	45	—	25	—	57
AD 6	—	17	—	13	—	10
AD 5	—	37	—	26	—	32
Zwischensumme AD	—	238	—	146	—	214
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—	—	2
AST 7	—	3	—	—	—	3
AST 6	—	3	—	—	—	3
AST 5	—	3	—	4	—	3
AST 4	—	1	—	3	—	1
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	9	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	250	—	155	—	226
Gesamtbetrag	250		155		226	

⁽¹⁾ 1 AD-16-Stelle für den Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses und 1 AD-16-Stelle (*ad personam*) vom 1. Januar bis zum 31. März 2021, dem Ende des Mandats des derzeitigen ESMA-Vorsitzenden.

⁽²⁾ Davon 1 Stelle, die bis zum Ende des Mandats des derzeitigen ESMA-Vorsitzenden für die oben genannte AD-16-Stelle (*ad personam*) heranzuziehen ist.

⁽³⁾ Bis zum Ende des Mandats der derzeitigen Exekutivdirektorin für 1 AD-15-Stelle (*ad personam*) heranzuziehen.

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	4	—	—	—	3
AD 12	—	3	—	4	—	3
AD 11	—	4	—	3	—	5
AD 10	—	3	—	3	—	3
AD 9	—	12	—	4	—	8
AD 8	—	9	—	11	—	8
AD 7	—	12	—	8	—	8
AD 6	—	10	—	11	—	14
AD 5	—	1	—	10	—	6
Zwischensumme AD	—	59	—	55	—	59
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	1	—	1
AST 5	—	4	—	2	—	2
AST 4	—	3	—	6	—	6
AST 3	—	3	—	3	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	71	—	67	—	71
Gesamtbetrag	71		67		71	

KOMMISSION

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	2
AD 13	1	6	—	2	1	6
AD 12	—	16	1	8	—	16
AD 11	—	10	—	8	—	10
AD 10	—	11	—	11	—	11
AD 9	—	9	—	10	—	9
AD 8	—	4	—	8	—	4
AD 7	—	6	—	6	—	3
AD 6	—	8	—	5	—	1
AD 5	—	3	—	—	—	3
Zwischensumme AD	1	76	1	59	1	66
AST 11	1	2	—	—	—	2
AST 10	2	5	—	2	1	5
AST 9	—	12	1	6	2	12
AST 8	—	11	1	5	—	11
AST 7	—	11	—	8	—	11
AST 6	—	11	—	9	—	11
AST 5	—	7	—	9	—	7
AST 4	—	1	—	11	—	1
AST 3	—	—	—	7	—	—
AST 2	—	—	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	60	2	58	3	60
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	4	136	3	117	4	126
Gesamtbetrag	140		120		130	

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2	—	2
AD 13	—	1	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	—	—	—
AD 10	—	7	—	6	—	7
AD 9	—	5	—	6	—	5
AD 8	—	11	—	13	—	13
AD 7	—	1	—	1	—	—
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	32	—	32	—	31
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	6	—	7
AST 9	—	3	—	3	—	3
AST 8	—	3	—	3	—	3
AST 7	—	8	—	8	—	8
AST 6	—	2	—	2	—	2
AST 5	—	7	—	6	—	7
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	29	—	29	—	30
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	61	—	61	—	61
Gesamtbetrag	61		61		61	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	1	—	2
AD 13	—	3	—	—	—	3
AD 12	—	7	—	5	—	7
AD 11	—	8	—	5	—	8
AD 10	—	24	—	9	—	23
AD 9	—	24	—	16	—	24
AD 8	—	22	—	29	—	22
AD 7	—	29	—	12	—	26
AD 6	—	14	—	17	—	10
AD 5	—	3	—	27	—	—
Zwischensumme AD	—	137	—	121	—	126
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	2	—	—	—	2
AST 8	—	3	—	3	—	3
AST 7	—	11	—	2	—	11
AST 6	—	10	—	9	—	10
AST 5	—	15	—	13	—	15
AST 4	—	7	—	15	—	5
AST 3	—	7	—	3	—	4
AST 2	—	2	—	2	—	—
AST 1	—	—	—	3	—	—
Zwischensumme AST	—	58	—	50	—	51
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	3	—	—	—	3
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	3	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	3	—	3	—	3
Insgesamt	—	198	—	174	—	180
Gesamtbetrag	198		174		180	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	4	—	1	—	4
AD 12	—	4	—	5	—	4
AD 11	—	10	—	7	—	8
AD 10	—	20	—	14	—	19
AD 9	1	43	—	30	1	40
AD 8	4	68	2	61	3	62
AD 7	—	68	3	49	1	59
AD 6	—	52	—	35	—	43
AD 5	—	9	—	7	—	10
Zwischensumme AD	5	279	5	210	5	250
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—	—	1
AST 7	—	4	—	3	—	4
AST 6	—	9	—	6	—	6
AST 5	—	21	—	16	—	21
AST 4	—	32	—	36	—	34
AST 3	—	17	—	19	—	22
AST 2	—	11	—	17	—	11
AST 1	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AST	—	96	—	98	—	99
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	5	375	5	308	5	349
Gesamtbetrag	380		313		354	

KOMMISSION

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3	—	3
AD 14	—	9	—	7	—	8
AD 13	—	13	—	10	—	12
AD 12	—	45	—	43	—	44
AD 11	—	51	—	43	—	47
AD 10	—	51	—	43	—	44
AD 9	—	55	—	43	—	46
AD 8	—	71	—	59	—	66
AD 7	—	94	—	65	—	76
AD 6	—	65	—	23	—	46
AD 5	—	15	—	25	—	3
Zwischensumme AD	—	472	—	364	—	395
AST 11	—	2	—	2	—	2
AST 10	—	7	—	7	—	7
AST 9	—	9	—	6	—	8
AST 8	—	10	—	16	—	19
AST 7	—	19	—	22	—	15
AST 6	—	20	—	25	—	15
AST 5	—	38	—	33	—	39
AST 4	—	46	—	55	—	52
AST 3	—	32	—	46	—	44
AST 2	—	2	—	7	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	185	—	219	—	201
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	657	—	583	—	596
Gesamtbetrag	657		583		596	

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	4	—	1
AD 13	—	15	—	6	—	11
AD 12	—	25	—	20	—	24
AD 11	—	33	—	23	—	35
AD 10	—	23	—	14	—	21
AD 9	—	58	—	20	—	34
AD 8	—	170	—	88	—	174
AD 7	—	106	—	69	—	122
AD 6	—	58	—	28	—	64
AD 5	—	34	—	12	—	38
Zwischensumme AD	—	525	—	284	—	525
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	4	—	—
AST 8	—	6	—	9	—	5
AST 7	—	9	—	14	—	11
AST 6	—	18	—	6	—	16
AST 5	—	35	—	13	—	27
AST 4	—	453	—	34	—	463
AST 3	—	2	—	3	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	525	—	83	—	525
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	1 050	—	367	—	1 050
Gesamtbetrag	1 050		367		1 050	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	3	—	3
AD 13	—	5	—	—	—	5
AD 12	—	11	—	7	—	11
AD 11	—	10	—	5	—	14
AD 10	—	23	—	14	—	25
AD 9	—	51	—	28	—	50
AD 8	—	85	—	67	—	84
AD 7	—	152	—	151	—	148
AD 6	—	211	—	260	—	211
AD 5	—	31	—	11	—	31
Zwischensumme AD	—	583	—	547	—	583
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—	—	1
AST 7	—	5	—	3	—	5
AST 6	—	6	—	2	—	6
AST 5	—	7	—	5	—	7
AST 4	—	6	—	8	—	7
AST 3	—	3	—	1	—	3
AST 2	—	3	—	4	—	3
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	32	—	23	—	32
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	615	—	570	—	615
Gesamtbetrag	615		570		615	

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1	—	2
AD 11	—	4	—	—	—	1
AD 10	—	—	—	4	—	1
AD 9	—	1	—	—	—	1
AD 8	—	—	—	—	—	—
AD 7	—	5	—	3	—	5
AD 6	—	6	—	8	—	7
AD 5	—	5	—	4	—	5
Zwischensumme AD	—	23	—	21	—	23
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	1
AST 5	—	4	—	—	—	3
AST 4	—	5	—	3	—	5
AST 3	—	1	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	4	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	9	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	33	—	30	—	33
Gesamtbetrag	33		30		33	

KOMMISSION

**Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht
(eu-LISA)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	1	—	3
AD 12	—	4	—	3	—	4
AD 11	—	7	—	1	—	5
AD 10	—	10	—	7	—	8
AD 9	—	16	—	14	—	16
AD 8	—	26	—	12	—	17
AD 7	—	23	—	37	—	32
AD 6	—	26	—	6	—	15
AD 5	—	43	—	29	—	47
Zwischensumme AD	—	160	—	112	—	149
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	2	—	2
AST 7	—	4	—	4	—	4
AST 6	—	12	—	5	—	9
AST 5	—	12	—	14	—	12
AST 4	—	10	—	11	—	12
AST 3	—	11	—	5	—	13
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	53	—	42	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	213	—	154	—	202
Gesamtbetrag	213		154		202	

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	—	—	1	—	—
AD 13	—	3	—	—	—	3
AD 12	—	5	—	3	—	5
AD 11	—	3	—	2	—	3
AD 10	—	16	—	5	—	16
AD 9	—	22	—	4	—	22
AD 8	—	58	—	21	—	58
AD 7	—	70	—	29	—	70
AD 6	—	35	—	26	—	30
AD 5	—	18	—	41	—	23
Zwischensumme AD	—	231	—	132	—	231
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	4	—	—	—	4
AST 5	—	18	—	2	—	18
AST 4	—	49	—	27	—	49
AST 3	—	55	—	39	—	55
AST 2	—	9	—	1	—	9
AST 1	—	—	—	13	—	—
Zwischensumme AST	—	135	—	82	—	135
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	366	—	214	—	366
Gesamtbetrag	366		214		366	

KOMMISSION

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	1	3	1	3	1	3
AD 12	3	9	3	5	3	9
AD 11	1	10	—	7	1	10
AD 10	1	11	1	3	1	11
AD 9	—	8	1	8	—	8
AD 8	—	1	—	9	—	1
AD 7	—	1	—	4	—	1
AD 6	—	—	—	2	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	6	45	6	42	6	45
AST 11	1	1	—	1	1	1
AST 10	—	2	—	—	—	2
AST 9	1	6	—	3	1	6
AST 8	2	6	1	2	2	6
AST 7	—	5	—	3	—	5
AST 6	—	1	1	8	—	1
AST 5	—	—	—	3	—	—
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	1	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	21	3	21	4	21
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	10	66	9	63	10	66
Gesamtbetrag	76		72		76	

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	4	—	2	—	3
AD 13	—	3	—	2	—	3
AD 12	—	4	—	3	—	2
AD 11	—	7	—	1	—	5
AD 10	—	12	—	5	—	10
AD 9	—	9	—	8	—	11
AD 8	—	5	—	11	—	8
AD 7	—	3	—	11	—	2
AD 6	—	—	—	4	—	3
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	48	—	47	—	48
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	4	—	—	—	4
AST 9	—	3	—	2	—	2
AST 8	—	4	—	4	—	3
AST 7	—	5	—	1	—	7
AST 6	—	6	—	6	—	6
AST 5	—	2	—	7	—	2
AST 4	—	—	—	4	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	24	—	24	—	24
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	72	—	71	—	72
Gesamtbetrag	72		71		72	

KOMMISSION

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	1	—	—
AD 12	—	2	—	—	—	2
AD 11	—	2	—	1	—	2
AD 10	—	4	—	2	—	4
AD 9	—	2	—	2	—	2
AD 8	—	4	—	1	—	4
AD 7	—	3	—	7	—	3
AD 6	—	3	—	2	—	3
AD 5	—	—	—	4	—	—
Zwischensumme AD	—	21	—	20	—	21
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	1	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	—	—	2
AST 6	—	2	—	3	—	2
AST 5	—	—	—	1	—	—
AST 4	—	—	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	27	—	26	—	27
Gesamtbetrag	27		26		27	

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	—	—	1
AD 12	—	1	—	—	—	1
AD 11	—	5	—	2	—	5
AD 10	—	12	—	4	—	12
AD 9	—	22	—	15	—	22
AD 8	—	21	—	16	—	21
AD 7	—	29	—	16	—	29
AD 6	—	2	—	18	—	2
AD 5	—	6	—	8	—	6
Zwischensumme AD	—	100	—	80	—	100
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	1
AST 6	—	5	—	7	—	5
AST 5	—	52	—	24	—	52
AST 4	—	48	—	33	—	48
AST 3	—	—	—	42	—	—
AST 2	—	—	—	16	—	—
AST 1	—	—	—	1	—	—
Zwischensumme AST	—	107	—	124	—	107
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	207	—	204	—	207
Gesamtbetrag	207		204		207	

KOMMISSION

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	5	—	3	—	5
AD 12	—	10	—	4	—	10
AD 11	—	10	—	11	—	10
AD 10	—	9	—	11	—	9
AD 9	—	13	—	11	—	13
AD 8	—	6	—	6	—	6
AD 7	—	3	—	8	—	1
AD 6	—	—	—	1	—	1
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	57	—	56	—	56
AST 11	—	1	—	1	—	1
AST 10	—	3	—	—	—	3
AST 9	—	13	—	8	—	10
AST 8	—	6	—	9	—	10
AST 7	—	4	—	1	—	4
AST 6	—	1	—	4	—	1
AST 5	—	1	—	3	—	1
AST 4	—	—	—	4	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	29	—	30	—	30
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	86	—	86	—	86
Gesamtbetrag	86		86		86	

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	1	1	—	—	—	1
AD 13	1	—	1	—	1	—
AD 12	16	12	9	5	20	11
AD 11	10	5	4	4	5	5
AD 10	7	5	5	7	8	5
AD 9	5	15	5	4	5	13
AD 8	—	22	6	16	—	21
AD 7	5	28	7	18	5	26
AD 6	—	2	3	20	1	8
AD 5	—	—	1	12	—	—
Zwischensumme AD	45	90	41	86	45	90
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	1	—	—	—	1	—
AST 9	3	2	4	—	4	1
AST 8	1	1	1	3	1	2
AST 7	1	5	—	2	1	4
AST 6	—	9	1	7	1	7
AST 5	1	19	1	14	2	20
AST 4	—	12	—	8	—	12
AST 3	—	1	—	10	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	7	49	7	44	10	46
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2	—	2
Insgesamt	52	141	48	132	55	138
Gesamtbetrag	193		180		193	

KOMMISSION

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	1	1	—	—	1
AD 13	—	22	1	—	—	22
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	1	—	1
AD 10	—	5	—	—	—	3
AD 9	—	8	1	—	—	3
AD 8	—	4	—	—	—	2
AD 7	—	8	—	—	2	7
AD 6	—	10	—	2	—	3
AD 5	—	5	—	1	—	1
Zwischensumme AD	—	65	3	5	2	44
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	4	—	1	—	4
AST 4	—	7	—	—	2	—
AST 3	—	12	—	—	—	3
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	25	—	1	2	7
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	5	—	—	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	5	—	—	—	3
Insgesamt	—	95	3	6	4	54
Gesamtbetrag	95		9		58	

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	—	—	—
AD 10	—	6	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—	—	4
AD 8	—	—	—	—	—	—
AD 7	—	13	—	—	—	4
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	7	—	—	—	5
Zwischensumme AD	—	27	—	—	—	14
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	2	—	—	—	2
AST 3	—	8	—	—	—	2
AST 2	—	1	—	—	—	2
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	—	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	38	—	—	—	20
Gesamtbetrag	38				20	

KOMMISSION

Europäische Gemeinsame Unternehmen**Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15 ⁽¹⁾	—	1	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	—	—	—
AD 12	—	5	—	4	—	5
AD 11	—	3	—	1	—	3
AD 10	—	2	—	3	—	2
AD 9	—	6	—	5	—	5
AD 8	—	7	—	6	—	7
AD 7	—	4	—	5	—	6
AD 6	—	3	—	7	—	4
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	32	—	32	—	33
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	1
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	—	—	1
AST 4	—	1	—	3	—	2
AST 3	—	1	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	5	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	38	—	37	—	39
Gesamtbetrag	38		37		39	

⁽¹⁾ Ad-personam-Ernenennung in Besoldungsgruppe AD 15.

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	5	3	—	1	5	3
AD 13	13	10	9	6	14	9
AD 12	14	21	11	9	15	21
AD 11	2	29	5	21	2	27
AD 10	—	33	1	22	—	31
AD 9	—	42	9	55	—	41
AD 8	1	33	1	32	1	33
AD 7	2	21	1	20	2	21
AD 6	1	12	1	26	1	16
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	38	205	38	192	40	203
AST 11	6	—	1	—	5	—
AST 10	—	—	—	—	1	—
AST 9	4	1	3	—	4	—
AST 8	1	2	2	—	1	2
AST 7	—	5	—	1	—	4
AST 6	—	9	1	5	—	9
AST 5	—	8	2	9	—	9
AST 4	—	1	2	8	—	2
AST 3	—	—	2	7	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	11	26	13	30	11	26
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	49	231	51	222	51	229
Gesamtbetrag	280		273		280	

KOMMISSION

Gemeinsames Unternehmen „Zentrum für Cybersicherheit“

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gemeinsames Unternehmen „Zentrum für Cybersicherheit“					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	—	—	—
AD 10	—	—	—	—	—	—
AD 9	—	5	—	—	—	—
AD 8	—	1	—	—	—	—
AD 7	—	1	—	—	—	—
AD 6	—	1	—	—	—	—
AD 5	—	1	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	10	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	10	—	—	—	—
Gesamtbetrag	10					

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	—	—	1
AD 11	—	2	—	—	—	2
AD 10	—	9	—	2	—	7
AD 9	—	9	—	11	—	9
AD 8	—	10	—	10	—	10
AD 7	—	7	—	8	—	7
AD 6	—	1	—	7	—	3
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	40	—	39	—	40
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	3	—	2	—	3
AST 4	—	1	—	1	—	1
AST 3	—	1	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	45	—	44	—	45
Gesamtbetrag	45		44		45	

KOMMISSION

Exekutivagenturen**Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)**

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	5	—	5	—	5
AD 13	—	6	—	2	—	6
AD 12	—	5	—	6	—	5
AD 11	—	6	—	4	—	6
AD 10	—	10	—	15	—	10
AD 9	—	15	—	5	—	15
AD 8	—	8	—	6	—	8
AD 7	—	8	—	7	—	8
AD 6	—	18	—	23	—	18
AD 5	—	31	—	21	—	31
Zwischensumme AD	—	112	—	94	—	112
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	—	—	2
AST 5	—	8	—	10	—	8
AST 4	—	4	—	2	—	4
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	14	—	13	—	14
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	126	—	107	—	126
Gesamtbetrag	126		107		126	

⁽¹⁾ Bis das Verfahren zur Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen abgeschlossen ist, wird die Übertragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme von vor 2021, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Jahr 2021 fortgesetzt. Bis zu diesem Abschluss gilt daher dieser Stellenplan, der eine der genehmigten Ausstattung von 2020 entsprechende Personalausstattung widerspiegelt, weiter.

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14 ⁽²⁾	—	7	—	7	—	7
AD 13	—	9	—	9	—	9
AD 12	—	5	—	5	—	5
AD 11	—	5	—	5	—	5
AD 10	—	5	—	5	—	5
AD 9	—	9	—	7	—	9
AD 8	—	12	—	10	—	12
AD 7	—	10	—	10	—	10
AD 6	—	2	—	2	—	2
AD 5	—	3	—	—	—	3
Zwischensumme AD	—	67 ⁽³⁾	—	60	—	67
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	2	—	2
AST 5	—	3	—	3	—	3
AST 4	—	3	—	3	—	3
AST 3	—	2	—	1	—	2
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	10	—	11
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	78	—	70	—	78
Gesamtbetrag	78		70		78	

⁽¹⁾ Bis das Verfahren zur Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen abgeschlossen ist, wird die Übertragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme von vor 2021, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Jahr 2021 fortgesetzt. Bis zu diesem Abschluss gilt daher dieser Stellenplan, der eine der genehmigten Ausstattung von 2020 entsprechende Personalausstattung widerspiegelt, weiter.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt die folgende Beförderung (*ad personam*) zu: 1 AD-14-Beamter kann zu AD 15 befördert werden.

⁽³⁾ Darüber hinaus sind 4 AD-Stellen (1 AD-13-Stelle, 2 AD-9-Stellen und 1 AD-7-Stelle) für die Durchführung der Aufgaben des Innovationsfonds vorgesehen; diese Stellen sind zwar nicht Teil des bewilligten EU-Haushalts, werden aber im Stellenplan zwecks Gewährleistung der Transparenz erwähnt.

KOMMISSION

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14 ⁽²⁾	—	10	—	5	—	10
AD 13	—	7	—	8	—	7
AD 12	—	—	—	2	—	—
AD 11	—	4	—	2	—	4
AD 10	—	38	—	32	—	38
AD 9	—	34	—	36	—	34
AD 8	—	11	—	10	—	11
AD 7	—	20	—	13	—	20
AD 6	—	9	—	18	—	9
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	133	—	126	—	133
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	133	—	126	—	133
Gesamtbetrag	133		126		133	

⁽¹⁾ Bis das Verfahren zur Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen abgeschlossen ist, wird die Übertragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme von vor 2021, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Jahr 2021 fortgesetzt. Bis zu diesem Abschluss gilt daher dieser Stellenplan, der eine der genehmigten Ausstattung von 2020 entsprechende Personalausstattung widerspiegelt, weiter.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt die folgende Beförderung (*ad personam*) zu: 1 AD-14-Beamter kann zu AD 15 befördert werden.

Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Exekutivagentur für die Forschung (REA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	6	—	9
AD 13	—	12	—	9	—	12
AD 12	—	13	—	9	—	13
AD 11	—	13	—	8	—	13
AD 10	—	20	—	10	—	20
AD 9	—	44	—	34	—	44
AD 8	—	27	—	36	—	27
AD 7	—	23	—	27	—	23
AD 6	—	23	—	28	—	23
AD 5	—	—	—	2	—	—
Zwischensumme AD	—	184	—	169	—	184
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	1	—	—
AST 9	—	4	—	2	—	4
AST 8	—	3	—	1	—	3
AST 7	—	1	—	4	—	1
AST 6	—	—	—	5	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	13	—	8
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	192	—	182	—	192
Gesamtbetrag	192 ⁽²⁾		182		192	

⁽¹⁾ Bis das Verfahren zur Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen abgeschlossen ist, wird die Übertragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme von vor 2021, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Jahr 2021 fortgesetzt. Bis zu diesem Abschluss gilt daher dieser Stellenplan, der eine der genehmigten Ausstattung von 2020 entsprechende Personalausstattung widerspiegelt, weiter.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt die folgenden Beförderungen (*ad personam*) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der Exekutivagentur in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.

KOMMISSION

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	10	—	4	—	10
AD 13	—	9	—	9	—	9
AD 12	—	12	—	7	—	12
AD 11	—	14	—	12	—	14
AD 10	—	12	—	13	—	12
AD 9	—	8	—	13	—	8
AD 8	—	6	—	7	—	6
AD 7	—	6	—	5	—	6
AD 6	—	3	—	2	—	3
AD 5	—	1	—	1	—	1
Zwischensumme AD	—	81	—	73	—	81
AST 11	—	1	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	—	—	2
AST 9	—	3	—	2	—	3
AST 8	—	3	—	1	—	3
AST 7	—	6	—	1	—	6
AST 6	—	7	—	8	—	7
AST 5	—	4	—	8	—	4
AST 4	—	1	—	3	—	1
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	27	—	24	—	27
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	108	—	97	—	108
Gesamtbetrag	108		97		108	

⁽¹⁾ Bis das Verfahren zur Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen abgeschlossen ist, wird die Übertragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme von vor 2021, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Jahr 2021 fortgesetzt. Bis zu diesem Abschluss gilt daher dieser Stellenplan, der eine der genehmigten Ausstattung von 2020 entsprechende Personalausstattung widerspiegelt, weiter.

Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea)					
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	3	—	2	—	3
AD 13	—	—	—	1	—	—
AD 12	—	2	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	—	—	2
AD 10	—	—	—	1	—	—
AD 9	—	2	—	2	—	2
AD 8	—	2	—	1	—	2
AD 7	—	—	—	2	—	—
AD 6	—	2	—	2	—	2
AD 5	—	5	—	5	—	5
Zwischensumme AD	—	18	—	18	—	18
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	—	—	2
AST 8	—	—	—	1	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	2	—	2	—	2
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	20	—	20	—	20
Gesamtbetrag	20		20		20	

⁽¹⁾ Bis das Verfahren zur Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen abgeschlossen ist, wird die Übertragung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme von vor 2021, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind, im Jahr 2021 fortgesetzt. Bis zu diesem Abschluss gilt daher dieser Stellenplan, der eine der genehmigten Ausstattung von 2020 entsprechende Personalausstattung widerspiegelt, weiter.

KOMMISSION

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾						
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	—	—	—
AD 13	—	6	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	—	—	—
AD 11	—	11	—	—	—	—
AD 10	—	50	—	—	—	—
AD 9	—	15	—	—	—	—
AD 8	—	7	—	—	—	—
AD 7	—	15	—	—	—	—
AD 6	—	15	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	132	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	132	—	—	—	—
Gesamtbetrag	132					

⁽¹⁾ Dieser Stellenplan gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen in Kraft tritt.

Europäische Exekutivagentur für Forschung

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾						
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	—
AD 14	—	14	—	—	—	—
AD 13	—	14	—	—	—	—
AD 12	—	30	—	—	—	—
AD 11	—	30	—	—	—	—
AD 10	—	32	—	—	—	—
AD 9	—	44	—	—	—	—
AD 8	—	26	—	—	—	—
AD 7	—	7	—	—	—	—
AD 6	—	2	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	200	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	208	—	—	—	—
Gesamtbetrag	208					

⁽¹⁾ Dieser Stellenplan gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen in Kraft tritt.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾						
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	5	—	—	—	—
AD 13	—	9	—	—	—	—
AD 12	—	10	—	—	—	—
AD 11	—	10	—	—	—	—
AD 10	—	6	—	—	—	—
AD 9	—	15	—	—	—	—
AD 8	—	8	—	—	—	—
AD 7	—	5	—	—	—	—
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	68	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	—	—	—
AST 5	—	4	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	9	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	77	—	—	—	—
Gesamtbetrag	77					

⁽¹⁾ Dieser Stellenplan gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen in Kraft tritt.

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾						
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	—	—	—
AD 13	—	12	—	—	—	—
AD 12	—	18	—	—	—	—
AD 11	—	19	—	—	—	—
AD 10	—	12	—	—	—	—
AD 9	—	17	—	—	—	—
AD 8	—	15	—	—	—	—
AD 7	—	8	—	—	—	—
AD 6	—	2	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	113	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	—
AST 6	—	2	—	—	—	—
AST 5	—	3	—	—	—	—
AST 4	—	3	—	—	—	—
AST 3	—	2	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	124	—	—	—	—
Gesamtbetrag	124					

⁽¹⁾ Dieser Stellenplan gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen in Kraft tritt.

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾						
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	—	—	—
AD 13	—	13	—	—	—	—
AD 12	—	19	—	—	—	—
AD 11	—	13	—	—	—	—
AD 10	—	12	—	—	—	—
AD 9	—	8	—	—	—	—
AD 8	—	6	—	—	—	—
AD 7	—	4	—	—	—	—
AD 6	—	3	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	88	—	—	—	—
AST 11	—	1	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	—
AST 9	—	6	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	—	—	—
AST 7	—	6	—	—	—	—
AST 6	—	5	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	24	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	112	—	—	—	—
Gesamtbetrag	112					

⁽¹⁾ Dieser Stellenplan gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen in Kraft tritt.

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU

Funktions- und Besoldungsgruppen ⁽¹⁾						
	2021		2020			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2019 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	—	—	—
AD 13	—	8	—	—	—	—
AD 12	—	15	—	—	—	—
AD 11	—	10	—	—	—	—
AD 10	—	19	—	—	—	—
AD 9	—	16	—	—	—	—
AD 8	—	11	—	—	—	—
AD 7	—	4	—	—	—	—
AD 6	—	9	—	—	—	—
AD 5	—	3	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	104	—	—	—	—
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	1	—	—	—	—
AST 4	—	2	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	—	110	—	—	—	—
Gesamtbetrag	110					

⁽¹⁾ Dieser Stellenplan gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung operationeller Programme für den Zeitraum 2021-2027 an die Exekutivagenturen in Kraft tritt.

ANHÄNGE

ÄMTER

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
4 542 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
969 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
5 195 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL O1 01				
O1 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	63 407 000	59 743 000	55 639 485,76	87,75
O1 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	447 000	435 000	319 322,58	71,44
O1 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 01 04	Mobilitätsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 400	1 300,—	86,67
	<i>Artikel O1 01 01 — Insgesamt</i>	63 855 500	60 179 400	55 960 108,34	87,64
O1 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 361 000	1 829 000	2 046 340,62	86,67
O1 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O1 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	212 000	230 000	233 185,50	109,99
O1 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	33 000	81 292,—	180,65
O1 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	150 000	99 035,12	82,53

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
01 01 03	(Fortsetzung)				
01 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	8 000	6 000,—	100
	Artikel 01 01 03 — Insgesamt	383 000	421 000	419 512,62	109,53
01 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
01 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	7 787 100	7 852 100	7 814 222,75	100,35
01 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 651 000	1 634 100	1 617 942,86	98
01 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	225 455,15	450,91
01 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	195 000	169 000	187 339,—	96,07
	Artikel 01 01 04 — Insgesamt	9 683 100	9 705 200	9 844 959,76	101,67
01 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	1 014 000	1 000 000	956 911,53	94,37
01 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 100,—	103,33
01 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
01 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	8 728 940	12 478 000	10 982 911,81	125,82

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
01 01 09	(Fortsetzung)				
01 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	2 050 000	1 341 000	60 937,93	2,97
01 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	7 485 000	4 396 400	7 234 208,79	96,65
	Artikel 01 01 09 — Insgesamt	18 263 940	18 215 400	18 145 227,17	99,35
	KAPITEL 01 01 — TOTAL	95 563 540	91 353 000	87 376 160,04	91,43
	KAPITEL 01 02				
01 02 01	Veröffentlichungen				
01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 678 000	2 678 000	1 573 000,—	58,74
01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 335 000	2 335 000	1 547 168,64	66,26
01 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	688 000	688 000	738 219,07	107,30
	Artikel 01 02 01 — Insgesamt	5 701 000	5 701 000	3 858 387,71	67,68
01 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 198 000	3 198 000	2 765 610,50	86,48
01 02 03	Zugang und Weiterverwendung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 340 000	3 340 000	2 146 798,11	64,28
	KAPITEL 01 02 — TOTAL	12 239 000	12 239 000	8 770 796,32	71,66

[illegible]

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O1 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O1 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
63 407 000	59 743 000	55 639 485,76

Erläuterungen

Vormals Artikel (zum Teil übertragen)*

A2 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
447 000	435 000	319 322,58

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

01 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A2 01 50

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Sachleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

— Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:

- für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

01 01 01 04 Mobilitätsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 500	1 400	1 300,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität bestimmt.

01 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 361 000	1 829 000	2 046 340,62

Erläuterungen

Vormals Posten

A2 01 02 01

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

01 01 03 **Sonstige Verwaltungsausgaben****01 01 03 01** Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
212 000	230 000	233 185,50

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A2 01 02 11*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch nationale oder internationale Sachverständige oder abgeordnete Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

01 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 000	33 000	81 292,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A2 01 02 11*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet.

01 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A2 01 02 11*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
120 000	150 000	99 035,12

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A2 01 02 11*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

01 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 000	8 000	6 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A2 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 787 100	7 852 100	7 814 222,75

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 03*

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkostenbestimmt, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

01 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 651 000	1 634 100	1 617 942,86

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 03*

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 02 (Fortsetzung)

- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

01 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
50 000	50 000	225 455,15

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A2 01 03*

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

01 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
195 000	169 000	187 339,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 03*

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

01 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 014 000	1 000 000	956 911,53

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 03*

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**01 01 05** (Fortsetzung)

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 06 *Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	3 000	3 100,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

A2 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

01 01 07 *Infrastrukturpolitik und -management**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

01 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 51*

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

01 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 728 940	12 478 000	10 982 911,81

*Erläuterungen**Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)*

A2 01 03 A2 02 01 02 A2 02 01 03 A2 02 02 A2 02 03

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

01 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 050 000	1 341 000	60 937,93

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A2 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 02 (Fortsetzung)

- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnuttersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte Level-One-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

01 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 485 000	4 396 400	7 234 208,79

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Raum, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Datenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP und Voicemail ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, dies umfasst spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen; und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satellit) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten Datenbanken und Middlewaresystemen; dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 02 01 **Veröffentlichungen**

01 02 01 01 Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 678 000	2 678 000	1 573 000,—

KAPITEL O1 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O1 02 01 (Fortsetzung)

O1 02 01 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

A2 02 01 01 A2 02 01 03*

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Herstellung (direkte Kosten) der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union,
- der Kosten des Helpdesks im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen System zur Verwaltung der Veröffentlichung des Haushaltsplans der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

O1 02 01 02 Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 335 000	2 335 000	1 547 168,64

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

A2 02 01 02*

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

01 02 01 *(Fortsetzung)*

01 02 01 02 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union,
- der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte,
- der Produktionskosten der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht,
- der Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN 456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012), insbesondere Artikel 20 und 40.

Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015), insbesondere Artikel 35 und 48.

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

- Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (COM(2010)0543),

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

— Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012)0746),

— Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013)0685).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

01 02 01 03 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
688 000	688 000	738 219,07

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A2 02 01 03*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, unter anderem für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter,
- Unterstützungsleistungen im Bereich Textkorrektur,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 200 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 02 Dauerhafte Aufbewahrung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 198 000	3 198 000	2 765 610,50

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A2 02 02*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

01 02 03 Zugang und Weiterverwendung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 340 000	3 340 000	2 146 798,11

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A2 01 03 A2 02 03*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,
- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,
- Förderung und Vermarktung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	900 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL 01 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A2 10 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

01 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A2 10 02

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

[illegible]

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
783 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
157 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
986 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

AUSGABEN

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL O2 01				
O2 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 681 000	10 392 000	9 278 923,46	86,87
O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	39 000	48 943,05	128,80
O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O2 01 01 — Insgesamt</i>	10 719 000	10 431 000	9 327 866,51	87,02
O2 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 563 000	1 553 000	1 515 000,—	96,93
O2 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	361 000	401 000	1 080 000,—	299,17
O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	1 742,96	17,43
O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	83 000	37 067,04	92,67

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
O2 01 03	(Fortsetzung)				
O2 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	14 000,—	140
	Artikel O2 01 03 — Insgesamt	421 000	504 000	1 132 810,—	269,08
O2 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
O2 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	3 058 000	3 017 000	2 920 000,—	95,49
O2 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	519 000	522 000	518 000,—	99,81
O2 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	9 000	55 494,21	504,49
O2 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	87 000	90 000	250 000,—	287,36
	Artikel O2 01 04 — Insgesamt	3 675 000	3 638 000	3 743 494,21	101,86
O2 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	349 000	348 000	347 000,—	99,43
O2 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	700,—	23,33
O2 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O2 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	12 100,—	
O2 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O2 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 086 000	1 283 000	2 904 053,64	267,41

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN****KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS AKADEMIE (EUSA)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
02 01 09	(Fortsetzung)				
02 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	301 000	126 787,69	62,77
02 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	336 000	56 000	248 298,40	73,90
	Artikel 02 01 09 — Insgesamt	1 624 000	1 640 000	3 279 139,73	201,92
	KAPITEL 02 01 — TOTAL	18 354 000	18 117 000	19 358 110,45	105,47
	KAPITEL 02 02				
02 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	5 396 000	5 395 000	4 153 157,21	76,97
	KAPITEL 02 02 — TOTAL	5 396 000	5 395 000	4 153 157,21	76,97
	KAPITEL 02 03				
02 03 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 326 000	1 300 000	1 692 161,75	127,61
02 03 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	867 000	850 000	749 660,84	86,47
02 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	561 000	550 000	746 906,56	133,14
	KAPITEL 02 03 — TOTAL	2 754 000	2 700 000	3 188 729,15	115,79

KAPITEL 02 10 — RESERVEN[illegible]

TITEL O2**EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL****KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN***Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O2 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit**O2 01 01 01 Bezüge und Vergütungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 681 000	10 392 000	9 278 923,46

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)**A4 01 01**

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 01 (Fortsetzung)

02 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben sowie die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

02 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
38 000	39 000	48 943,05

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

02 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 01 (Fortsetzung)

02 01 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

A4 01 50

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

02 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 563 000	1 553 000	1 515 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

A4 01 02 01

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**O2 01 02** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- der Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O2 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben**O2 01 03 01** Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
361 000	401 000	1 080 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A4 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 03 (Fortsetzung)

02 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 000	10 000	1 742,96

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

A4 01 02 11

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

02 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

A4 02 01 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen bestimmt, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern die Kommission nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 03 (Fortsetzung)

02 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
40 000	83 000	37 067,04

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A4 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
- Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung des didaktischen Materials.

02 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 000	10 000	14 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

A4 02 01 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**02 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik***Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

02 01 04 01 Miete und Käufe*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 058 000	3 017 000	2 920 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A4 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten einschließlich von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, bestimmt.

02 01 04 02 Gebäudenebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
519 000	522 000	518 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A4 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- auf der Grundlage der laufenden Verträge berechnete Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 000	9 000	55 494,21

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten, vor allem
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
- Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
- verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen
- sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 03 (Fortsetzung)

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:

- Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
- Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
- Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
- spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
- Miete von Mobiliar,
- Wartung und Instandsetzung von Mobiliar.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
87 000	90 000	250 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 04 (Fortsetzung)

- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes.

Diese Mittel decken auch sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden oder Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

02 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
349 000	348 000	347 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

02 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	3 000	700,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A4 01 60

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

02 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

02 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	12 100,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 51

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O2 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O2 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 086 000	1 283 000	2 904 053,64

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 03

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung, einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

02 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
202 000	301 000	126 787,69

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 03

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
336 000	56 000	248 298,40

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A4 01 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
- IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
- Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
- Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
- Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
- Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
- Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
- Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**02 02 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 396 000	5 395 000	4 153 157,21

Erläuterungen

Vormals Posten

A4 02 01 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)**02 03 01 Managementfortbildung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 326 000	1 300 000	1 692 161,75

Erläuterungen

Vormals Posten

A4 03 01 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und sonstigen Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie) bestimmt.

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	39 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlage

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

02 03 02 Schulung bei Dienstantritt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
867 000	850 000	749 660,84

*Erläuterungen**Vormals Posten*

A4 03 01 02

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	60 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlage

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

02 03 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
561 000	550 000	746 906,56

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

02 03 03 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

A4 03 01 03

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte bestimmt, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 600 3 2 0 2

Rechtsgrundlage

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

KAPITEL 02 10 — RESERVEN**02 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

A4 10 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL O2 10 — RESERVEN (Fortsetzung)**O2 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A4 10 02

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

[illegible]

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 831 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
335 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 416 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

AUSGABEN

TITEL 03

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 03 01				
03 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
03 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 695 000	17 646 000	15 385 662,36	98,03
03 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	84 000	38 872,07	48,59
03 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 100 000	2 060 000	1 779 322,63	84,73
	<i>Artikel 03 01 01 — Insgesamt</i>	17 875 000	19 790 000	17 203 857,06	96,25
03 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	16 072 000	10 420 000	11 022 704,33	68,58
03 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
03 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	153 000	166 226,48	120,45
03 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	24 623,05	153,89
03 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	76 140,33	118,97
03 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	268,—	6,70
	<i>Artikel 03 01 03 — Insgesamt</i>	222 000	237 000	267 257,86	120,39

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
03 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
03 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 264 000	3 867 000	3 794 000,—	167,58
03 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	932 000	946 000	946 000,—	101,50
03 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	62 000	60 000	59 000,—	95,16
03 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	228 000	239 000	750 000,—	328,95
	<i>Artikel 03 01 04 — Insgesamt</i>	3 486 000	5 112 000	5 549 000,—	159,18
03 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	679 000	670 000	667 000,—	98,23
03 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
03 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	3 380 000	4 298 000	3 539 465,38	104,72
03 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	546 000	805 000	327 490,10	59,98

TITEL O3**AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE****KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN***Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O3 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit**O3 01 01 01 Bezüge und Vergütungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 695 000	17 646 000	15 385 662,36

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A5 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen 2 240 004 3 2 0 2

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
80 000	84 000	38 872,07

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

03 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 100 000	2 060 000	1 779 322,63

Erläuterungen

Vormals Artikel und Posten (* teilweise übertragen)

A5 01 02 01* A5 01 50

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst bestimmt:

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 02 Externes Personal
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
16 072 000	10 420 000	11 022 704,33

Erläuterungen
Vormals Posten (teilweise übertragen)*

 A5 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 02 (Fortsetzung)

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 895 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

03 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
138 000	153 000	166 226,48

Erläuterungen

Vormals Posten (teilweise übertragen)*

A5 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
16 000	16 000	24 623,05

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A5 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

03 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
64 000	64 000	76 140,33

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A5 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

03 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 000	4 000	268,—

Erläuterungen

Vormals Posten (teilweise übertragen)*

A5 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

03 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 264 000	3 867 000	3 794 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 657 000 3 2 0 2

03 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
932 000	946 000	946 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), sowie Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

03 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
62 000	60 000	59 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung).

03 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
228 000	239 000	750 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 03*

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

03 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
679 000	670 000	667 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial,
- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 05 (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

03 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A5 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

03 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (zum Teil übertragen)*

A5 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**03 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A5 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung für die Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

03 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 01 09 01 Informationssysteme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 380 000	4 298 000	3 539 465,38

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A5 01 03*

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 735 000 3 2 0 2

03 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
546 000	805 000	327 490,10

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A5 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 02 (Fortsetzung)

- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

03 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
910 000	151 000	995 355,66

Erläuterungen
Vormals Artikel (zum Teil übertragen)*

 A5 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung, dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 (Fortsetzung)

- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen.
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur. Hierunter fallen Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 03 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

A5 10 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

03 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A5 10 02

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

[illegible]

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 204 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
585 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
5 739 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL 04

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 04 01				
04 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
04 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	36 045 000	36 876 000	33 692 576,47	93,47
04 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	275 000	286 000	226 445,99	82,34
04 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 04 01 01 — Insgesamt</i>	36 320 000	37 162 000	33 919 022,46	93,39
04 01 02	Externes Personal				
04 01 02 01	Externes Personal — OIB				
	Nichtgetrennte Mittel	19 365 000	18 574 000	18 381 210,85	94,92
04 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 882 000	13 358 000	13 946 378,66	108,26
	<i>Artikel 04 01 02 — Insgesamt</i>	32 247 000	31 932 000	32 327 589,51	100,25
04 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
04 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	138 000	164 600,—	132,74
04 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	3 850,—	192,50
04 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	262 000	275 000,—	104,96

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
04 01 03	(Fortsetzung)				
04 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	20 553,71	158,11
	Artikel 04 01 03 — Insgesamt	401 000	415 000	464 003,71	115,71
04 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
04 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 138 000	6 053 000	5 957 000,—	97,05
04 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 562 000	1 557 000	0,—	
04 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	106 000	106 000	1 625 417,72	1 533,41
04 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	674 000	693 000	1 818 654,87	269,83
	Artikel 04 01 04 — Insgesamt	8 480 000	8 409 000	9 401 072,59	110,86
04 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	1 137 000	1 136 000	1 084 068,56	95,34
04 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
04 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 562 477	2 429 000	1 557 265,91	99,67

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
O4 01 09	(Fortsetzung)				
O4 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 573 000	1 714 000	256 985,84	16,34
O4 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	2 619 000	322 000	1 668 990,29	63,73
	Artikel O4 01 09 — Insgesamt	5 754 477	4 465 000	3 483 242,04	60,53
	KAPITEL O4 01 — TOTAL	84 339 477	83 519 000	80 678 998,87	95,66
	KAPITEL O4 10				
O4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O4 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O4 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel O4 — Insgesamt	84 339 477	83 519 000	80 678 998,87	95,66

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 04

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

04 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
36 045 000	36 876 000	33 692 576,47

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
275 000	286 000	226 445,99

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

04 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A6 01 50

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

04 01 02 Externes Personal

04 01 02 01 Externes Personal — OIB

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
19 365 000	18 574 000	18 381 210,85

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A6 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 000 000 3 2 0 2

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

04 01 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 882 000	13 358 000	13 946 378,66

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

A6 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie Auswirkungen der Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 000 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

04 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

04 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
124 000	138 000	164 600,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A6 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 000	2 000	3 850,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A6 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
262 000	262 000	275 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)*

A6 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 000	13 000	20 553,71

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A6 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 138 000	6 053 000	5 957 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 01 (Fortsetzung)

— Mieten und Erbpachtzinsen sowie Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 3 2 0 2

04 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 562 000	1 557 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von technischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

04 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
106 000	106 000	1 625 417,72

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

04 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
674 000	693 000	1 818 654,87

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

04 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 137 000	1 136 000	1 084 068,56

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

04 01 05 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial ,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A6 01 60

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**04 01 07 Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

04 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 51*

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

04 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 562 477	2 429 000	1 557 265,91

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	524 200 3 2 0 2

04 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 573 000	1 714 000	256 985,84

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A6 01 03*

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Dies umfasst insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte.

04 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 619 000	322 000	1 668 990,29

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A6 01 03*

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Daten transit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen; dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 03 (Fortsetzung)

- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 04 10 — RESERVEN**04 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

04 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel

A6 10 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

04 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A6 10 02

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

[illegible]

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 079 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
191 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 757 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL O5 01				
O5 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 894 000	12 485 000	11 143 474,53	86,42
O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	129 000	223 000	100 000,—	77,52
O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel O5 01 01 — Insgesamt</i>	13 023 000	12 708 000	11 243 474,53	86,34
O5 01 02	Externes Personal				
O5 01 02 01	Externes Personal — OIL				
	Nichtgetrennte Mittel	6 583 000	6 270 000	6 636 916,36	100,82
O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 354 000	2 105 000	2 122 473,48	90,16
	<i>Artikel O5 01 02 — Insgesamt</i>	8 937 000	8 375 000	8 759 389,84	98,01
O5 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	111 000	132 850,—	132,85
O5 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	7 550,—	251,67
O5 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	155 000,—	119,23

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
O5 01 03	(Fortsetzung)				
O5 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	10 100,—	168,33
	Artikel O5 01 03 — Insgesamt	239 000	250 000	305 500,—	127,82
O5 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
O5 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 993 000	1 964 000	1 905 000,—	95,58
O5 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	834 000	900 000	888 863,05	106,58
O5 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	135 000	169 117,84	119,10
O5 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	76 000	85 000	449 442,32	591,37
	Artikel O5 01 04 — Insgesamt	3 045 000	3 084 000	3 412 423,21	112,07
O5 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	526 000	515 000,—	94,50
O5 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O5 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O5 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	447 000	148 180,40	67,35

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O5 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 894 000	12 485 000	11 143 474,53

Erläuterungen

Vormals Artikel (zum Teil übertragen)*

A7 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
129 000	223 000	100 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

05 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A7 01 50

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

05 01 02 Externes Personal

05 01 02 01 Externes Personal — OIL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 583 000	6 270 000	6 636 916,36

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A7 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- der Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 354 000	2 105 000	2 122 473,48

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A7 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- der Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

05 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	111 000	132 850,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A7 01 02 11*

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 01 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	3 000	7 550,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A7 01 02 11*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverser Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 03 (Fortsetzung)

O5 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 30 000	1 30 000	1 55 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A7 01 02 11*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 000	6 000	10 100,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A7 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

05 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 993 000	1 964 000	1 905 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
834 000	900 000	888 863,05

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; der Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
142 000	135 000	169 117,84

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

05 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
76 000	85 000	449 442,32

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie der Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 04 (Fortsetzung)

- für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

05 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
545 000	526 000	515 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial,
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

05 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A7 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), der Ausgaben für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

05 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

05 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 51*

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 08 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

05 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
220 000	447 000	148 180,40

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A7 01 03*

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 01 (Fortsetzung)

- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	150 000 3 2 0 2

05 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
412 000	570 000	47 629,20

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
685 000	107 000	454 075,35

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)*

A7 01 03*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 09 (Fortsetzung)

O5 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen. Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen sowie Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 05 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 10 01 *Vorläufig eingesetzte Mittel**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

A7 10 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

05 10 02 *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

A7 10 02

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 653 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
737 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
3 417 000		

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

AUSGABEN

TITEL O6

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL O6 01				
O6 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	42 941 000	42 331 000	40 177 427,60	93,56
O6 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	239 000	201 000	345 825,50	144,70
O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	
	<i>Artikel O6 01 01 — Insgesamt</i>	43 183 000	42 535 000	40 523 253,10	93,84
O6 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 329 000	2 466 000	2 349 724,80	100,89
O6 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O6 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	1 314 000	1 460 000	1 642 451,98	125
O6 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	301 073,91	115,80
O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	138 000	125 000,—	90,58
O6 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	19 974,11	105,13
	<i>Artikel O6 01 03 — Insgesamt</i>	1 731 000	1 877 000	2 088 500,—	120,65

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
O6 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
O6 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	5 507 000	5 292 000	5 487 605,12	99,65
O6 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	922 000	919 000	973 393,40	105,57
O6 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	133 000	135 000	125 947,80	94,70
O6 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	201 000	206 000	187 100,—	93,08
O6 01 04 05	Übersetzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	23 000,—	
	<i>Artikel O6 01 04 — Insgesamt</i>	6 763 000	6 552 000	6 797 046,32	100,50
O6 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	335 000	333 000	497 908,74	148,63
O6 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	7 532,01	75,32
O6 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O6 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 456 575	1 571 000	2 284 912,82	156,87
O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	669 000	2 305 000	1 182 933,—	176,82

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 06 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

KAPITEL 06 10 — RESERVEN[illegible]

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O6 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit**O6 01 01 01 Bezüge und Vergütungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
42 941 000	42 331 000	40 177 427,60

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)**A3 01 01**

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
239 000	201 000	345 825,50

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 01*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O6 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A3 01 50

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Brüssel sowie Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O6 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 329 000	2 466 000	2 349 724,80

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A3 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

06 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

06 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 314 000	1 460 000	1 642 451,98

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A3 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), Dienstreiseta-
gegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags
durch auf Statutsbasis beschäftigte Bedienstete der Kommission oder durch zu den Kommissionsdienststellen
abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen
Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsver-
pflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

06 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
260 000	260 000	301 073,91

Erläuterungen

Vormals Posten

A3 01 02 11

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen
hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende
Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an
Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet
werden.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)**A3 01 02 11**

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

O6 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
138 000	138 000	125 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten (* teilweise übertragen)**A3 01 02 11**

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
 - die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- praktische Organisation der Kurse, Räumlichkeiten, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

06 01 03 (Fortsetzung)

06 01 03 04 (Fortsetzung)

- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

06 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
19 000	19 000	19 974,11

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A3 01 02 11*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

06 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

06 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 507 000	5 292 000	5 487 605,12

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03*

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

O6 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
922 000	919 000	973 393,40

*Erläuterungen**Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)**A3 01 03**

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die in den Versicherungspolicen für vom Amt belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw., bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor Verlängerung oder Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben muss sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln) informieren),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder dem Bau von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Müllabfuhr usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

06 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
133 000	135 000	125 947,80

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial.

06 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
201 000	206 000	187 100,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 04 (Fortsetzung)

- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, Versand von Berichten und Veröffentlichungen, Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie interner Postdienst der Kommission,
- Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Beschaffung bzw. Erstattung der gemäß den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- sonstige hier nicht explizit genannte operative Ausgaben.

O6 01 04 05 Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	23 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten (* teilweise übertragen)

A3 01 02 01*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Übersetzungsdienstleistungen bestimmt.

O6 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
335 000	333 000	497 908,74

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03*

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 05 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Beschaffung von Kleinmaterial,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, insbesondere Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung von Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O6 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 000	10 000	7 532,01

Erläuterungen

Vormals Artikel

A3 01 60

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), von Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Buchbinderarbeiten und sonstigen für die Erhaltung von Büchern und anderen Veröffentlichungen erforderlichen Arbeiten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie der Beschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**O6 01 07 Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O6 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 51*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O6 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Verweise

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 09 (Fortsetzung)

06 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 456 575	1 571 000	2 284 912,82

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03* A3 02 01*

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Der Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

06 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
669 000	2 305 000	1 182 933,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03* A3 02 01*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Dies umfasst insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: Client-Desktops (physisch), tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 02 (Fortsetzung)

- mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnuttersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,
- Ausstattung für Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: Ressourcen für zentralisiertes First-Level-Helpdesk zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O6 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 811 989	2 061 750	737 440,—

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 01 03* A3 02 01*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Dies umfasst insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Formen von Informationen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprachausrüstung und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugangsowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienstesowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Betrieb: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Client-Management: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und über IT-Produkte und -Dienstleistungen sowie den Stand von IT-Projekten zu kommunizieren,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Festlegung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Compliance-Anforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Festlegung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Management-Infrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

O6 02 01 Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
650 000	612 250	2 736 806,99

Erläuterungen

Vormals Artikel (* zum Teil übertragen)

A3 02 01*

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bestimmt, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Maßnahmen für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu finanzieren,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigaretten Schmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort vorzunehmen bzw. daran teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte, die im Ausland an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung fallweise zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme hinzugezogen werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

O6 02 02 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	150 000	156 489,61

Erläuterungen

Vormals Artikel

A3 02 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes bestimmt.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 02 (Fortsetzung)

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen den Unionsorganen und den europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KAPITEL O6 10 — RESERVEN**O6 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A3 10 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O6 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel

A3 10 02

PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN

PILOTPROJEKTE

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

AUSGABEN

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 14	KAPITEL PP 01							
	2014							
PP 01 14 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 764,35	
	Artikel PP 01 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 764,35	
PP 01 16	2016							
PP 01 16 01	Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	239 955	p.m.	239 955	0,—	179 966,70	75
PP 01 16 02	Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	39 758	0,—	159 030,50	
PP 01 16 03	Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	238 752,50	
	Artikel PP 01 16 — Insgesamt	p.m.	239 955	p.m.	279 713	0,—	577 749,70	240,77
PP 01 17	2017							
PP 01 17 01	Pilotprojekt — Weltraumtechnologien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	372 594,89	
PP 01 17 02	Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	345 164	0,—	431 453,50	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 17	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 01 17 03	Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	
PP 01 17 04	Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	14 972	0,—	7 495,91	
PP 01 17 05	Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	198 800	0,—	0,—	
PP 01 17 06	Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	169 267	p.m.	398 053	0,—	128 785,33	76,08
PP 01 17 07	Pilotprojekt — Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	295 842,93	
	<i>Artikel PP 01 17 — Insgesamt</i>	p.m.	169 267	p.m.	1 256 989	0,—	1 236 172,56	730,31
PP 01 18	2018							
PP 01 18 01	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	178 436	p.m.	250 000	0,—	0,—	
PP 01 18 02	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	420 000	p.m.	1 185 000	1 050 000,—	522 909,—	124,50

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 18	(Fortsetzung)							
PP 01 18 03	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	259 870	p.m.	120 000	0,—	649 482,—	249,93
PP 01 18 04	Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	740 264,11	
	Artikel PP 01 18 — Insgesamt	p.m.	858 306	p.m.	1 705 000	1 050 000,—	1 912 655,11	222,84
PP 01 19	2019							
PP 01 19 01	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	419 973	p.m.	630 000	1 049 931,—	0,—	
PP 01 19 02	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	350 000	700 000,—	0,—	
PP 01 19 03	Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	245 000	p.m.	105 000	350 000,—	0,—	
PP 01 19 04	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO2-Emissionen in der Stahlproduktion							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	614 004	p.m.	499 064	1 275 000,—	637 500,—	103,83
PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	280 000	350 000,—	277 160,—	
PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	390 000	390 000	214 500	390 000,—	0,—	
PP 01 19 07	Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	175 000	350 000,—	175 000,—	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 01 19 08	Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	525 000	p.m.	637 500	1 275 000,—	199 800,—	38,06
PP 01 19 09	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	340 000	p.m.	637 500	1 275 000,—	57 501,95	16,91
	Artikel PP 01 19 — Insgesamt	p.m.	2 733 977	390 000	3 528 564	7 014 931,—	1 346 961,95	49,27
PP 01 20	2020							
PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	1 500 000	375 000			
PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	150 000	500 000	125 000			
PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	550 000	1 000 000	250 000			
PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	640 000	900 000	225 000			
	Artikel PP 01 20 — Insgesamt	p.m.	1 790 000	3 900 000	975 000			
PP 01 21	2021							
PP 01 21 01	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 21	(Fortsetzung)							
PP 01 21 02	Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					
PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					
PP 01 21 04	Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	125 000					
PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen							
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	100 000					
	Artikel PP 01 21 — Insgesamt	4 400 000	1 100 000					
	KAPITEL PP 01 — TOTAL	4 400 000	6 891 505	4 290 000	7 745 266	8 064 931,—	5 357 303,67	77,74
	KAPITEL PP 02							
PP 02 15	2015							
PP 02 15 01	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	519 992,—	
PP 02 15 02	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	325 504	0,—	203 440,25	
	Artikel PP 02 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	325 504	0,—	723 432,25	
PP 02 17	2017							
PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	459 717	p.m.	640 000	0,—	263 400,—	57,30

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 17	(Fortsetzung)							
PP 02 17 02	Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	307 500	p.m.	676 000	0,—	282 000,—	91,71
PP 02 17 03	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	152 657,—	
PP 02 17 04	Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	172 584,—	
PP 02 17 05	Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	532 700,—	
	Artikel PP 02 17 — Insgesamt	p.m.	767 217	p.m.	1 916 000	0,—	1 403 341,—	182,91
PP 02 18	2018							
PP 02 18 01	Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	145 000	0,—	0,—	
PP 02 18 02	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	178 215	p.m.	178 215	0,—	0,—	
PP 02 18 03	Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	137 681	0,—	103 312,80	
PP 02 18 04	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	400 000	420 000,—	240 000,—	96
	Artikel PP 02 18 — Insgesamt	p.m.	428 215	p.m.	860 896	420 000,—	343 312,80	80,17

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 19	2019							
PP 02 19 01	Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführ- barkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwen- dung zur Nutzung als Fahrtschreiber							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	581 867	300 000	355 000	509 810,—	0,—	
PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringe- rung der CO							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	367 500	p.m.	262 500	525 000,—	0,—	
PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 248 000	1 800 000	1 500 000	2 100 000,—	0,—	
PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmier- wettbewerb							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	595 000	700 000,—	0,—	
PP 02 19 05	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unter- nehmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	262 500	p.m.	p.m.	1 050 000,—	0,—	
	<i>Artikel PP 02 19 — Insgesamt</i>	p.m.	2 459 867	2 100 000	2 712 500	4 884 810,—	0,—	
PP 02 20	2020							
PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwoh- nungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse							
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	950 000	1 000 000	250 000			
PP 02 20 02	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Ein- führung eines freiwilligen Umweltgüte- zeichens in der Luftfahrt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 125 000	1 500 000	375 000			
PP 02 20 03	Pilotprojekt — Verknüpfung der städti- schen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 000	300 000	75 000			
PP 02 20 04	Pilotprojekt — Wiedereinführung gren- züberschreitender Nachtzüge							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	375 000	500 000	125 000			

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 20	(Fortsetzung)							
PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 000	300 000	75 000			
PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	250 000	1 000 000	250 000			
PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende							
	Nichtgetrennte Mittel	875 000	437 500	875 000	218 750			
PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern							
	Nichtgetrennte Mittel	1 350 000	837 500	1 000 000	250 000			
PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	1 000 000	250 000			
PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 150 000	1 800 000	450 000			
PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	800 000	1 000 000	250 000			
	<i>Artikel PP 02 20 — Insgesamt</i>	5 025 000	7 125 000	10 275 000	2 568 750			
PP 02 21	2021							
PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung							
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	300 000					

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	(Fortsetzung)							
PP 02 21 02	Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet							
	Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	400 000					
PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					
PP 02 21 05	Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					
PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen							
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	137 500					
PP 02 21 07	Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen							
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	87 500					
PP 02 21 08	Pilotprojekt – einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona							
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	150 000					
PP 02 21 09	Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte							
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	175 000					
PP 02 21 10	Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur							
	Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	875 000					
	Artikel PP 02 21 — Insgesamt	12 000 000	3 000 000					
	KAPITEL PP 02 — TOTAL	17 025 000	13 780 299	12 375 000	8 383 650	5 304 810,—	2 470 086,05	17,92

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 03							
PP 03 15	2015							
PP 03 15 01	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 072,—	
PP 03 15 02	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	410 253,04	
	Artikel PP 03 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	717 325,04	
PP 03 16	2016							
PP 03 16 01	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 03 16 02	Pilotprojekt — Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	785 437,—	
PP 03 16 03	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	320 681	p.m.	531 206	0,—	200 805,22	62,62
PP 03 16 04	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	566 300	0,—	0,—	
PP 03 16 05	Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 03 16 06	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 03 16 07	Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 16 — Insgesamt	p.m.	320 681	p.m.	1 097 506	0,—	986 242,22	307,55

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 17	2017							
PP 03 17 01	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 431	p.m.	225 000	0,—	0,—	
PP 03 17 02	Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	247 600,—	
PP 03 17 03	Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	446 532	0,—	620 748,43	
PP 03 17 04	Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 095,97	
PP 03 17 05	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	404 605	p.m.	304 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 17 — Insgesamt	p.m.	630 036	p.m.	975 532	0,—	871 444,40	138,32
PP 03 18	2018							
PP 03 18 01	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	470 594	p.m.	p.m.	0,—	1 029 406,—	218,75
PP 03 18 02	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 022 909	p.m.	1 071 460	579 156,—	0,—	
PP 03 18 03	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	315 000	p.m.	715 000	630 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 18	(Fortsetzung)							
PP 03 18 04	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	384 160,—	
PP 03 18 05	Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	190 000	0,—	190 000,—	
	Artikel PP 03 18 — Insgesamt	p.m.	1 808 503	p.m.	1 976 460	1 209 156,—	1 603 566,—	88,67
PP 03 19	2019							
PP 03 19 01	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	230 970	350 000	207 500	419 900,—	125 970,—	54,54
PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	490 000	980 000,—	0,—	
PP 03 19 03	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	441 000	p.m.	630 000	630 000,—	0,—	
PP 03 19 04	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	168 000	p.m.	550 000	550 000,—	0,—	
PP 03 19 05	Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	70 000	140 000,—	0,—	
PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	252 000	p.m.	630 000	1 260 000,—	0,—	
	Artikel PP 03 19 — Insgesamt	p.m.	1 091 970	350 000	2 577 500	3 979 900,—	125 970,—	11,54

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 20	2020							
PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	300 000	1 000 000	250 000			
PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette							
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	172 500	300 000	75 000			
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	400 000	100 000			
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	285 000	950 000	237 500			
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	225 000	750 000	187 500			
	<i>Artikel PP 03 20 — Insgesamt</i>	90 000	1 182 500	3 400 000	850 000			
PP 03 21	2021							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher							
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	162 500					
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	125 000					
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freizonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals							
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	75 000					
	<i>Artikel PP 03 21 — Insgesamt</i>	1 450 000	362 500					
	KAPITEL PP 03 — TOTAL	1 540 000	5 396 190	3 750 000	7 476 998	5 189 056,—	4 304 547,66	79,77

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 04 21	KAPITEL PP 04							
	2021							
	PP 04 21 01 Pilotprojekt — Unionsweite Pandemiebe- wältigung							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					
	Artikel PP 04 21 — <i>Insgesamt</i>	1 000 000	250 000					
	KAPITEL PP 04 — TOTAL	1 000 000	250 000					
PP 05 17	KAPITEL PP 05							
	2017							
	PP 05 17 01 Pilotprojekt — Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	675 000	p.m.	785 000	0,—	627 755,20	93
	Artikel PP 05 17 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	675 000	p.m.	785 000	0,—	627 755,20	93
PP 05 18	2018							
	PP 05 18 01 Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	351 582	0,—	527 373,—	
	Artikel PP 05 18 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	351 582	0,—	527 373,—	
PP 05 19	2019							
	PP 05 19 01 Pilotprojekt — Erschließung des Crowd- funding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI- Fonds)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	150 000	p.m.	150 000	300 000,—	0,—	
	Artikel PP 05 19 — <i>Insgesamt</i>	p.m.	150 000	p.m.	150 000	300 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)****KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 20	2020							
PP 05 20 01	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PP 05 20 — Insgesamt	p.m.	1 250 000	2 500 000	625 000			
	KAPITEL PP 05 — TOTAL	p.m.	2 075 000	2 500 000	1 911 582	300 000,—	1 155 128,20	55,67
	KAPITEL PP 06							
PP 06 14	2014							
PP 06 14 01	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	297 977,86	
	Artikel PP 06 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	297 977,86	
PP 06 15	2015							
PP 06 15 01	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	399 993	0,—	0,—	
PP 06 15 02	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	144 000,—	
	Artikel PP 06 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	399 993	0,—	144 000,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 06 16	2016							
PP 06 16 01	Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 16 02	Pilotprojekt — MentALLY							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	479 674	p.m.	p.m.	0,—	359 755,77	75
PP 06 16 04	Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 16 05	Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 06 16 06	Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	118 600	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 16 — Insgesamt	p.m.	848 274	p.m.	p.m.	0,—	359 755,77	42,41
PP 06 17	2017							
PP 06 17 01	Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	650 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 17 — Insgesamt	p.m.	650 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ** (Fortsetzung)**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 06 19	2019							
PP 06 19 01	Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	332 250	p.m.	210 000	664 500,—	0,—	
	Artikel PP 06 19 — Insgesamt	p.m.	332 250	p.m.	210 000	664 500,—	0,—	
	KAPITEL PP 06 — TOTAL	p.m.	1 830 524	p.m.	609 993	664 500,—	801 733,63	43,80
	KAPITEL PP 07							
PP 07 07	2007							
PP 07 07 01	Pilotprojekt — Abschluss des „EuroGlobe“ Pilotprojekts							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 07 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 13	2013							
PP 07 13 01	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 13 02	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 13 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 14	2014							
PP 07 14 01	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	499 000	0,—	245 000,—	
PP 07 14 02	Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 14	(Fortsetzung)							
PP 07 14 03	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 14 04	Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	499 000	0,—	245 000,—	
PP 07 15	2015							
PP 07 15 01	Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 15 02	Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	125 690,—	
	Artikel PP 07 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	125 690,—	
PP 07 16	2016							
PP 07 16 01	Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	370 592,49	
PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	259 197,09	
PP 07 16 03	Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 078,46	
PP 07 16 04	Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	153 565,30	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 16	(Fortsetzung)							
PP 07 16 05	Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	263 807,36	
PP 07 16 06	Pilotprojekt — Europa der Vielfalt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	129 467,67	
	Artikel PP 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 178 708,37	
PP 07 17	2017							
PP 07 17 01	Pilotprojekt — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	223 522,35	
PP 07 17 02	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	218 048	p.m.	686 713	0,—	824 748,14	378,24
PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	94 659,24	
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	75 870,—	
PP 07 17 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	89 700	0,—	0,—	
PP 07 17 06	Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	293 065,76	
	Artikel PP 07 17 — Insgesamt	p.m.	218 048	p.m.	976 413	0,—	1 511 865,49	693,36
PP 07 18	2018							
PP 07 18 01	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgut-scheinen basierenden Systemen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	250 251,82	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 18	(Fortsetzung)							
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung (							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 349 621	p.m.	1 650 000	2 100 000,—	546 008,14	40,46
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	470 000	350 000,—	71 052,80	28,42
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	600 000	700 000,—	0,—	
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	615 000	p.m.	510 000	1 050 000,—	199 999,92	32,52
PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	307 252	p.m.	554 152	1 024 170,—	648 819,—	211,17
PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	500 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 18 — Insgesamt	p.m.	3 171 873	p.m.	4 284 152	5 224 170,—	1 716 131,68	54,10
PP 07 19	2019							
PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	105 000	p.m.	87 500	350 000,—	0,—	
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 384 096	1 380 119	1 045 030	1 400 000,—	0,—	
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	311 400	p.m.	311 400	1 038 000,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 19	(Fortsetzung)							
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 055 000	1 000 000	887 500	1 275 000,—	0,—	
PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	69 922	p.m.	87 500	349 607,52	104 882,25	150
PP 07 19 06	Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema „EU“ im Unterricht vermitteln							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	350 000,—	0,—	
PP 07 19 07	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	441 000	490 000	245 000	490 000,—	98 000,—	22,22
	Artikel PP 07 19 — Insgesamt	p.m.	3 366 418	2 870 119	3 013 930	5 252 607,52	202 882,25	6,03
PP 07 20	2020							
PP 07 20 01	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	1 000 000	250 000			
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	592 000	1 500 000	375 000			
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 100 000	2 200 000	550 000			
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	900 000	225 000			
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	300 000	1 000 000	250 000			

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 20	(Fortsetzung)							
PP 07 20 06	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 750 000	2 500 000	625 000			
	Artikel PP 07 20 — Insgesamt	2 000 000	4 692 000	9 100 000	2 275 000			
PP 07 21	2021							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie							
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	300 000					
PP 07 21 03	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRIL)							
	Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	400 000					
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	250 000					
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen							
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	112 500					
PP 07 21 06	Pilotprojekt — Bessere Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im künftigen MFR durch eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung							
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	15 000					
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 21	(Fortsetzung)							
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten							
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	125 000					
PP 07 21 09	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der EU							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PP 07 21 10	Pilotprojekt — Bildungsplattform zur Rechtsstaatlichkeit							
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	100 000					
PP 07 21 11	Pilotprojekt — Internationalisierung der Erfahrungen und Modelle im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kulturrhauptstadt Europas“. Weitergabe von Governance-Modellen und interkulturelle Austausche zur Förderung von gemeinsamer Gestaltung und Partnerschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	40 000					
PP 07 21 12	Pilotprojekt – Verbesserung der Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen durch das Modell „Inklusives Unternehmen“							
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	37 500					
PP 07 21 13	Pilotprojekt — Häusliche Gewalt – Bewertung der Wirkung von an Angreifer gerichteten Programmen als Instrument, um in verschiedenen europäischen Ländern dem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt vorzubeugen							
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	37 500					
PP 07 21 14	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)							
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	200 000					
PP 07 21 15	Pilotprojekt — Einrichtung einer EU-Anwendung für Opfer häuslicher Gewalt							
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	37 500					
	Artikel PP 07 21 — Insgesamt	12 120 000	3 030 000					
	KAPITEL PP 07 — TOTAL	14 120 000	14 478 339	11 970 119	11 048 495	10 476 777,52	4 980 277,79	34,40

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 12	KAPITEL PP 08							
	2012							
PP 08 12 01	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 244,60	
	Artikel PP 08 12 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 244,60	
PP 08 14	2014							
PP 08 14 01	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	201 695,—	
PP 08 14 02	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 08 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	201 695,—	
PP 08 15	2015							
PP 08 15 01	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	375 000,—	
	Artikel PP 08 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	375 000,—	
PP 08 16	2016							
PP 08 16 01	Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	252 000,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 16	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 08 16 02	Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	208 418,—	
PP 08 16 03	Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	314 720	p.m.	269 760	0,—	269 760,—	85,71
PP 08 16 04	Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	208 950,—	
	<i>Artikel PP 08 16 — Insgesamt</i>	p.m.	314 720	p.m.	269 760	0,—	939 128,—	298,40
PP 08 18	2018							
PP 08 18 01	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	761 000	p.m.	400 000	0,—	0,—	
PP 08 18 02	Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 08 18 03	Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	0,—	
PP 08 18 04	Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	146 000	p.m.	150 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 08 18 — Insgesamt</i>	p.m.	907 000	p.m.	1 100 000	0,—	0,—	
PP 08 19	2019							
PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 462 500	1 875 000	783 750	1 050 000,—	0,—	

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	922 780	800 000	515 000	1 050 000,—	0,—	
	Artikel PP 08 19 — Insgesamt	p.m.	2 385 280	2 675 000	1 298 750	2 100 000,—	0,—	
	KAPITEL PP 08 — TOTAL	p.m.	3 607 000	2 675 000	2 668 510	2 100 000,—	1 563 067,60	43,33
	KAPITEL PP 09							
PP 09 13	2013							
PP 09 13 01	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	48 276,—	
	Artikel PP 09 13 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	48 276,—	
PP 09 15	2015							
PP 09 15 01	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 09 15 02	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 552,70	
	Artikel PP 09 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 552,70	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 16	2016							
PP 09 16 01	Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	558 718,40	
PP 09 16 02	Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	630 000	0,—	0,—	
PP 09 16 03	Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	290 382,59	
PP 09 16 04	Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	299 115,—	
PP 09 16 05	Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 09 16 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	1 130 000	0,—	1 148 215,99	
PP 09 17	2017							
PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	769 725	p.m.	700 000	0,—	569 727,20	74,02
PP 09 17 02	Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	380 000	0,—	284 910,—	
PP 09 17 03	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	934 000	0,—	220 200,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 17	(Fortsetzung)							
PP 09 17 04	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	349 794,—	
PP 09 17 05	Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	342 430	p.m.	p.m.	0,—	146 755,50	42,86
PP 09 17 06	Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	30 000	p.m.	109 500	0,—	76 845,90	256,15
PP 09 17 07	Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	280 000	0,—	184 815,60	
	Artikel PP 09 17 — Insgesamt	p.m.	1 142 155	p.m.	2 703 500	0,—	1 833 048,20	160,49
PP 09 18	2018							
PP 09 18 01	Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	520 000	0,—	240 000,—	
PP 09 18 02	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	253 401	p.m.	300 000	0,—	0,—	
PP 09 18 03	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	982 346	p.m.	600 000	1 364 691,—	0,—	
PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—	
PP 09 18 05	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	349 822	p.m.	150 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 18	(Fortsetzung)							
PP 09 18 06	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	280 000	p.m.	420 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 18 — Insgesamt	p.m.	1 865 569	p.m.	2 290 000	1 364 691,—	240 000,—	12,86
PP 09 19	2019							
PP 09 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	141 141	p.m.	245 000	490 000,—	0,—	
PP 09 19 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	399 993	p.m.	210 000	420 000,—	0,—	
PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	p.m.	700 000,—	350 000,—	100
PP 09 19 04	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	262 500	p.m.	262 500	875 000,—	0,—	
	Artikel PP 09 19 — Insgesamt	p.m.	1 153 634	p.m.	717 500	2 485 000,—	350 000,—	30,34
PP 09 20	2020							
PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	600 000	2 000 000	500 000			
PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	131 965	439 881	109 970			
	Artikel PP 09 20 — Insgesamt	p.m.	731 965	2 439 881	609 970			

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**KAPITEL PP 10 — MIGRATION****KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 21	2021							
PP 09 21 01	Pilotprojekt – Einbeziehung der KI in die Kreislaufwirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	15 000					
PP 09 21 02	Pilotprojekt – BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PP 09 21 03	Pilotprojekt – Bewertung von Optionen für die Verwendung von Wasserstoff in der Schifffahrt							
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	45 000					
	<i>Artikel PP 09 21 — Insgesamt</i>	1 740 000	435 000					
	KAPITEL PP 09 — TOTAL	1 740 000	5 328 323	2 439 881	7 450 970	3 849 691,—	3 790 092,89	71,13
	KAPITEL PP 10							
PP 10 11	2011							
PP 10 11 01	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PP 10 11 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 14							
PP 14 13	2013							
PP 14 13 01	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	607 161,92	
	<i>Artikel PP 14 13 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	607 161,92	
	KAPITEL PP 14							
PP 14 14	2014							
PP 14 14 01	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinär-dienste in Entwicklungsländern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 14	(Fortsetzung)							
PP 14 14 02	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 333,88	
	Artikel PP 14 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	249 333,88	
PP 14 15	2015							
PP 14 15 01	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 15 02	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	39 620,24	
	Artikel PP 14 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	39 620,24	
PP 14 16	2016							
PP 14 16 01	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	675 000,—	
PP 14 16 02	Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	650 153	0,—	749 847,—	
PP 14 16 04	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	450 000	0,—	550 000,—	
	Artikel PP 14 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 100 153	0,—	1 974 847,—	

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 17	2017							
PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 17 02	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	216 839,—	
PP 14 17 03	Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	447 546,—	
	Artikel PP 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	664 385,—	
PP 14 18	2018							
PP 14 18 01	Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	130 000	280 000,—	224 000,—	
PP 14 18 02	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	800 000,—	267 380,—	
PP 14 18 03	Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	353 975,—	
	Artikel PP 14 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	430 000	1 080 000,—	845 355,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)****KAPITEL PP 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE****KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 19	2019							
PP 14 19 01	Pilotprojekt — Ausweitung der univer- sellen Gesundheitsversorgung in Maure- tanien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 14 21	2021							
PP 14 21 01	Pilotprojekt — Europäische Beobach- tungsstelle für die Bekämpfung der Stra- flosigkeit							
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	43 750					
	Artikel PP 14 21 — Insgesamt	175 000	43 750					
	KAPITEL PP 14 — TOTAL	175 000	43 750	p.m.	2 030 153	1 080 000,—	4 380 703,04	10 013,04
	KAPITEL PP 15							
PP 15 08	2008							
PP 15 08 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiede- rherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 15 08 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 15 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 20							
PP 20 15	2015							
PP 20 15 01	Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermitt- lung elektronischer Nachrichten der Organe der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	29 900,—	
	Artikel PP 20 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	29 900,—	

[illegible]

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 14 2014

PP 01 14 01 Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 764,35

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 16 2016

PP 01 16 01 Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	239 955	p.m.	239 955	0,—	179 966,70

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 16 (Fortsetzung)

PP 01 16 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

08 02 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 16 02 Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	39 758	0,—	159 030,50

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 16 03 Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	238 752,50

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)**PP 01 17 2017**

PP 01 17 01 Pilotprojekt — Weltraumtechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	372 594,89

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 04 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 02 Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	345 164	0,—	431 453,50

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 03 Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 11

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 17 (Fortsetzung)

PP 01 17 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47), insbesondere Artikel 10 und 169.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389), insbesondere Artikel 8, 11 und 38.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), insbesondere Artikel 22.

Mitteilung der Kommission vom 25. Mai 2016 mit dem Titel „Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt: Chancen und Herausforderungen für Europa“ (COM(2016) 288 final).

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dem Thema Online-Plattformen als Begleitunterlage zu der Mitteilung über Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt (SWD(2016) 172 final).

PP 01 17 04 Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	14 972	0,—	7 495,91

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 15

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 05 Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	198 800	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 17 (Fortsetzung)

PP 01 17 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 12

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 06 Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	169 267	p.m.	398 053	0,—	128 785,33

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 17 07 Pilotprojekt — Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	295 842,93

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PP 01 18 2018**

PP 01 18 01 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	178 436	p.m.	250 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 19

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 02 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	420 000	p.m.	1 185 000	1 050 000,—	522 909,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 20

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 03 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	259 870	p.m.	120 000	0,—	649 482,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 18 (Fortsetzung)

PP 01 18 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 04 Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	740 264,11

Erläuterungen

Vormals Posten

10 02 77 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 2019

PP 01 19 01 Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 973	p.m.	630 000	1 049 931,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 04 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 02 Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	350 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 04 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 03 Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	245 000	p.m.	105 000	350 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

08 02 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 04 Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	614 004	p.m.	499 064	1 275 000,—	637 500,—

Erläuterungen

Vormals Posten

08 05 77 01

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 05 Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	280 000	350 000,—	277 160,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 06 Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	390 000	390 000	214 500	390 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Die Auffassung von Freiheit in der digitalen Welt muss überdacht werden. Der derzeitige Stand der digitalen Wirtschaft macht die Paradoxa der Netzfreiheit überdeutlich: Internetriesen profitieren von einem uneingeschränkt freien, immens profitablen und dynamischen Markt, aber ihre Geschäftsmodelle werfen grundlegende Bedenken hinsichtlich ebendieser Freiheit in der digitalen Welt auf. Auch wenn bereits einige legislative Maßnahmen zur Regulierung von Digitalunternehmen in Angriff genommen wurden — in diesem Zusammenhang sei auf den Vorschlag der Kommission für eine Besteuerung der Digitalwirtschaft hingewiesen —, lösen diese Maßnahmen die Probleme der digitalen Monopole nur zum Teil. Der Rechtsrahmen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 06 (Fortsetzung)

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92), macht deutlich, dass die Union beim Schutz der Daten von Nutzern und der Wahrung der kulturellen Vielfalt eine Vorreiterrolle einnimmt, da sie eine angemessene Vergütung von Künstlern ermöglicht.

Es gibt jedoch keine europäische Wettbewerbskontrolle der in erster Linie in den USA ansässigen digitalen Monopole, die allzu oft ihre Marktmacht nutzen, um die öffentliche Meinung oder die Gesetzgeber zu beeinflussen. Außerdem beruhen sie — wie der Skandal um Cambridge Analytica und Facebook zeigt — auf einem bestenfalls dubiosen Geschäftsmodell.

Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom April 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ ähnliche Überlegungen an und betonte, dass es eines transparenteren, vertrauenswürdigeren und verantwortungsvolleren Internet-Ökosystems bedarf. Mit Blick auf Fake News wurde in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass die Mechanismen, „mit denen die Generierung, Verstärkung und Verbreitung von Desinformation ermöglicht wird, [...] sich auf den Mangel an Transparenz und Rückverfolgbarkeit des bestehenden plattformbasierten Ökosystems und auf die Wirkung von Algorithmen und Modellen für die Online-Werbung [stützen]. Daher müssen geeignete Änderungen des Verhaltens von Plattformen, ein verantwortungsvolleres Informationsökosystem, bessere Faktenprüfungskompetenzen und ein größeres kollektives Wissen über Desinformation und die Nutzung neuer Technologien zur Verbesserung der Produktion und Verbreitung von Informationen im Internet gefördert werden.“

Außerdem führte die Kommission in ihrer Mitteilung an, dass die Transparenz sowohl bezüglich des Ursprungs der Informationen als auch bezüglich der Art und Weise, wie diese generiert wurden, erhöht werden sollte, die Vielfalt der Informationen gefördert werden sollte und ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden sollte. In ihrer vierten Anmerkung wies sie darauf hin, dass „inklusive Lösungen gefunden werden [sollten]. Wirksame langfristige Lösungen erfordern Sensibilisierungsmaßnahmen, eine erhöhte Medienkompetenz, die breite Einbeziehung der Interessenträger sowie die Zusammenarbeit der Behörden, der Online-Plattformen, der Werbetreibenden, der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, der Journalisten und der Medienkonzerne.“

In diesem Sinne wird mit diesem Pilotprojekt eine neue europäische digitale Plattform im Einklang mit einem robusten Rechtsrahmen der Union geschaffen. Die Plattform bedient sich eines Geschäftsmodells, das dem von Facebook und Google verwendeten Modell für den Datenhandel diametral entgegensteht. Die europäische Alternative zielt darauf ab, hochwertige Inhalte bereitzustellen, ohne die Verlinkungsfreiheit einzuschränken. Stattdessen bedarf es eines Lizenzierungssystems, das hochwertigen Journalismus stützt. Eine gemeinsame europäische Plattform könnte somit eine gemeinsame EU-weite Maßnahme gegen Fake News und Hetze sein. Die Tatsache, dass es einer Alternative bedarf, wird nicht nur anhand der jüngsten Skandale deutlich, sondern auch dadurch, dass es in der Union Initiativen zur Einrichtung alternativer Plattformen wie etwa Verimi gibt.

Außerdem deckt das Pilotprojekt eine breite Palette an Zielen und Maßnahmen ab, da es an die Tätigkeit der Kommission in diesem Bereich anknüpft. Ferner zielt es auf die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts ab. Die Kommission möchte die Unionsvorschriften zukunftsfester gestalten und besser an die raschen Fortschritte in der technologischen Entwicklung anpassen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 06 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt ist ein weiteres Instrument zur Förderung der Digitalisierung von Informationen, die von börsennotierten Unternehmen in Europa veröffentlicht werden, und wird die Nutzung innovativer Technologien zur Verknüpfung nationaler Datenbanken umfassen. Außerdem könnte das Pilotprojekt die bestehende Europeana-Plattform anbinden, bei der es sich bereits um eine von der Kommission betriebene digitale Plattform für das kulturelle Erbe handelt. Bürger und die Kultur- und Kreativwirtschaft verfügen mit Europeana über einen Zugang zur europäischen Kultur, den sie für alle erdenklichen Zwecke nutzen können. Diese neue europäische Plattform könnte in der Zukunft mit Europeana zusammengeführt werden. Es sollten sich öffentliche Sendeanstalten wie ARTE, Zeitungsverlage und kulturelle Einrichtungen wie Hochschulen, Theater, Museen und viele weitere Akteure beteiligen.

Das Pilotprojekt wird in zwei Phasen aufgeteilt:

1. Phase: Sich einen Überblick verschaffen

In der ersten Phase wird eine Bestandsaufnahme der öffentlichen und privaten Initiativen vorgenommen, die in der Union auf lokaler, regionaler und (inter)nationaler Ebene mit Online-Plattformen verknüpft sind. Es müssen Interessenträger und Experten angehört werden, und es könnte eine Studie in Auftrag gegeben werden, damit ein Überblick über die Initiativen auf allen Ebenen geschaffen wird. Schlussendlich sollen diese Initiativen daraufhin analysiert werden, inwieweit und in welchen konkreten Bereichen sie am Aufbau einer europäischen Plattform mitwirken können. Außerdem muss ein alternatives Geschäftsmodell für den Handel mit Daten gefunden werden.

2. Phase: Aufbau der Plattform

In der zweiten Phase müssen die bestehenden Plattformen angepasst und mit den Interessenträgern vernetzt werden, sodass eine europäische Plattform entsteht, die alle Arten von Inhalten einschließlich Journalismus, Videos und Abbildungen abdeckt. Diese Plattform würde mit dem Plan der Kommission, eine Plattform über Desinformation einzurichten, im Einklang stehen.

PP 01 19 07 Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	175 000	350 000,—	175 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 25

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 08 Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	525 000	p.m.	637 500	1 275 000,—	199 800,—

Erläuterungen

Vormals Posten

10 02 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 09 Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	340 000	p.m.	637 500	1 275 000,—	57 501,95

Erläuterungen

Vormals Posten

10 02 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 2020

PP 01 20 01 Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	1 500 000	375 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 04 77 08

Mit diesem Projekt werden Bedrohungen durch GNSS-Jamming und Cyberangriffe für den Flugbetrieb analysiert und Minderungsmaßnahmen ermittelt.

Es handelt sich um ein zweijähriges Projekt, das von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit in Abstimmung mit europäischen Partnern geleitet wird und bei dem es um die Sicherung des zivilen Luftverkehrs durch die Einführung integrierter Sicherheitsmaßnahmen und von Verfahren zum Schutz vor Störungen geht. Im Rahmen des Projekts werden bewährte Verfahren für Regulierungsbehörden und Betreiber ermittelt und politische Leitlinien in Verbindung mit der Sicherheit des GNSS-Systems und möglichen künftigen Initiativen im Bereich der Luftsicherheit vorgelegt.

Im Rahmen des Projekts soll auch eine Lösung für die Problematik der GNSS/PNT-Geräte (insbesondere Empfänger) ermittelt werden. Dazu sollen Installations- und Betriebsstrategien vorgeschlagen werden, die auf bestehende Geräte angewandt werden können, sowie Strategien, die zu widerstandfähigeren neuen und/oder verbesserten Produkten führen können.

Darüber hinaus soll mithilfe des Projekts geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Strategien auf Bereiche außerhalb der Luftfahrt anwendbar sind.

PP 01 20 02 Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	500 000	125 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 05 77 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

20 % der Todesfälle in der Union sind auf plötzliche Herzstillstände zurückzuführen. Ihr Anteil könnte wesentlich geringer sein, wenn bei allen Opfern rasch eine Herzdruckmassage und eine Defibrillation durchgeführt würden. Forschungen haben nämlich ergeben, dass die Überlebensrate bei 74 % liegt, wenn weniger als drei Minuten nach dem Herzstillstand eine erste Defibrillation vorgenommen wird. Allerdings erhalten weniger als 5 % der Personen, die einen Herzstillstand erleiden, rasch eine Herzdruckmassage und eine Defibrillation.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 02 (Fortsetzung)

Heutzutage werden immer mehr Informationskampagnen durchgeführt, damit mehr Personen lernen, wie man eine Herz-Lungen-Wiederbelebung vornimmt, und um Einzelpersonen, private Organisationen oder Behörden dazu zu bewegen, automatische externe Defibrillatoren anzuschaffen. Allerdings wissen andere Personen und selbst die Notdienste häufig nicht, wo sich die Geräte befinden. In solchen Fällen können Opfer von Herzinfarkten nicht rechtzeitig wiederbelebt werden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, Maßnahmen zu konzipieren und zu fördern, mit denen die Standorte öffentlich zugänglicher automatischer externer Defibrillatoren verzeichnet werden.

Der Mehrwert der europäischen globalen Satellitennavigationssysteme EGNOS und Galileo für standortbasierte Dienste wurde bereits unter Beweis gestellt. Diese Systeme sollten auch genutzt werden, um Leben zu retten, indem sie die Lokalisierung externer automatischer Defibrillatoren ermöglichen.

Zudem sollte den Mitarbeitern von Notdiensten ein Verzeichnis aller zugänglichen automatischen externen Defibrillatoren zur Verfügung gestellt werden, damit sie Anrufern den Standort des nächstgelegenen Defibrillators mitteilen können. Wenn möglich, sollte dieses Verzeichnis auch der Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich sein.

Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

- Manche Defibrillatoren sind nicht rund um die Uhr zugänglich, da sie sich an Orten befinden können, die zu bestimmten Zeiten geschlossen sind (Bürogebäude, Geschäfte, Schulen usw.).
- In manchen Fällen, beispielsweise bei großen Gebäuden, können neben der Adresse des Gebäudes noch weitere Angaben erforderlich sein, um den Defibrillator schnell finden zu können. Die Angaben zum Standort sollten daher auch wichtige Angaben wie das Stockwerk umfassen.
- Die Information, dass Defibrillatoren ordnungsgemäß funktionieren, ist ebenfalls von großer Bedeutung. Beispielsweise können moderne Defibrillatoren heutzutage ihren Ladezustand anzeigen.

Die Informationen in dem Verzeichnis sollten auf zweierlei Weise zur Verfügung gestellt werden:

- Die automatischen externen Defibrillatoren sollten mit Galileo-Chipsätzen ausgestattet werden, damit ihr exakter Standort ermittelt werden kann.
- Die Angaben über automatische externe Defibrillatoren ohne Chipsätze sollten manuell ergänzt werden.

Das Projekt wird den Mehrwert von Galileo bei der Rettung von Menschenleben unter Beweis stellen. Dank seiner Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Genauigkeit und Verfügbarkeit des Signals würde Galileo dazu beitragen, dass Opfern von Herzinfarkten schneller geholfen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Überlebensrate der Opfer mit jeder Minute, die vor der Durchführung einer Herzdruckmassage oder einer Defibrillation verstreicht, um 10 % sinkt.

Das Pilotprojekt sollte also hauptsächlich auf Folgendes abzielen:

- Auswertung der bestmöglichen Methode für die Entwicklung, Organisation und Verwaltung eines Verzeichnisses öffentlich zugänglicher automatischer externer Defibrillatoren unter Nutzung der durch Galileo bereitgestellten Standortinformationen
- Suche nach einer auf Galileo gestützten Alternative für ein Verzeichnis

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 03 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung ist angesichts des weltweiten Trends eines steigenden Wasserverbrauchs von entscheidender Bedeutung für Europa. Das Problem der Wasserknappheit und der allgemeinen Bedeutung von Wasser für den Schutz natürlicher Lebensräume muss durch Maßnahmen zur Wasseraufbereitung, zur Verringerung der Wasserverschwendung und zum Schutz natürlicher Wasserlebensräume in Angriff genommen werden. Die Fähigkeit der Regionen Europas, das Problem der Wasserknappheit und nicht nur der Ressourceneffizienz anzugehen, ist äußerst wichtig. Vor allem muss die Bewirtschaftung dieser knappen Ressource durch verschiedene Interessenträger ermöglicht und das Bewusstsein dafür, dass Wasser eine wertvolle Ressource ist, gestärkt werden.

Die Öffnung der traditionellen Wasserwirtschaft für neue Technologien, vor allem digitale Technologien, wird dazu beitragen, für Effizienz und Produktivität bei der Wasserbewirtschaftung zu sorgen, aber auch das Bewusstsein für das Problem und den Stellenwert einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung im allgemeineren Kontext der Nachhaltigkeit und des Schutzes zu stärken. So können beispielsweise Daten von Sensoren und aus der Robotik dabei helfen, der Wasserverschwendung Einhalt zu gebieten, mit der Technologie der virtuellen Realität können Szenarien für eine künftige Nutzung der Wasserressourcen dargestellt werden, die Technologien der erweiterten Realität können dazu beitragen, verschiedene politische Strategie zu bewerten, und den Bürgern dabei helfen, Probleme im Bereich Wasser besser zu verstehen und darauf zu reagieren. Ein wichtiger Aspekt der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist die Einbeziehung der Gemeinschaft (z. B. Messungen des Verschmutzungsgrads oder eines Wassermangels in den Gemeinden). Dabei können digitale Technologien eine wichtige Funktion übernehmen.

Innovatoren müssen angesprochen und angeregt werden, kreative Lösungen zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Kontext neue Chancen entstehen, bei denen digitale Technologien und künstlerische Verfahren für gemeinsame Anstrengungen zusammenkommen. Darstellende Kunst und die virtuelle oder erweiterte Realität können gemeinsam zu einer Sensibilisierung beitragen. Künstler können neuartige Verwendungsmöglichkeiten für digitale Technologien wie künstliche Intelligenz ausdenken, um auf neue und unerwartete Weise zur nachhaltigen Wasserbewirtschaftung beizutragen. Verbindungen zwischen digitalen Technologien und traditionellen Fertigkeiten (z. B. Schiffsbau) können zu neuen Partnerschaften zugunsten des Schutzes von Wasserlebensräumen führen, indem beispielsweise im Tourismus kulturelle und ökologische Aspekte verknüpft werden.

Im Rahmen des Projekts werden Verbindungen zwischen Kunst und digitalen Technologien für die Wasserbewirtschaftung in konkreten Regionen untersucht und die technologischen und kulturellen Ressourcen der Regionen Europas mobilisiert, um zur Bewältigung der sich abzeichnenden Herausforderungen der Wasserbewirtschaftung beizutragen.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 04 Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	640 000	900 000	225 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Mit diesem Pilotprojekt werden Maßnahmen im Bereich des unabhängigen und inklusiven Zugangs zu Inhalten und Dienstleistungen im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen unterstützt werden. Aufbauend auf der Arbeit im Rahmen der Web-Zugangsinitiative des World Wide Web Consortium (W3C) sollen mit diesem Projekt zwei konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Erstens soll ein Überblick über bestehende Forschungsarbeiten bzw. Studien erstellt werden; ferner sollen Lücken bei den Anforderungen an die Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen ermittelt werden. Der Überblick soll anschließend als Leitlinie für praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit dienen. Zweitens sollen möglichst Instrumente vorgeschlagen bzw. gefördert werden, die auf künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen oder ähnlichen Lösungen zur Automatisierung der Umwandlung bzw. Anpassung von Inhalten und Dienstleistungen im Internet beruhen, damit Menschen mit kognitiven Behinderungen diese Inhalte und Dienstleistungen verstehen und verwenden können (Aufnahme der Inhalte). Darüber hinaus sollen möglichst Vorschläge für die Vereinfachung oder Anpassung der Instrumente für die Erstellung von Online-Inhalten vorgelegt werden, die von Menschen mit kognitiven Behinderungen für die Erstellung von Online-Inhalten genutzt werden könnten (Erstellung von Inhalten). Das Projekt könnte im Hinblick auf die erste Maßnahme über eine Ausschreibung und im Hinblick auf die zweite Maßnahme über eine öffentliche Beihilfe umgesetzt werden. Es kann als Ergänzung zu bestehenden Projekten umgesetzt werden, Überschneidungen sollten jedoch vermieden werden.

PP 01 21 2021

PP 01 21 01 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Trotz der geltenden Rechtsvorschriften ist die Luftverschmutzung eines der größten Umweltprobleme in Europa. Der Verkehr ist dabei eine der Hauptursachen für schlechte Luftqualität in Städten. Verkehrsbedingte Emissionen bestehen aus Stickoxiden (NO_x) und Kohlendioxid (CO₂), die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgestoßen werden,

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

und aus Feinstaub (PM2.5 und PM10). Insbesondere Feinstaubemissionen werden nicht nur im Zusammenhang mit der bestehenden Fahrzeugflotte mit vorrangig Verbrennungsmotoren eine Herausforderung darstellen. Diese Herausforderung wird wahrscheinlich auch künftig, auch nach der vollständigen Elektrifizierung der gesamten Fahrzeugflotte fortbestehen, denn durch die Elektrifizierung entstehen zwar keine NO_x- und CO₂-Emissionen mehr, aber sie wird kaum Auswirkungen auf die Feinstaubemissionen (PM2.5 und PM10) haben. Grund hierfür ist, dass dadurch lediglich Auspuffemissionen vermieden werden. Hauptursache für Feinstaub sind jedoch Bremsvorgänge, Reifenabrieb und Straßenabnutzung.

In den letzten Jahren haben sich die Hersteller von Reifen (in Bezug auf den Abrieb optimierte Reifen) und Bremsen (optimiertes Material und optimierte Beschichtung) mit Nachdruck darum bemüht, die Emissionen direkt an der Quelle zu verringern. Die dadurch erreichte Verringerung der Emissionen reicht jedoch nicht aus. Darüber hinaus geht die derzeitige Erneuerung der Fahrzeugflotte zu langsam vonstatten, um sich sofort auf die Luftqualität in verschmutzten Städten auszuwirken. Daher ist davon auszugehen, dass die Luftqualität in den nächsten Jahren noch ein Problem in europäischen Städten sein wird.

Es werden also andere Lösungen als der Austausch aller herkömmlicher Fahrzeuge durch Elektrofahrzeuge, die schrittweise Verbesserung von Motoren oder die Verringerung der Auspuffemissionen benötigt, um die Feinstaubemissionen zu verringern und die Luftqualität zu verbessern.

In den geltenden Rechtsvorschriften hat die EU lediglich für Auspuffemissionen Normen festgelegt. Vor allem mit den Verordnungen über die Emissionsgrenzwerte Euro 5 und Euro 6 für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge und den Emissionsgrenzwert EURO VI für schwere Nutzfahrzeuge wurden strengere Grenzwerte für Auspuffemissionen eingeführt. Gegenwärtig sind keine Verordnungen in Kraft, die für andere Emissionen als Auspuffemissionen gelten, aber mehrere Arbeitsgruppen arbeiten derzeit Verordnungen betreffend die Emissionen von Reifen und Bremsen aus, die voraussichtlich in der Norm Euro 7 berücksichtigt werden.

In letzter Zeit hat sich gezeigt, dass auch neue Filtertechnologien einen Teil der Fahrzeugemissionen ausgleichen können. Dieses Pilotprojekt hat das Potenzial dieser neuen Technologien zum Gegenstand. Konkret werden im Rahmen des Pilotprojekts folgende Filtertechnologien untersucht:

a) Bremsstaubfilter: Diese bestehen aus einem Gehäuse und einem Vliesstoff und werden hinter dem Bremsattel angebracht. Dadurch können Partikel sofort nach ihrer Emission an der Kontaktfläche zwischen Bremsbelag und Brems Scheibe in einem Filter aus Vliesstoff eingefangen werden.

b) Feinstaubfilter: Diese werden auf oder unter einem Fahrzeug angebracht. Über einen montierten Ventilator wird verschmutzte Umgebungsluft durch einen Filter geleitet, in dem der Feinstaub herausgefiltert wird. Dadurch können mit dem Filter nicht nur die selbst erzeugten Emissionen herausgefiltert werden, sondern auch die Emissionen in der Umgebungsluft und die Emissionen anderer Fahrzeuge.

Beide Systeme könnten grundsätzlich für allen Arten von Fahrzeugen (leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge, schwere Nutzfahrzeuge) zum Einsatz kommen. Um die Auswirkungen auf die allgemeine Luftqualität zu maximieren, könnten beispielsweise die gesamte Bus- oder Taxiflotte oder alle Lieferfahrzeuge mit dieser Technologie ausgestattet werden und die Luft dadurch während der Fahrt oder dem Aufladevorgang reinigen. Dadurch würden die damit ausgestatteten Fahrzeuge die Luft sauberer zurücklassen, als sie es vorher war.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

Der Schwerpunkt des Pilotprojektes liegt auf einer Verringerung der Feinstaubemissionen durch den Einsatz von Filtertechnologien, anhand derer die Emissionen von Bremsen (in der Nähe der Quelle) eingefangen und die verschmutzte Umgebungsluft durch Feinstaubfilter gefiltert wird. Es wird erwartet, dass mit dem Pilotprojekt quantitativ nachgewiesen werden sollte, wie derartige Systeme getestet werden müssen, um ihre Leistung zu bewerten, welche Auswirkungen derartige Filtertechnologien auf die Luftqualität haben können und wie sie die Maßnahmen der Luftreinhaltepläne zur Verbesserung der Luftqualität für Anwohner ergänzen können.

Aus diesem Grund sollten im Zuge des Pilotprojekts folgende konkrete Ziele erreicht werden:

1. Ermittlung und Bewertung der möglichen Auswirkungen von nachträglich eingebauten Filtertechnologien für leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge

Die Technologie für nachträglich eingebaute Filter für leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge sollten umfassend geprüft werden, um einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Lösungen und über ihre jeweiligen potenziellen Auswirkungen zu erhalten, die im Rahmen von Veröffentlichungen und Studien festgestellt wurden.

2. Festlegung eines Messverfahrens für die Leistungsbewertung aktiver Feinstaub- und Bremsstaubfilter

Die Leistung der beschriebenen Filtersysteme hängt nicht nur von ihren technischen Spezifikationen ab, sondern auch von dem Umfeld, in dem sie eingesetzt werden. Dazu gehören Umgebungsbedingungen wie die Umgebungstemperatur und die Luftfeuchtigkeit, aber auch die derzeitige Staubkonzentration, da die durch einen Filter herausgefilterte Partikelmasse bei hohen Konzentrationen höher ist. Derzeit gibt es keine allgemein festgelegten Messverfahren, anhand derer die Leistung derartiger Systeme bewertet werden kann und die in künftigen Verordnungen verwendet werden können. Daher sollte im Rahmen dieses Pilotprojekts die Versuchsgrundlage für die Festlegung eines Messverfahrens geschaffen werden. Dies sollte in mehreren Schritten erfolgen:

a) Laborversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch Bremsstaubfilter

Das Potenzial von Bremsstaubfiltern, die Emissionen zu verringern, sollte untersucht werden. Aufgrund der komplexen Bedingungen in der Nähe der Bremse und des Radkastens sollten in einem ersten Schritt im Einklang mit dem von der Arbeitsgruppe „Programm zur Partikelmessung“ (PMP) festgelegten Verfahren Laborversuche auf einem Schwungmassenprüfstand durchgeführt werden. Die Laborversuche sollten an mindestens drei Fahrzeugen durchgeführt werden, wobei die Bremsen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen geprüft werden sollten.

b) Zusätzliche Feldversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch Bremsstaubfilter

Die komplexen Bedingungen im Radkasten in der Nähe der Bremse können in Laborversuchen nicht richtig untersucht werden. Daher sollten an mindestens drei Fahrzeugen zusätzliche Feldversuche durchgeführt werden, wobei die Bremsen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen geprüft werden sollten. Auf der Grundlage gravimetrischer Messungen sollte die Verringerung der Feinstaubemissionen im praktischen Fahrbetrieb untersucht und mit den Laborergebnissen verglichen werden.

c) Laborversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch aktive Umgebungsluftfilter

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

Der Volumendurchsatz des aktiven Luftfilters ist im Labor für verschiedene Fahrgeschwindigkeiten zu bestimmen. Aufgrund der Versuchsanordnung im Labor können reproduzierbare Tests durchgeführt werden, die von den Umgebungsbedingungen unabhängig sind. Daher sollten die Filtersysteme im Windtunnel getestet werden. Auf der Grundlage des ermittelten Volumendurchsatzes und des Wissens über übliche Staubkonzentrationen in der Umgebungsluft kann die Verringerung der Emissionen berechnet werden. Die Tests im Windtunnel sollten an mindestens drei Fahrzeugen durchgeführt werden, wobei leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge getestet werden sollten.

d) Zusätzliche Feldversuche zur Bewertung der Verringerung der Emissionen durch aktive Umgebungsluftfilter

Das Verringerungspotenzial der ausgewählten Systeme sollte darüber hinaus im Rahmen von Feldversuchen im praktischen Fahrbetrieb überprüft werden. Es sollten mindestens zwei Nachrüstsyste­me getestet werden und die Verringerung der PM10- und PM2.5-Emissionen unter verschiedenen Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Partikelkonzentration, Verkehrsdichte) bestimmt werden. Die Feldversuche sollten an mindestens 20 Fahrzeugen in mindestens drei europäischen Städten durchgeführt werden, wobei leichte Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge getestet werden sollten. Die Ergebnisse der Feldversuche sollten Aufschluss über den Einfluss der Umgebungsbedingungen auf die allgemeinen Feinstaubemissionen von Fahrzeugen geben und in künftige Rechtsvorschriften einfließen.

3. Machbarkeitsstudie und Vorführfahrzeug für integrierte Feinstaubfilter

Es sollte eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, um zu prüfen, ob die beschriebenen Nachrüstsyste­me in künftige Fahrzeuge eingebaut werden können. Insbesondere wird beschrieben, inwiefern Filtersysteme in die künftige Fahrzeugflotte integriert werden können. Es muss eine umfassende technische Prüfung durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf die Fahrzeugemissionen insgesamt abzuschätzen.

Anschließend sollte ein Prototyp (Vorführfahrzeug) gebaut werden, um die integrierten Systeme vorzuführen und für künftige Feldversuche zu nutzen.

4. Abschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität in Städten

Im Rahmen der beschriebenen Feld- und Laborversuche kann die Leistung der Filtersysteme nur bei einer geringen Anzahl von Fahrzeugen überprüft werden. Um diese Ergebnisse auf die ganze Flotte zu übertragen und hochzurechnen, sollten mehrere Szenarien durch Simulationen geprüft werden, in denen beispielsweise davon ausgegangen wird, dass ein bestimmter Anteil der

Busse im öffentlichen Nahverkehr,

Lieferfahrzeuge im innerstädtischen Verkehr,

Privatfahrzeuge der künftigen Fahrzeugflotte

mit diesen Filtersystemen ausgestattet wird. Dadurch erhalten die Gesetzgeber klare Informationen, welche Emissionsverringerungsziele erreicht werden können.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

5. Ökobilanz

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit der geprüften Filtersysteme sollte für die Produktions-, die Nutzungs- und die Recyclingphase eine Ökobilanz erstellt werden, in der insbesondere die Aspekte CO₂-Emissionen, primärer Energieverbrauch und PM10-Emissionen während der Herstellung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte untersucht werden, welchen Einfluss die Filtersysteme auf den Kraftstoffverbrauch und damit auf die Treibhausgasemissionen haben.

6. Untersuchung der Mängel der derzeitigen Messverfahren und Vorschriften sowie Schaffung der Grundlage für künftige Rechtsvorschriften für andere Emissionen als Auspuffemissionen mit besonderem Augenmerk auf Nachrüstlösungen

Auf der Grundlage der Ergebnisse sollten Empfehlungen für künftige Rechtsvorschriften abgegeben werden. Im Gegensatz zu früheren Vorschriften für Auspuffemissionen stellt sich bei integrierten oder nachträglich eingebauten Filtersystemen das Problem, dass ein Fahrzeug in einem bestimmten Umfeld betrachtet werden muss und nicht als unabhängiger Gegenstand angesehen werden kann. Dieser Aspekt wird in den geltenden Vorschriften nicht berücksichtigt.

Das Pilotprojekt wird dabei nicht nur als entscheidender Faktor für die Verwirklichung eines nachhaltigen Verkehrs mit der bestehenden Flotte dienen, sondern auch die Entwicklung von Lösungen für die saubere Elektromobilität antreiben.

Darüber hinaus kann es Innovationen in der europäischen Automobilindustrie fördern und als Katalysator für die Entwicklung anderer Nachrüstlösungen und Produkte außerhalb des Umfangs dieses Projekts (Luftfilter für die Fahrerkabine, Helmfilter usw.) dienen. Gleichzeitig können die Gesundheit und das Wohlbefinden der Einwohner von Städten durch die Ergebnisse erheblich verbessert werden.

PP 01 21 02 Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, finanzielle, rechtliche und technische Hindernisse für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte zu überwinden. Es sollte ein spezieller Unterstützungsdienst der Union für die neuen, in der Uniongesetzgebung verankerten Akteure der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geschaffen werden, die in der Lage sind, das Engagement der Bürger in verschiedenen Bereichen des ökologischen Wandels, einschließlich bei Renovierungsprojekten zu stimulieren. Die Einrichtung eines solchen Dienstes könnte auf den Erfahrungen von Genossenschaften aufbauen, die Projekte auf Nachbarschaftsebene erfolgreich bündeln. Der Unterstützungsdienst würde darauf abzielen, die Schaffung von Gemeinschaften zu stärken und erfolgreiche Programme auszuweiten und zu replizieren. Er sollte Folgendes umfassen:

1. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Modellen, um eine starke Gemeinschaftsdynamik zu entwickeln, in deren Rahmen die europäischen Bürger für die integrierte Gebäuderenovierung und den Einsatz erneuerbarer Energien mittels der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mobilisiert werden;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 02 (Fortsetzung)

2. Unterstützung bei der Entwicklung von Investitionsplänen, da die Ermittlung von Finanzierungsoptionen ein zentrales Element für die Schaffung von Projektpipelines ist; Suche nach Gemeinsamkeiten, um die Entwicklung bürgerorientierter Projekte zu fördern; Untersuchung der Entwicklung von Modellen zur Unterstützung von Renovierungen in Verbindung mit dem Einsatz erneuerbarer Energie;

3. Bereitstellung von Fakten und Indikatoren, um die bestehenden Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für den Wert von energetischen Sanierungen zu sensibilisieren;

4. Bereitstellung technischer Hilfe und Coaching für Bürgergruppen, bestehende Gemeinschaftsorganisationen und lokale Behörden bei der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich mit der Renovierung von Gebäuden, dem Zugang zu Wohneigentum und Energiearmut befassen;

5. Überwachung und Unterstützung einer konsequenten Umsetzung der Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie“ in Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was den Mitgliedstaaten die Gelegenheit bieten sollte, die Rolle der Bürger bei der Energiewende zu stärken.

Ziel des Pilotprojekts ist es, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften durch die Entwicklung und Umsetzung eines territorialen Übergangsplans zu unterstützen.

PP 01 21 03 Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Die internationalen Tätigkeiten umfassen Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Workshops, Hackathons usw.), auf denen lokale und europäische Unternehmen mit lokalen Künstlern und Vertretern kultureller Bereiche zusammentreffen. Ziel wird es sein, Zusammenarbeit aufzubauen, die dazu führen kann, den in kulturellen Prioritäten verwurzelten Innovationszyklus zu überdenken und Geschäftsmöglichkeiten mit Europa entstehen zu lassen.

Die Tätigkeiten sollten auf eine Anzahl ausgewählter Regionen begrenzt sein, in denen zu erwarten ist, dass die in Kultur und Kunst verwurzelte Innovation in der Denkweise vor Ort Widerhall finden wird. Afrika südlich der Sahara und der Nahe Osten werden als Regionen ausgewählt, in denen die europäische Präsenz durch einen kulturgesteuerten Ansatz zur Innovation verstärkt werden könnte. Das Silicon Valley ist eine Region, in der sich solche Überlegungen auf ein zunehmendes Verständnis dominanter Akteure in der Digitalbranche stützen könnten.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 04 Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000				

Erläuterungen

Im Rahmen des Pilotprojekts wird der Open-Source-Ansatz unionsweit betrachtet, um gemeinsame Lösungen für die Herausforderungen zu entwickeln, die öffentliche Einrichtungen in der Union bewältigen müssen, und die fortgesetzte Anpassung der quelloffenen Lösungen durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

Lösungskatalog

Erstellung eines Online-Katalogs quelloffener Software, die in den Mitgliedstaaten und den Organen der Union verwendet wird, um die Identifizierung ähnlicher Systeme zu ermöglichen, die leicht verändert werden können, wodurch sich der Rückgriff auf Neuentwicklung und proprietäre Systeme aus Unwissen über Alternativen verringern lässt. Geprüft wird auch, auf welche Weise lokale Software für europaweite Nutzung passend gemacht werden kann; außerdem wird darin für künftige quelloffene Entwicklungen eine europäische Perspektive vorgeschlagen.

Inventar

Erstellung eines Inventars Open-Source-Software, die in den öffentlichen Einrichtungen in der Union verwendet wird, was auch die Identifizierung der kritischsten Open-Source-Nutzung in Europa erleichtert und weitere Initiativen ermöglicht, um solche Software zu schützen und zu bewahren.

PP 01 21 05 Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	100 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt sollte die derzeitigen Maßnahmen ergänzen, mit denen die KMU während der COVID-19-Krise unterstützt werden, kann aber auch Unternehmer unterstützen, die die Herausforderung bewältigen müssen, digitaler und nachhaltiger zu werden. Durch ein solches Projekt können Unternehmer mit der richtigen Mentalität,

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 05 (Fortsetzung)

Widerstandsfähigkeit und Kompetenz ausgestattet werden, die sie benötigen, um sich einem im Wandel befindlichen und schwierigen Umfeld anzupassen. Im derzeitigen Kontext müssen Unternehmer Lösungen für dringende Probleme wie Finanzierung, Management, Expansion oder den Wandel zu einem umweltverträglichen Unternehmen finden. Um die Herausforderungen zu bewältigen, die durch die COVID-19-Krise sowie durch die Digitalisierung und das Streben nach Nachhaltigkeit aufgekommen sind, benötigen Unternehmer flexible und interaktive Ausbildungsmodule in Bereichen wie Finanzwissen, der Anwerbung von Investoren oder der Expansion des eigenen Geschäfts sowie Betreuung und Mentoring entweder von Kollegen oder von erfahrenen Fachleuten. Diese Informationen können auf bestehenden Plattformen wie etwa EEN, der Plattform für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze, EntreComp360, WEgate und Mentoren von Early Warning Europe untergebracht bzw. damit verlinkt werden, um allen KMU in Europa einen leichten Zugang zu den einschlägigen Informationen zu ermöglichen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 15 2015

PP 02 15 01 Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	519 992,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 15 (Fortsetzung)

PP 02 15 02 Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	325 504	0,—	203 440,25

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 02 77 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 2017

PP 02 17 01 Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	459 717	p.m.	640 000	0,—	263 400,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 15

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 02 Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	307 500	p.m.	676 000	0,—	282 000,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 17 (Fortsetzung)

PP 02 17 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 03 Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	152 657,—

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 04 Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	172 584,—

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 17 (Fortsetzung)

PP 02 17 05 Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	532 700,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 2018

PP 02 18 01 Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	145 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 20

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Dieses Pilotprojekt ist entwickelt worden, da die Union dem Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren mangelnde Beachtung schenkt. In den vergangenen Jahren wurden sowohl von den Automobilherstellern als auch von Forschern umfassende Forschungsarbeiten zum autonomen Fahren durchgeführt. Im Mittelpunkt stand dabei vor allem die technische Seite des autonomen Fahrens, d. h. die Interoperabilität von Fahrzeugen, die Interaktion mit der Straßenverkehrsinfrastruktur, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Daten, der Datenschutz, die Haftung usw.

Dieses Pilotprojekt stellt ein neues Studien- und Forschungsthema bereit, bei dem der Schwerpunkt auf dem Verhalten der Fahrer liegt, dem sowohl die politischen Entscheidungsträger als auch die Unternehmen kaum Aufmerksamkeit gewidmet haben. Es gebietet der Kommission und den Rechtsetzungsinstanzen dabei eine ergänzende Übersicht über die Interaktion von menschlichem Verhalten und autonomem Fahren, damit potenzielle Probleme angegangen werden können, die entstehen, wenn das autonome Fahren in der Union in großem Maßstab eingeführt wird, und das autonome Fahren so zu einem Erfolg und die Straßenverkehrssicherheit verbessert wird.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 18 (Fortsetzung)

PP 02 18 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Pilotprojekts werden Informationen der Forscher zur Straßenverkehrssicherheit eingeholt, um folgende Aspekte anzugehen:

- der menschliche Faktor beim neuen autonomen Fahren: Ansichten und Standpunkte von Berufsfahrern, häufigen Fahrern und Gelegenheitsfahrern, aufgeschlüsselt nach Alter und sonstigen einschlägigen Kriterien (Land, Geschlecht usw.),
- mögliche Lösungen für den „Widerstand“ der Fahrer gegen die Einführung selbstfahrender Fahrzeuge,
- notwendige Schulungen der Fahrer in Verbindung mit dem neuen autonomen Fahren und notwendige zusätzliche, spezifische oder weniger umfassende Fahrerlaubnisse für diese Fahrer (Pflichtschulung, zusätzliche Voraussetzungen für den Erhalt des Führerscheins, freiwillige Systeme usw.),
- Interaktion der Fahrer selbstfahrender Fahrzeuge und traditioneller Fahrer, Verhalten von Fahrern und anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber den Fahrern selbstfahrender Fahrzeuge und Möglichkeiten der Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor herannahenden selbstfahrenden Fahrzeugen.

PP 02 18 02 Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	178 215	p.m.	178 215	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Union hat sich verpflichtet, die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle bis zum Jahr 2020 zu halbieren. Europaweite Durchsetzungsmaßnahmen, die durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen ergänzt werden, könnten dabei helfen, dieses Ziel zu verwirklichen. Aus diesem Grund sollten im gesamten TEN-V-Netz koordinierte europaweite Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen sollten.

Die Kommission finanzierte daher koordinierte Maßnahmen mit einer Laufzeit von einem Monat im gesamten TEN-V-Netz. Die europäischen Polizeieinsätze in den Mitgliedstaaten sollten koordiniert werden. Da mehr als die Hälfte aller tödlichen Unfälle auf Landstraßen erfolgen, könnten die Maßnahmen im ländlichen Raum durchgeführt und von gezielten Sensibilisierungskampagnen begleitet werden. Im Mittelpunkt sollte dabei die Haupttodesursache liegen: überhöhte Geschwindigkeit.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 18 (Fortsetzung)

PP 02 18 03 Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 37 681	0,—	103 312,80

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Ziel dieses Pilotprojekts ist es den Kilometerstandbetrug einzudämmen, indem der Austausch von Kilometerangaben in der Union erleichtert wird.

Es wird eine Bewertung, eine Machbarkeitsstudie und eine technische Betriebsanalyse umfassen, um Lösungen zu ermitteln und zu untersuchen und den Geltungsbereich eines künftigen Systems für den Austausch von Kilometerangaben in der Union festzulegen. Mit dem Pilotprojekt wird die Bescheinigung über die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51) unterstützt.

Aktuellen Studien zufolge sind bei einem Drittel der Gebrauchtfahrzeuge auf den großen europäischen Märkten die Kilometerstände manipuliert worden. Der Wert des Betrugs beläuft sich im Durchschnitt auf etwa 3 000 EUR, wodurch den zentralen Haushalten Einnahmen entgehen, die auf 5 600 000 000 bis 9 600 000 000 EUR jährlich geschätzt werden. Neuwagen werden aufgrund der Garantiebedingungen in erster Linie bei offiziellen Händlern geprüft und gewartet. Die Händler vermerken die Kilometerstände, doch diese Informationen sind nicht öffentlich zugänglich. Neufahrzeuge unterliegen in den ersten vier Jahren nicht der technischen Überwachung. Bei den folgenden jährlichen Überprüfungen werden die Kilometerstände in Datenbanken der Mitgliedstaaten eingespeist, doch es erfolgt kein Datenaustausch. Wenn ein Fahrzeug den Besitzer wechselt bzw. in ein anderes Land verkauft wird, wird die Kette der Aufzeichnungen über den Kilometerstand unterbrochen, wodurch eine Gelegenheit für die Manipulation des Kilometerstands entsteht. Dies wird immer einfacher und ist mit minimalen Investitionen in entsprechende Software, geringen Kenntnissen und geringem Zeitaufwand möglich.

Die Zielgruppe sind Verbraucher, Steuer- und Finanzbehörden sowie Autohändler.

Das Pilotprojekt wird vom Internationalen Automobilverband (Fédération Internationale de l'Automobile) und vom Europäischen Verbraucherverband (BEUC) unterstützt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)**

PP 02 18 (Fortsetzung)

PP 02 18 04 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	400 000	420 000,—	240 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

32 02 77 11

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Pilotprojekt richtet eine Plattform für bewährte Verfahren und technische Beratung ein, die auf den Erfahrungen und Anforderungen der neuen Akteure auf dem Energiemarkt aufbaut, und so die Kommission dabei unterstützt, die Entwicklung technischer Standards für Distributed Ledger voranzutreiben.

Zu diesem Zweck umfasst das Projekt folgende Aktivitäten:

- Analyse der vorhandenen Distributed-Ledger-Technologie, die auf Blockchain-Technologie beruht, wobei das Ziel darin besteht, das Verständnis der Probleme und der Lösungen, die bei der Einrichtung und dem Einsatz von Distributed Ledger in konkreten Anwendungsfällen auftreten, zu fördern;
- Analyse der Anforderungen aller Interessenträger des Energiemarkts (institutionalisierte Energieversorger, Organisationen der Prosumenten und der Energiegemeinschaften usw.). Einer von der Deutschen Energie-Agentur (dena) durchgeführten Erhebung zufolge haben 52 % der deutschen Akteure im Energiebereich bereits Maßnahmen im Hinblick auf Blockchain durchgeführt oder geplant. Die Analyse wird sich auf diese Maßnahmen konzentrieren, damit Erkenntnisse über die Erfordernisse der betroffenen Akteure gewonnen werden können. Ferner soll es eine Fokusgruppe mit Prosumentenverbänden geben;
- Organisation von Informationsveranstaltungen über Distributed-Ledger-Technologie, die auf Blockchain-Technologie aufbaut;
- Einrichtung eines Netzwerks für Interessenträger auf dem neuen Energiemarkt. Das Netzwerk wird den Teilnehmern als Instrument zur Verbreitung und zum Austausch von bewährten Verfahren und technischen Ratschlägen dienen.

PP 02 19 2019

PP 02 19 01 Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	581 867	300 000	355 000	509 810,—	0,—

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 23

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Fahrtenschreiber, die seit 1985 verpflichtend sind, stellen den Eckpfeiler der Rechtsvorschriften im Bereich des Straßengüterverkehrs dar, insbesondere für die Überwachung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs, der zurückgelegten Wegstrecke und der Arbeits- und Ruhezeiten der Kraftfahrer. Aufgrund des technologischen Fortschritts wurden im Laufe der Jahre immer wieder neue Generationen von Fahrtenschreibern mit neuen Merkmalen entwickelt, durch die die Kontrollen und die Betrugsbekämpfung schrittweise immer effizienter wurden. Der neueste, intelligente Fahrtenschreiber soll durch die Verbindung der Satellitennavigationssysteme mit den Strafverfolgungsbehörden Echtzeitinformationen liefern.

Einer vom Europäischen Parlament im Jahr 2018 in Auftrag gegebenen Studie zufolge kostete die Nachrüstung aller schweren Nutzfahrzeuge mit intelligenten Fahrtenschreibern bis 2020 — und zwar nur der Erwerb des Geräts und die mit der Nachrüstung verbundenen Arbeiten — schätzungsweise 6 400 000 000 EUR bis 15 900 000 000 EUR.

Angesichts der weit verbreiteten Nutzung von Smartphones und der stetigen Weiterentwicklung ihrer Funktionen sowie des Einsatzes des Systems Galileo und der Möglichkeiten, die es für die Lokalisierung in Echtzeit bietet, die viele Mobilgeräte bereits nutzen, werden im Rahmen des Pilotprojekts die Möglichkeit, eine Mobilanwendung zu entwickeln und zu zertifizieren, die dieselben Vorteile bietet wie der intelligente Fahrtenschreiber, sowie die damit verbundenen Kosten untersucht.

Die Durchführbarkeitsstudie wird wie folgt aufgebaut sein:

1. Festlegung — im Einklang mit der überarbeiteten Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1) — der Daten, die von der Anwendung erhoben werden sollen, damit sie als intelligenter Fahrtenschreiber fungieren kann;

2. Bewertung, ob es technisch möglich ist, dass die Anwendung diese Daten — möglicherweise mithilfe von Galileo oder durch eine direkte Verbindung mit dem Fahrzeug — erhebt, und Bewertung der technischen Anforderungen an eine Übertragung der Daten an die Behörden in Echtzeit;

3. Bewertung des Betrugsrisikos und der potenziellen Bedrohung der Cybersicherheit im Zusammenhang mit der Anwendung;

4. Bewertung, welche Sicherheitsmaßnahmen bei Hardware und Software der Smartphones zu ergreifen sind, um die in Punkt 3 genannten Risiken zu mindern;

5. Einschätzung der Kosten für Entwicklung und Zertifizierung einer solchen Anwendung.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 02 Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	367 500	p.m.	262 500	525 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 02 77 14

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird eine Studie durchgeführt, mit der die aktuelle und potenzielle künftige Nachfrage nach Energie aus erneuerbaren Quellen in Industriezweigen und bei industriellen Verfahren analysiert wird und ihre Bestrebungen, ihre Wirksamkeit bei der Verringerung der CO₂-Emissionen, ihr technologischer Bedarf und ihr Investitionsbedarf verglichen werden, um feststellen zu können, welche Prioritäten bei der direkten und indirekten Elektrifizierung industrieller Verfahren bestehen, die für die Verringerung der CO₂-Emissionen der Industriezweige der Union entscheidend ist.

Im Rahmen dieses Vergleichs werden folgende Aspekte untersucht:

1. in industriellen Verfahren durch direkte oder indirekte Elektrifizierung eingesparte CO₂-Emissionen;
2. der durch die direkte oder indirekte Elektrifizierung erzeugte Mehrwert (d. h. der Mehrwert einer Verwendung von CO₂-ärmerem Strom oder Wasserstoff in einem spezifischen Industriezweig oder Verfahren im Vergleich zu anderen Methoden der Verringerung der CO₂-Emissionen),
3. die Auswirkungen der (direkten oder indirekten) Elektrifizierung auf das Energiesystem, vor allem mit Blick auf die Nachfrageflexibilität, um zu dem Gleichgewicht von Versorgung und Nachfrage, Sektorkopplung und Stromspeicherung beizutragen (d. h. ob die Elektrifizierung eines Industriezweigs oder industriellen Verfahrens neben den Auswirkungen auf die Stromnachfrage auch dazu beitragen kann, Energiesysteme flexibler, stabiler und sicherer zu machen, beispielsweise über die Laststeuerung, die langfristige Speicherung oder die Verringerung oder Wiederverwendung von Abwärme).

Der Schwerpunkt des Pilotprojekts liegt auf möglichst vielen Industriezweigen, vor allem auf den Industriezweigen mit den höchsten CO₂-Emissionen, sowie auf Zwischenprodukten, anhand derer nachhaltigere Lieferketten entwickelt werden können, und auf industriellen Verfahren mit hohem Mehrwert. Im Rahmen des Projekts wird ein Verfahren zur Priorisierung von Branchen und Industriezweigen entwickelt werden.

Das Pilotprojekt umfasst eine Reihe von Fallstudien von Partnern aus der Industrie, um die Analysen in praktischen Geschäftsszenarien zu testen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 03 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 248 000	1 800 000	1 500 000	2 100 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 02 77 15

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt soll der Energieverbrauch in den Haushalten gesenkt werden und für alle der Zugang zur Energieversorgung gewährleistet werden. Die Energiearmut erfordert als europaweites Problem ein ganzheitliches Konzept, das von gemeinsamen nachhaltigen Anstrengungen auf allen Ebenen getragen wird: von der lokalen über die regionale und nationale bis hin zur europäischen Ebene. Die Städte und Regionen sind oft am besten in der Lage, frühzeitig zu erkennen, welche Haushalte von Energiearmut bedroht sind, und so das Problem wirksam anzugehen.

Bis zum Ende des Pilotprojekts sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Gefährdete Haushalte müssen im Hinblick auf die Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten technisch unterstützt werden. Zudem gilt es, sie bei der Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu unterstützen;
- es sind behördenübergreifende Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, den Sozialdiensten, dem Wohnungsbau und den Umweltdienstleistungen zu treffen, um mit koordinierten Maßnahmen die verschiedenen Aspekte der Energiearmut angehen zu können. Energiearmut verursacht Probleme im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, führt zur Gefährdung der sozialen Stellung und ergibt sich häufig aufgrund von Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz. Die Verringerung des Energieverbrauchs trägt zudem positiv zur Bekämpfung des Klimawandels bei;
- um Energiearmut in allen Gemeinden zu bekämpfen, sind Maßnahmen erforderlich, durch die die Energieeinsparungen in den lokalen öffentlichen Einrichtungen mit der Schaffung eines Fonds verknüpft werden;
- es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Energieverbrauchsmuster zu optimieren;
- es soll eine Bewertung der Frage vorgenommen werden, wie Projekte im Bereich der Energiearmut die lokale Wirtschaft stärken können, indem Möglichkeiten für Energieinvestitionen in Privathäuser geschaffen werden, und wie sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können;
- es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die der Bekanntmachung dienen sowie dem Austausch bewährter Verfahren in ganz Europa.

Ziele

Bei diesem Pilotprojekt wird der Schwerpunkt einerseits auf Maßnahmen gelegt, die der Sensibilisierung für die Problematik und dem Austausch bewährter lokaler und regionaler Verfahren zur Bekämpfung der Energiearmut dienen, und andererseits werden konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut in Europa ergriffen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 03 (Fortsetzung)

Dem Buildings Performance Institute Europe (BPIE-2014) zufolge leiden derzeit zwischen 50 000 000 und 125 000 000 Menschen in der Union unter Brennstoffarmut und können sich keine angemessene Heizung leisten. Zudem können Investitionen in die Energieeffizienz dazu beitragen, Brennstoffarmut zu verhindern, und sollten — wie in der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz dargelegt — für von Energiearmut betroffene Haushalte Vorrang haben.

Der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie, der vor Kurzem sein elfjähriges Bestehen feierte, ist eine einzigartige Basisbewegung mit 7 755 Unterzeichnerstädten, die lokale und regionale Behörden zusammenbringt. Diese haben sich freiwillig verpflichtet, die klima- und energiepolitischen Ziele der Union umzusetzen, damit sie den Bürgern eine hohe Lebensqualität in nachhaltigen und klimaresistenten Städten bieten können.

Am 25. September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen im Rahmen einer neuen Agenda für nachhaltige Entwicklung Ziele für die Beseitigung der Armut, den Schutz des Planeten und den Wohlstand für alle. Jedes Ziel für nachhaltige Entwicklung umfasst konkrete Ziele, die in den nächsten 15 Jahren verwirklicht werden sollen. In diesem Zusammenhang sind etwa das Ziel 1 „Keine Armut“ und das Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“ zu nennen. Gleichzeitig läuft bereits eine Initiative (EU-Städteagenda), mit der verschiedene Schlüsselaspekte der künftigen Politik der Union in diesem Bereich angegangen werden sollen. Im Zusammenhang mit diesem Prozess bestehen zwei konkrete Partnerschaften, und zwar zu den Themen Energiewende und städtische Armut.

Insgesamt ist Energie heute bei nahezu jeder großen Herausforderung und Chance für Europa von zentraler Bedeutung; sei es in den Bereichen Beschäftigung, Sicherheit, Klimawandel, Lebensmittelerzeugung oder Einkommenssteigerungen: Der Zugang zu Energie ist stets unerlässlich.

PP 02 19 04 Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	595 000	700 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 02 77 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Digitalisierung stellt gegenwärtig und in Zukunft eine große Herausforderung in Europa dar. Sie bietet jedoch auch die Chance, neue Arten von Arbeitsplätzen zu schaffen. Für diese Arbeitsplätze werden häufig Programmierkenntnisse benötigt, die unter jungen Menschen stärker gefördert werden sollen, da sie häufig nicht auf dem Lehrplan der Schulen stehen. Die Union sollte das Interesse junger Menschen für die Themen Technologie und Programmieren fördern und dazu beitragen, dass sie ihre Kenntnisse weiterentwickeln können, um sie auf den künftigen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 04 (Fortsetzung)

Die Ausrichtung eines Programmierwettbewerbs auf Unionsebene hat folgende Vorteile:

- Förderung des Interesses für die Themen Programmieren und Technologien und der entsprechenden Kenntnisse,
- Anreiz für junge Menschen, mithilfe von Computerspielen Programmierkenntnisse zu entwickeln,
- Förderung des europäischen Gedankens.

Rahmenbedingungen für den Programmierwettbewerb:

- Der Wettbewerb wird in den Jahren 2019 und 2020 in der „EU Code Week“ mit dem Ziel abgehalten, dass bis 2020 mindestens 50 % der Schulen in der Union und den Ländern des westlichen Balkans daran teilnehmen. Die „EU Code Week“ bietet eine bestehende Infrastruktur und einen existierenden Rahmen für den Wettbewerb.
- Es sollte eine besondere Initiative (möglicherweise mit der Bezeichnung „Kreativ-Marathon“) für talentierte junge Menschen ins Leben gerufen werden, denen Aufgaben wie die Entwicklung einer App gestellt werden könnten.
- In diesem Rahmen sollte auf der Ebene der Mitgliedstaaten ein Grundkurs im Programmieren angeboten werden.
- Der Wettbewerb sollte mit der Industrie zusammenarbeiten, damit die Teilnehmenden Programmiererfahrungen aus erster Hand gewinnen.

PP 02 19 05 Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 500	p.m.	p.m.	1 050 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 11

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Während öffentliche Verwaltungen zunehmend digitale Dienste entwickeln und einführen, gibt es zwischen den EU-Mitgliedstaaten und innerhalb der einzelnen Länder noch Unterschiede hinsichtlich des Zugangs zu diesen Diensten und ihrer Nutzung. Einer der Gründe dafür ist die geringe Anzahl von Plattformen, die als zentrale Anlaufstelle dienen und für Bürger und Unternehmen ausreichend benutzerfreundlich sind.

Dieser Herausforderung kann mit der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) begegnet werden, da die DLT die Integration verschiedener Dienste von der Identitätsverwaltung und dem Dokumentenaustausch bis hin zur Verarbeitung von Informationsströmen und der Pflege von Verzeichnissen und Registern unterstützt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 05 (Fortsetzung)

Dies kann ohne zentrale Validierungsfunktion und in einem sicheren Modus erfolgen, wodurch die Verarbeitungszeit verkürzt, die Prozessautomatisierung gefördert und die Anfälligkeit für Fehler oder Betrug reduziert wird. Außerdem können Informationen durch die DLT sicher unter Einhaltung der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) und auf der Grundlage von Verarbeitungsverfahren mit eingebautem Datenschutz verarbeitet werden.

Während die DLT in verschiedenen Bereichen immer häufiger zum Einsatz kommt, wird sie in der öffentlichen Verwaltung aufgrund der relativ unausgereiften technischen Lösungen und der mangelnden Erprobung, anhand derer speziell die Notwendigkeit von Dienstplattformen für Bürger untersucht wird, noch nicht so stark genutzt.

Im Rahmen des Pilotprojekts soll eine kleine digitale Plattform der öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der DLT eingerichtet werden, um den Nutzern anhand wesentlicher Komponenten wie der digitalen Identitätsverwaltung, Notarsdiensten und dem sicheren Dokumentenaustausch integrierte öffentliche Dienste zu bieten. Die Plattform wird auf der Wiederverwendung quelloffener Komponenten beruhen, die durch Mechanismen der Zusammenarbeit mit der Blockchain-Gemeinschaft unterstützt werden. Im Rahmen des Pilotprojekts werden die technische Durchführbarkeit einer derartigen Dienstplattform sowie ihre Nutzbarkeit und Leistung bewertet. Darüber hinaus wird das Potenzial für die Wiederverwendung in unterschiedlichen öffentlichen Verwaltungen in Europa bewertet, um die Grundlagen für eine europäische Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung zu schaffen, der Blockchains zugrunde liegen.

PP 02 20 2020

PP 02 20 01 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	950 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

01 04 77 03

Für einige Gruppen europäischer Bürger ist die Wohnungsnot seit Jahrzehnten eine Konstante. Die Roma gehören zu den Minderheiten in Europa, in denen Armut und soziale Ausgrenzung am größten sind. Trotz langjähriger Bemühungen, die auch den bereits 2011 eingeführten EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 umfassen, bleibt die Bekämpfung der sozioökonomischen Ausgrenzung und Diskriminierung von Roma nach wie vor ein Ziel, das es zu erreichen gilt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*PP 02 20 *(Fortsetzung)*PP 02 20 01 *(Fortsetzung)*

Bislang stützte sich die Umsetzung nationaler Strategien für die Integration der Roma in hohem Maße auf Zuschüsse aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die ESI-Fonds wurden leider nur eingeschränkt genutzt aufgrund des mangelnden politischen Engagements der für die Verwaltung dieser Mittel zuständigen nationalen und regionalen Behörden und ihrer mangelnden Kapazitäten. Finanzierungsinstrumente wie Kredite und Garantien wurden bisher kaum zur Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Roma-Gemeinschaften genutzt.

Dieses Pilotprojekt ist Teil der Bemühungen der Europäischen Union, die auf Folgendes abzielen:

- Unterstützung sozialer Innovationen und neuer, ganzheitlicher Ansätze für die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen, die Stärkung benachteiligter Gruppen und die Bereitstellung transformativer Lösungen für zentrale soziale Herausforderungen, insbesondere die Integration der Roma;
- Förderung von bereichsübergreifenden Kooperationen und von Partnerschaften mit sozialer Wirkung (öffentlich-privates und bürgerschaftliches Engagement) als neuer Weg zur Schaffung von öffentlichem Mehrwert;
- Bereitung des Wegs für den Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente und die gemischte Unterstützung (Finanzierungsinstrumente, Zuschüsse und Kapazitätsaufbau) für Projekte mit hohen sozialen Externalitäten;
- längerfristige Unterstützung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Interventionen mit sozialer Wirkung durch die Erprobung/Verbesserung eines Modells, das beispielsweise im Rahmen des künftigen einheitlichen EU-Investitionsprogramms (InvestEU) europaweit ausgebaut werden könnte.

Das Programm „InvestEU“ könnte sich als richtungsweisender Wendepunkt erweisen, da es die soziale Infrastruktur (insbesondere Wohnungs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen), soziale Innovation und Programme mit sozialer Wirkung finanziell unterstützt. Das nächste integrierte Investitionsprogramm der EU könnte sich als eine große Chance erweisen, wenn es darum geht, Fortschritte bei der gesellschaftlichen Einbindung der Roma zu erzielen.

Anwendungsbereich des Pilotprojekts:

- Dieses Projekt entwickelt eine Modelllösung für die Wohnsituation und für verbesserte Lebenschancen für eine ausgewählte Gruppe marginalisierter Roma-Gemeinschaften. Die Zielgruppe der potenziellen Begünstigten lebt häufig in ungeregelten/illegalen Siedlungen am Stadtrand und ist mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Einkommen oder Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit und anderen integrationsorientierten Angeboten konfrontiert.
- Im Wesentlichen handelt es sich um ein mehrstufiges Modell, das die Vorbereitung (in Bezug auf Finanzwissen, Motivation, Berufsberatung und Lebenskompetenzen sowie Baubetreuung) von Roma-Familien auf dem Weg zum Wohneigentum und zur Autonomie umfasst.

Folgende Maßnahmen sind daher vorgesehen:

- Bereitstellung von Finanzwissen, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und Vermittlung von Lebenskompetenzen für ausgewählte aus benachteiligten Verhältnissen stammenden Teilnehmer, die in das Programm aufgenommen wurden;
- etwa einjährige Unterstützung der Sparpläne der einzelnen Familien, damit Darlehenszahlungen für die Baustoffe der neuen Häuser geleistet werden können;
- Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Bereitstellung von Grundstücken für die Intervention; Schulung von Behörden, damit sie Programme für die Integration oder den Abbau der Segregation durchführen und verwalten und weiterhin soziale Dienstleistungen für die lokale Gemeinschaft erbringen können.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** *(Fortsetzung)*PP 02 20 *(Fortsetzung)*PP 02 20 01 *(Fortsetzung)*

Im Rahmen dieses mehrstufigen Modells werden innovative Ansätze getestet, die Finanzierungsinstrumente (Darlehen, Garantien usw.), Zuschüsse und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau kombinieren.

Das Pilotprojekt könnte in Partnerschaft mit einer für die Umsetzung zuständigen Organisation durchgeführt werden. Im Rahmen eines einzigen Zuschussvertrags mit der Kommission würde der ausgewählte Durchführungspartner die Unterstützung folgendermaßen weiterleiten:

- Garantie zur Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit Darlehen für den sozialen Wohnungsbau für eine bestimmte Zielgruppe von Begünstigten (ca. 25 % der Mittel);
- Zuschüsse zum Kapazitätsaufbau für nichtstaatliche Organisationen, die Coaching- oder Mentoring-Dienste für Gemeinden erbringen, die den Erwerb von Wohnungen oder Häusern, Bauten (Bereitstellung von Land und der erforderlichen Infrastruktur) anbieten, und für lokale Roma-Gemeinschaften zur Schulung in den Bereichen Finanzwissen und Bauwesen, Beschäftigung und staatsbürgerliche Erziehung (ca. 75 % der Mittel).

Die Maßnahmen werden eng auf die laufenden Pilotprojekte zur Integration der Roma (ROMACT), auf die kohäsionspolitischen Finanzierungsinstrumente, die in der Folge genutzt werden könnten, sowie auf die einschlägigen Leitlinien zur Aufhebung der Segregation und auf ganzheitliche Konzepte für die Grundsätze der lokalen Entwicklung abgestimmt sein und diese ergänzen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden integrierte Modelle der sozialen Finanzierung im Rahmen eines länderübergreifenden, europaweiten Ansatzes entwickelt und erprobt, möglicherweise als Pilotprojekt für ein kombiniertes Finanzierungs- und Beratungsprodukt im Rahmen des Programms „InvestEU“ nach 2020. Damit sollte die Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds ergänzt werden, und auch die Ziele der sozialen Eingliederung, der Aufhebung der Segregation, des Zugangs zu Bildung, der Beschäftigungsförderung sowie der regionalen Entwicklung sollten auf diesem Wege gestärkt werden. Es könnten auch replizierbare Modelle entstehen, die bei Mechanismen für die Auftragsvergabe, die auf soziale Ergebnisse abstellt, Einsatz finden.

Nachdem das Pilotprojekt an verschiedenen Orten mit großen Roma-Gemeinschaften erprobt wurde, wird es auf eine Reihe anderer Orte in Ländern mit bedeutenden Roma-Gemeinschaften (z. B. in der Ostslowakei, in Osttschechien, Bulgarien, Rumänien und Ungarn) ausgeweitet und im städtischen Kontext repliziert werden.

Die Maßnahmen werden eng auf die laufenden Pilotprojekte zur Integration der Roma (ROMACT) und auf zusätzliche Instrumente der Kohäsionspolitik, die in der Folge genutzt werden könnten, abgestimmt. Das Pilotprojekt wird auch die Politikentwicklung im Bereich der Obdachlosigkeit und der Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt begünstigen und einen Beitrag zur Ausarbeitung des EU-Rahmens für die nationalen Strategien für die Integration der Roma nach 2020 leisten.

Zielgruppen:

- marginalisierte Roma-Familien als eine der am stärksten ausgegrenzten Gruppen in Europa, deren Schicksal eine der drängendsten sozialen Herausforderungen in Mittel- und Osteuropa und auch in der Union darstellt.
- Behörden, Finanzintermediäre und Akteure, die soziale Ziele verfolgen (Stiftungen, Dienstleister).

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 02 Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 125 000	1 500 000	375 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 25

Dieses Projekt soll leicht zugängliche Informationen über die Umweltleistung in der Luftfahrt liefern, die idealerweise aus einer neutralen und unabhängigen Quelle stammen und für die Reisenden und die Anwohner in der Nähe von Flughäfen bestimmt sind.

So wie die europäischen Bürger über Bioprodukte informiert werden, sollen die Passagiere über die ökologische Bilanz der Flugzeuge und Fluggesellschaften informiert werden. Im Rahmen des Projekts werden die ökologische Bilanz der einzelnen Flugzeuge (Lärm und Emissionen) und der Luftfahrtunternehmen (Treibhausgasemissionen, Feinstaubemissionen, Kompensation der Emissionen und nachhaltige („Bio“)-Kraftstoffe, Fluglärm) und operative Maßnahmen geprüft.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung der Leitungsstruktur, von Kennzahlen, eines Kommunikationsdesigns und des EcoPortals. Bei dem EcoPortal handelt es sich um eine bestehende IT-Plattform, die zur Unterstützung des Umweltgütezeichens um Emissions-, Flotten- und Betriebsdaten erweitert wird.

Das System wird es den Flughäfen auch ermöglichen, die Fluggesellschaften nach ihrer Umweltleistung zu bewerten, wodurch lokale Anreize geschaffen werden.

PP 02 20 03 Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	300 000	75 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 26

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 03 (Fortsetzung)

Dieses Pilotprojekt wird in Form einer Studie durchgeführt; es ist so gestaltet, dass es eine optimale Verbindung zwischen Innenstädten und Flughäfen gewährleistet. Während sich einige Flughäfen am Rande von Großstädten befinden, sind einige kleinere Flughäfen zum Teil weit entfernt. Die städtische Mobilität sollte auf mögliche Lösungen für den Mangel an Infrastrukturkapazitäten unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren wie der Luftqualität und des Lärms vor Ort untersucht werden. Auch das Verkehrsmanagement und andere technologische Optionen sollen bewertet werden.

Die Studie wird sich auch mit der Frage der Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindungen zu/zwischen Flughäfen und Stadtgebieten befassen.

PP 02 20 04 Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	375 000	500 000	125 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 27

Angesichts der politischen Prioritäten der Kommission, die darin bestehen, den Schienenverkehr wiederzubeleben, einen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum zu errichten und den Verkehr zu verlagern, und aufgrund des dringenden Bedarfs an Alternativen zu Mittelstreckenflügen und der Verwirklichung internationaler Klimaziele, wird der Schwerpunkt dieses Pilotprojekts auf der Analyse, Untersuchung und Formulierung konkreter politischer Empfehlungen liegen, die den Unternehmen helfen, tragfähige internationale Zugdienste, insbesondere Hochgeschwindigkeits- und Nachtzugdienste aufzubauen, wobei auch die Rechtsvorschriften über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Das Projekt wird eine eingehende Analyse der neuen internationalen Dienstleistungen der Unternehmen (Hochgeschwindigkeitszüge und insbesondere Nachtzüge) und ihrer jüngsten Erfahrungen und vermeintlichen Schwierigkeiten, einschließlich im Zusammenhang mit den Fahrausweisen, der potenziellen Schwierigkeiten beim Abschluss internationaler öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie der Beschaffung und Finanzierung der Modernisierung und Wartung des Fahrzeugbestands, umfassen.

PP 02 20 05 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	300 000	75 000		

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 28

In jüngster Zeit haben die Hafenbehörden verstärkt eine Reihe von Entwicklungsaktivitäten und Investitionen beschlossen, die einerseits die geeigneten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den künftigen Hafenbetrieb bieten und andererseits verschiedenen sozialen und ökologischen Anforderungen Rechnung tragen, um das Qualitätsniveau dieser beiden Bereiche zu erhalten oder zu verbessern. Im Rahmen dieses Projekts sollen die Untersuchungen über Sensibilisierung und Verhalten der europäischen Häfen in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung und insbesondere das Konzept des umweltfreundlichen Hafens (Green Port Concept (GPC)) vorgestellt werden. Es wurde die Hypothese aufgestellt, nach der sich die Aufnahme des Konzepts des umweltfreundlichen Hafens in die Entwicklungsstrategie der europäischen Seehäfen positiv auf die Umweltbeziehungen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Seehäfen auswirken wird. Dank der Ergebnisse wird ein Konzept für die Entwicklung umweltfreundlicher Häfen ermittelt werden können. Ferner werden Forschungstätigkeiten ermöglicht, die der Zusammenstellung eines Pakets von Instrumenten zur Förderung der entsprechenden Aktivitäten dienen. So wird es möglich sein, die Entwicklungsstrategien der europäischen Seehäfen im Einklang mit dem Konzept des umweltfreundlichen Hafens gezielt auszurichten.

Ergebnis und mögliche Entwicklung des Projekts

Aufgrund des vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Forschungsergebnisse haben die Verfasser eine Reihe von Aktivitäten zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse geplant, darunter einen Bericht über die quantitative Erhebung, eine Reihe wissenschaftlicher Artikel und eine Monographie.

Innovativer und experimenteller Charakter des Projekts

Die Verantwortlichen des Projekts werden eine Erhebung (die erste ihrer Art in Europa) über die Wahrnehmung der Aktivitäten der Hafenbehörden in der Union im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit Blick auf das Konzept der umweltfreundlichen Häfen durchführen. Anschließend wird der Zusammenhang zwischen den durchgeführten Maßnahmen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Seehafens ermittelt. Mithilfe der im Rahmen des Projekts gesammelten neuen Erkenntnisse wird ein neues, komplexes und interdisziplinäres Konzept für die Organisation und den Betrieb eines Seehafens mit Blick auf eine gewerbliche Umsetzung erstellt. Darüber hinaus kann für jeden Hafen festgestellt werden, inwieweit das Konzept des grünen Hafens bereits realisiert wurde und welche Art von Maßnahmen im Sinne der richtigen Vorgehensweise ergriffen werden sollten, um die umweltfreundliche Ausgestaltung des Hafens fortzusetzen. Dies sollte die Grundlage für die weitere Entwicklung sein, wenn es um die Bewertung der Umweltfreundlichkeit von Häfen mithilfe geeigneter Messungen und Werte im Einklang mit den Zielen des Konzepts des umweltfreundlichen Hafens geht.

Im Seeverkehr ist eine zunehmende Aktivität in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der Seehäfen zu verzeichnen. Dabei geht es im Wesentlichen um die beiden wichtigsten Bereiche ihrer externen Tätigkeiten, nämlich die Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Hafeninvestitionen und betrieblichen Tätigkeiten sowie die Beziehungen der Häfen zu ihrer Umgebung. Die soziale Verantwortung der Seehäfen ist ein Faktor, der durchaus Relevanz haben kann, insbesondere mit Blick auf die Umgebung. Gleichzeitig zeigen Hafenverwaltungsorgane und

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 05 (Fortsetzung)

Kommunen zunehmend Interesse an diesen beiden Bereichen. Die Umweltfreundlichkeit der Häfen und ihre Beziehungen zu den regionalen Kommunen werden jährlich durch Wettbewerbe und Ranglisten (z.B. Green Port Awards) überprüft.

PP 02 20 06 Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 02 77 18

Die Bestimmungen über die Stärkung der Verbraucher in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125) zählen zu den innovativsten Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie für alle“. Durch sie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften zu schaffen. In der Richtlinie (EU) 2019/944 ist vorgesehen, dass auf den Strommärkten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Bürgerenergiegemeinschaften geschaffen werden, während in der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen und Anreizen für Gemeinschaften im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in allen einschlägigen Bereichen vorgeschrieben ist. In einigen Mitgliedstaaten gibt es zwar bereits Energiegemeinschaften, in anderen stellen sie jedoch eine Neuheit dar.

Das Register für Energiegemeinschaften sollte zwei grundlegende Funktionen erfüllen: i) Überwachung und Erfassung von Daten über die Entwicklung von Energiegemeinschaften in der Union und ii) Bereitstellung von Modellen für technologische und administrative Lösungen für Gemeinschaften.

Die über das Register erfassten Daten wären eine wichtige Informationsquelle für die Organe der EU und die nationalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Die Daten würden in bestehende und künftige Politikbereiche einfließen. Mit anderen Worten würden sie die Umsetzung oder erforderlichenfalls Überarbeitung oder Verbesserung des Regelungsrahmens erleichtern.

Darüber hinaus könnte das Register eine wichtige Wissensquelle für die Bürger und Bürgervereinigungen darstellen, die Energiegemeinschaften gründen wollen — insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen es bisher keine Regelungsrahmen oder bewährten Verfahren gibt. Die bewährten Verfahren könnten technische Lösungen (z. B. für die gemeinsame Stromnutzung, die Nutzung der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie für Transaktionen und die Bereitstellung von Informationen über den Ursprung des Stroms aus den Quellen der Gemeinschaft) und die Dokumentation zur Gründung einer Gemeinschaft (z. B. Modelle für Satzungen von Vereinen und Beispiele für Vereinbarungen mit Verteilernetzbetreibern) umfassen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 07 Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
875 000	437 500	875 000	218 750		

Erläuterungen

Vormals Posten

32 02 77 19

Es soll eine europäische privatwirtschaftliche Dimension geschaffen werden, um bestehende von der Basis ausgehende Initiativen in Städten und Kommunen in den Bereichen Energie oder Klima (z. B. Konvent der Bürgermeister) zu ergänzen. Durch die Einbeziehung führender (industrieller und kommerzieller) Unternehmen in eine unionsweite (freiwillige) Bewegung, können das Ausmaß, die Auswirkungen und die Synergien von Maßnahmen verbessert n, die von verschiedenen Verwaltungsebenen ergriffen werden. Es werden freiwillige Anreize für Maßnahmen benötigt, da der Anteil der CO₂-Emissionen der Industrie in relativen Zahlen im Vergleich zur Energieversorgung und zum Straßenverkehr bis 2050 voraussichtlich steigen wird.

PP 02 20 08 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 350 000	837 500	1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

09 03 77 02

Krebserkrankungen bei Kindern umfassen verschiedene seltene Erkrankungen, bei denen es sich im Einzelnen jeweils um lebensbedrohliche Erkrankungen und im Allgemeinen um ein schwerwiegendes Problem der öffentlichen Gesundheit handelt. Mit 35 000 Neuerkrankungen und mehr als 6 000 Todesfällen unter Kindern und Jugendlichen in Europa im Jahr sind Krebserkrankungen bei Kindern nach wie vor die häufigste krankheitsbedingte Todesursache bei Kindern und Jugendlichen. Zudem gibt es in Europa mehr als 300 000 Personen, die Krebserkrankungen im Kindesalter überlebt haben (bis 2020 dürfte diese Zahl auf fast eine halbe Million ansteigen). Zwei Drittel von ihnen leiden unter den langfristigen, teils schweren Nebenwirkungen der Behandlung, die sich bei der Hälfte der Betroffenen auf den Alltag auswirkt.

Der wirksame Einsatz von Technologien des maschinellen Lernens und KI-Technologien kann Lösungen für viele gesellschaftliche Herausforderungen bieten, zu denen auch bessere Diagnose- und Behandlungsmethoden zählen. Integrierte Gesundheitsversorgungs- und Forschungsdatenplattformen, auf denen Informationen über klinische Erscheinungsbilder, diagnostische Untersuchungen (darunter Pathologie, Genomforschung und radiologische

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 08 (Fortsetzung)

Bildgebung), Behandlungsmethoden und klinische Ergebnisse zusammengetragen werden, werden wirksame Instrumente darstellen, die frühzeitige und genaue Diagnosen und die exakte Gliederung von Patientengruppen nach ihren therapeutischen Bedürfnissen ermöglichen und die Entwicklung neuer therapeutischer Innovationen erleichtern.

Da Krebserkrankungen bei Kindern seltene Erkrankungen sind, ist ein auf Zusammenarbeit beruhender Ansatz erforderlich, um die in allen Mitgliedstaaten erhobenen Daten — wozu auch bewährte Verfahren und neue Technologien zählen — zusammenzutragen und zu kombinieren, um gemeinsame Lösungen weiterzuentwickeln. Der Einsatz von Massendaten für die Erzielung besserer Erkenntnisse über die Entstehung von Krebserkrankungen und die Ergebnisse und langfristigen Nebenwirkungen ihrer Behandlung ist derzeit noch nicht ausgereift. Die KI und maschinelles Lernen sind Instrumente der Zukunft, mit denen komplexe Datensätze verarbeitet werden können und der Einsatz von Präzisionsmedizin bei Krebserkrankungen bei allen jungen Menschen in Europa gefördert werden kann.

Für weitere Fortschritte bei der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern sind multinationale, multidisziplinäre und integrierte Gesundheitsversorgungs- und Forschungsdatenplattformen erforderlich, die Simulationen von Algorithmen für maschinelles Lernen und KI mit echten Daten ermöglichen, die wiederum bei datengestützten Anwendungen zur Unterstützung von klinischen Entscheidungen genutzt werden können, die den Patienten direkt zugutekommen.

Mit dem Pilotprojekt werden Forschungsarbeiten im Bereich der KI-Technologien unterstützt, die bei der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern gezielt Anwendung finden können.

Das Pilotprojekt umfasst zwei Phasen:

1. Entwicklung multinationaler Ansätze zur Ermöglichung der Erfassung von Daten aus unterschiedlichen Quellen: Aufbauend auf bestehenden multidisziplinären Plattformen und Datensätzen sollen integrierte Plattformen für Daten aus den Bereichen Gesundheitsversorgung und Forschung entwickelt werden, auf denen klinische Daten, wie beispielsweise klinische Verläufe, relevante diagnostische Untersuchungen (Pathologie, Genomforschung, radiologische Bildgebung), Behandlungen und klinische Ergebnisse im Bereich der Krebserkrankungen bei Kindern, zusammengetragen werden; ferner sollen mithilfe dieser Plattformen alle einschlägigen Akteure der pädiatrischen Onkologie mit Entwicklern von Technologien vernetzt werden.

2. Entwicklung von Anwendungen, bei denen KI eingesetzt wird und mit denen die Diagnose und Behandlung von Erkrankungen und die Entwicklung wirksamer Behandlungsmethoden verbessert werden: Integrierte Plattformen für Daten aus den Bereichen Gesundheitsversorgung und Forschung sollen genutzt werden, um klinisch relevante technologische Anwendungen zu entwickeln, bei denen auf maschinelles Lernen und KI zurückgegriffen wird. Bei dem Pilotprojekt könnte der Schwerpunkt auf eine oder mehrere Anwendungen gelegt werden, unter anderem in den Bereichen radiologische Bildgebung, digitale Pathologie, integrierte Genotypisierung, Algorithmen für die Vorhersage von Ergebnissen und klinische Entscheidungen.

PP 02 20 09 Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 09 (Fortsetzung)

Die Städte in der Union sollten das Konzept autonomer bzw. selbstfahrender Elektrofahrzeuge auf mittlere und lange Sicht in großem Maßstab umsetzen, denn das würde zur Förderung einer besseren und grünen urbanen Mobilitätspolitik zugunsten von Bürgern, Touristen, anderen einschlägigen Interessenträgern und der Umwelt beitragen. Dieses Pilotprojekt umfasst eine Reihe integrierter Maßnahmen in mindestens zehn unterschiedlich großen Städten (Pilotstädten) in verschiedenen Mitgliedstaaten, bei denen u. a. verkehrsreiche Stadtzentren und wichtige Stadtteile, touristische Sehenswürdigkeiten (wie Burgen, Themenfreizeitparks oder Resorts), Flughäfen, Bildungscampus und große Kliniken einbezogen werden. Bei dem Projekt wird für eine ausgewogene geografische Verteilung zwischen Städten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten (im Norden, Süden, Osten, Westen und in der Mitte), zwischen wohlhabenderen und ärmeren Städten sowie zwischen großen oder kleinen bis mittelgroßen Städten gesorgt. Auf der Grundlage eines starken politischen Willens und einer soliden administrativen und technischen Kapazität werden Maßnahmen ergriffen, um autonome Fahrzeuge zu testen und eine maßgeschneiderte zukünftige Initiative auszuarbeiten, in deren Rahmen die Pilotphase in eine Gemeinschaftsphase überführt wird.

Dieses Projekt kombiniert auf integrierte Weise den Erwerb kleiner selbstfahrender Elektro-Shuttlebusse mit einer Kapazität von 15 Personen, die auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und den Pilotstädten und Privatgeländen eine stärkere, effiziente und intelligente Mobilität bieten.

Diese Shuttles nutzen Daten, die mithilfe von Lidar-Sensoren, Kameras, GPS-Geräten, Echtzeitkinematikverfahren, IMU-Sensoren und Odometrieverfahren gewonnen und anschließend von differenzierten Lernprogrammen mit Hochgeschwindigkeitsanbindung unter Rückgriff auf künstliche Intelligenz zusammengeführt und interpretiert werden.

Der Erwerb wird durch intensive Aufklärungskampagnen ergänzt, die von Rathäusern, Schulen, Universitäten, Informationszentren für Touristen, Wohnungsbauunternehmen, Gewerkschaften usw. über soziale Medien unterstützt werden. Auf diese Weise soll eine solide urbane Mentalität entwickelt werden, die auf die Nutzung dieses alternativen Verkehrsmodells ausgerichtet ist. Zudem sollen die Bedeutung von Alternativen der grünen Mobilität in den europäischen Städten gesteigert und die finanzielle Unterstützung durch die Kommission sichtbar gemacht werden. Zum Abschluss des Pilotprojekts wird ein Leitfaden mit den gewonnenen Erkenntnissen erstellt und in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht. Er wird über einschlägige offizielle Kanäle verbreitet (z. B. Kommunalverbände in allen Mitgliedstaaten, einschlägige Dachverbände von örtlichen Gebietskörperschaften, Fremdenverkehrsziele und Gewerkschaften im Verkehrssektor). Das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen, die Kommission und alle Pilotstädte werden öffentliche Veranstaltungen (z. B. Pressekonferenzen) und praktische Vorführungen abhalten.

Die Shuttles werden mit intelligenten Einrichtungen (z. B. digitalen Displays) ausgestattet, die relevante Informationen über die Fahrt, das Fahrtziel und den CO₂-Fußabdruck sowie lehrreiche Mitteilungen über die Bedeutung davon, in einem grünen städtischen Umfeld zu leben, bieten. Die Luftqualität wird mithilfe von Sensoren in Echtzeit gemessen, und die Shuttles teilen ihre Ankunft und Abfahrt an Haltestellen über Audionachrichten und digital angezeigte Meldungen mit. Die Shuttles bieten den Fahrgästen kostenloses WLAN und können im Rahmen des Pilotprojekts kostenlos genutzt werden. Die Betriebskosten, die für das optimale Funktionieren der Shuttles aufgebracht werden müssen, werden von den Projekten und Garantien abgedeckt, die das Unternehmen bietet, dessen Angebot bei der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung der Shuttles erfolgreich war.

Ein weiteres grundlegendes Argument lautet, dass bei dieser Art von Pilotprojekt durch die Erzielung greifbarer Ergebnisse ein skalierbares Modell geschaffen wird, das in anderen Städten in der gesamten Union mit einem anderen, spezifischen Mobilitätsbedarf verwendet werden kann. Die Ergebnisse des Projekts werden Kommunen und anderen einschlägigen Interessenträgern (darunter auch private Akteure) bei der Vorbereitung künftiger Mobilitätsprojekte helfen, die von der Kommission und den nationalen Regierungen im nächsten Zuweisungszeitraum (2021-2024) über regionale operationelle Programme und andere Programme zur Unterstützung der Kohäsionspolitik der Union

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 09 (Fortsetzung)

finanziert werden könnten. Diese Akteure werden sich der Kosten, der Sicherheitsanforderungen, der Logistik, der Instandhaltungskosten und der Erschwinglichkeit stärker bewusst. Städte könnten neue lokale Entscheidungen oder Strategien für eine intelligente urbane Mobilität anpassen und einführen und dabei die Bedeutung der Nutzung integrierter alternativer urbaner Verkehrsmittel herausstellen, wobei die Mobilität als Dienstleistung angesehen würde und Flotten effizient genutzter, umweltfreundlicher und an ein geeignetes städtisches Umfeld angepasster Fahrzeuge eingesetzt würden.

PP 02 20 10 Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 150 000	1 800 000	450 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 05 77 12

Die Union verfügt über 24 Amtssprachen. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Regionalsprachen sowie Minderheitensprachen, Sprachen von Zuwanderern und Sprachen wichtiger Handelspartner. In mehreren Studien wurde ein erhebliches Ungleichgewicht im Hinblick auf digitale Sprachtechnologien festgestellt. Nur sehr wenige Sprachen, wie Englisch, Französisch und Spanisch, werden technisch gut unterstützt, während mehr als 20 Sprachen vom digitalen Aussterben bedroht sind. Die aktuelle Studie zur Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter („Language equality in the digital age“), die von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) in Auftrag gegeben wurde, enthält elf allgemeine Empfehlungen dazu, wie dieser wachsenden Herausforderung begegnet werden kann. Daran schloss sich die Entschließung des Parlaments vom 11. September 2018 zu der Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter (gemeinsamer Bericht der Ausschüsse CULT und ITRE) mit 45 allgemeinen Empfehlungen an, von denen sich einige auf die STOA-Studie stützen.

Der technologiegestützten Mehrsprachigkeit fehlt ein entscheidendes und unverzichtbares Element — eine strategische Agenda für Forschung und Umsetzung. Mit diesem Pilotprojekt werden eine Agenda und ein Fahrplan für die vollständige Verwirklichung der digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030 ausgearbeitet. In enger Zusammenarbeit mit den europäischen Organen werden im Rahmen des Projekts alle Interessenträger (u. a. Wirtschaft, Forschungs- und Innovationskreise, nationale Innovationsorganisationen, nationale und internationale öffentliche Verwaltungen und Verbände) zusammengeführt, ein strukturierter Dialog und öffentliche Konsultationen initiiert, in ganz Europa Sitzungen zum Gedankenaustausch und Konferenzen veranstaltet sowie alle derzeit isoliert und fragmentiert betriebenen Initiativen gebündelt, um eine nachhaltige und verzahnte Strategie für Sprachtechnologien in Europa in allen relevanten Branchen und Lebensbereichen darunter Handel, Bildung, Gesundheit, Tourismus, Kultur und Governance zu entwickeln. Dazu gehört auch eine Untersuchung der Auswirkungen von KI-Technologien auf die Sprachlandschaft in Europa, einschließlich der ständig zunehmenden Abwanderung junger Talente in andere Kontinente.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 11 Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 05 77 13

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird die Gewährung von Beihilfen der Kommission an eine oder mehrere nichtstaatliche Organisationen zur Unterstützung von Initiativen vorgeschlagen, durch die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet rasch entfernt werden sollen. Die Unterstützung von Organisationen, die sich bereits proaktiv an dem Aufbau von Plattformen arbeiten, und von Dachorganisationen ist äußerst wichtig, um eine Zusammenarbeit über alle Mitgliedstaaten hinweg zu erreichen. Wenn die Interessenträger mehr Mittel erhalten, können sie wirksamer zusammenarbeiten, um die Verbreitung von derartigem Material zu verhindern. Mit diesem Pilotprojekt wird die Zusammenarbeit der Interessenträger bei der Bereitstellung von Schulungen für Mitarbeiter, der Entwicklung digitaler Ressourcen und dem Austausch von Informationen zur Erkennung und Entfernung von möglicherweise schädlichem Material unterstützt. Da die Kommunikation in diesem Bereich sicher und rasch erfolgen muss, sollten auch entsprechende Lösungen unterstützt werden.

PP 02 21 2021

PP 02 21 01 Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	300 000				

Erläuterungen

Die Union hat den Ehrgeiz, im Kampf gegen den Klimawandel und für Nachhaltigkeit weltweit führend zu sein, indem sie die gesamte europäische Wirtschaft mobilisiert, um das Ziel der Klimaneutralität und des Wandels hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen, und diese Bemühungen mit dem gegenwärtigen digitalen Wandel verbindet. Der ökologische und der digitale Wandel werden auch die beiden Eckpfeiler der wirtschaftlichen Erholung Europas in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie sein.

Einerseits muss Europa das Potenzial nutzen, das digitale Technologien und Lösungen als Wegbereiter des grünen Wandels haben, indem sie in der Lage sind, die Emissionen in allen Sektoren um das Zehnfache dessen zu senken, was sie selbst ausstoßen. Laut einem kürzlich von der GSMA und dem Carbon Trust erstellten Bericht ermöglichte die Mobilfunktechnologie im Jahr 2018 eine Verringerung der CO₂-Emissionen, die fast zehnmal größer war als der globale CO₂-Fußabdruck der Mobilfunkbranche selbst. Schätzungen zufolge könnten digitale Lösungen dazu beitragen, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 20 % zu verringern.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 01 (Fortsetzung)

Andererseits können die Bemühungen, Europa auf das digitale Zeitalter vorzubereiten, auch im Widerspruch zu den Zielen des europäischen Grünen Deals stehen. Der IKT-Sektor ist für 5 bis 9 % des globalen Energieverbrauchs verantwortlich, und ohne angemessene Anpassungsmaßnahmen zur Ökologisierung könnte sich dieser Prozentsatz bis 2030 auf 20 % erhöhen. Mit mehr als 12 Millionen Tonnen Elektroschrott pro Jahr nimmt Europa hinter Asien den zweiten Platz ein. In der Union wird von Jahr zu Jahr 3 bis 5 % mehr Elektroschrott produziert, und davon weniger als 40 % recycelt. Der Wert, der durch Elektroschrott verloren geht, beispielsweise in Form von Seltenerdmineralien und Edelmetallen, wird weltweit auf 55 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.

Wenn sichergestellt werden soll, dass einerseits die europäischen Klimaziele mithilfe neuer digitaler Technologien, Infrastrukturen und Lösungen verwirklicht werden (IKT für den ökologischen Wandel) und andererseits die IKT-Branche selbst ihren CO₂-Fußabdruck reduziert (Ökologische IKT), müssen sich alle relevanten Akteure einbringen. Sie müssen ihre Energieeffizienz verbessern, ihren Gesamtenergieverbrauch senken und nach Möglichkeit erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie ihre Materialeffizienz verbessern und ihre Produkte stärker am Kreislaufprinzip ausrichten, um die Menge an Elektroschrott auf ein Minimum zu reduzieren und den Wert für die Wirtschaft und die Verbraucher zu maximieren.

Der Markt und die politischen Entscheidungsträger müssen zügig und entschlossen Schritte in Richtung einer digitaleren, klimaneutralen und modernisierten Wirtschaft, die auf dem Kreislaufprinzip beruht, unternehmen. Die Union besitzt jedoch kein Forum, auf dem sie alle relevanten Akteure an einen Tisch bringen kann. Mit der vorgeschlagenen Green Digital Alliance (GDA) (europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung) soll eine starke Selbstverpflichtung des digitalen Sektors zugunsten der Umwelt gefördert werden. Mit ihr soll ein kohärenter und vertrauenswürdiger Rahmen geschaffen werden, über den die Bemühungen der digitalen Industrie unterstützt werden können, nicht nur selbst klimaneutral zu werden, sondern auch zur Verwirklichung der Klimaziele in anderen Bereichen wie der Landwirtschaft, Mobilität, Energie, Stadtentwicklung und Fertigung beizutragen.

Unter Aufsicht der Kommission wird die GDA

1. die Zusagen und Ergebnisse von Marktteilnehmern und anderen Organisationen auf der Grundlage eines vereinbarten Bewertungs- und Überwachungsrahmens sammeln, prüfen und überwachen;
2. eine Studie über die Auswirkungen der neuen digitalen Technologien auf die Umwelt veröffentlichen, prüfen und erörtern;
3. einen Anzeiger für ökologische IKT und einen europäischen Preis für Ökologisierung und Digitalisierung vorschlagen und einführen, der bei einer jährlichen von der GDA mitorganisierten Veranstaltung für die umweltfreundlichste und bahnbrechendste europäische Innovation verliehen werden soll. Mit diesen Initiativen wird auf bewährte ökologische Verfahren aufmerksam gemacht und diese belohnt.

Die GDA wird sich aus der IKT-Industrie und relevanten Interessengruppen zusammensetzen, einschließlich politischer Entscheidungsträger aus Vertretungen der lokalen und regionalen Ebene und nichtstaatlicher Umweltorganisationen. Es wird ein vertrauenswürdiges kooperatives Umfeld geschaffen, um die Zusagen und ihre Umsetzung zu bewerten und zu überwachen, bewährte Verfahren auszutauschen und politische Empfehlungen zu entwickeln.

Veranstaltungen sollen von der GDA und unter der Schirmherrschaft der Kommission in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort durchgeführt werden. Diese können in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden und vor allem politische Schlüsselbereiche betreffen, die den europäischen Grünen Deal und die neuen digitalen und industriellen Strategien der EU verbinden.

Die Bereiche, die den europäischen Grünen Deal und die neuen industriellen und digitalen Strategien der EU miteinander verknüpfen, umfassen unter anderem die folgenden Elemente:

1. Die Sammlung von Absichtserklärungen verschiedener Organisationen bezüglich ihrer ökologischen Ziele mit dem Ziel, den Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu beschleunigen;

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 01 (Fortsetzung)

2. modernste Methoden zur Bewertung der Wirkung grüner digitaler Technologien und Dienste und zur Überwachung der Zusagen der Mitglieder;

3. Leistung eines Beitrags zur Ökologisierung des IKT-Sektors, mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Prioritäten der Kommission, wie sie im europäischen Grünen Deal, dem digitalen Strategiepaket und dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft definiert sind;

4. Maximierung des Potenzials von IKT für den ökologischen Wandel, indem z. B. sichergestellt wird, dass künstliche Intelligenz, 5G, Cloud- und Edge-Computing und das Internet der Dinge die Wirkung unserer Umweltpolitik beschleunigen und maximieren;

5. Unterstützung von nationalen und regionalen Akteuren, die eine umweltorientierte Auftragsvergabe bei digitalen Lösungen umsetzen;

6. Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen über die ökologischen Eigenschaften der in der Union verkauften elektronischen Geräte.

Die Veranstaltungen sollten per Web-Streaming übertragen werden, um eine breite öffentliche Berichterstattung und die Zugänglichkeit für möglichst viele europäische Bürger sicherzustellen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen würden zur Bewertung der Maßnahmen beitragen.

PP 02 21 02 Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	400 000				

Erläuterungen

Die Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet sind wichtige Knoten in den Logistik- und Transportketten, die das wirtschaftliche Rückgrat des Donauraums bilden. Während leistungsfähige Häfen für die sozioökonomische Entwicklung ihres Hinterlands von entscheidender Bedeutung sind, können der damit verbundene Schiffsverkehr, der Umschlag von Gütern in den Häfen und die landseitigen Hinterlandverbindungen negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Verschmutzung, CO₂-Ausstoß), die Menschen und das wirtschaftliche Potenzial des Hafens selbst haben. Die Häfen sind auch von Umweltauswirkungen (z. B. dem Klimawandel und — damit einhergehend — extremen Wetterereignissen, dem Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen und Dürren) betroffen. Das zunehmende Umwelt- und Klimabewusstsein schafft neue Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung von Häfen.

Diese Herausforderungen machen es erforderlich, dass die Häfen neue, umweltfreundliche und nachhaltige Lösungen ermitteln und umsetzen, einschließlich Verbesserungen der Energieeffizienz, Umweltstrategien und Überwachungsinstrumenten, die den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen und zu Emissionsfreiheit unterstützen, und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt und Klima uneingeschränkt achten. Mit Blick auf ein wichtiges Ziel des europäischen Grünen Deals wird die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Binnenschifffahrt und die Schiene sowie auf Binnen- und See-Flusshäfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet zu einem Schwerpunkt für die nachhaltige Entwicklung des TEN-V-Korridors Rhein-Main-Donau werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 02 (Fortsetzung)

Um die Herausforderungen auf effektive Weise zu bewältigen, ist ein Zwei-Phasen-Ansatz vorgesehen:

- Phase 1: Pilotprojekt (PP) — Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die sich aus den Hafenaktivitäten ausgewählter Fluss- und Seehäfen im Rhein-Main-Donau-Becken ergeben, durch die Entwicklung und Umsetzung spezifischer Instrumente (Umweltmanagementsysteme) und die Festlegung eines hafenspezifischen Aktionsplans für einen nachhaltigen Hafenbetrieb.

- Phase 2 — potenziell eine Vorbereitende Maßnahme (PA) — auf den Erkenntnissen des Pilotprojekts aufbauen und die breite Einführung eines integrierten „Aktionsplans für grüne Donauhäfen“ als Teil einer neuen vorbereitenden Maßnahme ermöglichen. Zu diesem Zweck könnte die kürzlich eingerichtete Koordinierungs- und Kooperationsplattform, das Hafennetzwerk Rhein-Main-Donau-Gebiet (Rhine-Main-Danube basin Ports Network/DPN), als eine Governance-Struktur mit Multiplikatorfunktion dienen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden sich sieben ausgewählte Fluss- und See-Flusshäfen, die eine repräsentative Auswahl der etwa siebzig (70) Häfen des Donaumaums darstellen, gemeinsam mit ihrer ökologischen Verantwortung auseinandersetzen, und zwar durch die Entwicklung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen sowie die Ausarbeitung hafenspezifischer Aktionspläne, die den Kern für die breit angelegte Einführung eines ökologisch nachhaltigen Hafenmanagements und -betriebs bilden.

Zwar sind die einzelnen Umweltmanagementsysteme jeweils speziell auf Kultur, Struktur, Tätigkeiten und Umweltprioritäten einer Organisation zugeschnitten, doch sollen im Rahmen des Projekts das Modell „Plan-Do-Check-Act“ (Planen-Umsetzen-Kontrollieren-Handeln) sowie das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung von den begünstigten Partnern des Pilotprojekts auf andere Häfen des Rhein-Main-Donau-Gebiets sowie auf bestimmte Zielgruppen (Hafennutzer, Ladungseigentümer, Logistikdienstleister, Öffentlichkeit) übertragen werden. Daher wird ein zugänglicher allgemeiner Rahmen festgelegt, mit dem die Planung eines nachhaltigen Hafenbetriebs unterstützt, die Minderung potenzieller Risiken erleichtert und die Hafenbehörden sowie die Hafen- und Terminalbetreiber dazu angehalten werden sollen, sich mit Nachhaltigkeitsagenden zu befassen und ihren Hafenbetrieb sowie künftige Kapazitätserweiterungen und neu entstehende Hafeninfrastrukturprojekte nachhaltig und intelligent zu planen. Die ausgearbeiteten hafenspezifischen Aktionspläne der sieben Modellhäfen sollen den anderen Häfen als bewährte Verfahren dienen. Einige der in den Aktionsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen werden von kommerzieller Relevanz und sogar bankfähig sein. Ihre Umsetzung mithilfe von Krediten sollte geprüft werden. Die Finanzierung durch Finanzinstitutionen wie der EIB oder der EBWE, aber auch neue Finanzierungsmöglichkeiten (Energy-Contracting, Crowdfunding) sollen dabei geprüft werden.

PP 02 21 03 Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Vormals Posten

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*PP 02 21 *(Fortsetzung)*PP 02 21 03 *(Fortsetzung)***Ziele:**

Mit diesem Pilotprojekt sollen öffentliche Verwaltungen bei der Annahme kostenwirksamer und flexibler Lösungen unterstützt werden, indem das GovTech-Ökosystem im europäischen öffentlichen Sektor eingeführt wird.

Durch die Befolgung und den Ausbau des GovTech-Plattformmodells können öffentliche Verwaltungen europaweit leichter zusammenarbeiten, um gemeinsame Herausforderungen zu lösen und bestehende Projekte kosteneffizienter an ihre jeweiligen Bedürfnisse anzupassen. Dazu gehört gegebenenfalls die Nutzung von quelloffenen Lizenzen.

Die Anwendung des GovTech-Modells in der gesamten EU-27 würde der neuen KMU-Strategie (2020) zufolge sowohl den öffentlichen Verwaltungen als auch den Anbietern digitaler Dienste Größenvorteile bieten. Darüber hinaus würde dieses Projekt dazu beitragen, den europäischen GovTech-Markt zu entwickeln und den öffentlichen Sektor dabei zu unterstützen, schnell und effizient auf maßgeschneiderte digitale Lösungen zugreifen zu können. Durch die Schaffung einer zentralen Stelle für verschiedene öffentliche Verwaltungen können die teilnehmenden Unternehmen und Bürger zusammenarbeiten und Ideen austauschen, bewährte Verfahren können verbreitet und Projektkosten geteilt werden, wodurch die Interoperabilität und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert werden.

Gleichzeitig würden Anbieter, insbesondere europäische KMU und Start-up-Unternehmen, die umweltfreundliche Spitzentechnologien oder innovative Lösungen anbieten, als vertrauenswürdige Partner bei der Bereitstellung moderner digitaler Lösungen für öffentliche Dienste anerkannt. Das Projekt sollte unter Verwendung der jüngsten verfügbaren Standards der Dienstgestaltung und im Dialog mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich öffentlicher Einrichtungen und KMU aus der gesamten Union, entwickelt werden.

Dadurch würde die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen unionsweit unterstützt werden, indem die Bemühungen verstärkt werden, den Übergang Europas zu einer grünen Wirtschaft durch eine effizientere Annahme innovativer Lösungen zu verwirklichen. Dabei handelt es sich auch um ein wichtiges Instrument zur Einbindung der Unionsbürger.

Diese Initiative zielt ebenfalls darauf ab, das Ziel der Kommission zu unterstützen, den digitalen Wandel voranzutreiben, von dem alle, auch Bürger und Unternehmen, profitieren werden. Falls sie vollständig umgesetzt wird, wird das Projekt einen positiven Beitrag dazu leisten, folgende Ziele der Union zu erreichen: a) die digitale Strategie, b) die neue KMU-Strategie, c) die Industriestrategie und d) den „europäischen Grünen Deal“. Diese Initiative liefert auch einen wichtigen Beitrag zum neuen Aktionsplan für elektronische Behördendienste, für den bereits Vorarbeiten im Gange sind, und fungiert als Antwort auf den wachsenden digitalen Bedarf. Die innovative GovTech-Plattform und Lösungen, die von kosteneffizienten und umweltfreundlichen Unternehmen bereitgestellt werden, werden weiter zur wirtschaftlichen Erholung der Union beitragen, was in der Zeit nach COVID-19 von entscheidender Bedeutung ist.

Das Pilotprojekt wird seine Ziele dadurch erreichen, dass Top-down-Maßnahmen, Bottom-up-Maßnahmen und eine direkte Untersuchung der Ansichten der Bürger kombiniert werden.

Top-down-Maßnahmen:

Diese Maßnahme zielt darauf ab mit der öffentlichen Verwaltung im Rahmen einer Vorausschau zusammenzuarbeiten, um die Abstimmung ihrer Strategien und Fahrpläne für die Umsetzung digitaler Lösungen zu fördern. Auf diese Weise wird mit dem Projekt die Straffung der öffentlichen Dienste unterstützt und ein Beitrag zum nachhaltigen Übergang Europas geleistet. Der Ansatz, Szenarien zu entwickeln, in Kombination mit der Weitergabe von Erfolgsberichten wird dazu verwendet, die Dynamik eines sich schnell entwickelnden Ökosystems aufzuzeigen. Im Rahmen dieses Ansatzes

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 03 (Fortsetzung)

sollten auch Fälle ermittelt werden, in denen durch die Anwendung und gemeinsame Beschaffung von digitalen Lösungen durch öffentliche Verwaltungen neue Möglichkeiten für KMU und Start-up-Unternehmen geschaffen werden können. Mit dieser Analyse werden Bemühungen unterstützt, digitale Lösungen in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen, um die strategischen Ziele der Union zu erreichen, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels und der Förderung des digitalen Wandels.

Bottom-up-Maßnahmen:

Diese Maßnahme zielt darauf ab, mit dem schnell wachsenden GovTech-Ökosystem zusammenzuarbeiten, um Ideen zu sammeln, die die öffentlichen Verwaltungen bei der Einführung digitaler Lösungen unterstützen. Durch sie wird die Entwicklung oder Nutzung einer gemeinsamen Plattform unterstützt, um Herausforderungen zu sammeln und es weiteren öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen, einen Beitrag zu leisten oder Teil eines Konsortiums zu werden, damit ein spezifisches Problem gelöst und Lösungen direkt von Anbietern erworben werden. In der Pilotphase sollte sich die Maßnahme auf Ideen zur Unterstützung eines oder mehrerer der Ziele der Union konzentrieren, die in den von der Kommission im Jahr 2020 vorgelegten strategischen Dokumenten vorgestellt werden.

Beispiel: Die Herausforderung „Digitale Innovation“, die durch das Pilotprojekt „Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU“ ins Leben gerufen und im Rahmen des Haushaltsplans 2019 genehmigt wurde, kann als Quelle der Inspiration genutzt werden, zumal sich dieses Format dadurch als erfolgreich erwiesen hat, dass es ein breites Ökosystem von Akteuren einbezieht und innovative Ideen im Zusammenhang mit Crowdsourcing hervorbringt (*).

Direkte Untersuchung unter Beteiligung der Bürger:

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen zielt diese Maßnahme darauf ab auch innovative Methoden des Service-Designs einzusetzen, um die Ansichten der Bürger in die oben genannten Arbeitsabläufe einzubeziehen. Bei diesem ganzheitlichen und allumfassenden Ansatz sollte versucht werden, offenzulegen, wie die Bürger die neuen Möglichkeiten wahrnehmen, die digitale Lösungen bei der Straffung der Kommunikation zwischen Verwaltungen und Bürgern oder bei der Bekämpfung des Klimawandels bieten, und die Rolle der öffentlichen Verwaltungen bei diesem Verfahren aufzuzeigen.

=====

(*) Die Herausforderung „Digitale Innovation“ führte zu Folgendem:

über 6 000 Einzelaufrufe ihrer Website;

Verträge mit über 1 500 KMU und Start-up-Unternehmen;

Dialog mit über 320 KMU, beispielsweise im Rahmen von Workshops und Informationsveranstaltungen sowie über E-Mail;

über 100 Anmeldungen für die Herausforderung (Umwandlungsquote 30 %);

über 49 vollständige Bewerbungen mit innovativen Ideen im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von durch Programme der Union aufgezeigten Lösungen (Umwandlungsquote 50 %). Die wichtigsten Ideen beziehen sich auf 1) Mobilität/intelligente Städte, 2) Cybersicherheit und 3) FinTech;

über 10 Bewerbungen gelangen in die engere Wahl und nehmen an einem Bootcamp für kreative Kollaboration teil.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 04 Pilotprojekt — RESTwithEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Der Ausbruch von COVID-19 hatte dramatische Konsequenzen für den Tourismus in der Union, da Restaurants, Bars, Snackbars, Hotels usw. in ganz Europa schließen mussten. Die Erwartung, dass sich nach der Krise die Funktionsweise dieser Branche ändern wird, scheint angebracht. Vor allem dürften sich die Verbraucher künftig mehr Gedanken über die Sicherheit der Vorgänge, eine entsprechende Schulung des Personals und die Prüfung der Hygienebedingungen machen.

Mit diesem Pilotprojekt soll die digitale Infrastruktur von KMU, die in der Tourismusbranche in der Union tätig sind, ausgebaut werden. Die Digitalisierung spielt zwar seit jeher eine große Rolle, doch haben ihr Wert und ihr Stellenwert für KMU, die Studien zufolge allgemein weniger stark digitalisiert sind als größere Unternehmen, durch diese Situation erheblich an Bedeutung gewonnen. Wenn sich diese Unternehmen nicht anpassen, werden viele von ihnen schließen müssen.

In der Praxis werden mit diesem Pilotprojekt Unternehmen der Tourismusbranche, insbesondere KMU, so unterstützt, dass sie digitale Lösungen entwickeln und anwenden können, um die Probleme im Zusammenhang mit dieser Krise zu bewältigen. Diese Lösungen sollten Buchungssysteme, bei denen die räumliche Trennung berücksichtigt wird, künstliche Intelligenz (KI)-Lösungen zur Verwaltung größerer Menschenansammlungen und Desinfektionsroboter zur raschen Reinigung öffentlicher Räume umfassen.

Die Lösungen sollten auf zwei Ebenen umgesetzt werden. Erste Ebene: Schaffung einer kostenlosen öffentlichen digitalen Plattform für die verschiedenen Industriezweige im Tourismus. Diese Plattform fördert die Interaktion zwischen Kunden und Unternehmen durch Buchungssysteme, bei denen die räumliche Trennung berücksichtigt wird, und KI-Lösungen zur Verwaltung größerer Menschenansammlungen, indem z. B. Mahlzeiten zum Mitnehmen bestellt oder Buchungen entsprechend der Einrichtung der Restaurants, Bars, Hotels usw. getätigt werden können. In der Praxis können die Inhaber Videos, Fotos und andere Informationsquellen in die App einfügen, damit die Kunden genau entscheiden können, wo und wann sie Platz nehmen und Dienste in Anspruch nehmen möchten, und entsprechend buchen können. Andererseits können die Inhaber ihre Systeme teilweise verbessern, indem sie die Werkzeuge und Infrastruktur entwickeln und anwenden, die für besseren Kundenkontakt erforderlich sind. Dank dieser Anwendung trauen sich die Verbraucher folglich eher, Bars, Restaurants, Hotels und andere Unternehmen in der Tourismusbranche zu besuchen.

Zweite Ebene: Einführung der Digitalisierung in den internen Vorgängen von in der Branche tätigen Unternehmen, damit Restaurants, Bars oder Hotels nicht nur ihre Produktivität steigern, sondern auch für alle Beteiligten sicherer werden, was sich in naher Zukunft als besonders wichtig erweisen könnte. Zu diesem Zweck können Unternehmen beispielsweise Desinfektionsroboter nutzen, um öffentliche Räume rasch zu reinigen, oder Lösungen entwickeln und anwenden, mit denen weniger Interaktionen zwischen Personen erforderlich werden, etwa QR-Code-Systeme oder Systeme zur bargeldlosen Zahlung.

Darüber hinaus wird mit dem Projekt der Tourismus gefördert, indem Beratungsleistungen für die Inhaber erbracht werden. Diese Inhalte sind konkret für ihre Art von Unternehmen ausgelegt. Und da es sich um eine EU-App handelt, wird niemand (d. h. kein Unternehmen) im Stich gelassen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 04 (Fortsetzung)

Dieses Pilotprojekt wird in erster Linie zu einer stärkeren Digitalisierung der KMU in der Tourismusbranche führen, womit sie besser darauf vorbereitet sein sollten, die Veränderungen zu bewältigen, die der COVID-19-Ausbruch herbeigeführt hat. Die Digitalisierung europäischer KMU zu fördern, ist eindeutig eine Priorität der Kommission, die unter den derzeitigen Umständen noch bedeutsamer geworden ist. Da KMU in den verschiedenen Zweigen der Tourismusbranche eine wichtige Rolle spielen, indem sie Mehrwert und Arbeitsplätze schaffen, muss unbedingt dafür Sorge getragen und darauf hingewirkt werden, dass die Unternehmen in dieser Branche während der Krise Unterstützung erhalten.

PP 02 21 05 Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

In der gesamten Union leiden ländliche Dörfer und Regionen unter anhaltender Isolation, die zu einem Verlust an kultureller und wirtschaftlicher Dynamik, einer alternden Bevölkerung und einer starken Abhängigkeit der Mobilität vom Individualverkehr führt. Durch die COVID-19-Krise wurden diese Gebiete erheblich geschwächt und enorme Herausforderungen geschaffen, unter anderem für den europäischen Tourismussektor. Die Tendenzen vor der Krise zeigten bereits eine starke und wachsende Nachfrage nach nachhaltigen touristischen Reisezielen im ländlichen Raum. Ländliche Gebiete verfügen über ein beträchtliches Potenzial mit Blick auf die Natur, die Menschen, die Wirtschaft und die Kultur. Deren Entwicklung fördert auch das regionale Wachstum. Wenn nachhaltige Lösungen für den ländlichen Verkehr angeboten werden und gleichzeitig die Nachhaltigkeit touristischer Reiseziele, die sich außerhalb der üblichen Routen befinden, unterstützen wird, ist dies für alle Seiten vorteilhaft, da damit zur Verringerung der verkehrsbedingten negativen Folgen des Tourismus beigetragen und nachhaltigere Mobilitätsalternativen für die Bürger in ländlichen Gebieten gefördert werden. Unzureichende Möglichkeiten nachhaltiger Mobilität halten Touristen häufig davon ab, touristische Reiseziele im ländlichen Raum zu wählen, wodurch die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus verhindert wird. Die unzureichende Anbindung an lokale öffentliche Verkehrsnetze bremst auch die Bemühungen der lokalen Anbieter, nachhaltige Reiseziele und Aktivitäten mit geringen CO₂-Emissionen anzubieten.

Der politische Prozess der Union im Bereich der nachhaltigen Mobilität in ländlichen Gebieten befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Das Pilotprojekt wird sich daher auf die Erfolgsgeschichte der Pläne für nachhaltige Mobilität in den Städten stützen und ein gleichwertiges Konzept für Pläne der integrativen nachhaltigen Mobilität im ländlichen Raum schaffen, die sowohl den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung als auch denen der Touristen Rechnung trägt. Das Pilotprojekt wird auch auf den bewährten Verfahren aufbauen, die im Rahmen von SMARTA und SMARTA 2 ermittelt wurden. Dabei handelte es sich um Lösungen für nachhaltige gemeinsame Mobilität in Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr, die durch multimodale Reiseinformationssysteme unterstützt werden. Es wird einen breiteren Schwerpunkt als die vorherigen Projekte haben und diese ergänzen, wobei das Hauptaugenmerk auf der Verknüpfung des Mobilitätsbedarfs und der Einbeziehung der Mobilität,

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 05 (Fortsetzung)

die mit dem ländlichen Tourismus verbunden ist, liegen soll. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Erholung ländlicher und abgelegener Gebiete nach der COVID-19-Krise liegen. Aufbauend auf den Leitprinzipien der Pläne für nachhaltige Mobilität in den Städten sollten im Pilotprojekt auf der Grundlage der tatsächlichen Personen- und Warenströme die jeweiligen funktionalen ländlichen Gebiete ermittelt werden, wobei auch das Ziel verfolgt wird, lokale nachhaltige Tourismusziele miteinander zu verbinden und zu fördern. Diese zweifache Ausrichtung wird Synergien erzeugen, was die Mobilitätsbedürfnisse der lokalen Bevölkerung und der Touristen betrifft. Mit der Verbesserung nachhaltiger Mobilitätslösungen in der Hochsaison werden Arbeitsplätze für Einheimische (sowohl in der Verkehrs- als auch in der Tourismusbranche) geschaffen und saisonales Einkommen erzeugt, mit denen dauerhafte nachhaltige Mobilitätslösungen finanziert werden können. Am Ende des Pilotprojekts sollten im Rahmen einer Bewertung der Grad der Nutzung und die Zufriedenheit der Nutzer sowie die Verringerung der Treibhausgasemissionen ermittelt werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts soll untersucht werden, wie ländliche Gebiete mithilfe geeigneter Mobilitätslösungen am besten organisiert und entwickelt werden können, indem Verbindungen zu benachbarten städtischen Ballungsräumen hergestellt werden. Das umfasst auch die Auswirkungen veränderter Arbeitsmärkte auf das Mobilitätsverhalten, einschließlich der Mobilitätspläne der Unternehmen und grenzüberschreitender Aspekte, die Auswirkungen des digitalen Wandels und des europäischen Grünen Deals und die Folgen für eine nachhaltige intelligente Mobilität in ländlichen Gebieten sowie für den Tourismus. Es lassen sich mögliche Verbindungen zu anderen laufenden Projekten herstellen, wenn der Schwerpunkt auf Interoperabilität, Interkonnektivität, Intermodalität (einschließlich Fußgänger- und Radverkehr), nachhaltige regionale Entwicklung, Kohäsion, Beschäftigung, den gerechten Übergang, den digitalen Wandel, Forschung und Entwicklung sowie Innovation gelegt wird. Ein weiterer Bereich, in dem das Pilotprojekt mit bestehenden europäischen Zielen verknüpft werden könnte, betrifft die Forschung zur Entwicklung eines europäischen Informations-, Verwaltungs- und Zahlungssystems für den multimodalen Verkehr. Um den ländlichen Tourismus in Europa weiter zu unterstützen, sollte das Pilotprojekt auf die Entwicklung einer App oder einer Website hinarbeiten, die Empfehlungen zum Ökotourismus auf der Grundlage des aktuellen Aufenthaltsorts bietet und Informationen über Entfernungen und Einrichtungen in den einzelnen Regionen des Ökotourismus enthält.

Mit dem Pilotprojekt soll Folgendes gefördert werden:

- Fahrgemeinschaften, Carsharing und Elektrofahrräder mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel;
- nachfragegesteuerte Bereitstellung von Fahrzeugen, Entgegennahme von Buchungen per Telefon und per Internet und Bündelung ähnlicher Routenanfragen, wodurch Energie gespart und Haus-zu-Haus-Transporte angeboten werden können;
- weitere digitale und organisatorische Lösungen zur Erhöhung der Durchfahrtsfrequenz in Bergregionen mit verstreuten Dörfern.

Mit dem Pilotprojekt sollen lokale Behörden und Anbieter von nachhaltigem ländlichem Tourismus dabei unterstützt werden, ihre Reiseziele mit bestehenden nachhaltigen Mobilitätsnetzen zu verbinden und öffentliche Verkehrsangebote entsprechend den Bedürfnissen der Touristen anzupassen (Zeitpläne, Häufigkeit, Abstimmung der Linien und Verkehrsträger und Informationen, Möglichkeit des Erwerbs intermodaler Tagestickets). Ferner sollten mit dem Pilotprojekt die Ermittlung und Förderung von Aktivitäten und Reisezielen unterstützt werden, die im Rahmen einer nachhaltigen Mobilität durchgeführt werden können. Für lokale Anbieter von nachhaltigem Tourismus werden im Rahmen des Pilotprojekts Unionsmittel für Investitionen in nachhaltige Mobilitätsinfrastrukturen bereitgestellt, wobei die entsprechenden Reiseziele an das örtliche Verkehrsnetz angebunden werden, z. B. über

- neue Fahrrad- und Wanderwege mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel;
- Finanzierung der Union für Elektrofahrräder.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 06 Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
550 000	137 500				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt ist auf Branchen ausgerichtet, die kaum digitalisiert sind. Damit soll ermittelt werden, welche Regionen einen niedrigen DTII (Digital Technology Integration Index; Index für die Integration digitaler Technologien) und DTEI (Digital Transformation Enablers' Index; Index für die Grundlagen des digitalen Wandels) aufweisen. Es soll die größtmögliche Übereinstimmung zwischen digitalen Technologien (soziale Medien, Massendaten, Internet der Dinge, Robotik, 3D-Druck, Cybersicherheit, mobile Dienste, künstliche Intelligenz, Cloud-Technologien usw.) und den einzelnen Branchen (Luftfahrt, Automobilindustrie, Biotechnologie, Lebensmittel-, Chemieindustrie, Hochbau, Kosmetik, Verteidigung, Elektro- und Elektronikindustrie usw.) ermittelt werden und Interessenträger der am stärksten von mangelnder Digitalisierung und Inbetriebnahme von Telearbeit betroffenen Branchen einbeziehen. Außerdem könnte das Pilotprojekt Krisenpläne für die einzelnen Branchen ermöglichen, mit denen entsprechende Schutzmechanismen für Verfahren und Arbeitskräfte bereitgestellt werden, damit ihre Tätigkeit fortgeführt werden kann. Das Pilotprojekt sollte auch auf als strategisch wichtig geltende Branchen ausgerichtet sein.

PP 02 21 07 Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	87 500				

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die technische und rechtliche Durchführbarkeit der europaweiten Einführung der Technologien, auf denen intelligente Verträge beruhen, zu bewerten und Anforderungen an Protokolle für intelligente Verträge festzulegen, damit diese nach dem Vertragsrecht der Mitgliedstaaten als rechtsgültige Verträge gelten. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollte daher bewertet werden, welche Anforderungen an intelligente Verträge zu erfüllen sind, damit die Grundsätze des europäischen Vertragsrechts eingehalten und die Interessen der Unionsbürger und Verbraucher geschützt werden.

PP 02 21 08 Pilotprojekt – einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	150 000				

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*PP 02 21 *(Fortsetzung)*PP 02 21 08 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Dieses Pilotprojekt soll Unterstützung, Wissen und in einer späteren Phase wertvolle Lehren liefern, um die laufende Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zu beschleunigen. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten Mängel innerhalb des Ökosystems Schienenverkehr ermittelt und behoben werden, indem eine ausgewählte Strecke mit einem ganzheitlichen Ansatz analysiert wird, bei dem der grenzüberschreitende Betrieb im Mittelpunkt steht.

Die Strecke für das Pilotprojekt sollte die Strecke zwischen München und Verona sein. Drei Mitgliedstaaten (DE/Bayern, AT/Tirol und IT/Veneto) wären entlang der Strecke beteiligt, die eines der Flaggschiffe der grenzüberschreitenden Bauprojekte der TEN-V-Infrastruktur umfasst: den Brenner-Basistunnel.

Durch den ganzheitlichen Ansatz sollte sichergestellt werden, dass alle Aspekte und Bedürfnisse ermittelt und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Ziel ist es, die gesamte Beförderungskette abzudecken — von den Kunden über die Transportunternehmen bis hin zu den Eisenbahnunternehmen — und auch die Infrastrukturbetreiber und die Regulierungsbehörden einzubeziehen.

Das Hauptziel besteht darin, ein gemeinsames Regelwerk für die Korridorinfrastruktur zu schaffen, für die drei Länder zuständig sind, und die sich daraus ergebenden Hindernisse für den Schienenverkehr zu beseitigen. Diese Art von gemeinsamen Regelungen ist derzeit in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Die Maßnahmen, die zur Vorbereitung darauf erforderlich sind und von denen andere europäische Infrastrukturen profitieren könnten, umfassen Folgendes:

obligatorische Anforderungen im Hinblick auf eine gemeinsame Entscheidungsfindung im Schienenverkehrsbetrieb und verbindliche Leistungsvereinbarungen zwischen allen Interessenträgern eines (multimodalen) Schienengüterverkehrs;

strategische Zuweisung von Schieneninfrastrukturkapazität für unterschiedliche Verkehrsarten (d. h. mehrere Jahre im Voraus), in diesem Fall insbesondere für den internationalen Schienengüterverkehr, unter Berücksichtigung der Gesamtbedürfnisse und -anforderungen Italiens, Österreichs und Deutschlands sowie des alternativen Straßentransports durch die Alpen;

Kapazitätsmanagement und Verkehrsmanagement auf Ebene des vorgeschlagenen Korridors, z. B. durch Sicherstellung der Governance oder die Benennung eines supranationalen Gremiums, das für die verbindliche Festlegung und Durchsetzung der entsprechenden Vorschriften und Verfahren zuständig ist;

Anforderungen im Hinblick auf die gemeinsame Beschlussfassung der Eisenbahn-Regulierungsstellen in Bezug auf den internationalen Verkehr, die über die in Artikel 57 der Richtlinie 2012/34/EU festgelegten Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen hinausgehen;

gemeinsames zentralisiertes und automatisiertes Verkehrsmanagement, einschließlich Schnittstellen mit Stellwerks-/ Signalsystemen, auf Netzen unterschiedlicher Betreiber der Eisenbahninfrastruktur.

Die Methodik, die sich im Laufe der Arbeiten herauskristallisiert, wird genau dokumentiert, sodass das Ergebnis über die Erstellung einer Anleitung zur Optimierung der Pilotstrecke hinausgeht; es soll vielmehr ein europäischer Leitfaden bewährter Verfahren bereitgestellt werden, die potenziell im gesamten einheitlichen europäischen Eisenbahnraum anwendbar sind.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 09 Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	175 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt soll eine gemeinsame Methodik für die Umgestaltung bestehender Bahnhöfe oder die Konzipierung neuer Bahnhöfe im Rahmen soziotechnischer Systeme entwickelt werden, die gleichzeitig als Motoren der Ökologisierung ihrer Umgebung fungieren, sowie für neue städtische Knotenpunkte, die zahlreiche Dienstleistungen an einem Ort vereinen und umfassend in eine energieeffiziente und sozial integrative Mobilität eingebunden sind.

Das Pilotprojekt soll zur Verwirklichung einer klimaneutralen Gesellschaft sowie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, bei denen es um nachhaltige, intelligente und integrative Entwicklung in den Bereichen Stadt, Verkehr und Infrastruktur, Ressourcenmanagement, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Gesundheit, Umweltschutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Landnutzung und Gleichstellung der Geschlechter geht. In diesem Sinne kann es ferner zu den Forschungs- und Innovationsaktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail oder seines Nachfolgers im Zusammenhang mit Infrastruktur, Digitalem und Multimodalität beitragen.

Bahnhöfe sind ein Bindeglied zwischen multimodalen Mobilitätsdiensten und der weiteren städtischen Umgebung. In den meisten Fällen sind sie auch Knotenpunkte der Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr, Energie, Telekommunikation, Wasserversorgung und Abfallentsorgung und weisen eine hohe Dichte an technischer Ausstattung auf. Dadurch verfügen sie über ein großes unausgeschöpftes Potenzial sowohl als neue vitale städtische Zentren als auch als Anlagen für fortschrittliche technische Lösungen für den Umweltschutz und nachhaltige Lösungen im Bereich der Mobilität, der kollaborativen Wirtschaft und der sozialen Dienste und können so zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen, und zwar im Hinblick auf die Mobilisierung der Industrie für eine Kreislaufwirtschaft, eine saubere und erschwingliche Energieversorgung, intelligentes und ressourceneffizientes Bauen, das Null-Schadstoff-Ziel in Städten, den Schutz der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt, die Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ usw. in enger Verbindung mit intelligenter und multimodaler Mobilität (z. B. Bahn, E-Mobilität, Carsharing, Bikeshaaring). Darüber hinaus können Bahnhöfe zur Bewältigung von Gesundheitskrisen (z. B. COVID-19) und Naturkatastrophen (aufgrund des Klimawandels) beitragen, da sie zu temporären Aufnahmeeinrichtungen, Unterkünften, Krankenhäusern und jeder anderen Art von Einrichtung, bei der große Räume benötigt werden, umgerüstet oder umgewandelt werden können.

All diese Ziele sollen in die Projektvorschläge, die auf der Grundlage einer gemeinsamen Methodik für die Bahnhöfe ausgearbeitet werden, integriert und in deren Rahmen verwirklicht werden.

Ziel des Modells ist es, eine neue Konzeptanalyse zu entwickeln, die einen Paradigmenwechsel beim Entwurf aller mit den Bahnhöfen zusammenhängenden sozialen Aktivitäten in allen Bereichen, in denen sie tätig sind, darstellen sollte, indem ihr ursprünglicher Zweck und ihre ursprüngliche Funktion als reiner Abfahrts-/Ankunftspunkt für den Schienenverkehr erweitert wird. Die neue Art von Bahnhof kann nicht nur eine weniger energieverschwendende und weniger umweltbelastende Einrichtung sein, sondern auch eine Begrünungsanlage in der Stadt, die eine positive Nettobilanz für die Umwelt aufweist. Gleichzeitig kann er zu einem dichten Knoten wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten werden, der fest in energieeffiziente Mobilitätslösungen integriert ist, wodurch sich die Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum und soziale Inklusion vervielfachen.

Gleichzeitig kann er zu einem dichten Knoten wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten werden, der fest in energieeffiziente Mobilitätslösungen integriert ist, wodurch sich die Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum, kollaborative Wirtschaft und soziale Inklusion vervielfachen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*PP 02 21 *(Fortsetzung)*PP 02 21 09 *(Fortsetzung)*

Um die Interoperabilität der Verkehrsnetze in der Union auf ein angemessenes Niveau zu heben, ist ein gewisses Maß an Standardisierung der wesentlichen Merkmale der Bahnhöfe erforderlich. Folglich können die meisten grundlegenden Elemente der Gestaltung und des Betriebs von Bahnhöfen in größerem Umfang zur Innovation beitragen. Daher müssen der Entwurf, der Betrieb und das Management der neuen Bahnhöfe nach einem gemeinsamen europaweiten Rahmen oder einer gemeinsamen europaweiten Methodik erfolgen, der bzw. die zwar einen ausreichenden Spielraum für die Berücksichtigung spezifischer lokaler Gegebenheiten oder vorherrschender Möglichkeiten bietet, aber dennoch für das erforderliche Maß an Harmonisierung und gemeinsamen Zielen sorgen kann.

Darüber hinaus muss die Union Methoden und Instrumente entwickeln, um die Wirkung von Innovationsmustern, die Stadtplanungspraktiken und die städtische Mobilität im Allgemeinen betreffen, in all ihren Dimensionen besser beurteilen zu können. Eine gemeinsame Methodik zur Optimierung und Koordinierung dieser Instrumente soll den Entscheidungsträgern helfen, Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Beteiligung öffentlicher und privater Akteure an der Umsetzung innovativer und koordinierter Mobilitätslösungen zu entwickeln. Daher sollte diese Methodik die Prinzipien der Geschäftsmodellierung, verhaltensökonomische Modelle und Ansätze des partizipativen Designs umfassen, die darauf abzielen, den Beginn in die Gestaltung der technischen Infrastruktur einzubeziehen. Die Einbeziehung der sozioökonomischen Triebkräfte der Mobilität, klimafreundlicher und sozial integrativer Verhaltensweisen und der Unternehmen soll die in den Bahnhöfen und deren Umgebung eingeführten Innovationen vorantreiben und ergänzen und gleichzeitig den Wirtschaftsakteuren Anreize für Investitionen bieten.

Das Zusammenbringen von Bahnhofsbetreibern und Eisenbahnbetreibern, Bürgermeistern und lokalen Verwaltungen, öffentlichen und privaten Verkehrsbetrieben, Organen der Union, Bürgervertretungen, nichtstaatlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen um einen gemeinsamen Plan herum, der auf die städtische Umwelt in der Umgebung und unter Einbeziehung der öffentlichen Bahnhöfe ausgerichtet ist, wird öffentliche Interventionen und private Investitionen rationalisieren und gleichzeitig einen institutionellen Rahmen für das zu schaffende Modell bilden.

Das Pilotprojekt wird mittels Implementierung von mindestens vier Reallaboren („Living Labs“) in vier verschiedenen Mitgliedstaaten entwickelt. Es wird sich um ein Projekt der angewandten Forschung handeln, bei dem die Grundlagenforschung mit dem Entwurf und der Schaffung neuer Modelle verbunden wird, die skalierbar und auf reale Kontexte anwendbar sein sollen.

Die Projektpartner werden zusammenarbeiten, um zu erkennen, zu verstehen und zu erklären, welche operativen Optionen die Bahnhöfe und ihre Umgebung zu den wichtigsten Motoren für nachhaltige Verfahren in den Bereichen Mobilität, Logistik und Arbeit und zu belastbaren Infrastrukturkomponenten machen, die bei Bedarf neu ausgerichtet werden können. Schrittweise soll dann unter Nutzung der Ergebnisse der städtebaulichen Grundlagenforschung im Rahmen des Projekts untersucht werden, wie die Interessenträger von dem vorgeschlagenen neuen Modell, das einen Mehrwert für Interessenträger und Bürger schaffen soll, umfassend profitieren können.

Die Reallabore („Living Labs“) sollen auf folgende Weise entwickelt werden:

1) Durchführung von Workshops mit engagierten Interessenträgern, um eine Arbeitsmethodik und Managementstruktur für das Pilotprojekt festzulegen und diejenigen Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, die zum partizipativen Design gehören, in offener Zusammenarbeit und unter Nutzung von Schnittstellen mit dem Gemeinsamen Unternehmen Shift2Rail oder dessen Nachfolger in die Wege zu leiten;

2) Durchführung von Workshops zur Bewertung des Potenzials schwach entwickelter Bahnhöfe als Multi-Service- und Mobilitäts-Hub-Infrastrukturen und Infrastrukturen der urbanen Begrünung im Hinblick auf ihren möglichen Beitrag zu Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Ziele des europäischen Grünen Deals;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 09 (Fortsetzung)

3) Entwicklung methodischer Kriterien und Festlegung quantitativer und qualitativer Zielvorgaben für das partizipative Design und die Umwandlung von Bahnhöfen in Multi-Service- und Mobilitäts-Hub-Infrastrukturen und Infrastrukturen der urbanen Begrünung, wobei eine angemessene Bewertung der nach der Umsetzung des Plans erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen sicherzustellen ist.

4) Ein offener und sich ständig verbessernder Ansatz für das Management der Bahnhöfe wird die Bürger in die Lage versetzen, alternative Mobilitätslösungen im Hinblick auf soziale Inklusion, die kollaborative Wirtschaft, E-Mobilität und intelligente Mobilität mitzuentwickeln, und mehr Flexibilität bei der Umsetzung dieser Lösungen ermöglichen; die kohärente Übernahme des Modells sollte den Verwaltungen auf lokaler und nationaler Ebene helfen, folgende Ziele zu verwirklichen:

– Förderung des territorialen Zusammenhalts durch Lösungen für das öffentliche Verkehrswesen und alternative Mobilität,

– Dekarbonisierung von Mobilität und urbanen Energiequellen,

– Festlegung von Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft in jedem einzelnen Unternehmen und bei jeder einzelnen Dienstleistung, das bzw. die im Bahnhof und dessen unmittelbarer Umgebung betrieben bzw. erbracht wird, umgesetzt werden,

– Förderung neuer Partnerschaften, insbesondere zwischen öffentlichen Verwaltungen, großen Wirtschaftskonzernen, lokalen Institutionen und KMU unter Einbeziehung von Bürgern und kleinmaßstäblichen kollaborativen Lösungen in den allgemeinen Planungs- und Entscheidungsprozess,

– Klärung der Frage, wie diese Infrastrukturen bei Notfällen, sanitären Krisen oder Naturkatastrophen für die Gemeinschaft hilfreich sein können;

5) Organisation einer Abschlusskonferenz, bei der die in den einzelnen Reallaboren erzielten Ergebnisse des Projekts vorgestellt und die geschaffenen Modelle umgestalteter Bahnhöfe vorgestellt werden.

PP 02 21 10 Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	875 000				

Erläuterungen

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und die Erhöhung der Netzkapazität, bei denen es sich um wichtige Fragen für den Erfolg des europäischen Grünen Deals handelt, können von der Nachfrageseite her verbessert werden, indem sowohl die Energieeffizienz als auch die Stromerzeugung an Bord von Fahrzeugen erhöht werden. In den Studienprogrammen werden sowohl die Energieeffizienz von Fahrzeugen als auch Innovationen im Bereich der Netz-/Ladeinfrastruktur unter Verwendung intelligenter Ladelösungen erwähnt. Es gibt jedoch keine Studien, in deren Rahmen eine Verbindung zwischen Energieeffizienz auf Fahrzeugebene, Energieerzeugung im Fahrzeug und Auswirkungen auf die Ladeinfrastruktur hergestellt und diese Kombination in Pilotprojekten unter realen Bedingungen getestet worden wäre.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU *(Fortsetzung)*PP 02 21 *(Fortsetzung)*PP 02 21 10 *(Fortsetzung)*

Im Rahmen des europäischen Grünen Deals wurde angekündigt, dass eine Million Ladestationen benötigt werden, um mit der Einführung von Elektrofahrzeugen Schritt zu halten. Die Konzentration auf Energieeffizienz und die bordeigene Solarstromerzeugung könnte zu einem Rückgang des Energiebedarfs der Ladeinfrastruktur führen. Die Politik könnte folglich angepasst werden, um diese Gelegenheit zu nutzen. Erste Studien liefern vielversprechende Ergebnisse. Eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis 40 % verringert den Energiebedarf dieser Fahrzeuge um fast 60 %. Darüber hinaus hat ein Netzbetreiber in den Niederlanden gezeigt, dass die notwendigen Investitionen in die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge um mehr als 30 % reduziert werden könnten. Dies ergibt sich aus der Selbstaumladung von energieeffizienten Fahrzeugen, die selbst in 220-230-V-Netzen schnell wieder aufgeladen werden können. Zur genaueren Bestimmung dieser Auswirkungen könnten Energieflussmodelle von Forschungs- und Technologieorganisationen herangezogen werden.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Energieeffizienz von Privatfahrzeugen, Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs und Lieferfahrzeugen (in Kilometern, die je verbrauchte kWh gefahren werden) und das Potenzial für die bordeigene Solarstromerzeugung durch Versuche unter realen Bedingungen zu bewerten. Dieses Pilotprojekt wird einer der ersten groß angelegten Versuche mit bordeigener Solarstromerzeugung in verschiedenen Modalitäten und an verschiedenen Orten sein. Die sich daraus ergebenden Ladeanforderungen für jedes Fahrzeug könnten Daten für eine Konsolidierung der Politik der Union zur weiteren und schnelleren Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen liefern. Eine entsprechend angepasste Politik wird darüber hinaus die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in der Union für die bordeigene Solarstromerzeugung ankurbeln, was wiederum das Potenzial birgt, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Es wird eine vergleichende Studie über den Ladebedarf von Fahrzeugen mit hoher und Fahrzeugen mit niedriger Energieeffizienz durchgeführt werden. Die Fahrzeuge sollten vergleichbare Spezifikationen in Bezug auf Personenbeförderungskapazität, Ladung und Volumen haben. Neben der Energieeffizienz werden auch Fahrzeuge mit und ohne bordeigener Stromerzeugung bewertet werden. Das Energieerzeugungspotenzial von Fahrzeugen ist je nach Standort unterschiedlich, weshalb verschiedene Standorte in der Union unter besonderer Berücksichtigung der südlichen und östlichen Länder der Union evaluiert werden.

Schließlich wird untersucht werden, wie die Anzahl und der Abstand von Elementen in der Ladeinfrastruktur konkret verringert werden könnten. Abschließend ist festzustellen, dass dieses Pilotprojekt Einblicke in die Wirkung der Fahrzeugeffizienz und der bordeigenen Solarstromerzeugung liefern sollte, wodurch sich ein Mehrwert für die Ausarbeitung von Maßnahmen der Union zur Ermöglichung des Betriebs von Elektrofahrzeugen und zur Stimulierung von Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätzen in der Union in diesem Bereich ergeben kann.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PP 03 15 2015**

PP 03 15 01 Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 072,—

Erläuterungen

Vormals Posten

33 04 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 15 02 Pilotprojekt — Weibliche Business Angels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	410 253,04

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 18

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 2016

PP 03 16 01 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 16 (Fortsetzung)

PP 03 16 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

14 03 77 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 02 Pilotprojekt — Die Marke „Reiseziel Europa“ — Förderung Europas im Bereich Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	785 437,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 03 Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	320 681	p.m.	531 206	0,—	200 805,22

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 25

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 16 (Fortsetzung)

PP 03 16 04 Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	566 300	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 02 77 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 05 Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

33 04 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 06 Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 16 (Fortsetzung)

PP 03 16 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 16 07 Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

14 03 77 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 17 2017

PP 03 17 01 Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 431	p.m.	225 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 30

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 17 (Fortsetzung)

PP 03 17 02 Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	247 600,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 03 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 17 03 Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	446 532	0,—	620 748,43

Erläuterungen

Vormals Posten

12 02 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 17 04 Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 095,97

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 17 (Fortsetzung)

PP 03 17 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

17 04 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 17 05 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	404 605	p.m.	304 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

17 04 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 2018

PP 03 18 01 Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	470 594	p.m.	p.m.	0,—	1 029 406,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 34

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 18 (Fortsetzung)

PP 03 18 02 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 022 909	p.m.	1 071 460	579 156,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 03 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 03 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	315 000	p.m.	715 000	630 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 03 77 08

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 04 Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	384 160,—

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 18 (Fortsetzung)

PP 03 18 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

12 02 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 05 Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	190 000	0,—	190 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

12 02 77 08

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 2019

PP 03 19 01 Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	230 970	350 000	207 500	419 900,—	125 970,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 39

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 19 (Fortsetzung)

PP 03 19 02 Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	490 000	980 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 40

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 03 Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	441 000	p.m.	630 000	630 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 03 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 04 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	168 000	p.m.	550 000	550 000,—	0,—

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 19 (Fortsetzung)

PP 03 19 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

12 02 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 05 Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	70 000	140 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

14 03 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 06 Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	252 000	p.m.	630 000	1 260 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

33 04 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PP 03 20 2020**

PP 03 20 01 Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 02 77 42

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ein intelligentes Reiseziel ergibt sich aus mehreren Faktoren, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien. Über diese werden vor allem durch die Besucher innovative Gebiete, Zusammenarbeit und gemeinsame Gestaltung gefördert. Auf der Grundlage des Verständnisses dieses Sachverhalts ergibt sich, dass die Barrierefreiheit eines der Merkmale eines intelligenten Reiseziels sein muss, sowohl in der tatsächlichen als auch in der virtuellen Welt. Eine intelligente Ausgestaltung trägt zu einem besseren Erlebnis für die Besucher und die Anwohner bei.

Eine intelligente Stadt ist ein urbaner Raum, in dem Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Datenwissenschaft genutzt werden, um die Herausforderungen der Gegenwart zu bewältigen und somit effizientere Dienstleistungen und Infrastrukturverwaltungen bereitzustellen und den Menschen, die in der Stadt leben oder arbeiten oder sie besuchen, mehr Lebensqualität zu bieten. Dazu gehört auch die Unterstützung des Vorgehens gegen den Klimawandel.

In diesem Zusammenhang stehen die städtischen Behörden unter Druck, und sie sind von einem digitalen Wandlungsprozess betroffen, der sich in einer weltweiten Verbreitung intelligenter Städte zeigt. Das ist Teil der strategischen Reaktion auf die Herausforderungen und Chancen der zunehmenden Verstädterung und des Klimawandels in Kombination mit der Entwicklung von Städten zu einem Raum der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, die mit einem dringenden Bedarf an weltweiter Nachhaltigkeit einhergeht.

Eine Studie zu intelligenten Städten soll ein Konzept der städtischen Intelligenz und ihrer Elemente umfassen, die aus dem digitalen Wandel der Städte hervorgehen, was zu einem Paradigmenwechsel führen und die Stadt zu einer Plattform machen wird, in der Stadtplanung und Stadtverwaltung im Sinne der Nachhaltigkeit durch Stadtanalysen und Echtzeitdaten unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund soll eine Studie auf der Grundlage eines Umsetzungsplans in einer bestimmten Stadt oder Region durchgeführt werden, die Folgendes umfassen soll:

- quantitative und qualitative Daten über den Tourismus und intelligente Reiseziele,
- bessere Kenntnis der Auswirkungen des Tourismus,
- Entwicklung und Ausarbeitung einer europäischen Methodik der Tourismusanalyse, die auf Massendaten beruht und auf der Unionsebene für intelligente Reiseziele verwendet wird,
- bessere Forschung und Entwicklung hinsichtlich auf Unionsebene erarbeiteter Lösungen,
- Möglichkeit einer lokalen Erprobung und künftigen Anwendbarkeit (Umsetzungsplan in einer bestimmten Stadt).

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 02 Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 000	172 500	300 000	75 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

02 03 77 11

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt werden die Herausforderungen und Chancen für Verbraucher und Marktüberwachungsbehörden bewertet, die durch neue Technologien (wie mit dem Internet verbundene Geräte und Blockchain) und digitale Lieferketten im Hinblick auf die Sicherheit von Erzeugnissen (auch jenen, die im Internet verkauft werden) entstehen. Mit dem Pilotprojekt könnte eine Studie finanziert werden, bei der es um die Nutzung von neuen Technologien wie Blockchain für eine wirksame Marktüberwachung und bessere Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen geht.

PP 03 20 03 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	400 000	100 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

12 02 77 11

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Wie in letzter Zeit durchgeführte Recherchen der Medien in den Bereichen Steuern und Geldwäsche wie die Panama Papers und die Paradise Papers belegen, kann durch die Nutzung von „Offshore“-Strukturen wie Unternehmen, Trusts, Stiftungen und Finanzinstrumenten, die in anderen Gebieten oder über andere Gebiete gehalten werden, nicht nur der tatsächliche Eigentümer, sondern auch der Standort des Vermögens und möglicherweise seine Existenz verborgen werden. Kurz- bis mittelfristig kann durch diese Geheimhaltung die Besteuerung des Vermögens umgangen werden, sie schafft aber auch den Nährboden für Finanzstraftaten wie Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Terrorismusfinanzierung. Längerfristig trägt die Geheimhaltung dazu bei, dass Ungleichheit gefördert wird, da etwa 50 % des in Offshore-Gebieten verborgenen Vermögens (d. h. des Vermögens,

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 03 (Fortsetzung)

das in Offshore-Gebieten gehalten und den Behörden nicht gemeldet wird) dem reichsten 0,01 Prozent der Weltbevölkerung gehören. Daher wird das Offshore-Vermögen wahrscheinlich entscheidend zur Verschärfung der Ungleichheit bei der Vermögensverteilung beitragen, wenn es weiterhin zu niedrig besteuert wird.

Beim Vorgehen gegen die Geheimhaltung wurden in der Vergangenheit bereits Fortschritte erzielt, insbesondere auf Unionsebene. Viele Mitgliedstaaten verfügen über Liegenschaftskataster; die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zum automatischen Austausch von Finanzinformationen untereinander (einschließlich Bankkonten) angenommen; durch die Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie werden bald alle Mitgliedstaaten über öffentliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und über Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts verfügen, die für die Personen zugänglich sind, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben.

Es bestehen jedoch immer noch Lücken bei der Verfügbarkeit wichtiger Informationen, die erforderlich sind, um das Vermögen in der Union ordnungsgemäß zu besteuern und angemessen gegen Geldwäsche vorzugehen. In der Union wäre ein Konzept von Vorteil, das eine geringere Fragmentierung aufweist. Die Union sollte die Durchführbarkeit und die Modalitäten der Einrichtung eines unionsweiten Registers prüfen, in dem die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Arten von Vermögenswerten erfasst werden. Damit soll für die notwendigen Verknüpfungen zwischen bestehenden Transparenzmechanismen gesorgt werden. Ferner sollen auch neue wichtige Informationen hinzugefügt werden, die für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Geldwäsche erforderlich sind.

Die Kommission sollte mithilfe dieses Pilotprojekts ermitteln, wie umfassende Informationen über das wirtschaftliche Eigentum (z. B. Liegenschaftskataster, Verzeichnisse der Unternehmen, Trusts und Stiftungen, Zentralverwahrer mit Eigentumsangabe) besser erfasst und verknüpft werden können. Sie sollte auch Bereiche für künftige Arbeiten mit Blick auf ein derartiges Unionsregister untersuchen (Gestaltung, Anwendungsbereich, Kapazitätsbeschränkungen usw.). Die Kommission sollte dem Anwendungsbereich besondere Aufmerksamkeit widmen, um zu ermitteln, welche weiteren Vermögenswerte in ein derartiges Register aufgenommen werden könnten (z. B. Bitcoins, Kunst, Gold, Immobilien). Besonderes Augenmerk ist auf die IT-Anforderungen zu legen, und auch Datenschutzfragen dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Durch eine Bestandsaufnahme der vorhandenen (öffentlichen und nicht öffentlichen) Informationen und den Austausch mit Sachverständigen in den einschlägigen Bereichen (Steuern, Korruption, Geldwäsche, Finanzmärkte, IT und Recht) sollen im Rahmen dieses Pilotprojekts Empfehlungen für die mögliche Einrichtung eines Vermögensregisters abgegeben werden, die bei Erfüllung der technischen und politischen Voraussetzungen in Zukunft als politische Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

PP 03 20 04 Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	285 000	950 000	237 500		

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

17 04 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Expansion der Milchwirtschaft, die zunehmende durchschnittliche Produktivität von Milchkühen und der Überschuss an männlichen Kälbern von Milchrassen sind nicht mit einer Aktualisierung der Tierwohlmaßnahmen einhergegangen. Ein vor Kurzem veröffentlichter Bericht der Kommission lässt darauf schließen, dass Parameter wie Mastitis, Lahmen, Gestaltung der Boxen und Liegekomfort, die sich bekanntermaßen nicht nur auf das Wohl, sondern auch auf die Gesundheit und die Lebensdauer der Milchkühe in den Betrieben auswirken, vernachlässigt werden. In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Bestimmungen, wodurch für die Betriebe keine gleichen Wettbewerbsbedingungen herrschen. Außerdem führt der immer größere Milchviehbestand in manchen Ländern zu einem chronischen Überschuss an männlichen Kälbern von Milchrassen, die noch nicht abgesetzt sind und über weite Strecken zu spezialisierten Mastbetrieben transportiert werden müssen. Die Herausforderungen beim Ferntransport von nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen wurden noch nicht bewältigt, und mehrere Nichtregierungsorganisationen haben nachgewiesen, dass diese schutzbedürftigen Tiere bei derartigen Transporten nicht geschützt werden können. Auch dem Umgang mit ausgedienten Tieren wird nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Es gibt Hinweise darauf, dass Merzvieh (d. h. nicht transportfähige Rinder) zur Schlachtung zu Schlachthöfen transportiert werden, die dieses Vorgehen tolerieren. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der Union über den Transport und die Schlachtung von Tieren, sondern auch um eine Gefährdung der Lebensmittelsicherheit.

Dieses Pilotprojekt hat vier Hauptziele: 1. die Ausarbeitung klarer und bewährter Leitlinien für das Wohlergehen von Milchkühen, Rindern und Kälbern auf der Grundlage solider tierorientierter Indikatoren sowie von Leitlinien für den richtigen Umgang mit ausgedienten Milchkühen, 2. die Durchführung einer sozioökonomischen Folgenabschätzung des Übergangs vom Transport nicht abgesetzter männlicher Kälber von Milchrassen über weite Strecken zu lokaler Aufzucht und Mast, 3. die Vorlage von Vorschlägen für Wirtschaftsmodelle zur Verhinderung des Transports von ausgedienten Milchkühen, 4. die Verbreitung der Ergebnisse in den milcherzeugenden Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten, die vom unionsinternen Handel mit lebenden, nicht abgesetzten Kälbern betroffen sind. Die einschlägigen Interessenträger wie Wissenschaftler, Tierärzte und Nichtregierungsorganisationen sollten von Beginn an an dem Projekt beteiligt sein. Die Ergebnisse sollten auf den verfügbaren wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen beruhen, wozu auch bewährte Verfahren zählen, die bereits eingesetzt werden.

PP 03 20 05 Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	750 000	187 500		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

17 04 77 08

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die öffentliche Akzeptanz der Verwendung von „ausgestalteten“ Käfigen für Legehennen nimmt ab, insbesondere angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach solche Käfige die Fähigkeit von Legehennen, viele normale Verhaltensweisen zu zeigen, stark einschränken. Mit dem Pilotprojekt sollen Eierproduzenten dabei unterstützt werden, der Marktnachfrage gerecht zu werden, indem praktische Leitlinien zum Übergang zu alternativen, artgerechteren und käfigfreien Systemen bereitgestellt werden. Große Lebensmittelunternehmen haben bereits zugesagt, ab 2025 oder früher nur noch Eier zu verwenden, die nicht aus Käfighaltung stammen. Um die Produzenten in der Union auf diesen Wandel vorzubereiten und sicherzustellen, dass sie im Geschäft bleiben, sollten sie dabei unterstützt werden, von konventionellen Systemen auf artgerechtere alternative Systeme umzusteigen, die nicht nur zweckdienlich, sondern auch zukunftstauglich sind. Mit dem Pilotprojekt werden unterschiedliche Systeme für Legehennen untersucht und jene Systeme ermittelt, die im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere optimal sind. Die Empfehlungen, die auch wirtschaftliche Aspekte enthalten sollten, werden durch solide Indikatoren zur Messung des Tierwohls gestützt. In der ersten Phase des Pilotprojekts werden Informationen über die besten verfügbaren Verfahren erhoben, um den Übergang zu einer artgerechteren Aufzucht und Haltung von Legehennen in Stall-, Freiland- und Biohaltung zu erleichtern. Die zweite Phase besteht aus Informationsveranstaltungen in mindestens vier Ländern, in denen alternative Haltungssysteme noch nicht vorherrschend sind (z. B. Spanien, Polen, Portugal und Belgien), und einer Abschlussveranstaltung auf Unionsebene mit wichtigen Interessenträgern aus Industrie und Politik sowie Vertretern aus allen EU-Mitgliedstaaten. Der daraus resultierende Leitfaden sollte möglichst praxisorientiert sein und beispielsweise Fallstudien (einschließlich Wirtschaftsdaten) zu relevanten Systemen aus mindestens vier Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil an käfigfreier Eierproduktion (z. B. Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Italien) enthalten.

PP 03 21 2021

PP 03 21 01 Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
650 000	162 500				

Erläuterungen

Es ist erschreckend, wie viel Lebensmittel während der Produktion und dem Verzehr verschwendet werden. Aktuelle Schätzungen zufolge werden in der Union jedes Jahr 88 Mio. Tonnen Lebensmittel verschwendet, was Kosten in Höhe von schätzungsweise 143 Mrd. EUR entspricht. Während etwa 20 % der in der Union erzeugten Lebensmittel verloren gehen oder verschwendet werden, können sich etwa 36 Mio. Menschen jeden zweiten Tag keine hochwertige Mahlzeit leisten.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 01 (Fortsetzung)

leisten. Darüber hinaus hat die Lebensmittelverschwendung große Auswirkungen auf die Umwelt, verursacht etwa 6 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union und belastet die begrenzten natürlichen Ressourcen wie Land und Wasser unnötig.

Mehr als 50 % der verschwendeten Lebensmittel (47 Mio. Tonnen) stammen vermutlich aus Haushalten und von Verbrauchern. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, die auf Haushalte und Verbraucher ausgerichtet sind, um eine weitreichende allgemeine Verringerung der Lebensmittelverschwendung zu erreichen, die erhebliche Vorteile für die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft hätte. Eurobarometer zufolge ist es den Verbrauchern bewusst, dass sie selbst an der Eindämmung der Lebensmittelverschwendung Anteil haben.

Die Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, die von der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung ausgearbeitet wurden, enthalten bereits eine Reihe von Empfehlungen für Maßnahmen auf Verbraucherebene. Diese Empfehlungen müssen jedoch eindeutig weiterentwickelt und mit Daten untermauert werden. Außerdem müssen neue Möglichkeiten gefunden werden, Verbraucher im Hinblick auf ihr Verhalten zu erziehen.

Daher soll im Rahmen des Pilotprojekts über die bestehende EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung ein Netz von Forschern und Fachleuten mobilisiert werden, das Daten erhebt und verschiedene faktengestützte praktische Lösungen für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung auf Ebene der Haushalte oder Verbraucher entwickelt. Die Sachverständigen des Forums werden eine Reihe von faktengestützten Instrumenten und Empfehlungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher ausarbeiten.

Die nationalen Sachverständigen des Forums werden Maßnahmen entwickeln, wie mehrdimensionale Einsätze in verschiedenen Bereichen aneinander angenähert werden können, und Instrumente für Kampagnen bestimmen, die angewandt werden können, damit die Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher verringert wird. Die Leiter der Kampagnen werden zusammen mit Forschern die Wirksamkeit der verschiedenen Ansätze prüfen. Die mehrdimensionalen Instrumente werden Empfehlungen zur Ernährung, zum Recycling, zur Werbung, zu Spenden, zu Gemeinschaftsaktionen, zu IKT-Lösungen usw. enthalten.

Diese Empfehlungen werden auf unterschiedliche Ebenen ausgerichtet sein: die Verbraucher selbst, die nationalen Regierungen, die kommunalen Behörden, Bildungseinrichtungen, Unternehmen und andere einschlägige Zielgruppen. Die Union würde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten datengestützte Instrumente anbieten, die auf nationaler Ebene angewandt werden können.

Das Forum wird erprobte, faktengestützte Empfehlungen für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher veröffentlichen, die zu einer Sammlung bewährter Verfahren zusammengefasst werden sollen. Die Kommission wird die Verwaltungsaspekte des Pilotprojekts koordinieren. Das Pilotprojekt ist zunächst auf ein Jahr angelegt, kann aber je nach Ergebnis verlängert werden.

Ziele und erwartete Ergebnisse des Pilotprojekts:

- Erstellung einer Übersicht über die in den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher;
- Bewertung ermittelter Aktivitäten auf der Grundlage ihrer Machbarkeit, ihrer Reichweite und ihrer Wirksamkeit;
- Forschung und Datenerfassung zu verschiedenen Maßnahmen, die der Verhinderung der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher dienen;
- Festlegung der Forschungsprotokolle und der Empfehlungen für weitere Untersuchungen, die auf die nationale und regionale Ebene zugeschnitten sein müssen und dort umgesetzt werden;
- Entwicklung eines mehrdimensionalen, faktengestützten Instrumentariums, das für verschiedene Ebenen gedacht ist und von den Mitgliedstaaten und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften angewandt werden kann.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 01 (Fortsetzung)

Nach Abschluss des Pilotprojekts wird ein Bericht veröffentlicht, in dem das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten über das Ergebnis informiert werden. Der Bericht und die Ergebnisse des Pilotprojekts werden in alle Amtssprachen der Union übersetzt und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Forschungsergebnisse werden im Europäischen Parlament vorgestellt.

Das Pilotprojekt wird eindeutig zu den Bemühungen der Union beitragen, Herausforderungen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz zu bewältigen, und steht im Einklang mit der politischen Vision der Union für die Zukunft.

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000				

Erläuterungen

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dadurch jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichtegemacht wird, ist ein Trend zur Konzentration des Eigentums zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

– Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den jeweils einschlägigen Sprachen, um Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung sollte auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und in anderen Teilen der Welt implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich anzusehen ist;

– Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen;

– Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bereits bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 02 (Fortsetzung)

– Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und der Nutzung des Mechanismus mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

PP 03 21 03 Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freizonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	75 000				

Erläuterungen

Um zur regionalen Entwicklung beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, haben einige Mitgliedstaaten Freizonen geschaffen, die eine attraktive Kombination von Steuer- und Zollarreizen und gestrafften Zollverfahren und/oder weniger Rechtsvorschriften bieten. Obwohl es Freizonen in der Union seit Jahren gibt, gibt es nur sehr wenige Untersuchungen zu ihren Auswirkungen und nur wenige umfassende Verfahren zur Überwachung und Bewertung ihrer Leistung. Darüber hinaus werden Freizonen zunehmend außerhalb der Union, insbesondere in Entwicklungsländern, genutzt, um ausländische Direktinvestitionen anzuziehen.

Im Juli 2019 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Umsetzung der OECD-Empfehlung zur Erhöhung der Transparenz in Freizonen vor. Dieser Vorschlag ist zwar zu begrüßen, doch wird dieses Pilotprojekt der Kommission dabei helfen, eine Folgenabschätzung für die wichtigsten Freizonen in den Mitgliedstaaten wie „Logistikzentren“, Zonen, die auf eine bestimmte Industrie spezialisiert sind, oder „Zonen für mehrere Tätigkeiten“ (eine Zone, die eine Mischung der beiden erstgenannten ist oder auf zwei oder mehr Wirtschaftszweige spezialisiert ist) zu entwickeln, um ihre direkten und indirekten wirtschaftlichen Beiträge, ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie ihre Unterstützung für die regionale Integration und Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und diese gegen eine Schätzung der Kosten dieser Freizonen für alle Mitgliedstaaten abzuwägen. Darüber hinaus würde im Rahmen des Projekts die Nutzung von Freizonen in der Europäischen mit der Nutzung von Freizonen in Drittländern verglichen.

Mit dem übergeordneten Ziel, die Wirksamkeit der steuerlichen Anreize dieser Freizonen zu untersuchen, sollten in dieser Studie insbesondere die Schätzungen bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen (und der Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze) und die Auswirkungen der Freizonen auf ausländische Direktinvestitionen für den Mitgliedstaat (z. B., ob diese Investitionen in dem Land auch ohne die Freizone getätigt worden wären) untersucht werden. Soweit möglich, könnten in der Studie auch die Auswirkungen auf das Risiko untersucht werden, dass bestehende inländische Unternehmen ihren Standort aus dem nationalen Hoheitsgebiet in die Freizone verlagern, und gegebenenfalls Beispiele genannt werden. Im Rahmen des Projekts sollten diese Ergebnisse so weit wie möglich mit der vorhandenen Literatur verglichen werden, in der ähnliche Indikatoren für Gebiete außerhalb der Union untersucht werden.

Darüber hinaus sollte diese Studie Überlegungen darüber enthalten, wie europäische Leitlinien entwickelt werden können, um sicherzustellen, dass die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Freizonen im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals stehen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden Vorschläge ausgearbeitet, mit denen sichergestellt werden soll, dass steuerliche Anreize der Mitgliedstaaten auch an eine Reihe sozialer und ökologischer Indikatoren geknüpft werden, damit bestehende und potenzielle zukünftige Freizonen Wirkung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung entfalten, beispielsweise durch eine Spezialisierung auf die Herstellung erneuerbarer Energien oder innovativer Produkte, die kostengünstige Lösungen anbieten, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 04 — WELTRAUM***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 04 21 2021

PP 04 21 01 Pilotprojekt — Unionsweite Pandemiebewältigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Die unionsweite Bewältigung der COVID-19-Pandemie erfordert eine langfristige Unterstützung für die Umsetzung der notwendigen Überwachung der Maßnahmen mit Blick auf die physische Distanzierung.

Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Mitgliedstaaten, was die Zahl der Todesopfer und die dramatischen Folgen für ihre Volkswirtschaften betrifft, könnte die Nutzung einer europaweiten Geolokalisierung auf der Grundlage des europäischen Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) Galileo, das in der Lage ist, als Kontaktstelle zwischen Behörden und Bürgern zu fungieren, die Länder bei der langfristigen Bewältigung des Problems unterstützen und erhebliche sozioökonomische Vorteile mit sich bringen.

Ziel des Projekts ist es, einen Ausweg zu finden und Notfallstrategien für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie auch mit Blick auf potenzielle künftige Pandemien zu entwickeln, indem eine von den Behörden der Mitgliedstaaten unterstützte standardisierte Lösung für die unionsweite Überwachung der Ausbreitung entwickelt wird. Darin würden nationale Lösungen für abgesteckte Gebiete in der Union einbezogen und mit aktuellen nationalen Initiativen wie physische Distanzierung, obligatorische Quarantäne oder Verbleib zu Hause synchronisiert.

Das Projekt muss mit allen Mitgliedstaaten koordiniert werden, um den Besonderheiten jedes Landes Rechnung zu tragen, und es könnte von jeder lokalen oder nationalen Behörde in ihrer eigenen Sprache gebilligt und in ihre eigene IT-Infrastruktur integriert werden.

Die Katastrophenschutzbehörden und die Gesundheitsbehörden auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf Unionsebene sollten in die Entwicklung einbezogen werden, um den Bedarf zu ermitteln. Diese Behörden werden anonymisierte Daten auf Unionsebene erheben und verwalten.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 21 (Fortsetzung)

PP 04 21 01 (Fortsetzung)

Praktisch alle in der Union verkauften neuen Smartphones sind Galileo-kompatibel. Galileo wird mit der Einführung von Dualfrequenzen zur Verfeinerung der Positionsgenauigkeit auf bis zu 1 Meter eine der vielversprechendsten Verbesserungen der Positionsgenauigkeit bieten und somit in der Lage sein, die Bewegungen der Nutzer zu überwachen und den Behörden eine genauere Überwachung und genauere Statistiken ermöglichen. Galileo wird durch innovative Methoden und Technologien (z. B. neue Algorithmen und die Integration der Daten anderer Sensoren) unterstützt, die andere Nahbereichstechnologien wie Bluetooth nutzen, und die Daten von Telekommunikationsbetreibern abgleichen. Sobald sämtliche unterschiedlichen Quellen mithilfe von Algorithmen für künstliche Intelligenz kombiniert wurden, können all diese Daten in „Wärmekarten“ zusammengefasst werden, um den Behörden in einer einzigen Datenbank ein vollständigeres Bild zu vermitteln.

Mit dem Pilotprojekt sollten insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Übermittlung nützlicher allgemeiner Informationen und täglicher Aktualisierungen an die Nutzer bezüglich des empfohlenen Verhaltens während der Notsituation;
- Einrichtung der Möglichkeit für Nutzer, mit Behörden und Gesundheitssystemen zu interagieren und beispielsweise Behörden über frühe Symptome zu informieren oder einen Termin zu reservieren, um sich testen zu lassen;
- Übermittlung von Warnmeldungen an Nutzer, deren Weg sich mit dem anderer Nutzer gekreuzt hat, die später positiv getestet wurden, wodurch die intelligente Isolierung und Quarantäne durch die Behörden unterstützt wird;
- Erstellung einer Wärmekarte mit angemessen anonymisierten schwarmbasierten Standortinformationen aller Nutzer, auf der Punkte mit hohem Infektionsrisiko markiert sind;
- – Ermächtigung der Behörden, das Bewegungsprotokoll infizierter Personen abzurufen und alle Personen zu verständigen, die mit ihnen innerhalb des Zeitraums der Ansteckungsgefahr Kontakt hatten;
- Übermittlung einer Vorwarnung an Personen, sobald sie sich in einem Umkreis von weniger als zehn Metern zu einer Stelle befinden, an der sich kurz zuvor eine infizierte Person aufgehalten hat.

Das Pilotprojekt hätte einen Mehrwert für:

- die grenz- und regionenübergreifende Zusammenarbeit, die Gewährleistung des ununterbrochenen Personen- und Warenverkehrs und die Vermeidung von weitreichenden Ausgangsbeschränkungen (das Pilotprojekt würde mehrere Mitgliedstaaten oder Regionen einbeziehen);
- die Skalierbarkeit und Zuverlässigkeit der generierten Informationen;
- eine bessere Überwachung und Bekämpfung der Ausbreitung der Krankheit auf regionaler oder globaler Ebene und damit die Erleichterung der damit verbundenen Entscheidungen, z. B. die Verteilung von Atemschutzgeräten an bestimmte Bereiche, die Unterstützung der medizinischen Forschung, die Verhinderung von Superspreading-Events, die Überwachung und Überprüfung der Genehmigungen für digitale Mobilität;
- Zugang zu besseren Statistiken und Modellen der künstlichen Intelligenz auf der Grundlage der erhobenen Daten über die Ausbreitung korrelierter Symptome (d. h. nicht nur auf der Grundlage bestätigter Tests).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 04 — WELTRAUM** (Fortsetzung)

PP 04 21 (Fortsetzung)

PP 04 21 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Pilotprojekts wird auch die mögliche Verknüpfung mit anderen Quellen oder anderen Anwendungen auf der Grundlage von Bluetooth-Signalen oder Daten der Telekommunikationsbetreiber untersucht. Die Erhebung und Verarbeitung sämtlicher Daten sollte auf einem zuverlässigen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie erforderlichenfalls auf der Anonymisierung der Daten und der Einwilligung der Nutzer nach Aufklärung beruhen. Sie sollte den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf die Datenerhebungsfunktion und allen Rechtsvorschriften zum Datenschutz in Bezug auf die Ermöglichung einer Erhebung individueller Daten während der Pandemie entsprechen.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 05 17 2017

PP 05 17 01 Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	675 000	p.m.	785 000	0,—	627 755,20

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**PP 05 18 2018**

PP 05 18 01 Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	351 582	0,—	527 373,—

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

PP 05 19 2019

PP 05 19 01 Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	p.m.	150 000	300 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 25

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 2020

PP 05 20 01 Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PP 05 20 (Fortsetzung)

PP 05 20 01 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 500 000	375 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Unionspolitik für Stadtentwicklung und die internationale Zusammenarbeit in der Städtepolitik machen Fortschritte in Bereichen wie intelligente Städte, Abfallbewirtschaftung und Anpassung an den Klimawandel. Andere Bereiche werden in weitaus geringerem Maße erprobt. Dementsprechend sollen mit diesem Pilotprojekt internationale Erfahrungen auf den Prüfstand gestellt und die bewährten Verfahren zu vier Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die relativ vernachlässigt, aber von größter Bedeutung für die Lebensqualität in den Städten der Union und im Rest der Welt sind, untersucht werden. In diesen Bereichen verfügen Städte auf der ganzen Welt (darunter auch in weniger wohlhabenderen Ländern) über umfangreiche Erfahrungen, die sie an Städte in der Union weitergeben können. Ein grundlegend wichtiges Thema ist beispielsweise die Kreislaufwirtschaft, bei der die Städte in der Union viel von Städten in Drittstaaten lernen können. Laut Janez Potočnik, ehemals Mitglied der Kommission und nun Ko-Vorsitzender des International Resource Panel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sei der Übergang zur Kreislaufwirtschaft nicht nur notwendig, sondern sogar unvermeidlich. Deshalb handelt es sich hier um einen der vier Schlüsselbereiche, in denen neue, aus internationalen Erfahrungen gewonnene Verfahren erprobt werden müssen, die wiederum als Anschauungsmaterial für künftige Programme der Union für Stadtentwicklung im Rahmen der Kohäsionspolitik dienen können. Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit müssen die Akteure in der Union und darüber hinaus — insbesondere die Wissenschaft und die Privatwirtschaft — eingebunden werden.

PP 05 20 02 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	250 000		

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 20 (Fortsetzung)

PP 05 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 30

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) stellen für die Union eine Quelle unermesslichen kulturellen Reichtums dar. Davon zeugt insbesondere die Einstufung zweier traditioneller Kulturbräuche aus diesen Gebieten — des „Maloya“ der Insel Réunion und des „Gwoka“ aus Guadeloupe — als immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO.

Der spezifische Ansatz der Union für die Gebiete in äußerster Randlage und die ÜLG sollte auch als Grundlage für die Einrichtung einer Initiative zum Schutz der Identität und der kulturellen Vielfalt dieser Gebiete dienen, die vor allem den europäischen indigenen Völkern, z. B. in Französisch-Guyana, zugutekommt.

Nach dem Vorbild des BEST-Programms zur Förderung und Unterstützung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen soll im Rahmen des Pilotprojekts „BEST Kultur“ ein spezieller Mechanismus für die Gebiete in äußerster Randlage und die ÜLG geschaffen werden, um die lokale und indigene Kultur zu schützen und zu fördern und das lokale Wissen, die Volkskunst und volkstümliche Bräuche, die die Überseegemeinschaften verbinden, zu verbreiten. Mit diesem Projekt soll ein spezifischer Finanzierungsmechanismus für den Schutz, die Unterstützung und die Förderung des indigenen kulturellen Reichtums der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG sowie für die Förderung dieser Gebiete und der dort lebenden Völker und für ihren kulturellen Austausch untereinander und in der gesamten Union geschaffen werden.

Das Pilotprojekt betrifft alle lebendigen Traditionen und Ausdrucksformen, die von den Vorfahren geerbt und an ihre Nachkommen weitergegeben wurden, wie mündliche Traditionen, darstellende Künste, soziale Bräuche, Rituale und Feste, Wissen und Bräuche im Zusammenhang mit der Natur und dem Universum und das für die traditionelle Handwerkskunst notwendige Wissen und Können. Dieses Pilotprojekt betrifft den gesamten geografischen Raum der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG. Alle in diesem geografischen Raum angesiedelten Personen oder Organisationen können an diesem Pilotprojekt teilnehmen, sofern ihre Tätigkeiten hauptsächlich darauf abzielen, die traditionelle Kultur der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG zu schützen und zu fördern.

Weitere Programme der Union wie „Kreatives Europa“ könnten zum Ziel dieses Pilotprojekts, die traditionelle Kultur zu schützen, beitragen und beispielsweise dafür eingesetzt werden, kulturelles Wissen und kulturelle Bräuche über europäische Kommunikationsnetze und Medien in der gesamten Union zu verbreiten.

Da die Identität und Geschichte der Gebiete in äußerster Randlage und der ÜLG, die mit der Identität und Geschichte Kontinentaleuropas verknüpft sind, im Rahmen des Pilotprojekts stärker herausgestellt werden sollen, leistet das Projekt einen Beitrag zur Fortführung der laufenden Bemühungen, die Gebiete in äußerster Randlage und die ÜLG bekannter zu machen. Der Leitspruch der Union „In Vielfalt geeint“ würde durch die Förderung der lokalen Kulturen der von Kontinentaleuropa weit entfernt liegenden Gebiete somit vollständig widerspiegelt. Zudem würde durch diese Förderung gegen gewisse Vorurteile vorgegangen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 06 14 2014

PP 06 14 01 Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	297 977,86

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 12

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 15 2015

PP 06 15 01 Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	399 993	0,—	0,—

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

PP 06 15 (Fortsetzung)

PP 06 15 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

17 03 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 15 02 Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	144 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

17 03 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 2016

PP 06 16 01 Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

17 03 77 20

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)**

PP 06 16 (Fortsetzung)

PP 06 16 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 02 Pilotprojekt — MentALLY

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 03 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	479 674	p.m.	p.m.	0,—	359 755,77

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 04 Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

PP 06 16 (Fortsetzung)

PP 06 16 04 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 25

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 05 Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 16 06 Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	118 600	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ** (Fortsetzung)

PP 06 16 (Fortsetzung)

PP 06 16 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

17 03 77 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 17 2017

PP 06 17 01 Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

17 03 77 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 19 2019

PP 06 19 01 Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	332 250	p.m.	210 000	664 500,—	0,—

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)

PP 06 19 (Fortsetzung)

PP 06 19 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 07 07 2007

PP 07 07 01 Pilotprojekt — Abschluss des „EuroGlobe“ Pilotprojekts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

16 03 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PP 07 13 2013**

PP 07 13 01 Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 13 02 Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 14 2014

PP 07 14 01 Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	499 000	0,—	245 000,—

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 14 (Fortsetzung)

PP 07 14 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 14 02 Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

33 03 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 14 03 Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 14 (Fortsetzung)

PP 07 14 04 Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

33 02 77 08

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 15 2015

PP 07 15 01 Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 03 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 15 02 Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	125 690,—

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 15 (Fortsetzung)

PP 07 15 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 2016

PP 07 16 01 Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	370 592,49

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 02 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	259 197,09

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 16 (Fortsetzung)

PP 07 16 03 Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 078,46

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 04 Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	153 565,30

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 14

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 05 Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	263 807,36

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 04

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 16 (Fortsetzung)

PP 07 16 05 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 16 06 Pilotprojekt — Europa der Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	129 467,67

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 13

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 2017

PP 07 17 01 Pilotprojekt — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	223 522,35

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 17 (Fortsetzung)

PP 07 17 02 Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 048	p.m.	686 713	0,—	824 748,14

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 02 77 18

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 03 Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	94 659,24

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 02 77 19

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 04 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	75 870,—

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 17 (Fortsetzung)

PP 07 17 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 13

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 05 Pilotprojekt — Briefkastenfirmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	89 700	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

33 03 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 06 Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	293 065,76

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PP 07 18 2018**

PP 07 18 01 Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	250 251,82

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 02 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 349 621	p.m.	1 650 000	2 100 000,—	546 008,14

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 03 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	470 000	350 000,—	71 052,80

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 06

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 04 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	600 000	700 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 05 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 05 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	615 000	p.m.	510 000	1 050 000,—	199 999,92

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 04 77 19

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 06 Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 06 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	307 252	p.m.	554 152	1 024 170,—	648 819,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 04 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 07 Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	500 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

33 03 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 2019

PP 07 19 01 Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	105 000	p.m.	87 500	350 000,—	0,—

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 02 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 384 096	1 380 119	1 045 030	1 400 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 03 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	311 400	p.m.	311 400	1 038 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 04 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 055 000	1 000 000	887 500	1 275 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 05 Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	69 922	p.m.	87 500	349 607,52	104 882,25

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 06 Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema „EU“ im Unterricht vermitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	350 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 26

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 06 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 07 Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	441 000	490 000	245 000	490 000,—	98 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 20

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 20 2020

PP 07 20 01 Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

In dem Bericht mit dem Titel „Für eine bessere Zukunft arbeiten — Globale Kommission zur Zukunft der Arbeit“ (IAO, 2019) [1] wird gefordert, eine allgemeine Garantie für Arbeitende einzuführen, mit der allen Arbeitnehmern, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, eine Reihe von Grundrechten garantiert wird, darunter einen „zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohn“, eine Obergrenze für die Arbeitszeit und die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 01 (Fortsetzung)

Das Bestehen eines nationalen Mindestlohns, der durch Kollektivverhandlungen und Kollektivvereinbarungen festgelegt wird, ist für die Einführung einer allgemeinen Garantie für Arbeitende von zentraler Bedeutung und trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, zur gesellschaftlichen Entwicklung und zur Überwindung von Maßnahmen bei, die in den letzten Jahren zu prekären Beschäftigungsverhältnissen, einer Senkung der Löhne und größerer Ungleichheit geführt haben.

Um die nationalen Mindestlohnsysteme als Instrument für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung wirksamer zu fördern, sollte Eurofound eine Studie über die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sowie über den Zusammenhang zwischen dem Bestehen dieses Instruments und den Beschäftigungsquoten, den Qualifikationen der Arbeitnehmer, der Zahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse, der Entwicklung der Mitgliedstaaten und anderen als relevant erachtete Faktoren durchführen.

Das Pilotprojekt sollte so durchgeführt werden, dass es sich nicht mit den bestehenden oder laufenden Studien überschneidet, die zur Vorbereitung der Folgenabschätzung für die anstehende Initiative zu Mindestlöhnen dienen. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sollte das Pilotprojekt einen Mehrwert schaffen und zudem die bestehenden Arbeiten im Rahmen der Initiative ergänzen, etwa durch die Erfassung von Entwicklungen bei den Instanzen, die Mindestlöhne festlegen.

[1] Die Empfehlungen sind dazu gedacht, die Institutionen der Arbeit zu stärken und ihnen neue Impulse zu verleihen. Diese Institutionen, die Gesetze ebenso umfassen wie Arbeitsverträge, Kollektivvereinbarungen und Arbeitsaufsichtssysteme, sind die Bausteine gerechter Gesellschaften. Sie zeigen Wege zur Formalisierung auf, verringern Erwerbsarmut und gewährleisten eine Zukunft der Arbeit, die von Würde, wirtschaftlicher Sicherheit und gleichen Bedingungen geprägt ist. Eine allgemeine Garantie für Arbeitende einführen. Alle Arbeitenden sollten ungeachtet ihrer vertraglichen Vereinbarung oder ihres Erwerbsstatus grundlegende Rechte bei der Arbeit genießen und Anspruch auf einen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohn (Verfassung der IAO, 1919) sowie eine Obergrenze für die Arbeitszeit und Arbeitsschutz haben. Dieser Basisschutz kann durch Kollektivvereinbarungen oder Gesetze und Vorschriften erweitert werden. Zudem lässt dieser Vorschlag Raum für die Anerkennung des Arbeitsschutzes als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit.

PP 07 20 02 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	592 000	1 500 000	375 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen des Pilotprojekts wird Folgendes ausgearbeitet und erprobt:

- i) zuverlässige Online-Überprüfungen, um Kinder auf Websites und in Apps, die personenbezogene Daten verarbeiten, Dienste im Bereich der Eins-zu-eins- oder Eins-zu-viele-Kommunikation erbringen oder für Kinder potenziell schädliche Waren oder Dienst anbieten, zu identifizieren und zu schützen oder zu blockieren,
- ii) zuverlässige Zustimmungsverfahren für die Sorgeberechtigten,
- iii) wirksame Hilfsangebote für Kinder, die im Internet in schwierige Situationen geraten,
- iv) eine Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet,
- v) Optionen für den Online-Zugang zu Unionsinhalten, die für Kinder vorgesehen sind,
- vi) Verfahren für die Einbeziehung von Kindern in den für die Infrastruktur erforderlichen Entscheidungsprozess.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben im Rahmen des Pilotprojekts werden einschlägige Interessenträger aus Europa und den Mitgliedstaaten in die Authentifizierungs- und Validierungskette einbezogen.

Im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ wird der länderübergreifende Austausch von Attributen in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis unterstützt, sodass sie für die Umsetzung der Verfahren zum Schutz von Kindern verwendet werden können (z. B. Überprüfung des Alters für den Zugang zu Online-Inhalten auf der Grundlage des im elektronischen Identitätsnachweis angegebenen Geburtsdatums).

Das Pilotprojekt wird auf über einen Zeitraum von zwei Jahren (2020/2021) umgesetzt.

PP 07 20 03 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	2 200 000	550 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 13

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Das Pilotprojekt bietet spezielle Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste, die ihre Faktenprüfungskompetenzen verbessern wollen, und für Faktenprüfer und Wissenschaftler mit Blick auf die Entwicklung und Verbreitung innovativer Lösungen. Ferner soll die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüfungsorganisationen, Mediendiensten und Hochschulen verbessert werden. Die Unterstützung sollte keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Organisationen haben, die die Beihilfen erhalten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 03 (Fortsetzung)

Mit dem Pilotprojekt werden die Bemühungen der Kommission unterstützt, Desinformation im Internet zu bekämpfen und Innovationen im Bereich der Medien vor dem allgemeineren Hintergrund des digitalen Binnenmarkts zu fördern. Dabei werden die in der Mitteilung mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ und im Aktionsplan gegen Desinformation vorgesehenen Ziele und Maßnahmen unterstützt und ergänzt. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die Zusammenstellung nationaler fachübergreifender Teams aus Medienschaffenden, Faktenprüfern und wissenschaftlichen Forschern gefördert. Damit wird das Programm der Fazilität „Connecting Europe“ ergänzt, in dessen Rahmen eine Infrastruktur (europäische Online-Plattform zum Bereich der Desinformation) geboten wird, um die Zusammenarbeit nationaler fachübergreifender Teams auf europäischer Ebene zu fördern.

Außerdem wird mit dem Pilotprojekt die durch die Kommission verfolgte Unterstützung der Entwicklung eines Verhaltenskodexes ergänzt. Dadurch würden Faktenprüfer und Wissenschaftler unter anderem in die Lage versetzt, für Nachvollziehbarkeit und Rechenschaft zu sorgen, zuverlässige Indikatoren für die Transparenz der Quellen zu entwickeln und durchgehend den Umfang, die Verfahren, die Instrumente, die Art und die Auswirkungen der Desinformation zu überwachen, ohne ihre Unabhängigkeit aufzugeben. Darüber hinaus würde im Rahmen des Pilotprojekts die Entwicklung und Erprobung neuer Technologien (einschließlich künstlicher Intelligenz) zur Erkennung von Desinformation und Technologien, die ein anpassbares Online-Erlebnis ermöglichen, unterstützt und den Nutzern Instrumente für die Erkennung und Meldung von Desinformation an die Hand gegeben.

Die im Rahmen des Pilotprojekts unterstützten Maßnahmen bauen auf der vorbereitenden Maßnahme „Medienkompetenz für alle“ auf, wobei das Augenmerk jedoch nicht auf die Bürger, sondern auf die Medienschaffenden gelegt wird. Mit dem Pilotprojekt werden die Initiativen der Kommission zur Förderung der Freiheit und des Pluralismus der Medien, hochwertiger Nachrichtenmedien und des Qualitätsjournalismus unterstützt.

PP 07 20 04 Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	900 000	225 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 02 77 14

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Wirtschaft und Gesellschaft sind durch die sozialen Medien revolutioniert worden. Nach nur 15 Jahren werden die Vorteile der beinahe kostenlosen Kommunikation über weite Entfernungen ausgeschöpft. Zudem haben sich in verschiedenen Branchen von Werbung und Marketing bis hin zu den Sozialwissenschaften viele neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben.

In den letzten Jahren mussten allerdings auch die Herausforderungen bewältigt werden, die soziale Medien mit sich bringen. Dazu gehören Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, das Ungleichgewicht zwischen digitalen und analogen Lebensbereichen, das fehlende Verständnis der Funktionsweise sozialer Medien, die Verbreitung illegaler oder hasserfüllter Inhalte und schließlich auch die Manipulation der Wahrnehmung der Bürger.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 04 (Fortsetzung)

Die Manipulation der Wahrnehmung der Bürger war bereits Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien, in deren Rahmen gezeigt wurde, dass die Stimmung, die Entscheidungen und die Reaktionen von Einzelpersonen beeinflusst werden können, wenn man den Newsfeed sozialer Medien verändert. Dies wurde noch deutlicher, nachdem 2016 enthüllt wurde, dass Cambridge Analytica Daten aus Facebook-Konten bei dem Versuch verwendet hatte, die Wähler bei den Wahlen in den Vereinigten Staaten und beim Brexit-Referendum zu manipulieren.

Das Pilotprojekt ist auf der Arbeit der Plattform-Beobachtungsstelle und der Initiative gegen Falschmeldungen der Kommission und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums des Europäischen Parlaments aufgebaut. Es überwacht, ermittelt, untersucht und geht letztendlich gegen Versuche vor, die Wahrnehmung von Nutzern zu manipulieren.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf negativen Botschaften und dem Umgang damit. Es könnte auch eine europaweite Zertifizierung für Initiativen gegen Falschmeldungen entwickelt werden, die die Arbeit der Kommission erleichtern könnte. Es gibt zwar zahlreiche Websites zur Prüfung von Fakten und zur Bekämpfung von Falschmeldungen, die in der gesamten Union tätig sind, ihre Zuverlässigkeit ist jedoch manchmal fragwürdig. Eine Checkliste für eine Zertifizierung könnte für die Union und die Behörden der Mitgliedstaaten eine kostengünstige Lösung darstellen.

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 02 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dabei jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichtegemacht wird, ist ein Trend der Eigentumskonzentration zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 05 (Fortsetzung)

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den einschlägigen Sprachen, die dazu dienen, Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung wird auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und an anderer Stelle bereits implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich angesehen werden kann.
- Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen.
- Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;
- Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und deren Nutzung mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

Dieses Pilotprojekt wird eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

PP 07 20 06 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 750 000	2 500 000	625 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 11

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Bei diesem Projekt geht es darum, die Defizite bei der Vermittlung Europas an die jüngeren Generationen von Europäern zu beheben, die darauf zurückzuführen sind, dass es keine wirklich länderübergreifende Medienöffentlichkeit gibt, dass die klassischen Medien heutzutage weniger junge Europäer anziehen als das Internet und dass die nationalen Medien weder positiv über gesamteuropäische Themen informieren noch in einer Weise, die die Menschen zusammenbringt. Daher wird mit dem Projekt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das den Kern der europäischen Identität bildet und sich in einer gemeinsamen Kultur, ähnlichen Lebensweisen und gemeinsamen Werten widerspiegelt, besser dargestellt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 06 (Fortsetzung)

Die jüngeren Generationen von Europäern konsumieren Informationen und Unterhaltungsangebote vor allem online über neue Social-Media-Plattformen und Plattformen zum Austausch von Inhalten. Aus diesem Grund muss verdeutlicht werden, dass junge Europäer ihre Informationen im Internet beziehen. Um mittels relevanter Themen in einen Dialog über Europa einzutreten, um jüngere Unionsbürger für europäische Ideen und Werte zu begeistern und um die Teilhabe wahrhaft europäischer Bürger durch aktuelle und künftige Informations- und Dialogplattformen zu stärken, wird mit dem Pilotprojekt ein grundlegend neuer Ansatz der Bereitstellung von Nachrichten und Informationen für junge Menschen verfolgt werden.

Das Pilotprojekt stützt sich auf neue Konzepte des redaktionellen Denkens, auf eine neue plattformübergreifende Strategie und auf eine hochinnovative und flexible technische Infrastruktur, die eine schnelle Anpassung, Übersetzung und Umwandlung von Inhalten in vielen Sprachen und Formaten in ganz Europa ermöglicht, sodass ein innovatives, digitales Produkt geschaffen wird, das sich bewusst von den traditionellen Medien abhebt.

Das Projekt zielt auf Europäer im Alter von 18 bis 34 Jahren ab, d. h. in einer Lebensphase, in der viele junge Menschen ihre politischen Ansichten entwickeln und die Weichen für ihr berufliches und privates Leben stellen. Der Schwerpunkt liegt auf informativen, zum Nachdenken anregenden, unterhaltsamen und emotionalen Inhalten. Alle Inhalte werden in einem bestimmten Internetdienst gebündelt. Darüber hinaus sind sie über alle sozialen Medien sowie über andere Online-Gateways zugänglich gemacht, über die sich die Zielgruppe erreichen lässt.

Die Inhalte umfassen Themen, die für junge Europäer in der Union von aktuellem Interesse sind, und in einen Kontext gestellt, um sie für die Zielgruppe ansprechend zu gestalten. Die europäische Perspektive entsteht, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen von europaweiter Bedeutung miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Junge Europäer haben ein Interesse an Themen wie Arbeit, Bildung, Gleichstellung, Liebe, Kultur und Musik. Dennoch gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Ziel ist es, relevante Themen von europaweiter Bedeutung anzusprechen und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, dass es jungen Nutzern ermöglicht, sich mit den Inhalten wahrhaftig zu identifizieren.

Kontroverse Meinungen befeuern die Debatte. In politischen Fragen erleichtert eine personenorientierte Herangehensweise das Verständnis für die Auswirkungen institutioneller Entscheidungen. In diesem Zusammenhang werden neben Akteuren aus der Politik auch namhafte Influencer und lokale Persönlichkeiten aus sozialen Netzen zu Wort kommen, um die Kluft zwischen europäischen Fragen und dem Alltag der Nutzer zu überbrücken.

Dieses ambitionierte gesamteuropäische und mehrsprachige Projektleitet offline und online eine offene, echte, tief greifende und konstruktive Debatte über das gegenwärtige und zukünftige Leben junger Europäer in Europa ein. Dabei werden innovative Formate auf digitalen Plattformen genutzt, um ein stärkeres Bewusstsein für europäische Zukunftsvisionen und Realitäten zu schaffen und die Europäer dazu zu ermutigen, sich stärker für europäische Werte und Ideen einzusetzen, sodass sie zu einer aktiveren Zivilgesellschaft beitragen.

Das Projekt baut auf einer starken Partnerschaft unabhängiger und innovativer Medien in ganz Europa auf, einschließlich der Start-up-Branche und des Kreativsektors. Das Projekt profitiert auch von umfangreichen Investitionen in Forschung und Innovation, z. B. in die maschinelle Übersetzung im Medienbereich.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PP 07 21 2021**

PP 07 21 01 Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Die Bekämpfung des Dopings im Sport ist wichtig, damit die Integrität des Sports und die ihm innewohnenden Werte faires Verhalten, Respekt und Solidarität gewahrt werden. Es werden damit auch eine gesunde Lebensweise und das Wohlergehen aller Bürger gefördert. Die Bekämpfung des Dopings wird jedoch zu einer immer größeren Herausforderung. Um Betrug aufzudecken, werden im Rahmen der Bekämpfung des Dopings heute ausgefeiltere Instrumente als die bloße Untersuchung von Blut- und Urinproben genutzt. Heutzutage können die meisten Dopingverstöße im Rahmen von Ermittlungen festgestellt werden. Das Anti-Doping-System sieht sich also mit der Notwendigkeit konfrontiert, Ermittlungen durchzuführen, mit Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und Hinweisgeber zu schützen.

In der Realität verhält es sich jedoch so, dass eine nicht ausreichende Zahl an Anti-Doping-Organisationen, die in nur wenigen Ländern aktiv sind, diese Bedingungen erfüllt, wodurch die Entstehung eines starken weltweiten Anti-Doping-Systems beeinträchtigt wird. Die Lage ist kritisch und macht die Umsetzung einer spezifischen Strategie erforderlich, die eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allen europäischen Ländern einschließt.

Angesichts dessen, dass Strafverfolgungsbehörden und Regierungsbehörden Ermittlungsbefugnisse besitzen, um gegen die Produktions- und Bezugsquellen illegaler Stoffe vorzugehen, und sie dabei oftmals Beweise für Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln aufdecken, besteht das Hauptziel des Pilotprojekts darin, Protokolle für die europäischen Anti-Doping-Organisationen zu entwickeln, um sicherzustellen, dass Beweise gesammelt werden und Informationen zwischen diesen Organisationen und den Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden. Darüber hinaus macht dieser Ansatz eine breit angelegte Umsetzung des Projekts erforderlich. Es sollte sich nicht auf einige wenige Mitgliedstaaten beschränken, sondern die Bestrebungen sollten dahin gehen, es auf alle europäischen Ländern auszudehnen, auch auf Drittländer, um eine ausreichende Harmonisierung der Ermittlungsstandards in der Region zu ermöglichen und zu verhindern, dass seine Effizienz dadurch geschwächt wird, dass zu viele Interessengruppen außerhalb dieses harmonisierten Systems verbleiben.

Daraus folgt, dass dieses Pilotprojekt sehr viel mehr Bereiche als nur den Sport betrifft und eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit sowie bedeutende Investitionen in Höhe von schätzungsweise 1,5 Millionen EUR erforderlich macht.

Angesichts des Vorstehenden kann dieses Pilotprojekt nicht über bestehende Programme wie beispielsweise Erasmus+ finanziert werden.

Mit dem Pilotprojektprojekt werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Entwicklung einer Reihe ergänzender Maßnahmen und Aktivitäten, mit denen die vorstehend angeführten Fragen angegangen würden und die auf konkrete Weise einer möglichst großen Zahl an europäischen Anti-Doping-Organisationen und in einer globaleren Perspektive dem Anti-Doping-System insgesamt zugutekämen;
- die Schaffung der Möglichkeit, dass Anti-Doping-Organisationen sich mit der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zusammentun, um Ermittlungen durchzuführen, Hinweisgeber zu schützen und bei gemeinsamen Ermittlungen mit Strafverfolgungsbehörden und dem globalen Ermittlernetzwerk zusammenzuarbeiten;
- die Weiterentwicklung der Kapazitäten des europäischen Anti-Doping-Systems, Eindämmung des Dopings im Sport und Maximierung der gesundheitlichen Vorteile, die die Ausübung „sauberen“ Sports für die europäische Jugend hat.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 01 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt soll auf den folgenden vier Säulen beruhen:

1. Unterstützung der Entwicklung eines belastbaren Rechtsrahmens, der den Austausch von Informationen zwischen Anti-Doping-Organisationen, Strafverfolgungsbehörden und der Welt-Anti-Doping-Agentur sowie den Schutz von Hinweisgebern ermöglicht;
2. Unterstützung bei der Entwicklung des besten Mechanismus (Foren, Konferenzen oder Online-Plattformen) für den Austausch von Informationen über Rechtsvorschriften und bewährte Verfahren, über Ermittlungen und über den Schutz von Hinweisgebern;
3. Unterstützung beim Aufbau der Ermittlungskapazitäten von Anti-Doping-Organisationen durch die Schulung von Mitarbeitern oder die Anwerbung von Fachleuten sowie
4. Unterstützung von Anti-Doping-Organisationen, sodass sie zum weltweiten Ermittlernetzwerk beitragen können.

Das Projekt wird auf vielfältige Weise einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten, unter anderem durch

- den Schutz der öffentlichen Gesundheit: Doping betrifft nicht nur Hochleistungssportler und den sportlichen Bereich, sondern gefährdet auch die Gesellschaft insgesamt, insbesondere die Jugend. Die Forschung belegt, dass Amateursportler und Jugendliche in zunehmendem Maße Steroide und andere verbotene Stoffe nutzen, um besser auszusehen und die eigene Leistung zu steigern;
- die Bereitstellung neuer Instrumente zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens: Der Verkauf von Dopingmitteln ist eine äußerst profitable Aktivität von geringem Risiko. Die Forschung hat gezeigt, dass das organisierte Verbrechen neben anderen illegalen Stoffen auch an der Herstellung und dem Handel mit Dopingmitteln im Sport beteiligt ist. Der Austausch von Informationen zwischen Anti-Doping-Organisationen und Strafverfolgungsbehörden wird dazu beitragen, die Herstellung und den Handel mit Dopingmitteln besser zu bekämpfen;
- die Verbesserung der Aufsicht über den Sport innerhalb und außerhalb Europas: Mit diesem Projekt würde ein Beitrag zu einer stärkeren Beaufsichtigung von Sportorganisationen und, indem Drittländer an seiner Umsetzung beteiligt werden, zur Vermittlung der Werte der Union an andere Partner geleistet.

Darüber hinaus würden mit diesem Projekt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Anti-Doping-Strukturen abgemildert. Die Zunahme der Ausgaben zugunsten zentraler Wirtschaftszweige der Mitgliedstaaten aufgrund der Pandemie wird die Entwicklung vieler Anti-Doping-Organisationen zum Stehen bringen. Durch das Projekt könnten ihre Kapazitäten in Teilen wiederhergestellt werden. Die Anti-Doping-Organisationen würden mit dem Projekt dabei unterstützt, ihre wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten auszubauen, und es würden die potenziellen Kürzungen staatlicher Beihilfen für Anti-Doping-Organisationen in Teilen kompensiert, sodass sie sich weiterentwickeln können.

PP 07 21 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	300 000				

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die derzeitige Pandemie ist nicht nur eine Zeit beispielloser Gefahr für das Leben und das Wohlergehen der Unionsbürger. Sie stellt auch eine große Herausforderung für das fragile Vertrauensgeflecht dar, das die Bürger mit ihren Staaten und der Union verbindet. Die vorgeschlagene Beobachtungsstelle wird die sich verändernden Narrative in Bezug auf Europa und den Nationalstaat während und nach der COVID-19-Pandemie untersuchen und grundlegende Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und zum Schutz vor Desinformationskampagnen abgeben.

Die Verfügbarkeit und Güte von Informationen ist für ein effektives Funktionieren der Gesellschaft, insbesondere in Krisenzeiten, von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in der Gesellschaft viele falsche Informationen im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere über die sozialen Medien, verbreitet. Zu den wichtigsten Strategien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen gehört deren Entlarvung, wobei den Falschmeldungen mit Fakten und akzeptierten Theorien begegnet wird. Bedauerlicherweise haben sich die bestehenden Entlarvungsstrategien als äußerst unwirksam erwiesen, zumal mit ihnen keine Erfolge bei Personen erzielt werden können, die fest an falsche Informationen glauben.

Der Forschung zufolge (Smith und Graham 2019) verleihen Twitter, YouTube, Facebook und andere einflussreiche soziale Medien dem internationalen Desinformationsnetzwerk erheblichen Auftrieb. Die Akteure, die Angst und Chaos schüren, gezielte Falschinformationen verbreiten und Daten falsch auslegen, sind stärker denn je (Fernández-Luque und Bau 2015). Die sozialen Medien bieten jedoch nicht nur eine Reihe neuer Instrumente zur Verbreitung von Desinformationen, sondern auch ausgezeichnete Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Jüngste Forschungen zeigen, welche wichtige Funktion Narrative bei der Einordnung von Fakten und Informationen in ein Gesamtpaket übernehmen, das leicht in der ganzen Gesellschaft verbreitet werden kann, und wie die Untersuchung von Narrativen der Schlüssel zu einem besseren Verständnis dazu sein kann, wie Ideen über soziale Medien verbreitet werden und warum sich bestimmte Ideen gegenüber anderen Ideen durchsetzen. Mit der Anwendung dieser Methodik mit Blick auf das Verständnis des Informationsflusses während der COVID-19-Pandemie könnte entscheidend dazu beigetragen werden, andere Wege zu finden, um die Gesellschaft zu informieren sowie Desinformationen und Fehlinformationen fernzuhalten.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird eine Europäische Beobachtungsstelle mit Blick auf die Verbreitung von Narrativen eingerichtet, um zu beobachten und zu analysieren, wie neue Narrative innerhalb des öffentlichen Diskurses in Europa geschaffen und verbreitet werden. Ferner geht es darum, die emotionalen Werte, die erfolgreiche Narrative bestimmen, zu entschlüsseln, Quellen und wichtige Akteure, die an der Verbreitung dieser Narrative beteiligt sind, zu erfassen und Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und Politik auszuarbeiten.

Aufbauend auf den Methoden, die für die von der Kommission finanzierte Studie mit dem Titel „Mechanisms that Shape Social Media and their Impact on Society“ (Mechanismen zur Gestaltung sozialer Medien und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft) entwickelt wurden, und dem von Re-Imagine Europa und dem Forschungszentrum für systemische Risiken der Universität Warschau entwickelten Projekt würde die Beobachtungsstelle die vorherrschenden Narrative ermitteln, indem es linguistische Datenverarbeitung mit traditionelleren Methoden der qualitativen Erzähltheorie kombiniert. Die Beobachtungsstelle würde unter Verwendung fortgeschrittener Algorithmen und unter der Analyse von Beispielen, die aus qualitativer Hinsicht besonders repräsentativ sind, vorherrschende Muster für Narrative ermitteln und u. a. folgende Fragen beantworten: „Wie beeinflusst die anhaltende Krise die vorherrschenden Modelle, Metaphern und Narrative und formt unsere Wahrnehmung von Identität und Gemeinschaft?“; „Sind die europäischen Werte in einem zunehmend polarisierten Informationsumfeld, in dem Informationen als Waffen eingesetzt werden, gefährdet?“; „Wie manipulieren externe Akteure den öffentlichen Diskurs in Europa, um Zwietracht zu säen und die Gesellschaft zu spalten?“; „Welche Werte und Narrative vereinen bzw. trennen uns?“ und „Wie prägen unsere unterschiedlichen Wertesysteme und Erfahrungen die Entwicklung einer europäischen Identität?“.

Es sei an die Aussage Ludwig Wittgensteins erinnert, der zufolge die Welt, die wir sehen, durch die Worte, die wir wählen, definiert und mit Bedeutung versehen wird. Kurz gesagt: Die Welt ist das, was wir daraus machen.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 02 (Fortsetzung)

Die Beobachtungsstelle würde sich mit bestehenden europäischen Projekten und Infrastrukturen, einschließlich der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) und SoBigData++, abstimmen, damit es keine Doppelarbeit gibt und Ressourcen zur Unterstützung der Untersuchungs- und Forschungsarbeit und zur Nutzung der verfügbaren Infrastrukturen und der technischen Unterstützung eingesetzt werden. Das Pilotprojekt würde Maßnahmen auf nationaler und multinationaler Ebene unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Analyse von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit COVID-19 liegen soll. Die Ergebnisse des Pilotprojekts würden anderen europäischen und nationalen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Es würde zudem für den Austausch bewährter Verfahren und Empfehlungen mit Blick auf eine wirksame Kommunikation gesorgt.

PP 07 21 03 Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	400 000				

*Erläuterungen***I. Hintergrund**

Die COVID-19-Krise ist nicht nur für die zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch für Beziehungen zwischen Nachbargebieten, die durch nationale Grenzen getrennt sind, eine enorme Herausforderung. Aufgrund der Krise entstand ein großer Druck auf Grenzregionen, die 40 % des Gebiets der Union ausmachen, und auf Grenzgänger, bei denen es sich um 2 Millionen Menschen handelt.

Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, dass es an länderübergreifender Zusammenarbeit und Abstimmung mangelt und dass in Grenzregionen, die als funktionale Gebiete betrachtet werden, starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen. Eine Entscheidung, die auf einer Seite einer Grenze getroffen wird, hat auf der anderen Seite der Grenze unmittelbare Auswirkungen.

Anfang 2020 führte die Krise zunächst zu nicht abgestimmten Grenzsicherungen und mehreren unkooperativen Maßnahmen öffentlicher und privater Akteure. Während einige Mitgliedstaaten den Beschluss fassten, ihre Grenzen vollständig zu schließen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, wurde in anderen die Anzahl der Grenzübergangsstellen drastisch verringert. Obwohl der freie Personen- und Warenverkehr ein Eckpfeiler des Binnenmarkts ist, wurde die Anwendung dieses entscheidenden Grundsatzes durch die COVID-19-Krise beeinträchtigt. Grenzsicherungen und -kontrollen brachten grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, insbesondere im Gesundheitswesen, aber auch in der Baubranche, der Landwirtschaft oder im Transportwesen, in eine besorgniserregende Lage. Grenzsicherungen haben erhebliche negative Folgen für Grenzgänger, die lokale Wirtschaft, Unternehmen, den Transport wesentlicher Güter und grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen (Bildung, Gesundheitsversorgung). In einigen Stadtgebieten oder sogar Staaten wie Luxemburg, in denen das Gesundheitssystem stark von Grenzgängern abhängig ist, haben Unterbrechungen der grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsverbindungen zu schwierigen Situationen geführt. Die Lage hat sich auch auf das Vertrauen ausgewirkt, das Partner im Laufe der Jahre über Grenzen hinweg aufgebaut haben und das für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung ist.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 03 (Fortsetzung)

Trotz der langjährigen institutionalisierten Zusammenarbeit (Interreg) und informellen Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen ermöglichten die bestehenden Beziehungen nicht immer eine effiziente und schnelle Reaktion zur Bewältigung des Ausbruchs einer derartigen Krise. Bestehende länderübergreifende Strukturen wie der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit wurden trotz ihres Wissens über die Funktionsweise der verwaltungs-technischen und politischen Organisation auf beiden Seiten der Grenzen kaum in die Ausarbeitung oder Umsetzung von Notfallmaßnahmen einbezogen.

Dennoch hat die COVID-19-Krise auch die Entwicklung neuer Formen und Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ermöglicht, insbesondere im Gesundheitswesen. Mehrere Nachbargebiete der Region Grand Est (Frankreich) haben Solidarität gezeigt, indem sie Hunderte Patienten in ihren Intensivstationen aufgenommen und die Kosten für die Verlegung übernommen haben. Die Bürgermeister des grenzüberschreitenden Ballungsgebiets von Gorizia (Italien) und Nova Gorica (Slowenien) arbeiteten trotz wiedereingeführter Grenzkontrollen weiterhin zusammen und tauschten sich über die gemeinsame Notlage aus. Dank täglicher Informationen des Bürgermeisters von Gorizia konnte Nova Gorica die Lage daher besser vorhersehen und schneller Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der Infizierten in Nova Gorica niedriger zu halten als im Rest Sloweniens. Dem grenzüberschreitend tätigen Krankenhaus Cerdanya (Spanien/Frankreich) kam die Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Gesundheitssystemen zugute, da sie eine solide Versorgung mit Masken und Arzneimitteln ermöglichte sowie eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit größeren Krankenhäusern auf beiden Seiten der Grenze (Barcelona und Perpignan), die über Intensivstationen verfügen. Im Umfeld der Stadt Genf wurde eine neue Vignette für Grenzgänger, die in der Gesundheitsversorgung tätig sind, eingeführt, und es wurden gesonderte Fahrstreifen geschaffen, damit diese wichtigen Arbeitnehmer schneller die Grenze passieren können. Diese neuen Formen der Zusammenarbeit zeugten von Kreativität und der Fähigkeit zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Grenzüberschreitende Gebiete sind einzigartige Laboratorien für den territorialen Zusammenhalt und die Strategien der EU. Die Erfahrungen von Grenzregionen während der sich ausbreitenden COVID-19-Krise haben verdeutlicht, dass dringend neue Lösungen benötigt werden, um grenzüberschreitende Gebiete für die Bewältigung derartiger Notlagen zu stärken. Zugleich bietet die Krise eine Gelegenheit, ein neues Modell der gemeinsamen Entwicklung für integrierte grenzüberschreitende Regionen zu fördern, indem bestehende Instrumente des Regierens auf mehreren Ebenen verbessert werden und indem grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen gestärkt und neu geschaffen werden.

II. Ziele

Das allgemeine Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin, das Leben der Bürger in Grenzregionen zu verbessern, indem besser integrierte, funktionale länderübergreifende Gebiete gefördert werden. Grenzregionen sind ein sehr deutliches und sichtbares Beispiel für die unmittelbaren Auswirkungen der COVID-19-Krise. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen hat ein gesamtes Ökosystem beeinträchtigt. Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Erfahrungen von Grenzregionen während des Ausbruchs von COVID-19 zielt dieses Pilotprojekt daher darauf ab, Regionen dabei zu unterstützen, künftige Krisen besser zu bewältigen, und ein neues Modell zur Ausarbeitung öffentlicher Maßnahmen, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen, in Grenzregionen, das auf einer gemeinsamen Entwicklung durch ein besseres Regieren auf mehreren Ebenen beruht, zu fördern. Das Pilotprojekt setzt sich daher aus einem kurz- und mittelfristigen Konzept zusammen, um Akteure und Entscheidungsträgern konkrete Instrumente und Verfahren bereitzustellen, die unmittelbar in die Praxis umgesetzt werden können, für die Bürger greifbar sind und auf alle europäischen Grenzen angewandt werden können.

III. Erwartete Ergebnisse**1. Eingehende Bewertung der Bewältigung der COVID-19-Krise in allen europäischen Grenzregionen**

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 03 (Fortsetzung)

Mit dieser Bewertung soll ein umfassender Überblick über die Reaktionen bzw. fehlenden Reaktionen auf die Krise in Grenzregionen und ihre Folgen geboten werden. Dazu müssen Daten und konkrete Beispiele in Bezug auf die Schwierigkeiten, denen Grenzregionen während der Krise gegenüberstanden, die Auswirkungen auf verschiedene Branchen und die Initiativen der Zusammenarbeit, die im Rahmen der Krise entstanden, zusammengetragen werden. Auch die Rolle bestehender grenzüberschreitender Strukturen bei der Bewältigung der Krise sollte analysiert werden. Diese Bewertung ermöglicht es der Union, die Kosten mangelnder Zusammenarbeit objektiv zu messen. Durch die Erfassung praktischer und statistischer Daten (u. a. über grenzüberschreitende funktionale Stadtgebiete etc.) sollte im Rahmen der Analyse auch die starke gegenseitige Abhängigkeit von Grenzgebieten aufgezeigt und deutlich gemacht werden, dass eine nicht abgestimmte Maßnahme auf einer Seite einer Grenze auf der anderen Seite der Grenze Folgen hat. Schließlich sollte auch die zweifache Bedeutung von Grenzen aufgezeigt werden: Sie sind die Grenzen eines souveränen Staates, mit denen für die Sicherheit von dessen Bürgern gesorgt wird, und lokale Gebiete, in denen Menschen leben. Daher ist die Schaffung einer soliden Grenzverwaltung auf mehreren Ebenen unter Einbeziehung lokaler Akteure erforderlich.

2. Plattform zur Erfassung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen, Hindernisse und Lösungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Plattform sollte eine starke operative Komponente umfassen, indem in Grenzregionen Informationen über öffentliche Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen (u. a. Gesundheitswesen, Justiz und Wirtschaft) erfasst werden. Damit würde dazu beigetragen, Lücken, Erfordernisse und bestehende Strukturen zu ermitteln, um für eine bessere Integration von Grenzregionen zu sorgen. Die Plattform sollte auf der bereits geleisteten Arbeit zu grenzüberschreitenden öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Zivilschutz und Krisenbewältigung, aufbauen. Im Gesundheitswesen beispielsweise könnten mithilfe der Plattform auch Informationen über die Kapazitäten bestehender öffentlicher Dienstleistungen im Gesundheitswesen zusammengetragen, wichtige Kontakte auf beiden Seiten von Grenzen erfasst und Daten über Krankenhäuser bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird die Online-Plattform eine Übersicht über Hindernisse und bestehende Lösungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen bieten. Sie sollte auf den Erfahrungen, die während der Umsetzung anderer Initiativen wie des Projekts „B-Solutions“ gesammelt wurden, aufbauen. Die Voraussetzungen für die Aktualisierung der Plattform auf der Grundlage eines europäischen Netzwerks sollten festgelegt werden.

3. Aktionsplan zur Erleichterung und Systematisierung der Solidarität zwischen Nachbarregionen

Mithilfe dieses Mechanismus sollen Grenzregionen besser darauf vorbereitet werden, auf verschiedene Arten von Krisen (Pandemien, Umwelt- und Sicherheitskrisen, Naturkatastrophen, Migrationskrisen, Terroranschläge usw.), die sich auf Grenzen auswirken und abgestimmte Maßnahmen der nationalen und lokalen Behörden erfordern, rasch zu reagieren.

Auf der Grundlage der Lehren, die aus der COVID-19-Krise und aus bestehenden länderübergreifenden Mechanismen und Interreg-Projekten, die den Zivilschutz betreffen, gezogen wurden, sollte ein Musterprotokoll entwickelt werden, um in Krisenfällen u. a. die Freizügigkeit von Grenzgängern und den freien Verkehr wesentlicher Güter, Sozialschutz und eine harmonisierte Kommunikation sicherzustellen. Das Maßnahmenprotokoll, das nationale und lokale Behörden umfasst, soll Schritt für Schritt das Handeln von Entscheidungsträgern leiten. Im Rahmen des Protokolls sollten neue Instrumente entwickelt werden, etwa ein „Laissez-passer“ für Grenzgänger, das von Nachbarregionen gegenseitig anerkannt wird.

4. Förderung des Potenzials von Grenzregionen durch gemeinsame Entwicklung, grenzüberschreitende Raumplanung und ein Regieren auf mehreren Ebenen

Der Ausbruch von COVID-19 hat gezeigt, dass gegenseitige soziale und wirtschaftliche Abhängigkeiten über Grenzen hinweg häufig nicht durch eine systematische und kohärente Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden auf beiden Seiten der Grenze angegangen werden. Die Verwaltung von Grenzregionen erfordert daher ein Regieren auf

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 03 (Fortsetzung)

mehreren Ebenen, da diese Regionen eng miteinander verflochten sind und gemeinsame Interessen verfolgen. Die Ausarbeitung kooperativer öffentlicher Strategien, die eine gemeinsame Raumplanung und die Entwicklung öffentlicher Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen (Gesundheitswesen, Mobilität, Bildung usw.) umfassen, einschließlich eines nachhaltigen Systems zur Finanzierung länderübergreifender Investitions- und Verwaltungstätigkeiten, sollte dem Konzept der gemeinsamen Entwicklung folgen. Dabei sollten auch Themen wie der soziale und steuerliche Status bei grenzüberschreitender Arbeit (einschließlich im Fall von Telearbeit usw.), die sich während der Krise als entscheidend erwiesen hat, berücksichtigt werden. Dazu sind ein enger und kontinuierlicher Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern auf verschiedenen Regierungsebenen und eine Einbeziehung grenzüberschreitend tätiger Einrichtungen erforderlich. Es gibt mittlerweile viele politische Strukturen in Grenzregionen, die den politischen Dialog fördern. Der Ausbruch von COVID-19 hat jedoch gezeigt, dass die bestehenden Strukturen Schwierigkeiten haben, rasch zu reagieren. Paradoxerweise hatten gerade die am stärksten integrierten Grenzregionen Schwierigkeiten, eine gemeinsame Reaktion abzustimmen. Die erste Reaktion dieser Gebiete bestand darin, die Grenzen zu schließen, obwohl eine Koordinierung effizienter gewesen wäre. Nach dem Vorbild des deutsch-französischen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, der mit dem Aachener Vertrag eingerichtet wurde, könnte an allen Grenzen der EU eine ähnliche politische Plattform nachgebildet werden, die folgende drei Aufgaben haben könnte:

1. Vorlage von Daten über grenzüberschreitende Integration und Ströme und Analyse der Bedeutung von gemeinsamen Investitionen und grenzüberschreitenden öffentlichen Dienstleistungen;
2. Arbeit an der Beseitigung rechtlicher und verwaltungstechnischer Hindernisse für die Zusammenarbeit durch verschiedene Mechanismen (u. a. bilaterale Abkommen, den europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM) und Übereinkommen) sowie unter Beteiligung lokaler und nationaler Behörden;
3. Gemeinsame Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für vorrangige Projekte, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen. Diese politische Plattform sollte sich mit zahlreichen Bereichen, die für die Entwicklung auf beiden Seiten der Grenze von entscheidender Bedeutung sind, befassen und in diesen tätig werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise sollten derartige politische Plattformen auch dafür zuständig sein, einen abgestimmten Plan aufzustellen, um Krisen, die Grenzregionen beeinträchtigen, grenzüberschreitend und auf mehreren Ebenen zu bewältigen.

PP 07 21 04 Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	250 000				

Erläuterungen

Weltweite wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Einsamkeit und das Fehlen von Unterstützungsnetzwerken oder kommunikativen Fähigkeiten gesundheitliche (physische und psychische) und soziale Folgen auf individueller Ebene sowie wirtschaftliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Menschen und auf die Vernetzung der Gesellschaft haben. Einsamkeit äußert sich in Form zahlreicher Symptome (z. B. Depressionen), die gelegentlich medizinisch behandelt werden, während die Ursachen des Problems jedoch nicht beseitigt werden. Die Auswirkungen von Einsamkeit sind während der COVID-19-Krise deutlich zutage getreten, als die negativen Auswirkungen von Isolation auf den sozialen Zusammenhalt und die psychische Gesundheit nachgewiesen wurden. Die Auswirkungen von Einsamkeit und der COVID-19-Pandemie werden großen Einfluss auf die Demografie Europas haben, nicht nur in Bezug auf Gesundheit und soziale Verbundenheit, sondern über die Produktivität auch auf die Wirtschaft.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 04 (Fortsetzung)

In einer schnelllebigen und sich verändernden Welt, mit — insbesondere in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen, Selbstisolation oder Quarantäne — häufig mehr virtuellem als physischem Kontakt, einer alternden und kulturell vielfältigen Bevölkerung und komplexen Anforderungen an die Fähigkeiten der Arbeitnehmer fühlt sich eine wachsende Zahl von Menschen zurückgelassen. Die in der Gesellschaft herrschende Individualität erodiert zu Isolation und gipfelt in Einsamkeit. In den wenigen Ländern, in denen vor der COVID-19-Krise Studien zu Einsamkeit durchgeführt wurden, haben 80 % der Bevölkerung angegeben, sich gelegentlich einsam zu fühlen, und ein konstanter Anteil von 10 % bis 13 %, sich dauerhaft einsam zu fühlen. Stark betroffen sind nicht nur ältere Menschen, sondern auch besonders der jüngere Teil der Bevölkerung, wobei die höchsten Werte bei Jugendlichen anzutreffen sind. Gegenwärtig werden in den wenigen vorhandenen Studien verschiedene Kriterien, unterschiedlich gefasste Altersgruppen und unterschiedliche Definitionen verwendet. Auf Unionsebene sind einige kleinere Initiativen umgesetzt worden:

Kurzbericht „Loneliness – an unequally shared burden in Europe“ (Einsamkeit — eine ungleich verteilte Last in Europa) mit Belegen und Daten zum Thema.

Mit dem Projekt „VulnerABLE“ wurde ein besseres Verständnis dessen angestrebt, wie die Gesundheit von Menschen in gefährdeter und isolierter Lage am besten verbessert werden kann, wie nachweisgestützte politische Strategien ermittelt und empfohlen werden können und wie auf die Ergebnisse aufmerksam gemacht und der Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten gefördert werden kann.

Im September 2019 fand in Deutschland eine Peer Review unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten statt, die sich mit Projekten, Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von sozialer Isolation, Einsamkeit und sozialer Ausgrenzung im Alter befasste.

Die Europäische Erhebung zur Lebensqualität, durch die Informationen zu Einsamkeit zur Verfügung gestellt werden, unter anderem der anstehende Bericht „Living, working and COVID-19“ (Leben, Arbeiten und COVID-19).

Während diese Aktivitäten unterschiedliche und auf Teilaspekte beschränkte Einblicke in das Thema Einsamkeit bieten, ist offensichtlich, dass eine umfassende Studie unter Verwendung vergleichbarer Daten erforderlich ist, um einen vollständigeren Einblick zu gewinnen, damit wirksame und nachhaltige Lösungen unter Einbeziehung der Interessenträger gefunden werden können. Mit der Studie sollte deshalb ein zusätzlicher Mehrwert erzeugt und gleichzeitig Doppelarbeit vermieden werden.

Einsamkeit und ihre dauerhaften Auswirkungen auf soziale Ausgrenzung und Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit finden sich in jeder Alters- und Geschlechtergruppe. In den meisten Ländern sind Männer stärker betroffen, obwohl nur wenige Daten vorliegen. Offenbar spiegelt sich das Ost-West- und Nord-Süd-Gefälle auch in den geschlechtsspezifischen Unterschieden wider, wobei im Osten vor allem Frauen über Einsamkeit berichten, während in Westeuropa mehr Männer unter Einsamkeit zu leiden scheinen.

Einige Mitgliedstaaten haben begonnen, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aktiv Maßnahmen zur Bekämpfung von Einsamkeit zu ergreifen. Es wurden zahlreiche Initiativen ins Leben gerufen, unter anderem von Wohltätigkeitsorganisationen, Anrufdiensten, Entwickeln von Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften und Organisatoren privater Zusammenkünften für ältere Menschen. So gibt es beispielsweise in Irland einen nationalen Plan zur Bekämpfung von Einsamkeit unter älteren Menschen. Es fehlt jedoch ein europäischer Ansatz, und die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sind erheblich. Eine europäische Perspektive sowie ein unionsweites Netzwerk und EU-weite Daten sind entscheidend, um die Einsamkeit und ihre Auswirkungen auf die soziale Ausgrenzung und die psychische Gesundheit der Bevölkerung zu verstehen, um dann gemeinsam mit der regionalen und lokalen Ebene gegensteuern und konkrete Lösungen finden zu können.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 04 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt

Ziel des Pilotprojekts ist es, die gegenwärtigen nationalen und regionalen Maßnahmen gegen Einsamkeit zu untersuchen und zu vergleichen, unionsweit umfassende und vergleichbare Daten zu erheben, die Auswirkungen der COVID-19-Krise zu analysieren und auf kohärente Weise bewährte Verfahren und Empfehlungen für das Vorgehen gegen soziale Ausgrenzung und gegen Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit, die mit Einsamkeit in Zusammenhang stehen, zu entwickeln.

Das Pilotprojekt ist in vier Phasen unterteilt:

1) In der ersten Phase wird eine Bestandsaufnahme der auf lokaler, regionaler, nationaler und (inter-)nationaler Ebene existierenden privaten und öffentlichen Studien und Initiativen zur Bekämpfung von Einsamkeit vorgenommen. Diese Initiativen werden dahin gehend analysiert, inwieweit und in welchen konkreten Bereichen sie Einsamkeit lindern oder verhindern können. Ein integraler Teil dieser ersten Phase wäre, auf der Grundlage vorhandener und neu erhobener Daten eine umfassende unionsweite Studie zu den (dauerhaften) Auswirkungen von Einsamkeit, einschließlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, durchzuführen, aufgeschlüsselt nach geschlechtsspezifischen Unterschieden und unter Widerspiegelung regionaler Unterschiede.

2) In der zweiten Phase werden alle Initiativen auf einer leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Plattform zusammengefasst, um Interessenträger und Betroffene direkt zu unterstützen und Informationen über Fahrpläne zur Linderung der Einsamkeit bereitzustellen.

3) In der dritten Phase werden (virtuell) Akteure und Interessenträger zusammengebracht, die sich mit dem Thema Einsamkeit befassen („Patienten“, Organisationen, Gewerkschaften, Wohltätigkeits- und Freiwilligenorganisationen, politische Entscheidungsträger, gesellschaftliche Innovatoren). Eine Konferenz wird Gelegenheit geben, Aspekte, Ursachen und Symptome von Einsamkeit und ihre Auswirkungen auf soziale Ausgrenzung und die psychische Gesundheit, unterschiedliche Phasen und Profile von Einsamkeit (Altersgruppen, Geschlecht, kultureller Hintergrund, Wohnort usw.) zu diskutieren, zu definieren, wo und wann Einsamkeit beginnt, und über die Rolle der sozialen Medien und die Digitalisierung (Auswirkungen von Hetze im Internet auf die psychische Gesundheit usw.) zu debattieren.

4) Die vierte Phase wird aus Folgemaßnahmen auf Unionsebene bestehen und, ausgehend von den Ergebnissen der vorangegangenen Phasen, die Vorstellung von bewährten Verfahren und Empfehlungen zum Vorgehen gegen soziale Ausgrenzung und einsamkeitsbedingte Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit beinhalten. Die Zielgruppen, die effektivsten Maßnahmen und die kurz- und langfristigen Ziele werden klar umrissen, und es wird ein Überblick über die Interessenträger vermittelt.

PP 07 21 05 Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	112 500				

Erläuterungen

Die Sorge, dass der technologische Fortschritt (insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz) einen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge haben könnte, ist weit verbreitet. Wenn auch möglicherweise viele Arbeitsplätze verloren gehen, werden jedoch auch neue geschaffen. Das Spielen von Computerspielen verändert derzeit unsere Kultur und definiert die Art und Weise, wie junge Menschen Unterhaltung konsumieren, neu. Mit rasantem Tempo ist das sogenannte Gaming im Begriff, das wichtigste und einflussreichste Medium unserer Zeit zu werden.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 05 (Fortsetzung)

Weltweit gibt es derzeit mehr als 2,5 Milliarden Gamer, die im Jahr 2019 152,1 Mrd. USD für Computerspiele ausgegeben haben. Jährlich steigen diese Zahlen um fast 10 %. In Europa spielen 54 % der Bevölkerung der Union Computerspiele, was etwa 250 Millionen Gamern entspricht, und ihre durchschnittliche Spielzeit pro Woche beträgt 8,7 Stunden.

Computerspiele sind nicht nur ein immer gewichtigerer wirtschaftlicher und kultureller Motor, sondern auch das neue soziale Medium, über das Menschen aus diversen Gründen zusammenkommen: um zu lernen, Kontakte zu unterhalten, ihre Meinung zu äußern, Wissen und Erfahrungen auszutauschen und sogar neue berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten zu betreiben.

Der Sportbereich wächst mit enormer Geschwindigkeit und macht allmählich herkömmlichen Sportveranstaltungen Konkurrenz. 2019 sahen mehr als 100 Millionen Menschen die Weltmeisterschaft von „League of Legends“, was nicht nur den Rang des Spiels als beliebtester E-Sport, sondern auch als eine der beliebtesten Kulturveranstaltungen der Welt zementiert.

Ein weiteres Beispiel der Macht des Gamings ist Roblox, eine interaktive Blockwelt, die es jungen Programmierern ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, indem sie Spiele entwerfen und in einer Gemeinschaft von mehr als 120 Millionen Spielern teilen; Roblox gab bekannt, dass bei seiner siebten jährlichen Zeremonie zur Verleihung der Bloxy Awards, die innerhalb der Spielewelt von Roblox stattfand, auf dem Höhepunkt der Show mehr als 4 Millionen Gamer gleichzeitig zusahen und dass bei der Veranstaltung 100 000 USD an Spenden für gemeinnützige Organisationen gesammelt wurden.

In Anbetracht der Tatsachen und des großen Einflusses, den Computerspiele bereits auf die heutigen Generationen haben, erscheint es relativ dringlich, dass unsere Regierungen und Politiker ein besseres Verständnis von diesem Bereich gewinnen und lernen, wie Europa nicht nur bei seiner Nutzung, sondern auch bei seiner Mitgestaltung eine intelligentere und aktivere Rolle spielen kann.

Maßnahmen und Ergebnisse

Mit diesem Pilotprojekt wird ein interdisziplinäres europäisches Netzwerk von Experten, Denkern und führenden Köpfen geschaffen, die bereit sind, ihre Vorstellung vom Wert und vom Potenzial des Gamings in unserer künftigen Gesellschaft, unserer künftigen Kultur und unserer künftigen Wirtschaft weiterzugeben.

Das Netzwerk wird eine Reihe von Treffen zum Austausch mit Interessenträgern aus wesentlichen Branchen und einflussreichen Gruppen etwa aus den Bereichen Politik, Finanzwirtschaft, Recht, Bildung, Kultur, Wissenschaft und Gesundheit abhalten, um eine europäische Agenda für Computerspiele auszuarbeiten.

Um die vollkommene Unabhängigkeit aller Diskussionen und Schlussfolgerungen zu wahren, ist es wichtig, dass das Netzwerk von Anfang an nicht dem Einfluss von kommerziellen bzw. wirtschaftlichen Interessen geleiteten Akteuren und Lobbys unterliegen. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder auf persönlicher Ebene beteiligen und keine bestimmte Firma oder Organisation vertreten.

Die Feststellungen und Schlussfolgerungen aus allen diesen Sitzungen werden in gemeinsam benutzbare Berichte münden, in denen strategische Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Spieleindustrie und dem öffentlichen Sektor — insbesondere auf europäischer Ebene — ausgewiesen werden, damit die Chancen und künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Computerspielbranche besser verstanden werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 06 Pilotprojekt — Bessere Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im künftigen MFR durch eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 000	15 000				

Erläuterungen

Um die zentralen Werte der Union im Bereich der Gleichstellungsförderung und die am 5. März 2020 von der Kommission veröffentlichte Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, muss eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung für den Haushalt durchgeführt werden, um die Auswirkungen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens der Union zu messen. Obwohl die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter die Verpflichtung der Union zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und die Bereitschaft der Kommission, die geschlechterbezogenen Auswirkungen ihrer Maßnahmen und Verfahren zur Messung von Ausgaben in Bezug auf die Gleichstellung auf der Eben der Programme im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 zu untersuchen, sieht sie keine konkreten budgetierten Maßnahmen vor, um eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung für den Haushalt durchzuführen. Eine derartige Bewertung ist erforderlich, um die Auswirkungen von Haushaltsvorschlägen auf geschlechterbezogene Ungleichheit und die Umsetzung der Rechte von Mädchen und Frauen zu bewerten.

Alle Unionsorgane haben erkannt, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung eine Voraussetzung für Gleichstellung ist, und es wurden Instrumente bereitgestellt, mit denen analysiert wird, inwiefern die Union den Gleichstellungsaspekt bei der Haushaltsplanung berücksichtigen könnte (beispielsweise der 2016 vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen erstellte Leitfaden für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung). Trotzdem wurde der Gleichstellungsaspekt von der Union weder in ihrem künftigen noch in ihrem aktuellen Finanzrahmen berücksichtigt. Eine umfassende geschlechterbezogene Folgenabschätzung ist eine wichtige Maßnahme mit Blick auf die Umsetzung dieses Konzepts der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und muss zu Beginn der Planung für den neuen MFR durchgeführt werden.

Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit muss die Kommission bewerten, wie Frauen und Mädchen von der Krise betroffen waren und sind und wie sie sie in Zukunft betreffen wird, und dafür Sorge tragen, dass der neue MFR ihren Bedürfnissen Rechnung trägt, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Gesundheitswesen, aber auch zu sozialer Absicherung, Bildung und wirtschaftlichen Chancen.

Im Rahmen des vorgeschlagenen Pilotprojekts sollen daher folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Bestimmung der nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten, die für die Messung der Auswirkungen der EU-Strategien und -Programme auf Frauen und Mädchen erforderlich sind;
- Erhebung dieser aufgeschlüsselten Daten in Bereichen, in denen dies noch nicht erfolgt;
- Durchführung der eigentlichen geschlechterdifferenzierten Folgenabschätzung für den Haushalt;
- Bestimmung der Programme, die gleichstellungsorientierte Veränderungen bewirken können oder im Gegenteil die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verstärken können, auf der Grundlage der geschlechterdifferenzierten Folgenabschätzung für den Haushalt;
- Umgestaltung der Programme des neuen MFR im Hinblick auf gleichstellungsorientierte Veränderungen;
- Schaffung von Grundlagen für eine Ex-post-Bewertung der Auswirkungen der MFR-Programme auf die Gleichstellung im Jahr 2027

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen
Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen
effizienter zukommen zu lassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Ausgangslage:

Laut der Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Minderheiten und Diskriminierung sind 80 % der Roma von Armut bedroht (86 % in Bulgarien, 58 % in der Tschechien, 70 % in Rumänien und 87 % in der Slowakei). Dieser Anteil ist wesentlich höher als die Armutsquote in der Union insgesamt, die 24 % beträgt (40 % in Bulgarien, 13 % in der Tschechien, 39 % in Rumänien und 18 % in der Slowakei)[2]. Besonders hoch ist die Armutsquote unter Roma, die Angehörige von Randgruppen sind, insbesondere in der Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und der Tschechischen Republik. Darüber hinaus gehören die Roma zu den Personengruppen, die am stärksten von langfristiger Armut und von der Weitergabe von Armut über Generationengrenzen hinweg betroffen sind.

Aus den Angaben in einer gemeinsamen Studie der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und der Kommission geht hervor, dass ein Drittel der Roma-Kinder wegen Mangels an Lebensmitteln mindestens einmal pro Monat hungrig zu Bett gehen. Entbehrungserfahrungen in der frühen Kindheit haben wesentliche Einfluss auf die späteren Chancen und Lebensläufe der Betroffenen.

Armut äußert sich nicht nur in mangelndem Einkommen und mangelnden materiellen Besitztümern, sondern bedeutet auch, in vielerlei anderer Hinsicht benachteiligt zu sein. Materielle Armut ist oft mit Benachteiligungs- oder Ausgrenzungserfahrungen beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie Wohnraum verbunden, die sich auch wesentlich auf soziale Beziehungen und Netzwerke erstrecken. Außerdem besteht eine starke Wechselbeziehung zwischen Armut und räumlicher Segregation, durch die der Zugang zu solchen materiellen, sozialen und Bildungsgütern noch weiter erschwert wird. Sie schmälert die Chancen, ein sicheres Auskommen zu erzielen, und führt so zu absoluter Armut und sozialer Ausgrenzung.

Bei Sichtweisen, denen zufolge der Einzelne für seine Armut verantwortlich und die Armut unter den Roma eine Frage der Volkszugehörigkeit oder der ethnischen Minderheit ist, wird außer Acht gelassen, dass Armut ein komplexes mehrdimensionales Phänomen ist, das auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen ist. Viele von ihnen unterliegen nicht der persönlichen Kontrolle und sind in Wirklichkeit mit weitergehenden Wandlungsprozessen in der Sozialpolitik und bei den Governance-Systemen verknüpft. Klar ist jedoch, dass Personen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt am stärksten von Armut bedroht sind.

Mit den von den neuen politischen Regimen in Mittel- und Osteuropa eingeführten Sozialschutzmaßnahmen, die weitgehend auf der bedarfsabhängigen Festsetzung und Zahlung von Sozialleistungen beruhen, ist es bisher nicht gelungen, die langfristig Armen, einschließlich der Roma, aus der Armut herauszuführen. Die staatliche Unterstützung wird in Form von Sozialleistungen erbracht, mit denen die grundlegenden Daseinsbedürfnisse, die Kinderbetreuung und die Wohnkosten gedeckt werden oder die Arbeitsaufnahme gefördert wird. Die Ausgestaltung dieses Systems stößt jedoch deutlich an ihre Grenzen, wenn es gilt, die Würde zu wahren und gleichzeitig den Zugang zu einer breiteren Palette an Gütern zu ermöglichen, maßgeschneiderte Unterstützung zu leisten und den Menschen Anreize dafür zu bieten, die Bedingungen, die zu Armut führen, und die mit ihr verbundenen Lebensstile tatsächlich hinter sich zu lassen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

Dadurch werden die Wirksamkeit der Hilfe herabgesetzt und im Laufe der Zeit die folgenden, stärker augenscheinlichen Symptome hervorgerufen:

– Sozial ausgegrenzte Gemeinschaften lassen sich häufig auf leeren Grundstücken nieder, die dem Staat, den Gemeinden oder in selteneren Fällen privaten Eigentümern gehören und für Wohnzwecke untauglich sind oder zu weit entfernt von den städtischen Netzstrukturen liegen. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Wohnbedingungen und den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten. Die meisten Roma und schutzbedürftigen Menschen befinden sich vorwiegend in zeitlich befristeten, prekären und inoffiziellen Beschäftigungsverhältnissen.

– Zusätzlich zu den Einkünften aus saisonaler Beschäftigung und oft unregistrierter Arbeitstätigkeit sind zahlreiche Roma-Haushalte von bedarfsabhängigen Sozialleistungen für kinderreiche Familien und mittellose Bürger abhängig. Aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage, ihrer schlechten Lebensbedingungen und ihrer mangelnden Kenntnisse im Umgang mit finanziellen Mitteln geben Roma ihr Arbeitseinkommen und ihre Sozialhilfe häufig bereits in den ersten Tagen eines Monats aus und sind dann bis zum Ende des Monats nicht mehr in der Lage, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen.

- Das Leben in einer langandauernden Mangelsituation hat auch gravierende psychologische Auswirkungen und führt bisweilen zu Abhängigkeiten und Sucht, wodurch die Prekarität und die Unfähigkeit, wirksame Entscheidungen zu treffen und langfristig (oder sogar nur für den kommenden Monat) zu planen, verstärkt werden.

– Die meisten Roma-Haushalte haben keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen und verfügen nur über geringe Ersparnisse und begrenztes Wissen über die tragfähige Finanzierung eines Haushalts. Infolgedessen verschulden sich Roma häufig und werden dabei Opfer von Wucher, wodurch sie in einen Teufelskreis zunehmender Armut gezogen werden.

Wenn sich Bemühungen, die Inklusion der Roma voranzubringen, nicht auch auf ein geeignetes Verteilungssystem für Sozialleistungen erstrecken und Finanzdienstleistungen verfügbar machen, wird ein wesentliches Hindernis übersehen, das an sich recht erfolgreich angegangen werden kann.

Gegenwärtig besteht ein akuter Bedarf an weiterer Anpassung und experimentellen Pilotprojekten im Bereich der Verteilung von Sozialleistungen und der wirksamen Unterstützung schutzbedürftiger Menschen, bei der die Bedürfnisse dieser Menschen auf mehreren Ebenen gleichzeitig berücksichtigt werden. Ausgangspunkt muss ein Ansatz sein, bei dem die Individuen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden und der sich auf die verschiedenen Lebensbereiche erstreckt.

Mit dem Pilotprojekt sollen Konzeptionen von Armut als lediglich vorübergehendes oder allein individuelles Phänomen, das auf das Versagen eines Menschen einer Gruppe zurückzuführen ist, überwunden werden. Seine Ausgangspunkte sind, Armut und Ausgrenzung auch als gesellschaftliche Phänomene zu betrachten, die auf Systemebene angegangen werden müssen, und die Würde der Hilfeempfänger zu wahren. Dazu gehört auch die (durch ökonomische Forschung und Verlaufsdaten gestützte [4]) Annahme, dass arme Menschen häufig am besten in der Lage sind, zu entscheiden, wofür sie ihre Mittel ausgeben, aber dass sie darüber hinaus auch auf verschiedene Weise unterstützt und befähigt werden sollten.

Darüber hinaus stellt die gegenwärtige Coronaviruskrise einen wichtigen Wendepunkt dar, an dem offenbar wird, wie gefährlich Reaktionen sind, durch die Spaltungslinien zwischen den geschützten und den ungeschützten Mitgliedern der Gesellschaft offengelegt oder erzeugt werden. Die Krise ist Anlass, neue, universelle Lösungen zu suchen, die eine breitere und umfassendere Abdeckung bieten, sowohl bei der Abmilderung der Folgen der Krise als auch bei der bei der Planung für die im Wandel befindliche Wirtschaft und Arbeitswelt unmittelbar nach der Krise und auf längere Sicht.

Es ist erforderlich, mit neuen innovativen Finanz- und Politikinstrumenten zu experimentieren, mit denen der Weg hin zu einer wirksameren Verteilung von Sozialleistungen und hin zu Investitionen zur Förderung besserer Ergebnisse für die Angehörigen von Randgruppen geebnet wird. Mit dem Pilotprojekt würden mithin verschiedene Elemente kombiniert und Folgendes angestrebt werden:

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

- Förderung von Versuchen im Bereich der Sozialpolitik durch die Verteilung von Sozialleistungen, gekoppelt mit Bündeln fortschrittlicher Anreize, durch elektronische Zahlkarten;
- Unterstützung der Stärkung der Handlungskompetenz, insbesondere durch Strategien im Bereich der unternehmerischen Initiative, eines wiederhergestellten Gefühls der Würde und der Handlungsfähigkeit, um soziale Isolierung zu überwinden, die durch langandauernde Armut entstanden ist;
- Nutzung der Einbindung in das Finanzsystem, um den Roma den Zugang zu den grundlegenden und lebensnotwendigen Dienstleistungen wie Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheitspflege oder Bildung zu eröffnen. Bei Haushalten, die Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen haben, die Funktionsweise dieser Dienstleistungen verstehen und ein Sparkonto führen können, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie Sozialleistungen auf produktivere Weise nutzen.

Die politischen Entscheidungsträger können in Zusammenarbeit mit der Projektleitung finanzielle Inklusion und Förderung der persönlichen Entwicklung und der Unternehmensentwicklung mit Ergebnissen im Bereich der menschlichen Entwicklung verknüpfen.

Mit dem Pilotprojekt wird Folgendes angestrebt:

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, unter Beachtung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Definition und Organisation ihrer Sozialschutzsysteme, einschließlich der Art und Weise, wie die Leistungen verteilt werden, einen alternativen Mechanismus für die Bereitstellung von Sozialleistungen zu erproben, die wöchentlich über elektronische Zahlkarten ausgezahlt werden, kombiniert mit einer kontinuierlichen Befähigung durch Coaching-Arbeit zur Förderung des Unternehmertums und der Selbstentwicklung sowie Schulungen zur finanziellen Allgemeinbildung.

Das System des garantierten Grundeinkommens ist als Kombination bestehender Sozialleistungen mit einem gestaffelten Anreizpaket gedacht, das zusätzliche Transfers für Personen ermöglichen könnte, die in ihrem persönlichen und gemeinschaftlichen oder sozialen Leben die Initiative ergreifen. Es wird mit Maßnahmen kombiniert, die dazu beitragen, den Einzelnen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu befähigen. Das könnte dazu beitragen, Einzelpersonen und Familien zu ermöglichen, Schritt für Schritt ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen und den Armutskreisläufen zu entfliehen.

Mit dem Pilotprojekt werden politische Experimente unmittelbar unterstützt, indem ein alternativer Ansatz zum Verständnis von Armut und zum Vorgehen gegen sie getestet wird:

– Sicherheit – Das Leben mit einer durch Mangel und Entbehrung geprägten Geisteshaltung erzeugt psychischen Druck und engt den geistigen Horizont von Personen ein, die Entbehrungen ausgesetzt sind, was sie daran hindert, langfristig zu planen und kurzfristig bessere Entscheidungen zu treffen. Hierzu bedarf es Experimenten mit der Verringerung von Leistungen, die an Auflagen geknüpft sind, um ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln, und mit zusätzlichen Leistungen zur Anregung der persönlichen Initiative und zur Unterstützung der Menschen bei der aktiven Gestaltung ihres Lebens.

– Erweitertes Spektrum von Gütern – Es soll verdeutlicht werden, dass Armut mehr als ein Verteilungsproblem (d. h. ein Mangel an Bargeld) oder ein materielles Problem ist, indem die Verknüpfung mit sozialer Isolation und dem Zugang zu einer Reihe von „Gütern“ (materielle Güter, Qualifikationen, soziale und bürgerschaftliche Güter) erkannt wird und die Haushalte in die Lage versetzt werden, neue und praktikablere Strategien zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts zu verfolgen.

– „Human venturing“ – Investitionen in Menschen als alternativer Ansatz zur Bereitstellung von Sozialleistungen, die hauptsächlich als „Risikokapital für die Menschen“ dienen; außerdem Vorstellung einer neuen Art und Weise der Investition in menschliche Fähigkeiten (wie dies auch bei Unternehmen geschieht) und Durchbrechen der soziokulturellen Milieus.

In Bezug auf Ersteres wird das politische Experiment durch länderübergreifende Forschung unterstrichen, die zeigt, dass arme Menschen, die nicht an Bedingungen geknüpfte Sozialleistungen erhalten, das Geld nicht für die Erfüllung von Wünschen, sondern für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse ausgeben.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

In Bezug auf Letzteres wird es den Empfängern von Sozialleistungen und insbesondere schutzbedürftigen und sozial ausgegrenzten Gemeinschaften helfen, andere Strategien zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu verfolgen, damit sie sich aus dem Teufelskreis von Armut und Verschuldung befreien können. Es wird außerdem die Bedingungen für wirtschaftliche Entwicklung und für die Verbesserung des Lebensniveaus der ärmsten Menschen schaffen.

Es würden innovative Finanzinstrumente eingesetzt, um die Finanzierung der erweiterten Leitungen zu unterstützen, indem öffentliche und private Ressourcen (insbesondere aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege) eingesetzt werden, damit bessere soziale Ergebnisse erzielt werden.

Dieses Pilotprojekt ist Teil der Bemühungen der Union, die auf Folgendes abzielen:

Unterstützung sozialer Innovationen und neuer, ganzheitlicher Ansätze für die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen, die Stärkung benachteiligter Gruppen und die Bereitstellung transformativer Lösungen für zentrale soziale Herausforderungen, insbesondere die Integration der Roma;

Förderung von bereichsübergreifenden Kooperationen und von Partnerschaften mit sozialer Wirkung (öffentlich-privates und bürgerschaftliches Engagement) als neuer Weg zur Schaffung von öffentlichem Mehrwert;

Bereitung des Wegs für den Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente und die gemischte Unterstützung (Finanzierungsinstrumente, Zuschüsse und Kapazitätsaufbau) für Projekte mit hohen sozialen Externalitäten;

längerfristige Unterstützung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Interventionen mit sozialer Wirkung durch die Erprobung oder Verbesserung von Modellen, die europaweit ausgebaut werden könnten.

Aktivitäten:

Im Rahmen des Pilotprojekts würde untersucht, wie innovative, wirkungsorientierte Ansätze ermöglichen könnten, die Wirksamkeit von Sozialmaßnahmen zu verbessern, die derzeit auf der Zahlung bedarfsabhängiger Sozialleistungen basieren, indem zu einem System übergegangen wird, das auf einer intelligenten Aktivierung basiert. Mit diesem Ansatz würden auch die Verwaltungskosten verringert, die mit dem derzeitigen System der Bereitstellung von Sozialleistungen für marginalisierte Roma-Gemeinschaften verbunden sind, und die Effizienz der öffentlichen Ausgaben langfristig erhöht.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts würden nach einem gesamteuropäischen Ansatz, der mehrere Länder einschließt, innovative Lösungen entwickelt, die weiter repliziert und ausgebaut werden könnten, um bessere und nachhaltige Ergebnisse und gesellschaftliches Wohlergehen in der Union zu erbringen.

Das Pilotprojekt würde folgende Bestandteile umfassen:

einen verbesserten Verteilungsmechanismus für Sozialleistungen, der in mehreren Mitgliedstaaten eingeführt würde, in denen zahlreiche Roma leben; 500 Empfänger pro Mitgliedstaat.

– Bestehende Sozialleistungen

– wöchentlich gezahlt an jede Einzelperson: Jeder Mann und jede Frau würde Sozialleistungen erhalten, die direkt an die jeweilige Person und nicht an einen „Haushaltsvorstand“ gezahlt würden. Die individuelle Zahlung ist ein wesentliches feministisches Prinzip, das im vergangenen Jahrhundert in sämtlichen Sozialsystemen systematisch missbraucht worden ist.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 07 (Fortsetzung)

– ohne Auflagenbindung. Die Empfänger sollten nicht verpflichtet werden, das Geld auf eine bestimmte Art und Weise auszugeben. Bereits existierende Vorbedingungen im nationalen Recht wie die Schulpflicht für Kinder müssten jedoch als Voraussetzung für zusätzliche Anreize erfüllt werden.

– nicht entziehbar: Während der Laufzeit des Projekts können die Sozialleistungen den Empfängern keinesfalls entzogen werden. Die Leistungen, die über den Grundbetrag hinausgehen und Anreize setzen sollen, würden abgestuft in Verbindung mit spezifischen Elementen (z. B. Besuch des Kindergartens oder soziale Aktivitäten und Beschäftigung, wodurch ein schrittweiser Ausweg aus Armut und Abhängigkeit ermöglicht wird) gezahlt.

– Zahlung mittels elektronischer Zahlkarten mit grundlegenden Funktionen, die mit einem kostenfreien oder kostengünstigen Bankkonto verknüpft sind.

Aufbau von Kapazitäten und Fähigkeiten durch Befähigung und Beratung in Bezug auf Eigenentwicklung, Berufsausbildung sowie Schulungen in wirtschaftlicher und finanzieller Allgemeinbildung. Neben der Notwendigkeit, die finanzielle Allgemeinbildung der Familien zu verbessern, wird das Projekt auch darauf abzielen, einen Ansatz zu fördern, der finanzielle Anreize mit der Teilnahme an Maßnahmen zur aktiven Eingliederung verbindet, die wirksam zu Beschäftigung und Befähigung führen.

Gewährung von Mikrokrediten für individuelle Projekte, mit denen die Lebensbedingungen verbessert werden sollen (optional).

Einbeziehung aller Interessenträger (nationale, regionale und örtliche Behörden, Finanzinstitute, Arbeitgeber, gemeinnützige Organisationen usw.).

Dieses Pilotprojekt würde nicht nur zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, sondern wäre auch eng mit dem EU-Aktionsplan „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, dem Europäischen Semester sowie der Umsetzung der EU-Initiative zur Gleichstellung und Inklusion der Roma abgestimmt und hätte zum Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung dieser Vorhaben zu leisten.

Es könnte im Rahmen eines Mechanismus für die Auftragsvergabe, der auf soziale Ergebnisse abstellt, umgesetzt werden.

Nach Testläufen an Orten mit großen Roma-Gemeinschaften könnte das Modell als Inspiration für Reformen der Sozialsysteme in Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und anderen Ländern dienen.

PP 07 21 08 Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000				

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die mediale Darstellung und Vertretung sowie die Sichtbarkeit schutzbedürftiger Gruppen wie etwa von Migranten und Flüchtlingen ist in den Massenmedien in ganz Europa immer noch sehr marginal. Bei Migrations- und Flüchtlingsbewegungen handelt es sich um Themen, die die ganze Welt betreffen und die sich in Europa auf lokaler, nationaler und Unionsebene auswirken. Vor der Migrationssteuerungskrise 2015 kamen Migranten und Flüchtlinge in den Massenmedien kaum vor. Desinformation und Stigmatisierung sind zumeist in nationalen Diskursen und nicht auf Unionsebene zu finden, aber ihre Auswirkungen machen sich in viel größerem Maßstab bemerkbar. Nach 2015 begannen die Medien damit, Migrationsthemen auszuschlachten, um negative, antieuropäische und nationalistische Rhetoriken in den Mitgliedstaaten anzuheizen und dadurch gefährliche Voraussetzungen für eine Veränderung der öffentlichen Meinung zu schaffen und sogar Wahlergebnisse zu beeinflussen, ganz zu schweigen von den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Solidarität in der Union.

Informationen über die mediale Darstellung von Migranten und Flüchtlingen gibt es nicht im Überfluss, aber in der Literatur werden doch zahlreiche Beispiele erfasst und aufgezeigt. Im Eurobarometer Sonderstudie 469 der Kommission über die Integration von Zuwanderern in die Europäische Union wird die öffentliche Meinung Tatsachen und Zahlen gegenübergestellt, die Klarheit in das verzerrte Bild und die verzerrten Wahrnehmungen bringen, die in der Union beim Thema Migration begünstigt werden. In den Medienberichten werden Flüchtlinge und Migranten, die alle unterschiedlicher Herkunft sind, nur selten befragt oder zitiert. Es wird auf sie gezeigt, aber sie werden selten angehört. Es wird für sie entschieden, aber sie werden selten einbezogen. In den Medien wird vorwiegend ein stigmatisierendes Bild von ihnen gezeichnet: als gefährliche Außenseiter, als Opfer, als Verbrecher, als jemand, der einem den Arbeitsplatz wegnimmt – die Sichtweisen und Stimmen der Migranten und Flüchtlinge selbst fehlen in den Massenmedien weitgehend.

Mit diesem Pilotprojekt sollen diese wiederkehrenden Probleme angegangen werden, indem inklusive Medien in Europa, in denen diese Stimmen berücksichtigt werden, gefördert werden und in sie investiert wird. Das Pilotprojekt zielt darauf ab, die aktuelle Darstellung in den Medien zu verändern und Stigmen bezüglich des Platzes und der Rolle von Flüchtlingen und Migranten in europäischen Gesellschaften und Gemeinschaften zu beseitigen. Es wird es ihnen ermöglichen, ihre Stimme in den allgemeinen medialen Diskurs und in digitale Plattformen einzubringen. Es wird sicherstellen, dass andere als eurozentrische Sichtweisen und Vorstellungen von Menschen, die außerhalb der Idee Europas stehen, aber für diese relevant sind, in den europäischen Mediendiskurs Einzug halten und zu einem festen Bestandteil von ihm werden. Es wird zu den Werten der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der fairen Einbindung von Neuankömmlingen – Flüchtlingen und Migranten – in die europäischen Medien beitragen. Es wird durch Zusammenarbeit und Entwicklung von Kompetenzen helfen, mit Desinformation und polarisierenden Mediendiskursen umzugehen. In das Pilotprojekt einbezogen werden Unionsbürger, lokale, nationale und europäische Politiker, Medien (öffentliche, nationale und internationale), Migranten und Flüchtlinge, Fach- und Bürgerplattformen sowie Akteure, die sich mit dem Thema beschäftigen.

Leitaktionen:

- (1) Ermittlung und Untersuchung vorhandener bewährter Verfahren (Strategien, Rechtsgrundlagen, Instrumente, Programme, Werkzeuge usw.) in Verbindung mit inklusiven Medien sowie Verbreitung dieser Verfahren in der gesamten Union mittels Expertenkonferenzen, Multi-Stakeholder-Aktivitäten und Veröffentlichungen (online und offline).
- (2) Entwicklung konkreter Empfehlungen zur durchgängigen Berücksichtigung inklusiver Mediendiskurse und inklusiver Medienkommunikation in allen Unionsprogrammen.
- (3) Erweiterung und Zugrundelegung vorhandener bewährter Verfahren und der Wissensgemeinschaft in allen Mitgliedstaaten, um unter Einbeziehung von Medien, öffentlichen Sendern, der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen usw. erfolgreiche Inklusions- und ethisch vertretbare Medienmodelle zu etablieren.
- (4) Förderung des Austauschs von Fachwissen und Peer-Learning für Journalisten, die über sensible Themen berichten.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 08 (Fortsetzung)

(5) Einführung von neuen kollaborativen Verfahren, Peer-Learning und Fachschulungen für Neuankömmlinge (Flüchtlinge und Migranten), um eine kritische Herangehensweise an Medien und das Internet, Wissen, Kompetenzen und Konsum zu fördern; Ausstattung der Neuankömmlinge mit Kompetenzen und Hilfsmitteln, um die Art und Weise zu verändern, wie Nachrichten gestaltet und verbreitet werden.

(6) Ergänzung bestehender und Entwicklung neuer Hilfsmittel, um mit auf Flüchtlinge und Migranten abzielender Desinformation umzugehen, und Ermöglichung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Faktenprüfern und Forschern in Bezug auf die Frage, wie eine positive Berichterstattung über Migration gestaltet werden kann. Enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) bei der Analyse des Phänomens der Desinformation und der Entwicklung gemeinsamer Lösungen.

PP 07 21 09 Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Angesichts der großen Krisen, die die Union durchlebt hat, wird deutlich, dass sie die Bürger stärker in einen basisdemokratischen Prozess einbinden muss. Bürgerversammlungen sind ein Beispiel für eine Demokratie, die auf Diskussion setzt. Dabei werden verschiedene Teile der Gesellschaft zusammengebracht, um über spezifische gesellschaftliche Herausforderungen zu diskutieren und Lösungen anzubieten. Es gab bereits in der Vergangenheit Dialoge mit Unionsbürger. Die vorgeschlagenen temporären Versammlungen wären jedoch eine einzigartige Chance für die Bürger, in die Schuhe ihrer Vertreter zu schlüpfen und Probleme selbst zu lösen. Bei einer korrekten Formulierung können die Bürger den Konsens zu wichtigen Fragen in ein besseres Vorgehen umsetzen. Positive Ergebnisse würden dazu beitragen, die Bürger näher an die Union heranzuführen.

PP 07 21 10 Pilotprojekt — Bildungsplattform zur Rechtsstaatlichkeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	100 000				

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 10 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Ziel*

Mit diesem Pilotprojekt wird ein Bildungspaket mit interaktiven Modulen zur Rechtsstaatlichkeit für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in der gesamten Union entwickelt. Die Module werden auf einer Online-Plattform verfügbar sein, die auch den virtuellen Austausch zwischen Lehrern in der ganzen Union erleichtern wird. Diese interaktiven Module über Rechtsstaatlichkeit werden in allen Amtssprachen der Union angeboten und sollen Schulen und Lehrkräften helfen, Wissen über Rechtsstaatlichkeit zu entwickeln.

Hintergrund

Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist eine entscheidende Komponente für die Mitgliedschaft in der Union, und es ist unerlässlich, damit die demokratische Arbeitsweise sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in der Union als Ganzes gewährleistet wird. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Menschen ihre Grundrechte wahrnehmen können. Ebenso können ein europäischer Rechtsraum sowie ein Binnenmarkt, in dem die Gesetze einheitlich angewandt werden, ohne die volle Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit nicht existieren. Rechtsstaatlichkeit ist die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft und fördert das Vertrauen der Bürger in öffentliche Institutionen, einschließlich des Justizsystems.

In den letzten Jahren wurde die Rechtsstaatlichkeit in der Union jedoch mehrmals auf die Probe gestellt. Die Unionsorgane und die Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten haben ihre Besorgnis über einen Rückschritt bei der Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck gebracht. In seinen zahlreichen Entschlüssen zur Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit hat das Europäische Parlament betont, dass die Kommission gemäß den Verträgen dafür verantwortlich ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Union zu gewährleisten.

Als Teil ihrer Antwort auf diese Herausforderungen legte die Kommission im April 2019 ihre Mitteilung „Die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union“ vor, in der sie drei Säulen für die wirksame Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit herausstellte. Die erste Säule ist die Förderung und bezieht sich auf den Aufbau von Wissen über Rechtsstaatlichkeit und die Förderung einer gemeinsamen Rechtsstaatskultur. Im Anschluss an diese Mitteilung erhielt die Kommission Beiträge von einem breiten Spektrum von Interessengruppen. In zahlreichen Beiträgen wird betont, dass in der breiten Öffentlichkeit mehr Bewusstsein für die bestehenden Rechtsstaatlichkeitsstandards geschaffen werden muss, etwa durch die Zivilgesellschaft und Bildung.

Studien bestätigen das mangelnde Wissen der Unionsbürger über die Rechtsstaatlichkeit. Die Eurobarometer-Sonderstudie zur Rechtsstaatlichkeit vom Juli 2019 zeigt, dass, obwohl die große Mehrheit die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit für sehr wichtig hält, die meisten Unionsbürger sich nicht ausreichend über die Grundwerte der Union informiert fühlen. Die Bürger, insbesondere jüngere Menschen, können aus einem tieferen Verständnis der Rechtsstaatlichkeit Nutzen ziehen. Wie die Venedig-Kommission betont hat, kann Rechtsstaatlichkeit nur in einem Land gedeihen, dessen Einwohner sich kollektiv für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich fühlen und es zu einem integralen Bestandteil ihrer eigenen rechtlichen, politischen und sozialen Kultur machen.

In ihrer Mitteilung „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen“ vom Juli 2019 erkennt die Kommission an, dass die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten eine Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit spielen, indem sie „dafür sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit ihren Platz in der öffentlichen Debatte und in den Lehrplänen erhält“. Verständnis und Bewusstsein für die Rechtsstaatlichkeit werden in den Schulen in der Union jedoch kaum vermittelt. Seit der 2015 in Paris verabschiedeten „Erklärung zur Förderung von Politischer

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 10 (Fortsetzung)

Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung“ haben viele Mitgliedstaaten die staatsbürgerliche Bildung in ihre nationalen Lehrpläne integriert. Eine Studie der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur aus dem Jahr 2017 zeigt jedoch, dass Rechtsstaatlichkeit kein Schwerpunkt im Unterricht über staatsbürgerliche Bildung ist, was zu einer Wissenslücke bei der jüngeren Generation führt.

Mit der Bildungsplattform zur Rechtsstaatlichkeit wird versucht, diese Lücke zu schließen. Dieses Pilotprojekt wird Maßnahmen zur Stärkung des Wissens und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch Bildung unternehmen, indem es Instrumente und Inhalte entwickelt, die Lehrkräfte in der Union in ihre Lehr- und Lernpraxis integrieren können.

Trotz bestehender EU-Programme, mit denen Mittel für die Entwicklung von Bildungspaketen bereitgestellt werden, wie das Programm Erasmus+, die e-Twinning-Plattform und die mehrsprachige Plattform School Education Gateway (Portal für schulische Bildung), gibt es derzeit keine spezielle EU-Bildungsplattform zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Sekundarbildung. Dieses Pilotprojekt ist in dieser Hinsicht einzigartig, da es allen Sekundarschulen in der Union proaktiv Lehrmaterial über Rechtsstaatlichkeit anbieten wird, anstatt sich auf ein Konsortium verlassen zu müssen, das sich im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten der Union bewirbt und nur begrenzte, auf ihre besonderen Interessen zugeschnittene Inhalte produzieren würde. Die Schaffung eines eigenen Fonds für diesen Zweck wird somit sicherstellen, dass dasselbe Bildungspaket in der gesamten Union in allen Sprachen der Union verfügbar ist und nicht nur in den Sprachen, die von den Organisationen verwendet werden, die über die bestehenden Kanäle EU-Fördermittel beantragen würden.

Durchführung

Bildungspaket interaktive Module und Austauschmöglichkeiten für Lehrkräfte

Um die oben erwähnte Wissenslücke zu schließen, wird sich dieses Pilotprojekt auf die Generierung von Wissen über Rechtsstaatlichkeit unter jungen Menschen konzentrieren. Zu diesem Zweck soll mithilfe des Fonds Folgendes erreicht werden:

Entwicklung eines Bildungspakets aus interaktiven Modulen, die in allen EU-Amtssprachen online verfügbar sein werden und den Lehrkräften in Sekundarschulen in der ganzen Union als Ergänzung zu ihrem Lernmaterial in den Bereichen Gesellschaft, Justiz und staatsbürgerliche Bildung angeboten werden;

Schaffung eines Online-Raums für den Austausch von Lehrern in der gesamten Union, die mit dem Paket arbeiten;

Das Bildungspaket umfasst mindestens Folgendes:

Verständnis der Rechtsstaatlichkeit und ihrer wichtigsten Grundsätze (wie Gleichheit vor dem Gesetz, Gewaltenteilung, Zugang zur Justiz usw.);

Die Bedeutung und Geschichte der Rechtsstaatlichkeit in nationalen Verfassungen und innerhalb der Union;

Die Verflechtung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten, Demokratie und Staatsbürgerschaft;

Praktische Hilfsmittel, Videos und interaktive Übungen zur Diskussion über die Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit dem Leben der Schülerinnen und Schüler, der Gesellschaft und der Gemeinschaft;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 10 (Fortsetzung)

Organisation

Der Inhalt des Bildungspakets sollte von einer unabhängigen Organisation oder einem unabhängigen Netzwerk entwickelt werden, die über Fachkenntnisse in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Didaktik und Online-Plattformen verfügen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Pakets sowohl relevant und sachlich als auch für Sekundarschülerinnen und -schüler zugänglich ist.

Der 2019 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) veröffentlichte Leitfaden zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Bildung kann ein nützlicher Ausgangspunkt sein.

Gewünschte Ergebnisse

Unterstützung von Lehrkräften und Schulen bei der Entwicklung von Kursen über die Rechtsstaatlichkeit in ihren Mitgliedstaaten und der Union

Förderung des Wissens über die Rechtsstaatlichkeit unter jungen EU-Bürgern und Beitrag zu einer gemeinsamen Kultur der Rechtsstaatlichkeit

Stärkung des Gefühls der Eigenverantwortung für die europäischen Werte durch Beachtung der Rechtsstaatlichkeit in der Verfassungsordnung jedes Mitgliedstaates

Aufbau von Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erziehung zur Rechtsstaatlichkeit auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene durch die Erhöhung der Verfügbarkeit von Anleitungen und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren

Beitrag zur Entwicklung der Fähigkeiten der jüngeren Generation und des kritischen Denkens durch Unterstützung der bestehenden Staatsbürgerkunde

PP 07 21 11 Pilotprojekt — Internationalisierung der Erfahrungen und Modelle im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“. Weitergabe von Governance-Modellen und interkulturelle Austausche zur Förderung von gemeinsamer Gestaltung und Partnerschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 60 000	40 000				

Erläuterungen

Mit dem Projekt wird das derzeit ungenutzte Internationalisierungspotenzial der Kulturhauptstädte Europas erschlossen, um eine bessere Weitergabe von Governance-Modellen und Erfahrungen aus dem interessanten und erfolgreichen Experiment der Kulturhauptstädte Europas zu unterstützen, um:

- o internationale Partner zu lenken, zu bündeln und sich mit ihnen zu vernetzen,
- o Schulungs- und Coachingvorschläge zu unterbreiten,
- o gemeinsame Fragen gemeinsam anzugehen,

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 11 (Fortsetzung)

- o Synergien für die Entwicklung internationaler Programme voll auszuschöpfen,
- o Ansichten zur gemeinsamen Geschichte und zum gemeinsamen Kulturerbe richtig zu erfassen,
- o verschiedene Zielgruppen zu erreichen und
- o mehr interkulturelle Austausche zu ermöglichen.

Diese weltweite Initiative könnte in einer ersten Phase mit dem afrikanischen Kontinent beginnen, der bereits sein Interesse bekundet hat, ein Modell afrikanischer Kulturhauptstädte ins Leben zu rufen.

Durch diese Maßnahmen sollte eine breitere Beteiligung von Kulturhauptstädten Europas an weltweiten (kulturellen/ politischen) Städtenetzwerken erreicht werden, wodurch sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und zu verschiedenen Initiativen für regionale Kulturhauptstädte in der Welt leisten können. Gleichzeitig würde den Programmen der Kulturhauptstädte Europas eine verstärkte gemeinsame Gestaltung mit neuen Kunst- und Kreativbranchen von außerhalb der Union zugutekommen, was dazu beitragen würde, die in Teilen der Kulturbranche und der Unionsbevölkerung noch immer vorhandenen Stereotypen zu überwinden und die Sichtbarkeit der Programme der Kulturhauptstädte Europas für ein internationales Publikum und die außereuropäische Beteiligung zu erhöhen.

Bevorzugte GD: GD DEVCO in Zusammenarbeit mit der GD EAC/der EACEA

PP 07 21 12 Pilotprojekt – Verbesserung der Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen durch das Modell „Inklusives Unternehmen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 000	37 500				

Erläuterungen**1. Einleitung**

Menschen mit Behinderungen laufen am stärksten Gefahr, von Arbeitsplätzen ausgeschlossen zu werden – in vielen europäischen Ländern kommt es nach wie vor zu Diskriminierung. Auf Unionsebene wird durch die Zahlen von Eurostat bestätigt, dass Personen mit Behinderungen wesentlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als andere Menschen. Im Durchschnitt sind nur 48,1 % der Menschen mit Behinderungen in der Union erwerbstätig, gegenüber 73,9 % der Gesamtbevölkerung. Frauen mit Behinderungen und Personen mit großem Unterstützungsbedarf sind die Beschäftigungsquoten noch niedriger.

Anhand der Daten wird deutlich, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eines der am wenigsten entwickelten Ziele der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 ist. Arbeitslosigkeit kann zu Armut und sozialer Ausgrenzung führen. Den Zugang zu Beschäftigung und Berufen sicherzustellen, ist eine Aufgabe von grundlegender Bedeutung, denn es handelt sich dabei um einen grundlegenden Faktor, wenn es gilt, die wirtschaftliche und soziale Inklusion der rund 80 Millionen Menschen mit Behinderung in der EU zu erreichen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 12 (Fortsetzung)

2. Begründung

Die gegenwärtige Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen läuft 2020 aus. Die Bedeutung einer Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen ist grundlegend für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) und damit für die Förderung und den Schutz der Rechte aller Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang ist es äußerst wichtig, die Beschäftigungsrechte von Menschen mit Behinderungen durch ein Modell inklusiver Unternehmen zu garantieren, das auf der Einhaltung von Artikel 27 des VN-BRK basiert: Chancengleichheit, gleiche Entlohnung und sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

Deshalb ist ein Pilotprojekt erforderlich, das sich darauf konzentriert, die Verpflichtung zur Zahlung angemessener Löhne, die auf dem Mindestlohn basieren, zu stärken, und mit dem darauf hingearbeitet wird, dass die geltenden Richtlinien über die Diskriminierungsfreiheit in Beschäftigung und Beruf besser umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Projektplan auf die Verwendung von Mitteln der Union konzentriert werden, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt zu erleichtern, zum Teil durch die Anerkennung, Förderung und den Schutz eines inklusiven Unternehmens als sozialwirtschaftlicher Akteur, der auf die darauf hinarbeitet, jede Person mit einer Behinderung als Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

3. Definition und Merkmale eines Modells „Inklusives Unternehmen“ für Personen mit Behinderungen

Das inklusive Unternehmen ist ein Beschäftigungsmodell für Menschen mit Behinderungen, das in mehr als 13 europäischen Ländern anzutreffen ist und in das über 8 000 Unternehmen einbezogen sind. Sie stellen Güter, Dienstleistungen und Möglichkeiten bereit und bieten Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts, indem sie Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Mitarbeiter einstellen und außerdem einen bedeutenden Teil der Bevölkerung in der Wertschöpfungskette der Unternehmen als Lieferanten, Vertriebspartner und Einzelhändler beschäftigen.

Ein inklusives Unternehmen dient als Vehikel, um dem Bedürfnis der Mehrheit der Menschen mit Behinderungen nach einem würdigen und produktiven Leben, wie es auch jeder andere Mensch hat, gerecht zu werden. Durch eine gleichberechtigte Beschäftigung wird nicht nur ein Einkommen erwirtschaftet, sondern es werden auch Chancen für die soziale Teilhabe erzeugt, was für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist.

Was die Organisation integrativer Unternehmen betrifft, so können sie gewinnorientiert oder nicht gewinnorientiert strukturiert sein und (je nachdem, in welchem Land die Entität existiert und welche Rechtsformen zur Verfügung stehen) die Form einer Genossenschaft, einer Organisation auf Gegenseitigkeit, einer nicht als eigenständiges Steuersubjekt fungierenden Entität, eines Sozialunternehmens, einer gemeinnützigen Körperschaft, einer Gesellschaft von gemeinschaftlichem Interesse, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Wohltätigkeitsorganisation annehmen. Darüber hinaus kann ihre Struktur auch konventionelleren Mustern folgen.

Inklusive Unternehmen verfolgen sowohl Unternehmensziele als auch soziale Ziele, konzentrieren sich jedoch auf die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen. Folglich sind ihre sozialen Ziele in ihre primäre Zielsetzung eingebettet, was sie von anderen Organisationen und Unternehmen unterscheidet. Hauptzweck eines inklusiven Unternehmens ist es, soziale Veränderungen zu fördern, anzuregen und umzusetzen, indem es einen möglichst großen Teil seiner Arbeitskräfte aus der Gruppe der Menschen mit Behinderungen rekrutiert. Außerdem wird dieser soziale Zweck auf finanziell nachhaltige Weise verfolgt, sodass sich die betreffenden Unternehmen langfristig selbst tragen können. Die von ihnen angewandten Modelle können auf andere Gemeinschaften ausgeweitet oder repliziert werden, um die Auswirkungen zu verstärken.

Darüber hinaus ist das herausragendste Merkmal inklusiver Unternehmen im Gegensatz zu anderen Beschäftigungsmodellen wie geschützten Werkstätten oder sozialmedizinischen Einrichtungen, dass sie auf dem in Artikel 27 der VN-BRK verankerten Grundrecht auf Arbeit und Beschäftigung (Chancengleichheit, gleiche Entlohnung und sichere und gesunde Arbeitsbedingungen) basieren. Ein inklusives Unternehmen weist folgende Merkmale auf:

ein reguläres Unternehmen oder eine reguläre Entität, das soziale Ziele verfolgt

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 12 (Fortsetzung)

aktiv auf dem regulären Arbeitsmarkt

beschäftigt zu 30–80 % Arbeitnehmer mit anerkannter Behinderung

zahlt reguläre Löhne

schließt Verträge mit langer Laufzeit

ist ein rechtschaffenes System.

Inklusive Unternehmen werden (nach den geltenden Rechtsvorschriften) staatlich unterstützt.

Investitionshilfe/verschiedene staatliche Beihilfen

o Steuervergünstigungen

o ein Teil der Gehälter der Arbeitnehmer mit Behinderungen

Rendite der Investitionen für den Staat:

o Besteuerung der Arbeitnehmer und des inklusiven Unternehmens

o Optimierung der Ausgaben für Sozialleistungen

Auswirkungen auf das Wohlergehen der Arbeitnehmer mit Behinderungen:

Eingliederung in das Arbeitsleben;

soziale Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Unternehmen Kunden und die Gesellschaft.

stabile und behindertengerechte Beschäftigung

Welche Verpflichtungen hat die Union, wenn es gilt, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt durch inklusive Unternehmen zu fördern?

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung;

Grundsätze der sozialen Säule: 3. zur Chancengleichheit, 4. zur aktiven Unterstützung der Beschäftigung, 5. zu sicherer und anpassungsfähiger Beschäftigung, 6. zu Löhnen und Gehältern, 7. zur Information über Beschäftigungsbedingungen und Kündigungsschutz, 8. zum sozialen Dialog und zur Beteiligung der Arbeitnehmer, 10. zu gesunder, sicherer und gut angepasster Arbeitsumgebung und Datenschutz und 17. zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen;

Ziele für nachhaltige Entwicklung. 8. zu menschenwürdiger Arbeit und 10. zur Verringerung der Ungleichheit.

4. Ziele des Pilotprojekts:

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

Bestandsaufnahme der rechtlichen und sozioökonomischen Situation inklusiver Unternehmen für Menschen mit Behinderungen in den europäischen Ländern.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 12 (Fortsetzung)

Ermittlung der sozialen Auswirkungen auf die Personen mit Behinderungen und der Auswirkungen auf Gesellschaft, Kunden und andere.

Berichterstattung über dieses Beschäftigungsmodell und Legitimierung des Modells – Nachweis der sozialen und wirtschaftlichen Vorteile, die inklusive Unternehmen Menschen mit Behinderungen bieten. Im Gegensatz zum geschützten Umfeld, das mit dem sozio-medizinischen Rahmen verbunden ist, zielen inklusive Unternehmen darauf ab, jede Person mit einer Behinderung als Arbeitnehmer in die Arbeitswelt zu integrieren. Ein inklusives Unternehmen erhält üblicherweise finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand. Durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen können bei zahlreichen Sozialleistungen Einsparungen erzielt werden.

Entwurf und Förderung eines universellen EU-Rechtsrahmens für inklusive Unternehmen, um dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen, durch die sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen ihre beruflichen Projekte auf dem regulären Arbeitsmarkt verwirklichen können.

Das wichtigste Ergebnis, das durch ein inklusives Unternehmen maximiert werden muss, ist die Verbesserung der Qualität der Beschäftigung und die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen.

5. Maßnahmen im Rahmen des Pilotprojekts:

Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

1. Untersuchung der Lage inklusiver Unternehmen und des für sie geltenden Rechtsrahmens in den einzelnen europäischen Ländern.

2. Messung der Auswirkungen inklusiver Unternehmen auf der Grundlage von Wirkungsketten (Input – Output – Ergebnisse – Auswirkungen) in einem Ländervergleich.

a. Definition von Wirkungsbereichen: Menschen mit Behinderungen, Unternehmen, Gesellschaft, Staatshaushalt

b. Entwicklung von Wirkungskriterien für inklusive Unternehmen – Ziele/Zielgruppen, Konzept/Ansatz, Kunden, Teilhabe, Vielfalt, Ressourcenorientierung

c. Durchführung von Umfragen

d. Vergleich von Ansätzen/Vergleich von Auswirkungen (Input – Auswirkungen)

e. Entwicklung eines Modells bewährter Verfahren

f. Handlungsempfehlungen seitens der Union

3. Ergebnisse der sozioökonomischen Studie zu den Investitionserträgen. Ein inklusives Modell sollte nicht als teure Belastung empfunden werden. Wenn das Modell erfolgreich ist, erbringt es Nutzen in Form von Erträgen der Investitionen in die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

6. Partner bei der Umsetzung des Pilotprojekts: Organisationen, die die inklusiven Unternehmen für Menschen mit Behinderungen in Europa vertreten, und Organisationen, die sich auf europäischer Ebene für die Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Beschäftigung einsetzen

In der Umsetzungsphase dieses Pilotprojekts könnte die Europäische Konföderation der inklusiven Unternehmen (European Confederation of Inclusive Enterprises – EuCIE) ein geeigneter Partner sein, der den Unionsorganen sein Wissen und seine Daten zur Verfügung stellt, da diese Organisation der Hauptvertreter der inklusiven Unternehmen für Menschen mit Behinderungen in Europa ist.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 12 (Fortsetzung)

In der EuCIE haben sich mehrere Ländern zusammengeschlossen, um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu Beschäftigung auf EU-Ebene zu fördern. Die EuCIE stützt sich auf dasselbe Modell inklusiver Unternehmen wie die Vertretungsorganisationen der wichtigsten inklusiven Arbeitgeber in Belgien-Wallonien (Eweta), Frankreich (UNEA), Deutschland (Bag-if) und Spanien (CONACEE) und hat darüber hinaus Kontakte in weitere europäische Länder geknüpft, in denen inklusive Unternehmen existieren. Laut diesem Pilotprojekt besteht die Aufgabe von EuCIE darin, alle europäischen inklusiven Unternehmen auf europäischer Ebene und ihre Arbeitnehmer mit Behinderungen zu vertreten und sich für ihre Anerkennung, Förderung und Schutz auf europäischer Ebene einzusetzen.

7. Schlussfolgerungen

Das wichtigste positive Ergebnis der Umsetzung dieses Pilotprojekts wäre, die Grundlage für die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen und die Verbesserung der Qualität ihrer Beschäftigung zu legen, wobei ein inklusives Unternehmen Menschen mit Behinderung als Vehikel oder Instrument dienen könnte, um dieses Ziel zu erreichen.

Andererseits ist der Zugang zu Arbeit auf dem offenen Arbeitsmarkt ein Recht, auf das Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie andere Anspruch haben. Modelle der inklusiven Beschäftigung können Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen und sozial aktiv zu sein und ihnen helfen, an ihrer Gemeinschaft teilzuhaben. Es geht darum, eine inklusive Gesellschaft aufzubauen. Infolgedessen kommen Modelle der inklusiven Beschäftigung nachweislich dem Einzelnen, den Steuerzahlern und der Allgemeinheit zugute.

PP 07 21 13 Pilotprojekt — Häusliche Gewalt – Bewertung der Wirkung von an Angreifer gerichteten Programmen als Instrument, um in verschiedenen europäischen Ländern dem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt vorzubeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 000	37 500				

Erläuterungen

Um häusliche Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu bekämpfen, bedarf es eines breiten Spektrums an Maßnahmen, mit denen die wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit der Frauen sichergestellt, ihr Recht auf Gleichstellung im Leben verwirklicht und gleichzeitig für einen angemessenen Schutz der Opfer gesorgt werden soll.

Zusätzlich erfordert der Kampf gegen häusliche Gewalt auch eine besondere Aufmerksamkeit, wenn es darum geht, dem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt durch den Angreifer vorzubeugen.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll eine Studie durchgeführt werden, um die an die Angreifer gerichteten Programme zu ermitteln, festzustellen, unter welchen Umständen sie angewandt werden und an wen sie sich richten. Dabei handelt es sich auch um eine Evaluierung der Wirkung dieser Programme als Prävention gegen ein erneutes Auftreten von Gewalt.

Die Studie sollte Länder auf dem europäischen Kontinent umfassen und sollte Informationen enthalten wie der Angreifer weiterverfolgt wird, ob dieser von den zuständigen Behörden markiert oder überwacht wird und in welchen Maßnahmen er einbezogen wird, um sein psychologisches Profil zu ermitteln und so letztlich ein erneutes Auftreten häuslicher Gewalt, auch mit Todesfolge für das Opfer, oder eine Wiederholung bei anderen künftigen Opfern zu verhindern.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 13 (Fortsetzung)

Ferner müssen Leitlinien und Instrumente entwickelt werden, die eine konkrete und wirklichkeitstreue Analyse der Maßnahmen ermöglichen, mit denen jetzt oder künftig das gesellschaftliche Problem angegangen wird, das die häusliche Gewalt darstellt. Die Entwicklung von Leitlinien sollte dazu beitragen, die Politik im Bereich der Prävention festzulegen.

Es ist äußerst wichtig, die Programme zu beschreiben, die verschiedene europäische Länder angewandt haben, um einem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt gegen Frauen vorzubeugen.

Dieses Pilotprojekt wird dazu beitragen,

- dass konkrete Daten vorliegen, um einem künftigen Fehlverhalten der Angreifer vorzubeugen,
- Überlegungen zu verschiedenen anzuwendenden Strategien anzustellen,
- dass über alle zu diesem Thema in den europäischen Ländern gewählten Modelle etwas bekannt ist.

PP 07 21 14 Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	200 000				

Erläuterungen

Im Rahmen dieses Projekts sollen Finanzmittel für Gebietskörperschaften bereitgestellt werden, damit diese einen Gemeinderat ermitteln können, der bzw. die nicht nur für Informationen über Programme und Projekte, die von der Union in dieser Gemeinde finanziert werden, zuständig ist, sondern auch den Gemeindebürgern die allgemeinen politischen Initiativen und Maßnahmen der Union durch regelmäßige Erklärungen gegenüber den lokalen Medien sowie in Form von Debatten und Seminaren vermittelt.

Die europäischen Werte und Strategien müssen vor allem mit Blick auf die Konferenz zur Zukunft Europas einem möglichst breiten Publikum vermittelt werden. Sobald die interinstitutionelle Vereinbarung über die Eröffnung der Konferenz zur Zukunft Europas vorliegt, wird mit diesem Pilotprojekt die Reichweite dieser wichtigen Veranstaltung ausgeweitet. Es wird zudem an diesem Ziel ausgerichtet.

PP 07 21 15 Pilotprojekt — Einrichtung einer EU-Anwendung für Opfer häuslicher Gewalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 000	37 500				

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 15 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat das weit verbreitete und bekannte Problem der häuslichen Gewalt in ganz Europa ans Tageslicht gebracht und es verschärft. Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist aufgrund der Angst der Opfer und ihrer ungerechtfertigten Stigmatisierung, der sich daraus erfolgenden zu seltenen Erstattung von Anzeige und der fehlenden Daten, die als Grundlage für politische Maßnahmen dienen könnten, sehr schwierig. Einige Mitgliedstaaten haben neben den bereits vor der Krise geltenden Maßnahmen neue Hilfsangebote entwickelt, die sich auf die äußerst schwierige Lage von Opfern häuslicher Gewalt beziehen, die mit einer gewalttätigen Person unter den Bedingungen der Ausgangssperre in einem Haushalt leben und so noch weniger Möglichkeiten haben, Hilfe zu suchen.

Das Pilotprojekt soll auf während der Krise gewonnenen Erkenntnissen über den möglichen Einsatz von Technologien sowie auf der Kampagne „NON.NO.NEIN.“ der Kommission basieren und einen übergreifenden Ansatz in Bezug auf die Erstattung von Anzeigen wegen häuslicher Gewalt mit Mehrwert der Union verfolgen. Mit dem Pilotprojekt soll die Entwicklung und die Verbreitung einer kostenlosen Anwendung für Smartphones finanziert werden, die Informationen und Ressourcen für weibliche Opfer häuslicher Gewalt hinsichtlich Warnzeichen für missbräuchliches Verhalten, der Vorbereitung zur Flucht aus einer von Gewalt geprägten Lage, örtlichen Notunterkünften und Frauenhäusern, Opferhotlines in dem jeweiligen Mitgliedstaat, ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel usw. Vor allem sollten sich Frauen mit Hilfe einer Anwendung, deren Benutzeroberfläche so gestaltet sein sollte, dass sie bei den Tätern keinen Verdacht aufkommen lassen, über eine Chatfunktion in Echtzeit mit der Opferhotline ihres Mitgliedstaats verbinden können. Zudem könnte auch ein Notfallknopf eingerichtet werden, mit dem die Polizei gerufen werden könnte, ohne dass das Opfer sprechen müsste, was den Täter in akut gefährlichen Situationen zusätzlich aufbringen könnte. Zudem sollten einschlägige Einrichtungen des jeweiligen Mitgliedstaats und nichtstaatliche Organisationen, die Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt anbieten, an der Gestaltung der Anwendung beteiligt werden und bei der Einbindung der Anwendung in ihre bereits bestehenden Strukturen Unterstützung erhalten. Die Einführung der Anwendung sollte von einer Informationskampagne der Kommission begleitet werden, um die Anwendung bei so vielen Frauen wie möglich bekannt zu machen.

Damit würde ein unionsweit einheitlicher Ansatz zur Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt geschaffen. Das Europäische Parlament hat bereits einen Vorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen Systems zur Erhebung statistischer Daten zu geschlechtsbezogener Gewalt in den Mitgliedstaaten vorgelegt und diese EU-Anwendung könnte mit umfassenderen und genaueren Angaben über die Fälle häuslicher Gewalt, die in Form von anonymisierten Daten unter umfassender Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Datenschutz erhoben werden, die Politikgestaltung auf nationaler und Unionsebene beeinflussen. Mit dieser Anwendung könnten Belege für das Vorkommen von häuslicher Gewalt gesammelt werden, die den Opfern bei Anträgen auf Schutz gegen die Täter von Hilfe sein könnten und könnten den Opfern helfen, ihre Lage besser zu verstehen, wenn sie auf Aufzeichnungen ihrer Geschichte zurückgreifen können.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 01 eingesetzten Mittel.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 08 12 2012

PP 08 12 01 Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	47 244,60

*Erläuterungen**Vormals Posten*

11 06 77 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 08 14 2014

PP 08 14 01 Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	201 695,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 08 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 14 (Fortsetzung)

PP 08 14 02 Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

11 06 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 15 2015

PP 08 15 01 Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	375 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

11 06 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)**PP 08 16 2016**

PP 08 16 01 Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	252 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 08 77 12

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 16 02 Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	208 418,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 08 77 13

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 16 03 Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	314 720	p.m.	269 760	0,—	269 760,—

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 16 (Fortsetzung)

PP 08 16 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

05 08 77 14

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 16 04 Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	208 950,—

Erläuterungen

Vormals Posten

05 08 77 15

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 18 2018

PP 08 18 01 Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	761 000	p.m.	400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

11 06 77 14

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 08 18 (Fortsetzung)

PP 08 18 02 Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

11 06 77 15

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 18 03 Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

11 06 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 18 04 Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	146 000	p.m.	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

11 06 77 17

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 18 (Fortsetzung)

PP 08 18 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 19 2019

PP 08 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 462 500	1 875 000	783 750	1 050 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

05 08 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Zwar wurden die Rechtsvorschriften der Union zugunsten der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in den vergangenen Jahren beständig weiterentwickelt, jedoch bestehen bei deren Umsetzung auf Ebene der Mitgliedstaaten noch etliche Lücken. Nach Aussage der Landwirte ist es schwierig und kostspielig, Pestizide zu ersetzen, oder es sind keine Alternativen vorhanden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der von der Kommission unlängst durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) (COM(2017) 587) sollen die in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes bewertet werden, wobei sich die Untersuchung auch auf die landwirtschaftlichen Flächen erstrecken soll, auf denen integrierter Pflanzenschutz betrieben wird, und sie eventuell eine Klassifizierung nach Art der Kulturpflanzen umfassen soll. Dabei sollen Belege für die verringerte Verwendung von Pestiziden und Informationen über die angewandten Verfahren gesammelt werden. Mithilfe des Projekts soll ein Instrumentarium entwickelt werden, das es Landwirten und landwirtschaftlichen Beratern ermöglichen soll, das politische Ziel zu erreichen, die Abhängigkeit von Pestiziden deutlich zu verringern. Im Rahmen des Instrumentariums sollten für eine große Zahl von Kulturpflanzen die für einen integrierten Pflanzenschutz anzuwendenden Protokolle und die Alternativen zu chemischen Pestiziden beschrieben werden. Die Untersuchung soll dazu dienen, wirksame Konzepte zu ermitteln und vorzuschlagen, wobei zunächst die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden geändert werden sollen, die sich nach Möglichkeit nach dem Prinzip der Fruchtfolge richten sollten, und anschließend u. a. ggf. widerstandsfähige und resistente Pflanzensorten eingeführt, nützliche Insekten eingesetzt und alternative Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden sollen. Die Alternativen sollten an die jeweiligen örtlichen Bedingungen angepasst werden.

Bei dem Projekt sollen unter anderem die Erfahrungen aus der Arbeit der Internationalen Organisation für biologische Kontrollen (IOBC), der International Biocontrol Manufacturer Association (IBMA) und von Organisationen, die sich gemeinsam mit Landwirten mit verschiedenen agronomischen Konzepten und dem integrierten Pflanzenschutz befassen, berücksichtigt werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 08 19 (Fortsetzung)

PP 08 19 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen der Untersuchung soll unter anderem geprüft werden, inwiefern der integrierte Pflanzenschutz durch die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unter den Landwirten gefördert wird. Dabei sollen auch Vorschläge dahin gehend unterbreitet werden, wie Verfahren mithilfe der nach 2020 zur Verfügung stehenden GAP-Instrumente (z. B. landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Landwirte über Anwendungsweisen des integrierten Pflanzenschutzes informieren) und der „grünen Architektur“ der GAP in größerem Maßstab in ganz Europa angewendet werden können, damit Landwirte dazu angeregt werden, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

Außerdem sollen auch die von Landwirten und Sachverständigen wahrgenommenen (tatsächlichen oder vermeintlichen) Hindernisse untersucht werden, die der Verbreitung und Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes auf den Feldern im Wege stehen.

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG treffen die Mitgliedstaaten „alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei wann immer möglich nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben wird, so dass berufliche Verwender von Pestiziden unter den für dasselbe Schädlingsproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen“.

In der Evaluierung der Richtlinie 2009/128/EG schreibt die Kommission: „Der integrierte Pflanzenschutz ist ein Eckpfeiler der Richtlinie, und daher ist es besonders bedenklich, dass die Mitgliedstaaten noch keine klaren Vorgaben gesetzt und ihre Umsetzung sichergestellt haben, darunter für die breitere Verwendung von Landbewirtschaftungstechniken wie der Fruchtfolge.“

Ferner heißt es: „Die Mitgliedstaaten müssen klar definierte Kriterien erarbeiten, um systematisch beurteilen zu können, ob die acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umgesetzt werden, und sie müssen im gegenteiligen Fall entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Derartige Instrumente könnten bestätigen, dass das in der Richtlinie genannte beabsichtigte Ergebnis des integrierten Pflanzenschutzes erreicht wird, also eine Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden.“

Sowohl der Rat (Landwirtschaft) als auch das Europäische Parlament haben am 6. bzw. 13. November 2017 die Ergebnisse aus dem Bericht der Kommission erörtert, wobei beide ihr Engagement für eine tiefer greifende und sinnvolle künftige Umsetzung bekräftigt haben.

Durch dieses Projekt wird den Landwirten und Mitgliedstaaten geholfen, mit der durchgängigen Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes zu beginnen, sodass die Abhängigkeit der Landwirte von Pestiziden verringert werden kann.

Das Pilotprojekt erzielt Ergebnisse, die in das Forschungsprojekt „Ausweitung des integrierten Pflanzenschutzes“ einfließen können und dazu beitragen können, Informationen über die gegenwärtige Anwendungsweise des integrierten Pflanzenschutzes vor Ort zu erheben, und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer GAP-Pläne unterstützen.

PP 08 19 02 Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	922 780	800 000	515 000	1 050 000,—	0,—

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 19 (Fortsetzung)

PP 08 19 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

05 08 77 18

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird ein operatives Programm eingeführt, mit dem ein Mehrwert erzeugt wird, das für Viehzuchtbetriebe (vor allem für Betriebe der Milchwirtschaft und der Rindfleischherzeugung) gedacht ist und mit dem die Probleme der lokalen familienbetriebenen Landwirtschaft in Angriff genommen werden sollen.

Das Programm, das dem Vorbild der bestehenden operativen Programme in der Obst- und Gemüsebranche nachempfunden werden soll, dient dazu, den Aufbau, die Wettbewerbsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit dieser Betriebe zu verbessern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Landwirte trotz eines eingeschränkten Absatzes ihrer Erzeugnisse, des Anstiegs der Produktionskosten und der Preisschwankungen ein gerechtes und stabiles Einkommen haben.

Das Pilotprojekt ist erforderlich, um dem beunruhigenden und die lokale familienbetriebene Landwirtschaft gefährdenden Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die übernommen werden, entgegenzuwirken. Diese kleinen Betriebe sind kaum rentabel, weshalb Banken die Übernahme von Betrieben aufgrund der fehlenden finanziellen Tragfähigkeit nur widerwillig unterstützen.

Mit dem Pilotprojekt werden daher drei spezifische Ziele verfolgt:

Ziel 1 — Strukturierung der Branche:

- Verbesserung der Organisation der Erzeuger und Stärkung ihrer Stellung in der branchenübergreifenden Versorgungskette durch die Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Planung der Produktion,
- Verbesserung der Qualität, Vermarktung und Förderung der Erzeugnisse durch einen strukturierten Dialog mit den nachgelagerten Branchen,
- Unterstützung der Modernisierung der Betriebe, der raschen Anpassung der Erzeugnisse, der innovativen Veränderungen der Produktionsmethoden und der Vorbeugung von Krisen,
- Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen und von umweltfreundlichen Produktionsmethoden (ökologische/biologische Landwirtschaft).

Ziel 2 — Stabilisierung des Einkommens:

Entwicklung eines kreativen branchenspezifischen Ansatzes durch die Einführung von zwei Instrumenten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verfügung stehen:

- einem vertraglichen Mechanismus zur Verteilung des Mehrwerts,
- der Entwicklung eines Finanzierungsinstruments zur Stabilisierung des Einkommens der Erzeuger.

Ziel ist es, die Erzeuger in die Lage zu versetzen, Preisschwankungen zu überstehen, und ihnen ein gerechtes und stabiles Einkommen zu garantieren, das den Fortbestand ihrer Betriebe sichert.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** *(Fortsetzung)*PP 08 19 *(Fortsetzung)*PP 08 19 02 *(Fortsetzung)**Ziel 3 — Einrichtung eines Fonds für die künftige Finanzierung:*

Ein Teil des Mehrwerts, der auf Branchenebene erzeugt wird, kann zusätzlich zu der beantragten öffentlichen Unterstützung in die Einrichtung eines innovativen Fonds investiert werden, mit dem die langfristige Finanzierung sichergestellt werden soll, die für die Gründung oder Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist.

— Verfolgter Ansatz

Mit diesem Pilotprojekt wird die Kohärenz verschiedener europäischer Maßnahmen verbessert, indem ein branchenspezifisches operatives Programm eingeführt wird. Es folgt dem Vorbild von stärker ergebnisorientierten öffentlichen Strategien.

Das Projekt stärkt den Zusammenhalt zwischen den vor- und nachgelagerten Teilen der Versorgungskette und fördert durch einen strukturierten Dialog zwischen allen Gliedern der Versorgungskette neue Synergien, indem die Erzeugnisse anhand einer Reihe von Spezifikationen aufgewertet werden, um den Mehrwert zum Zeitpunkt der Vermarktung zu erhöhen, die Preisschwankungen bewältigt werden und die Versorgung durch einen Generationenwechsel gesichert wird.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe hängt nicht mehr nur von den einzelnen Erzeugern ab, sondern von einem gemeinsamen Ansatz, mit dem eine positive Marktdynamik geschaffen werden kann. So wird mit dem Pilotprojekt eine Dynamik geschaffen, die nicht nur in den Betrieben der Milchwirtschaft und Fleischerzeugung Anwendung findet, sondern im Rahmen der gemeinsamen Strategie zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Region auch in anderen Branchen vor Ort reproduzierbar ist.

Schließlich dient das Pilotprojekt auch als Triebkraft für die regionale Entwicklung und die Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaft (Einkommen der Züchter und Aufwertung lokaler Erzeugnisse), Gesellschaft (Schaffung von Arbeitsplätzen, Fortbestand von Familienbetrieben), Umwelt (Produktionsbedingungen), Raumplanung (Übertragung von Betrieben, territoriale Entwicklung) und Tourismus (kurze Versorgungsketten).

— Bewertung

Nach zwei Jahren erfolgt eine Bewertung, um Folgendes zu ermitteln:

- 1) den Mehrwert und die Wirksamkeit dieses branchenspezifischen operativen Programms im Vergleich zu den festgehaltenen Zielen,
- 2) die daraus folgende branchenübergreifende Dynamik und ihre mögliche Ausweitung auf andere Betriebe der Lebensmittelerzeugung in der Region,
- 3) die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von GAP-Instrumenten im Rahmen eines operativen Programms und dem erzeugten Mehrwert für kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe in den betreffenden Gebieten, die mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben,
- 4) ob das Pilotprojekt als vorbereitende Maßnahme fortgeführt werden sollte, damit ein derartiges Instrument im Rahmen der GAP angenommen wird.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 09 13 2013

PP 09 13 01 Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	48 276,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 15 2015

PP 09 15 01 Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 15 (Fortsetzung)

PP 09 15 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 15 02 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	170 552,70

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 2016

PP 09 16 01 Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	558 718,40

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 30

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 16 (Fortsetzung)

PP 09 16 02 Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	630 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 31

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 03 Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	290 382,59

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 32

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 04 Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	299 115,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 16 (Fortsetzung)

PP 09 16 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 33

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 16 05 Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 34

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 2017

PP 09 17 01 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	769 725	p.m.	700 000	0,—	569 727,20

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 35

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 02 Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	380 000	0,—	284 910,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 36

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 03 Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	934 000	0,—	220 200,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 37

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 04 Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	349 794,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 39

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 05 Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	342 430	p.m.	p.m.	0,—	146 755,50

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 40

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 06 Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000	p.m.	109 500	0,—	76 845,90

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 41

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 07 Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	280 000	0,—	184 815,60

Erläuterungen

Vormals Posten

34 02 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 2018

PP 09 18 01 Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	520 000	0,—	240 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 42

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 02 Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	253 401	p.m.	300 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 43

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 03 Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	982 346	p.m.	600 000	1 364 691,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 44

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 04 Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 46

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 05 Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	349 822	p.m.	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 47

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 06 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	280 000	p.m.	420 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 48

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 2019

PP 09 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	141 141	p.m.	245 000	490 000,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 19 (Fortsetzung)

PP 09 19 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 49

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 02 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	399 993	p.m.	210 000	420 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 50

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 03 Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	p.m.	700 000,—	350 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 51

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 19 (Fortsetzung)

PP 09 19 04 Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 500	p.m.	262 500	875 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 52

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 2020

PP 09 20 01 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 56

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt werden technische Lösungen für die Öffnung des Wanderwegs der Störe durch die Schaffung eines Fischwanderwegs zur Überwindung der beiden Donaustaudämme am Eisernen Tor an der Grenze zwischen Rumänien und Serbien untersucht. Dies ist angesichts der Ausmaße der Staudämme, die die größten an der Donau sind, der Größe der Fische, die bis zu 7 m lang werden können, und der felsigen Landschaft im Gebiet des Eisernen Tors eine enorme Herausforderung, insbesondere hinsichtlich der Ingenieurleistung, die erforderlich sein wird, um eine innovative, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösung zu entwickeln.

Die Schaffung von Fischwanderhilfen für Störe ist eines der wichtigsten Projekte im Rahmen der Strategie für den Stör der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) und des Aktionsplans der Strategie der Europäischen Union für den Donauraum, deren Ziel es ist, den Erhaltungszustand des Störs in der Donau zu verbessern. Das Vorzeigeprojekt trägt zudem zur Umsetzung des im Rahmen der auch von der Union ratifizierten Berner Konvention aufgelegten europäischen Aktionsplans zur Erhaltung des Störs bei.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 20 (Fortsetzung)

PP 09 20 01 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt ist erforderlich, um eine aussagekräftige und umfassende Studie zur technischen Machbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Störwanderung durchzuführen, die unter anderem folgende Punkte enthalten muss:

1) Konzept bzw. Vorentwurf für mögliche technische Lösungen für die Wiederherstellung von Fischwanderwegen, einschließlich einer vergleichenden Darstellung der Vor- und Nachteile (Einschränkungen), Kostenschätzungen und Risiken (technischer bzw. finanzieller Art), und Beschreibung der nächsten Schritte für ein Rahmenkonzept einschl. Entwurf, Bauteilgestaltung und Ausführungsplanung,

2) hydraulische Modellierung,

3) Konzept einer Ausführungsstrategie (die Abfolge der Ausführung, etwa schrittweise durch „Learning by Doing“, d. h. ein adaptiver Ansatz für den Entwurf von Fischwanderwegen),

4) Beschreibung sowohl kurzfristig als auch langfristig tatsächlich umsetzbarer Bewirtschaftungsalternativen, insbesondere für den Schutz der Fische stromabwärts (etwa Turbinenbetrieb, Fang und Transport der Fische),

5) Feldstudien zur Ergänzung von Wissenslücken, die bereits laufende Studien nicht abdecken können (etwa aufgrund von fehlenden oder veralteten Daten),

6) Konzept für die Bewertung bzw. Überwachung des Fischwanderwegs,

7) Aktualisierung des Finanzierungskonzepts,

8) Überprüfung der technischen Konzepte durch Fachkollegen und Sachverständige im Bereich Fischwanderwege.

Die Kosten für diese Elemente der Studie über die technische Machbarkeit werden sich auf rund 2 000 000 EUR belaufen. Die IKSD sowie die zuständigen einzelstaatlichen Behörden Rumäniens und Serbien werden in die Durchführung der Studie intensiv einbezogen werden.

Die Planung der durchzuführenden Maßnahmen kann gegebenenfalls verändert werden, um eventuelle Überschneidungen mit laufenden Tätigkeiten zu vermeiden.

Derzeit gibt es kein Unionsprogramm, in dem die Finanzierung dieses Projekts vorgesehen wäre.

Es gibt keine standardisierten Lösungen für diese Art von Fischaufstiegshilfen. Die innovative Lösung, die mit diesem Projekt finanziert wird, wird daher ein Modell für die Planung vergleichbarer Fischaufstiegshilfen in anderen großen europäischen Flüssen liefern. Vergleichbare Probleme wie die Passierbarkeit der Staudämme I und II am Eisernen Tor für große Fische (etwa aufgrund der Abmessungen, der hohen Durchflussmengen und der schwankenden Wasserspiegel im Stausee) bestehen auch an Flüssen in mehreren Ostseeanrainerstaaten, wo große Staudämme an der Weichsel in Polen, der Memel in Litauen und der Düna in Lettland die Fischwanderung behindern und eine Wiederansiedlung von Störpopulationen erschweren. Andere derartige Beispiele sind der Staudamm bei Gabčíkovo sowie die großen Staudämme an Theiß (Tisza) und Drau (Drava) im Donaubecken, an der Mariza/Evros in Bulgarien und Griechenland und an Flüssen auf der iberischen Halbinsel, etwa dem Guadalquivir, einem Fluss, in dem Störe früher vorkamen. Es wäre ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), wenn es gelänge, in allen diesen Flüssen die Fischwanderung wieder möglich zu machen.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 20 (Fortsetzung)

PP 09 20 01 (Fortsetzung)

Fischaufstiegshilfen für Störe an großen Staudämmen gibt es nur in Russland an der Wolga und dem Kuban und in den Vereinigten Staaten an den Flüssen Connecticut und Columbia. Die Erfahrung mit diesen Anlagen sollte berücksichtigt werden, wird aber nicht alle Fragen beantworten. Eines der bekanntesten und erfolgreichen europäischen Beispiele für eine Fischtreppe für Störe befindet sich in Geesthacht in Deutschland, doch ist dort das Stauwehr nur 4,5 m hoch, während der Staudamm I am Eisernen Tor 60 m hoch ist.

Zudem werden in dieses Pilotprojekt serbische Akteure aus dem Bereich Wasserbewirtschaftung einbezogen, womit diese gleichzeitig eine tätigkeitsbegleitende Schulung darüber erhalten, wie vorzugehen ist, um das Umweltrecht der EU einzuhalten.

PP 09 20 02 Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 31 965	439 881	109 970		

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 59

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Initiativen zum Landschaftsschutz sind durch eine enge Zusammenarbeit von Naturschützern, Landwirten und der Bevölkerung vor Ort gekennzeichnet. Ziel ist es, die Diversität der europäischen Landschaften und ihre biologische Vielfalt zu erhalten und eine weitere nachhaltige Entwicklung der ländlichen Wirtschaft zu unterstützen. Derzeit gibt es in sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Spanien) Initiativen zum kooperativen Naturschutz, die auf den Grundsätzen des Landschaftsschutzes basieren. Auch in anderen Mitgliedstaaten (z. B. Litauen und Tschechien) werden derzeit ähnliche Initiativen aufgelegt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Landschaftsschutz-Initiativen umfassen eine aktive Verbesserung der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Union. Mit dem Projekt werden einschlägige Maßnahmen im Rahmen der GAP etwa zum Schutz von Feldvögeln und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten gefördert. Ferner soll auf die Berücksichtigung aller einschlägigen Maßnahmen und Ziele in den GAP-Strategieplänen und den Rahmen für vorrangige Maßnahmen hingewirkt werden. Zudem gilt die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) als wichtiger Faktor für das Projekt und für die Umsetzung der Naturschutzbestimmungen der Union.

Um diese Ziele in den jeweiligen Regionen vor Ort zu verwirklichen, setzen die teilnehmenden Organisationen eine große Vielfalt von Maßnahmen zur Unterstützung der verschiedenen Interessenträger in den betroffenen ländlichen Gebieten ein, damit Schutzmaßnahmen strukturell abgesichert werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 20 (Fortsetzung)

PP 09 20 02 (Fortsetzung)

Die wichtigsten Arbeitsbereiche für die Umsetzung der Naturschutzbestimmungen der Union betreffen Folgendes:

- Schaffung von zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten für Landnutzer durch Naturschutzmaßnahmen wie etwa agrarökologische Maßnahmen, mit denen Landschaften und biologische Vielfalt geschützt werden,
- Vermarktung hochwertiger regionaler Produkte (z. B. aus Natura-2000-Gebieten),
- Unterstützung des Tourismus im ländlichen Raum,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und
- Förderung regionaler Identitäten.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Initiativen zum Landschaftsschutz die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Union verbessern, indem die biologische Vielfalt vor Ort gefördert, die Kulturlandschaften geschützt und die Lebensqualität der Menschen in ländlichen Gebieten verbessert wird. Wie im Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft vorgesehen, werden durch diese Initiativen fortgeschrittene Konzepte für die Einbeziehung aller Beteiligten gefördert und die umfassende Teilhabe der Landbesitzer und -nutzer gestärkt.

Daher sollten die Kontakte und der Erfahrungsaustausch zwischen den mit dem Landschaftsschutz befassten Initiativen und Organisation intensiviert werden. In den vergangenen Jahren haben einige europäische Initiativen zum Landschaftsschutz damit begonnen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen. Diese Kontakte haben sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Bei Seminaren und gegenseitigen Besuchen wurden neue Konzepte für eine bessere Umsetzung der Umwelt- und Agrarpolitik der Union entwickelt. Nunmehr ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, diese Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu stärken, um den langfristigen Nutzen für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Natur auszuweiten.

An diesem Projekt können sich bestehende und neue Partner beteiligen, um aus den ermittelten entscheidenden Faktoren und den praktischen Erfahrungen zu lernen. Sie werden an Seminaren und der europäischen Tagung teilnehmen können. Damit trägt das Projekt letztlich dazu bei, länderübergreifende Partnerschaften in Europa zu fördern, und so die Union stärken. Zu diesem Zweck werden fünf Seminare mit erfolgreichen Partnern durchgeführt werden, auf denen entscheidende Faktoren für eine Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz bestimmt werden sollen. Diese Faktoren werden in einer mehrsprachigen Veröffentlichung zusammengefasst und auf einer europäischen Abschlusstagung zum Thema „Landschaftsschutz in Europa – kooperativer Naturschutz zugunsten von Mensch und Natur“ vorgestellt. Bei neuen Initiativen zum Landschaftsschutz können diese Faktoren zur Verbesserung ihrer Anstrengungen vor Ort Einsatz finden.

Das Hauptziel des Projekts besteht darin, die bessere Umsetzung der Richtlinien der Union, wie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) und Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zu fördern. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Kulturlandschaften in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Rückmeldungen und Vorschläge werden zusammengefasst und der Kommission sowie den jeweiligen Ministerien der Mitgliedstaaten vorgelegt. Dadurch werden auch der Austausch von Wissen und praktischen Erfahrungen zwischen den Ländern und bei Bedarf auch die Entwicklung geeigneter Programme gefördert.

Neben der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Union werden auch weitere Themen besprochen werden, die nicht unmittelbar mit der täglichen Arbeit des Landschaftsschutzes in Europa verbunden sind. Dabei geht es darum, Lösungen zu finden und aus bewährten Verfahren lernen:

- Fragen der Koexistenz mit großen Fleischfressern in ländlichen Gebieten;

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 20 (Fortsetzung)

PP 09 20 02 (Fortsetzung)

- Erfahrungen und Schlussfolgerungen für die Wiederherstellung von Lebensräumen für Feldvögel und Beteiligung an dem neuen Vertrag über Feldvögel;
- Beitrag des Pilotprojekts zur Aktualisierung der Leitlinien zu Natura 2000 und landwirtschaftlichen Flächen auf der Grundlage der Erfahrungen und Empfehlungen der Landschaftsschutzinitiativen in Europa;
- Schlussfolgerungen als Beitrag zur Förderung der Umsetzung von mehreren zu erbringenden Leistungen des Aktionsplans für Natur;
- Nutzung von Erfahrungen und Erkenntnissen etwa bei Veranstaltungen zur Kontaktpflege mit dem Thema Biogeografie.

Der besondere Wert der Zusammenarbeit der Initiativen zum Landschaftsschutz besteht darin, dass dabei eine Brücke zwischen Naturschützern, Landnutzern und lokalen Gemeinschaften geschlagen wird. Hierdurch können die politischen Ziele der Union besser verwirklicht werden. Zudem kann auch eine europafreundliche Atmosphäre im ländlichen Raum gefördert werden.

PP 09 21 2021

PP 09 21 01 Pilotprojekt – Einbeziehung der KI in die Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 000	15 000				

Erläuterungen

Europa ist gut aufgestellt, um das Potenzial der künstlichen Intelligenz (KI) als Anwender, Gestalter und Hersteller zu nutzen. In Europa gibt es hervorragende Forschungszentren und innovative Start-up-Unternehmen. Es hat eine weltweit führende Stellung in der Robotik inne und verfügt über wettbewerbsfähige Fertigungs- und Dienstleistungssektoren. Europa produziert mehr als ein Viertel aller industriellen und professionellen Serviceroboter und nimmt eine wichtige Position bei der Entwicklung und Nutzung von Softwareanwendungen ein, die sich an Unternehmen und Organisationen richten, sowie von Anwendungen, die der Unterstützung elektronischer Behördendienste dienen.

Es hat eine starke Rechnerinfrastruktur aufgebaut und verfügt über große Mengen an öffentlichen und industriellen Daten. Obwohl durch europäische Digitalösungen die Kreislaufwirtschaft vorangebracht, die Dekarbonisierung aller Wirtschaftszweige unterstützt und der ökologische und soziale Fußabdruck von Produkten, die in der Union in Verkehr gebracht werden, verringert werden kann, muss die Branche dennoch selbst noch einen ökologischen Wandel

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 21 (Fortsetzung)

PP 09 21 01 (Fortsetzung)

durchlaufen. Der nicht unerhebliche ökologische Fußabdruck der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) wird auf 5–9 % des weltweiten Stromverbrauchs und auf mehr als 2 % aller Emissionen geschätzt. Diese Werte werden sich in den kommenden Jahren noch erhöhen.

Europa braucht energieeffiziente Rechenzentren, Telekommunikations- und IKT-Branchen, die erneuerbare Energieträger nutzen, in allen Tätigkeitsbereichen Abfallenergie einsetzen, gesellschaftlich verantwortlich handeln und der Gemeinschaft, wo sie tätig sind, verpflichtet sind. Die gesamte Ausrüstung, die sich auf KI stützt, sollte nach energieeffizienten Grundsätzen und innerhalb rein kreislaforientierter Prozesse entworfen, gekauft, verbraucht und recykliert werden. Da sollte auch eine langlebige Gestaltung, ordnungsgemäße Wartung, die Konstruktion mit Recyclingmaterial sowie eine leichte Demontage und ein problemloses Recycling umfassen.

Der Streben nach der Weiterentwicklung der KI führt dazu, dass Unternehmen miteinander in Wettbewerb treten, um solidere Modelle mit besserer Leistung zu entwickeln. Dieser Marktwettbewerb stellt jedoch eine große Bedrohung für die Umwelt dar, denn je größer das Modell, desto mehr Energie verbraucht es.

Einigen Studien zufolge sind die Berechnungen, die für die Forschung im Bereich des tiefen Lernens (Bereich der KI, in dem Computer mithilfe von Erfahrungsdaten für die Ausführung von Aufgaben konfiguriert werden) erforderlich sind, zwischen 2012 und 2018 um das 300 000-fache gestiegen. Die Erprobung von KI-Modellen ist energieintensiv, da sie sehr „datenhungrig“ ist: Je mehr Daten verbraucht werden, desto mehr Energie wird benötigt. Zu den Grundlagen der KI-Tests gehört es auch, große Matrizen heranzuziehen und sie zu multiplizieren, um sie zu vergrößern und leistungsfähiger zu machen. Mit zunehmendem Wachstum wird das Modell genauer, während gleichzeitig mehr Energie vergeudet wird, da für das Training mehr Berechnungen erforderlich sind.

Damit die im KI-Bereich tätigen europäischen Unternehmen jeglicher Größe florieren und dabei zur Verwirklichung der Unionsziele im Bereich der Klimaneutralität beitragen und soziale Verantwortung übernehmen können, wird das Pilotprojekt Leitlinien für die Unternehmen der Branchen mit KI-Bezug dazu bereitstellen, wie sie Zugang zu Technologie, Systemen und bewährten Verfahren erhalten, mit deren Hilfe sie all ihre industriellen Prozesse in die Kreislaufwirtschaft integrieren können.

PP 09 21 02 Pilotprojekt – BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

Erläuterungen

Dort, wo früher der Eiserne Vorhang Länder voneinander trennte, verbindet sie nun die Natur in einer einzigartigen Aneinanderreihung von Biotopen, die den gesamten europäischen Kontinent durchziehen.

Das Grüne Band Europa verläuft entlang bzw. durch 16 Mitgliedstaaten, fünf Bewerberländer, ein mögliches Bewerberland und zwei Drittstaaten. Dabei handelt es sich um Europas längsten Biotopverbund, ein Vorbild umweltfreundlicher Infrastruktur, das geschützt und für künftige Generationen erhalten werden muss.

Aufbauend auf dem Erfolg einer freiwilligen Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) sollte eine ähnliche Regelung für derartige Dienstleistungen entlang des Grünen Bands Europa für junge Ehrenamtliche und Arbeitssuchende umgesetzt werden.

Das Projekt erhält daher den Namen BEST BELT (biologische Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen und Schulungen entlang des Grünen Bands Europa).

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 21 (Fortsetzung)

PP 09 21 02 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:

- (1) Allgemeine und berufliche Bildung von jungen Ehrenamtlichen und Arbeitssuchenden in den Bereichen biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen

Ehrenamtliche und Arbeitssuchende aus ganz Europa und anderen teilnehmenden Ländern sollten die Möglichkeit haben, sich über eine von der Kommission verwaltete Plattform für verschiedene Projekte entlang des Grünen Bands Europa anzumelden. Diese Projekte können von nichtstaatlichen Organisationen, Universitäten, Unternehmen oder staatlichen oder regionalen Behörden unterstützt werden. Bevor sie mit der Arbeit vor Ort beginnen, sollten die Ehrenamtlichen und Arbeitssuchenden Schulungen zum Thema biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besuchen und auf ihre Arbeit vor Ort vorbereitet werden. Auch Kurse zur Arbeit in einem multikulturellen Umfeld und zum Thema Belästigung sollten Teil der Schulungen vor der Arbeit vor Ort sein. Dadurch würde ihr Wissen erweitert, und sie könnten Kontakte knüpfen.

- (2) Biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und seine Eindämmung

Die Arbeit entlang des Grünen Bands Europa sollte genutzt werden, um Synergien bei der Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Ökosysteme und biologische Vielfalt sowie Anpassung an den Klimawandel und seine Eindämmung zu erforschen. Maßnahmen zur Bestimmung und Bewirtschaftung geschützter Gebiete werden vor Ort umgesetzt. Zusammen mit Sachverständigen sollten für jedes Projekt konkrete Ziele festgelegt werden, wobei ermittelt werden sollte, welche Arbeiten vor Ort durchgeführt werden müssen.

- (3) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Information, an denen Organisationen in der Region beteiligt sind

In das Pilotprojekt sollten auch lokale Gemeinschaften und verschiedene Akteure vor Ort einbezogen werden. Die Arbeit vor Ort sollte den Gemeinden dort erläutert werden, und die lokalen Behörden sollten in Bezug auf die Beziehungen zwischen miteinander verbundenen Umweltproblemen (biologische Vielfalt, Klimawandel und Landverödung) und damit zusammenhängenden Prozessen geschult werden.

Zwischen Projekten entlang des Bandes sollte ein Austausch über bewährte Verfahren erfolgen, und jedes Jahr ein Wettbewerb zwischen den Projekten in Bezug auf innovative Ideen und Vorhaben stattfinden.

Um die Reichweite noch weiter zu verbessern, sollten auch die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche, regionale und internationale Organisationen sowie andere Interessenträger einbezogen werden. Als Vorlage könnte das Konzept der grünen Liste dienen, das von der Weltnaturschutzunion ausgearbeitet wurde.

- (4) Einrichtung einer Datenbank

Die teilnehmenden Organisationen sollten zu einer quelloffenen Datenbank zum Grünen Band Europa beitragen, in der verschiedene Parameter (von der biologischen Vielfalt bis zu relevanten Informationen zum Klimawandel) festgelegt sind. Diese Datenbank könnte dazu beitragen, die Situation vor Ort zu überwachen, und Wissenschaftlern und Forschern aus verschiedenen Bereichen wertvolle Informationen bieten.

- (5) Sensibilisierung für die Bedeutung der biologischen Vielfalt

Indem Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt mit Informationen für Touristen, die auf dem Europa-Radweg Eiserner Vorhang unterwegs sind, verknüpft werden, können Bildungs- und Umweltthemen leicht und auf leicht zugängliche Weise verbreitet werden. Unterschiedliche Wissensstände, die beispielsweise an Familien angepasst sind, können den Radweg Eiserner Vorhang attraktiver machen und somit den nachhaltigen Tourismus fördern.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 21 (Fortsetzung)

PP 09 21 03 Pilotprojekt – Bewertung von Optionen für die Verwendung von Wasserstoff in der Schifffahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 000	45 000				

Erläuterungen

Für die Verkehrsträger, bei denen die Dekarbonisierung am schwierigsten ist, etwa die Schifffahrt, werden verschiedene Optionen geprüft. So zieht beispielsweise Maersk, der weltgrößte Verloader, für den Antrieb seiner Flotte Alkohole sowie Ammoniak und Biomethan in Erwägung. Andere Beförderer sammeln erste Erfahrungen mit einem Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb. Zum Thema Wasserstoff in der Schifffahrt gibt es eine Reihe noch offener Fragen, unter anderem folgende:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass Wasserstoff „grün“ (durch die Elektrolyse von Wasser mit erneuerbaren Energien gewonnen) und nicht „blau“ ist und dass er aus überschüssiger Energie erzeugt wurde und somit nicht Energie aus erneuerbaren Quellen aus dem Netz abzieht, die anderswo benötigt würden?

2. In welchen Anwendungsfällen bietet der Wasserstoff eine Alternative zur batteriebetriebenen Schifffahrt? Und wenn Wasserstoff als Brennstoff verwendet wird: In welchen Fällen ist der Antrieb mit Brennstoffzellentechnologie die intelligenteste Option, und in welchen Fällen ist es effizienter, mit Wasserstoff erzeugten Ammoniak oder Alkohole zu verwenden? Beide Fragen können in einem Pilotprojekt untersucht werden, in dem die Möglichkeiten für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff in einem Küstengebiet mit Schifffahrtsinfrastruktur bewertet werden. Häfen sind die natürliche Drehscheibe für Wasserstoff, da sie die Infrastrukturknoten für folgende Aspekte sind: Anbindung an Offshore-Windparks; Lieferung und Speicherung von Wasserstoff aus Übersee; Betankung verschiedener Verkehrsträger und Einspeisung in Rohrleitungen für den Transport im Binnenland.

Die Fragen können in einer kombinierten Feldstudie mit folgenden Instrumenten untersucht werden:

1. Kosten-Nutzen-Analyse für verschiedene Szenarien der Wasserstoffproduktion für die Schifffahrt: Onshore-Windenergie und Offshore-Windenergie, wobei zwischen Onshore-Elektrolyse und Offshore-Elektrolyse (und somit Anbindung an die Küste über eine Stromleitung bzw. eine Wasserstoff-Pipeline) unterschieden wird.

2. Kosten-Nutzen-Analyse für verschiedene Verwendungszwecke von Wasserstoff für die Schifffahrt in einem geschlossenen Produktionszyklus im Hafengebiet: Brennstoffzellenantrieb vs. Methanol/Ethanol vs. Ammoniak.

Die Analyse sollte auch eine Bewertung der jeweiligen rechtlichen und lizenzrechtlichen Hindernisse und Kosten umfassen.

KAPITEL PP 10 — MIGRATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 10 — MIGRATION (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 10 11 2011

PP 10 11 01 Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

18 03 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)**PP 14 13 2013**

PP 14 13 01 Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	607 161,92

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 15

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 14 14 2014

PP 14 14 01 Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 14 02 Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 333,88

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 14 (Fortsetzung)

PP 14 14 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 18

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 15 2015

PP 14 15 01 Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 15 02 Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	39 620,24

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)**PP 14 16 2016**

PP 14 16 01 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	675 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 02 Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 25

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 03 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	650 153	0,—	749 847,—

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 16 (Fortsetzung)

PP 14 16 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 04 Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	450 000	0,—	550 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 2017

PP 14 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 28

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PP 14 17 (Fortsetzung)

PP 14 17 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 02 Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	216 839,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 31

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 03 Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	447 546,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

22 04 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**PP 14 18 2018**

PP 14 18 01 Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	130 000	280 000,—	224 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

20 02 77 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 02 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	800 000,—	267 380,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 33

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 03 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	353 975,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PP 14 18 (Fortsetzung)

PP 14 18 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

23 02 77 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 19 2019

PP 14 19 01 Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 35

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 21 2021

PP 14 21 01 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für die Bekämpfung der Straflosigkeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
175 000	43 750				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt wird eine Europäische Beobachtungsstelle für die Bekämpfung der Straflosigkeit eingerichtet, die auf der Notwendigkeit aufbaut, die Bekämpfung der Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fördern, wobei der Grundsatz der Rechenschaftspflicht der zentrale Pfeiler der Architektur der internationalen Gerichtsbarkeit sein soll.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN *(Fortsetzung)*PP 14 21 *(Fortsetzung)*PP 14 21 01 *(Fortsetzung)*

Die Beobachtungsstelle sollte das Ziel verfolgen, einen unionsweiten Ansatz zu entwickeln, der darauf abzielt, eine angemessene Einbeziehung der parlamentarischen Dimension und Kontrolle sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene sicherzustellen.

Dem Pilotprojekt sollten die VN-Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung zugrunde liegen. Um gegen die Straflosigkeit vorzugehen, würde das Pilotprojekt dem Zweck dienen, die heikelsten Fragen im Zusammenhang mit den internationalen Menschenrechtsnormen (z. B. außergerichtliche Tötungen und Verschleppungen) in Angriff zu nehmen sowie den Bedürfnissen der schutzbedürftigsten Gruppen (z. B. von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Minderheiten und Binnenvertriebenen) nachzukommen. Dazu gehört, dass Lösungen ausgearbeitet werden, um mögliche Hindernisse für den Zugang der Opfer zur Justiz zu beseitigen, und dort, wo die Rechenschaftspflicht am stärksten gefährdet ist, die internationalen Justizsysteme zu fördern, einschließlich einer Übergangsjustiz.

Durch die Einrichtung einer ständigen Struktur der Union für die Überwachung und Durchführung von Maßnahmen in diesem Bereich könnten die Bekämpfung der Straflosigkeit und der Grundsatz der Rechenschaftspflicht wirklich verbessert werden.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der Beobachtungsstelle gehören:

1. Sensibilisierung für nicht gemeldete Situationen und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere als konkrete Folgemaßnahme zu den Dringlichkeitsentscheidungen des Europäischen Parlaments, sowie Ermittlung und Unterstützung einschlägiger Gremien und Akteure vor Ort und Koordinierung der Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Gremien und Mechanismen auf Unionsebene und auf internationaler Ebene; Einrichtung einer Plattform zur Stärkung der Stimme der Opfer und der diesbezüglichen Reaktion der Union;
2. Überwachung der weitverbreiteten Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) unter Berücksichtigung der gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024;
3. Unterstützung der Arbeit des Europäischen Genozid-Netzes und Schaffung von Synergien zur Gewährleistung einer parlamentarischen Dimension durch eine enge Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden (Parlamente), dem Europäischen Parlament, parlamentarischen Versammlungen in Drittländern und Organisationen der Zivilgesellschaft; Unterstützung der Justiz bei den Ermittlungen zu völkerrechtlichen Verbrechen und deren strafrechtlicher Verfolgung und Bewertung der gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Union bei der Durchsetzung des Strafrechts und der Rechtsprechung, insbesondere durch die Annahme einschlägiger Rechtsvorschriften und die erforderliche Vernetzung mit offiziellen und nicht offiziellen Vertretern auf nationaler und europäischer Ebene;
4. Befürwortung multidisziplinärer Rechenschaftspflichtssysteme (einschließlich des IStGH) und Wiedergutmachungsverfahren in einem schwierigen Umfeld, Überbrückung der Kluft zwischen Mechanismen und Opfern (auch als „Überlebende“ bezeichnet) durch Sicherstellung eines opferzentrierten Ansatzes;
5. Hervorhebung und Erhöhung der Sichtbarkeit des Engagements der Union für die Bekämpfung der Straflosigkeit, indem eine jährliche hochrangige Veranstaltung (z. B. europäische Tage zur Bekämpfung der Straflosigkeit) ausgerichtet wird, gezielte Kampagnen durchgeführt und Berichte veröffentlicht werden, sowie Aufbau neuer Partnerschaften und Netze weltweit, die auf multilateraler, regionaler und lokaler Ebene möglicherweise eine Multiplikatorwirkung entfalten können;
6. Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Ziel Nr. 16), einschließlich ihres Ziels, bessere Mechanismen für die Rechenschaftspflicht zu schaffen, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und friedliche und inklusive Gesellschaften zu fördern.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 15 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 15 08 2008

PP 15 08 01 Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

 22 02 77 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 20 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 20 15 2015

PP 20 15 01 Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	29 900,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

26 03 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 20 17 2017

PP 20 17 01 Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	396 942,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

25 01 77 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 20 — VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION** (Fortsetzung)

PP 20 17 (Fortsetzung)

PP 20 17 02 Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	84 500	0,—	275 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

26 03 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 20 19 2019

PP 20 19 01 Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	340 000	p.m.	525 000	1 050 000,—	53 177,30

Erläuterungen

Vormals Posten

25 01 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

AUSGABEN

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 16	KAPITEL PA 01							
	2016							
PA 01 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	699 893	p.m.	927 546	0,—	0,—	
PA 01 16 02	Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	499 232	p.m.	499 232	0,—	1 495 275,50	299,52
PA 01 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 168 212,50	
	<i>Artikel PA 01 16 — Insgesamt</i>	p.m.	1 199 125	p.m.	1 426 778	0,—	2 663 488,—	222,12
PA 01 17	2017							
PA 01 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	466 460	0,—	699 690,—	
PA 01 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	147 637	0,—	295 893,21	
	<i>Artikel PA 01 17 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	614 097	0,—	995 583,21	
PA 01 18	2018							
PA 01 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	471 005	p.m.	680 000	0,—	471 004,20	100
	<i>Artikel PA 01 18 — Insgesamt</i>	p.m.	471 005	p.m.	680 000	0,—	471 004,20	100

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 19	2019							
PA 01 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 000 000	p.m.	5 000 000	10 000 000,—	0,—	
PA 01 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	240 000	600 000,—	0,—	
	Artikel PA 01 19 — Insgesamt	p.m.	3 300 000	p.m.	5 240 000	10 600 000,—	0,—	
PA 01 20	2020							
PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 185 000	1 800 000	450 000			
	Artikel PA 01 20 — Insgesamt	1 500 000	1 185 000	1 800 000	450 000			
PA 01 21	2021							
PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien							
	Nichtgetrennte Mittel	2 400 000	600 000					
	Artikel PA 01 21 — Insgesamt	3 900 000	975 000					
	KAPITEL PA 01 — TOTAL	5 400 000	7 130 130	1 800 000	8 410 875	10 600 000,—	4 130 075,41	57,92

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 15	2015							
PA 02 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	874 790	0,—	874 790,—	
	Artikel PA 02 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	874 790	0,—	874 790,—	
PA 02 16	2016							
PA 02 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	250 000,—	
	Artikel PA 02 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	250 000,—	
PA 02 17	2017							
PA 02 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	951 350	0,—	850 917,29	
	Artikel PA 02 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	951 350	0,—	850 917,29	
PA 02 18	2018							
PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	7 153 900	18 000 000	5 750 000	2 000 000,—	0,—	
PA 02 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	380 000	0,—	426 907,50	
	Artikel PA 02 18 — Insgesamt	p.m.	7 153 900	18 000 000	6 130 000	2 000 000,—	426 907,50	5,97

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 19	2019							
PA 02 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 500 000	1 000 000	750 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 02 19 — Insgesamt	p.m.	1 500 000	1 000 000	750 000	1 000 000,—	0,—	
PA 02 20	2020							
PA 02 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	2 000 000	500 000			
PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	2 000 000	500 000			
PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	850 000	212 500			
PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 000 000	250 000			
	Artikel PA 02 20 — Insgesamt	p.m.	1 000 000	5 850 000	1 462 500			
	KAPITEL PA 02 — TOTAL	p.m.	9 653 900	24 850 000	10 168 640	3 000 000,—	2 402 614,79	24,89
	KAPITEL PA 03							
PA 03 09	2009							
PA 03 09 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 09 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 12	2012							
PA 03 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 12 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 03 15	2015							
PA 03 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	600 000,—	
	Artikel PA 03 15 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	600 000,—	
PA 03 17	2017							
PA 03 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	640 000	p.m.	740 700	0,—	951 473,39	148,67
	Artikel PA 03 17 — Insgesamt	p.m.	640 000	p.m.	740 700	0,—	951 473,39	148,67
PA 03 18	2018							
PA 03 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 100 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 03 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	900 000	p.m.	720 000	0,—	0,—	
PA 03 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	313 725	p.m.	366 010	0,—	0,—	
PA 03 18 04	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	160 000	p.m.	100 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 18	(Fortsetzung)							
PA 03 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	357 405	p.m.	450 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 18 — Insgesamt	p.m.	2 831 130	p.m.	1 636 010	0,—	0,—	
PA 03 19	2019							
PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	2 000 000,—	29 968,92	
	Artikel PA 03 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	2 000 000,—	29 968,92	
PA 03 20	2020							
PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/ Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 540 000	2 200 000	550 000			
PA 03 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	1 000 000	250 000			
PA 03 20 03	Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	300 000	75 000			
PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich							
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	1 200 000	300 000			

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 20	(Fortsetzung)							
PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	495 000	900 000	225 000			
	Artikel PA 03 20 — Insgesamt	2 100 000	3 735 000	5 600 000	1 400 000			
PA 03 21	2021							
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäischer Krisenmanagement-Mechanismus für die Tourismusbranche							
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	625 000					
PA 03 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	Artikel PA 03 21 — Insgesamt	4 500 000	1 125 000					
	KAPITEL PA 03 — TOTAL	6 600 000	8 331 130	5 600 000	4 376 710	2 000 000,—	1 581 442,31	18,98
	KAPITEL PA 05							
PA 05 08	2008							
PA 05 08 01	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 05 08 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 05 13	2013							
PA 05 13 01	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	811 000	0,—	531 392,15	
	Artikel PA 05 13 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	811 000	0,—	531 392,15	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 05 14	2014							
PA 05 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	186 250,—	
	Artikel PA 05 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	186 250,—	
PA 05 16	2016							
PA 05 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenar- beit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	288 900	p.m.	1 817 890	0,—	1 592 499,71	551,23
PA 05 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspoli- tik und Synergien mit den Mitteln für For- schung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000	0,—	1 500 000,—	
PA 05 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 200 000	p.m.	2 100 000	0,—	1 325 564,27	110,46
PA 05 16 04	Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 05 16 — Insgesamt	p.m.	1 488 900	p.m.	5 917 890	0,—	4 418 063,98	296,73
PA 05 17	2017							
PA 05 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Makroregio- nale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	710 000	p.m.	527 199	0,—	1 619 286,84	228,07
PA 05 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	960 868	0,—	819 771,50	
	Artikel PA 05 17 — Insgesamt	p.m.	710 000	p.m.	1 488 067	0,—	2 439 058,34	343,53

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)**KAPITEL PA 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 05 20	2020							
PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 200 000	300 000			
PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	900 000	225 000			
	<i>Artikel PA 05 20 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 100 000	525 000			
	KAPITEL PA 05 — TOTAL	p.m.	2 198 900	2 100 000	8 741 957	0,—	7 574 764,47	344,48
	KAPITEL PA 06							
PA 06 14	2014							
PA 06 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 06 14 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 06 16	2016							
PA 06 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	55 000,—	
	<i>Artikel PA 06 16 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	55 000,—	
PA 06 18	2018							
PA 06 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	361 500	0,—	482 040,—	
	<i>Artikel PA 06 18 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	361 500	0,—	482 040,—	
	KAPITEL PA 06 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	361 500	0,—	537 040,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 07							
PA 07 15	2015							
PA 07 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	299 977,50	
PA 07 15 02	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 15 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	330 140,79	
PA 07 15 04	Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Leitmotiv für Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	232 266,99	
PA 07 15 05	Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	439 764,05	
	<i>Artikel PA 07 15 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 302 149,33	
PA 07 16	2016							
PA 07 16 01	Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	925 000	p.m.	1 000 000	0,—	699 690,68	75,64
PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	164 031	p.m.	975 000	0,—	970 604,63	591,72
PA 07 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	105 000	0,—	101 058,04	
	<i>Artikel PA 07 16 — Insgesamt</i>	p.m.	1 089 031	p.m.	2 080 000	0,—	1 771 353,35	162,65

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 17	2017							
PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	15 000 000,—	656 977,67	13,14
PA 07 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	121 263	0,—	242 525,—	
PA 07 17 03	Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinstunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	177 300,—	
	Artikel PA 07 17 — Insgesamt	p.m.	5 000 000	p.m.	5 121 263	15 000 000,—	1 076 802,67	21,54
PA 07 18	2018							
PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	12 799 967	25 000 000	19 250 000	16 000 000,—	12 234 557,72	95,58
PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	992 798	1 500 000	605 244	1 500 000,—	29 245,—	2,95
PA 07 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	296 626	p.m.	p.m.	0,—	445 545,98	150,20
PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 395 000	2 500 000	2 880 000	3 000 000,—	748 436,02	53,65
PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000 000	1 000 000	937 500	1 000 000,—	240 368,67	24,04
PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	500 000	625 000	500 000,—	249 645,14	49,93

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 18	(Fortsetzung)							
PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	750 000	375 000	750 000,—	0,—	
PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	321 818,83	
	Artikel PA 07 18 — Insgesamt	p.m.	17 734 391	31 250 000	24 972 744	22 750 000,—	14 269 617,36	80,46
PA 07 19	2019							
PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 500 000	1 500 000	1 125 000	1 500 000,—	0,—	
PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 300 000	1 500 000	375 000	2 000 000,—	0,—	
PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	827 938	1 000 000	250 000	2 000 000,—	25 870,—	3,12
PA 07 19 04	Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	650 000	800 000,—	0,—	
PA 07 19 05	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	166 474	p.m.	167 000	332 947,—	0,—	
PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 685 500	1 750 000	437 500	3 000 000,—	34 645,99	2,06
PA 07 19 07	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	525 000	750 000	687 500	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 07 19 — Insgesamt	2 000 000	6 404 912	6 500 000	3 692 000	10 632 947,—	60 515,99	0,94

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 20	2020							
PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	500 000	125 000			
PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 155 500	1 500 000	375 000			
PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
PA 07 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	360 000	1 200 000	300 000			
PA 07 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	200 000	500 000	125 000			
PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	850 000	2 000 000	500 000			
	<i>Artikel PA 07 20 — Insgesamt</i>	3 000 000	3 515 500	7 200 000	1 800 000			
PA 07 21	2021							
PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen							
	Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	1 500 000					
PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Nichtgetrennte Mittel	1 950 000	487 500					
PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben							
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	750 000					

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 21	(Fortsetzung)							
PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	450 000					
	Artikel PA 07 21 — Insgesamt	12 750 000	3 187 500					
	KAPITEL PA 07 — TOTAL	17 750 000	36 931 334	44 950 000	37 666 007	48 382 947,—	18 480 438,70	50,04
	KAPITEL PA 08							
PA 08 13	2013							
PA 08 13 01	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	192 400,—	
PA 08 13 02	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 08 13 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	192 400,—	
PA 08 18	2018							
PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 690 000	p.m.	3 650 000	4 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 08 18 — Insgesamt	p.m.	1 690 000	p.m.	3 650 000	4 000 000,—	0,—	
PA 08 20	2020							
PA 08 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PA 08 20 — Insgesamt	p.m.	750 000	1 000 000	250 000			
	KAPITEL PA 08 — TOTAL	p.m.	2 440 000	1 000 000	3 900 000	4 000 000,—	192 400,—	7,89

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PA 09							
PA 09 18	2018							
PA 09 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	135 000	p.m.	450 000	450 000,—	221 779,32	164,28
	Artikel PA 09 18 — Insgesamt	p.m.	135 000	p.m.	450 000	450 000,—	221 779,32	164,28
PA 09 20	2020							
PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 500 000	5 000 000	1 250 000			
PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen							
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 400 000	3 000 000	750 000			
PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	720 000	2 400 000	600 000			
PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	250 000	1 800 000	450 000			
PA 09 20 05	Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 500 000	375 000			
	Artikel PA 09 20 — Insgesamt	2 000 000	3 870 000	13 700 000	3 425 000			
	KAPITEL PA 09 — TOTAL	2 000 000	4 005 000	13 700 000	3 875 000	450 000,—	221 779,32	5,54

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 10 — MIGRATION****KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT****KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG****KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 10 14 PA 10 14 01	KAPITEL PA 10 2014 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 10 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 10 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 12 20 PA 12 20 01	KAPITEL PA 12 2020 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
	Artikel PA 12 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
	KAPITEL PA 12 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
PA 13 17 PA 13 17 01	KAPITEL PA 13 2017 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Ver- teidigungsforschung							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—	638,82
	Artikel PA 13 17 — Insgesamt	p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—	638,82
	KAPITEL PA 13 — TOTAL	p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—	638,82
PA 14 07 PA 14 07 01	KAPITEL PA 14 2007 Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 07 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 14 10	2010							
PA 14 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 14 12	2012							
PA 14 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	38 279,—	
	Artikel PA 14 12 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	38 279,—	
PA 14 14	2014							
PA 14 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	367 499,16	
PA 14 14 02	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	208 360,39	
PA 14 14 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	575 859,55	
PA 14 17	2017							
PA 14 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 000 000,—	

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)**KAPITEL PA 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE****KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019		% Zahlungen 2019/2021
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 14 17	(Fortsetzung)							
PA 14 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 000 000,—	
PA 14 18	2018							
PA 14 18 01	Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 000 000	1 000 000	0,—	0,—	
PA 14 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	4 000 000	1 000 000	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 14 — TOTAL	p.m.	p.m.	4 000 000	1 000 000	0,—	1 614 138,55	
	KAPITEL PA 15							
PA 15 10	2010							
PA 15 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 862,89	
	Artikel PA 15 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 862,89	
	KAPITEL PA 15 — TOTAL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 862,89	
	KAPITEL PA 20							
PA 20 17	2017							
PA 20 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	104 000	0,—	1 275 120,—	

KOMMISSION VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (Fortsetzung)[illegible]

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 16 2016

PA 01 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	699 893	p.m.	927 546	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 05

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 02 Vorbereitende Maßnahme — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 232	p.m.	499 232	0,—	1 495 275,50

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PA 01 16 (Fortsetzung)

PA 01 16 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 08

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 03 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 168 212,50

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 17 2017

PA 01 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	466 460	0,—	699 690,—

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 13

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 17 (Fortsetzung)

PA 01 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	147 637	0,—	295 893,21

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 14

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 18 2018

PA 01 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	471 005	p.m.	680 000	0,—	471 004,20

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 18

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 2019

PA 01 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	5 000 000	10 000 000,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PA 01 19 (Fortsetzung)

PA 01 19 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 04 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden einige vorbereitende Maßnahmen unterstützt, die für den erfolgreichen Beginn des operativen Programms ab 2021 unerlässlich sind, darunter

- Untersuchungen der industriellen Systeme für die Govsatcom-Plattform, die neue Infrastruktur vor Ort, mit der Nutzer und Anbieter direkt miteinander in Verbindung gebracht werden,
- die Entwicklung und Simulation der Govsatcom-Plattform und der Elemente der entsprechenden Dienste,
- die Einführung und Demonstration verschiedener Szenarien ziviler Anwendungen in den Bereich des Krisenmanagements, des Katastrophenschutzes, der Überwachung und der Verwaltung von wichtigen Infrastrukturen,
- andere vorbereitende Maßnahmen, wie die Analyse des Angebots und der Nachfrage von Govsatcom nach Mitte der 2020er Jahre.

PA 01 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	240 000	600 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 04 77 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme ist die Fortsetzung eines früheren Pilotprojekts. Die Maßnahme fördert und unterstützt die Anwendung der in der europäischen Norm EN 301 549 v1.1.2 festgelegten einschlägigen Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang direkt, indem Finanzhilfen an Firmen, Vereinigungen oder andere gemeinnützige Organisationen vergeben werden, die als Standardoption ihrer Entwicklungswerkzeuge oder -plattformen den Anforderungen der Norm entsprechende Einstellungen integrieren. Vorrang werden quelloffene und frei nutzbare Werkzeuge und Plattformen erhalten. Die Finanzhilfen steht auch mitgliedstaatlichen Behörden offen, die intern Entwicklungswerkzeuge oder -plattformen für Websites des öffentlichen Sektors entwickeln, und können auch für das Testen von Diensten genutzt werden.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 20 2020**

PA 01 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 185 000	1 800 000	450 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

09 04 77 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Ob Europa auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben kann, ist davon abhängig, ob mithilfe wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse innovative Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden können. Darüber hinaus wird Europas Attraktivität in erheblichem Maß davon abhängen, inwiefern seine Regionen ein inspirierendes, motivierendes und zukunftsorientiertes Umfeld für die Bürger entwerfen können. Der durch digitale Technologien hervorgerufene gesellschaftliche Wandel schafft Möglichkeiten für Europa, die durch den vereinten Einsatz von Kunst und Technologie besser ausgeschöpft werden könnten. In einer digitalisierten Welt kann Europa im Zusammenhang mit der Lebensweise der Bürger und den Elementen der digitalen Revolution, die am stärksten von Kreativität abhängig sind — d. h. grob gesagt bei „Inhalten“ —, eine führende Rolle für sich beanspruchen. Eine entschlossene Partnerschaft zwischen Kunst und Technologie kann der Verwirklichung dieses Anspruchs in so unterschiedlichen Bereichen wie sozialer Inklusion, neue digitale Medien („augmented reality“, neue Medien wie soziale Medien usw.), Stadtentwicklung (intelligente Städte, Internet der Dinge usw.) oder Mobilität der Zukunft Vorschub leisten.

Durch eine stärkere Verknüpfung von Kunst und Technologie ließen sich nicht nur Anreize für Innovationen schaffen und so die Wettbewerbsfähigkeit Europas steigern, sondern es ließe sich auch die in der Gesellschaft und in den europäischen Regionen vorhandene Kreativität freisetzen. Daher werden die Unionsorgane in den Schlussfolgerungen mehrerer Ratsvorsitze zu Crossover-Effekten zwischen der Kultur und Unternehmen dazu aufgefordert, die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kunst und Technologie zu erwägen, damit die Möglichkeiten auf ganzheitliche Weise ausgeschöpft und dabei die traditionellen Grenzen zwischen den Branchen und Disziplinen sowie die Kluft zwischen Kultur und Technik überwunden werden.

Die Kommission hat darauf reagiert, indem sie die Initiative STARTS — Innovation im Schnittpunkt von Wissenschaft, Technologie und Kunst — lanciert hat. Dies ist ein äußerst wichtiger Schritt, mit dem Innovationen in der Industrie gefördert werden sollen, indem Kunst als Katalysator für unkonventionelles Denken und Forschen fungiert. Die Kommission fördert Innovationen, die auf derartigen Synergien beruhen, indem sie Leuchtturmprojekte ins Leben ruft, die die tragende Rolle der Kunst bei der Bewältigung der Herausforderungen, die im Rahmen des digitalen Binnenmarkts auftreten, unterstreichen.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme, die auf der Arbeit der zuvor durchgeführten Pilotprojekte aufbaut, wird untersucht, wie das Programm am besten allgemein eingeführt werden kann und wie die Ideen des Programms STARTS von rein industriellen Bereichen z. B. auf Bereiche der Regional- und Stadtentwicklung übertragen werden können, in denen die Digitalisierung ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt. Es wird ein stimmiger horizontaler Rahmen für die Verbindung von Kunst und Technologie in Europa ausgearbeitet, der die Grenzen von Branchen und Fachbereichen sowie von einschlägigen Tätigkeitsfeldern der europäischen Institutionen (einschließlich Rahmenprogramme, Strukturfonds und Bildungsprogramme) überschreitet.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PA 01 20 (Fortsetzung)

PA 01 20 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird ein Netzwerk eingerichtet, bei dem wesentliche Akteure der Kunstwelt (Kunsteinrichtungen und Künstler, die sich mit Technologie befassen), der digitalen Medien, die sich bei der Schaffung von Medieninhalten auf die Kunst stützen, der Wirtschaftszweige, in denen die Kunst als ein Mittel zur Erkundung von Anwendungsmöglichkeiten angesehen wird, und der Regionen und Städte, die bereit sind, die erforderliche Infrastruktur für die Zusammenarbeit von Künstlern und Technologen einzurichten, um die Stadtentwicklung zu beflügeln, einbezogen werden. Durch die vorbereitende Maßnahme wird die künstlerische Erkundung von Technologien unterstützt, z. B. indem Technologien für Vorführungen und Installationen gefördert werden, und die vielversprechendsten Ansätze werden durch die Startfinanzierung von Ideen für Kollaborationen zwischen Kunst und Technologie vorangebracht. Insbesondere werden zweckmäßige Mechanismen gefördert, die dazu beitragen, dass Ideen, die aus solchen gemeinsamen Erkundungstätigkeiten erwachsen, in greifbare Werte für die europäische Gesellschaft und Wirtschaft umgemünzt werden.

PA 01 21 2021

PA 01 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	375 000				

*Erläuterungen***EINLEITUNG**

Die faktengestützte Politikgestaltung ist aufgrund der immer komplexeren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, vor denen wir stehen, wichtiger denn je geworden. Die derzeitigen politischen Herausforderungen sind durch eine Mischung aus Komplexität, Unsicherheit und Unklarheit gekennzeichnet. Diese Herausforderungen wirken sich letztlich auf die Bürger auf lokaler und regionaler Ebene aus, weswegen die faktengestützte Politikgestaltung auf diesen Regierungsebenen sogar noch wichtiger ist. Darüber hinaus sind in dem derzeitigen von Populismus, Postfaktischem und Fake News geprägten Klima die öffentliche Kontrolle sowie die Rechenschaftspflicht der Wissenschaft entscheidende Aspekte, um die demokratischen Prozesse zu verbessern.

Im Rahmen des Pilotprojekts „Wissenschaft trifft Parlamente/Wissenschaft trifft Regionen“ wurden diese Herausforderungen hauptsächlich im Wege der Organisation von Veranstaltungen zu verschiedenen politischen Themen und der Finanzierung von Studien zur Unterstützung dieser Veranstaltung sowie im Wege von Pilotschulungen für nationale, regionale und lokale politische Entscheidungsträger angegangen.

Während sich die Pilotphase dem Ende zuneigt, wird deutlich, dass dieses Instrument insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene nach wie vor wirklich gebraucht wird. Es liegt zudem auf der Hand, dass die nächsten Schritte über die Pionierarbeit im Rahmen des Pilotprojekts hinaus auf eine klarere Ausrichtung und strukturelle Auswirkungen in den Regionen und Städten der Union hinarbeiten sollten.

Dies wird das Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme sein, bei der in erster Linie politische Themen der Kommission im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission behandelt werden:

- europäischer Grüner Deal,
- digitale Wende,

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (*Fortsetzung*)PA 01 21 (*Fortsetzung*)PA 01 21 01 (*Fortsetzung*)

- Förderung einer Wirtschaft im Dienste der Menschen,
- Stärkung der europäischen Demokratie,
- Förderung der europäischen Lebensweise.

Die regionalen und lokalen Akteure in der gesamten Europäischen Union sind aktiv an der Verwirklichung dieser politischen Ziele beteiligt, insbesondere daran,

- einen Beitrag dazu zu leisten, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu steigern sowie einen gerechten Übergang für die betroffenen Hoheitsgebiete und Arbeitnehmer sicherzustellen,
- die soziale Säule umzusetzen und die Investitionen sowie die Finanzierung von KMU zu fördern,
- die Integration von Migranten auf lokaler Ebene zu verbessern und Armut zu bekämpfen,
- die Investitionen in Technologien wie Blockchain und künstliche Intelligenz zu verstärken und
- die Rolle der europäischen Bürger bei der Entscheidungsfindung zu stärken, um das Vertrauen in die Institutionen/den öffentlichen Sektor sowie in die demokratischen Prozesse aufzubauen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll auch die Lücke in den Instrumenten der Union für faktengestützte Politikgestaltung — die sich hauptsächlich an die nationalen Behörden (Regierungen) richten und keine Vernetzungsinitiative auf europäischer Ebene zum Austausch von Verfahren, Methoden und Instrumenten vorsehen — geschlossen werden.

ZIELE

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen, die während der Pilotphase erzielt wurden, zielt die vorbereitende Maßnahme darauf ab, das lokale Wissen über strategische Ökosysteme zu stärken, indem folgende Ziele verfolgt werden:

- 1) Sensibilisierung und gegenseitiges Verständnis auf regionaler, interregionaler und nationaler Ebene in Bezug auf relevante politische Fragen und die Art von Belegen, derer es zur Beantwortung dieser Fragen bedarf;
- 2) Unterstützung regionaler und lokaler sowie politischer Entscheidungsträger bei der Entwicklung von Kompetenzen für das Verständnis, die Beschaffung, die Bewertung und die Nutzung gezielter, zuverlässiger und hochwertiger Daten sowie die Zusammenarbeit mit Interessenträgern;
- 3) Schaffung einer Gemeinschaft von Fachleuten in ganz Europa, die Erfahrungen und Wissen austauschen, um das lokale Ökosystem der faktengestützten Politikgestaltung zu stärken.

MAßNAHMEN ODER ARTEN VON FINANZINTERVENTIONEN**1. Länderspezifische Komponente**

In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen wird ein Leitfaden für die Umsetzung von Maßnahmen für die Zeit nach 2020 ausgearbeitet. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden dann zehn Innovationscamps auf regionaler und kommunaler Ebene finanziert, um die zentralen Herausforderungen anzugehen, die in einer der vorstehend genannten politischen Prioritäten der Kommission dargelegt werden. Die Projektvorschläge müssen von den Regionen oder Städten in Partnerschaft mit lokalen Interessenträgern (Universitäten, Entwicklungseinrichtungen usw.) eingereicht werden. Darüber hinaus sollte das Projekt auf strukturelle Auswirkungen ausgerichtet sein und vorzugsweise in einen Prozess auf nationaler oder regionaler Ebene eingebettet werden mit dem Ziel, Maßnahmen, Programme oder Strategien einzuführen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PA 01 21 (Fortsetzung)

PA 01 21 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen dieser Komponente werden auch Partnerschaften zwischen politischen Entscheidungsträgern und Wissenschaftlern unterstützt, um die politischen Entscheidungsträger besser in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Arbeit auf Forschungsergebnisse zurückzugreifen. Durch die Herstellung dieser Verbindungen zielt das Programm darauf ab, einen langfristigen Dialog zwischen den beiden Gemeinschaften zu fördern, die Forschung zugänglicher zu machen und den politischen Entscheidungsträgern die Nutzung von Fakten in ihrer Arbeit zu erleichtern.

2. Länderübergreifende Komponente

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden Initiativen wie Konferenzen oder Workshops unterstützt, an denen — möglicherweise auf der Grundlage bestehender Partnerschaften — mindestens zwei Regionen oder Städte beteiligt sind. Das Thema der Initiative sollte mit einer der oben genannten politischen Prioritäten der Kommission in Einklang stehen. Diese Komponente wird es den Regionen und Städten ermöglichen, Erfahrungen mit anderen Regionen und Städten, die mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind oder über komplementäre Fachkenntnisse und Kapazitäten verfügen, auszutauschen.

3. Komponente zur Schaffung einer Gemeinschaft

Mit dieser Komponente wird die Schaffung einer europäischen Gemeinschaft von Fachleuten unter Mitwirkung der Teilnehmer der vorbereitenden Maßnahme und des vorangegangenen Pilotprojekts unterstützt. Aus der Komponente werden u. a. folgende Maßnahmen finanziert:

- Schulungen für politische Entscheidungsträger in Bezug auf faktengestützte Politikgestaltung und Bürgerbeteiligung;
- Schulungen für nationale, regionale und lokale Schulen für die Leitung von Akademien (Ausbildung von Ausbildern);
- eine Studie über die Verfahren und Instrumente zur Stärkung der Kapazitäten zur Herausarbeitung und Nutzung von Fakten auf regionaler und lokaler Ebene in ganz Europa; Ziel ist es, einen umfassenden Überblick über die faktengestützte Politikgestaltung auf subnationaler Ebene zu geben;
- eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren und von Beispielen für die faktengestützte Politikgestaltung auf subnationaler Ebene;
- eine jährliche Konferenz, die gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen organisiert wird.

PA 01 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	600 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine Strategie entwickelt werden, durch die der Zugang zu Lehr- und Lerninstrumenten in europäischen Gebieten und Gemeinden, die diese Unterstützung am meisten benötigen, verbessert wird. Abgelegene Gebiete wie Bergregionen, ländliche Gebiete, Inseln oder Deltas sind für diese vorbereitende Maßnahme besonders relevant. Die vorbereitende Maßnahme besteht darin, die besten verfügbaren Lösungen und Verfahren in dem Bereich zu ermitteln, und wird dazu führen, dass einige der am besten geeigneten Lösungen in großem Umfang oder für eine größere Zahl von Nutznießern eingeführt und getestet werden.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 02 15 2015

PA 02 15 01 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	874 790	0,—	874 790,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

06 02 77 14

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 16 2016

PA 02 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	250 000,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 16 (Fortsetzung)

PA 02 16 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 17 2017

PA 02 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	951 350	0,—	850 917,29

Erläuterungen

Vormals Posten

32 02 77 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 18 2018

PA 02 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO₂-intensive Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 153 900	18 000 000	5 750 000	2 000 000,—	0,—

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 18 (Fortsetzung)

PA 02 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

32 02 77 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	380 000	0,—	426 907,50

Erläuterungen

Vormals Posten

32 02 77 13

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 19 2019

PA 02 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	1 000 000	750 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

06 02 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 19 (Fortsetzung)

PA 02 19 01 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, ein nutzerfreundliches Tool (Online/App) zu entwickeln, mit dem sich Fahrer von Kraftfahrzeugen (d. h. Berufsfahrer und Privatanutzer) umfassend über städtische und regionale Zugangsregelungssysteme informieren können.

Die Informationen umfassen Folgendes: den geografischen Anwendungsbereich, die Zugangsbedingungen (Fahrzeugtypen, Zeiträume (einschließlich vorübergehender Beschränkungen mit Links zu Echtzeit-Informationsquellen etc.)), Tarife (Preise und Gültigkeit), Zahlungsoptionen, Durchsetzungsmaßnahmen, Strafen und Beschwerdeverfahren etc. — sowohl für Inländer als auch für Ausländer und mit der Möglichkeit für Push-Benachrichtigungen auf Wunsch des Nutzers.

Es könnte auch in Betracht gezogen werden, Begleitmaßnahmen, etwa in Bezug auf Park&Ride-Anlagen und Frachtzusammenlegung, einzubeziehen.

Das Tool ist in erster Linie auf private Nutzer ausgerichtet (parallel zu bestehenden Plattformen zur Information über Fahrgastrechte), könnte aber auch spezifische Informationen für professionelle Nutzer (z. B. Güterkraftverkehrsunternehmen) und Links zu Navigations- und Streckenführungsplattformen enthalten.

Im zweiten Jahr der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme steht ihre Ausweitung zur umfassenden Information der Straßennutzer über städtische und regionale Zugangssysteme im Mittelpunkt, indem an den erforderlichen Elementen, d. h. der Standardisierung und der Bereitstellung von Daten für die Integration der Informationen in Navigationssysteme, gearbeitet wird.

PA 02 20 2020

PA 02 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	2 000 000	500 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 02 77 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden Inselbehörden und -gemeinschaften darin geschult, selbst offene Ausschreibungen zu verfassen. Auf diese offenen Ausschreibungen reagieren dann private Unternehmen im Bereich der sauberen Energie unter Wettbewerbsbedingungen mit Angeboten, insbesondere im Zusammenhang mit Solar- und Windenergie, Energiespeicherung (nicht nur mithilfe von Batterien) und Fernwärme bzw. -kälte.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 01 (Fortsetzung)

Angesichts der rasch sinkenden Kosten für Energie aus erneuerbaren Quellen und der steigenden Zahl von Anbietern sauberer Energie sollten die Inseln der Union nun auf saubere Energie umsteigen. Dazu müssen ihre Behörden wissen, wie Ausschreibungen zu verfassen und bewerten sind und wie Aufträge vergeben werden. Für Inseln mit einem geringen Verwaltungshaushalt ist dies ein riskantes Unterfangen, da hohe technische, finanzielle und rechtliche Anforderungen bestehen. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden den Inseln Standardvorlagen für Ausschreibungen zur Verfügung gestellt. Zudem wird die Maßnahme während ihrer Laufzeit weiterentwickelt, indem Vertreter der Inseln mit Sachverständigen für Energie aus erneuerbaren Quellen für Inseln zusammengebracht werden und Orte in ganz Europa besuchen, an denen bereits rentable Projekte für saubere Energie umgesetzt werden. Dabei werden, soweit möglich, Gemeinden einbezogen, in denen Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird, damit Erfahrungen aus erster Hand weitergegeben werden und die Vertreter der Inseln etwas über die jüngste haushaltsmäßige Erfassung von Projektlebenszyklen für Inseln erfahren. Diese Vor-Ort-Schulungen und Ortsbesichtigungen werden am Ende der vorbereitenden Maßnahme schließlich in kostenlosen und frei zugänglichen Online-Schulungen zusammengefasst.

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme wird das übliche Verfahren der Union für Projekte umgekehrt, denn es wird nicht ein einzelnes Angebot weitergegeben, das im Rahmen einer offenen Ausschreibung der Kommission ausgewählt wurde, sondern den Inselgemeinschaften wird beigebracht, wie sie selbst Ausschreibungen verfassen können, auf die sie anschließend Antworten erhalten, die sie dank ihrer Schulung verarbeiten und verwalten können.

Kurz gesagt liegt dieser Maßnahme der folgende bekannte Spruch zugrunde: „Gib einem Mann einen Fisch und du ernährst ihn für einen Tag. Lehre einen Mann, zu fischen, und du ernährst ihn für sein ganzes Leben.“

PA 02 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	2 000 000	500 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

32 02 77 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme ist dahingehend einzigartig, dass sie durch den neuen Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents Dörfer und den ländlichen Raum zusammenbringt, die bei den Klimaschutzmaßnahmen an vorderster Front stehen. Die Dörfer der Union und die im ländlichen Raum zuständigen Behörden der ganzen Welt kennen sich gut mit den Herausforderungen des Klimawandels für den ländlichen Raum aus und haben ein ambitioniertes weltweites Klimaabkommen gefordert. Sie werden ihre Kräfte vereinen, um die Bemühungen um eine Verwirklichung des Klimaschutzziels der Emissionsneutralität bis 2050 voranzutreiben.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden die Dörfer der Union untereinander und mit Dörfern in Drittstaaten eng zusammenarbeiten, um allgemein Kapazitäten aufzubauen und sich insbesondere über Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen sowie ihre Kenntnisse über die nachhaltige Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen weiterzugeben, sich über bewährte Verfahren für Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auszutauschen und ihr Wissen über innovative Finanzierungsinstrumente der Union zur Unterstützung von Investitionen in nachhaltige Energie zu teilen.

Es werden bestehende bewährte Verfahren bei der nachhaltigen Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen analysiert, die in Dörfern und im ländlichen Raum umgesetzt wurden, und innovative integrierte Strategien für den ländlichen Raum entwickelt, mit denen der Zugang zu Energie, die Energiearmut, die Abschwächung des Klimawandels, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung des ländlichen Raums an den Klimawandel sinnvoll angegangen werden.

Diese Strategien sollten im Einklang mit der Strategie „Ein sauberer Planet für alle“ (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank zum Thema „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018) 773 final)), dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 30. November 2016 „Saubere Energie für alle Europäer“ (COM(2016) 860 final)) sowie den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung und dem Ziel „Nachhaltige Energie für alle“, stehen.

Schließlich sind Bestimmungen für die transparente Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen gemäß den Anforderungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehen.

PA 02 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	850 000	212 500		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 03 77 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird eine europäische Plattform für Künstliche Intelligenz (KI) und Massendaten für die Regionen eingerichtet, um die Effizienz öffentlicher Verwaltungen zu verbessern und auf die Nutzer ausgerichtete Dienste zu bieten. Die rasche Integration digitaler Technologien stellt nationale, regionale und lokale Verwaltungen vor einige Herausforderungen. Ein wichtiger Aspekt dieses Wandels betrifft die Erwartungen der Bürger und Unternehmen hinsichtlich ihrer Interaktion mit den Verwaltungen. Damit diese Herausforderung bewältigt werden kann, ist ein digitaler Wandel in den Verwaltungen erforderlich.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 03 (Fortsetzung)

Öffentliche Verwaltungen müssen ändern, wie sie arbeiten und sich organisieren. Sie müssen dafür sorgen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die erforderlich sind, um neue digitale Instrumente zu nutzen. Außerdem müssen sie zusammenarbeiten und die Bürger und Unternehmen einbeziehen.

Die Union will öffentliche Verwaltungen offen, interoperabel, effizient, inklusiv, grenzenlos und benutzerfreundlich machen, indem ein neues digitales Umfeld für öffentliche Dienste zur Verfügung gestellt wird. In ihrer Mitteilung vom 19. April 2016 mit dem Titel „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ (COM(2016) 179 final) und der Mitteilung vom 14. September 2016 mit dem Titel „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (COM(2016) 587 final) vertritt die Kommission die Ansicht, dass der digitale Wandel in öffentlichen Verwaltungen für einen erfolgreichen digitalen Binnenmarkt entscheidend ist.

Die gemeinsamen Bemühungen der Union umfassen eine einheitliche Rechtsgrundlage, politische Maßnahmen und Finanzierungsprogramme für die digitale Interoperabilität sowie innovative Lösungen für öffentliche Verwaltungen.

Es bedarf jedoch eines Instruments der Union zur Unterstützung einer Plattform für die Regionen, mit dem der digitale Wandel in den öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa angegangen werden kann.

KI und Massendaten fördern ein neues soziales und wirtschaftliches Denkmuster in Europa und darüber hinaus. Die Regionen müssen als die Verwaltungsebene, die den Bürgern am nächsten ist, Teil dieses Prozesses sein.

Öffentliche Verwaltungen nutzen immer häufiger KI und Massendaten, die beide in vielen verschiedenen Bereichen (von der Mobilität, der Überwachung der Umwelt, geophysikalischen Simulationen und intelligenten Stromnetzen bis hin zur personalisierten Gesundheitsversorgung) ein großes Potenzial aufweisen. Eine europäische Plattform für die europäischen Regionen wird dazu beitragen, gemeinsame Reaktionen und Lösungen zu entwickeln und sich darüber auszutauschen. Die europäischen Regionen können einen erheblichen Beitrag dazu leisten, die öffentlichen Verwaltungen effizienter zu gestalten und in die Lage zu versetzen, einen Mehrwert für die Öffentlichkeit zu bieten und bessere öffentliche Dienste zu erbringen.

Erste Schritte hin zu einer europäischen Plattform für den digitalen Wandel für die Regionen wurden bereits eingeleitet, was zeigt, dass die Beteiligung der Regionen einen Mehrwert für die Ziele des digitalen Binnenmarkts darstellt, die öffentlichen Verwaltungen zu modernisieren und die digitale Kluft zu verringern. Zu diesem Zweck wurden in Brüssel zwei europäische Seminare auf hoher Ebene zum digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen ausgerichtet, an denen europäische Regionen, Unternehmen und die Kommission (die GD DIGIT, die GD CNECT, die GD ECOFIN und der Generalsekretär) teilnahmen. Die Treffen wurden von der Regionalregierung der Emilia-Romagna gefördert und von Hessen, Katalonien, Flandern, Wallonien, Ile-de-France, Nouvelle-Aquitaine und Trondheim sowie — auf Unternehmensseite — von IT- und KI-Anbietern unterstützt. Die Region Emilia-Romagna ist Standort des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, wurde ausgewählt, als europäisches Hochleistungsrechenzentrum zu dienen, und ist im Begriff, eine internationale Stiftung für Massendaten und KI für die Entwicklung des Menschen zu gründen.

Ziele und Aktivitäten

Ziel der Plattform des digitalen Wandels für die europäischen Regionen ist es:

- einen Wissensaustausch über unionsweite, nationale und regionale Rechtsvorschriften und Regelungsrahmen zu fördern, um die Nutzung von KI und Massendaten zu verbessern,
- Modelle zur Förderung von strategischen Faktoren für die Digitalisierung zu verbreiten, vor allem von Infrastrukturen, Daten und Dienstleistungen, digitalen Kompetenzen und Gemeinschaften,

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 03 (Fortsetzung)

- den Austausch von Datensets und Wissen über KI- und Massendatenanwendungen für öffentliche Dienste zu verbessern,
- die Kompetenzen und Fähigkeiten der Beamten im Bereich KI und Massendaten zu verbessern,
- neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und zu verbreiten, darunter flexibles und autonomes Arbeiten („Smart Working“).

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt insbesondere auf folgenden Aktivitäten:

- Einrichtung der Plattform für KI und Massendaten für die Regionen, über die regionale Verwaltungen, IKT-Behörden, Anbieter und Unternehmen verbunden sind,
- Entwicklung von Pilotversuchen im Zusammenhang mit dem kulturellen Wandel, der sich durch digitale Arbeitsplätze und „Smart Working“ ergibt,
- zwei europäische Hackathons zu der Nutzung gemeinsamer Daten, Normen und der Interoperabilität für öffentliche Verwaltungen,
- zwei Seminare für die gemeinsame Entwicklung von auf die Nutzer ausgerichteten öffentlichen Diensten auf der Grundlage von KI und Massendaten,
- Peer-Learning im Bereich KI und Massendaten für Manager.

An der Plattform beteiligen sich ein Dutzend europäische Regionen aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die vorbereitende Maßnahme ergänzt das Programm ISA2. Vor allem die Plattform Joinup kann zu dieser vorbereitenden Maßnahme beitragen.

PA 02 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 03 77 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 04 (Fortsetzung)

Das Zentrum für Innovation und Bürgerideen („Centre for Innovation and Civic Imagination“ — „CICI“) ist ein Instrument für soziale Innovation, Kommunikation, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Ort für Debatten und Informationen für Bürger, die Öffentlichkeit und Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen. Das CICI möchte außerdem zu einem dauerhaften Labor werden, in dem verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen städtischen Akteuren konzipiert und erprobt werden, damit Methoden der Teilhabe und Debatten über innovative städtische Projekte gefördert werden. Es steuert Analyseprozesse, entwickelt Pilotprojekte für die Gemeinde und zielt darauf ab, die dringlichen Probleme der Stadt zu lösen, künftige Projekte zu planen und zusätzliche Funktionen im Zusammenhang mit der aktuellen Dynamik der Stadt zu ermitteln. Eine der Besonderheiten des CICI besteht in dem effektiven Rückgriff auf offene Treffen und auf von der Kommission empfohlene innovative Methoden, wobei das Konzept der Vierfach-Helix (bei dem zu analysierende Themen unter Beteiligung von Sachverständigen der öffentlichen Verwaltung vor Ort, Wissenschaftlern, Unternehmen und nichtstaatlichen Organisationen behandelt werden) oder gar der Fünffach-Helix genutzt wird, bei dem zusätzlich die Bürger — die direkten Nutznießer der Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt — einbezogen werden. Das CICI koordiniert und leitet komplexe Netzwerke der partizipativen Steuerung.

Diese vorbereitende Maßnahme hebt die Proaktivität der Bürger gegenüber der Verwaltung vor Ort und die große Bedeutung ihrer Beteiligung an der Beschlussfassung hervor.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 03 09 2009

PA 03 09 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 09 (Fortsetzung)

PA 03 09 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 12 2012

PA 03 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 15 2015

PA 03 15 01 Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	600 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 21

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 15 (Fortsetzung)

PA 03 15 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 17 2017

PA 03 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	640 000	p.m.	740 700	0,—	951 473,39

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 2018

PA 03 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 100 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 31

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 18 (Fortsetzung)

PA 03 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	p.m.	720 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 32

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 03 Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	313 725	p.m.	366 010	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 33

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 04 Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	160 000	p.m.	100 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 35

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 18 (Fortsetzung)

PA 03 18 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	357 405	p.m.	450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 36

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 19 2019

PA 03 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	2 000 000,—	29 968,92

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 38

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 19 (Fortsetzung)

PA 03 19 01 (Fortsetzung)

Die Jugendarbeitslosigkeit ist nach wie vor ein großes Problem in den Mitgliedstaaten. Im Februar 2018 lag die Jugendarbeitslosenquote in den EU-28 bei 15,9 % und im Euro-Währungsgebiet bei 17,7 %. Mit dem ursprünglichen Pilotprojekt sollte mithilfe von Genossenschaften ein Beitrag zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden, indem das Unternehmertum gefördert und Chancen auf stabile Arbeitsplätze für junge Menschen geschaffen werden, sodass sie arbeiten und gleichzeitig einen Teil des Unternehmens besitzen können. Darüber hinaus sollten auf diesem Gebiet bewährte Verfahren für die gesamte Union ermittelt werden.

Das Pilotprojekt wurde in den drei Mitgliedstaaten auf den Weg gebracht, die am meisten Erfahrung in dieser Domäne aufweisen. Die Ziele betrafen die Verbesserung des Geschäftskonzepts der Genossenschaften, die Anleitung der Studierenden zur Umsetzung ihrer Ideen und ihre Unterstützung bei der Gründung eines Unternehmens in Form einer Genossenschaft, des Weiteren Fortbildungen, Praktika oder Ausbildungen in Genossenschaften sowie die Untersuchung der Frage, wie Synergieeffekte mit anderen einschlägigen Programmen der Union erzeugt werden können.

Die vorbereitende Maßnahme baut nun die Wirkung des Pilotprojekts in diesen drei Mitgliedstaaten weiter aus und sieht eine Ausweitung des Projekts auf weitere Mitgliedstaaten vor, etwa Griechenland und Spanien, die nach wie vor mit einer hohen Jugendarbeitslosigkeit zu kämpfen haben.

PA 03 20 2020

PA 03 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 540 000	2 200 000	550 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

02 02 77 41

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme baut auf dem Erfolg des Pilotprojekts „Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten (ALECO)“ auf. Mit ihr wird zu den Zielen der Union in den Bereichen Unternehmertum und Wirtschaftswachstum beigetragen, indem in der gesamten Union die Gründung von Unternehmen unterstützt wird.

Bei der vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um ein System der einseitigen Mobilität neuer Unternehmer der Union mit einem Aufenthalt in den USA, Kanada, Singapur oder Südkorea, der bis zu drei Monate dauert. Die Zielländer wurden auf der Grundlage der Fortschritte des aktuellen Pilotprojekts, der Bedeutung für den Handel (einschließlich des Vorliegens von Freihandelsabkommen) und eines fortschrittlichen Umfelds für die Unterstützung der Gründung von Unternehmen ausgewählt.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 01 (Fortsetzung)

Bis zu 350 Bewerber aus den Mitgliedstaaten werden aus der Zielgruppe ausgewählt. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, von erfolgreichen und erfahrenen Gastunternehmern zu lernen und Erfahrungen mit dem für Neugründungen relevanten Umfeld des Gastlandes zu sammeln.

Die Teilnehmer aus der Zielgruppe sollten u. a. die folgenden Auswahlkriterien erfüllen: a) künftige Unternehmer, die realisierbare Geschäftspläne vorlegen können und sich verbindlich verpflichten, ein Unternehmen zu gründen; b) Unternehmer, die in den vergangenen drei Jahren allein oder mit Partnern ein Unternehmen gegründet haben.

Die teilnehmenden jungen Unternehmer werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, indem ihre Reisekosten und Unterbringungskosten am gewählten Zielort für die Dauer ihres Aufenthalts übernommen werden. Ferner werden die notwendigen Maßnahmen für die Suche nach Gastunternehmern und die Förderung des Programms in den Zielländern finanziell unterstützt.

Die Vorkehrungen für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme werden auf den bestehenden Vorkehrungen für das Pilotprojekt EYE Global aufbauen, darunter gegebenenfalls die Delegation an die einschlägige Exekutivagentur. Zudem wird vorgesehen, dass die Ressourcen falls notwendig angepasst werden können.

PA 03 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

02 03 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Als Folgemaßnahme im Anschluss an das bestehende Pilotprojekt unter Posten 03 18 02 sowie angesichts Ziffer 40 der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 140) werden mit dieser vorbereitenden Maßnahme weiterhin Vorhaben in Verbindung mit Konformitätsprüfungen im Betrieb durch Dritte im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 finanziert.

In der Vergangenheit stellten qualifizierte Dritte den Behörden auf Unionsebene und einzelstaatlicher Ebene aussagekräftige Informationen über das Emissionsverhalten von Fahrzeugen zur Verfügung. Diese Informationen wurden selten von den zuständigen Behörden bereitgestellt. Es sollten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit sie zuverlässige Daten aus Prüfungen der Emissionen von Personenkraftwagen im Straßenverkehr zur Verfügung stellen können, die von den Daten von Herstellern und Regulierungsbehörden unabhängig sind, um die Transparenz und die Marktüberwachung zu verbessern.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 02 (Fortsetzung)

Die Dritten wenden validierte Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, einschließlich der vier Pakete über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und die in der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2017 beschriebenen Leitlinien an. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Messungen, um die Entwicklung bewährter Verfahren und die Bereitstellung umfassender Informationen für die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auf der Einhaltung während der Lebensdauer, die durch die Prüfung von Fahrzeugen bewertet werden kann, die über die derzeit durch die Betriebskonformität oder die Marktüberwachung geregelten Parameter hinausgehen, d. h. bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind oder eine Laufleistung von 100 000 km hinter sich haben. Diese Prüfungen werden äußerst nützliche Informationen über die Qualität der derzeitigen Emissionskontrollsysteme liefern und dazu beitragen, die notwendigen Informationen für die Ausarbeitung des neuen Legislativvorschlags über Emissionen bereitzustellen. Die Prüfung sollte echte Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb und Tests im Labor mit älteren Fahrzeugen sowie die Messung aller möglichen Schadstoffe umfassen, einschließlich der Schadstoffe, die derzeit nicht unter die Regelung fallen.

Unabhängige Dritte tragen somit dazu bei, einen besseren Überblick zu erhalten, welche Auswirkungen die Normen für Abgase in der Praxis haben und inwiefern die Ziele der Union in Bezug auf die Luftqualität und die Klimapolitik verwirklicht werden. Sie tragen dazu bei, ein besseres Verständnis für Strategien zur Verringerung der Abgase zu entwickeln, wozu Beschleunigung, hohe Geschwindigkeiten, Umgebungstemperatur und andere Kriterien herangezogen werden. Die genauen Prüfverfahren werden auf transparente Weise dokumentiert, wobei den geltenden Regelungen über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und den neusten Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen ist.

PA 03 20 03 Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	300 000	75 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

12 02 77 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Derzeit findet eine massive Verlagerung von Finanzmitteln aus aktiv verwalteten Fonds in Indexfonds statt, bei denen etablierte Benchmark-Indizes passiv verfolgt werden. Für diese aktuelle Entwicklung gibt es mehrere Gründe. Erstens hat die Bedeutung der privaten Altersvorsorge zugenommen, und Anleger suchen zwecks Gewinnmaximierung nach Produkten mit niedrigen Kosten, wie sie von passiv verwalteten Fonds angeboten werden. Zweitens ist die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) in Kraft getreten, durch die strengere und für große Wertpapierfirmen leichter zu erfüllende Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz eingeführt wurden.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 03 (Fortsetzung)

Da die Branche der Indexfonds stark auf drei große Wertpapierfirmen außerhalb der Union konzentriert ist, führt das starke Wachstum bei Indexfonds zu einer Konzentration des Eigentums an europäischen börsennotierten Unternehmen. Darüber hinaus erhöht die Verlagerung zu passiv verwalteten Indexfonds die Marktmacht der wenigen, so gut wie nicht geprüften Indexanbieter, die die Kriterien für die Aufnahme von Unternehmen in wichtige Benchmark-Indizes festlegen. Dies gibt in erster Linie Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Führung und Kontrolle europäischer Unternehmen, einschließlich der Mitbestimmung, langfristiger Investitionen und der Standortwahl. Darüber hinaus ruft das „gemeinsame Eigentum“ Wettbewerbsbedenken hervor. Ferner könnte sich die Konzentration, die in der Vermögensverwaltungsbranche im Gange ist, negativ auf die Finanzstabilität in der Union auswirken.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird eine erste Untersuchung der Auswirkungen des gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger an europäischen börsennotierten Unternehmen durchgeführt. Die Untersuchung wird aus drei Teilen bestehen und 1) die erste wirklich umfassende empirische Bestandsaufnahme des gemeinsamen Eigentums in den Mitgliedstaaten der Union mit 2) einer Untersuchung des Stimmverhaltens der großen Wertpapierfirmen im Bereich der Indexfonds in europäischen Unternehmen, 3) Expertenbefragungen, bei denen Marktteilnehmer und Führungskräfte von Unternehmen zum Einfluss von Wertpapierfirmen im Bereich der Indexfonds und Indexanbietern befragt werden, sowie 4) einer Untersuchung der Auswirkungen auf die Unternehmensführung und -kontrolle, den Wettbewerb und die Finanzstabilität in der Union kombinieren.

PA 03 20 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 200 000	1 200 000	300 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

14 03 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Fülle an Enthüllungen von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in den letzten Jahren hat das Vertrauen der Unionsbürger und der europäischen Unternehmen und Gewerkschaften in die Verlässlichkeit und Fairness der Unionsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung stark erschüttert. Wenn drei von vier Bürgern erwarten, dass die Union im Steuerbereich mehr unternimmt, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass bei der Gestaltung von Initiativen zur Stärkung der Unionsvorschriften zur Bekämpfung von Finanzstraftaten, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung die öffentlichen Interessen und die Interessen aller Interessenträger berücksichtigt werden.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 04 (Fortsetzung)

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird eine spezialisierte und unabhängige Beobachtungsstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuer- und Finanzstraftaten in der Union eingerichtet, die die folgenden Hauptaufgaben erfüllt:

- Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Union und zu den Auswirkungen politischer Reformen in diesen Bereichen;
- benutzerfreundliche Verbreitung der verfügbaren Daten sowie Information der breiten Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Steuergerechtigkeit, einschließlich damit zusammenhängender Themen wie Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, und zwar für Unternehmen, die einzelnen Steuerzahler und die breite Öffentlichkeit;
- Sicherstellung von Sekretariats- und Leitungsfunktionen für ein künftiges Sachverständigenforum mit unterschiedlichen Interessenträgern, das unter anderem als ein beratendes Gremium für die methodische Orientierung in den Bereichen Steuern und Finanzkriminalität zuständig wäre;
- auf der Grundlage der Arbeit des Forums Vorlage von Nachweisen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Finanzkriminalität;
- Aufnahme von Verbindungen zu verschiedenen internationalen Organisationen und nationalen Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit der Politikgestaltung im Bereich der Steuern und Bekämpfung der Geldwäsche in der Union (d. h. zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind auch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich).

Angesichts der Aufgaben dieser Beobachtungsstelle sollte die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission die Federführung bei der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Generaldirektionen übernehmen.

PA 03 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
900 000	495 000	900 000	225 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

33 04 77 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme ist die Fortsetzung früherer Pilotprojekte und befasst sich weiterhin mit dem Problem der Erzeugnisse von zweierlei Qualität, wobei den im Rahmen der Pilotprojekte gewonnenen Ergebnissen uneingeschränkt Rechnung getragen wird, damit Kontinuität sichergestellt wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausweitung des Forschungsbereichs auf Nichtlebensmittel (z. B. Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika, Hygieneartikel und Babyartikel, wie im Pilotprojekt vorgesehen), wobei Proben aus allen Mitgliedstaaten herangezogen werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Durchführbarkeit der Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für die Qualität von auf dem Binnenmarkt verkauften Erzeugnissen durch u. a. Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen oder Initiativen des Privatsektors, um langfristige Maßnahmen zur Lösung des Problems der Erzeugnisse von zweierlei Qualität auf dem Binnenmarkt zu ergreifen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 05 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme wird im Wege eines öffentlichen Auftrags umgesetzt. Die Kommission wird eine Studie in Auftrag geben, die mit Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (Joint Research Centre – JRC) durchgeführt wird.

PA 03 21 2021

PA 03 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäischer Krisenmanagement-Mechanismus für die Tourismusbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	625 000				

Erläuterungen

Mit über zwei Millionen Unternehmen und mehr als 13 Millionen Beschäftigten macht die Tourismusbranche rund 7 % der gesamten Ausfuhrerlöse der Union aus und ist damit die viertgrößte Exportbranche in der Union.

Da der Tourismus einen sehr hohen Prozentsatz des BIP einiger Mitgliedstaaten ausmacht — z. B. etwa 14 % in Italien, Spanien und Frankreich und etwa 16,5 % in Portugal — ist seine Bedeutung auf nationaler und europäischer Ebene unbestreitbar.

Europa ist das wichtigste Reiseziel der Welt, aber das Wachstumstempo verlangsamte sich ab 2019 aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Brexit, dem Zusammenbruch von Thomas Cook und anderen Fluggesellschaften und nun der COVID-19-Pandemie. Darüber hinaus wurden Lehren aus der Vergangenheit gezogen — z.B. die Terroranschläge der vergangenen Jahre und ihre negativen Auswirkungen auf die Tourismusbranche. All diese bedauerlichen Fälle zeigen, dass die Tourismusbranche sehr anfällig ist, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und außergewöhnliche Ereignisse eintreten, die mit Ungewissheiten verbunden sind und bisweilen irreversible Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette hinterlassen — KMU, Reiseveranstalter, Fluggesellschaften, Betriebe im Hotel- und Gaststättengewerbe usw. wodurch ein Dominoeffekt entsteht.

In solchen Ausnahmesituationen sehen sich die Verbraucher mit der Stornierung von Reservierungen konfrontiert, laufen die Arbeitnehmer Gefahr, kein Einkommen mehr zu erhalten, und benötigen die Unternehmen — insbesondere KMU — finanzielle Unterstützung und Liquidität, und trotz einiger nationaler Beihilfemechanismen, die zusätzliche Flexibilität bieten, mangelt es an Rechtssicherheit und insbesondere an einer einheitlichen Reaktion der Union. Die jüngsten Ereignisse stellen für die Tourismus- und Reisebranche eine große und sich weiterentwickelnde Herausforderung dar. Die erste unmittelbare Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass Reisen und Tourismus umfassend in die nationalen, regionalen und globalen Notfall-, Abfederungs- und Unterstützungspakete aufgenommen werden. Diese vorbereitende Maßnahme konzentriert sich auf die Vorbereitung der Tourismusbranche auf die Einführung von Mechanismen auf Unionsebene zur Bewältigung künftiger Krisen, und zwar unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger.

Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor müssen Risikobewertung und Krisenvorsorge verbessert werden. Auf Unionsebene gibt es keine kohärente, gut strukturierte Strategie, die als Grundlage für einen europaweiten Krisenmanagement-Mechanismus dienen könnte. Es gibt auch keinen gemeinsamen Aktionsplan mit klaren Zielen und einem integrativen Ansatz mit Ressourcenzuweisungen und Verantwortlichkeiten.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PA 03 21 (Fortsetzung)

PA 03 21 01 (Fortsetzung)

Die Kommission hat verschiedene Instrumente eingeführt — Flexibilität im Hinblick auf Beihilfemaßnahmen, Programme zur Unterstützung von KMU, das SURE-Programm, Rechtsvorschriften zu den Rechten der Fahr- und Fluggäste, die Aussetzung der Regeln für Zeiträumen, d. h. des 80%-Prinzips. Einige dieser Instrumente erfolgen in Form von Krediten und Garantien und sollten den KMU zu einem sehr niedrigen Zinssatz oder zum Nullzinssatz mit mindestens einem tilgungsfreien Jahr gewährt werden. Es ist jedoch ein einheitlicher Krisenmanagement-Mechanismus in geteilter Verantwortung der Union, der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Behörden erforderlich, die alle eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung und Aufrechterhaltung der Tourismusbranche spielen sollten, um eine einheitliche europäische Antwort auf künftige Krisen geben zu können.

Das allgemeine Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist die Schaffung eines europäischen Krisenmanagement-Mechanismus für die Tourismusbranche, der folgende Elemente umfassen würde:

- einen geeigneten Finanzpool für das Krisenmanagement, der auf bestehenden oder neu geschaffenen Instrumenten beruht und während der Krisenzeit den Zugang der Tourismusunternehmen zu finanzieller Unterstützung und Liquidität in allen Teilen der Wertschöpfungskette des Tourismus erleichtern würde;
- angemessene Krisenmanagement-Leitlinien im Hinblick auf die Rechte von Fahr-/Fluggästen und Verbrauchern, die auf den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und auch auf bewährten Verfahren beruhen;
- eine Analyse der geltenden Vorschriften (d. h. Fluggastrechte, Pauschalreisen, Zeiträumen, Beihilfen, Visavorschriften, Reise Steuern), um besser auf außergewöhnliche Umstände vorbereitet zu sein;
- klare Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die koordinierte Rückholung von Unionsbürgern und die Abstimmung der Reisehinweise zwischen lokalen, regionalen und nationalen Stellen;
- die Bereitstellung von Leitlinien und finanziellen Mitteln für die Planung von Kommunikationskampagnen und -initiativen nach der Krise;
- die Schaffung zuverlässiger Messmechanismen, die bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen als Flash-Eurobarometer dienen, um deren Auswirkungen zu verstehen und sich auf künftige Entwicklungen einzustellen;
- die Bereitstellung von Leitlinien für die Wirtschaft im Hinblick auf die Kommunikation mit den Medien und den sozialen Netzwerken auf der Grundlage bewährter Verfahren;
- Leitlinien mit zusätzlichen Maßnahmen auf der Grundlage bewährter Verfahren, die von der Tourismusbranche bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ergriffen werden, um für eine vollständige und rasche Erholung zu sorgen.

Die operativen Ziele der vorbereitenden Maßnahmen lauten wie folgt:

- Schaffung eines Mechanismus mit zweigleisiger Struktur in Form eines Krisenmanagementteams für Tourismus und Reisen, das entweder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder bei Vorliegen einer unmittelbaren Bedrohung eines bestimmten Wirtschaftsteilnehmers aktiviert wird;
- Schaffung eines speziellen Gremiums, das für die Auslösung des Mechanismus verantwortlich ist, oder Übertragung der entsprechenden Befugnis auf ein bereits bestehendes Gremium (in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen);
- Beteiligung der Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis und Führung eines strukturierten Dialogs mit dem Rat;
- effiziente Unterstützung für die betroffenen Unternehmen in der Tourismusbranche sowie Unterstützung und Hilfe für die Mitgliedstaaten bei der Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Tourismusbranche, einschließlich der Förderung von Online-Schulungen während außergewöhnlicher Arbeitsunterbrechungen;

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 21 (Fortsetzung)

PA 03 21 01 (Fortsetzung)

— Bereitstellung eines Instruments für spezielle Unterstützung und direkte Finanzhilfe für Regionen und Gebiete, die hauptsächlich von Einnahmen aus dem Tourismus abhängen;

— Einbeziehung von Big Data in die offiziellen Daten und Schaffung von Messmechanismen wie etwa den Flash-Eurobarometer sowie Bündelung der Kräfte mit den großen Marktteilnehmern zur Durchführung gemeinsamer Analysen auf der Grundlage der Suchen und Buchungen für einen bestimmten Zeitraum;

— Beratung der Wirtschaft im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, wie beispielsweise mit Toolkits für den Kapazitätsaufbau, aber auch mit Datenanalysen zur Vorsorge mit Blick auf künftige unerwartete Ereignisse;

— gerechte Verteilung der Zuständigkeiten und gute Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Organen und Einrichtungen der Union, den entsprechenden Institutionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und allen einschlägigen Verbänden und Organisationen der Interessenträger;

— jährliche Analyse der Kostenwirksamkeit mit Blick auf die Aufrechterhaltung des Mechanismus, der nur in genau festgelegten Fällen ausgelöst wird.

PA 03 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	500 000				

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme umfasst die Erhebung von Informationen über die relevanten sozioökonomischen Auswirkungen der tiergerechtesten Alternativen, unter anderem: Investitions- und Betriebskosten und Kapitalrendite, die für die Umstellung auf das (die) neue(n) System(e) erforderlich sind; Durchsatz pro Stunde; Fleischqualität und -sicherheit; Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; Nachhaltigkeit.

Die vorbereitende Maßnahme wird mit einer vergleichenden Analyse der sowohl aus Tierschutz- als auch aus sozioökonomischer Sicht untersuchten Alternativen abgeschlossen, um die Vor- und Nachteile jeder alternativen Methode im Rahmen einer gemeinsamen Methodik herauszustellen.

Alle Ergebnisse dieser vorbereitenden Maßnahme müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die vorbereitende Maßnahme umfasst die Veröffentlichung einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten in einschlägigen Fachzeitschriften sowie eines technischen Informationsblatts für Marktteilnehmer. Sie umfasst auch die Organisation einer Abschlusskonferenz, auf der die wichtigsten Ergebnisse vorgestellt werden.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 02 eingesetzten Mittel.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 05 08 2008

PA 05 08 01 Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 13 2013

PA 05 13 01 Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	811 000	0,—	531 392,15

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 12

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**PA 05 14 2014**

PA 05 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	186 250,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 15

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 16 2016

PA 05 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	288 900	p.m.	1 817 890	0,—	1 592 499,71

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000	0,—	1 500 000,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PA 05 16 (Fortsetzung)

PA 05 16 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 18

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 16 03 Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	2 100 000	0,—	1 325 564,27

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 19

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Pilotmaßnahme.

PA 05 16 04 Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 20

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**PA 05 17 2017**

PA 05 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	710 000	p.m.	527 199	0,—	1 619 286,84

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	960 868	0,—	819 771,50

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 2020

PA 05 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 200 000	300 000		

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PA 05 20 (Fortsetzung)

PA 05 20 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

13 03 77 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme knüpft an den Erfolg des Pilotprojekts mit dem Titel „Strategie der Europäischen Union für den Raum Adria – Ionisches Meer (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum“ an.

Die vom Adriatisch-Ionischen Netzwerk aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten (AI-NURECC) vorgeschlagene Initiative (im Folgenden „Initiative AI-NURECC“) umfasst alle wichtigen Interessenträger der adriatisch-ionischen Region, die ihre Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung der EUSAIR gebündelt haben. Sie wird wirksamere Eigenverantwortung für die wichtigsten Ziele und Chancen der EUSAIR auf regionaler und lokaler Ebene übernehmen und die ordnungsgemäße Umsetzung ihres Aktionsplans fördern.

Die Initiative AI-NURECC wird von der Konferenz der peripheren Küstenregionen mit Unterstützung von vier Partnern aus der Region (Euroregion Adria – Ionisches Meer, Forum der Städte des Adriatischen und des Ionischen Meeres, Forum der Handelskammern im adriatisch-ionischen Raum und UniAdrion) koordiniert.

Die Laufzeit der ursprünglichen Initiative AI-NURECC betrug 18 Monate und endete im Herbst 2018. Aus dem Feedback der Interessenträger und Teilnehmer ging hervor, dass es einer zweiten ausgeweiteten Initiative bedarf.

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC wird eine Laufzeit von 36 Monaten haben.

Mit der Weiterführung der Initiative AI-NURECC werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Eigenverantwortung der regionalen und lokalen Behörden für die wichtigsten Ziele und Chancen der EUSAIR, indem ein wirksamer, auf Teilhabe beruhender und von der Basis ausgehender Ansatz gefördert wird;
- Förderung der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus mit Schwerpunkt auf den acht prioritären Maßnahmen für die thematische Lenkungsgruppe des vierten Pfeilers im Einklang mit dem Bericht in Verbindung mit den nationalen EUSAIR-Tourismusstrategien zu gemeinsamen Prioritäten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EUSAIR-Aktionsplan für den vierten Pfeiler (nachhaltiger Tourismus) und Unterstützung bei der Umsetzung der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der thematischen Lenkungsgruppe für den vierten Pfeiler;
- Anregung eines Netzes mit zahlreichen Akteuren und der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Privatwirtschaft, des öffentlichen Sektors und der Zivilgesellschaft,
 - um die Koordinierung zwischen Unionsstrategien und nationalen, regionalen und lokalen Strategien zu fördern, die dem Aufbau der Kreislaufwirtschaft dienen,
 - um territoriale Herausforderungen in konkreten Gebieten des Raums Adria – Ionisches Meer (Berge, Inseln und dünn besiedelte Gebiete) anzugehen, wobei die EUSAIR mit der neuen territorialen Agenda verknüpft wird und die Regionen mit konkreten territorialen Herausforderungen (bestehende Plattformen, junge Menschen in Gebieten mit territorialen Herausforderungen) bei der Einrichtung eines Dialogs unterstützt werden,

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PA 05 20 (Fortsetzung)

PA 05 20 01 (Fortsetzung)

- um Kompetenzen und Wissen von jungen Menschen, Studierenden und Beamten (auch in Gebieten mit territorialen Herausforderungen) auszuweiten,
- um die pfeilerübergreifenden EUSAIR-Themen Forschung und Innovation, Entwicklung von KMU und Kapazitätsaufbau voranzubringen, d. h., Unternehmertum, internationale Cluster und Aktivitäten von Plattformen für digitale Innovation für die EUSAIR zu unterstützen, ein Beitrag zur Verbreitung und Stärkung der bestehenden RIS3-Plattformen zu leisten und gegebenenfalls an neuen Plattformen zu arbeiten;
- Schaffung von Synergien mit den thematischen Lenkungsgruppen der EUSAIR;
- Förderung von Synergien mit anderen Initiativen (WestMED, BlueMed) oder anderen makroregionalen Strategien (EU-Strategie für den Donaauraum, EU-Strategie für den Ostseeraum, EU-Strategie für den Alpenraum).

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Fachleute in regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden,
- Hochschulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Studierende und Studierendenverbände,
- Junge Menschen, darunter junge Arbeitslose,
- regionale oder lokale Entwicklungsstellen,
- Handelskammern,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- die Kultur- und Kreativwirtschaft,
- private Investoren,
- Gemeinschaften und Netzwerke auf Inseln, im ländlichen Raum und im Gebirge.

Im Rahmen der weitergeführten Initiative AI-NURECC sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Organisation von AI-NURECC Schulungsseminaren, die sich in erster Linie mit verschiedenen thematischen Bereichen und bereichsübergreifenden Themen (nachhaltiger Tourismus, blaues Wachstum, Entwicklung von KMU, F&I usw.) befassen,
- Steuerung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit RIS3, Innovation und der Entwicklung von KMU im Rahmen der Strategie,
- Einrichtung des Stipendienfonds AI-NURECC (sechsmonatige unentgeltliche Praktika in innovativen Unternehmen der adriatisch-ionischen Region),
- Ausarbeitung spezifischer Studien (etwa zur Bewältigung der Herausforderungen für die Entwicklung des nachhaltigen Kreuzfahrttourismus in der AI-Region, maritime westliche Seidenstraße, Indikatoren und Datenerhebung für EUSAIR-Inseln usw.)

Die weitergeführte Initiative AI-NURECC erstreckt sich auf das folgende Gebiet: die EUSAIR-Makroregion.

Die Aktivitäten sollten nach Möglichkeit auf diejenigen Gebiete in der AI-Region abzielen bzw. in denjenigen Gebieten der AI-Region umgesetzt werden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind (etwa Berggebieten, Inseln und dünn besiedelten Gebieten).

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PA 05 20 (Fortsetzung)

PA 05 20 01 (Fortsetzung)

In Anbetracht der Aktivitäten, die mit der weitergeführten Initiative AI-NURECC durchgeführt werden sollen, werden auch assoziierte Partner in die Umsetzung konkreter Maßnahmen einbezogen.

PA 05 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	900 000	225 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

13 03 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird Folgendes organisiert und aufgebaut:

- eine wirksame Verwaltung auf mehreren Ebenen, um die in der EUSAIR festgelegten Ziele zu verwirklichen,
- Aufbau von Kapazitäten bei den wichtigsten Akteuren der Umsetzung der EUSAIR als Voraussetzung dafür, dass der EUSAIR-Aktionsplan wirksam umgesetzt werden kann,
- Maßnahmen zur Ausarbeitung und Vorbereitung sowie Umsetzung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für die Makroregion,
- Sensibilisierungsinitiativen, die Unterstützung von Partnerschaften zwischen Nichtregierungsorganisationen und lokalen und regionalen Behörden, Kulturveranstaltungen, Schulungsprogramme und Seminare für Bürger und insbesondere für junge Menschen in der Region, damit Eigenverantwortung für die EUSAIR übernommen wird, die gemeinsame regionale Identität hervorgehoben wird und Partnerschaften und Netzwerke in der gesamten Region gefördert werden. Im Rahmen dieser Programme sollten die politische Bildung, das länderübergreifende Unternehmertum, Chancen für Kulturveranstaltungen sowie die gutnachbarschaftlichen Beziehungen betont und ein Beitrag zur Förderung der Vorbereitung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern auf den effektiven Beitritt zur Union geleistet werden,
- Unterstützung internationaler Zusammenschlüsse von Regionen, Städten, Handelskammern, Hochschulen, Hafenbehörden und anderen Interessenträgern, die eine verbesserte Umsetzung der Strategie anstreben.

KAPITEL PA 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 06 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 06 14 2014

PA 06 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

17 03 77 15

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 06 16 2016

PA 06 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	55 000,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ** (Fortsetzung)

PA 06 16 (Fortsetzung)

PA 06 16 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

01 02 77 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 06 18 2018

PA 06 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	361 500	0,—	482 040,—

Erläuterungen

Vormals Posten

23 03 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 15 2015**

PA 07 15 01 Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	299 977,50

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 03 77 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 15 02 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

04 03 77 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 15 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	330 140,79

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 15 (Fortsetzung)

PA 07 15 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PA 07 15 04 Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Leitmotiv für Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	232 266,99

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 11

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 15 05 Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	439 764,05

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 16 2016**

PA 07 16 01 Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	925 000	p.m.	1 000 000	0,—	699 690,68

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 23

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	164 031	p.m.	975 000	0,—	970 604,63

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 16 03 Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	105 000	0,—	101 058,04

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 12

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 16 (Fortsetzung)

PA 07 16 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 2017

PA 07 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	15 000 000,—	656 977,67

Erläuterungen

Vormals Posten

04 03 77 25

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ungleichheiten gelten als Ursache für die makroökonomische Destabilisierung und die Verlangsamung des Wachstums. Aus diesem Grund können europäische und einzelstaatliche Maßnahmen zur Behebung von Ungleichheiten, die Kinder betreffen, als langfristige Strategie für eine makroökonomische Stabilisierung und für Wachstum betrachtet werden. Neue Chancen können zu einer stärkeren Wirtschaftsleistung führen und die Lebensbedingungen verbessern.

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist eines der Ziele der Strategie Europa 2020, in dessen Rahmen die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen verringert werden soll. Die Zahl der Menschen, die in der EU-27 von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ist zwischen 2008 und 2014 jedoch von 116 Millionen auf 121 Millionen angestiegen. Beinahe jede vierte Person ist somit in der EU-27 von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Vor allem die Kinderarmut ist dabei besorgniserregend. Im Jahr 2014 waren mehr als 26 Millionen Kinder in der Union von Armut bedroht, und mehr als 9 Millionen litten an erheblicher materieller Entbehrung. Wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um diese Situation zu beheben (Ziel der Strategie Europa 2020 für Bildung), besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass diese Kinder im Bildungssystem scheitern werden und mehr Schwierigkeiten haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren (Ziel der Strategie Europa 2020 für Beschäftigung). Die Garantie gegen Kinderarmut ist ein integrierter Ansatz für die Bekämpfung der Kinderarmut, in dessen Rahmen die Empfehlung der Kommission bezüglich der Investitionen in Kinder vollständig umgesetzt werden soll, damit jedes von Armut bedrohte Kind in Europa (auch Flüchtlinge) Zugang zu kostenloser Gesundheitsversorgung, kostenlosen Bildungsangeboten, kostenloser Kinderbetreuung, einer menschenwürdigen Unterkunft und einer angemessenen Ernährung erhält. Wenn diese fünf Tätigkeitsbereiche durch europäische und einzelstaatliche Aktionspläne abgedeckt werden, können die Lebensbedingungen und die Chancen für Millionen von Kindern in Europa erheblich und langfristig verbessert werden. Die Garantie gegen Kinderarmut ist eine wichtige bereichsübergreifende Strategie der heutigen Zeit und sollte als Investition in die Stabilität und den Wohlstand der Union angesehen werden, die für den Schutz des Wachstumspotenzials der Union notwendig sind.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*PA 07 17 *(Fortsetzung)*PA 07 17 01 *(Fortsetzung)*

Damit die Garantie gegen Kinderarmut ein erfolgreiches Instrument bei der Bekämpfung der Kinderarmut wird, sollte sie finanzielle Unterstützung von der Union erhalten, damit gemeinsam mit den Mitgliedstaaten koordinierte Bemühungen unternommen werden, die gemeinsamen Zielen dienen. Zudem sollten verbindlichen Indikatoren verwendet werden. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird der Umsetzungsrahmen für die Garantie gegen Kinderarmut definiert:

- 1) Auswahl vergleichender messbarer Kriterien, um Mittel entsprechend der Empfehlung der Kommission über Investitionen in Kinder zuzuteilen,
- 2) Bewertung der bestehenden einzelstaatlichen Maßnahmen und Maßnahmen auf Unionsebene, mit denen die mehrdimensionalen Aspekte der Kinderarmut angegangen werden, und Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren,
- 3) Abgrenzung der Programmarten, die finanziert werden,
- 4) Festlegung der Finanzierungsmodalitäten und
- 5) Festlegung von Lenkungsmechanismen, einschließlich Überwachung und Bewertung.

Dies erfolgt durch unabhängige Forschungsarbeiten, technische Workshops und die Konsultation von Partnern (z. B. Regierungsstellen, nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Privatwirtschaft und das Europäische Netzwerk der Ombudsleute für Kinder).

In den ersten zwei Jahren dieser vorbereitenden Maßnahme wird eine Bestandsaufnahme zur Kinderarmut in Europa durchgeführt, und es werden ihre Mechanismen und Ursachen ermittelt, die Machbarkeit der Garantie gegen Kinderarmut geprüft und die Voraussetzungen bestimmt. Dazu sollen insbesondere vier bestimmte Gruppen schutzbedürftiger Kinder untersucht werden, die bekanntermaßen besonders gefährdet sind (Kinder bedürftiger Familien, Kinder in Einrichtungen, kürzlich angekommene Migranten- und Flüchtlingskinder, Kinder mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen).

Im dritten Jahr der vorbereitenden Maßnahme werden experimentelle Projekte entwickelt, bei denen die Ergebnisse der durchgeführten Analysen genutzt werden, um in der Praxis zu prüfen, ob die Garantie gegen Kinderarmut ein neues Konzept zur nachhaltigen Verringerung der Kinderarmut bieten kann, und um festzustellen, ob schutzbedürftige Kinder mithilfe der Garantie gegen Kinderarmut besser unterstützt werden können und ob ihre Bildung, Gesundheit, Wohnsituation, Ernährung und gegebenenfalls die Eingliederung ihrer Eltern in den Arbeitsmarkt verbessert werden können.

Diese Projekte werden vor Ort durchgeführt und — unter konkreten und kontrollierten Umständen — insbesondere die Machbarkeit und Wirksamkeit einer unionsweiten Initiative prüfen, mit der die soziale, wirtschaftliche und schulische Integration unterstützt wird und Leuchtturmprojekte als Vorbild für die gesamte Union umgesetzt werden. Ein Beispiel hierfür könnte ein Projekt sein, in dessen Rahmen praktisch untersucht wird, wie Kinder in armen Gebieten besser integriert werden können, indem ihnen die Möglichkeit einer frühkindlichen Bildung oder menschenwürdige Unterkünfte geboten werden.

Es werden zwei bis vier mögliche Gruppen von Antragstellern sowie die von der Garantie gegen Kinderarmut abzudeckenden Tätigkeitsbereiche (Bildung, Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung, Unterbringung und Ernährung) in der konkreten Gemeinschaft (vor allem Gemeinden) ermittelt. Diese Gruppen werden über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten von der Garantie abgedeckt.

Die Ergebnisse werden von einer Gruppe von Sachverständigen bewertet, die sich aus Vertretern von Einrichtungen, lokalen Behörden, Agenturen und sonstigen Interessenträgern, darunter auch Organisationen der Zivilgesellschaft, zusammensetzt. Diese werden ferner die Umsetzbarkeit eines umfassenden oder integrierten Konzepts prüfen, dessen oberstes Ziel darin besteht, die Garantie gegen Kinderarmut für alle Kinder anzubieten.

Die Ergebnisse werden dann als Grundlage für die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Einrichtung einer europäischen Garantie gegen Kinderarmut und deren finanzielle Ausstattung dienen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 17 (Fortsetzung)

PA 07 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	121 263	0,—	242 525,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 03 Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinstunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	177 300,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 14

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 2018

PA 07 18 01 Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 799 967	25 000 000	19 250 000	16 000 000,—	12 234 557,72

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 20

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	992 798	1 500 000	605 244	1 500 000,—	29 245,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 21

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 03 Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	296 626	p.m.	p.m.	0,—	445 545,98

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 22

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 04 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 395 000	2 500 000	2 880 000	3 000 000,—	748 436,02

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 04 77 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	1 000 000	937 500	1 000 000,—	240 368,67

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 02 77 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	500 000	625 000	500 000,—	249 645,14

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

09 05 77 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 07 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	750 000	375 000	750 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 04 77 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 08 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	321 818,83

Erläuterungen

Vormals Posten

33 03 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PA 07 19 2019**

PA 07 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	1 500 000	1 125 000	1 500 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 02 77 10

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme knüpft an die experimentelle Aktion zu EU-Forschungsstipendien für journalistische Recherchen (#IJ4EU) an. Die Aufrechterhaltung eines hochwertigen Journalismus und in erster Linie des investigativen Journalismus, für den besonders viele Ressourcen erforderlich sind, wird in der sich wandelnden Medienlandschaft immer schwieriger. Mit der vorbereitenden Maßnahme soll der öffentliche Raum in Europa gestärkt und ein Beitrag zur Einleitung einer europäischen öffentlichen Debatte geleistet werden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ein unabhängiges Gremium veröffentlicht, das fortlaufend Stipendienzyklen für die Unterstützung journalistischer Recherchen umsetzt, an denen Journalisten aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind, damit für größtmögliche Unabhängigkeit und journalistische Freiheit gesorgt ist. Die Ergebnisse werden mindestens in den beteiligten Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Die Morde an Daphne Caruana und Ján Kuciak machen deutlich, dass die Arbeit von investigativ tätigen Journalisten immer schwieriger wird und dass es im aktuellen politischen Kontext und in der sich wandelnden Medienlandschaft nicht nur politischer und rechtlicher Unterstützung, sondern auch einer dauerhaften finanziellen Förderung durch die Union bedarf.

PA 07 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 300 000	1 500 000	375 000	2 000 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 05 77 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 02 (Fortsetzung)

Orte für Kulturveranstaltungen verknüpfen zunehmend Film, Musik, Liveaufführungen, Ausstellungen und Veranstaltungen und bieten Lernmöglichkeiten wie etwa Workshops zu neuen Technologien an. Deshalb kann das Kinoerlebnis erneuert werden, wobei dem Bedarf des Publikums Rechnung zu tragen ist und der Schwerpunkt auf die Attraktivität für ein junges Publikum gelegt werden sollte. Die Prototypen könnten multifunktionale Orte für Filmvorführungen, Konzerte und Aufführungen sein und außerdem Raum für das Erleben von virtueller Realität, Spiele, Diskussionen usw. bieten.

Diese vorbereitende Maßnahme kann die Finanzierung des Netzes Europa Cinemas ergänzen, das Schulungs- und Vernetzungsangebote sowie finanzielle Unterstützung für Kinos anbietet, die überdurchschnittlich viele Filme aus dem europäischen Ausland zeigen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden neue Erlebnisse im Kino getestet, bei denen dem Bedarf des Publikums vor Ort Rechnung getragen wird. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Kinoinfrastruktur (beispielsweise bessere Zugänglichkeit der Kinos),
- b) Publikumserschließung,
- c) Aufbau von Gemeinschaften durch Lernerlebnisse (Angebot zahlreicher Lernaktivitäten),
- d) Erprobung neuer Möglichkeiten für ein neues Kino-Erlebnis und für die Einrichtung innovativer Orte für Kulturveranstaltungen.

PA 07 19 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	827 938	1 000 000	250 000	2 000 000,—	25 870,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 02 77 23

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Sportprojekten, die von Akteuren und der Zivilgesellschaft vor Ort organisiert werden und deren Zielgruppe Jugendliche aus schwierigen Verhältnissen — vor allem radikalierungsgefährdete Jugendliche — sind, um einer Marginalisierung und Radikalisierung der Jugendlichen zu begegnen, gegen Ungleichheiten vorzugehen und den Jugendlichen dabei zu helfen, sich und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 03 (Fortsetzung)

Sportliche Aktivitäten sind besonders geeignet, wenn es darum geht, unter Achtung von Unterschieden und Besonderheiten multikultureller Gemeinschaften die Ausprägung eines Gemeinschaftssinns und eine stärkere soziale Einbindung zu fördern. Daher wird bei den Projekten im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme eine auf Sport, Bildung und Beschäftigung ausgerichtete Betreuung angeboten, in deren Rahmen grundlegende Fähigkeiten wie soziale und kommunikative Kompetenzen, kritisches Denken und Kompetenzen im Bereich der Problemlösung vermittelt werden.

Die Projekte werden idealerweise in Zusammenarbeit mit Behörden vor Ort organisiert und in einen umfassenderen Aktionsplan zur Bekämpfung von Radikalisierung eingebettet. Die Beteiligung von lokalen Organisationen, die im sozialen Gefüge vor Ort gut vernetzt sind, wird gezielte Maßnahmen und eine besser strukturierte Vorgehensweise bei der Bewältigung der jeweiligen Herausforderungen ermöglichen.

PA 07 19 04 Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	650 000	800 000,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 25

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 05 Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	166 474	p.m.	167 000	332 947,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 27

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 06 Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 685 500	1 750 000	437 500	3 000 000,—	34 645,99

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 02 77 28

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Sportinitiativen, die auf die Integration von Flüchtlingen und die Förderung der sozialen Eingliederung abzielen, haben sich sowohl im europäischen Kontext als auch in Konfliktregionen und deren Nachbarregionen als erfolgreich erwiesen. Die bestehenden Programme, auch wenn sie offen sind für soziale Inklusion, bieten jedoch keine ausreichende Unterstützung für Sportorganisationen (insbesondere in Bezug auf den Kapazitätsaufbau und die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Partnern aus Drittländern), damit sie im Wege des Sports einen wirksamen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen leisten können. Diese Praktiken können angepasst und ausgeweitet werden, damit sie Flüchtlings-, Gast- und Konfliktgemeinschaften wirksam einbinden und die Wirkung der Bemühungen um die Linderung der Flüchtlingskrise in den Mitgliedstaaten um ein Vielfaches verstärken.

PA 07 19 07 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	525 000	750 000	687 500	1 000 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

33 03 77 08

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 07 (Fortsetzung)

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden viele Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich einiger neuer Akteure, die nicht aktiv an Maßnahmen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität beteiligt sind, gestärkt, damit sie Know-how und Kompetenz bezüglich der Rechtsvorschriften der Union aufbauen, für mehr öffentliche Aufmerksamkeit sorgen und Instrumente entwickeln können, um Geldwäsche und Finanzkriminalität einzudämmen. Angesichts der Probleme, die durch die Skandale im Zusammenhang mit den Panama-Papieren und den Paradise-Papieren sowie die fünfte Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie offenbart wurden (öffentlicher Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Zugang von Personen mit einem berechtigten Interesse zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts), liegt es auf der Hand, dass die Kapazitäten zahlreicher Organisationen in diesem Bereich (z. B. nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften und Wissenschaftler) auf Unionsebene gefördert werden müssen. Durch einen stärkeren Kapazitätsaufbau für Forschung, Ausbildung und Sensibilisierung, die Schaffung von Allianzen (auch mit Journalisten) und eine stärkere Einbeziehung von Sachverständigen der Zivilgesellschaft in die Gestaltung, Umsetzung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität werden Synergien mit aktuellen Bemühungen der Union geschaffen, derartiger missbräuchlicher und kriminellen Praktiken ein Ende zu setzen.

PA 07 20 2020

PA 07 20 01 Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	500 000	125 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

09 02 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Da über das Pilotprojekt Medienräte im digitalen Zeitalter unterstützt wurden, um das Vertrauen in die Medien zu stärken und Fragen im Zusammenhang mit der Desinformation zu lösen, wurde es angesichts seiner entscheidenden Bedeutung und seines Nutzens in eine vorbereitende Maßnahme umgewandelt. Diese Umwandlung wird diesen unabhängigen Selbstregulierungsmechanismen zur Nachhaltigkeit verhelfen, eine Voraussetzung für ihren Erfolg. Mit Blick auf den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sowie die Förderung der Professionalität bei journalistischen Inhalten wird mit der vorbereitenden Maßnahme ein besseres Verständnis der Folgen digitaler Entwicklungen und sich daraus ergebender Herausforderungen angestrebt, indem ein Presseratforum eingerichtet wird. Parallel dazu wird der Übergang der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien in die Welt des Internets unterstützt und diese in Debatten mit Internet-Mittlern und Interessenträgern im Bereich der Internetmedien einbezogen.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 01 (Fortsetzung)

Maßnahmen:

- Durchführung einer Umfrage, um den Zustand und die Modelle der Selbstregulierung der Medien im digitalen Umfeld eingehend zu untersuchen und zu klären, wie sich in einer konvergierenden Medienlandschaft die traditionellen Ziele der Medienregulierung (d. h. eine pluralistische und vielfältige Medienlandschaft, in der die Medien unabhängig von politischen, kommerziellen und sonstigen Einflüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sind) verwirklichen lassen;
- Erstellung der ersten Online-Datenbank zur gegenwärtigen Funktionsweise der Selbstregulierungseinrichtungen der Medien und Förderung der Arbeit der Presseräte in Europa;
- Entwicklung einer unionsweiten Arbeitsgruppe zu den digitalen Herausforderungen, damit die sich aus der Umfrage ergebenden Empfehlungen umgesetzt werden;
- direkte Unterstützung neu gegründeter Presseräte in Europa;
- Einbeziehung von Presse- und Medienräten in einen weltweiten Dialog über Medienethik im digitalen Zeitalter (Teilnahme an internationalen Internetkonferenzen usw.);
- Abhaltung regelmäßiger Treffen mit Internet-Mittlern mit dem Ziel, die Online-Anerkennung von Medieninhalten zu erreichen, die bereits der Überwachung durch einen Presserat unterliegen.

PA 07 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 155 500	1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

15 02 77 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Der Breitensport ist ein Bereich mit langer Tradition, der sich langsam weiterentwickelt. Die Gesellschaft im Allgemeinen und die sportbezogenen Bedürfnisse und Vorlieben Einzelner verändern sich hingegen schneller. In der Tat heben die Teilnehmer- bzw. Mitgliederzahlen hervor, dass das Missverhältnis zwischen dem Sportangebot in herkömmlichen Sportvereinen und der Nachfrage der Einzelnen nach sportlichen Aktivitäten immer größer wird. Wegen ihrer Organisationsstruktur und einem Mangel an Innovationen können Sportverbände und -vereine diese Kluft nicht überbrücken. Mit diesem Projekt werden Akteure, die außerhalb der althergebrachten Sportstrukturen angesiedelt sind, aufgefordert, innovative Lösungen vorzuschlagen, damit das Sportangebot auf allen Ebenen mit der Nachfrage der Einzelnen in Einklang gebracht wird. Zudem soll ein Innovationsökosystem für Sport geschaffen werden, damit neue Arten, Sport zu treiben, der Öffentlichkeit schneller zugänglich gemacht werden können.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** *(Fortsetzung)*PA 07 20 *(Fortsetzung)*PA 07 20 02 *(Fortsetzung)*

Um ein funktionierendes Innovationsökosystem für Breitensportvereine zu schaffen, sind zwei Dinge erforderlich: neue anpassungsfähige Programme, mit deren Hilfe Sportarten auf neue Weise angeboten werden, und eine flexible Sportinfrastruktur, die es ermöglicht, an einem einzigen Standort verschiedene Sportarten anzubieten.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden zahlreiche vielversprechende Innovationen in beiden Bereichen ermittelt und erprobt. Um dies zu erreichen, werden Innovationswettbewerbe veranstaltet, in deren Rahmen vielversprechende Innovationen von allen möglichen Interessenträgern (Einrichtungen, Unternehmen, Jungunternehmen, Einzelpersonen oder Sonstigen) ausgewählt und prämiert werden. Diese Innovationen können anschließend eingeführt und über einen längeren Zeitraum (von mindestens sechs Monaten) hinweg erprobt werden. Die Mittel werden in anpassungsfähige Programme und neue Sportinfrastrukturen (in kleinem Maßstab) investiert.

Letztendlich soll die vorbereitende Maßnahme die erprobten Innovationen in das Ökosystem bestehender Sportvereine und Sportinfrastrukturen integriert werden. Beispiele für anpassungsfähige Programme sind Dreiseitenfußball, Kombinationen verschiedener Sportarten (z. B. Fitness und Fußball) und wiederkehrende lokale Mini-Turniere. Beispiele für neue Infrastrukturinnovationen im kleinen Maßstab sind flexible Spielfeldseitenlinienmarkierungssysteme oder Sensoren, die anzeigen, welche Spielfelder verfügbar sind und welche momentan genutzt werden. Bewährte Beispiele werden über eine Online-Plattform an europäische Interessenträger weitergegeben, wobei mit europäischen Spitzenverbänden wie der UEFA zusammengearbeitet wird.

Im Rahmen der Maßnahme:

- werden durch die Veranstaltung offener Innovationswettbewerbe innovative Lösungen für unkonventionelle Sportarten erschlossen,
- wird die Zahl der Sporttreibenden durch neuartige Angebote erhöht,
- wird für eine verstärkte Nutzung der bestehenden Sportinfrastruktur gesorgt.

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

- zahlreiche bewährte anpassungsfähige innovative Programme, die Breitensportvereine in ihr Angebot aufnehmen können,
- zahlreiche bewährte innovative Infrastrukturelemente in kleinem Maßstab, die in die bestehende Sportinfrastruktur integriert werden können,
- neue Methoden, mit denen durch Innovationen dafür gesorgt wird, dass mehr Bürger Sport treiben, was sich positiv auf die öffentliche Gesundheit und die soziale Integration auswirken wird,
- Erkenntnisse darüber, wie Interessenträger, die nicht dem traditionellen Sportumfeld entstammen, bei der Erneuerung der Sportlandschaft mitwirken können, die über die europäischen Verbandsstrukturen verbreitet werden soll.

Da erwartet wird, dass die Maßnahme u. a. zu Änderungen an der bestehenden Sportinfrastruktur führen wird, kann sie nicht im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführt werden.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 500 000	375 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 04 77 22

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Kulturelle Vielfalt und die Ermittlung eines angemessenen kulturellen Mix sind von strategischer Bedeutung für Kreativität und Innovation. Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa beschäftigt mehr als 12 Millionen Menschen bzw. 7,5 % aller Arbeitskräfte in Europa und generiert einen Mehrwert von etwa 509 000 000 000 EUR, vor allem aufgrund des Beitrags von Klein- und Kleinstunternehmen. Bei der Branche handelt es sich um eine treibende Kraft, die Europa einen Wettbewerbsvorteil verschafft, insbesondere, weil sie Produkte und Dienstleistungen anbietet, mit denen ein Paradigmenwechsel bei der Produktion in der Industrie 4.0 eingeleitet wird.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme werden die Strategien und Maßnahmen festgelegt und geprüft, derer es für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Unternehmen bedarf, die mit einer angemessenen Unterstützung für alle Bereiche und Branchen, mit denen sie interagieren, nutzbringend sein und Ausstrahlungseffekte generieren und dabei ihre Unternehmensziele erreichen können.

Die vorbereitende Maßnahme umfasst vier Bereiche:

1. Ein neues Modell für die Ermittlung von Kompetenzen

Das üblicherweise in europäischen Ausbildungssystemen verwendete System für die Ermittlung von Kompetenzen muss überprüft und aktualisiert werden, damit es in angemessener Weise auf das Organisationsmodell der genannten Unternehmen eingeht, die häufig über flache Hierarchien und eine höhere Risikotoleranz verfügen, einen anderen Ansatz in Bezug auf das Zeitmanagement verfolgen und einen starken interdisziplinären Austausch pflegen und daher nicht mit den traditionellen Produktionssystemen kompatibel sind. Mit diesem neuen Modell für die Analyse und Ermittlung von Kompetenzen, die mit den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen/Umwelt, Künste und Fertigung kompatibel sind, sollen eine privilegierte Partnerschaft zwischen vortrefflichen Unternehmen sowie die wichtigsten bewährten Verfahren und Erfolge generiert werden, um die Kompetenzen und Merkmale zu ermitteln, die Fachkräfte, welche in einem solchen Umfeld tätig sind, haben müssen. Anders ausgedrückt muss die Entstehung und Weiterentwicklung dieser Kompetenzen zurückverfolgt werden, wobei über das weitverbreitete Paradigma hinausgegangen werden muss, wonach das Profil von Fachkräften innerhalb analytisch-deskriptiver Arbeitsabläufe genau definiert ist (was typisch für Unternehmen in der verarbeitenden Industrie ist), um Berufsbilder zu erhalten, die zu den charakteristischen strukturellen Gegebenheiten dieser Unternehmen passen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** *(Fortsetzung)*PA 07 20 *(Fortsetzung)*PA 07 20 03 *(Fortsetzung)*

Im Einzelnen wird die vorbereitende Maßnahme in folgende Phasen unterteilt:

- Auswahl „bewährter Verfahren“ in der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Einbeziehung der Recherchearbeit für die Entwicklung eines Modells zur Einstufung von Kompetenzen, in dessen Rahmen die besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Branchen (historisches und künstlerisches Erbe, Inhaltsindustrie, IKT-Branche, Materialienkunde einschließlich der Unterbereiche Mode, Design und der Geschmacksindustrie) und die regionalen Aspekte der Union berücksichtigt werden,
- Entwicklung eines Modells für die Anerkennung von Kompetenzen,
- Erprobung des Modells mit einer größeren Bandbreite an Unternehmen,
- Freigabe des Modells für die Festlegung von Kompetenzen und ihre Verknüpfung mit Berufsbildern vor dem Hintergrund des europäischen Rahmens für Kompetenzen.

2. Leitlinien für das Bildungssystem

Aktuell ist die Entwicklung kreativer und kultureller Kompetenzen das Ergebnis eines Prozesses, der weder vollständig strukturiert noch gänzlich auf die Erfordernisse der mittel- und langfristigen Gestaltung der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgerichtet ist. Die im Rahmen des Modells für die Anerkennung von Kompetenzen erzielten Ergebnisse würden den Weg für die Ermittlung der Aspekte und Probleme des Bildungssystems in Bezug auf die Merkmale der Schulungsprogramme zur Entwicklung von Kompetenzen ebnen. Die Entwicklung strategischer Kompetenzen für die Kultur- und Kreativwirtschaft wird oftmals dem Zufall überlassen oder erfolgt im Rahmen von individuellen Initiativen und Ideen oder informellen Verfahren ohne einen inspirierten strukturellen Ansatz für die Entwicklung einer präzisen Ausbildungsstrategie und gezielter Programme.

Das zentrale Ziel dieser Phase der Maßnahme besteht darin, diese Kompetenzen durch das Ausbildungssystem dauerhaft zu fördern, um mehr europäische Bürger darauf vorzubereiten, in den verschiedenen Wirtschaftszweigen, in denen die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten ist, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Die Leitlinien sollten so strukturiert sein, dass sich die darin enthaltenen Ausbildungsprogramme von der Primärbildung bis zur Hochschulbildung an den spezifischen Gegebenheiten der nationalen und regionalen Ausbildungssysteme orientieren. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die Ausbildungssysteme besser in der Lage sind, mit der Kultur- und Kreativwirtschaft in einen Dialog zu treten, und innovative Ausbildungsmodelle (Lernlabore, Kreativzentren usw.) sollten gefördert werden. Daneben sollten Leitlinien erarbeitet werden, mit denen Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, auf den Erwerb von Kompetenzen ausgerichtetes Lernen zu fördern, das starre System fester Lehrfächer aufzubrechen und einem ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz den Vorzug zu geben. Jahrhundertalte Handwerkstraditionen in ganz Europa zeigen, wie sinnvoll es ist, Zeit darauf zu verwenden, in verschiedenen Werkstätten Erfahrungen zu sammeln, wobei es sich um einen wichtigen Teil der kulturellen und praktischen Ausbildung eines angehenden Meisters eines kreativen Handwerks handelt. Auch wenn etwa der deutsche „Wandergeselle“ oder der französische „Compagnon“ von früher selbstorganisierte Formen des Lernens waren, zeigen sie den Bedarf an einem strukturierten und gemeinsamen europäischen Ansatz zur Ermittlung und Übertragung der schwer definierbaren Kompetenzen in der Kultur- und Kreativwirtschaft auf.

3. Eine finanzielle Neueinstufung der Kultur- und Kreativwirtschaft

Der Zugang zu finanziellen Mitteln ist ein erhebliches Wachstumshindernis für viele Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, die in der Regel klein und oftmals unterkapitalisiert sind. Das Banken- und Finanzsystem lässt sich viel Zeit damit, diese Unternehmen innerhalb traditioneller Systeme einzustufen, da die meisten davon auf einem Prototyp oder einem einzelnen Projekt basieren und stark abhängig von ihren Produkten und Dienstleistungen, von einzelnen Talenten und von der Übernahme von Risiken sind. Im Gegensatz zu Unternehmen, die in den technologischen Branchen tätig sind, ist es für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft schwierig, Anerkennung für den Wert ihrer immateriellen Güter im Rahmen ihrer Vermögensbilanzen zu erhalten. Zudem entsprechen ihre Investitionen in die Schaffung neuer Talente und die Entwicklung kreativer Ideen nicht dem üblichen FuE-Konzept.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 03 (Fortsetzung)

Im Rahmen der Maßnahme werden Leitlinien ausgearbeitet, die dazu dienen, die Fähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu verbessern, den finanziellen Wert immaterieller Güter besser zu kommunizieren, damit sie einen fairen Zugang zu Krediten erhalten. Dadurch wäre es für die Kultur- und Kreativwirtschaft leichter, Zugang zu Garantiesystemen (z. B. Programm „Kreatives Europa“ und Europäischer Fonds für strategische Investitionen) und anderen Finanzierungsmechanismen zu erhalten. Grundlage der Leitlinien ist ein Vergleich der vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern (z. B. Bancopass in Italien), die diese Unternehmen bereits für einen proaktiven Austausch mit Banken nutzen.

4. Bewertung und Verteidigung des von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft geschaffenen geistigen Eigentums

Unternehmen, die ihre geistige Arbeit schützen, sind um 22 % produktiver (in Bezug auf dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Branche und dieselbe Größe) und weisen einen um 2 % höheren Einnahmewachstum auf als der Durchschnitt der Stichprobe. Insbesondere Unternehmen, die zwischen 2011 und 2013 ein Patent anmeldeten, weisen einen um 6,5 % höheren Exportwert bei ihren Gesamteinnahmen für dasselbe Hoheitsgebiet, dieselbe Größe und dieselbe Branche auf.

Wegen der oftmals nicht ausreichend strukturierten Organisation von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft gehört die Registrierung oder Patentierung ihrer Innovationen nicht immer zu ihren Prioritäten, wodurch der Wert der durch diese Innovationen erzielten Ergebnisse sinkt. Daher ist es unerlässlich, zu untersuchen, wie diese Unternehmen — insbesondere KMU — dafür zu sensibilisieren sind, dass ihnen die größere Wirkung, die sich aus der Registrierung und Patentierung innovativer Produkte und Dienstleistungen ergibt, zugutekommt, und den Zugang zu diesen Möglichkeiten zu fördern, da diese Unternehmen häufig unterkapitalisiert sind. Mit der vorbereitenden Maßnahme werden — in enger Verbindung mit den Ergebnissen des in Punkt 3 beschriebenen Vergleichs von bewährten Verfahren und Instrumenten — die vorhandenen Instrumente in europäischen Ländern, die von Unternehmen zum Austausch mit Banken und Finanzinstituten genutzt werden, vorangebracht und um bestimmte Elemente ergänzt, mit denen sich der Wert einer Innovation durch eine Registrierung oder Patentierung steigern lässt.

Entwicklung des Maßnahmenrahmens

Die Initiative wird über die Schaffung europäischer Partnerschaften entwickelt, durch die das Know-how der qualifizierten Unternehmen im Zuge der verschiedenen Phasen und Aktivitäten der Maßnahme ausgebaut. Die Unternehmen, die die Maßnahme durchführen, sollten die wichtigsten Referenzregionen für die Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, damit die Maßnahme die größtmögliche Wirkung entfalten kann.

PA 07 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	1 200 000	300 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Jüdische Friedhöfe in Europa sind eine allgegenwärtige Form des Kulturerbes, bezeugen von der multikulturellen Geschichte des Kontinents und stellen in entlegenen ländlichen Gebieten häufig das einzige derartige Erbe dar. Am Schutz dieses Erbes sind unweigerlich staatliche Akteure, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, jüdische Gemeinschaften und Nachfahren beteiligt, wodurch sich eine einzigartige Gelegenheit ergibt, eine starke bereichsübergreifende Verbindung, die auf Zusammenarbeit beruht, aufzubauen und die lokale Identität zu stärken und zu bereichern.

Die Entwicklung und Umsetzung eines von der Basis ausgehenden, dezentralen Schutzes dient daher für viele dieser Ortschaften als Einstiegspunkt in eine umfassendere Infrastruktur für die Erhaltung, das Kulturerbe-Management und die auf das Erbe ausgerichtete Bildung. Aus diesem Grund ist der Schutz jüdischer Friedhöfe ein entscheidender Bestandteil für den Kapazitätsaufbau im Bereich Kultur, für eine aktivere und tolerantere Zivilgesellschaft und für eine europäische Infrastruktur für Kulturerbe mit mehreren Ebenen.

PA 07 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	500 000	125 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

15 04 77 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

2018 nahm die Union die neue europäische Agenda für Kultur an, in der sie den Anwendungsbereich der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung (2007) erweiterte. In der neuen Agenda wird bekräftigt, dass die Kultur- und Kreativbranche die europäische Identität stärkt, das Potenzial besitzt, Leben zu verbessern, Gemeinschaften wandelt, Arbeitsplätze und Wachstum schafft und Ausstrahlungseffekte in anderen Branchen bewirkt. Konkreter formuliert besteht eines der drei strategischen Ziele der neuen Agenda darin, das Potenzial von Kultur und kultureller Vielfalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für das Wohlbefinden auszuschöpfen, indem kulturelle Teilhabe, die Mobilität von Kunstschaffenden und der Schutz des Erbes gefördert werden.

In dem Dokument wird die Erforschung von kulturellem Cross-over zur Bewertung der Auswirkungen in verschiedenen Bereichen wie etwa Gesundheit und Wohlbefinden gefordert.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 05 (Fortsetzung)

Der Zugang zu Kultur und Teilhabe am kulturellen Leben fördert die Handlungsfähigkeit des Einzelnen, das demokratische Bewusstsein und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Wege des Austauschs mit anderen Menschen und im Wege der Bürgerbeteiligung. Ein sich aufgrund von Digitalisierung wandelndes Nutzerverhalten, Alterung und kulturell unterschiedliche Gesellschaften erfordern ein besseres Verständnis der verschiedenen Zielgruppen. Es bedarf einer stärkeren Ausrichtung auf die Interessen und Bedürfnisse von besonderen Gruppen wie etwa jungen Menschen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die in Armut leben oder materiell unterversorgt sind. Digitale Technologien sind ein Gewinn für die Weiterentwicklung der Zielgruppen und für innovative Formen der Teilhabe. Die übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Bereichen wie etwa Bildung, Sozialfürsorge, Gesundheitswesen, Wissenschaft und Technologie sowie regionale und urbane Entwicklung zeitigt bedeutende Auswirkungen auf Zusammenhalt und Wohlbefinden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Rolle von Kultur vor Ort, auf die Qualität der Architektur und des Wohnumfelds und auf von Kultur ausgehende soziale Innovationen gerichtet werden, die zur Entwicklung von Städten und Regionen in der gesamten Union beitragen.

Angestrebte Ergebnisse: Der Austausch über Erfahrungen und Erfolgsgeschichten wird zur Ermittlung bewährter Verfahren beitragen. Es könnten Synergien mit den Strukturfonds, mit der EU-Städteagenda und ihrer neuen Partnerschaft für Kultur und Kulturerbe sowie mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und dem OECD-Projekt für von der Kultur ausgehende regionale Produktivität und von der Kultur ausgehendes Wohlbefinden hergestellt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird Folgendes unterstützt:

1. Forschung zu Kultur und Wohlbefinden
2. bereichsübergreifende und transeuropäische Zusammenarbeit, bei der Wissen, Pilotprojekte und strategische Leitlinien zur Verbesserung des Wohlbefindens durch Kultur hervorgebracht werden: die europäische Denkfabrik für Kultur und Wohlbefinden
3. experimentelle Arbeit vor Ort in Pilotstädten in ganz Europa zu Methoden, Aktionen und Maßnahmen zur Steigerung des Wohlbefindens von Einzelpersonen und Gemeinschaften (Qualität des bebauten Umfelds, Qualität der Räume für soziale Interaktion, Qualität der Dienste für besondere Gruppen wie Schüler, Kinder, ältere Menschen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen)
4. Ausarbeitung von Maßnahmen und strategischen Leitlinien für Städte, Einrichtungen und Kulturschaffende zur effektiven Nutzung von Kultur zugunsten des Wohlbefindens
5. Austausch von Wissen, Sensibilisierung und Ausbau der Kapazitäten wichtiger Akteure zur Nutzung von Kultur zugunsten des Wohlbefindens — Workshops vor Ort in Städten in Europa und ein groß angelegtes Forum für Kultur und Wohlbefinden

PA 07 20 06 Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	850 000	2 000 000	500 000		

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

33 02 77 17

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme ist auf dem zu Ende gehenden Pilotprojekt *Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma* (Posten 07 14 01) aufgebaut. Sie nutzt die daraus gezogenen Lehren, um — in verbesserter Form — zur Stärkung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft und zum Kapazitätsaufbau dieser Gruppen beizutragen. Das gilt auch für den Mechanismus, der der Beobachtung der Integration der Roma dient, insbesondere durch die Erstellung und Verbreitung unabhängiger Berichte, in denen zivilgesellschaftliche Koalitionen alternative Informationen und Daten zu den Angaben in den Berichten der Mitgliedstaaten über die Umsetzung ihrer Strategien vorlegen könnten. Durch diese Berichte der Zivilgesellschaft könnten Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten zur Unterstützung der nationalen und europäischen politischen Prozesse einfließen und die tatsächlichen sozialen Auswirkungen staatlicher Maßnahmen bewertet werden.

Der Schwerpunkt der Überwachung liegt auf der lokalen Umsetzung von Strategien in den vier vorrangigen Bereichen (Beschäftigung, Bildung, Wohnsituation, Gesundheit) mit Blick auf Nichtdiskriminierung, Bekämpfung des Antiziganismus und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Außerdem werden Informationen über das Maß der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, die Verwendung der Unionsmittel und die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Integration der Roma als Querschnittsthema bereitgestellt werden.

Diese vorbereitende Maßnahme wird im Wege eines öffentlichen Auftrags umgesetzt.

PA 07 21 2021

PA 07 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	1 500 000				

Erläuterungen

Mit Blick auf einen Beitrag zur digitalen Souveränität Europas und zu einem offenen europäischen Raum ist diese vorbereitende Maßnahme darauf ausgerichtet, bestehende technologische Mittel und Lösungen zu vereinen und so eine Plattform zu schaffen, mit der der Zugang der Unionbürger zu vertrauenswürdigen Informationen aus ganz Europa verbessert werden kann.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 01 (Fortsetzung)

Mit dieser Plattform werden kollaborative Verlags- und Medienprojekte mit Rundfunkveranstaltern und Herausgebern in ganz Europa gefördert, damit sie eine größere Reichweite haben. Zu den von den Plattformen bereitgestellten technischen Hilfsmitteln zählen Übersetzungsmodule (Text-Text, Text-Sprache und Sprache-Sprache), auf künstlicher Intelligenz beruhende Technologien, Suchmaschinen, transparente Algorithmen bzw. inhaltliche Empfehlungen. Diese Plattform bietet eine Grundlage, den Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang stehende Informationen aus ganz Europa zu bieten, auf die sie über bewährte Online-Angebote zugreifen können, womit hohe Einschaltquoten sichergestellt sind und eine europaweite Zusammenarbeit bei der ursprünglichen Berichterstattung gefördert wird.

Über ein Identifizierungssystem erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen geräteübergreifenden Zugang und ein personalisiertes Erlebnis. Rundfunkveranstalter und Herausgeber arbeiten mit Technologieentwicklern zusammen, damit benutzerfreundliche Lösungen gefunden werden. Die für die Maßnahme entwickelten technischen Lösungen lassen sich auch auf Genres mit anderen Inhalten (z. B. Bildung, Sport, Unterhaltung) anwenden und können in verschiedene digitale Anwendungen (z. B. Wiedergabe-Apps, Nachrichten-Apps) von Rundfunkveranstaltern integriert werden.

Im ersten Jahr der vorbereitenden Maßnahme wären die Übersetzungsoptionen für bis zu acht bis zehn Sprachen verfügbar (Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie drei bis fünf weitere europäische Sprachen, je nach geografischer Region).

Während der vorbereitenden Maßnahme wird die Partnerbasis erweitert, und es kommen mehr Sprachen hinzu. Bei den technischen Lösungen werden KI-basierte und Open-Source-Technologien kombiniert, und hinsichtlich der Algorithmen gilt maximale Transparenz: Die Nutzer werden darüber aufgeklärt, warum sie sehen, was sie sehen.

Das Projekt beruht auf gemeinsamen Werten, der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, und den Unionsbürgern wird eine sichere Umgebung geboten. Es kann durch andere Projekte ergänzt werden, die von Rundfunkveranstaltern angeboten werden (z. B. Dokumentations-sammlungen, konkrete Programme für junges Publikum), und weitere Interessenträger wie Museen oder Bibliotheken können sich gerne beteiligen, wenn sie sich denselben Werten verpflichten.

PA 07 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 950 000	487 500				

Erläuterungen

Aus der von „Reporter ohne Grenzen“ erstellten Rangliste der Pressefreiheit für 2019 geht hervor, dass die Union sowie die Balkanstaaten bei Einschränkungen und Verletzungen der Pressefreiheit die zweitstärkste Verschlechterung ihrer Regionalwertung verzeichnet haben. Dem Bericht 2019 zufolge sinkt die Zahl der als sicher geltenden Länder in der Union und auf dem Balkan, in denen Journalisten ihre Arbeit in vollkommener Sicherheit ausüben können, weiter.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 02 (Fortsetzung)

Angesichts der sich seit mehreren Jahren verschlechternden Presse- und Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, die einen besorgniserregenden Trend erkennen lässt, ist es von entscheidender Bedeutung, Journalisten weiterhin konkret zu schützen — unter anderem durch Recherche, Fürsprache, Überwachung, Information der europäischen Öffentlichkeit und Sensibilisierung durch den europaweiten Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Medienfreiheit.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung muss entschlossen verteidigt werden, damit die Demokratie geschützt, die öffentliche Debatte gestärkt und für investigativ tätige und unabhängige Journalisten ein Umfeld gewährleistet wird, in dem sie ungehindert tätig sein können.

Der europaweite Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit wird — unter Beteiligung europäischer, regionaler und lokaler Interessenträger aus dem Bereich der Medienfreiheit — auch weiterhin dafür sorgen, dass Verstöße ans Licht gelangen und bedrohten Journalisten praktische Unterstützung zuteil wird. Die praktische Hilfe muss Instrumente zum Schutz gefährdeter Journalisten umfassen: Bereitstellung direkter Beratung und rechtlicher Unterstützung sowie von Unterkünften und Unterstützung, damit die Journalisten ihren Beruf weiterhin ausüben können. In die betroffenen Länder werden Vertreter entsandt, und die Bekämpfung der Straflosigkeit wird durch Fürsprecher gefördert. Durch die Überwachung der Lage können der Öffentlichkeit und den europäischen Behörden belastbare und umfassende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, die Sensibilisierung zu fördern, und es können Frühwarnungen herausgegeben werden. Die Instrumente werden von Fall zu Fall angepasst, um den jeweiligen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Durch dieses einzigartige Paket mit Instrumenten des Krisenreaktionsmechanismus werden weitere Verletzungen verhindert und die Presse- und Medienfreiheit verbessert.

In den vergangenen zwei Jahren wurde der europaweite Krisenreaktionsmechanismus im Rahmen eines Pilotprojekts finanziert. Ausgehend von dem Erfolg des Pilotprojekts sollte der europaweite Krisenreaktionsmechanismus nun als vorbereitende Maßnahme weitergeführt werden, um seinen Fortbestand sicherzustellen.

PA 07 21 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	750 000				

Erläuterungen

In einer Zeit des verschärften weltweiten Wettbewerbs im audiovisuellen Sektor gewinnt die internationale Zusammenarbeit beim Schreiben von Drehbüchern zunehmend an Bedeutung, wenn es darum geht, Werke zu schaffen, die sich grenzüberschreitend verbreiten lassen. Auch auf europäischer Ebene bedarf es einer verstärkten Zusammenarbeit, um es europäischen Akteuren zu ermöglichen, ihre Maßstäbe zu vergrößern und der wachsenden Gefahr der Abwanderung hochqualifizierter europäischer Fachkräfte aus dem audiovisuellen Sektor in Drittländer zu begegnen.

Mit dem vorgeschlagenen Modell soll dem Bedarf an europäischer Erzählkunst, die sich für Gemeinschaftsproduktionen eignet, Rechnung getragen werden.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 03 (Fortsetzung)

Es besteht ein ungenutztes Potenzial, eine Gemeinschaft von Autoren aus ganz Europa zu fördern, die über ein ähnliches Verständnis der Kunst, Fernsehserien zu schreiben, verfügen. Um Geschichten herauszubringen, die die europäische Kultur — sowohl jene, die gemein ist, als auch jene, die den verschiedenen jeweiligen Ländern eigen ist — widerspiegeln, ist es erforderlich, dass sich solide Urheberteams (z. B. Drehbuchautoren, Showrunner und sonstige Autoren) aus verschiedenen europäischen Ländern herausbilden.

PA 07 21 04 Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	450 000				

Erläuterungen

Die Arbeit von unabhängigen Medienorganisationen und Enthüllungsjournalisten ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es gilt, Fehlverhalten wie Geldwäsche und Korruption in der EU und über ihre Grenzen hinaus aufzudecken. Hochwertiger Enthüllungsjournalismus erfordert angemessene Werkzeuge und Mittel. Und doch handelt es sich bei Investigativjournalisten um besonders schutzbedürftige Fachkräfte mit sehr begrenzten Ressourcen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Nothilfefonds für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen eingerichtet werden, damit die Presse- und Medienfreiheit gefördert wird und Verstöße dagegen verhindert werden, indem die Produktion hochwertiger unabhängiger journalistischer Inhalte im öffentlichen Interesse u. a. durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt wird.

Die vorbereitende Maßnahme sollte auf dem erfolgreichen Pilotprojekt IJ4EU von 2018 aufbauen, dessen Ziel es ist, für ständiges Vertrauen in unabhängige Medienquellen und den Schutz von Journalisten in der Union zu sorgen, indem Unionsmittel für grenzüberschreitenden Enthüllungsjournalismus im öffentlichen Interesse auf der Grundlage eines Modells mit einer Fachjury bereitgestellt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollten europaweite kollaborative Projekte gefördert werden, die zu einem aufwärts gerichteten Wandel beitragen, indem durch innovative Werkzeuge und Verfahren die Anreize für ethischen und vertrauenswürdigen Journalismus geändert werden. Projekte dieser Art sind mitten in der COVID-19-Krise besonders wichtig, da die Kapazität für eine konkrete Unterstützung von Nachrichtenorganisationen beschränkt ist.

Auf die Mittel aus dieser Haushaltslinie sollten Fachorganisationen und -verbände, Konsortien, Editoren, Herausgeber und Freiberufler zugreifen können, sofern sie entsprechende Kriterien erfüllen. Damit den Bedürfnissen von Medienorganisationen Genüge getan und die Unabhängigkeit der Medien gewahrt wird, sollten u. a. Mittel für Ausgaben für Erkundungsmissionen, Schulungen und Werkzeuge, die zur Entwicklung von Enthüllungskapazitäten beitragen, TV-bezogene Enthüllungsprojekte, Abonnements für Softwareprogramme, mit denen Daten und Datenbanken in Beziehung gesetzt werden können, und die Erstellung kostspieliger Dokumente, die zur Unterstützung von Enthüllungsvorhaben erforderlich sind, bereitgestellt werden. Unter strengen Bedingungen sollten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme auch Mittel für eine Kautions- bzw. Rechtskosten betroffener Enthüllungsjournalisten bereitgestellt werden, wenn sie eindeutig mit einer früheren oder laufenden Enthüllungsmaßnahme im Zusammenhang stehen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** *(Fortsetzung)*PA 07 21 *(Fortsetzung)*PA 07 21 04 *(Fortsetzung)*

Falls erforderlich, könnte dieser europäische Nothilfefonds auch als Modell für eine längerfristige Kernfinanzierung für bedrohte Medienorganisationen und Enthüllungsjournalisten herangezogen werden. Er sollte so flexibel sein, dass eine Anpassung an veränderliche Erfordernisse möglich ist, damit sie ihre Arbeit sicher und unabhängig ausführen können, und so die Nachhaltigkeit der Medien und eine größere Vielfalt journalistischer Quellen in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern gewährleisten.

Die Bewertung von Anträgen und die Auswahl derjenigen, die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme Unionsmittel erhalten, sollte von einer unabhängigen Fachjury anhand klarer, transparenter Kriterien vorgenommen werden, damit ein hohes Maß an Vertrauen bei Begünstigten und Publikum sichergestellt ist.

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 08 13 2013

PA 08 13 01 Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	192 400,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 08 77 09

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PA 08 13 (Fortsetzung)

PA 08 13 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 08 13 02 Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

11 06 77 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 08 18 2018

PA 08 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 690 000	p.m.	3 650 000	4 000 000,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

05 08 77 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PA 08 18 (Fortsetzung)

PA 08 18 01 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme bereitet die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Zeit nach 2020 vor und ergänzt das vorangegangene Pilotprojekt „Intelligente ökosoziale Dörfer“ (2016) sowie die vorbereitende Maßnahme „Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert“ (2018). Diese vorbereitende Maßnahme trägt dazu bei, die Erarbeitung und Umsetzung der GAP-Strategiepläne, bei denen das Konzept der „intelligenten Dörfer“ in einem Ergebnisindikator enthalten ist, voranzubringen und zu verbessern. Sie ergänzt das Pilotprojekt „Intelligente ökosoziale Dörfer“ und die vorbereitende Maßnahme „Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert“ und stellt Wissen, Know-how und eine Rahmenmethodik für die Entwicklung von Unterstützungsprogrammen für „intelligente Dörfer“ in einem breiteren Spektrum sozioökonomischer Kontexte bereit. In diese vorbereitende Maßnahme fließen die Erfahrungen, die im Rahmen der in dem Papier „EU Action for Smart Villages“ (EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer vorgesehenen Initiativen gesammelt wurden, sowie die aus diesen Initiativen gewonnenen Erkenntnisse ein. Da in der neuen GAP das Subsidiaritätsprinzip stärker berücksichtigt werden soll, sind solche Bemühungen eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass eine angemessene Umsetzung dieses Aspekts der Entwicklung des ländlichen Raums sichergestellt wird. Bei der vorbereitenden Maßnahme geht es darum, erfolgreiche Vorgehensweisen, unter anderem im Bereich der IKT und Online-Verfahren wie die Einrichtung von digitalen Drehkreuzen und weitere gute Beispiele, in einer Reihe von Mitgliedstaaten umzusetzen. Ferner wird ein Netz von ausgewählten Dörfern (und Personen, die mit „intelligenten Dörfern“ befasst sind) aufgebaut, um einen kohärenten methodischen Rahmen für die Unterstützung der Union für intelligente Dörfer zu schaffen. Das Konzept steht in engem Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt, digitalen Plattformen, der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume, der Wirtschaft des Teilens, der kollaborativen Wirtschaft und der Bioökonomie (Innovation, Präzisionslandwirtschaft, Umweltmanagement, erneuerbare Energiequellen, Lieferketten, Dienstleistungen, lokale Lebensmittel), der Verbesserung der Lebensqualität, der Bildung und der Beschäftigung, wobei der Bedeutung von Frauen und jungen Menschen Rechnung getragen wird. Es könnte auch dazu beitragen, die Umsetzung weiterer Europäischer Struktur- und Investitionsfonds voranzubringen, insbesondere im Rahmen des politischen Ziels örtlicher Initiativen.

Diese Ziele stehen uneingeschränkt im Einklang mit der Cork-2.0-Erklärung und der Erklärung von Bled, in denen eingeräumt wird, dass der Zugang zu geeigneten Technologien und Lösungen ermöglicht werden muss, damit wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile erzielt werden.

Die vorbereitende Maßnahme ist vor allem darauf ausgerichtet, durch konkrete Maßnahmen eine Methode zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten zu erarbeiten. Als Grundlage dienen ausgewählte Dörfer, die gemeinsame Eigenschaften mit Blick auf die Infrastruktur, verschiedene Ressourcen, Dienstleistungen und den Zugang zu den Märkten aufweisen. Es werden Methoden entwickelt, um Lösungen in folgenden Bereichen anzubieten:

- digitaler Binnenmarkt,
- Verflechtung städtischer und ländlicher Räume,
- Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft (Innovation, Präzisionslandwirtschaft, Umweltmanagement, lokale erneuerbare Energiequellen, Lieferketten, Dienstleistungen, lokale Lebensmittel),
- Wirtschaft des Teilens und kollaborative Wirtschaft (neue Lösungen für die Mobilität im ländlichen Raum wie Car-Sharing und Fahrgemeinschaften, neue Paradigmen im Tourismus, gemeinsame Nutzung und Austausch von landwirtschaftlichen Maschinen und Dienstleistungen usw.),
- Technologie (Internet der Dinge, Erfassung von Massendaten, Drohnen, Elektrofahrzeuge, Mobilfunk-Breitbandanschlüsse der nächsten Generation usw.),
- soziale Aspekte,
- neue Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze, deren Zahl in den genannten Wirtschaftsarten zunehmen wird.

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PA 08 18 (Fortsetzung)

PA 08 18 01 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme wird über Online-Plattformen gut dokumentiert, damit die Ergebnisse verbreitet werden können. Als ein wichtiges Ergebnis bringt sie wegweisende Beispiele hervor, durch die für eine bessere und wirkungsvollere Planung des Einsatzes von Unionsmitteln in ländlichen Gebieten gesorgt wird.

PA 08 20 2020

PA 08 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 000 000	250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

11 06 77 18

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Europa ist ein Schlüsselmarkt für die weltweite Kreuzfahrtbranche. Im Jahr 2015 unternahmen weltweit 25 300 000 Menschen eine Kreuzfahrt, womit 956 597 Arbeitsplätze verbunden sind und wodurch insgesamt 117 000 000 000 USD weltweit erwirtschaftet wurden. Die Nachfrage nach Kreuzfahrten ist in den zehn Jahren von 2005 bis 2015 um 62 % gestiegen.

All dies schlägt sich in wirtschaftlichem Wert und Arbeitsplätzen für Europa nieder. Die Küsten- und Meeresregionen müssen jedoch die notwendigen Bedingungen schaffen, um die Vorteile des Kreuzfahrttourismus besser zu integrieren. Vor diesem Hintergrund soll mit dieser vorbereitenden Maßnahme im Rahmen des bestehenden europaweiten Dialogs zwischen Kreuzfahrtveranstaltern, Häfen und Interessenträgern im Bereich Küstentourismus eine Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten erstellt werden. Der Schwerpunkt sollte auf den Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Anlandung von Kreuzfahrtschiffen liegen, aber auch auf den sozialen Auswirkungen und der Art, wie die Anlandungseinrichtungen der Häfen und der Regionen anzupassen sind. Diese Charta wird folgende Punkte umfassen:

- Entwicklung eines Verfahrens zur Einbindung aller beteiligten maritimen Interessenträger;
- Umweltaspekte und Umweltschutzmaßnahmen, mit denen die externen Effekte verringert werden sollen;
- soziale und wirtschaftliche Aspekte der Kreuzfahrten in den betreffenden Regionen;
- die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen Kreuzfahrthäfen und Städten;
- bestehende bewährte Verfahren.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PA 08 20 (Fortsetzung)

PA 08 20 01 (Fortsetzung)

Mithilfe dieser Charta können durch Kreuzfahrten hervorgerufene externe Effekte reduziert und der wirtschaftliche und soziale Nutzen für die Städte und ihre Einwohner gesteigert werden. Ein Beispiel ist der Austausch über bewährte Verfahren zum Umgang mit Überfüllungen, wie sie in der Hauptsaison vorkommen. Die Charta würde auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen dem Kreuzfahrthafen und den städtischen Behörden zu verbessern. Außerdem muss in der Charta auf mögliche Umweltauswirkungen der Kreuzfahrtdienste eingegangen werden. Abgesehen davon wird die Charta die Aufmerksamkeit auf bereits bestehende bewährte Verfahren in verschiedenen Kreuzfahrthäfen lenken, um Doppelarbeit zu vermeiden.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 09 18 2018

PA 09 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 35 000	p.m.	450 000	450 000,—	221 779,32

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 45

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PA 09 20 2020**

PA 09 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	5 000 000	1 250 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 53

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die Umsetzung eines unionsweiten Überwachungssystems für wilde bestäubende Insekten in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung entsprechender Indikatoren unterstützt.

Bestäuber sind ein wesentliches Element gesunder Ökosysteme, und ihr dramatischer Rückgang ist Anlass für ernste Besorgnis. In Europa erfolgt die Bestäubung durch Tiere hauptsächlich durch Insekten: etwa 2 000 Bienenarten, 900 Schwebfliegenarten, 500 Schmetterlingsarten und 8 000 Nachfalterarten. Auch andere Fliegenarten, Wespen und Käfer spielen bei der Bestäubung eine wichtige Rolle. Ohne sie würden viele Pflanzenarten seltener werden und schließlich verschwinden, was weitreichende Auswirkungen auf die Natur und das Wohlbefinden des Menschen hätte. In der Union sind vier von fünf Kulturpflanzen und wilden Blütenpflanzen zumindest teilweise von der Bestäubung durch Tiere abhängig. Bis zu 15 Mrd. EUR des jährlichen landwirtschaftlichen Ertrags der Union sind direkt auf bestäubende Insekten zurückzuführen. Sie gelten weithin als einer der wichtigsten Indikatoren einer gesunden Umwelt.

Am 1. Juni 2018 nahm die Kommission die Initiative der EU für Bestäuber an, nachdem das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen forderten, um gegen den weithin bestätigten dramatischen Rückgang an Bestäubern vorzugehen. Mit der Initiative werden verschiedene Maßnahmen eingeführt, um gegen die bekannten Ursachen des Rückgangs vorzugehen. Der Ausbau der Wissensbasis bildet einen weiteren Schwerpunkt. Im Mittelpunkt steht ein systematisches Konzept für die Erhebung von Daten und Informationen über Bestäuber, damit politische Maßnahmen bewertet werden können und ihre Wirksamkeit verbessert werden kann. In einigen Bereichen gibt es zwar umfassende Erkenntnisse (Rückgang der Schmetterlinge, schlechter Zustand ihrer Lebensräume, Ursachen des Rückgangs), doch insgesamt gibt es nach wie vor Wissenslücken im Hinblick auf den Status der wichtigsten Bestäuberbestände und die jeweiligen Tendenzen sowie im Hinblick auf die Ursachen und Auswirkungen ihres Rückgangs. Dank eines koordinierten Überwachungsverfahrens auf Unionsebene, das auf einer standardisierten Felddatenerhebung beruht, werden die wichtigsten Lücken geschlossen und solide Indikatoren entwickelt werden können, damit wirkungsvolle Unionsstrategien für Bestäuber unterstützt werden.

Die Indikatoren für Bestäuber werden insbesondere für den neuen Biodiversitätsrahmen der EU für die Zeit nach 2020 und die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) von Bedeutung sein. Bestäuber sind im Rahmen der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, mit dem ein weltweiter Rahmen für Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt geschaffen wurde und an dem die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aktiv mitwirkt, ein zentrales Thema. Das führte zu dem ersten weltweiten Bericht über Bestäuber, der 2016 von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen herausgegeben wurde. Es wird erwartet, dass Bestäuber in den Zielen des künftigen weltweiten Rahmens über die biologische Vielfalt eine Rolle spielen werden. Die Bestäuber stellen nicht nur ein eigenständiges Ziel dar, die Indikatoren zu den Bestäubern tragen auch dazu bei, die Fortschritte bei einigen anderen Zielen im Bereich der biologischen Vielfalt zu messen, etwa jene im Zusammenhang mit der Habitat-Richtlinie der EU, dem Natura-2000-Netz und der Land- und Forstwirtschaft.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 01 (Fortsetzung)

Gemäß der Maßnahme 5C der EU-Initiative für Bestäuber wird die Kommission einen Indikator für Bestäuber in den Leistungs- und Überwachungsrahmen der GAP aufnehmen, sobald dieser vorliegt und umgesetzt werden kann. Ein derartiger Indikator wäre eine wertvolle Ergänzung des Indikatorrahmens in den Vorschlägen der Kommission für die GAP im Zeitraum 2021–2027: Bestäubende Insekten sind ein guter Indikator für die allgemeinere biologische Vielfalt und für die landwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund ihrer doppelten Rolle wären Indikatoren für Bestäuber auch eine ausgezeichnete Ergänzung des Überwachungsrahmens für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Union, insbesondere für die Ziele Nr. 15 („Leben an Land“) und Nr. 2 („Kein Hunger“). Der Indikator für Wiesenschmetterlinge ist in diesem Rahmen bereits enthalten, und diese Maßnahme wird dazu beitragen, die Nachhaltigkeit der Beobachtung von Schmetterlingen und der Berichterstattung mithilfe von Indikatoren in der gesamten Union zu stärken.

Die im Rahmen der EU-Initiative für Bestäuber entwickelten Überwachungsmaßnahmen und Indikatoren beziehen sich zwar auf wild lebende Bestäuberarten, doch sie werden auch für die Gesundheit von Honigbienen und die Imkerei von großem Nutzen sein. Verwaltete und wilde Arten teilen sich die Nahrungs- und Futterressourcen, und ihre Bestände sind von denselben Hauptproblemen betroffen. Die Beobachtung wild lebender Arten liefert nicht nur wertvolle Informationen über die Qualität der Umwelt für alle Bestäuber, sondern auch wichtige Daten für die Erforschung von verschiedenen Belastungen und deren Zusammenspiel. Dies ist entscheidend für die Entwicklung wirksamer Minderungsmaßnahmen und die Unterstützung einer wirksamen Erholung.

Über diesen grundlegenden Beitrag zur Politikgestaltung hinaus würden die durch das Beobachtungssystem gewonnenen Daten und Informationen die Entwicklung von Instrumenten für Landbewirtschaftler, insbesondere Landwirte, ermöglichen. Daten über den Status von Bestäuberarten, gepaart mit hochwertigen Daten über Kulturpflanzen (z. B. gemäß den Ergebnissen von Maßnahme 3B der EU-Initiative für Bestäuber), würden die Entwicklung eines Atlases der Bestäuber und der Bestäubung oder eines Frühwarnsystems für Bestäubungsdefizite ermöglichen. Dadurch würden Landwirte, deren Erträge und Gewinne im Wesentlichen von Bestäubern abhängig sind, dabei unterstützt, fundierte Entscheidungen darüber zu treffen, wie dieses landwirtschaftliche Betriebsmittel gesichert und die Risiken im Zusammenhang mit dem Rückgang bestäubender Insekten gemindert werden können.

Außerdem könnten Instrumente für Akteure entwickelt werden, die sich mit höher gestellten Elementen der Kette der Biomasse beschäftigen, wie etwa Risikobewertungs- und Verwaltungsinstrumente für Lebensmittel- und Getränkehersteller, Lieferanten und Einzelhändler, deren Produkte und Dienstleistungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abhängig sind, für die Bestäuber erforderlich sind. So würden hochwertige Daten und Informationen über Bestäuber zu einer allgemeineren Unterstützung der Agenda der Bioökonomie führen. Im Rahmen der Aktualisierung der Bioökonomie-Strategie von 2018 wurde eine Maßnahme aufgenommen, mit der die Entwicklung derartiger Instrumente gefördert werden soll, um die Integration von Bestäubern in die Liefer- und Wertschöpfungsketten zu erleichtern (Maßnahme 3.3.4).

Das Beobachtungsprogramm für Bestäuber in der EU soll mindestens die folgenden taxonomischen Gruppen umfassen: Bienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge und Nachtfalter. Derzeit sind Schmetterlinge die einzige Gruppe von Bestäubern, die in der Hälfte der Mitgliedstaaten auf Unionsebene systematisch beobachtet wird. 2018 finanzierte die Union das Pilotprojekt „Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union“ (ABLE), um dieses Beobachtungsprogramm auszuweiten. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird auf diesem Pilotprojekt aufgebaut, um dafür zu sorgen, dass die Schmetterlinge in der Union umfassend beobachtet werden. Sie wird ferner dazu beitragen, dass auf Unionsebene die ersten Beobachtungsverfahren für andere Gruppen von Bestäubern eingeführt werden.

Die Kommission beabsichtigt, im Mai 2019 eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die beauftragt werden soll, bis Mai 2020 ein unionsweites Beobachtungsprogramm und Indikatoren für Bestäuber zu entwickeln. Um das Beobachtungsprogramm umzusetzen und den Datenfluss zu ermöglichen, damit bereits 2021 Indikatoren ausgearbeitet werden können, ist es äußerst wichtig, dass in den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet werden. Viele Mitgliedstaaten werden vermutlich vor Herausforderungen im Hinblick auf die verwaltungsbezogenen und akademischen Kapazitäten stehen. Eine erfolgreiche Umsetzung könnte hilfreich sein, wozu Anstrengungen schon frühzeitig gebündelt werden sollten.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 01 (Fortsetzung)

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden Tätigkeiten finanziert, mit denen Herausforderungen bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten bewältigt werden sollen, um eine einheitliche Umsetzung eines unionsweiten Beobachtungsprogramms für bestäubende Insekten zu ermöglichen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Bündelung von Fachwissen auf Unionsebene, Bildung eines Netzwerks von Sachverständigen und Schulung,
- Koordinierung der Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten,
- Unterstützung bei der Vorbereitung der verwaltungsbezogenen, finanziellen und akademischen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten,
- Unterstützung bei der anfänglichen Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten mit unzureichenden Kapazitäten,
- Aufbau und Ergänzung des Pilotprojekts ABLE im Hinblick auf das bestehende Beobachtungsprogramm für Schmetterlinge.

Diese vorbereitende Maßnahme wird eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 5 000 000 EUR aufweisen.

PA 09 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 400 000	3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 54

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Einführung eines Instruments für die Erhebung von Umweltdaten mithilfe von Honigbienen und Bienenerzeugnissen. Dadurch soll die Bewertung der Schadstoffbelastung und -verbreitung in der Umwelt in unterschiedlichen Landschaften ermöglicht werden. Außerdem soll es möglich werden, die Pflanzenvielfalt in verschiedenen Landschaften zu bewerten.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 02 (Fortsetzung)

Obwohl die Belastung mit verschiedenen Umweltschadstoffen, insbesondere Pestiziden, starke Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen und die Natur hat, fehlt es nach wie vor an in erheblichem Maße an Daten und Informationen. Honigbienen kommen aufgrund ihrer biologischen Bedürfnisse und Verhaltensweisen mit diversen Gegebenheiten in Berührung. Aufgrund der weiten Distanzen, die sie bei der Futtersuche zurücklegen (Radius von bis zu 15 km) sind sie Schadstoffen in der Luft, dem Boden, der Vegetation und dem Wasser ausgesetzt. Sie suchen jeden Tag zahlreiche Pflanzen auf, um Nektar, Ausscheidungen von Insekten, die sich von Pflanzensaft ernähren, Pollen bzw. Wasser sowie Pflanzengummis zur Herstellung von Propolis aufzunehmen. Während des Flugs kommen sie auch mit Luftschadstoffen in Kontakt, die an ihrer Körperbehaarung hängen bleiben oder über die Stigmen eingeatmet werden. Schadstoffe werden in die Bienenstöcke zurückgebracht und können in Bienenerzeugnissen wie Honig, Wachs, Propolis, Pollen und Bienenbrot nachgewiesen werden. Mithilfe von Bienen und Bienenerzeugnissen können nicht nur Pestizide, sondern auch andere Umweltschadstoffe wie Schwermetalle, Schwebstoffe, flüchtige organische Verbindungen und Schwefeldioxid (SO₂) überwacht werden.

Honigbienen werden bereits als Bioindikatoren für das Ausmaß der Umweltverschmutzung eingesetzt. Es wurden Studien durchgeführt, in deren Rahmen Bienen und Bienenerzeugnisse als „biologische Überwachungsinstrumente“ eingesetzt wurden, um die Umweltqualität zu messen. Es sind bereits verschiedene Niveaus der Umweltüberwachung mit Honigbienen beschrieben worden, die sich in ihrem Grad an Komplexität und Sensibilität unterscheiden. Über den Verlust von Bienenstaaten besorgte Imker, Tierwirte im Bereich der Imkerei und Wissenschaftler in bestimmten Regionen Europas begannen damit, den Schadstoffgehalt von Bienen und Bienenerzeugnissen zu untersuchen. Sie kamen häufig zu demselben Ergebnis: Bienen sind einer großen Vielfalt an Schadstoffen sowohl gleichzeitig als auch hintereinander ausgesetzt.

Außerdem bestehen im Hinblick auf die Vielfalt der Pflanzenarten und das Vorkommen in verschiedenen Landschaften in der Union erhebliche Wissenslücken. Dieses Wissen ist für die Bewertung der Qualität des Lebensraums sowie die Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher Landnutzungen auf die Lebensräume von wesentlicher Bedeutung. Die Sammlung und Analyse von Pollen aus Bienenstöcken bietet eine vielversprechende Möglichkeit zur Erfassung wertvoller Daten und Informationen, die zur Schließung dieser Wissenslücken beitragen können.

Durch die mithilfe von Honigbienen erhobenen Umweltdaten und Informationen würden Unionsstrategien in den folgenden Bereichen unterstützt:

- öffentliches Gesundheitswesen und Lebensmittelsicherheit,
- Pflanzen- und Tiergesundheit, darunter die Gesundheit von Bienen,
- Entwicklung der Landwirtschaft im ländlichen Raum, darunter im Bereich der Imkerei,
- landwirtschaftliche Erzeugung und Ernährungssicherheit,
- Umweltschutz (Natur, Luft, Wasser, Boden),
- biologische Vielfalt.

Insbesondere würden wirksame Maßnahmen im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften und Strategien unterstützt:

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71),

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 02 (Fortsetzung)

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1),
- Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),
- EU-Biodiversitätsstrategie, darunter die Initiative der EU für Bestäuber,
- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1),
- Richtlinie 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

So würde die Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Union und insbesondere zu den Zielen Nr. 2 („Kein Hunger“), Nr. 3 („Gesundheit und Wohlergehen“), Nr. 12 („Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“), Nr. 14 („Leben unter Wasser“) und Nr. 15 („Leben an Land“) beitragen.

2018 finanzierte die Union das Pilotprojekt „Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen“. Die vorbereitende Maßnahme baut auf diesem Pilotprojekt auf. Mit ihr wird der Geltungsbereich auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Überwachung der Pflanzenvielfalt ausgeweitet. Bei der vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um ein Projekt im Rahmen der Bürgerwissenschaft, bei dem Imker eine wesentliche Rolle spielen, indem sie Proben aus Bienenstöcken entnehmen.

Tätigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme:

- Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die unionsweite Umsetzung der derzeit im Rahmen des Pilotprojekts entwickelten und erprobten Überwachungsmethoden finanziert. Außerdem wird im Rahmen der Maßnahme darauf hingearbeitet, die Überwachung auf andere Umweltschadstoffe sowie auf die Pflanzenvielfalt auszuweiten.

Durch die Tätigkeiten im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird insbesondere

- untersucht, wie die Überwachungsmethoden neben Pestiziden auf andere Umweltschadstoffe ausgeweitet werden können, und entsprechende Module würden entwickelt,
- die Überwachungsmethoden umgesetzt, indem Proben aus Bienenstöcken in Gebieten mit unterschiedlicher Landnutzung in allen Mitgliedstaaten entnommen würden,
- eine Analyse der Proben im Hinblick auf Chemikalien und Pollen durchgeführt,
- eine IT-Infrastruktur entwickelt, die dazu dient, Daten zu erheben, zu speichern, zu verwalten, zu verarbeiten und weiterzugeben.

Diese vorbereitende Maßnahme soll eine Laufzeit von drei Jahren und einen Haushalt von 4 000 000 EUR aufweisen.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	720 000	2 400 000	600 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 55

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird eine Zustandsbewertung der Artenvielfalt in Europa und in der Union und auf dem gesamten Kontinent durchgeführt, um die sich kumulierenden Ursachen für den Artenschwund zu bekämpfen und die Auswirkungen von Schutzmaßnahmen und politischen Strategien zu bewerten. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur abschließenden Bewertung der EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zu den politischen Rahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Zeit nach 2020. Der vorgeschlagene Ansatz verbindet die Mobilisierung einschlägiger Wissensnetze und Daten mit der Verwendung eines anerkannten Messsystems, der Gefährdungskategorien der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN), um bestehende europäische Rote Listen zu aktualisieren und Veränderungen des Zustands einer Art zu bewerten und die politischen Akteure der betreffenden Branchen und Landnutzungsarten entsprechend informieren zu können, da diese ihre Verhaltensweisen nur so nachjustieren können.

Die Gefahr, dass bestimmte Arten aussterben, hat sich in den vergangenen 20 Jahren in Europa dramatisch verschärft. Die Ursachen der Bestandsrückgänge sind für bestimmte Gruppen von Organismen zum großen Teil bekannt und Schutzmaßnahmen und -strategien wurden aufgelegt, um diese Entwicklungen zu stoppen, doch sind Daten und Kenntnisse über Entwicklungen und Bedrohungen von Arten entweder nicht vorhanden oder nur schwer zugänglich, Indikatoren zum Zustand der Arten wurden nicht systematisch erhoben und Schutzmaßnahmen und -strategien sind ungleichmäßig über das Gebiet der Union verteilt. Diese Faktoren erschweren die Bewertung der Wirksamkeit der einzelnen Schutzmaßnahmen und die Messung des Fortschritts, den die Union bei der Umsetzung von auf regionaler und internationaler Ebene vereinbarten Zielen zur Beendigung des fortlaufenden Verlusts an biologischer Vielfalt erzielt.

Bei der Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN handelt es sich um ein weithin anerkanntes System zur weltweiten Messung von Veränderungen des Risikos des Artensterbens. Sie fungiert als offizieller Indikator für die Messung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der weltweiten Biodiversitätsziele von Aichi. In dieser Funktion wurde die Rote Liste kürzlich verwendet, um Bestandsentwicklungen von Säugetier-, Vogel- und Amphibienarten in Europa und Zentralasien auf regionaler Ebene im regionalen Bewertungsbericht der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, dem Weltbiodiversitätsrat, zu bewerten. Zudem erging der Vorschlag, sie auch im politischen Rahmen zum Schutz der Artenvielfalt in der Zeit nach 2020 zu verwenden. Die Rote Liste verwendet Daten der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, in der seit 2006 mehr als 11 000 Arten auf zwei regionalen Ebenen bewertet wurden: für den europäischen Kontinent und für die Union. Für Arten der Meeresfauna erstreckt sich das Bewertungsgebiet auf das Mittelmeer, das Schwarze Meer, die Ost- und die Nordsee und den europäischen Teil des Atlantik (d.h. die Hoheitsgewässer und ausschließlichen Wirtschaftszonen, darunter auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen der zu Portugal bzw. Spanien gehörenden Makaronesischen Inseln). Die Bewertung der Roten Liste der IUCN gelten jedoch nach zehn Jahren offiziell als veraltet, und es hat bisher keine Neubewertung eines Taxons auf Unionsebene oder des europäischen Kontinents stattgefunden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Arten regelmäßig neu bewertet werden, um einen verlässlichen und aussagekräftigen Indikator für die Entwicklungen und die allmähliche Verringerung von Bedrohungen im Bereich der Artenvielfalt in Europa zu schaffen, damit politisches Handeln möglichst weitgehend auf gesicherten Daten beruhen kann.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 03 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Aktion zieht die Rote Liste der IUCN bei der Abschätzung des Gesamtrisikos von beinahe allen Taxa heran, die bisher durch die Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN auf Unionsebene und des europäischen Kontinents bewertet wurden. Zu diesen gehören Wirbeltiere (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Süßwasserfische), Wirbellose (außerhalb des Meeres vorkommende Weichtiere, Schmetterlinge, xylobionte Käfer, Libellen und Bienen) und Pflanzen (Gefäßpflanzen und Heilpflanzen). Mithilfe der Roten Liste der IUCN kann gemessen werden, ob sich die Geschwindigkeit des Artensterbens in Europa verringert hat. Damit kann sie dazu beitragen, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen vor Ort zu verbessern, wobei gleichzeitig Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen und -Bestimmungen der Union wie insbesondere von Ziel 1 der gegenwärtigen Unionsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, das darauf abzielt, den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen durch eine umfassende Umsetzung der Richtlinien im Bereich Natur zu verbessern, bewertet werden. Sie kann schließlich auch Datengrundlagen für die politischen Zielsetzungen für die Zeit nach 2020 bieten. Diese Neubewertungen sollten im Einklang mit dem politischen Zyklus stehen (z. B. Aktionsplan der Union bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Maßnahmen der Union im Bereich biologische Vielfalt bis 2020, Strategie im Bereich biologische Vielfalt bis 2030).

Das globale Verfahren für die Neubewertung von Arten wird auf den bestehenden Bewertungen der Roten Liste aufbauen. Vorarbeiten werden erforderlich sein, um die erforderlichen Informationen zu erheben und die Bewertungen zu aktualisieren. Bewertungsseminare werden nur abgehalten, um den Zustand der Bestände der in der Roten Liste als am meisten gefährdet aufgeführten Arten zu überprüfen, sodass diese Veranstaltungen vermutlich weniger zahlreich und daher preiswerter sein werden als es im Rahmen eines üblichen Bewertungsverfahrens der Fall ist. Diese Seminare werden zwischen einem und vier Tage dauern, je nach der Anzahl der zu bewertenden Arten. Wissen, Kenntnisse und Daten im Bereich Taxonomie werden mit Hilfe der einschlägigen Fachgruppen der „Species Survival Commission“ der IUCN sowie von Mitarbeitern der IUCN, die die Gesamtbewertung dieser Gruppen leiten, eingebracht. Zusätzliche Konsultationen mit lokalen und internationalen Fachleuten und deren Einbeziehung werden von entscheidender Bedeutung für den Erfolg dieser Maßnahmen sein, sodass dieses Vorhaben große Möglichkeiten eröffnet, um lokale Wissenszentren zu schaffen und (mit Hilfe der Seminare) Kapazitäten aufzubauen. Die Bewertung von Arten sowie die Verbreitungskarten im Rahmen der Roten Liste der IUCN werden im Regelfall frei verfügbar auf der entsprechenden Website eingestellt, und alle neu erhobenen Informationen werden an das Datenzentrum für Biodiversität der Europäischen Umweltagentur (EUA) weitergeleitet. Alle im Rahmen dieser Maßnahme erhobenen zusätzlichen Daten aus Zeitreihen zu Populationsgröße und -verteilung für bestimmte Gruppen von Arten werden in einer integrierten Datenbank, die unmittelbar zur Entwicklung eines integrierten Überwachungssystems der Artenvielfalt und Ökosysteme der Europäischen Kommission und der EUA beitragen kann, gemäß den Bedingungen der rechtlichen Vereinbarungen über den Datenaustausch mit bestehenden Überwachungsprogrammen zur Klärung der Rechte an geistigem Eigentum und auf den Zugang zu Daten zur Verfügung gestellt.

ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Mit den Neubewertungen werden vier hauptsächliche Leistungen erbracht:

(1) Veröffentlichung von europäischen Roten Listen für jede Gruppe von Arten (für die Union und für den gesamten europäischen Kontinent) mit einem Überblick über die Untersuchungen und die Ergebnisse der Neubewertungen, mit Beispielen von Arten mit positiver, stabiler und negativer Entwicklung gemäß der Roten Liste und einer Zusammenstellung von erfolgreichen und erfolglosen Schutzmaßnahmen sowie einer Zusammenfassung und Empfehlungen für die wichtigsten Branchen, deren Handeln sich in ganz Europa fortgesetzt positiv bzw. negativ auf den Artenschutz auswirken. Diese Roten Listen werden sich entscheidend auf eine zunehmende durchgängige Berücksichtigung der Artenvielfalt durch alle nichtstaatlichen Akteure auswirken und die breite Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen und Verhaltensweisen sich positiv auf die biologische Vielfalt in Europa auswirken und die Leistungen von Ökosystemen und damit das menschliche Wohlergehen unterstützen können. Die abschließenden Neubewertungen für die einzelnen Arten werden zudem als aktualisierte Kurzdarstellungen auf der Website der IUCN veröffentlicht. Indem die Kurzdarstellungen auf der Website der Roten Liste eingestellt werden, werden alle Information zur europäischen Roten Liste an einem Ort zugänglich gemacht, der Zugang zu den aktuellsten Bewertungen über diese Maßnahme hinaus, für die stets neue, von den mit der „Species Survival Commission“ zusammenarbeitenden Fachleuten stammende Informationen herangezogen werden, ermöglicht, und der Vergleich mit globalen und anderen regionalen Bewertungen derselben Art möglich gemacht. Wie auch die vorangegangenen Veröffentlichungen der europäischen Roten Liste werden die aktualisierten Bewertungen in Farbe und mit Grafiken und Fotografien veröffentlicht, und die PDF-Fassungen werden so gestaltet, dass das Herunterladen möglichst schnell erfolgen kann. Die Veröffentlichungen werden ausgedruckt (300 Exemplare) und in elektronischen Formaten (Word und PDF) erhältlich sein.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 03 (Fortsetzung)

(2) Aufnahme der aktualisierten Datenbanken der Roten Liste in das Datenzentrum für Biodiversität der EUA und seine Hosting-Infrastrukturen. Alle Informationen, die erhoben wurden, damit sie in die Einschätzungen der Roten Liste einfließen (Populationsgröße, Verteilung, demographische Entwicklungen, Lebensräume, Bedrohungen) werden verwendet, um die gegenwärtigen Artenbewertungen im Arteninformationsdienst („Species Information Service“) zu aktualisieren, und aufgeschlüsselt nach Taxa in Microsoft-Access-Datenbanken exportiert, die dann gemäß den Bestimmungen des Datenzentrum für Biodiversität der EUA formatiert und dort auch zugänglich gemacht werden.

(3) Erstellung von Texten für die Europawebsite. Das bestehende Verzeichnis auf der Europawebsite mit den Ergebnissen der Roten Liste wird für jedes Taxon um die Ergebnisse der Roten Liste ergänzt, und der jeweilige Text wird gleichzeitig mit den Veröffentlichungen der europäischen Roten Liste erstellt. Die bestehende Struktur (Titel und Zwischentitel), die für vorangegangene Projekte der europäischen Roten Liste entwickelt wurde, muss möglicherweise verändert werden, um die Maßnahmen im Rahmen der systematischen Überwachung und der Roten Liste sowie deren Ergebnisse besser zusammenzufassen und sichtbar zu machen.

(4) Erstellung einer Broschüre mit dem Titel „Der Puls der Artenvielfalt in Europa“ mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Neubewertungen der Roten Liste, in der hervorgehoben wird, wie wichtig die Überwachung der Artenvielfalt und der langfristigen Entwicklungen ist, die Ursachen für die Bedrohungen zusammengefasst werden, um deutliche Botschaften an die Bereiche der Gesellschaft auszusenden, deren Verhalten sich am stärksten auswirkt, und positive Fälle hervorgehoben werden, in denen Schutzmaßnahmen erfolgreich waren. Positive Botschaften sind wichtig, damit eine optimistische Stimmung in der Gesellschaft entsteht, mit der Veränderungen erst möglich werden. Die Broschüre wird den Leitlinien für das visuelle Erscheinungsbild der Europäischen Kommission entsprechen. Sie wird ein breites Publikum ansprechen und bei der Kommunikation mit Entscheidungsträgern der Politik und interessierten Laien verwendet werden. Sie wird zudem ein wichtiges Hilfsmittel für die Kommunikation mit den Medien und für die GD Umwelt sein, die sie in anderen Generaldirektionen und an einschlägige Interessenträger verteilen sowie für Informationskampagnen verwenden kann. Die Broschüre wird in gedruckter Form (1 500 Exemplare) und in elektronischen Formaten (Word und PDF) erhältlich sein.

Der Gesamthaushalt dieser auf drei Jahre angesetzten vorbereitenden Maßnahme wird bei 2 400 000 EUR liegen.

PA 09 20 04 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	1 800 000	450 000		

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 57

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 04 (Fortsetzung)

Das vorausgegangene Pilotprojekt, mit dem Alternativen zu Tierversuchen gefördert und entwickelt werden sollen, hat diverse Maßnahmen ermöglicht (Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, aber auch Verbesserungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation über Alternativmethoden), die im Rahmen der von der Kommission in ihrem Zwischenbericht über die Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 (Ref. Ares (2017)1094287 – 1. März 2017) für dieses Pilotprojekt vorgeschlagenen drei Aktionssäulen festgelegt und von der Kommission im Jahr 2018 durchgeführt wurden. Im Sinne der Beständigkeit und Effizienz dieser erfolgreichen Maßnahmen wird das Pilotprojekt als vorbereitende Maßnahme weitergeführt.

PA 09 20 05 Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

07 02 77 58

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Hauptziel der vorbereitenden Maßnahme besteht in der Umwandlung der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle in eine Organisation mit institutioneller Struktur, Personal und materiellen Ressourcen, sodass ein Netz aus Hochschulen, FuE-Einrichtungen, Unternehmen des Produktionssektors und die Zivilgesellschaft flexibel und wirkungsvoll funktionieren können.

Diese europäische Beobachtungsstelle würde nicht nur die Ursachen von Dürre, sondern auch ihre Folgen erforschen.

Dazu sollen Personal sowie wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse gebündelt werden, um Daten (statistische Analyse und Trendanalyse) und Methodiken bereitzustellen, mit denen Produktionsfaktoren verarbeitet und an die Gegebenheiten und Bedürfnisse jeder Region und jeder Art spezifischer landwirtschaftlicher Erzeugung angepasst werden, und den von der Dürre betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen beratende Unterstützung zu leisten.

KAPITEL PA 10 — MIGRATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 02 eingesetzten Mittel.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 10 — MIGRATION** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 10 14 2014

PA 10 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

18 03 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT (Fortsetzung)**PA 12 20 2020**

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Vormals Posten

18 02 77 04

Angesichts der beunruhigenden Daten in Berichten wie dem Europäischen Drogenbericht 2019 bedarf es dringend verstärkter, unionsweiter, koordinierter Maßnahmen zur Überwachung des Darknets, um der zunehmenden Bedrohung durch kriminelle Aktivitäten (wie Handel mit und Vertrieb von Drogen und anderen illegalen Stoffen, illegaler Waffenhandel und Menschenhandel) zu begegnen. Die schwer zu verfolgende Kommunikation über das Darknet ist zu einem wesentlichen Bestandteil derartiger illegaler Aktivitäten geworden, insbesondere bei länderübergreifenden Aktivitäten. Die wirksame Überwachung dieser Kommunikation stellt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Union immer noch vor eine Herausforderung. Nicht alle Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten verfügen über geeignete Mittel, um das Darknet systematisch zu überwachen oder gemeinsame Maßnahmen der Union und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirksam zu koordinieren, aber es gibt Beispiele bewährter Verfahren und guter Ergebnisse, auch wenn sie in der Union nur fragmentiert und uneinheitlich auftreten.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden Software und Hardware für die wirksame Überwachung des Darknets auf Unionsebene entwickelt, die den Strafverfolgungsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zusammen mit Schulungen und Unterstützung bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau für die gemeinsame Überwachung des Darknets in Europa zugänglich gemacht werden.

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 13 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

PA 13 17 2017

PA 13 17 01 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 500 000	p.m.	18 000 000	25 000 000,—	28 746 890,—

Erläuterungen

Vormals Posten

02 04 77 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 7. Juni 2017: „Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds“ (COM(2017) 295 final).

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**PA 14 07 2007**

PA 14 07 01 Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

21 02 77 14

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

PA 14 10 2010

PA 14 10 01 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

07 02 77 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 12 2012

PA 14 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	38 279,—

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PA 14 12 (Fortsetzung)

PA 14 12 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

22 04 77 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 14 2014

PA 14 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	367 499,16

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 14 02 Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	208 360,39

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 20

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PA 14 14 (Fortsetzung)

PA 14 14 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 14 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 21

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 17 2017

PA 14 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 000 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 29

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PA 14 17 (Fortsetzung)

PA 14 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

21 02 77 30

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 18 2018

PA 14 18 01 Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	4 000 000	1 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten

19 06 77 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PA 14 18 (Fortsetzung)

PA 14 18 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Posten

22 04 77 07

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 15 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 15 10 2010

PA 15 10 01 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 862,89

Erläuterungen

Vormals Posten

22 02 77 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 20 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 20 17 2017

PA 20 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	104 000	0,—	1 275 120,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

 26 03 77 06

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 20 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	195 000	p.m.	989 710	1 000 000,—	900 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten*

 26 03 77 08

KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGSAusgaben DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (Fortsetzung)

PA 20 17 (Fortsetzung)

PA 20 17 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 20 18 2018

PA 20 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	610 089	p.m.	500 000	1 000 000,—	724 373,28

Erläuterungen

Vormals Posten

25 01 77 05

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 20 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2021		Mittel 2020		Ausgaben 2019	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	130 000	p.m.	800 000	0,—	155 567,67

Erläuterungen

Vormals Posten

26 03 77 09

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

ANDERE ANHÄNGE

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2021 wird der Proportionalitätsfaktor mit 2,70 % veranschlagt (auf der Grundlage der Zahlen von 2019), d. h. 2,51 % für Norwegen, 0,15 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbeitrag der EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2021 voraussichtlich 560 909 290 EUR betragen. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltlinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	132 784 222	132 784 222	176 364	176 364	
		20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	97 648 000	97 648 000	854 000	854 000	
		20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	193 303 000	193 303 000	458 527	458 527	
		20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	73 327 000	73 327 000	173 936	173 936	
		20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	45 681 000	45 681 000	108 358	108 358	
		20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	14 409 000	14 409 000	34 179	34 179	
			Verwaltungsteil insgesamt	557 152 222	557 152 222	1 805 364	1 805 364	
2,70 %		01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	163 695 814	163 695 814	4 419 787	4 419 787	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	47 193 929	47 193 929	1 274 236	1 274 236	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	98 207 745	98 207 745	2 651 609	2 651 609	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	149 135 000	149 135 000	4 026 645	4 026 645	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	35 361 000	35 361 000	954 747	954 747	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	52 400 000	52 400 000	1 414 800	1 414 800	NGEU nicht enthalten
2,66 %		01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	51 319 000	51 319 000	1 365 085	1 365 085	NGEU nicht enthalten
2,66 %		01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	73 714 915	73 714 915	1 960 817	1 960 817	NGEU nicht enthalten
2,66 %		01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	25 520 309	25 520 309	678 840	678 840	NGEU nicht enthalten

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,66 %		01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	4 730 139	4 730 139	125 822	125 822	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	2 596 000	2 596 000	70 092	70 092	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	19 258 179	19 258 179	519 971	519 971	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	14 962 577	14 962 577	403 990	403 990	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	8 134 705	8 134 705	219 637	219 637	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1 894 517 764	9 839 026	51 151 980	265 654	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen	770 337 666	134 772 346	20 799 117	3 638 853	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	271 883 882	4 813 754	7 340 865	129 971	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 10	Cluster Gesundheit	866 476 221	58 461 973	23 394 858	1 578 473	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 20	Cluster Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft	317 197 862	19 899 964	8 564 342	537 299	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 30	Cluster Zivile Sicherheit für die Gesellschaft	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 40	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	1 693 456 363	168 847 223	45 723 322	4 558 875	NGEU nicht enthalten

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,70 %		01 02 02 41	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 50	Cluster Klima, Energie und Mobilität	1 693 456 363	24 898 340	45 723 322	672 255	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 60	Cluster Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt	1 132 849 508	21 841 347	30 586 937	589 716	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	31 698 079	11 621 170	855 848	313 772	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1 127 031 608	192 208 852	30 429 853	5 189 639	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	56 642 475	16 994 537	1 529 347	458 852	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	350 008 827	242 163 302	9 450 238	6 538 409	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	357 216 621	102 586 337	9 644 849	2 769 831	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	45 313 980	3 151 490	1 223 477	85 090	NGEU nicht enthalten
2,70 %		01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	152 210 469	70 343 975	4 109 683	1 899 287	NGEU nicht enthalten
2,66 %		01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	8 006 405 601	p.m.	212 970 389	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1 000 000	1 000 000	26 600	26 600	NGEU nicht enthalten
0,19 %		02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1 000 000	1 000 000	1 900	1 900	
0,19 %		02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	3 691 420	3 691 420	7 014	7 014	
2,70 %		02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	17 634 000	17 634 000	476 118	476 118	
2,70 %		02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	4 680 000	4 680 000	126 360	126 360	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,66 %		02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,66 %		02 02 02	EU-Garantie – aus dem Fonds „InvestEU“ – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	637 555 000	100 000 000	16 958 963	2 660 000	Unverbindliche Höchstschatzung — NGEU nicht enthalten
2,66 %		02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	15 000 000	6 000 000	399 000	159 600	NGEU nicht enthalten
0,15 %		02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	244 750 000	p.m.	367 125	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	p.m.	32 000 000	p.m.	851 200	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	115 561 990	p.m.	3 073 949	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	12 500 000	p.m.	332 500	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	12 928 880	p.m.	343 908	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Unverbindliche Schätzung
0,19 %		02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	272 684 791	7 481 452	518 101	14 215	
0,19 %		02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,66 %		02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	195 000 286	p.m.	5 187 008	Unverbindliche Schätzung

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,70 %		02 03 99 05	Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet – Förderung der sicheren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		02 04 01 10	Cybersicherheit	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,70 %		02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	235 116 165	17 513 038	6 348 136	472 852	
2,70 %		02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	317 407 046	23 642 700	8 569 990	638 353	
2,70 %		02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,70 %		02 04 03	Künstliche Intelligenz	318 323 274	23 711 034	8 594 728	640 198	
2,70 %		02 04 04	Kompetenzen	83 591 442	6 227 106	2 256 969	168 132	
2,70 %		02 04 05 01	Einführung	133 051 260	4 576 193	3 592 384	123 557	
2,70 %		02 04 05 02	Einführung / Interoperabilität	19 773 775	6 807 757	533 892	183 809	
2,66 %		02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	22 500 000	p.m.	598 500	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	31 298 714	p.m.	832 546	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	38 900 000	38 900 000	1 050 300	1 050 300	
2,70 %		02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	80 333 886	80 333 886	2 169 015	2 169 015	
2,70 %		02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	25 703 674	25 703 674	693 999	693 999	
2,70 %		02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	21 668 887	21 668 887	585 060	585 060	
2,70 %		02 10 05	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	7 250 381	7 250 381	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten
2,70 %		02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	14 236 015	14 236 015	384 372	384 372	
2,70 %		03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	13 211 925	13 211 925	356 722	356 722	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,15 %		03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm (einschl. KMU) für den Abschluss früherer Programme	10 526 223	10 526 223	15 789	15 789	
0,15 %		03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm (einschl. KMU) für den Abschluss früherer Programme	3 037 000	3 037 000	4 556	4 556	
2,70 %		03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	1 720 000	1 720 000	46 440	46 440	
2,70 %		03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	208 777	208 777	5 637	5 637	
2,70 %		03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	34 534 719	8 730 000	932 437	235 710	
2,70 %		03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	5 414 088	2 674 000	146 180	72 198	
2,70 %		03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	947 796	190 421	25 590	5 141	
2,70 %		03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	19 857 132	8 000 000	536 143	216 000	
2,70 %		03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	5 266 608	1 305 323	142 198	35 244	
2,70 %		03 02 01 07	Marktüberwachung	10 559 000	2 670 000	285 093	72 090	
2,70 %		03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	117 443 450	26 315 500	3 170 973	710 519	
2,70 %		03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	22 964 531	6 920 585	620 042	186 856	
0,19 %		03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1 493 537	1 079 153	2 838	2 050	Norwegen nimmt nicht teil
2,70 %		03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	74 000 000	8 600 000	1 498 500	174 150	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,15 %	75%	03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des „Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	62 200 000	p.m.	93 300	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	19 500 000	p.m.	518 700	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	59 400 000	p.m.	1 202 850	Unverbindliche Schätzung. Begrenzt auf den Abschluss des statistischen Programms unter dem vorherigen MFR
2,70 %		03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	27 181 985	p.m.	733 914	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	900 000	p.m.	24 300	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	62 261 005	62 261 005	1 681 047	1 681 047	
2,70 %		03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	10 213 163	10 213 163	275 755	275 755	
2,70 %		03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	17 819 468	17 819 468	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten
2,70 %		03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	12 140 600	12 140 600	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten
2,70 %		03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	19 003 911	19 003 911	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten
2,66 %		04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	7 547 000	7 547 000	200 750	200 750	
2,66 %		04 02 01	Galileo/EGNOS	1 245 474 000	557 500 000	33 129 608	14 829 500	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (2)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,66 %		04 02 02	Copernicus	707 317 000	223 000 000	18 814 632	5 931 800	
2,66 %		04 02 03	GOVSATCOM/SSA	37 065 000	18 500 000	985 929	492 100	
2,51 %		04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	520 000 000	p.m.	13 052 000	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	p.m.	325 000 000	p.m.	8 645 000	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	35 900 091	35 900 091	954 942	954 942	
2,66 %		06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	NGEU-Kredite nicht enthalten
2,66 %		06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	3 500 000	3 500 000	93 100	93 100	
2,66 %		06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	4 550 000	4 550 000	121 030	121 030	
2,66 %		06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	3 216 000	3 216 000	85 546	85 546	
2,66 %		06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	90 203 000	25 613 000	2 399 400	681 306	NGEU-Kredite nicht enthalten
2,66 %		06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	145 550 088	p.m.	3 871 632	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	22 368 874	p.m.	595 012	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		06 06 01	Programm EU4Health	316 193 000	65 057 270	8 410 734	1 730 523	
2,66 %		06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	51 550 930	p.m.	1 371 255	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	78 525 714	78 525 714	2 120 194	2 120 194	
2,66 %		06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	125 370 625	115 128 810	3 334 859	3 062 426	
2,70 %		06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	39 990 000	39 990 000	1 079 730	1 079 730	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,70 %		06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	14 000 000	14 000 000	378 000	378 000	
2,66 %		07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für „Beschäftigung und soziale Innovation“	2 500 000	2 500 000	66 500	66 500	
2,70 %		07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für „Erasmus+“	14 950 000	14 950 000	403 650	403 650	
2,70 %		07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Erasmus+“ für den Abschluss früherer Programme	26 063 000	26 063 000	703 701	703 701	
2,70 %		07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Erasmus+“	1 865 373	1 865 373	50 365	50 365	
0,19 %		07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das „Europäische Solidaritätskorps“	4 965 822	4 965 822	9 435	9 435	
0,15 %		07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	1 620 000	1 620 000	2 430	2 430	
0,19 %		07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem „Europäischen Solidaritätskorps“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,70 %		07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für „Kreatives Europa“	3 000 000	3 000 000	81 000	81 000	
2,66 %		07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Kreatives Europa“ für den Abschluss früherer Programme	12 333 000	12 333 000	328 058	328 058	
2,70 %		07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Kreatives Europa“	1 026 000	1 026 000	27 702	27 702	
2,70 %		07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Rechte und Werte“	1 800 000	1 800 000	48 600	48 600	
0,19 %		07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	2 280 000	2 280 000	4 332	4 332	
2,70 %		07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“	507 000	507 000	13 689	13 689	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,51 %		07 01 06	Unterstützungsausgaben für „Justiz“	1 100 000	1 100 000	27 610	27 610	
2,66 %		07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	99 982 373	28 104 556	2 659 531	747 581	
2,66 %		07 02 99 05	Abschluss des Programms „Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	54 700 000	p.m.	1 455 020	Unverbindliche Schätzung
2,66 %		07 02 99 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	3 000 000	p.m.	79 800	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – Indirekte Mittelverwaltung	1 755 470 446	1 468 151 286	47 397 702	39 640 085	
2,70 %		07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – Direkte Mittelverwaltung	542 824 138	295 331 144	14 656 252	7 973 941	
2,70 %		07 03 02	Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	272 637 560	199 878 603	7 361 214	5 396 722	
2,70 %		07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	48 805 483	27 914 525	1 317 748	753 692	
2,70 %		07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	373 408 000	p.m.	10 082 016	Unverbindliche Schätzung
0,19 %		07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	129 127 673	84 098 975	245 343	159 788	
0,15 %		07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018–2020)	p.m.	24 325 725	p.m.	36 489	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		07 05 01	Kultur	94 988 557	48 464 532	2 564 691	1 308 542	
2,70 %		07 05 02	Media	168 062 864	72 393 190	4 537 697	1 954 616	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,70 %		07 05 03	Sektorübergreifende Aktionsbereiche	26 971 139	10 248 669	728 221	276 714	
2,66 %		07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	88 256 725	p.m.	2 347 629	Unverbindliche Schätzung
2,70 %		07 06 01	Förderung von Gleichstellung und Rechten	35 409 000	10 622 790	956 043	286 815	
2,70 %		07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“);	36 238 848	12 879 258	68 854	24 471	Norwegen nimmt nicht teil
2,70 %		07 06 03	Daphne	20 444 304	6 244 139	551 996	168 592	
0,04 %		07 06 99 01	Abschluss früherer Programme und Initiativen im Rahmen von „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	14 871 337	p.m.	22 307	Unverbindliche Schätzung
0,19 %		07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	38 322 588	p.m.	72 813	Unverbindliche Schätzung
2,51 %		07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	11 319 945	4 527 978	284 131	113 652	
2,51 %		07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	18 682 268	7 472 907	468 925	187 570	
2,51 %		07 07 03	Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz	15 290 325	6 116 130	383 787	153 515	
2,70 %		07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	15 346 768	15 346 768	414 363	414 363	
2,70 %		07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	8 634 400	7 258 200	p.m.	p.m.	Vorbehaltlich der jährlichen Beteiligung
0,15 %		09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	7 766 135	7 766 135	11 649	11 649	
0,15 %		09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	5 892 784	5 892 784	p.m.	p.m.	
0,15 %		09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	6 969 216	6 969 216	10 454	10 454	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (°)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,15 %		09 02 01	Natur und Biodiversität	274 720 400	7 297 067	412 081	10 946	
0,15 %		09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	178 933 566	11 040 188	268 400	16 560	
0,15 %		09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	128 975 334	2 438 284	193 463	3 657	
0,15 %		09 02 04	Energiewende	135 247 937	2 068 280	202 872	3 102	
2,70 %		09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	5 581 794	5 581 794	150 708	150 708	
2,70 %		09 10 02	Europäische Umweltagentur	45 179 739	45 179 739	1 219 853	1 219 853	
2,51 %		13 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Verteidigungsfonds“ — außer Forschung	2 368 000	2 368 000	59 437	59 437	
2,51 %		13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des „Europäischen Verteidigungsfonds“ — Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des „Europäischen Verteidigungsfonds“ — Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,51 %		13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den „Europäischen Verteidigungsfonds“ — Forschung	13 030 000	13 030 000	327 053	327 053	
2,51 %		13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	660 068 000	94 000	16 567 707	2 359	
2,51 %		13 03 01	Verteidigungsforschung	270 232 000	82 000	6 782 823	2 058	
2,70 %		14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	4 245 000	4 245 000	114 615	114 615	
2,70 %		14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit	229 000	229 000	6 183	6 183	
2,70 %		14 02 01 50	Erasmus+ – Beitrag aus Mitteln des NDICI	20 000 000	4 302 000	540 000	116 154	
2,70 %		14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	41 711 000	1 126 197	1 126 197	Unverbindliche Schätzung — nur Erasmus-Beträge

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (¹)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Referenzbetrag 2021 (²)		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,70 %		14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	63 519 000	p.m.	1 715 013	Unverbindliche Schätzung — nur Erasmus-Beträge
2,70 %		14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments und des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 093 000	p.m.	29 511	Unverbindliche Schätzung — nur Erasmus-Beträge
2,70 %		15 01 01 65	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme	635 000	635 000	17 145	17 145	
2,70 %		15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,70 %		15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	3 500 000	1 026 000	94 500	27 702	
2,70 %		15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	16 709 000	p.m.	451 143	Unverbindliche Schätzung — nur Erasmus-Beträge
2,51 %		PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung	p.m.	4 500 000	p.m.	112 950	
			INSGESAMT	22 044 422 570	16 779 707 485	559 103 926	431 373 705	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGSAUSGABEN	557 152 222	557 152 222	1 805 364	1 805 364	
			GESAMTBETRAG	22 601 574 792	17 336 859 707	560 909 290	433 179 069	

(¹) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

(²) Einschließlich des Haushaltsplanentwurfs 2021 und Mitteln aus dem Europäischen Aufbaufonds (Next Generation EU).

(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme je EWR/EFTA-Staat und je Programm der Union, was sich wie folgt darstellt:

Programme — 2021-2027	Island (0,15 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,51 %)	Proportionalitätsfaktor
Horizont Europa (einschl. EIT)	X	X	X	2,70 %
Erasmus	X	X	X	2,70 %
Kreatives Europa	X	X	X	2,70 %
Europäisches Solidaritätskorps	X	X	-	0,19 %
Fazilität „Connecting Europe — Digitales“	X	X	-	0,19 %
Raumfahrtprogramm der Union	X	-	X	2,66 %
LIFE-Programm	X	-	-	0,15 %

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Programme — 2021-2027	Island (0,15 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,51 %)	Proportionalitätsfaktor
Binnenmarktprogramm (Taxud im Rahmen des Ziels Binnenmarkt, Normung, Finanzdienstleistungen im Rahmen des Ziels Verbraucher und Gesundheit für Menschen, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen)	X	X	X	2,70 %
Europäischer Sozialfonds Plus + EaSI	X	-	X	2,66 %
Programm EU4Health	X	-	X	2,66 %
Rechte und Werte (außer Bürgerengagement für Norwegen, außer Werte der Union)	X	X	X	2,70 %
Programm „Justiz“	-	-	X	2,51 %
RescEU	X	-	X	2,66 %
InvestEU	X	-	X	Noch festzulegen
„Digitales Europa“	X	X	X	2,70 %
Europäischer Verteidigungsfonds	-	-	X	2,51 %

Abschluss der Tätigkeiten — Programme 2014-2020	Island (0,15 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,51 %)	Proportionalitätsfaktor
Horizont 2020	X	-	X	2,66 %
Europäisches Solidaritätskorps	X	-	-	0,15 %
Erasmus+	X	X	X	2,70 %
COSME	X	-	-	0,15 %
Copernicus	X	-	X	2,66 %
Galileo			X	2,51 %
Drittes Gesundheitsprogramm	X	-	X	2,66 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X	-	-	0,15 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung	X	X	-	0,19 %
Verbraucher	X	-	X	2,66 %
Kreatives Europa	X	-	X	2,66 %
Katastrophenschutz	X	-	X	2,66 %
Fazilität „Connecting Europe“ — IKT-Bereich	X	-	X	2,66 %
EaSI — Unterprogramm EURES	X	-	X	2,66 %
EaSI — Unterprogramm PROGRESS	X	-	X	2,66 %
ISA ²	X	-	X	2,66 %
Europäisches Statistisches Programm (1999)	X	X	X	2,70 %

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN**

	Teilnehmerstaaten										
	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	Insgesamt
09 01 01 01, 09 01 01 74, 09 02 01, 09 02 02, 09 02 03, 09 02 04											
LIFE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾											
Horizont Europa	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾											
Erasmus+ und Abschluss früherer MFR-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾											
„Kreatives Europa“ und Abschluss früherer MFR-Programme	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾											
Europäisches Solidaritätskorps	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽³⁾											
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾											
ITER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 61, 01 01 01 62, 01 01 01 63, 01 01 01 64, 01 02 01 01, 01 02 01 02, 01 02 01 03, 01 02 02 10, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 50, 01 02 02 60, 01 02 02 70, 01 02 03 01, 01 02 03 02, 01 02 03 03, 01 02 04 01, 01 02 04 02, 01 02 05.

⁽²⁾ Die Haushaltslinien sind noch festzulegen.

⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 02 01, 01 01 02 02, 01 01 02 03, 01 01 02 11, 01 01 02 12, 01 01 02 13, 01 03 01, 01 03 02, 01 03 03.

⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 04 99 01.

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS
DEM UNIONSHAUSHALT**

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) erstellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Unterstützung aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Makrofinanzhilfen an Drittstaaten, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittstaaten leisten, finanzieller Beistand im Rahmen des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittstaaten.

Am 31. Dezember 2019 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf 80 966 105 342 EUR; davon entfielen 48 648 263 639 EUR auf die Mitgliedstaaten und 32 317 841 703 EUR auf Drittländer (einschließlich aufgelaufener Zinsen, gerundet und zum Euro-Wechselkurs vom 31. Dezember 2019).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN****1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

2. Beschreibung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 200 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

II. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR UNIONS-ANLEIHEN ZUM ZWECK DES FINANZIELLEN BEISTANDS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMUS

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Durchführungsbeschluss 2013/313/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 40).

Durchführungsbeschluss 2013/323/EU des Rates vom 21. Juni 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 47).

Durchführungsbeschluss 2013/525/EU des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 282 vom 24.10.2013, S. 71).

2. **Beschreibung**

Nach Artikel 122 Absatz 2 des AEUV kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (Durchführungsbeschluss 2013/313/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (Durchführungsbeschluss 2013/323/EU).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (Durchführungsbeschluss 2013/525/EU).

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 46 800 000 000 EUR.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

III. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. **Beschreibung**

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (drei Darlehenstranchen von 200 000 000 EUR, 150 000 000 EUR und 150 000 000 EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite Tranche von 150 000 000 EUR im Juli 2019 und die dritte und letzte Tranche von 150 000 000 EUR im November 2019.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 100 000 000 EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite und letzte Tranche von 100 000 000 EUR im Juli 2019.

Am 15. Januar 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 250 000 000 EUR). Die erste Tranche von 250 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien und Tunesien. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR für Jordanien und im Gesamtbetrag von bis zu 600 000 000 EUR für Tunesien (zwei Darlehenstranchen von je 300 000 000 EUR) bereitgestellt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren zu gewähren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 EUR in Form von Darlehen) mit einer Höchstlaufzeit von 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt, die letzte Tranche von 20 000 000 EUR im November 2020 (zusammen mit der ersten Tranche in Höhe von 75 000 000 EUR für Georgien im Rahmen des Sonderprogramms Makrofinanzhilfe COVID-19).

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt und die zweite Tranche von 500 000 000 EUR im Juni 2020.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien und die Ukraine. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 150 000 000 EUR für Georgien (zwei Darlehenstranchen von je 75 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 1 200 000 000 EUR für die Ukraine (zwei Darlehenstranchen von je 600 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 75 000 000 EUR für Georgien wurde im November 2020 ausgezahlt, und die erste Tranche von 600 000 000 EUR für die Ukraine im Dezember 2020.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. **Beschreibung**

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 28 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die erste Tranche von 20 000 000 EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Moldau. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. **Beschreibung**

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehens-transaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (EJRM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschloss das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro und die Republik Nordmazedonien. Die Makrofinanzhilfe wird in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR für Albanien (zwei Darlehenstranchen von je 90 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 250 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina (zwei Darlehenstranchen von je 125 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR für das Kosovo (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 60 000 000 EUR für Montenegro (zwei Darlehenstranchen von je 30 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 160 000 000 EUR für die Republik Nordmazedonien (zwei Darlehenstranchen von je 80 000 000 EUR) gewährt. Die ersten Tranchen für das Kosovo, Montenegro und die Republik Nordmazedonien wurden im November 2020 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUPÄISCHEN LÄNDER UND DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

2. **Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen nach Beschluss 77/270/Euratom auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Diese Darlehen profitieren von staatlichen Garantien, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausgezahlt.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

VIII. EUROPÄISCHE GARANTIE FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerländer. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der EIB zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien und Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTBALKAN

1. **Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. Garantie aus dem Unionshaushalt

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildete die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der EIB in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat beschlossen, der EIB nochmals eine Garantie der Gemeinschaft für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 1 500 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerbern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

X. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ASIENS UND LATEINAMERIKAS

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan*, Bangladesch, Bhutan*, Brunei, Kambodscha*, China, Indien, Indonesien, Irak*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan*, Kirgisistan*, Turkmenistan* und Usbekistan* (* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IM SÜDKAUKASUS, IN RUSSLAND, BELARUS, REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005) 1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. **Rechtsgrundlage**

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

Beschluss 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

Beschluss 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

2. **Garantie aus dem Unionshaushalt**

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Aufgrund des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. November 2011 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 466/2014/EU wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 22. Juli 2014 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/412 wurde zwischen der Europäischen Union und der EIB am 3. Oktober 2018 in Luxemburg und Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der ausbezahlten Darlehen und der für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellten Garantien abzüglich erstatteter Beträge und zuzüglich Nebenkosten begrenzt wird.

3. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der EIB für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der EIB vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Der Beschluss Nr. 1080/2011/EU, der am 30. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhöhte den Gesamtbetrag der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien von 25 800 000 000 EUR auf 29 484 000 000 EUR (2 000 000 000 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen gegen den Klimawandel und 1 684 000 000 EUR für verstärkte EIB-Risikomaßnahmen).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (Heranführungsländer, Nachbarschaftsländer und Partnerländer, Asien und Lateinamerika, Südafrika) während des Zeitraums 2014 bis 2020 gewährt. Er wurde durch den Beschluss (EU) 2018/412 geändert. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen darf gemäß dem geänderten Beschluss 32 300 000 000 EUR nicht überschreiten und wird in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge unterteilt, sowie in:

(a) einen Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration vorgesehen werden; und

(b) einen Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.

Die Garantie der EU ist auf 65 % des ausstehenden Gesamtbetrags begrenzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1) tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Garantiefonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

XIII. EUROPÄISCHES INSTRUMENT ZUR VORÜBERGEHENDEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER MINDERUNG VON ARBEITSLOSIGKEITSRISIKEN IN EINER NOTLAGE (SURE)

1. **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1342 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 4).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1343 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1347 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Spanien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 24).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1349 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Italienische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 31).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 38).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1352 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 42).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1353 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 45).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1356 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Slowenien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 59).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1357 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Slowakische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 63).

2. Beschreibung

Artikel 122 Absatz 1 AEUV ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu beschließen, die der sozioökonomischen Lage infolge der COVID-19-Pandemie angemessen sind.

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann der Rat einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, finanziellen Beistand der Union gewähren.

Die Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte es der Union ermöglichen, koordiniert, schnell und wirkungsvoll und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auf die Krise am Arbeitsmarkt zu reagieren, dadurch die Beschäftigungsfolgen für den Einzelnen und die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige abzumildern und so die unmittelbaren Auswirkungen dieser Ausnahmesituation auf die öffentlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten abzuschwächen.

Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽¹⁾ legt fest, dass finanzieller Beistand der Union für die Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens erfolgen kann. Solche Darlehen sollten Mitgliedstaaten gewährt werden, in denen die COVID-19-Pandemie ab dem 1. Februar 2020 aufgrund nationaler Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und möglicherweise auch der geplanten öffentlichen Ausgaben geführt hat. Dieses Datum stellt die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sicher und sorgt dafür, dass tatsächliche und möglicherweise auch geplante Ausgabenerhöhungen, die mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, wann die COVID-19-Pandemie in jedem einzelnen Mitgliedstaat tatsächlich ausgebrochen ist, gedeckt sind. Die nationalen Maßnahmen, deren Einklang mit den einschlägigen Grundrechtsprinzipien vorausgesetzt wird, sollten unmittelbar mit der Schaffung oder Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, einschließlich für Selbstständige getroffene Maßnahmen, oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen in Verbindung stehen. Kurzarbeitsregelungen sind öffentliche Programme, die es in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglichen, die Zahl der Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter vorübergehend herabzusetzen, wobei diese für die nicht geleisteten Stunden eine Einkommensunterstützung der öffentlichen Hand erhalten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 darf der finanzielle Beistand für alle Mitgliedstaaten zusammengekommen nicht über 100 000 000 000 EUR hinausgehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten massiv erschüttert. Die Situation erfordert daher kollektive Beiträge durch Mitgliedstaaten in Form von Garantien, mit denen die Darlehen aus dem Unionshaushalt abgesichert werden. Solche Garantien sind notwendig, damit die Union zur Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der am stärksten unter Druck stehenden Mitgliedstaaten Darlehen in ausreichender Höhe vergeben kann. Um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeit aus diesen Darlehen mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen und den Eigenmittelobergrenzen vereinbar ist, sollten die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar sein, während die Robustheit des Systems durch zusätzliche Sicherungen erhöht werden sollte. Im Einklang mit dem komplementären Charakter solcher Garantien und unbeschadet ihrer unwiderruflichen, nicht an Auflagen geknüpften und unmittelbar abrufbaren Natur wird von der Kommission erwartet, dass sie den für Mittel für Zahlungen vorhandenen Spielraum vor Abruf der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien bis zur Eigenmittelobergrenze in dem Umfang ausschöpft, wie er von der Kommission unter Berücksichtigung unter anderem der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union, einschließlich im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 ⁽¹⁾ eingeführten Zahlungsbilanzfazilität, als tragfähig erachtet wird. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Rahmen des entsprechenden Abrufs der Garantien über den Umfang unterrichten, zu dem der vorhandene Spielraum ausgeschöpft wurde. Die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien kann überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittelobergrenze erzielt wird.

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich nur im Falle der Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners auf den Haushalt aus. Zum 31. Dezember 2020 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 39 500 000 000 EUR.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR DIE JAHRE 2021 UND 2022: NEUE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN

Die nachstehende Übersicht enthält geschätzte Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Unionshaushalt) in den Jahren 2021 und 2022.

Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Jahren 2021 und 2022

(Mio. EUR)

Instrument	2021	2022
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer		
Beschlossene oder geplante Vorhaben:		
Albanien	180	
Bosnien und Herzegowina	250	
Georgien	75	
Jordanien	450	
Kosovo	50	
Moldau	50	
Montenegro	30	
Nordmazedonien	80	
Tunesien	600	
Ukraine IV	600	
Zwischensumme MFA	2 365	0
2. Euratom-Darlehen	100	0
3. Zahlungsbilanz	0	0
4. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	9 750 (*)	2 700 (**)
5. Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	44 757	4 099
Zwischensumme A	56 972	6 799
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Beitrittswillige Länder	627	478
2. Nachbarschafts- und Partnerländer	1 419	1 108
3. Asien und Lateinamerika	332	201
4. Republik von Südafrika	11	3
Zwischensumme B	2 388	1 790
Gesamtbetrag	59 360	8 589

(*) Für Darlehen an Portugal und Irland werden 2021 voraussichtlich Laufzeiten verlängert werden, da Darlehen im Wert von 9,75 Mrd. EUR fällig werden: (5 Mrd. EUR im Juni und 4,75 Mrd. EUR im September).

(**) Für Darlehen an Portugal werden 2022 voraussichtlich Laufzeiten verlängert werden, da im April Darlehen im Wert von 2,70 Mrd. EUR fällig werden.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

D. Laufende Kapitaltransaktionen und Schuldendienst

ÜBERSICHT 1 — VERGEBENE DARLEHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehensmittel (Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
1. Euratom										
1977	95,3	23,2								
1978	70,8	45,3								
1979	151,6	43,6								
1980	183,5	74,3								
1981	360,4	245,3								
1982	354,6	249,5								
1983	366,9	369,8								
1984	183,7	207,1								
1985	208,3	179,3								
1986	575	445,8								
1987	209,6	329,8								
2001	40	40	4	4				0,2		
2002	40	40								
2003	25	25								
2004	65	65								
2005	215	215	57,6	20,6	19,0	37	18	0,04	0,03	0,01
2006	51	51	16,7	4,2	4,2	13	8	0,01	0,01	0,01
2007	39	39								
2008	15,8	15,8								
2009	6,9	6,9								
2017	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
2018	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
Insgesamt	3 357,4	2 810,7	178,3	28,8	23,2	149,5	126,3	1,1	0,9	0,8
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200	7 200								
2010	2 850	2 850	200			200	200	5,8	5,8	5,8
2011	1 350	1 350								
Insgesamt	11 400	11 400	200	0	0	200	200	5,8	5,8	5,8

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
3. Makro-Finanz- hilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Län- der der ehema- ligen Sowjetu- nion										
1990	350	350								
1991	945	945								
1992	1 671	1 671								
1993	659	659								
1994	400	400								
1995	410	410								
1996	155	155								
1997	445	445								
1998	153	153								
1999	108	108								
2000	160	160								
2001	305	305								
2002	12	12								
2003	118	118								
2004	10	10								
2005	15	15								
2006	19	19	3,8	3,8						
2009	25	25								
2011	126	126	26,0			26	26	1,0	1,0	1,0
2012	39	39	39			39	39	1,2	1,2	1,2
2013	100	100	80	10	10	70	60	1,6	1,4	1,2
2014	1 360	1 360	1 360			1 360	1 360	21,7	21,7	21,7
2015	1 245	1 245	645			645	645	4,9	4,9	4,9
2016	10	10	10			10	10	0,1	0,1	0,1
2017	1 013	1 013	1 013			1 013	1 013	8,2	8,2	8,2
2018	515	515	515			515	515	6,4	6,4	6,4
2019	420	420	420			420	420	1,7	1,7	1,7
2020	1 675	1 675	1 675			1 675	1 675	2,1	2,1	2,1
Insgesamt	12 463	12 463	5 786,8	13,8	10,0	5 773,0	5 763,0	48,9	48,7	48,5

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
4. EFSM										
2011	28 000	28 000	13 750	9 750 (*)		4 000	4 000	423,8	120,0	120,0
2012	15 800	15 800	15 800		2 700	15 800	13 100	489,9	489,9	415,6
2014	3 000	3 000	3 000			3 000	3 000	54,3	54,3	54,3
2015 (**)	5 000	5 000	5 000			5 000	5 000	56,3	56,3	56,3
2016 (***)	4 750	4 750	4 750			4 750	4 750	37,5	37,5	37,5
2018 (****)	4 500	4 500	4 500			4 500	4 500	38,3	38,3	38,3
5. SURE										
2020	39 500	39 500	39 500			39 500	39 500	23,9	25,0	25,0
Insgesamt	39 500	39 500	39 500	0	0	39 500	39 500	23,92	25,0	25,0

(*) Für Darlehen an Portugal und Irland werden 2021 voraussichtlich Laufzeiten verlängert werden, da Darlehen im Wert von 9,75 Mrd. EUR fällig werden: 5 Mrd. EUR im Juni und 4,75 Mrd. EUR im September. Der ausstehende Gesamtbetrag für den EFSM beträgt nach wie vor 46 800 Mio. EUR.

(**) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).

(***) Der von Portugal bis April 2016 zu zahlende Betrag in Höhe von 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.

(****) Das im März 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen für Irland in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) wurde refinanziert und verlängert. Zwei weitere im Oktober 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 500 000 000 EUR (Irland) und 600 000 000 EUR (Portugal) (fällig am 4. Oktober 2018) wurden refinanziert und verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
1. Euratom										
1977	98,3	119,4								
1978	72,7	95,9								
1979	152,9	170,2								
1980	183,5	200,7								
1981	362,3	430,9								
1982	355,4	438,5								
1983	369,1	400,1								
1984	205	248,7								
1985	337,8	389,5								
1986	594,4	500,9								
1987	674,6	900,9								
1988	80	70,2								
1994	48,5	47,4								
2001	40	40	4	4				0,2		
2002	40	40								
2003	25	25								
2004	65	65								
2005	215	215	57,6	20,6	19,0	37	18	0,04	0,03	0,01
2006	51	51	16,7	4,2	4,2	13	8	0,01	0,01	0,01
2007	39	39								
2008	15,8	15,8								
2009	6,9	6,9								
2017	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
2018	50	50	50			50	50	0,4	0,4	0,4
Insgesamt	4 132,2	4 611,0	178,3	28,8	23,2	149,5	126,3	1,1	0,9	0,8
2. Zahlungsbilanz										
2009	7 200	7 200								
2010	2 850	2 850	200			200	200	5,8	5,8	5,8
2011	1 350	1 350								
Insgesamt	11 400	11 400	200	0	0	200	200	5,8	5,8	5,8

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
3. Makro-Finanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion										
1990	350	350								
1991	945	945								
1992	1 671	1 671								
1993	659	659								
1994	400	400								
1995	410	410								
1996	155	155								
1997	445	195								
1998	153	403								
1999	108	108								
2000	160	160								
2001	80	80								
2002	12	12								
2003	78	78								
2004	10	10								
2006	19	19	3,8	3,8						
2009	25	25								
2011	126	126	26,0			26	26	1,0	1,0	1,0
2012	39	39	39			39	39	1,2	1,2	1,2
2013	100	100	80	10	10	70	60	1,6	1,4	1,2
2014	1 360	1 360	1 360			1 360	1 360	21,7	21,7	21,7
2015	1 245	1 245	645			645	645	4,9	4,9	4,9
2016	10	10	10			10	10	0,1	0,1	0,1
2017	1 013	1 013	1 013			1 013	1 013	8,2	8,2	8,2
2018	515	515	515			515	515	6,4	6,4	6,4
2019	420	420	420			420	420	1,7	1,7	1,7
2020	1 675	1 675	1 675			1 675	1 675	2,1	2,1	2,1
Insgesamt	12 183	12 183	5 786,8	13,8	10,0	5 773,0	5 763,0	48,9	48,7	48,5

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag	Tilgung		Zum 31. Dezember ausstehender Betrag		Zinsen zum 31. Dezember		
				2021	2022	2021	2022	2021	2022	2023
4. EFSM										
2011	28 000	28 000	13 750	9 750 (*)		4 000	4 000	423,8	120,0	120,0
2012	15 800	15 800	15 800		2 700	15 800	13 100	489,9	489,9	415,6
2014	3 000	3 000	3 000			3 000	3 000	54,3	54,3	54,3
2015 (**)	5 000	5 000	5 000			5 000	5 000	56,3	56,3	56,3
2016 (***)	4 750	4 750	4 750			4 750	4 750	37,5	37,5	37,5
2018 (****)	28 000	28 000	13 750	9 750 (*)		4 000	4 000	423,8	120,0	120,0
Insgesamt	61 050	61 050	46 800	9 750	2 700	46 800	46 800	1 099,9	796,1	721,9
5. SURE										
2020	39 500	39 500	39 500			39 500	39 500	23,9	25,0	25,0
Insgesamt	39 500	39 500	39 500	0	0	39 500	39 500	23,92	25,0	25,0

(*) Für Darlehen an Portugal und Irland werden 2021 voraussichtlich Laufzeiten verlängert werden, da Darlehen im Wert von 9,75 Mrd. EUR fällig werden: 5 Mrd. EUR im Juni und 4,75 Mrd. EUR im September. Der ausstehende Gesamtbetrag für den EFSM beträgt nach wie vor 46 800 Mio. EUR.

(**) Das Darlehen über 5 000 000 000 EUR aus dem Jahr 2015 ist auf die Verlängerung und Refinanzierung eines Darlehens von 2011 zurückzuführen (siehe 1.4.1. Technische Anmerkungen zu den Übersichten).

(***) Der von Portugal bis April 2016 zu zahlende Betrag in Höhe von 4 750 000 000 EUR wurde wie beantragt verlängert.

(****) Das im März 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen für Irland in Höhe von 3 400 000 000 EUR (fällig am 4. April 2018) wurde refinanziert und verlängert. Zwei weitere im Oktober 2011 ausgezahlte EFSM-Darlehen in Höhe von 500 000 000 EUR (Irland) und 600 000 000 EUR (Portugal) (fällig am 4. Oktober 2018) wurden refinanziert und verlängert.

Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2020 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2020 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2020 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2020 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2020 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

Spalte 7 = Spalte 4 – Spalte 5.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Einführung in den neuen Eingliederungsplan nach 2020

Die neuen Programme des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027, die die Kommission in den Mitteilungen vom Mai 2018 ⁽¹⁾ und Mai 2020 ⁽²⁾ vorstellte, erfordern eine wesentliche Änderung der Haushaltsstruktur. Die Kommission nutzt diese Gelegenheit, um den Eingliederungsplan klarer und informativer zu gestalten und ihn besser auf die neuen MFR-Rubriken und -Programme abzustimmen.

Ab 2021 ist der Eingliederungsplan in Programmcluster (Politikbereiche) gegliedert, die der „Zweckbestimmung“ im Sinne von Artikel 47 der Haushaltsordnung entsprechen.

Die ersten 15 Titel entsprechen den Programmclustern innerhalb der MFR-Rubriken 1 bis 6, wie sie in den Vorschlägen für den MFR 2021-2027 vom Mai 2018 und Mai 2020 dargelegt sind. Titel 16 umfasst Ausgaben außerhalb der im MFR festgelegten jährlichen Obergrenzen, hauptsächlich besondere Instrumente.

Innerhalb dieser ersten 16 Titel wurde die Gliederung der Kapitel wie folgt harmonisiert:

- In Kapitel 01 werden die Unterstützungsausgaben zusammengefasst, die aus der Mittelausstattung der Programme, die unter den Titel fallen, finanziert werden, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Unterstützungsausgaben der einzelnen Programme werden in der Reihenfolge der operativen Kapitel in Artikel (und erforderlichenfalls in Posten) untergliedert.

Die Betriebskostenzuschüsse der Exekutivagenturen, die zulasten der Mittelausstattungen der ihnen übertragenen Programme gehen, fallen unter standardisierte Posten, wodurch sie im gesamten Eingliederungsplan leicht zu identifizieren sind: XX 01 XX 6X.

- In den Kapiteln 02 bis 07 (Zahl variiert von Titel zu Titel) werden die operativen Ausgaben der unter den Titel fallenden Programme zusammengefasst, aufgeschlüsselt nach Artikeln (und Posten), die den spezifischen Zielen entsprechen, die in den sektorbezogenen Rechtsgrundlagen festgelegt sind.
- In Kapitel 10 werden die Beiträge der Union zu den unter den Titel fallenden dezentralen Agenturen zusammengefasst.
- In Kapitel 20 werden folgende Ausgabenarten zusammengefasst:
 - Artikel 01 umfasst die Gesamtausgaben für die Pilotprojekte des Titels;
 - Artikel 02 umfasst die Gesamtausgaben für die vorbereitenden Maßnahmen des Titels;
 - Artikel 03 umfasst die Ausgaben, die keinem Programm zuzuordnen sind, für die aber ein Basisrechtsakt existiert;
 - Artikel 04 umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden.

Titel 20 umfasst die Verwaltungsausgaben der Kommission und Titel 21 die Versorgungsbezüge (ehemaliger Bediensteter und Mitglieder aller Organe der Union) sowie die Beiträge zu den Europäischen Schulen. Diese beiden Titel umfassen die Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“.

Bei Titel 30 handelt es sich um den Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, der in Artikel 49 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Zwei ergänzende Eingliederungspläne

Der Haupteingliederungsplan der Kommission wird durch zwei Eingliederungspläne in den Anhängen 1 und 2 des Einzelplans ergänzt:

- Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung sind in Anhang 1 die Ausgaben der sechs Ämter (O1 bis O6) im Einzelnen aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Gliederung nach Ämtern, die mit der Gliederung von Titel 20 des Haupteingliederungsplans vergleichbar ist, bei der die Gesamtausgaben jedes Amtes in bestimmte Haushaltslinien (unter Kapitel 3) eingesetzt werden.

⁽¹⁾ „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ (COM(2018) 321 vom 2.5.2018, S. 29).

⁽²⁾ „Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan“ (COM(2020) 442 vom 27.5.2020, S. 19).

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

- In Anhang 2 ist für jedes einzelne laufende Pilotprojekt und jede einzelne laufende vorbereitende Maßnahme die folgende standardisierte Gliederung vorgesehen:
 - ein gesonderter Titel für die Pilotprojekte „PP“ und für die vorbereitenden Maßnahmen „PA“;
 - beide Titel sind in Kapitel unterteilt, die dem Programmcluster entsprechen, aus dem Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden. Die Gesamtausgaben nach Kapiteln in Anhang 2 entsprechen den unter Artikel XX 20 01 bzw. XX 20 02 des Haupteingliederungsplans für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen;
 - innerhalb jedes Kapitels entsprechen die Artikel dem Haushaltsjahr, in dem die Pilotprojekte bzw. vorbereitenden Maßnahmen angenommen wurden.

Entsprechungstabellen

Die oben beschriebene neue Gliederung hat zu einer vollständigen Änderung des Eingliederungsplans für den Haushaltsplan 2020 geführt.

In den nachstehenden Tabellen werden für alle drei Eingliederungspläne (Hauptgliederung — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen — Ämter) die Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2020 ihren Entsprechungen im Haushaltsplanentwurf 2021, und umgekehrt, gegenübergestellt.

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Entsprechungstabelle in der Reihenfolge des Eingliederungsplans des Haushaltsplanentwurfs 2021

Hauptgliederung

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Forschung und Innovation			
02 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
05 01 05 01			
06 01 05 01			
08 01 05 01			
09 01 05 01			
15 01 05 01			
18 01 05 01			
32 01 05 01			
02 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
05 01 05 02			
06 01 05 02			
08 01 05 02			
09 01 05 02			
15 01 05 02			
18 01 05 02			
32 01 05 02			
02 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
05 01 05 03			
06 01 05 03			
08 01 05 03			
09 01 05 03			
15 01 05 03			
18 01 05 03			
32 01 05 03			
02 04 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
02 04 50 02			
05 09 50 01			
06 03 50 01			
06 03 50 02			
08 02 50 01			
08 02 50 02			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 04 50 01			
09 04 50 02			
15 03 50 01			
15 03 50 02			
18 05 50 01			
18 05 50 02			
26 01 22 02			
26 01 22 03			
26 01 22 06			
26 01 23 02			
26 01 23 03			
26 01 23 06			
32 04 50 01			
32 04 50 02			
10 01 05 01	01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
10 01 05 02	01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
10 01 05 03	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Übertragen
10 01 05 04			
26 01 22 02	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Teilweise übertragen
26 01 22 03			
26 01 22 06			
08 01 06 01	01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 02	01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 03	01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 04	01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Neu
	01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Neu
	01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Neu
	01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	Neu
08 01 05 11	01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
08 01 05 12	01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	Übertragen
08 01 05 13	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen
08 03 50 01			Teilweise übertragen
08 03 50 02			
26 01 22 02			
26 01 22 03			
26 01 22 06			
10 01 05 11	01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
10 01 05 12	01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	Übertragen
10 01 05 13	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen
10 01 05 14			
26 01 22 02	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
26 01 22 03			
26 01 22 06			
32 01 05 21	01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
32 01 05 22	01 01 03 02	ITER: externes Personal	Übertragen
32 01 05 23	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen
26 01 22 02			Teilweise übertragen
26 01 22 03			
26 01 23 02			
26 01 23 03			
26 01 23 06			
32 05 50 01			
32 05 50 02			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	Neu
	01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen	Neu
	01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	Neu
	01 02 02 10	Cluster Gesundheit	Neu
	01 02 02 20	Cluster Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft	Neu
	01 02 02 30	Cluster Zivile Sicherheit für die Gesellschaft	Neu
	01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	Neu
	01 02 02 40	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	Neu
	01 02 02 41	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	Neu
	01 02 02 50	Cluster Klima, Energie und Mobilität	Neu
	01 02 02 60	Cluster Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt	Neu
	01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	Neu
	01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	Neu
	01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	Neu
	01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	Neu
	01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	Neu
	01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems	Neu
	01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	Neu
02 04 02 02	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 04 02 03			
02 04 03 01			
02 04 51			
02 04 52			
02 04 53			
06 03 07 31			
06 03 07 32			
06 03 07 33			
06 03 07 34			
06 03 51			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
08 02 01 01			
08 02 01 02			
08 02 01 03			
08 02 02 01			
08 02 02 03			
08 02 03 04			
08 02 03 05			
08 02 03 06			
08 02 04			
08 02 05			
08 02 06			
08 02 07 31			
08 02 07 32			
08 02 07 33			
08 02 07 34			
08 02 07 35			
08 02 07 36			
08 02 07 37			
08 02 07 38			
08 02 08			
08 02 51			
08 02 52			
09 04 01 01			
09 04 01 02			
09 04 03 01			
09 04 03 02			
09 04 03 03			
09 04 07 31			
09 04 07 32			
09 04 07 33			
09 04 07 34			
09 04 51			
09 04 52			
09 04 53 01			
09 04 53 02			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
10 02 01			
10 02 50 01			
10 02 50 02			
10 02 51			
10 02 52			
15 03 01 01			
15 03 05			
15 03 51			
18 05 03 01			
18 05 51			
32 04 51			
32 04 52			
32 04 54			
02 04 02 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
02 04 50 01			
02 04 50 02			
05 09 03 01			
05 09 50 01			
06 03 03 01			
06 03 50 01			
06 03 50 02			
08 02 02 02			
08 02 03 01			
08 02 03 02			
08 02 03 03			
08 02 50 01			
08 02 50 02			
09 04 02 01			
09 04 50 01			
09 04 50 02			
15 03 50 01			
15 03 50 02			
18 05 50 01			
18 05 50 02			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
32 04 03 01			
32 04 50 01			
32 04 50 02			
	01 03 01	Fusionsforschung und -entwicklung	Neu
	01 03 02	Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)	Neu
	01 03 03	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich	Neu
08 03 01 01	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
08 03 51			
08 03 52			
10 03 01			
10 03 50 01			
10 03 50 02			
10 03 51			
10 03 52			
08 03 01 02	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
08 03 50 01			
08 03 50 02			
	01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	Neu
32 05 01 01	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 05 01 02			
32 05 51			
32 05 50 01	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
32 05 50 02			
	01 20 01	Pilotprojekte	Neu
	01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
08 05 01	01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	Übertragen
08 05 02	01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	Übertragen
10 04 02	01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	Übertragen
10 04 03	01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	Übertragen
10 04 04 01	01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
10 04 04 02	01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	Übertragen
Strategische Investitionen der EU			
	02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	Neu
06 01 04 01	02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	Übertragen
06 01 06 01	02 01 21 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	Neu
32 01 04 01	02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	Übertragen
	02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	Neu
09 01 04 01	02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	Übertragen
	02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	Neu
26 01 04 01	02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	Übertragen
	02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	Neu
	02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	Neu
	02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	Neu
	02 02 02	EU-Garantie — aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	Neu
	02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	Neu
01 04 51	02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
02 02 02			
04 03 02 03	02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
32 04 53	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
02 04 02 01			Teilweise übertragen
05 09 03 01			
06 03 03 01			
06 03 50 01			
08 02 02 02			
08 02 03 01			
08 02 03 02			
08 02 03 03			
09 04 02 01			
32 04 03 01			
08 03 01 02	02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
32 02 01 04	02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
06 02 01 05	02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
06 02 51			Teilweise übertragen
09 03 02	02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
15 04 01	02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
07 02 02	02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
34 02 01			
34 02 02			
15 02 01 01	02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
32 02 52	02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
01 04 04	02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI)	Übertragen
01 04 05			
01 04 06			
01 04 07			
	02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	Neu
	02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	Neu
	02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	Neu
06 02 01 01	02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
06 02 01 02			
06 02 01 03			
06 02 52			
06 02 51			Teilweise übertragen
32 02 01 01	02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 02 01 02			
32 02 01 03			
32 02 51			
09 03 01	02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 03 03			
09 03 04			
09 03 51 01			
32 02 52	02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	Teilweise übertragen
09 03 51 02	02 03 99 05	Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)	Übertragen
	02 04 01 10	Cybersicherheit	Neu
	02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	Neu
	02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	Neu
	02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	Neu
	02 04 03	Künstliche Intelligenz	Neu
	02 04 04	Kompetenzen	Neu
	02 04 05 01	Einführung	Neu
	02 04 05 02	Einführung / Interoperabilität	Neu
26 03 01	02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
26 03 51			
09 03 05 31	02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
06 02 02	02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
06 02 03 01	02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	Übertragen
06 02 03 02			
06 02 04	02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	Übertragen
09 02 03	02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	Übertragen
09 02 04	02 10 05	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	Übertragen
32 02 10	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	Übertragen
	02 20 01	Pilotprojekte	Neu
	02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
01 04 01 01	02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	Übertragen
01 04 01 02	02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	Übertragen
01 04 02	02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	Übertragen
	02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie	Neu
06 02 05	02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	Übertragen
06 02 06			
32 02 02	02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	Übertragen
32 02 03			
09 02 01	02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	Übertragen
Binnenmarkt			
02 01 04 01	03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	Übertragen
02 01 04 02			
17 01 04 03			
29 01 04 01			
33 01 04 03			
02 01 06 01	03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
17 01 06 03	03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
33 01 06 01			
02 01 06 01	03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	Neu
	03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	Neu
14 01 04 02	03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm	Übertragen
14 01 04 01	03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	Übertragen
	03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	Neu
	03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	Neu
	03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD – Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	Neu
	03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	Neu
	03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	Neu
	03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	Neu
	03 02 01 07	Marktüberwachung	Neu
	03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	Neu
	03 02 03 01	Europäische Normungsprozesse	Neu
	03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung	Neu
	03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	Neu
	03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	Neu
	03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	Neu
	03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	Neu
02 02 01	03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 02 51			
17 04 01	03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	Übertragen
17 04 02			
17 04 03			
17 04 04			
17 04 51			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
33 04 01	03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 04 51			
02 03 02 01	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 03 02 02			
12 02 03			
12 02 08			
29 02 01			
29 02 51			
02 03 01	03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 03 04			
12 02 01			
14 04 01			
33 02 03 01	03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
	03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	Neu
	03 03 02	Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug	Neu
	03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97	Neu
24 02 01	03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
24 02 51			
24 04 01			
	03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	Neu
14 03 01	03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
	03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	Neu
14 02 01	03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
14 02 51			
02 03 03	03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	Übertragen
17 04 07	03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	Übertragen
12 02 04	03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	Übertragen
12 02 05	03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	Übertragen
12 02 06	03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	03 20 01	Pilotprojekte	Neu
	03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
26 02 01	03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Übertragen
Weltraum			
02 01 04 03	04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	Übertragen
02 01 04 04			
	04 02 01	Galileo/EGNOS	Neu
	04 02 02	Copernicus	Neu
	04 02 03	GOVSATCOM/SSA	Neu
02 05 01	04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 05 02			
02 05 51			
02 06 01	04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	Übertragen
02 06 02			
02 05 11	04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	Übertragen
	04 20 01	Pilotprojekte	Neu
Regionale Entwicklung und Zusammenhalt			
13 01 04 01	05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	Übertragen
	05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	Neu
13 01 04 03	05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	Übertragen
06 01 06 03	05 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem „Kohäsionsfonds“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem „Kohäsionsfonds“	Neu
13 01 04 02	05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	Übertragen
	05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	Neu
	05 02 02	EFRE – Operative technische Hilfe	Neu
	05 02 03	Europäische Stadtinitiative	Neu
	05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	Neu
	05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
13 03 01	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 02			
13 03 03			
13 03 04			
13 03 05			
13 03 06			
13 03 07			
13 03 13			
13 03 16			
13 03 17			
13 03 18			
13 03 19			
13 03 60			
13 03 61			
13 03 62			
13 03 63			
13 03 64 01			
13 05 03 01			
13 05 63 01			
22 04 03 02			
22 04 52			
13 03 20	05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 31			
13 03 65 01			
13 03 67			
13 03 68			
13 03 65 02	05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 66	05 02 99 04	EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
	05 03 01	Kohäsionsfonds – operative Ausgaben	Neu
	05 03 02	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	Neu
	05 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 04 01	05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 04 02			
13 04 60			
13 04 61 01	05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
06 02 01 04	05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	Übertragen
13 04 61 02	05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)	Übertragen
	05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	Neu
13 07 01	05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	Übertragen
	05 20 01	Pilotprojekte	Neu
	05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
13 03 12	05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	Übertragen
Aufbau und Resilienz			
13 01 04 04	06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)	Übertragen
	06 01 02	Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung	Neu
	06 01 03	Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	Neu
	06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)	Neu
17 01 04 02	06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	Übertragen
17 01 06 02	06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	Neu
18 01 04 05	06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	Übertragen
	06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — Finanzhilfen	Neu
	06 02 02	Instrument für technische Unterstützung	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 08 01	06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	Übertragen
13 08 02	06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	Übertragen
	06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung	Neu
01 02 04	06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)“ (2014-2020)	Übertragen
	06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	Neu
	06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	Neu
23 03 01 01	06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 01 03			
23 03 02 01			
23 03 51			
23 03 01 02	06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 02 02			
	06 06 01	Programm EU4Health	Neu
17 03 01	06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
17 03 51			
18 07 01	06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	Übertragen
17 03 10	06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	Übertragen
17 03 11	06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	Übertragen
17 03 12 01	06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	Übertragen
17 03 12 02	06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	Übertragen
	06 20 01	Pilotprojekte	Neu
	06 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
01 02 01	06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte			
04 01 04 01	07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Sozialfonds Plus – geteilte Mittelverwaltung“	Übertragen
04 01 04 05			
04 01 04 02	07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für „Beschäftigung und soziale Innovation“	Übertragen
15 01 04 01	07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für „Erasmus+“	Übertragen
15 01 06 01	07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Erasmus+“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Erasmus+“	Neu
15 01 04 03	07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das „Europäische Solidaritätskorps“	Übertragen
15 01 06 03	07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
23 01 06 01			
	07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem „Europäischen Solidaritätskorps“	Neu
09 01 04 02	07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für „Kreatives Europa“	Übertragen
15 01 04 02			
15 01 06 02	07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Kreatives Europa“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Kreatives Europa“	Neu
18 01 04 03	07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Rechte und Werte“	Übertragen
33 01 04 01			
18 01 06 01	07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“	Neu
33 01 04 02	07 01 06	Unterstützungsausgaben für „Justiz“	Übertragen
	07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	Neu
	07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe	Neu
	07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)	Neu
	07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
	07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
	07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
	07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	Neu
04 02 01	07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 02			
04 02 03			
04 02 04			
04 02 05			
04 02 06			
04 02 07			
04 02 08			
04 02 09			
04 02 17			
04 02 18			
04 02 19			
04 02 60			
04 02 61			
04 02 62			
04 02 10	07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 11			
04 02 20			
04 02 63 01			
04 02 65			
04 02 64	07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014–2020)	Übertragen
04 06 01	07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014–2020)	Übertragen
04 06 02			
04 03 02 01	07 02 99 05	Abschluss des Programms „Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 03 02 02			
04 03 51			
04 03 52			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
04 03 53			
04 03 02 03			Teilweise übertragen
04 02 63 02	07 02 99 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
	07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – Indirekte Mittelverwaltung	Neu
	07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik – Direkte Mittelverwaltung	Neu
	07 03 02	Förderung der nichtformalen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	Neu
	07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Sporttrainern und anderem Personal im Sportbereich sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	Neu
15 02 01 02	07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 02 02			
15 02 03			
15 02 51			
15 02 53			
15 02 01 01			Teilweise übertragen
	07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	Neu
15 05 01	07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018–2020)	Übertragen
23 04 01	07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014–2020)	Übertragen
	07 05 01	Kultur	Neu
	07 05 02	Media	Neu
	07 05 03	Sektorübergreifende Aktionsbereiche	Neu
09 05 01	07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 05 51			
15 04 02			
15 04 51			
15 04 01			Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 02 05	07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	Übertragen
	07 06 01	Förderung von Gleichstellung und Rechten	Neu
	07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“);	Neu
	07 06 03	Daphne	Neu
	07 06 04	Schutz und Förderung der Werte der Union	Neu
18 04 01 01	07 06 99 01	Abschluss früherer Programme und Initiativen im Rahmen von „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 04 01 02			
18 04 51			
33 02 01	07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 02 02			
33 02 51			
	07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	Neu
	07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	Neu
	07 07 03	Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz	Neu
33 03 01	07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 03 02			
33 03 51			
04 03 11	07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	Übertragen
04 03 12	07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	Übertragen
04 03 13	07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Übertragen
33 02 06	07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	Übertragen
33 02 07	07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	Übertragen
04 03 14	07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Übertragen
33 03 04	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	Übertragen
33 03 05	07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	Übertragen
04 03 15	07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	Übertragen
	07 20 01	Pilotprojekte	Neu
	07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
04 03 01 03	07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	Übertragen
09 05 05	07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
16 01 04 02	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Übertragen
16 03 02 02			
16 03 02 05			
16 01 02 01	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Teilweise übertragen
16 01 60			
16 03 01 02			
16 03 01 04			
16 03 02 03			
16 03 01 02	07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
16 03 01 03			
16 03 01 04			
16 03 01 05			
16 03 02 03			
16 03 02 01	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Übertragen
16 03 02 04			
16 03 01 03	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Teilweise übertragen
16 03 01 04			
16 03 02 03			
15 04 04	07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	Übertragen
04 03 01 01	07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	Übertragen
04 03 01 04			
04 03 01 06			
04 03 01 08			
33 02 03 02	07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	Übertragen
04 03 01 01	07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie.	Teilweise übertragen
04 03 01 04			Teilweise übertragen
04 03 01 06			Teilweise übertragen
04 03 01 08			Teilweise übertragen
04 03 01 05	07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	Übertragen
Landwirtschaft und Meerespolitik			
05 01 04 01	08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	Übertragen
05 01 06 01	08 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	Neu
05 01 04 04	08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	Übertragen
11 01 04 01	08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds	Übertragen
11 01 06 01	08 01 03 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds	Neu
	08 02 01	Agrarreserve für Krisenmaßnahmen und außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen	Neu
	08 02 02	Sektorale Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne	Neu
05 02 11 04	08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	Übertragen
05 02 10 01	08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzel- landprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 10 02	08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	Übertragen
05 02 18	08 02 03 04	Schulprogramme	Übertragen
05 02 06 05	08 02 03 05	Olivenöl	Übertragen
05 02 08 03	08 02 03 06	Obst und Gemüse	Übertragen
05 02 09 08	08 02 03 07	Wein	Übertragen
05 02 15 06	08 02 03 08	Bienenzucht	Übertragen
05 02 11 03	08 02 03 09	Hopfen	Übertragen
05 02 01 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 02 02			
05 02 05 08			
05 02 06 03			
05 02 07 02			
05 02 12 02			
05 02 12 04			
05 02 12 06			
05 02 13 02			
05 02 14 01			
05 02 15 02			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	Neu
	08 02 04	Kategorien von Interventionen im Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne	Neu
05 03 02 50	08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	Übertragen
05 03 02 52			
05 03 01 02	08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	Übertragen
05 03 01 07	08 02 05 03	Umverteilungsprämie	Übertragen
05 03 01 10	08 02 05 04	Basisprämienregelung	Übertragen
05 03 01 11	08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	Übertragen
05 03 01 12	08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Übertragen
05 03 01 13	08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	Übertragen
05 03 02 40	08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	Übertragen
05 03 02 60	08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	Übertragen
05 03 02 61	08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	Übertragen
05 03 10	08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	Übertragen
05 03 09	08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	Übertragen
05 07 01 06	08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	Übertragen
05 07 01 07			
05 07 02	08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	Übertragen
05 07 01 02	08 02 06 03	EGFL — Operative technische Hilfe	Übertragen
05 08 01			
05 08 02			
05 08 03			
05 02 01 01	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 01 99			
05 02 02 01			
05 02 02 99			
05 02 03			
05 02 04 99			
05 02 05 01			
05 02 05 03			
05 02 05 99			
05 02 06 99			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 02 07 03			
05 02 07 99			
05 02 08 11			
05 02 08 12			
05 02 08 99			
05 02 09 99			
05 02 10 99			
05 02 11 99			
05 02 12 01			
05 02 12 08			
05 02 12 99			
05 02 13 01			
05 02 13 04			
05 02 13 99			
05 02 14 99			
05 02 15 01			
05 02 15 04			
05 02 15 05			
05 02 15 99			
05 03 01 99			
05 03 02 99			
05 04 01 14			
05 04 03 02	08 02 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	Übertragen
05 08 06			
05 08 09			
	08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	Neu
05 04 60 01	08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	Übertragen
	08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	Neu
	08 03 02	ELER — Operative technische Hilfe	Neu
	08 03 03	ELER — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 04 05 01	08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	Übertragen
05 04 51			
05 04 52			
05 04 05 02	08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	Übertragen
05 04 60 02			
05 04 60 04			
	08 04 01	EMFF — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	Neu
	08 04 02	EMFF — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung	Neu
	08 04 03	EMFF — Operative technische Hilfe	Neu
11 06 12	08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 13			
11 06 51			
11 06 52			
11 06 60			
11 06 09	08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 14			
11 06 15			
11 06 61			
11 06 62 01			
11 06 62 02			
11 06 62 03			
11 06 62 04			
11 06 62 05			
11 06 11	08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	Übertragen
11 06 63 01			
11 03 01	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	Übertragen
11 03 02	08 05 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)	Übertragen
11 06 64	08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	Übertragen
	08 20 01	Pilotprojekte	Neu
	08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 02 12 09	08 20 03 01	Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	Übertragen
05 08 80	08 20 04 01	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	Übertragen
Umwelt- und Klimaschutz			
07 01 04 01	09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	Übertragen
34 01 04 01			
07 01 06 01	09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	Neu
	09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	Neu
	09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	Neu
	09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	Neu
	09 02 01	Natur und Biodiversität	Neu
	09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	Neu
	09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Neu
	09 02 04	Energiewende	Neu
07 02 01	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
07 02 03			
07 02 07			
07 02 51			
34 02 03			
34 02 05			
34 02 51			
07 02 02	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
34 02 01			
34 02 02			
	09 03 01	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	Neu
	09 03 02	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	09 04 01	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	Neu
07 02 05	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	Übertragen
07 02 06	09 10 02	Europäische Umweltagentur	Übertragen
	09 20 01	Pilotprojekte	Neu
	09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
Migration			
18 01 04 02	10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	Übertragen
	10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	Neu
18 03 01 01	10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 03 01 02			
18 03 03			
18 03 51			
18 03 02	10 10 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	Übertragen
	10 20 01	Pilotprojekte	Neu
	10 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
Grenzmanagement			
18 01 04 01	11 01 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	Teilweise übertragen
	11 01 02	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	Neu
	11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	Neu
18 02 01 01	11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 02 01 03			
18 02 02			
18 02 08			
18 02 09			
18 02 51	11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	Neu
18 02 03	11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	Übertragen
18 02 07	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Sicherheit			
18 01 04 04	12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	Übertragen
18 01 04 01			Teilweise übertragen
32 01 04 02	12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	Teilweise übertragen
	12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei	Teilweise übertragen
	12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	Neu
18 02 01 02	12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 06 01			Teilweise übertragen
18 06 51			
18 02 51			
	12 03 01	Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	Neu
32 03 03	12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 03 51			Teilweise übertragen
	12 04 01	Kosloduj-Programm	Neu
	12 04 02	Bohunice-Programm	Neu
	12 04 03	GFS-Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm	Neu
10 05 01	12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	Übertragen
32 03 04 01	12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 03 04 02			Teilweise übertragen
32 03 51			
18 02 04	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	Übertragen
18 02 05	12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	Übertragen
18 06 02	12 10 03	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	Übertragen
	12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
32 03 01	12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	Übertragen
32 03 02	12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	Übertragen
Verteidigung			
02 01 04 05	13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des „Europäischen Verteidigungsfonds“ — Forschung	Neu
	13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	Neu
	13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den „Europäischen Verteidigungsfonds“ — Forschung	Neu
	13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	Neu
	13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	Neu
	13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	Neu
02 07 01	13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	Übertragen
	13 03 01	Verteidigungsforschung	Neu
	13 04 01	Militärische Mobilität	Neu
	13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
Auswärtiges Handeln			
19 01 04 01	14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“	Übertragen
19 01 04 03			
19 01 04 04			
21 01 04 01			
21 01 04 03			
21 01 04 04			
22 01 04 02			
19 01 06 01	14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
21 01 06 01			
22 01 06 02			
	14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit	Neu
23 01 04 01	14 01 02	Unterstützungsausgaben für „Humanitäre Hilfe“	Übertragen
19 01 04 02	14 01 03	Unterstützungsausgaben für die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“	Übertragen
21 01 04 06	14 01 04	Unterstützungsausgaben für „Überseeische Länder und Gebiete“	Übertragen
21 01 04 05	14 01 05	Unterstützungsausgaben für das „Europäische Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit“	Übertragen
	14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	14 02 01 11	Östliche Partnerschaft	Neu
	14 02 01 12	Nachbarschaft – Grenzübergreifende, territoriale Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	Neu
	14 02 01 20	Westafrika	Neu
	14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	Neu
	14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	Neu
	14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	Neu
	14 02 01 31	Süd- und Ostasien	Neu
	14 02 01 32	Pazifischer Raum	Neu
	14 02 01 40	Nord- und Südamerika	Neu
	14 02 01 41	Karibischer Raum	Neu
	14 02 01 50	Erasmus+ – Beitrag aus Mitteln des NDICI	Neu
	14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds - Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	Neu
	14 02 01 70	NDICI – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	Neu
	14 02 02 10	Wahlbeobachtung – Menschenrechte und Demokratie	Neu
	14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten – Menschenrechte und Demokratie	Neu
	14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	Neu
	14 02 02 30	Stabilität und Frieden	Neu
	14 02 02 40	Menschen – Globale Herausforderungen	Neu
	14 02 02 41	Planet – Globale Herausforderungen	Neu
	14 02 02 42	Wohlstand – Globale Herausforderungen	Neu
	14 02 02 43	Partnerschaften – Globale Herausforderungen	Neu
	14 02 03 10	Krisenreaktion	Neu
	14 02 03 20	Resilienz	Neu
	14 02 03 30	Außenpolitische Belange	Neu
	14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	Neu
01 03 06	14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
01 03 08			
13 03 64 03	14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
22 04 01 01			
22 04 01 02			
22 04 01 03			
22 04 01 04			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
22 04 02 01			
22 04 02 02			
22 04 02 03			
22 04 03 01			
22 04 03 03			
22 04 03 04			
22 04 20			
22 04 51			
01 03 06	14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
01 03 08			
21 02 01	14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 02 02			
21 02 03			
21 02 04			
21 02 05			
21 02 06			
21 02 07 01			
21 02 07 02			
21 02 07 03			
21 02 07 04			
21 02 07 05			
21 02 08 01			
21 02 08 02			
21 02 09			
21 02 20			
21 02 51 01			
21 02 51 02			
21 02 51 03			
21 02 51 04			
21 02 51 05			
21 02 51 06			
21 02 51 07			
21 02 51 08			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
19 05 01	14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 05 20			
19 05 51			
21 09 51 01			
21 09 51 02			
21 09 51 03			
19 04 01	14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des „Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte“ und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 04 51			
21 04 01			
21 04 51			
19 02 01	14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 02 02			
19 02 51			
21 05 01			
21 05 51			
23 02 01	14 03 01	Humanitäre Hilfe	Übertragen
23 02 02	14 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge	Übertragen
19 03 01 02	14 04 01 01	EULEX KOSOVO	Übertragen
19 03 01 01	14 04 01 02	Beobachtermmission in Georgien	Übertragen
19 03 01 03	14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	Übertragen
19 03 01 04			
19 03 01 05	14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen	Übertragen
19 03 01 06	14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	Übertragen
19 03 01 07	14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	Übertragen
19 03 02	14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	Übertragen
	14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete	Neu
	14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (ohne Grönland)	Neu
	14 05 03	Grönland	Neu
21 07 01	14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
	14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen	Neu
	14 06 02	EINS - Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
21 06 01	14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 06 02			
21 06 51			
	14 20 01	Pilotprojekte	Neu
	14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
01 03 02	14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	Übertragen
01 03 03	14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen (NDICI, EINS, IPA III und MFA)	Übertragen
01 03 04			
01 03 05			
01 03 07			
	14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Rückflüsse	Neu
01 03 01 01	14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	Übertragen
01 03 01 02	14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	Übertragen
05 06 01	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
07 02 04			
14 02 02			
14 03 02			
17 03 13			
17 04 10			
21 02 30			
21 02 40			
34 02 04			
05 06 02	14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	Übertragen
20 02 01	14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	Übertragen
20 02 03			
	14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	Neu
19 06 01	14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	Übertragen
21 08 02			Teilweise übertragen
21 08 01	14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	Übertragen
	14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
21 08 02	14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	Teilweise übertragen
Heranführungshilfe			
04 01 04 03	15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	Übertragen
05 01 04 03			
22 01 04 01			
22 01 06 01	15 01 01 65	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	Neu
	15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	Neu
	15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	Neu
	15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	Neu
	15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	Neu
	15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	Neu
	15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	Neu
04 05 01 01	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 05 01 02			
04 05 02 01			
04 05 02 02			
04 05 03 01			
04 05 03 02			
04 05 51			
05 05 01 01			
05 05 01 02			
05 05 02			
05 05 03 01			
05 05 03 02			
05 05 04 01			
05 05 04 02			
13 03 64 02			
13 05 01 01			
13 05 01 02			
13 05 02			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 05 03 02			
13 05 60 01			
13 05 60 02			
13 05 61 01			
13 05 61 02			
13 05 62 01			
13 05 62 02			
13 05 63 02			
22 02 01 01			
22 02 01 02			
22 02 02 01			
22 02 02 02			
22 02 03 01			
22 02 03 02			
22 02 04 01			
22 02 04 02			
22 02 04 03			
22 02 51			
01 03 06	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	15 20 01	Pilotprojekte	Neu
	15 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen			
04 01 04 04	16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Übertragen
34 01 06 01	16 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
	16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	Neu
	16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	Neu
21 01 04 08	16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	Übertragen
22 01 04 03			
21 01 04 07	16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 06 01	16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	Übertragen
13 06 02	16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen	Übertragen
	16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	Neu
	16 02 03	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	Neu
04 04 01	16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	Übertragen
34 03 01	16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	Übertragen
01 02 02	16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	Übertragen
01 04 03	16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	Übertragen
01 02 03	16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	Übertragen
01 02 05	16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) zuzuweisen sind	Übertragen
	16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	Neu
	16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	Neu
27 02 01	16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	Übertragen
Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission			
25 01 01 03	20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	Teilweise übertragen
25 01 02 13	20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	Übertragen
30 01 13 01	20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	Übertragen
30 01 13 03			
01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
02 01 01			
03 01 01			
04 01 01			
05 01 01			
06 01 01			
07 01 01			
08 01 01			
09 01 01			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
11 01 01			
12 01 01			
13 01 01			
14 01 01			
15 01 01			
16 01 01			
17 01 01			
18 01 01			
19 01 01 01			
20 01 01 01			
21 01 01 01			
22 01 01 01			
23 01 01			
25 01 01 01			
26 01 01			
27 01 01			
28 01 01			
29 01 01			
31 01 01			
32 01 01			
33 01 01			
34 01 01			
01 01 01	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
02 01 01			
03 01 01			
04 01 01			
05 01 01			
06 01 01			
07 01 01			
08 01 01			
09 01 01			
11 01 01			
12 01 01			
13 01 01			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
14 01 01			
15 01 01			
16 01 01			
17 01 01			
18 01 01			
19 01 01 01			
20 01 01 01			
21 01 01 01			
22 01 01 01			
23 01 01			
25 01 01 01			
26 01 01			
27 01 01			
28 01 01			
29 01 01			
31 01 01			
32 01 01			
33 01 01			
34 01 01			
19 01 01 02	20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
20 01 01 02			
21 01 01 02			
22 01 01 02			
19 01 01 02	20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
20 01 01 02			
21 01 01 02			
22 01 01 02			
26 01 60 06	20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	Übertragen
30 01 14 01	20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte	Übertragen
30 01 14 02			
30 01 14 03			
26 01 60 01	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Übertragen
16 01 03 03			Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
19 01 02 12			
20 01 02 12			
21 01 02 12			
22 01 02 12			
26 01 60 04	20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	Teilweise übertragen
19 01 02 12	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
20 01 02 12			
21 01 02 12			
22 01 02 12			
26 01 23 04			
26 01 60 04			
16 01 03 03	20 01 05 04	Mobilität	Teilweise übertragen
26 01 22 04			
26 01 23 04			
26 01 60 02	20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	Übertragen
01 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
02 01 02 01			
03 01 02 01			
04 01 02 01			
05 01 02 01			
06 01 02 01			
07 01 02 01			
08 01 02 01			
09 01 02 01			
11 01 02 01			
12 01 02 01			
13 01 02 01			
14 01 02 01			
15 01 02 01			
16 01 02 01			
17 01 02 01			
18 01 02 01			
19 01 02 01			
20 01 02 01			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
21 01 02 01			
22 01 02 01			
23 01 02 01			
25 01 02 01			
26 01 02 01			
27 01 02 01			
27 01 02 09			
28 01 02 01			
29 01 02 01			
31 01 02 01			
32 01 02 01			
33 01 02 01			
34 01 02 01			
01 01 02 01	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
02 01 02 01			
03 01 02 01			
04 01 02 01			
05 01 02 01			
06 01 02 01			
07 01 02 01			
08 01 02 01			
09 01 02 01			
11 01 02 01			
12 01 02 01			
13 01 02 01			
14 01 02 01			
15 01 02 01			
16 01 02 01			
17 01 02 01			
18 01 02 01			
19 01 02 01			
20 01 02 01			
21 01 02 01			
22 01 02 01			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
23 01 02 01			
25 01 02 01			
26 01 02 01			
27 01 02 01			
27 01 02 09			
28 01 02 01			
29 01 02 01			
31 01 02 01			
32 01 02 01			
33 01 02 01			
34 01 02 01			
01 01 02 01	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
02 01 02 01			
03 01 02 01			
04 01 02 01			
05 01 02 01			
06 01 02 01			
07 01 02 01			
08 01 02 01			
09 01 02 01			
11 01 02 01			
12 01 02 01			
13 01 02 01			
14 01 02 01			
15 01 02 01			
16 01 02 01			
17 01 02 01			
18 01 02 01			
19 01 02 01			
20 01 02 01			
21 01 02 01			
22 01 02 01			
23 01 02 01			
25 01 02 01			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
26 01 02 01			
27 01 02 01			
27 01 02 09			
28 01 02 01			
29 01 02 01			
31 01 02 01			
32 01 02 01			
33 01 02 01			
34 01 02 01			
16 01 02 03	20 02 02 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
	20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	Teilweise übertragen
19 01 02 02	20 02 03 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
20 01 02 02			
21 01 02 02			
22 01 02 02			
19 01 02 02	20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
20 01 02 02			
21 01 02 02			
22 01 02 02			
19 01 02 02	20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
20 01 02 02			
21 01 02 02			
22 01 02 02			
19 01 02 02	20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	Teilweise übertragen
20 01 02 02			
21 01 02 02			
22 01 02 02			
19 01 02 02	20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	Teilweise übertragen
20 01 02 02			
21 01 02 02			
22 01 02 02			
15 01 61	20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
25 01 02 03	20 02 05	Sonderberater	Übertragen
01 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
02 01 02 11			
03 01 02 11			
04 01 02 11			
05 01 02 11			
06 01 02 11			
07 01 02 11			
08 01 02 11			
09 01 02 11			
11 01 02 11			
12 01 02 11			
13 01 02 11			
14 01 02 11			
15 01 02 11			
16 01 02 11			
17 01 02 11			
18 01 02 11			
19 01 02 11			
20 01 02 11			
21 01 02 11			
22 01 02 11			
23 01 02 11			
25 01 02 11			
26 01 02 11			
27 01 02 11			
27 01 02 19			
28 01 02 11			
29 01 02 11			
31 01 02 11			
32 01 02 11			
33 01 02 11			
34 01 02 11			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
01 01 02 11	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
02 01 02 11			
03 01 02 11			
04 01 02 11			
05 01 02 11			
06 01 02 11			
07 01 02 11			
08 01 02 11			
09 01 02 11			
11 01 02 11			
12 01 02 11			
13 01 02 11			
14 01 02 11			
15 01 02 11			
16 01 02 11			
17 01 02 11			
18 01 02 11			
19 01 02 11			
20 01 02 11			
21 01 02 11			
22 01 02 11			
23 01 02 11			
25 01 02 11			
26 01 02 11			
27 01 02 11			
27 01 02 19			
28 01 02 11			
29 01 02 11			
31 01 02 11			
32 01 02 11			
33 01 02 11			
34 01 02 11			
01 01 02 11	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
02 01 02 11			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
03 01 02 11			
04 01 02 11			
05 01 02 11			
06 01 02 11			
07 01 02 11			
08 01 02 11			
09 01 02 11			
11 01 02 11			
12 01 02 11			
13 01 02 11			
14 01 02 11			
15 01 02 11			
16 01 02 11			
17 01 02 11			
18 01 02 11			
19 01 02 11			
20 01 02 11			
21 01 02 11			
22 01 02 11			
23 01 02 11			
25 01 02 11			
26 01 02 11			
27 01 02 11			
27 01 02 19			
29 01 02 11			
31 01 02 11			
32 01 02 11			
33 01 02 11			
34 01 02 11			
01 01 02 11	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
02 01 02 11			
03 01 02 11			
04 01 02 11			
05 01 02 11			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
06 01 02 11			
07 01 02 11			
08 01 02 11			
09 01 02 11			
11 01 02 11			
12 01 02 11			
13 01 02 11			
14 01 02 11			
15 01 02 11			
16 01 02 11			
17 01 02 11			
18 01 02 11			
19 01 02 11			
20 01 02 11			
21 01 02 11			
22 01 02 11			
23 01 02 11			
25 01 02 11			
26 01 02 11			
27 01 02 11			
27 01 02 19			
28 01 02 11			
29 01 02 11			
31 01 02 11			
32 01 02 11			
33 01 02 11			
34 01 02 11			
01 01 02 11	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
02 01 02 11			
03 01 02 11			
04 01 02 11			
05 01 02 11			
06 01 02 11			
07 01 02 11			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
08 01 02 11			
09 01 02 11			
11 01 02 11			
12 01 02 11			
13 01 02 11			
14 01 02 11			
15 01 02 11			
16 01 02 11			
17 01 02 11			
18 01 02 11			
19 01 02 11			
20 01 02 11			
21 01 02 11			
22 01 02 11			
23 01 02 11			
25 01 02 11			
26 01 02 11			
27 01 02 11			
27 01 02 19			
28 01 02 11			
29 01 02 11			
31 01 02 11			
31 01 07 02			
32 01 02 11			
33 01 02 11			
34 01 02 11			
19 01 02 12	20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
20 01 02 12			
21 01 02 12			
22 01 02 12			
19 01 02 12	20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	Teilweise übertragen
20 01 02 12			
21 01 02 12			
22 01 02 12			
26 01 60 09	20 02 08	Sprachkurse	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
26 01 22 02	20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
26 01 22 03	20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
26 01 22 04	20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
26 01 60 08	20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Übertragen
26 01 22 05			Teilweise übertragen
26 01 23 02	20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
26 01 23 03	20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
26 01 23 04	20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
26 01 23 05	20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Übertragen
17 01 03 03	20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
	20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
16 01 03 03	20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
	20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
19 01 03 02	20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	Teilweise übertragen
20 01 03 02			
21 01 03 02			
22 01 03 02			
19 01 03 02	20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
20 01 03 02			
21 01 03 02			
22 01 03 02			
19 01 03 02	20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
20 01 03 02			
21 01 03 02			
22 01 03 02			
26 01 29	20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	Übertragen
26 01 23 06	20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	Teilweise übertragen
26 01 40			
26 01 22 06	20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	Teilweise übertragen
26 01 23 06	20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
17 01 03 03	20 03 07 04	Sicherheit — Grange	Teilweise übertragen
16 01 03 03	20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
19 01 03 02	20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
20 01 03 02			
21 01 03 02			
22 01 03 02			
27 01 07	20 03 08 01	Veröffentlichungen	Übertragen
25 01 11			Teilweise übertragen
26 01 22 05			
15 01 60	20 03 08 02	Bibliothek und elektronische Ressourcen	Übertragen
27 01 12 03	20 03 08 03	Informationserwerb	Übertragen
01 01 03 04			Teilweise übertragen
16 01 03 03			
16 01 60			
26 01 22 05			
31 01 08 02			
25 01 10	20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	Übertragen
25 01 08	20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	Übertragen
16 01 03 03	20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
26 01 60 07	20 03 09 03	Schadenersatz	Übertragen
03 01 07	20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	Übertragen
27 01 12 01	20 03 10 01	Finanzkosten	Übertragen
01 02 01			Teilweise übertragen
27 01 12 02	20 03 10 02	Kassenführung	Übertragen
27 01 11	20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	Übertragen
31 01 07 01	20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	Übertragen
31 01 07 02	20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	Teilweise übertragen
31 01 09	20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	Teilweise übertragen
31 01 03 04	20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	Übertragen
31 01 03 05	20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	Übertragen
31 01 08 01	20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	Übertragen
31 01 09	20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
32 01 07	20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	Übertragen
08 01 06 05	20 03 14 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme	Übertragen
	20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	Neu
26 01 09	20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	Übertragen
26 01 20	20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	Übertragen
26 01 21	20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	Übertragen
26 01 22 01	20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	Übertragen
26 01 23 01	20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	Übertragen
24 01 07	20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Übertragen
24 01 08	20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	Übertragen
01 01 02 11	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
01 01 03 01			
01 01 03 04			
02 01 02 11			
02 01 03			
03 01 02 11			
03 01 03			
04 01 02 11			
04 01 03			
05 01 02 11			
05 01 03			
06 01 02 11			
06 01 03			
07 01 02 11			
07 01 03			
08 01 02 11			
08 01 03			
09 01 02 11			
09 01 03			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
11 01 02 11			
11 01 03			
12 01 02 11			
12 01 03			
13 01 02 11			
13 01 03			
14 01 02 11			
14 01 03			
15 01 02 11			
15 01 03			
16 01 02 11			
16 01 03 01			
17 01 02 11			
17 01 03 01			
18 01 02 11			
18 01 03			
19 01 02 11			
19 01 03 01			
20 01 02 11			
20 01 03 01			
21 01 02 11			
21 01 03 01			
22 01 02 11			
22 01 03 01			
23 01 02 11			
23 01 03			
25 01 02 11			
25 01 03			
25 01 11			
26 01 02 11			
26 01 03			
26 01 40			
27 01 02 11			
27 01 02 19			
27 01 03			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
28 01 02 11			
28 01 03			
29 01 02 11			
29 01 03			
31 01 02 11			
31 01 03 01			
31 01 07 03			
31 01 08 02			
31 01 09			
32 01 02 11			
32 01 03			
33 01 02 11			
33 01 03			
34 01 02 11			
34 01 03			
01 01 03 01	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
02 01 03			
03 01 03			
04 01 03			
05 01 03			
06 01 03			
07 01 03			
08 01 03			
09 01 03			
11 01 03			
12 01 03			
13 01 03			
14 01 03			
15 01 03			
16 01 03 01			
16 01 03 03			
16 03 01 05			
17 01 03 01			
17 01 03 03			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
18 01 03			
19 01 03 01			
20 01 03 01			
21 01 03 01			
22 01 03 01			
23 01 03			
25 01 03			
26 01 02 11			
26 01 03			
27 01 03			
28 01 03			
29 01 03			
31 01 03 01			
31 01 07 03			
32 01 03			
33 01 03			
34 01 03			
01 01 03 01	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
02 01 03			
03 01 03			
04 01 03			
05 01 03			
06 01 03			
07 01 03			
08 01 03			
09 01 03			
11 01 03			
12 01 03			
13 01 03			
14 01 03			
15 01 03			
16 01 03 01			
16 01 03 03			
17 01 03 01			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
17 01 03 03			
18 01 03			
19 01 03 01			
20 01 03 01			
21 01 03 01			
22 01 03 01			
23 01 03			
25 01 03			
26 01 03			
27 01 03			
28 01 03			
29 01 03			
31 01 03 01			
32 01 03			
33 01 03			
34 01 03			
31 01 10	20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Übertragen
	20 20 01	Pilotprojekte	Neu
	20 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
Europäische Schulen und Versorgungsbezüge			
30 01 15 01	21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	Übertragen
30 01 15 02			
30 01 15 03			
30 01 16 01	21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	Übertragen
30 01 16 02	21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	Übertragen
30 01 16 03	21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	Übertragen
25 01 01 03			Teilweise übertragen
30 01 16 04	21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	Übertragen
30 01 16 05	21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	Übertragen
30 01 16 06	21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	Übertragen
30 01 16 07	21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
26 01 70 01	21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	Übertragen
26 01 70 02	21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	Übertragen
26 01 70 03	21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	Übertragen
26 01 70 04	21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	Übertragen
26 01 70 05	21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	Übertragen
26 01 70 11	21 02 01 06	Luxemburg I	Übertragen
26 01 70 12	21 02 01 07	Luxemburg II	Übertragen
26 01 70 21	21 02 01 08	Mol (BE)	Übertragen
26 01 70 22	21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	Übertragen
26 01 70 23	21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	Übertragen
26 01 70 24	21 02 01 11	München (DE)	Übertragen
26 01 70 25	21 02 01 12	Alicante (ES)	Übertragen
26 01 70 26	21 02 01 13	Varese (IT)	Übertragen
26 01 70 27	21 02 01 14	Bergen (NL)	Übertragen
26 01 70 28	21 02 01 15	Culham (UK)	Übertragen
	21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	Neu
26 01 70 31	21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	Übertragen
Reserven			
40 01 40	30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben	Übertragen
40 01 42	30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
40 02 40	30 02 01	Nichtgetrennte Mittel	Übertragen
40 02 41	30 02 02	Getrennte Mittel	Übertragen
40 03 01	30 03 01	Negativreserve	Übertragen
40 02 42	30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve	Übertragen
40 02 43	30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	Übertragen
	30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	Neu
Amt für Veröffentlichungen			
26 01 10	O1 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
26 01 12			
26 01 11	O1 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	Übertragen
26 01 10	O1 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
26 01 12			
(1) Die Angaben unter „Haushaltsplan 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 8 sowie den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10.			
(2) Für Haushaltslinien, die im Haushaltsjahr 2021 gestrichen wurden, wird die jeweilige Bezeichnung des Haushaltsplans 2020 angegeben.			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Forschung und Innovation			
		PILOTPROJEKTE	
09 04 77 01	PP 01 14 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	Übertragen
08 02 77 05	PP 01 16 01	Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld	Übertragen
09 04 77 07	PP 01 16 02	Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung	Übertragen
09 04 77 06	PP 01 16 03	Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen	Übertragen
02 04 77 04	PP 01 17 01	Pilotprojekt — Weltraumtechnologien	Übertragen
09 04 77 10	PP 01 17 02	Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	Übertragen
09 04 77 11	PP 01 17 03	Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen	Übertragen
09 04 77 15	PP 01 17 04	Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	Übertragen
09 04 77 12	PP 01 17 05	Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen	Übertragen
09 04 77 16	PP 01 17 06	Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen	Übertragen
09 04 77 17	PP 01 17 07	Pilotprojekt — Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird	Übertragen
09 04 77 19	PP 01 18 01	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups	Übertragen
09 04 77 20	PP 01 18 02	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	Übertragen
09 04 77 21	PP 01 18 03	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl	Übertragen
10 02 77 02	PP 01 18 04	Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen —	Übertragen
02 04 77 05	PP 01 19 01	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien	Übertragen
02 04 77 06	PP 01 19 02	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
08 02 77 10	PP 01 19 03	Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation	Übertragen
08 05 77 01	PP 01 19 04	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO ₂ -Emissionen in der Stahlproduktion	Übertragen
09 04 77 22	PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT	Übertragen
09 04 77 24	PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte	Übertragen
09 04 77 25	PP 01 19 07	Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz	Übertragen
10 02 77 04	PP 01 19 08	Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude	Übertragen
10 02 77 03	PP 01 19 09	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union	Übertragen
02 04 77 08	PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen	Übertragen
02 05 77 01	PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle	Übertragen
09 04 77 28	PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa	Übertragen
09 04 77 29	PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)	Übertragen
	PP 01 21 01	Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern	Neu
	PP 01 21 02	Pilotprojekt – Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte	Neu
	PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation	Neu
	PP 01 21 04	Pilotprojekt – europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union	Neu
	PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen	Neu
Strategische Investitionen der EU			
06 02 77 07	PP 02 15 01	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	Übertragen
32 02 77 08	PP 02 15 02	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	Übertragen
06 02 77 15	PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
06 02 77 16	PP 02 17 02	Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der	Übertragen
06 02 77 17	PP 02 17 03	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums	Übertragen
06 02 77 18	PP 02 17 04	Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität	Übertragen
06 02 77 19	PP 02 17 05	Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen	Übertragen
06 02 77 20	PP 02 18 01	Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren	Übertragen
06 02 77 21	PP 02 18 02	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit	Übertragen
06 02 77 22	PP 02 18 03	Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union	Übertragen
32 02 77 11	PP 02 18 04	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der	Übertragen
06 02 77 23	PP 02 19 01	Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber	Übertragen
32 02 77 14	PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO ₂ -Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren	Übertragen
32 02 77 15	PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut	Übertragen
09 02 77 12	PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb	Übertragen
09 02 77 11	PP 02 19 05	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen	Übertragen
01 04 77 03	PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse	Übertragen
06 02 77 25	PP 02 20 02	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt	Übertragen
06 02 77 26	PP 02 20 03	Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur	Übertragen
06 02 77 27	PP 02 20 04	Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge	Übertragen
06 02 77 28	PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen	Übertragen
32 02 77 18	PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union	Übertragen
32 02 77 19	PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 03 77 02	PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern	Übertragen
09 02 77 15	PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen	Übertragen
09 05 77 12	PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030	Übertragen
09 05 77 13	PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet	Übertragen
	PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung	Neu
	PP 02 21 02	Pilotprojekt – Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet	Neu
	PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform	Neu
	PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU	Neu
	PP 02 21 05	Pilotprojekt – Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus	Neu
	PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen	Neu
	PP 02 21 07	Pilotprojekt – Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen	Neu
	PP 02 21 08	Pilotprojekt – einheitlicher europäischer Eisenbahnraum – Musterkorridor München–Verona	Neu
	PP 02 21 09	Pilotprojekt – Projekt IRS / intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte	Neu
	PP 02 21 10	Pilotprojekt – Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur	Neu
Binnenmarkt			
33 04 77 04	PP 03 15 01	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	Übertragen
02 02 77 18	PP 03 15 02	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels	Übertragen
14 03 77 02	PP 03 16 01	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	Übertragen
02 02 77 24	PP 03 16 02	Pilotprojekt — Die Marke	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 02 77 25	PP 03 16 03	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Übertragen
02 02 77 26	PP 03 16 04	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	Übertragen
33 04 77 05	PP 03 16 05	Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt	Übertragen
02 02 77 28	PP 03 16 06	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	Übertragen
14 03 77 01	PP 03 16 07	Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen	Übertragen
02 02 77 30	PP 03 17 01	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	Übertragen
02 03 77 05	PP 03 17 02	Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen	Übertragen
12 02 77 06	PP 03 17 03	Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur	Übertragen
17 04 77 05	PP 03 17 04	Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen	Übertragen
17 04 77 06	PP 03 17 05	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen	Übertragen
02 02 77 34	PP 03 18 01	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU	Übertragen
02 03 77 07	PP 03 18 02	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	Übertragen
02 03 77 08	PP 03 18 03	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	Übertragen
12 02 77 07	PP 03 18 04	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion	Übertragen
12 02 77 08	PP 03 18 05	Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen	Übertragen
02 02 77 39	PP 03 19 01	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche	Übertragen
02 02 77 40	PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte	Übertragen
02 03 77 09	PP 03 19 03	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
12 02 77 09	PP 03 19 04	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht	Übertragen
14 03 77 03	PP 03 19 05	Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung	Übertragen
33 04 77 06	PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union	Übertragen
02 02 77 42	PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele	Übertragen
02 03 77 11	PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette	Übertragen
12 02 77 11	PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung	Übertragen
17 04 77 07	PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren	Übertragen
17 04 77 08	PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion	Übertragen
	PP 03 21 01	Pilotprojekt – Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher	Neu
	PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich	Neu
	PP 03 21 03	Pilotprojekt – Überwachung der Auswirkungen von Freizonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals	Neu
Weltraum			
	PP 04 21 01	Pilotprojekt – Unionsweite Pandemiebewältigung	Neu
Regionale Entwicklung und Zusammenhalt			
13 03 77 21	PP 05 17 01	Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum	Übertragen
13 03 77 24	PP 05 18 01	Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas	Übertragen
13 03 77 25	PP 05 19 01	Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)	Übertragen
13 03 77 27	PP 05 20 01	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 03 77 30	PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union	Übertragen
Aufbau und Resilienz			
17 03 77 12	PP 06 14 01	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	Übertragen
17 03 77 16	PP 06 15 01	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	Übertragen
17 03 77 17	PP 06 15 02	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDO-NORG 2015-2016	Übertragen
17 03 77 20	PP 06 16 01	Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)	Übertragen
17 03 77 22	PP 06 16 02	Pilotprojekt — MentALLY	Übertragen
17 03 77 23	PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien	Übertragen
17 03 77 25	PP 06 16 04	Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden	Übertragen
17 03 77 26	PP 06 16 05	Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko	Übertragen
17 03 77 27	PP 06 16 06	Pilotprojekt — Umverteilung von Nahrungsmitteln	Übertragen
17 03 77 28	PP 06 17 01	Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen	Übertragen
17 03 77 29	PP 06 19 01	Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen	Übertragen
In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte			
16 03 77 04	PP 07 07 01	Pilotprojekt — Abschluss des	Übertragen
04 03 77 21	PP 07 13 01	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	Übertragen
33 02 77 06	PP 07 13 02	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	Übertragen
33 02 77 09	PP 07 14 01	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	Übertragen
33 03 77 04	PP 07 14 02	Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 05 77 02	PP 07 14 03	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	Übertragen
33 02 77 08	PP 07 14 04	Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben	Übertragen
04 03 77 17	PP 07 15 01	Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis	Übertragen
33 02 77 10	PP 07 15 02	Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union	Übertragen
04 03 77 24	PP 07 16 01	Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum	Übertragen
04 03 77 26	PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt	Übertragen
15 02 77 10	PP 07 16 03	Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität	Übertragen
33 02 77 14	PP 07 16 04	Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren	Übertragen
09 05 77 04	PP 07 16 05	Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle	Übertragen
33 02 77 13	PP 07 16 06	Pilotprojekt — Europa der Vielfalt	Übertragen
15 02 77 17	PP 07 17 01	Pilotprojekt — Auszeichnung	Übertragen
15 02 77 18	PP 07 17 02	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	Übertragen
15 02 77 19	PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalisierte Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	Übertragen
15 04 77 13	PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	Übertragen
33 03 77 05	PP 07 17 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	Übertragen
33 02 77 16	PP 07 17 06	Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	Übertragen
04 03 77 27	PP 07 18 01	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	Übertragen
09 02 77 07	PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch	Übertragen
09 02 77 06	PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter	Übertragen
09 05 77 07	PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten	Übertragen
15 04 77 19	PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)	Übertragen
15 04 77 16	PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	Übertragen
33 03 77 07	PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
15 04 77 21	PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union	Übertragen
09 02 77 09	PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit	Übertragen
09 05 77 09	PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte	Übertragen
09 05 77 10	PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU	Übertragen
15 02 77 24	PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker	Übertragen
15 02 77 26	PP 07 19 06	Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema	Übertragen
15 04 77 20	PP 07 19 07	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter	Übertragen
04 03 77 29	PP 07 20 01	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende	Übertragen
09 04 77 26	PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet	Übertragen
09 02 77 13	PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Medien-dienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen	Übertragen
09 02 77 14	PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien	Übertragen
09 02 77 16	PP 07 20 05	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentums-verhältnisse im Medienbereich	Übertragen
09 05 77 11	PP 07 20 06	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer	Übertragen
	PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport	Neu
	PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie	Neu
	PP 07 21 03	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschrei-tende Krisenreaktion (CB-CRII)	Neu
	PP 07 21 04	Pilotprojekt – Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psy-chischer Gesundheit	Neu
	PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesell-schaft verstehen	Neu
	PP 07 21 06	Pilotprojekt — Bessere Berücksichtigung des Gleichstellungsas-pekts im künftigen MFR durch eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung	Neu
	PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finan-zinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extre-men Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen	Neu
	PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	PP 07 21 09	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der EU	Neu
	PP 07 21 10	Pilotprojekt — Bildungsplattform zur Rechtsstaatlichkeit	Neu
	PP 07 21 11	Pilotprojekt — Internationalisierung der Erfahrungen und Modelle im Zusammenhang mit der Veranstaltung	Neu
	PP 07 21 12	Pilotprojekt – Verbesserung der Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen durch das Modell	Neu
	PP 07 21 13	Pilotprojekt — Häusliche Gewalt – Bewertung der Wirkung von an Angreifer gerichteten Programmen als Instrument, um in verschiedenen europäischen Ländern dem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt vorzubeugen	Neu
	PP 07 21 14	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)	Neu
	PP 07 21 15	Pilotprojekt — Einrichtung einer EU-Anwendung für Opfer häuslicher Gewalt	Neu
Landwirtschaft und Meerespolitik			
11 06 77 02	PP 08 12 01	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	Übertragen
05 08 77 10	PP 08 14 01	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	Übertragen
11 06 77 07	PP 08 14 02	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	Übertragen
11 06 77 09	PP 08 15 01	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	Übertragen
05 08 77 12	PP 08 16 01	Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf	Übertragen
05 08 77 13	PP 08 16 02	Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft	Übertragen
05 08 77 14	PP 08 16 03	Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm	Übertragen
05 08 77 15	PP 08 16 04	Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können	Übertragen
11 06 77 14	PP 08 18 01	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
11 06 77 15	PP 08 18 02	Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	Übertragen
11 06 77 16	PP 08 18 03	Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur	Übertragen
11 06 77 17	PP 08 18 04	Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch	Übertragen
05 08 77 17	PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte	Übertragen
05 08 77 18	PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft	Übertragen
Umwelt- und Klimaschutz			
07 02 77 22	PP 09 13 01	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	Übertragen
07 02 77 28	PP 09 15 01	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	Übertragen
07 02 77 29	PP 09 15 02	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	Übertragen
07 02 77 30	PP 09 16 01	Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen	Übertragen
07 02 77 31	PP 09 16 02	Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie	Übertragen
07 02 77 32	PP 09 16 03	Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur	Übertragen
07 02 77 33	PP 09 16 04	Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten	Übertragen
07 02 77 34	PP 09 16 05	Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage	Übertragen
07 02 77 35	PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen	Übertragen
07 02 77 36	PP 09 17 02	Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas	Übertragen
07 02 77 37	PP 09 17 03	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
07 02 77 39	PP 09 17 04	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten	Übertragen
07 02 77 40	PP 09 17 05	Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse	Übertragen
07 02 77 41	PP 09 17 06	Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	Übertragen
34 02 77 03	PP 09 17 07	Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen	Übertragen
07 02 77 42	PP 09 18 01	Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union	Übertragen
07 02 77 43	PP 09 18 02	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes	Übertragen
07 02 77 44	PP 09 18 03	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union	Übertragen
07 02 77 46	PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten	Übertragen
07 02 77 47	PP 09 18 05	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten	Übertragen
07 02 77 48	PP 09 18 06	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen	Übertragen
07 02 77 49	PP 09 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)	Übertragen
07 02 77 50	PP 09 19 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen	Übertragen
07 02 77 51	PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt	Übertragen
07 02 77 52	PP 09 19 04	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern	Übertragen
07 02 77 56	PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör	Übertragen
07 02 77 59	PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten	Übertragen
	PP 09 21 01	Pilotprojekt – Einbeziehung der KI in die Kreislaufwirtschaft	Neu
	PP 09 21 02	Pilotprojekt – BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band	Neu
	PP 09 21 03	Pilotprojekt – Bewertung von Optionen für die Verwendung von Wasserstoff in der Schifffahrt	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Migration			
18 03 77 04	PP 10 11 01	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	Übertragen
Auswärtiges Handeln			
21 02 77 15	PP 14 13 01	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	Übertragen
21 02 77 16	PP 14 14 01	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	Übertragen
21 02 77 18	PP 14 14 02	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	Übertragen
21 02 77 22	PP 14 15 01	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Übertragen
21 02 77 23	PP 14 15 02	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	Übertragen
21 02 77 24	PP 14 16 01	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe	Übertragen
21 02 77 25	PP 14 16 02	Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche	Übertragen
21 02 77 26	PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren	Übertragen
21 02 77 27	PP 14 16 04	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania	Übertragen
21 02 77 28	PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung	Übertragen
21 02 77 31	PP 14 17 02	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PIT-Togohilfe e.V.	Übertragen
22 04 77 06	PP 14 17 03	Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin	Übertragen
20 02 77 02	PP 14 18 01	Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben	Übertragen
21 02 77 33	PP 14 18 02	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
23 02 77 01	PP 14 18 03	Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen	Übertragen
21 02 77 35	PP 14 19 01	Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien	Übertragen
	PP 14 21 01	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für die Bekämpfung der Straflosigkeit	Neu
Heranführungshilfe			
22 02 77 01	PP 15 08 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	Übertragen
Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission			
26 03 77 04	PP 20 15 01	Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	Übertragen
25 01 77 04	PP 20 17 01	Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative	Übertragen
26 03 77 07	PP 20 17 02	Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung	Übertragen
25 01 77 06	PP 20 19 01	Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU	Übertragen
		VORBEREITENDE MAßNAHMEN	
Forschung und Innovation			
09 04 77 05	PA 01 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	Übertragen
09 04 77 08	PA 01 16 02	Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	Übertragen
09 04 77 09	PA 01 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa	Übertragen
09 04 77 13	PA 01 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte	Übertragen
09 04 77 14	PA 01 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie	Übertragen
09 04 77 18	PA 01 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule	Übertragen
02 04 77 07	PA 01 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom	Übertragen
09 04 77 23	PA 01 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	Übertragen
09 04 77 27	PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	Übertragen
	PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme – Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene	Neu

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme – Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien	Neu
Strategische Investitionen der EU			
06 02 77 14	PA 02 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	Übertragen
06 02 77 12	PA 02 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes	Übertragen
32 02 77 09	PA 02 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents	Übertragen
32 02 77 12	PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO ₂ -intensive Regionen	Übertragen
32 02 77 13	PA 02 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien	Übertragen
06 02 77 24	PA 02 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge	Übertragen
32 02 77 16	PA 02 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen	Übertragen
32 02 77 17	PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents	Übertragen
09 03 77 04	PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Masendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen	Übertragen
09 03 77 03	PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden	Übertragen
Binnenmarkt			
02 02 77 03	PA 03 09 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	Übertragen
02 02 77 10	PA 03 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel	Übertragen
02 02 77 21	PA 03 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbefugnis	Übertragen
02 02 77 29	PA 03 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas	Übertragen
02 02 77 31	PA 03 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas	Übertragen
02 02 77 32	PA 03 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 02 77 33	PA 03 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Übertragen
02 02 77 35	PA 03 18 04	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck	Übertragen
02 02 77 36	PA 03 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft	Übertragen
02 02 77 38	PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union	Übertragen
02 02 77 41	PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	Übertragen
02 03 77 10	PA 03 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	Übertragen
12 02 77 10	PA 03 20 03	Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger	Übertragen
14 03 77 04	PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich	Übertragen
33 04 77 07	PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	Übertragen
	PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäischer Krisenmanagement-Mechanismus für die Tourismusbranche	Neu
	PA 03 21 02	Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen	Neu
Regionale Entwicklung und Zusammenhalt			
13 03 77 03	PA 05 08 01	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	Übertragen
13 03 77 12	PA 05 13 01	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	Übertragen
13 03 77 15	PA 05 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung	Übertragen
13 03 77 17	PA 05 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt	Übertragen
13 03 77 18	PA 05 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung; die	Übertragen
13 03 77 19	PA 05 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten	Übertragen
13 03 77 20	PA 05 16 04	Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 03 77 22	PA 05 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum	Übertragen
13 03 77 23	PA 05 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU	Übertragen
13 03 77 28	PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten	Übertragen
13 03 77 29	PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region	Übertragen
Aufbau und Resilienz			
17 03 77 15	PA 06 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	Übertragen
01 02 77 01	PA 06 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen	Übertragen
23 03 77 04	PA 06 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement	Übertragen
In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte			
04 03 77 18	PA 07 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	Übertragen
04 03 77 19	PA 07 15 02	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration	Übertragen
09 02 77 04	PA 07 15 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	Übertragen
15 04 77 11	PA 07 15 04	Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Leitmotiv für Europa	Übertragen
09 05 77 03	PA 07 15 05	Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke	Übertragen
04 03 77 23	PA 07 16 01	Vorbereitende Maßnahme —	Übertragen
09 05 77 05	PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa	Übertragen
15 04 77 12	PA 07 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFFE)	Übertragen
04 03 77 25	PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung	Übertragen
15 02 77 16	PA 07 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums	Übertragen
15 04 77 14	PA 07 17 03	Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinstunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa	Übertragen
15 02 77 20	PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
15 02 77 21	PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport	Übertragen
15 02 77 22	PA 07 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene	Übertragen
15 04 77 18	PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme —	Übertragen
09 02 77 08	PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter	Übertragen
09 05 77 06	PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle	Übertragen
15 04 77 17	PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser	Übertragen
33 03 77 06	PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte	Übertragen
09 02 77 10	PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus	Übertragen
09 05 77 08	PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften	Übertragen
15 02 77 23	PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	Übertragen
15 02 77 25	PA 07 19 04	Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung	Übertragen
15 02 77 27	PA 07 19 05	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland	Übertragen
15 02 77 28	PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	Übertragen
33 03 77 08	PA 07 19 07	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität	Übertragen
09 02 77 17	PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter	Übertragen
15 02 77 29	PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen	Übertragen
15 04 77 22	PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)	Übertragen
15 04 77 23	PA 07 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	Übertragen
15 04 77 24	PA 07 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union	Übertragen
33 02 77 17	PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen	Neu
	PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit	Neu
	PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben	Neu
	PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union	Neu
Landwirtschaft und Meerespolitik			
05 08 77 09	PA 08 13 01	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	Übertragen
11 06 77 06	PA 08 13 02	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	Übertragen
05 08 77 16	PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert	Übertragen
11 06 77 18	PA 08 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	Übertragen
Umwelt- und Klimaschutz			
07 02 77 45	PA 09 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	Übertragen
07 02 77 53	PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union	Übertragen
07 02 77 54	PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen	Übertragen
07 02 77 55	PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste	Übertragen
07 02 77 57	PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	Übertragen
07 02 77 58	PA 09 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre	Übertragen
Migration			
18 03 77 09	PA 10 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	Übertragen
Sicherheit			
18 02 77 04	PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten	Übertragen
Verteidigung			
02 04 77 03	PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung	Übertragen
Heranführungshilfe			
21 02 77 14	PA 14 07 01	Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Übertragen
07 02 77 02	PA 14 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
22 04 77 03	PA 14 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	Übertragen
21 02 77 19	PA 14 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	Übertragen
21 02 77 20	PA 14 14 02	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	Übertragen
21 02 77 21	PA 14 14 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	Übertragen
21 02 77 29	PA 14 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern	Übertragen
21 02 77 30	PA 14 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Übertragen
19 06 77 01	PA 14 18 01	Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus	Übertragen
22 04 77 07	PA 14 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten	Übertragen
Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen			
22 02 77 02	PA 15 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	Übertragen
Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission			
26 03 77 06	PA 20 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	Übertragen
26 03 77 08	PA 20 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	Übertragen
25 01 77 05	PA 20 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung	Übertragen
26 03 77 09	PA 20 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	Übertragen
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 8 sowie den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10. ⁽²⁾ Für Haushaltslinien, die im Haushaltsjahr 2021 gestrichen wurden, wird die jeweilige Bezeichnung des Haushaltsplans 2020 angegeben.			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Amt für Veröffentlichungen			
A2 01 01	O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
A2 01 01	O1 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A2 01 50	O1 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A2 01 03	O1 01 01 04	Mobilitätsausgaben	Teilweise übertragen
A2 01 02 01	O1 01 02	Externes Personal	Übertragen
A2 01 02 11	O1 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
A2 01 02 11	O1 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
A2 01 02 11	O1 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
A2 01 02 11	O1 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A2 01 02 11	O1 01 03 05	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
A2 01 60	O1 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A2 01 51	O1 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
A2 01 51	O1 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
A2 02 01 02			
A2 02 01 03			
A2 02 02			
A2 02 03			
A2 01 03	O1 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 01 09 03	Datenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A2 02 01 01	O1 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	Übertragen
A2 02 01 03			Teilweise übertragen
A2 02 01 02	O1 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
A2 02 01 03	O1 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
A2 02 02	O1 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung	Teilweise übertragen
A2 01 03	O1 02 03	Zugang und Weiterverwendung	Teilweise übertragen
A2 02 03			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
A2 10 01	O1 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A2 10 02	O1 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Europäisches Amt für Personalauswahl			
A4 01 01	O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
A4 01 01	O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A4 01 50	O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A4 01 02 01	O2 01 02	Externes Personal	Übertragen
A4 01 02 11	O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
A4 01 02 11	O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
A4 02 01 02	O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen	Übertragen
A4 01 02 11	O2 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A4 02 01 03	O2 01 03 05	Interne Sitzungen	Übertragen
A4 01 03	O2 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
A4 01 60	O2 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A4 01 51	O2 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
A4 01 51	O2 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A4 02 01 01	O2 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren	Übertragen
A4 03 01 01	O2 03 01	Managementfortbildung	Übertragen
A4 03 01 02	O2 03 02	Schulung bei Dienstantritt	Übertragen
A4 03 01 03	O2 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens	Übertragen
A4 10 01	O2 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A4 10 02	O2 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche			
A5 01 01	O3 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
A5 01 01	O3 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A5 01 02 01	O3 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
A5 01 50			Übertragen
A5 01 02 01	O3 01 02	Externes Personal	Teilweise übertragen
A5 01 02 11	O3 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
A5 01 02 11	O3 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
A5 01 02 11	O3 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A5 01 02 11	O3 01 03 04	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
A5 01 60	O3 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A5 01 51	O3 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
A5 01 51	O3 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A5 10 01	O3 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A5 10 02	O3 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel			
A6 01 01	O4 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
A6 01 01	O4 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A6 01 50	O4 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A6 01 02 01	O4 01 02 01	Externes Personal — OIB	Teilweise übertragen
A6 01 02 01	O4 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen	Teilweise übertragen
A6 01 02 11	O4 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
A6 01 02 11	O4 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
A6 01 02 11	O4 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A6 01 02 11	O4 01 03 04	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
A6 01 03	O4 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
A6 01 60	O4 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A6 01 51	O4 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
A6 01 51	O4 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A6 10 01	O4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A6 10 02	O4 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg			
A7 01 01	O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
A7 01 01	O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A7 01 50	O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A7 01 02 01	O5 01 02 01	Externes Personal — OIL	Teilweise übertragen
A7 01 02 01	O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen	Teilweise übertragen
A7 01 02 11	O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
A7 01 02 11	O5 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
A7 01 02 11	O5 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A7 01 02 11	O5 01 03 04	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
A7 01 60	O5 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A7 01 51	O5 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
A7 01 51	O5 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A7 10 01	O5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A7 10 02	O5 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
A3 01 01	O6 01 01 01	Bezüge und Zulagen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
A3 01 01	O6 01 01 02	Kosten und Zulagen bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A3 01 50	O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A3 01 02 01	O6 01 02	Externes Personal	Teilweise übertragen
A3 01 02 11	O6 01 03 01	Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
A3 01 02 11	O6 01 03 02	Sitzungen und Sachverständigengruppen	Teilweise übertragen
A3 01 02 11	O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
A3 01 02 11	O6 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A3 01 02 11	O6 01 03 05	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 04 01	Mieten und Käufe	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben	Teilweise übertragen
A3 01 02 01	O6 01 04 05	Übersetzungen	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 05	Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
A3 01 60	O6 01 06	Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A3 01 51	O6 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
A3 01 51	O6 01 08	Rechtsangelegenheiten	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
A3 02 01			
A3 01 03	O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
A3 02 01			
A3 01 03	O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A3 02 01			
A3 02 01	O6 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	Teilweise übertragen
A3 02 03	O6 02 02	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	Übertragen
A3 10 01	O6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A3 10 02	O6 10 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen

(¹) Die Angaben unter „Haushaltsplan 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 8 sowie den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10.

(²) Für Haushaltslinien, die im Haushaltsjahr 2021 gestrichen wurden, wird die jeweilige Bezeichnung des Haushaltsplans 2020 angegeben.

Entsprechungstabelle in der Reihenfolge des Eingliederungsplans des Haushaltsplans 2020**Hauptgliederung**

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
01 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
01 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
01 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
01 01 03 04	20 03 08 03	Informationserwerb	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
01 02 01	06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	Teilweise übertragen
	20 03 10 01	Finanzkosten	Teilweise übertragen
01 02 02	16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	Übertragen
01 02 03	16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	Übertragen
01 02 04	06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm ‚Pericles 2020‘)“ (2014-2020)	Übertragen
01 02 05	16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) zuzuweisen sind	Übertragen
01 03 01 01	14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	Übertragen
01 03 01 02	14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
01 03 02	14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	Übertragen
01 03 03	14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen (NDICI, EINS, IPA III und MFA)	Übertragen
01 03 04			
01 03 05			
01 03 06	14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
01 03 07	14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen (NDICI, EINS, IPA III und MFA)	Übertragen
01 03 08	14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
01 04 01 01	02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	Übertragen
01 04 01 02	02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	Übertragen
01 04 02	02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	Übertragen
01 04 03	16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	Übertragen
01 04 04	02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD)	Übertragen
01 04 05	02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD)	Übertragen
01 04 06	02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD)	Übertragen
01 04 07	02 02 99 12	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
01 04 51	02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
02 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
02 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
02 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
02 01 04 01	03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	Übertragen
02 01 04 02	03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	Übertragen
02 01 04 03	04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	Übertragen
02 01 04 04	04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	Übertragen
02 01 04 05	13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	Übertragen
02 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
02 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
02 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
02 01 06 01	03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
02 01 06 01	03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Teilweise übertragen
02 02 01	03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 02 02	02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
02 02 51	03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 03 01	03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 03 02 01	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 03 02 02	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 03 03	03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	Übertragen
02 03 04	03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 04 02 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
02 04 02 02	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 04 02 03			Übertragen
02 04 03 01			Übertragen
02 04 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
02 04 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
02 04 50 02	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
02 04 51			Übertragen
02 04 52			Übertragen
02 04 53			Übertragen
02 05 01	04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 05 02	04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 05 11	04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 05 51	04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
02 06 01	04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	Übertragen
02 06 02	04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	Übertragen
02 07 01	13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	Übertragen
03 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
03 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
03 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
03 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
03 01 07	20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	Übertragen
04 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
04 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
04 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
04 01 03	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
04 01 04 01	07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Sozialfonds Plus – geteilte Mittelverwaltung“	Übertragen
04 01 04 02	07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für „Beschäftigung und soziale Innovation“	Übertragen
04 01 04 03	15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	Übertragen
04 01 04 04	16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Übertragen
04 01 04 05	07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Sozialfonds Plus – geteilte Mittelverwaltung“	Übertragen
04 02 01	07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 02			Übertragen
04 02 03			Übertragen
04 02 04			Übertragen
04 02 05			Übertragen
04 02 06			Übertragen
04 02 07			Übertragen
04 02 08			Übertragen
04 02 09			Übertragen
04 02 10	07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 11	07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 17	07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 18			Übertragen
04 02 19			Übertragen
04 02 20	07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 60	07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 61			Übertragen
04 02 62			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
04 02 63 01	07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 63 02	07 02 99 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 02 64	07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014–2020)	Übertragen
04 02 65	07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 03 01 01	07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	Teilweise übertragen
	07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie.	Teilweise übertragen
04 03 01 03	07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	Übertragen
04 03 01 01	07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	Teilweise übertragen
04 03 01 04			Teilweise übertragen
04 03 01 06			Teilweise übertragen
04 03 01 08			Teilweise übertragen
04 03 01 01	07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie.	Teilweise übertragen
04 03 01 04			Teilweise übertragen
04 03 01 06			Teilweise übertragen
04 03 01 08			Teilweise übertragen
04 03 01 05	07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	Übertragen
04 03 02 01	07 02 99 05	Abschluss des Programms „Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 03 02 02	07 02 99 05	Abschluss des Programms „Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 03 02 03	02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	Teilweise übertragen
	07 02 99 05	Abschluss des Programms „Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
04 03 11	07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	Übertragen
04 03 12	07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	Übertragen
04 03 13	07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
04 03 14	07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Übertragen
04 03 15	07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	Übertragen
04 03 51	07 02 99 05	Abschluss des Programms „Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 03 52			Übertragen
04 03 53			Übertragen
04 04 01	16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	Übertragen
04 04 51		Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2007-2013)	Gestrichen
04 05 01 01	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
04 05 01 02			Übertragen
04 05 02 01			Übertragen
04 05 02 02			Übertragen
04 05 03 01			Übertragen
04 05 03 02			Übertragen
04 05 51			Übertragen
04 06 01	07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014–2020)	Übertragen
04 06 02	07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014–2020)	Übertragen
05 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
05 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
05 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
05 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 01 04 01	08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	Übertragen
05 01 04 03	15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	Übertragen
05 01 04 04	08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	Übertragen
05 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
05 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
05 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
05 01 06 01	08 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
05 02 01 01	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 01 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 01 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 02 01	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 02 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 02 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 03			Übertragen
05 02 04 99			Übertragen
05 02 05 01			Übertragen
05 02 05 03			Übertragen
05 02 05 08	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 05 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 06 03	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 06 05	08 02 03 05	Olivenöl	Übertragen
05 02 06 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 07 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 07 03	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 02 07 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 08 03	08 02 03 06	Obst und Gemüse	Übertragen
05 02 08 11	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 08 12			Übertragen
05 02 08 99			Übertragen
05 02 09 08	08 02 03 07	Wein	Übertragen
05 02 09 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 10 01	08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 10 02	08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	Übertragen
05 02 10 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 11 03	08 02 03 09	Hopfen	Übertragen
05 02 11 04	08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	Übertragen
05 02 11 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 12 01	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 12 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 12 04			Übertragen
05 02 12 06			Übertragen
05 02 12 08	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 12 09	08 20 03 01	Verteilung von Milcherzeugnissen als Sofortreaktion auf humanitäre Krisen	Übertragen
05 02 12 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 13 01	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 13 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 13 04	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 02 13 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 14 01	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 14 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 15 01	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 15 02	08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	Übertragen
05 02 15 04	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 15 05	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 15 06	08 02 03 08	Bienenzucht	Übertragen
05 02 15 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 02 18	08 02 03 04	Schulprogramme	Übertragen
05 03 01 02	08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	Übertragen
05 03 01 07	08 02 05 03	Umverteilungsprämie	Übertragen
05 03 01 10	08 02 05 04	Basisprämienregelung	Übertragen
05 03 01 11	08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	Übertragen
05 03 01 12	08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Übertragen
05 03 01 13	08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	Übertragen
05 03 01 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 03 02 40	08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	Übertragen
05 03 02 50	08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	Übertragen
05 03 02 52	08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	Übertragen
05 03 02 60	08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	Übertragen
05 03 02 61	08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	Übertragen
05 03 02 99	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 03 09	08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 03 10	08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	Übertragen
05 04 01 14	08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	Übertragen
05 04 03 02	08 02 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	Übertragen
05 04 05 01	08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	Übertragen
05 04 05 02	08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	Übertragen
05 04 51	08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	Übertragen
05 04 52	08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	Übertragen
05 04 60 01	08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	Übertragen
05 04 60 02	08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	Übertragen
05 04 60 04			Übertragen
05 05 01 01	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
05 05 01 02			Übertragen
05 05 02			Übertragen
05 05 03 01			Übertragen
05 05 03 02			Übertragen
05 05 04 01			Übertragen
05 05 04 02			Übertragen
05 06 01	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
05 06 02	14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	Übertragen
05 07 01 02	08 02 06 03	EGFL — Operative technische Hilfe	Übertragen
05 07 01 06	08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	Übertragen
05 07 01 07	08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	Übertragen
05 07 02	08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	Übertragen
05 08 01	08 02 06 03	EGFL — Operative technische Hilfe	Übertragen
05 08 02			Übertragen
05 08 03			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 08 06	08 02 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	Übertragen
05 08 09	08 02 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	Übertragen
05 08 80	08 20 04 01	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	Übertragen
05 09 03 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
05 09 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
06 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
06 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
06 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
06 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
06 01 04 01	02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	Übertragen
06 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
06 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
06 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
06 01 06 01	02 01 21 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
06 01 06 03	05 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem „Kohäsionsfonds“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
06 02 01 01	02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
06 02 01 02			Übertragen
06 02 01 03			Übertragen
06 02 01 04	05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	Übertragen
06 02 01 05	02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
06 02 02	02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	Übertragen
06 02 03 01	02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	Übertragen
06 02 03 02			Übertragen
06 02 04	02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	Übertragen
06 02 05	02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	Übertragen
06 02 06	02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	Übertragen
06 02 51	02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
	02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
06 02 52	02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
06 03 03 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
06 03 07 31	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
06 03 07 32			Übertragen
06 03 07 33			Übertragen
06 03 07 34			Übertragen
06 03 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
06 03 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
06 03 51	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
07 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
07 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
07 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
07 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
07 01 04 01	09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	Übertragen
07 01 06 01	09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
07 02 01	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
07 02 02	02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
07 02 03	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
07 02 04	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
07 02 05	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	Übertragen
07 02 06	09 10 02	Europäische Umweltagentur	Übertragen
07 02 07	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
07 02 51	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
08 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
08 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
08 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
08 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
08 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
08 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
08 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
08 01 05 11	01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
08 01 05 12	01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	Übertragen
08 01 05 13	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
08 01 06 01	01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 02	01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 03	01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 04	01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
08 01 06 05	20 03 14 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme	Übertragen
08 02 01 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
08 02 01 02			Übertragen
08 02 01 03			Übertragen
08 02 02 01			Übertragen
08 02 02 02			Teilweise übertragen
08 02 02 02	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
08 02 02 03	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
08 02 03 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
08 02 03 02	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
08 02 03 03	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
08 02 03 04	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
08 02 03 05			Übertragen
08 02 03 06			Übertragen
08 02 04			Übertragen
08 02 05			Übertragen
08 02 06			Übertragen
08 02 07 31			Übertragen
08 02 07 32			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
08 02 07 33			Übertragen
08 02 07 34			Übertragen
08 02 07 35			Übertragen
08 02 07 36			Übertragen
08 02 07 37			Übertragen
08 02 07 38			Übertragen
08 02 08			Übertragen
08 02 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
08 02 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
08 02 50 02	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
08 02 51			Übertragen
08 02 52			Übertragen
08 03 01 01	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
08 03 01 02	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
08 03 50 01	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
08 03 50 02	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
08 03 50 02	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
08 03 51			Übertragen
08 03 52			Übertragen
08 05 01	01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	Übertragen
08 05 02	01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	Übertragen
09 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
09 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
09 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
09 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
09 01 04 01	02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	Übertragen
09 01 04 02	07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für „Kreatives Europa“	Übertragen
09 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
09 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
09 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
09 02 01	02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	Übertragen
09 02 03	02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	Übertragen
09 02 04	02 10 05	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	Übertragen
09 02 05	07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	Übertragen
09 03 01	02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 03 02	02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
09 03 03	02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 03 04	02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 03 05 31	02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 03 51 01	02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 03 51 02	02 03 99 05	Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)	Übertragen
09 04 01 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 04 01 02			Übertragen
09 04 02 01			Teilweise übertragen
09 04 02 01	02 02 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
09 04 03 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 04 03 02			Übertragen
09 04 03 03			Übertragen
09 04 07 31			Übertragen
09 04 07 32			Übertragen
09 04 07 33			Übertragen
09 04 07 34			Übertragen
09 04 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
09 04 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
09 04 50 02	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
09 04 51			Übertragen
09 04 52			Übertragen
09 04 53 01			Übertragen
09 04 53 02			Übertragen
09 05 01	07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
09 05 05	07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	Übertragen
09 05 51	07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
10 01 05 01	01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
10 01 05 02	01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
10 01 05 03	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Übertragen
10 01 05 04	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Übertragen
10 01 05 11	01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
10 01 05 12	01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	Übertragen
10 01 05 13	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen
10 01 05 14	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen
10 02 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
10 02 50 01			Übertragen
10 02 50 02			Übertragen
10 02 51			Übertragen
10 02 52			Übertragen
10 03 01	01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
10 03 50 01			Übertragen
10 03 50 02			Übertragen
10 03 51			Übertragen
10 03 52			Übertragen
10 04 02	01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	Übertragen
10 04 03	01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	Übertragen
10 04 04 01	01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	Übertragen
10 04 04 02	01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	Übertragen
10 05 01	12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	Übertragen
11 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
11 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
11 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
11 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
11 01 04 01	08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds	Übertragen
11 01 06 01	08 01 03 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
11 03 01	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	Übertragen
11 03 02	08 05 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)	Übertragen
11 06 09	08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 11	08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	Übertragen
11 06 12	08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 13	08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 14	08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 15	08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 51	08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 52			Übertragen
11 06 60			Übertragen
11 06 61	08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	Übertragen
11 06 62 01			Übertragen
11 06 62 02			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
11 06 62 03			Übertragen
11 06 62 04			Übertragen
11 06 62 05			Übertragen
11 06 63 01	08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	Übertragen
11 06 64	08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	Übertragen
12 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
12 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
12 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
12 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
12 02 01	03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
12 02 03	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
12 02 04	03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	Übertragen
12 02 05	03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	Übertragen
12 02 06	03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	Übertragen
12 02 08	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
13 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
13 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
13 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
13 01 04 01	05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	Übertragen
13 01 04 02	05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	Übertragen
13 01 04 03	05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	Übertragen
13 01 04 04	06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)	Übertragen
13 03 01	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 02			Übertragen
13 03 03			Übertragen
13 03 04			Übertragen
13 03 05			Übertragen
13 03 06			Übertragen
13 03 07			Übertragen
13 03 12	05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	Übertragen
13 03 13	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 16			Übertragen
13 03 17			Übertragen
13 03 18			Übertragen
13 03 19			Übertragen
13 03 20	05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 03 31	05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 60	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 61			Übertragen
13 03 62			Übertragen
13 03 63			Übertragen
13 03 64 01			Übertragen
13 03 64 02	16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	Übertragen
13 03 64 03	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 65 01	05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 65 02	05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 66	05 02 99 04	EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 67	05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 03 68	05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 04 01	05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 04 02			Übertragen
13 04 60			Übertragen
13 04 61 01	05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 04 61 02	05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25, Artikel 11 (vor 2021)	Übertragen
13 05 01 01	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 05 01 02			Übertragen
13 05 02			Übertragen
13 05 03 01	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 05 03 02	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 05 60 01			Übertragen
13 05 60 02			Übertragen
13 05 61 01			Übertragen
13 05 61 02			Übertragen
13 05 62 01			Übertragen
13 05 62 02			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 05 63 01	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 05 63 02	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
13 06 01	16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	Übertragen
13 06 02	16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen	Übertragen
13 07 01	05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	Übertragen
13 08 01	06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	Übertragen
13 08 02	06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	Übertragen
14 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
14 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
14 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
14 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
14 01 04 01	03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	Übertragen
14 01 04 02	03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
14 02 01	03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
14 02 02	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
14 02 51	03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
14 03 01	03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
14 03 02	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
14 04 01	03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
15 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
15 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
15 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
15 01 04 01	07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für „Erasmus+“	Übertragen
15 01 04 02	07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für „Kreatives Europa“	Übertragen
15 01 04 03	07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das „Europäische Solidaritätskorps“	Übertragen
15 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
15 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
15 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
15 01 06 01	07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Erasmus+“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
15 01 06 02	07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Kreatives Europa“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
15 01 06 03	07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
15 01 60	20 03 08 02	Bibliothek und elektronische Ressourcen	Übertragen
15 01 61	20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	Übertragen
15 02 01 01	02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
	07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
15 02 01 02	07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 02 02			Übertragen
15 02 03			Übertragen
15 02 51			Übertragen
15 02 53			Übertragen
15 03 01 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 03 05	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 03 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
15 03 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
15 03 51	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 03 53		Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	Gestrichen
15 04 01	02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
	07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
15 04 02	07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
15 04 04	07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	Übertragen
15 04 51	07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend MEDIA, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
15 05 01	07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018–2020)	Übertragen
16 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
16 01 02 01	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Teilweise übertragen
	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
16 01 02 03	20 02 02 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
	20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	Teilweise übertragen
16 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
16 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
16 01 03 03	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Teilweise übertragen
	20 01 05 04	Mobilität	Teilweise übertragen
	20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
	20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
	20 03 08 03	Informationserwerb	Teilweise übertragen
	20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
16 01 04 02	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Übertragen
16 01 60	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Teilweise übertragen
	20 03 08 03	Informationserwerb	Teilweise übertragen
16 03 01 02	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Teilweise übertragen
	07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
16 03 01 03	07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Teilweise übertragen
16 03 01 04	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Teilweise übertragen
	07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Teilweise übertragen
16 03 01 05	07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
16 03 02 01	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Übertragen
16 03 02 02	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Übertragen
16 03 02 03	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Teilweise übertragen
	07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	Teilweise übertragen
	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Teilweise übertragen
16 03 02 04	07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	Übertragen
16 03 02 05	07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	Übertragen
17 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
17 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
17 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
17 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
17 01 03 03	20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
	20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	20 03 07 04	Sicherheit — Grange	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
17 01 04 02	06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	Übertragen
17 01 04 03	03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	Übertragen
17 01 06 02	06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
17 01 06 03	03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
17 03 01	06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
17 03 10	06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	Übertragen
17 03 11	06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	Übertragen
17 03 12 01	06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	Übertragen
17 03 12 02	06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	Übertragen
17 03 13	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
17 03 51	06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
17 04 01	03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	Übertragen
17 04 02			Übertragen
17 04 03			Übertragen
17 04 04			Übertragen
17 04 07	03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	Übertragen
17 04 10	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
17 04 51	03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
18 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
18 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
18 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
18 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
18 01 04 01	11 01 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	Teilweise übertragen
	12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	Teilweise übertragen
18 01 04 02	10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	Übertragen
18 01 04 03	07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Rechte und Werte“	Übertragen
18 01 04 04	12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	Übertragen
18 01 04 05	06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	Übertragen
18 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
18 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
18 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
18 01 06 01	07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
18 02 01 01	11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
18 02 01 02	12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 02 01 03	11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 02 02	11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 02 03	11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	Übertragen
18 02 04	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	Übertragen
18 02 05	12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	Übertragen
18 02 07	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	Übertragen
18 02 08	11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 02 09			Übertragen
18 02 51			Teilweise übertragen
18 02 51	12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
18 03 01 01	10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 03 01 02	10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 03 02	10 10 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	Übertragen
18 03 03	10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 03 51	10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 04 01 01	07 06 99 01	Abschluss früherer Programme und Initiativen im Rahmen von „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 04 01 02			Übertragen
18 04 51			Übertragen
18 05 03 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 05 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
18 05 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
18 05 51	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
18 06 01	12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 06 02	12 10 03	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	Übertragen
18 06 51	12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
18 07 01	06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	Übertragen
19 01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
19 01 01 02	20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
	20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
19 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
19 01 02 02	20 02 03 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
	20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	Teilweise übertragen
	20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	Teilweise übertragen
19 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
19 01 02 12	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Teilweise übertragen
	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
	20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	Teilweise übertragen
19 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
19 01 03 02	20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
19 01 04 01	14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“	Übertragen
19 01 04 02	14 01 03	Unterstützungsausgaben für die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“	Übertragen
19 01 04 03	14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“	Übertragen
19 01 04 04	14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“	Übertragen
19 01 06 01	14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
19 02 01	14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 02 02			Übertragen
19 02 51			Übertragen
19 03 01 01	14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien	Übertragen
19 03 01 02	14 04 01 01	EULEX KOSOVO	Übertragen
19 03 01 03	14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	Übertragen
19 03 01 04	14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	Übertragen
19 03 01 05	14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen	Übertragen
19 03 01 06	14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	Übertragen
19 03 01 07	14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	Übertragen
19 03 02	14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	Übertragen
19 04 01	14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des „Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte“ und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 04 51	14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des „Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte“ und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 05 01	14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
19 05 20			Übertragen
19 05 51			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
19 06 01	14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	Übertragen
20 01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
20 01 01 02	20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
	20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
20 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
20 01 02 02	20 02 03 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
	20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	Teilweise übertragen
	20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	Teilweise übertragen
20 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
20 01 02 12	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Teilweise übertragen
	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
	20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	Teilweise übertragen
20 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
20 01 03 02	20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
20 02 01	14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	Übertragen
20 02 03	14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe	Übertragen
21 01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
21 01 01 02	20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
	20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
21 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
21 01 02 02	20 02 03 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
	20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	Teilweise übertragen
	20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	Teilweise übertragen
21 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
21 01 02 12	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Teilweise übertragen
	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
	20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	Teilweise übertragen
21 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
21 01 03 02	20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
21 01 04 01	14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“	Übertragen
21 01 04 03			Übertragen
21 01 04 04			Übertragen
21 01 04 05	14 01 05	Unterstützungsausgaben für das „Europäische Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit“	Übertragen
21 01 04 06	14 01 04	Unterstützungsausgaben für „Überseeische Länder und Gebiete“	Übertragen
21 01 04 07	16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	Übertragen
21 01 04 08	16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	Übertragen
21 01 06 01	14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
21 02 01	14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 02 02			Übertragen
21 02 03			Übertragen
21 02 04			Übertragen
21 02 05			Übertragen
21 02 06			Übertragen
21 02 07 01			Übertragen
21 02 07 02			Übertragen
21 02 07 03			Übertragen
21 02 07 04			Übertragen
21 02 07 05			Übertragen
21 02 08 01			Übertragen
21 02 08 02			Übertragen
21 02 09			Übertragen
21 02 20			Übertragen
21 02 30	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
21 02 40	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
21 02 51 01	14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 02 51 02			Übertragen
21 02 51 03			Übertragen
21 02 51 04			Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
21 02 51 05			Übertragen
21 02 51 06			Übertragen
21 02 51 07			Übertragen
21 02 51 08			Übertragen
21 04 01	14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des „Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte“ und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 04 51	14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des „Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte“ und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 05 01	14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 05 51	14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 06 01	14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 06 02			Übertragen
21 06 51			Übertragen
21 07 01	14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 08 01	14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	Übertragen
21 08 02	14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	Teilweise übertragen
	14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	Teilweise übertragen
21 09 51 01	14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
21 09 51 02			Übertragen
21 09 51 03			Übertragen
22 01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
22 01 01 02	20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
	20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
22 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
22 01 02 02	20 02 03 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	Teilweise übertragen
	20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	Teilweise übertragen
	20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	Teilweise übertragen
22 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
22 01 02 12	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Teilweise übertragen
	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
	20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	Teilweise übertragen
22 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
22 01 03 02	20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	Teilweise übertragen
22 01 04 01	15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	Übertragen
22 01 04 02	14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“	Übertragen
22 01 04 03	16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	Übertragen
22 01 06 01	15 01 01 65	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des IPA für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
22 01 06 02	14 01 01 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für den Abschluss früherer Programme	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
22 02 01 01	15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
22 02 01 02			Übertragen
22 02 02 01			Übertragen
22 02 02 02			Übertragen
22 02 03 01			Übertragen
22 02 03 02			Übertragen
22 02 04 01			Übertragen
22 02 04 02			Übertragen
22 02 04 03			Übertragen
22 02 51			Übertragen
22 04 01 01	14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
22 04 01 02			Übertragen
22 04 01 03			Übertragen
22 04 01 04			Übertragen
22 04 02 01			Übertragen
22 04 02 02			Übertragen
22 04 02 03			Übertragen
22 04 03 01			Übertragen
22 04 03 02	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
22 04 03 03	14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
22 04 03 04			Übertragen
22 04 20			Übertragen
22 04 51			Übertragen
22 04 52	05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
23 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
23 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
23 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
23 01 04 01	14 01 02	Unterstützungsausgaben für „Humanitäre Hilfe“	Übertragen
23 01 06 01	07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
23 02 01	14 03 01	Humanitäre Hilfe	Übertragen
23 02 02	14 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge	Übertragen
23 03 01 01	06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 01 02	06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 01 03	06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 02 01	06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 02 02	06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 03 51	06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
23 04 01	07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014–2020)	Übertragen
24 01 07	20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Übertragen
24 01 08	20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	Übertragen
24 02 01	03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
24 02 51			Übertragen
24 04 01			Übertragen
25 01 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
25 01 01 03	20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	Teilweise übertragen
	21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	Teilweise übertragen
25 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
25 01 02 03	20 02 05	Sonderberater	Übertragen
25 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
25 01 02 13	20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	Übertragen
25 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
25 01 07		Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts	Gestrichen
25 01 08	20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	Übertragen
25 01 10	20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	Übertragen
25 01 11	20 03 08 01	Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
26 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
26 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
26 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
26 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
26 01 04 01	02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	Übertragen
26 01 09	20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	Übertragen
26 01 10	01 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
26 01 11	01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	Übertragen
26 01 12	01 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
26 01 20	20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	Übertragen
26 01 21	20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	Übertragen
26 01 22 01	20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	Übertragen
26 01 22 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
26 01 22 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
26 01 22 04	20 01 05 04	Mobilität	Teilweise übertragen
	20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
26 01 22 05	20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	20 03 08 01	Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
	20 03 08 03	Informationserwerb	Teilweise übertragen
26 01 22 06	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	Teilweise übertragen
26 01 23 01	20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	Übertragen
26 01 23 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	Teilweise übertragen
26 01 23 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
26 01 23 04	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
	20 01 05 04	Mobilität	Teilweise übertragen
	20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
26 01 23 05	20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Übertragen
26 01 23 06	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	Teilweise übertragen
26 01 29	20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	Übertragen
26 01 40	20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
26 01 60 01	20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	Übertragen
26 01 60 02	20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	Übertragen
26 01 60 04	20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	Teilweise übertragen
	20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	Teilweise übertragen
26 01 60 06	20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	Übertragen
26 01 60 07	20 03 09 03	Schadenersatz	Übertragen
26 01 60 08	20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Übertragen
26 01 60 09	20 02 08	Sprachkurse	Übertragen
26 01 70 01	21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	Übertragen
26 01 70 02	21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	Übertragen
26 01 70 03	21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	Übertragen
26 01 70 04	21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	Übertragen
26 01 70 05	21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	Übertragen
26 01 70 11	21 02 01 06	Luxemburg I	Übertragen
26 01 70 12	21 02 01 07	Luxemburg II	Übertragen
26 01 70 21	21 02 01 08	Mol (BE)	Übertragen
26 01 70 22	21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	Übertragen
26 01 70 23	21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	Übertragen
26 01 70 24	21 02 01 11	München (DE)	Übertragen
26 01 70 25	21 02 01 12	Alicante (ES)	Übertragen
26 01 70 26	21 02 01 13	Varese (IT)	Übertragen
26 01 70 27	21 02 01 14	Bergen (NL)	Übertragen
26 01 70 28	21 02 01 15	Culham (UK)	Übertragen
26 01 70 31	21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	Übertragen
26 02 01	03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Übertragen
26 03 01	02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
26 03 51	02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
27 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
27 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
27 01 02 09	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
27 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
27 01 02 19	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
27 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
27 01 07	20 03 08 01	Veröffentlichungen	Übertragen
27 01 11	20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	Übertragen
27 01 12 01	20 03 10 01	Finanzkosten	Übertragen
27 01 12 02	20 03 10 02	Kassenführung	Übertragen
27 01 12 03	20 03 08 03	Informationserwerb	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
27 02 01	16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	Übertragen
27 02 02		Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten	Gestrichen
28 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
28 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
28 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
28 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
29 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
29 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
29 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
29 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
29 01 04 01	03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	Übertragen
29 02 01	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
29 02 51	03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
30 01 13 01	20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	Übertragen
30 01 13 03	20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	Übertragen
30 01 14 01	20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte	Übertragen
30 01 14 02			Übertragen
30 01 14 03			Übertragen
30 01 15 01	21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	Übertragen
30 01 15 02			Übertragen
30 01 15 03			Übertragen
30 01 16 01	21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	Übertragen
30 01 16 02	21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	Übertragen
30 01 16 03	21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	Übertragen
30 01 16 04	21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	Übertragen
30 01 16 05	21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	Übertragen
30 01 16 06	21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	Übertragen
30 01 16 07	21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	Übertragen
31 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
31 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
31 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
31 01 03 01	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
31 01 03 04	20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	Übertragen
31 01 03 05	20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	Übertragen
31 01 07 01	20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	Übertragen
31 01 07 02	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	Teilweise übertragen
31 01 07 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
31 01 08 01	20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	Übertragen
31 01 08 02	20 03 08 03	Informationserwerb	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
31 01 09	20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	Teilweise übertragen
	20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
31 01 10	20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Übertragen
32 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
32 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
32 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
32 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
32 01 04 01	02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	Übertragen
32 01 04 02	12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	Teilweise übertragen
	12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei	Teilweise übertragen
32 01 05 01	01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
32 01 05 02	01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	Übertragen
32 01 05 03	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Übertragen
32 01 05 21	01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	Übertragen
32 01 05 22	01 01 03 02	ITER: externes Personal	Übertragen
32 01 05 23	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Übertragen
32 01 07	20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	Übertragen
32 02 01 01	02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 02 01 02			Übertragen
32 02 01 03			Übertragen
32 02 01 04	02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
32 02 02	02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	Übertragen
32 02 03	02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	Übertragen
32 02 10	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	Übertragen
32 02 51	02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 02 52	02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
	02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	Teilweise übertragen
32 03 01	12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	Übertragen
32 03 02	12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
32 03 03	12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 03 04 01	12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 03 04 02	12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 03 51	12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
32 04 03 01	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
32 04 50 01	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
32 04 50 02	01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	Teilweise übertragen
	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
32 04 51	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 04 52	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 04 53	02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Übertragen
32 04 54	01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 05 01 01	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 05 01 02	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
32 05 50 01	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
32 05 50 02	01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	Teilweise übertragen
	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
32 05 51	01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
33 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
33 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
33 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
33 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
33 01 04 01	07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Rechte und Werte“	Übertragen
33 01 04 02	07 01 06	Unterstützungsausgaben für „Justiz“	Übertragen
33 01 04 03	03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	Übertragen
33 01 06 01	03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
33 02 01	07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 02 02	07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 02 03 01	03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 02 03 02	07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	Übertragen
33 02 06	07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	Übertragen
33 02 07	07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	Übertragen
33 02 51	07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 03 01	07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
33 03 02	07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 03 04	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	Übertragen
33 03 05	07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	Übertragen
33 03 51	07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 04 01	03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
33 04 51	03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
34 01 01	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
	20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	Teilweise übertragen
34 01 02 01	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	Teilweise übertragen
	20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	Teilweise übertragen
	20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	Teilweise übertragen
34 01 02 11	20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	20 02 06 03	Ausschusssitzungen	Teilweise übertragen
	20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
34 01 03	20 04 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
34 01 04 01	09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	Übertragen
34 01 06 01	16 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Innovationsfonds für den Abschluss früherer Programme	Übertragen
34 02 01	02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen
	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
34 02 02	02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Teilweise übertragen
34 02 03	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
34 02 04	14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	Übertragen
34 02 05	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
34 02 51	09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	Übertragen
34 03 01	16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	Übertragen
40 01 40	30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben	Übertragen
40 01 42	30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
40 02 40	30 02 01	Nichtgetrennte Mittel	Übertragen
40 02 41	30 02 02	Getrennte Mittel	Übertragen
40 02 42	30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve	Übertragen
40 02 43	30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	Übertragen
40 03 01	30 03 01	Negativreserve	Übertragen
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 8 sowie den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10. ⁽²⁾ Für Haushaltslinien, die im Haushaltsjahr 2021 gestrichen wurden, wird die jeweilige Bezeichnung des Haushaltsplans 2020 angegeben.			

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
01 02 77 01	PA 06 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitäts- und Institutionenaufbau zur Unterstützung der Durchführung der Wirtschaftsreformen	Übertragen
01 04 77 02		Pilotprojekt — Verwaltung von Staatsvermögen	Gestrichen
01 04 77 03	PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse	Übertragen
02 02 77 03	PA 03 09 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	Übertragen
02 02 77 10	PA 03 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel	Übertragen
02 02 77 16		Pilotprojekt — Die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes	Gestrichen
02 02 77 17		Pilotprojekt — Übertragungen von Unternehmen an Arbeitnehmer und Genossenschaftsmodell: Sicherung des dauerhaften Bestands von KMU	Gestrichen
02 02 77 18	PP 03 15 02	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels	Übertragen
02 02 77 19		Pilotprojekt — Weltverbindender Tourismus	Gestrichen
02 02 77 21	PA 03 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbefugnis	Übertragen
02 02 77 23		Pilotprojekt — Youth on the SPOT — Besondere Partnerschaft für den Tourismus	Gestrichen
02 02 77 24	PP 03 16 02	Pilotprojekt — Die Marke	Übertragen
02 02 77 25	PP 03 16 03	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Übertragen
02 02 77 26	PP 03 16 04	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	Übertragen
02 02 77 27		Pilotprojekt — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der EU	Gestrichen
02 02 77 28	PP 03 16 06	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	Übertragen
02 02 77 29	PA 03 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas	Übertragen
02 02 77 30	PP 03 17 01	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	Übertragen
02 02 77 31	PA 03 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas	Übertragen
02 02 77 32	PA 03 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus	Übertragen
02 02 77 33	PA 03 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 02 77 34	PP 03 18 01	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU	Übertragen
02 02 77 35	PA 03 18 04	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck	Übertragen
02 02 77 36	PA 03 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft	Übertragen
02 02 77 38	PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union	Übertragen
02 02 77 39	PP 03 19 01	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche	Übertragen
02 02 77 40	PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte	Übertragen
02 02 77 41	PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	Übertragen
02 02 77 42	PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele	Übertragen
02 03 77 05	PP 03 17 02	Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen	Übertragen
02 03 77 07	PP 03 18 02	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	Übertragen
02 03 77 08	PP 03 18 03	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	Übertragen
02 03 77 09	PP 03 19 03	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen	Übertragen
02 03 77 10	PA 03 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	Übertragen
02 03 77 11	PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette	Übertragen
02 04 77 03	PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung	Übertragen
02 04 77 04	PP 01 17 01	Pilotprojekt — Weltraumtechnologien	Übertragen
02 04 77 05	PP 01 19 01	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien	Übertragen
02 04 77 06	PP 01 19 02	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs	Übertragen
02 04 77 07	PA 01 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom	Übertragen
02 04 77 08	PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
02 05 77 01	PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle	Übertragen
04 03 77 02		Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum	Gestrichen
04 03 77 07		Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz	Gestrichen
04 03 77 08		Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	Gestrichen
04 03 77 09		Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer	Gestrichen
04 03 77 13		Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“	Gestrichen
04 03 77 14		Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum	Gestrichen
04 03 77 17	PP 07 15 01	Pilotprojekt — Sozialversicherungsausweis	Übertragen
04 03 77 18	PA 07 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	Übertragen
04 03 77 19	PA 07 15 02	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der aktiven Inklusion von benachteiligten Migranten in Europa durch Entwicklung und Erprobung von lokalen Zentren für soziale und wirtschaftliche Integration	Übertragen
04 03 77 21	PP 07 13 01	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	Übertragen
04 03 77 23	PA 07 16 01	Vorbereitende Maßnahme —	Übertragen
04 03 77 24	PP 07 16 01	Pilotprojekt — Hochwertige Arbeitsplätze für Berufsanfänger durch Unternehmertum	Übertragen
04 03 77 25	PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung	Übertragen
04 03 77 26	PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt	Übertragen
04 03 77 27	PP 07 18 01	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	Übertragen
04 03 77 29	PP 07 20 01	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende	Übertragen
05 08 77 09	PA 08 13 01	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	Übertragen
05 08 77 10	PP 08 14 01	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	Übertragen
05 08 77 12	PP 08 16 01	Pilotprojekt — Ökosoziales Dorf	Übertragen
05 08 77 13	PP 08 16 02	Pilotprojekt — Bessere Kriterien und Strategien für Krisenprävention und Krisenmanagement in der Landwirtschaft	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
05 08 77 14	PP 08 16 03	Pilotprojekt — Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm	Übertragen
05 08 77 15	PP 08 16 04	Pilotprojekt — Analyse der besten Formen des Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen (EO) und wie diese ihre Aufgaben wahrnehmen und unterstützt werden können	Übertragen
05 08 77 16	PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert	Übertragen
05 08 77 17	PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte	Übertragen
05 08 77 18	PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft	Übertragen
06 02 77 07	PP 02 15 01	Pilotprojekt — Vermeidung von Staus durch intelligente integrierte Verkehrslösungen für die Straßeninfrastruktur	Übertragen
06 02 77 11		Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Nutzung eines öffentlich-privaten gemeinsamen Unternehmens für die Unterstützung des Einsatzes des Europäischen Eisenbahnverkehrssystems (ERTMS) entlang aller Korridore des Kernnetzes	Gestrichen
06 02 77 12	PA 02 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Integration ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) in den europäischen Luftraum anhand eines aktiven Geofencing-Dienstes	Übertragen
06 02 77 13		Pilotprojekt — Innovative Möglichkeiten für die nachhaltige Finanzierung des öffentlichen Verkehrswesens	Gestrichen
06 02 77 14	PA 02 15 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	Übertragen
06 02 77 15	PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw	Übertragen
06 02 77 16	PP 02 17 02	Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der	Übertragen
06 02 77 17	PP 02 17 03	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums	Übertragen
06 02 77 18	PP 02 17 04	Pilotprojekt — Übersicht über barrierefreien Verkehr für Menschen mit eingeschränkter Mobilität	Übertragen
06 02 77 19	PP 02 17 05	Pilotprojekt — Geschützte Parkplätze für Lastkraftwagen	Übertragen
06 02 77 20	PP 02 18 01	Pilotprojekt — Menschliches Verhalten im Zusammenhang mit dem autonomen Fahren	Übertragen
06 02 77 21	PP 02 18 02	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit	Übertragen
06 02 77 22	PP 02 18 03	Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union	Übertragen
06 02 77 23	PP 02 19 01	Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
06 02 77 24	PA 02 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge	Übertragen
06 02 77 25	PP 02 20 02	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt	Übertragen
06 02 77 26	PP 02 20 03	Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur	Übertragen
06 02 77 27	PP 02 20 04	Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge	Übertragen
06 02 77 28	PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen	Übertragen
07 02 77 02	PA 15 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	Übertragen
07 02 77 13		Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	Gestrichen
07 02 77 22	PP 09 13 01	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	Übertragen
07 02 77 28	PP 09 15 01	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	Übertragen
07 02 77 29	PP 09 15 02	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	Übertragen
07 02 77 30	PP 09 16 01	Pilotprojekt — Förderung einer grünen Kreislaufwirtschaft in Europa durch Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Austausch innovativer Lösungen, um die Lücke im Bereich der grünen Innovationen zu schließen	Übertragen
07 02 77 31	PP 09 16 02	Pilotprojekt — Eindämmung von Infektionskrankheiten zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa im Einklang mit der Habitat-Richtlinie	Übertragen
07 02 77 32	PP 09 16 03	Pilotprojekt — Protokolle für die Aufstellung von unionsweiten Bewertungssystemen für grüne Infrastruktur	Übertragen
07 02 77 33	PP 09 16 04	Pilotprojekt — Begrenzung der durch Windkraftanlagen bedingten Gefahren für Fledermaus- und Vogelpopulationen sowie Zugvogelrouten	Übertragen
07 02 77 34	PP 09 16 05	Pilotprojekt — Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage	Übertragen
07 02 77 35	PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
07 02 77 36	PP 09 17 02	Pilotprojekt — Netz grüner Städte Europas	Übertragen
07 02 77 37	PP 09 17 03	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen	Übertragen
07 02 77 39	PP 09 17 04	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten	Übertragen
07 02 77 40	PP 09 17 05	Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse	Übertragen
07 02 77 41	PP 09 17 06	Pilotprojekt — Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	Übertragen
07 02 77 42	PP 09 18 01	Pilotprojekt — Schmetterlingsbeobachtung und -indikatoren in der Union	Übertragen
07 02 77 43	PP 09 18 02	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes	Übertragen
07 02 77 44	PP 09 18 03	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union	Übertragen
07 02 77 45	PA 09 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	Übertragen
07 02 77 46	PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten	Übertragen
07 02 77 47	PP 09 18 05	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten	Übertragen
07 02 77 48	PP 09 18 06	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen	Übertragen
07 02 77 49	PP 09 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)	Übertragen
07 02 77 50	PP 09 19 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen	Übertragen
07 02 77 51	PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt	Übertragen
07 02 77 52	PP 09 19 04	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern	Übertragen
07 02 77 53	PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union	Übertragen
07 02 77 54	PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen	Übertragen
07 02 77 55	PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
07 02 77 56	PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör	Übertragen
07 02 77 57	PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	Übertragen
07 02 77 58	PA 09 20 05	Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre	Übertragen
07 02 77 59	PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten	Übertragen
08 02 77 05	PP 01 16 01	Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld	Übertragen
08 02 77 10	PP 01 19 03	Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation	Übertragen
08 05 77 01	PP 01 19 04	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO ₂ -Emissionen in der Stahlproduktion	Übertragen
09 02 77 04	PA 07 15 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	Übertragen
09 02 77 05		Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	Gestrichen
09 02 77 06	PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter	Übertragen
09 02 77 07	PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch	Übertragen
09 02 77 08	PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter	Übertragen
09 02 77 09	PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit	Übertragen
09 02 77 10	PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus	Übertragen
09 02 77 11	PP 02 19 05	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen	Übertragen
09 02 77 12	PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb	Übertragen
09 02 77 13	PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen	Übertragen
09 02 77 14	PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien	Übertragen
09 02 77 15	PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen	Übertragen
09 02 77 16	PP 07 20 05	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich	Übertragen
09 02 77 17	PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter	Übertragen
09 03 77 02	PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 03 77 03	PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden	Übertragen
09 03 77 04	PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen	Übertragen
09 04 77 01	PP 01 14 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	Übertragen
09 04 77 04		Pilotprojekt — Die Digitale Agenda für Europa und das Silicon Valley	Gestrichen
09 04 77 05	PA 01 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	Übertragen
09 04 77 06	PP 01 16 03	Pilotprojekt — Digitale Kompetenzen: neue Berufe, neue Bildungsmethoden, neue Arbeitsstellen	Übertragen
09 04 77 07	PP 01 16 02	Pilotprojekt — Weiterentwicklung des Einsatzes neuer Technologien und digitaler Werkzeuge in der Bildung	Übertragen
09 04 77 08	PA 01 16 02	Vorbereitende Maßnahme — RElsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	Übertragen
09 04 77 09	PA 01 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente Fabriken in Osteuropa	Übertragen
09 04 77 10	PP 01 17 02	Pilotprojekt — Rahmen für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	Übertragen
09 04 77 11	PP 01 17 03	Pilotprojekt — Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen	Übertragen
09 04 77 12	PP 01 17 05	Pilotprojekt — Digitale Wegbereiter in KMU: Unterstützung der Digitalisierung zum Ausbau der Kapazitäten von KMU zur Internationalisierung und im Hinblick auf Innovationen	Übertragen
09 04 77 13	PA 01 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz digitaler Knotenpunkte	Übertragen
09 04 77 14	PA 01 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Digitale Neuausrichtung der europäischen Industrie	Übertragen
09 04 77 15	PP 01 17 04	Pilotprojekt — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	Übertragen
09 04 77 16	PP 01 17 06	Pilotprojekt — Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen	Übertragen
09 04 77 17	PP 01 17 07	Pilotprojekt — Start This Up! Start-up-basiertes Ökosystem (das Hochschulen, Unternehmer und ein Start-up-Zentrum in Westpommern verbindet), bei dem regionales Potenzial außerhalb großer Städte in Polen nutzbar gemacht wird	Übertragen
09 04 77 18	PA 01 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 04 77 19	PP 01 18 01	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups	Übertragen
09 04 77 20	PP 01 18 02	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	Übertragen
09 04 77 21	PP 01 18 03	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl	Übertragen
09 04 77 22	PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT	Übertragen
09 04 77 23	PA 01 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)	Übertragen
09 04 77 24	PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte	Übertragen
09 04 77 25	PP 01 19 07	Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz	Übertragen
09 04 77 26	PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet	Übertragen
09 04 77 27	PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas	Übertragen
09 04 77 28	PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa	Übertragen
09 04 77 29	PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)	Übertragen
09 05 77 02	PP 07 14 03	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	Übertragen
09 05 77 03	PA 07 15 05	Vorbereitende Maßnahme — Maßnahmen zur Untertitelung einschließlich Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke	Übertragen
09 05 77 04	PP 07 16 05	Pilotprojekt — Medienkompetenzen für alle	Übertragen
09 05 77 05	PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa	Übertragen
09 05 77 06	PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle	Übertragen
09 05 77 07	PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten	Übertragen
09 05 77 08	PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften	Übertragen
09 05 77 09	PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte	Übertragen
09 05 77 10	PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU	Übertragen
09 05 77 11	PP 07 20 06	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
09 05 77 12	PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030	Übertragen
09 05 77 13	PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet	Übertragen
10 02 77 01		Pilotprojekt — Einrichtung eines Innovationslabors der Kommission für die öffentliche Verwaltung	Gestrichen
10 02 77 02	PP 01 18 04	Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen —	Übertragen
10 02 77 03	PP 01 19 09	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union	Übertragen
10 02 77 04	PP 01 19 08	Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude	Übertragen
11 06 77 02	PP 08 12 01	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	Übertragen
11 06 77 06	PA 08 13 02	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	Übertragen
11 06 77 07	PP 08 14 02	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	Übertragen
11 06 77 08		Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei	Gestrichen
11 06 77 09	PP 08 15 01	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	Übertragen
11 06 77 10		Pilotprojekt — Bewertung freiwilliger Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der EU	Gestrichen
11 06 77 11		Pilotprojekt — Modernisierung der Fischereikontrolle und Optimierung der Überwachung der Fischereifahrzeuge anhand innovativer europäischer Systeme	Gestrichen
11 06 77 13		Vorbereitende Maßnahme — Gemeinsamer Lehrplan für Schiffsführer von kleinen gewerblich genutzten Schiffen	Gestrichen
11 06 77 14	PP 08 18 01	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle	Übertragen
11 06 77 15	PP 08 18 02	Pilotprojekt — Handbuch bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	Übertragen
11 06 77 16	PP 08 18 03	Pilotprojekt — Plattform der Union für Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur	Übertragen
11 06 77 17	PP 08 18 04	Pilotprojekt — Kontrollsystem für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
11 06 77 18	PA 08 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	Übertragen
12 02 77 06	PP 03 17 03	Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur	Übertragen
12 02 77 07	PP 03 18 04	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion	Übertragen
12 02 77 08	PP 03 18 05	Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen	Übertragen
12 02 77 09	PP 03 19 04	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht	Übertragen
12 02 77 10	PA 03 20 03	Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger	Übertragen
12 02 77 11	PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung	Übertragen
13 03 77 03	PA 05 08 01	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	Übertragen
13 03 77 07		Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	Gestrichen
13 03 77 12	PA 05 13 01	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	Übertragen
13 03 77 15	PA 05 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittländern zur Stadtentwicklung	Übertragen
13 03 77 17	PA 05 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt	Übertragen
13 03 77 18	PA 05 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung; die	Übertragen
13 03 77 19	PA 05 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten	Übertragen
13 03 77 20	PA 05 16 04	Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien	Übertragen
13 03 77 21	PP 05 17 01	Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum	Übertragen
13 03 77 22	PA 05 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
13 03 77 23	PA 05 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU	Übertragen
13 03 77 24	PP 05 18 01	Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas	Übertragen
13 03 77 25	PP 05 19 01	Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)	Übertragen
13 03 77 27	PP 05 20 01	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen	Übertragen
13 03 77 28	PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten	Übertragen
13 03 77 29	PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region	Übertragen
13 03 77 30	PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union	Übertragen
14 03 77 01	PP 03 16 07	Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen	Übertragen
14 03 77 02	PP 03 16 01	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	Übertragen
14 03 77 03	PP 03 19 05	Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung	Übertragen
14 03 77 04	PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme — EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich	Übertragen
15 02 77 09		Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft	Gestrichen
15 02 77 10	PP 07 16 03	Pilotprojekt — Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität	Übertragen
15 02 77 11		Pilotprojekt — Bessere Lernergebnisse durch die Unterstützung von Junglehrern im Rahmen von Schulungen, Beratungen und Betreuung über das Internet	Gestrichen
15 02 77 16	PA 07 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung von Hochschulprogrammen zur Förderung des Unternehmertums	Übertragen
15 02 77 17	PP 07 17 01	Pilotprojekt — Auszeichnung	Übertragen
15 02 77 18	PP 07 17 02	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
15 02 77 19	PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	Übertragen
15 02 77 20	PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden	Übertragen
15 02 77 21	PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport	Übertragen
15 02 77 22	PA 07 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene	Übertragen
15 02 77 23	PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	Übertragen
15 02 77 24	PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker	Übertragen
15 02 77 25	PA 07 19 04	Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung	Übertragen
15 02 77 26	PP 07 19 06	Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema	Übertragen
15 02 77 27	PA 07 19 05	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland	Übertragen
15 02 77 28	PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	Übertragen
15 02 77 29	PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen	Übertragen
15 04 77 09		Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer	Gestrichen
15 04 77 11	PA 07 15 04	Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Leitmotiv für Europa	Übertragen
15 04 77 12	PA 07 16 03	Vorbereitende Maßnahme — Europa für Festivals, Festivals für Europa (EFPE)	Übertragen
15 04 77 13	PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	Übertragen
15 04 77 14	PA 07 17 03	Vorbereitende Maßnahme — Offene Modelle für Kleinstunternehmen mit Blick auf Innovationen im Bereich der dem Kulturerbe zuzuordnenden Häuser in Familienbesitz in Europa	Übertragen
15 04 77 16	PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	Übertragen
15 04 77 17	PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser	Übertragen
15 04 77 18	PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme —	Übertragen
15 04 77 19	PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)	Übertragen
15 04 77 20	PP 07 19 07	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
15 04 77 21	PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union	Übertragen
15 04 77 22	PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCLs)	Übertragen
15 04 77 23	PA 07 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	Übertragen
15 04 77 24	PA 07 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union	Übertragen
16 03 77 04	PP 07 07 01	Pilotprojekt — Abschluss des	Übertragen
16 03 77 05		Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen	Gestrichen
17 03 77 05		Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	Gestrichen
17 03 77 08		Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa	Gestrichen
17 03 77 09		Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union	Gestrichen
17 03 77 10		Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	Gestrichen
17 03 77 11		Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	Gestrichen
17 03 77 12	PP 14 14 01	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	Übertragen
17 03 77 13		Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen	Gestrichen
17 03 77 15	PA 06 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	Übertragen
17 03 77 16	PP 14 15 01	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Übertragen
17 03 77 17	PP 14 15 02	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	Übertragen
17 03 77 18		Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen	Gestrichen
17 03 77 20	PP 06 14 01	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	Übertragen
17 03 77 22	PP 06 15 01	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	Übertragen
17 03 77 23	PP 06 15 02	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
17 03 77 24		Pilotprojekt — Gerechtere und effektivere Bewertung der Gesundheitsversorgung in der gesamten Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Know-how-Transfers	Gestrichen
17 03 77 25	PP 06 16 01	Pilotprojekt — Einrichtung eines Registers für seltene angeborene Fehlbildungen (im Rahmen des Registers für seltene Krankheiten) unter Orientierung am Aufbau, an der Organisation und an den Erfahrungen des polnischen Registers für angeborene Fehlbildungen (PRCM)	Übertragen
17 03 77 26	PP 06 16 02	Pilotprojekt — MentALLY	Übertragen
17 03 77 27	PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien	Übertragen
17 03 77 28	PP 06 16 04	Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden	Übertragen
17 03 77 29	PP 14 19 01	Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko	Übertragen
17 04 77 03		Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport	Gestrichen
17 04 77 04		Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepaxis“	Gestrichen
17 04 77 05	PP 03 17 04	Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen	Übertragen
17 04 77 06	PP 03 17 05	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen	Übertragen
17 04 77 07	PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren	Übertragen
17 04 77 08	PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion	Übertragen
18 02 77 01		Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	Gestrichen
18 02 77 02		Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten	Gestrichen
18 02 77 04	PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten	Übertragen
18 03 77 04	PP 10 11 01	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	Übertragen
18 03 77 05		Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	Gestrichen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
18 03 77 06		Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	Gestrichen
18 03 77 07		Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	Gestrichen
18 03 77 08		Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	Gestrichen
18 03 77 09	PA 10 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	Übertragen
18 03 77 12		Vorbereitende Maßnahme — Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und Migranten in Europa	Gestrichen
19 06 77 01	PA 14 18 01	Vorbereitende Maßnahme — StratCom Plus	Übertragen
20 02 77 02	PP 14 18 01	Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben	Übertragen
21 02 77 02		Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	Gestrichen
21 02 77 07		Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	Gestrichen
21 02 77 10		Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	Gestrichen
21 02 77 13		Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	Gestrichen
21 02 77 14	PA 14 07 01	Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Übertragen
21 02 77 15	PP 14 13 01	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	Übertragen
21 02 77 16	PP 14 14 01	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	Übertragen
21 02 77 18	PP 14 14 02	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	Übertragen
21 02 77 19	PA 14 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	Übertragen
21 02 77 20	PA 14 14 02	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	Übertragen
21 02 77 21	PA 14 14 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
21 02 77 22	PP 14 15 01	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Übertragen
21 02 77 23	PP 14 15 02	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	Übertragen
21 02 77 24	PP 14 16 01	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe	Übertragen
21 02 77 25	PP 14 16 02	Pilotprojekt — Stärkung der Rechte des Kindes, Schutz von vertriebenen Kindern und Jugendlichen in Guatemala, Honduras und El Salvador sowie Zugang zu Bildung für diese Kinder und Jugendliche	Übertragen
21 02 77 26	PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren	Übertragen
21 02 77 27	PP 14 16 04	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania	Übertragen
21 02 77 28	PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung	Übertragen
21 02 77 29	PA 14 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern	Übertragen
21 02 77 30	PA 14 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Übertragen
21 02 77 31	PP 14 17 02	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aïmes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.	Übertragen
21 02 77 32		Vorbereitende Maßnahme — Junge europäische Freiwillige im Dienste der Entwicklung	Gestrichen
21 02 77 33	PP 14 18 02	Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala	Übertragen
21 02 77 35	PP 14 19 01	Pilotprojekt — Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien	Übertragen
21 02 77 36		Vorbereitende Maßnahme — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden in der Region Cauca (Kolumbien)	Gestrichen
21 04 77 02		Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland	Gestrichen
22 02 77 01	PP 15 08 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	Übertragen
22 02 77 02	PA 15 10 01	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	Übertragen
22 02 77 03		Vorbereitende Maßnahme — Verstärkte regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit infolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vermissten Personen	Gestrichen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
22 04 77 03	PA 14 12 01	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	Übertragen
22 04 77 04		Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	Gestrichen
22 04 77 05		Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	Gestrichen
22 04 77 06	PP 14 17 03	Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin	Übertragen
22 04 77 07	PA 14 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten	Übertragen
23 02 77 01	PP 14 18 03	Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen	Übertragen
23 03 77 03		Pilotprojekt — Frühwarnsystem für Naturkatastrophen	Gestrichen
23 03 77 04	PA 06 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Netz europäischer Plattformen für Katastrophenschutz und Krisenmanagement	Übertragen
25 01 77 04	PP 20 17 01	Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative	Übertragen
25 01 77 05	PA 20 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung	Übertragen
25 01 77 06	PP 20 19 01	Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU	Übertragen
26 03 77 03		Pilotprojekt — PublicAccess.eu: Online-Plattform für die proaktive Veröffentlichung von frei zugänglichen Dokumenten der Organe der Union	Gestrichen
26 03 77 04	PP 20 15 01	Pilotprojekt — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	Übertragen
26 03 77 06	PA 20 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	Übertragen
26 03 77 07	PP 20 17 02	Pilotprojekt — Einsatz der elektronischen Kennung (eID) und digitaler Signaturen durch Parlament und Kommission im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung	Übertragen
26 03 77 08	PA 20 17 02	Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	Übertragen
26 03 77 09	PA 20 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	Übertragen
32 02 77 08	PP 02 15 02	Pilotprojekt — Brennstoff-/Energiearmut — Bewertung der Auswirkungen der Krise und Überprüfung bestehender und möglicher neuer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	Übertragen
32 02 77 09	PA 02 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
32 02 77 10		Pilotprojekt — Bekämpfung der Energiearmut in der Makroregion Ionisches Meer/Adria	Gestrichen
32 02 77 11	PP 02 18 04	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der	Übertragen
32 02 77 12	PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO ₂ -intensive Regionen	Übertragen
32 02 77 13	PA 02 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien	Übertragen
32 02 77 14	PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO ₂ -Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren	Übertragen
32 02 77 15	PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut	Übertragen
32 02 77 16	PA 02 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen	Übertragen
32 02 77 17	PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents	Übertragen
32 02 77 18	PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union	Übertragen
32 02 77 19	PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende	Übertragen
33 02 77 06	PP 07 13 02	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	Übertragen
33 02 77 08	PP 07 14 04	Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben	Übertragen
33 02 77 09	PP 07 14 01	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	Übertragen
33 02 77 10	PP 07 15 02	Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union	Übertragen
33 02 77 13	PP 07 16 06	Pilotprojekt — Europa der Vielfalt	Übertragen
33 02 77 14	PP 07 16 04	Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren	Übertragen
33 02 77 16	PP 07 17 06	Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	Übertragen
33 02 77 17	PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
33 03 77 04	PP 07 14 02	Pilotprojekt — Stärkung der Sensibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	Übertragen
33 03 77 05	PP 07 17 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	Übertragen
33 03 77 06	PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte	Übertragen
33 03 77 07	PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer	Übertragen
33 03 77 08	PA 07 19 07	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität	Übertragen
33 04 77 04	PP 03 15 01	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	Übertragen
33 04 77 05	PP 03 16 05	Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt	Übertragen
33 04 77 06	PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union	Übertragen
33 04 77 07	PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	Übertragen
34 02 77 03	PP 09 17 07	Pilotprojekt — Studie zu Lebenszyklen von mit Elektrizität, Biokraftstoffen und konventionellen Kraftstoffen angetriebenen Fahrzeugen	Übertragen
34 02 77 05		Pilotprojekt — Bindung von Kohlendioxid im Boden	Gestrichen

⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 8 sowie den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10.

⁽²⁾ Für Haushaltslinien, die im Haushaltsjahr 2021 gestrichen wurden, wird die jeweilige Bezeichnung des Haushaltsplans 2020 angegeben.

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Amt für Veröffentlichungen			
A2 01 01	01 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
	01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A2 01 02 01	01 01 02	Externes Personal	Übertragen
A2 01 02 11	01 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	01 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	01 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	01 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	01 01 03 05	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A2 01 03	01 01 01 04	Mobilitätsausgaben	Teilweise übertragen
	01 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
	01 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	01 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	01 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	01 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
	01 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	01 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	01 01 09 03	Datenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
	01 02 03	Zugang und Weiterverwendung	Teilweise übertragen
A2 01 50	01 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A2 01 51	01 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
	01 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A2 01 60	01 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A2 02 01 01	01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	Übertragen
A2 02 01 02	01 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
A2 02 01 03	01 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	Teilweise übertragen
	01 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen	Teilweise übertragen
A2 02 02	01 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	01 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
A2 02 03	O1 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O1 02 03	Zugang und Weiterverwendung	Teilweise übertragen
A2 10 01	O1 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A2 10 02	O1 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
A3 01 01	O6 01 01 01	Bezüge und Zulagen	Teilweise übertragen
	O6 01 01 02	Kosten und Zulagen bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A3 01 02 01	O6 01 02	Externes Personal	Teilweise übertragen
	O6 01 04 05	Übersetzungen	Teilweise übertragen
A3 01 02 11	O6 01 03 01	Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	O6 01 03 02	Sitzungen und Sachverständigengruppen	Teilweise übertragen
	O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen	Teilweise übertragen
	O6 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	O6 01 03 05	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A3 01 03	O6 01 04 01	Mieten und Käufe	Teilweise übertragen
	O6 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	O6 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	O6 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben	Teilweise übertragen
	O6 01 05	Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
	O6 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A3 01 50	O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A3 01 51	O6 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
	O6 01 08	Rechtsangelegenheiten	Teilweise übertragen
A3 01 60	O6 01 06	Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A3 02 01	O6 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
	O6 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	Teilweise übertragen
A3 02 03	O6 02 02	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	Übertragen
A3 10 01	O6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A3 10 02	O6 10 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
Europäisches Amt für Personalauswahl			
A4 01 01	O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
	O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A4 01 02 01	O2 01 02	Externes Personal	Übertragen
A4 01 02 11	O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	O2 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
A4 01 03	O2 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
	O2 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	O2 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	O2 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	O2 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
	O2 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O2 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	O2 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A4 01 50	O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A4 01 51	O2 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
	O2 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A4 01 60	O2 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A4 02 01 01	O2 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren	Übertragen
A4 02 01 02	O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen	Übertragen
A4 02 01 03	O2 01 03 05	Interne Sitzungen	Übertragen
A4 03 01 01	O2 03 01	Managementfortbildung	Übertragen
A4 03 01 02	O2 03 02	Schulung bei Dienstantritt	Übertragen
A4 03 01 03	O2 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens	Übertragen
A4 10 01	O2 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A4 10 02	O2 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche			
A5 01 01	O3 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
	O3 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A5 01 02 01	O3 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Teilweise übertragen
	O3 01 02	Externes Personal	Teilweise übertragen
A5 01 02 11	O3 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	O3 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	O3 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	O3 01 03 04	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A5 01 03	O3 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
	O3 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	O3 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	O3 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	O3 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
	O3 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O3 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	O3 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A5 01 50	O3 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A5 01 51	O3 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
	O3 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A5 01 60	O3 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A5 10 01	O3 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A5 10 02	O3 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel			
A6 01 01	O4 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
	O4 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A6 01 02 01	O4 01 02 01	Externes Personal — OIB	Teilweise übertragen
	O4 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen	Teilweise übertragen
A6 01 02 11	O4 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	O4 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	O4 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	O4 01 03 04	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A6 01 03	O4 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
	O4 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	O4 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	O4 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	O4 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
	O4 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O4 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen

KOMMISSION
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2020 ⁽¹⁾	Haushaltsplanentwurf 2021	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplanentwurf 2021 ⁽²⁾	Maßnahme
	O4 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A6 01 50	O4 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A6 01 51	O4 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
	O4 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A6 01 60	O4 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A6 10 01	O4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A6 10 02	O4 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg			
A7 01 01	O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	Teilweise übertragen
	O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	Teilweise übertragen
A7 01 02 01	O5 01 02 01	Externes Personal — OIL	Teilweise übertragen
	O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen	Teilweise übertragen
A7 01 02 11	O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	Teilweise übertragen
	O5 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	Teilweise übertragen
	O5 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung	Teilweise übertragen
	O5 01 03 04	Interne Sitzungen	Teilweise übertragen
A7 01 03	O5 01 04 01	Miete und Käufe	Teilweise übertragen
	O5 01 04 02	Gebäudenebenkosten	Teilweise übertragen
	O5 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar	Teilweise übertragen
	O5 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	Teilweise übertragen
	O5 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle	Teilweise übertragen
	O5 01 09 01	Informationssysteme	Teilweise übertragen
	O5 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz	Teilweise übertragen
	O5 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	Teilweise übertragen
A7 01 50	O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung	Übertragen
A7 01 51	O5 01 07	Infrastrukturpolitik und -management	Teilweise übertragen
	O5 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben	Teilweise übertragen
A7 01 60	O5 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	Übertragen
A7 10 01	O5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel	Übertragen
A7 10 02	O5 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	Übertragen
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2020“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis Nr. 8 sowie den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10. ⁽²⁾ Für Haushaltslinien, die im Haushaltsjahr 2021 gestrichen wurden, wird die jeweilige Bezeichnung des Haushaltsplans 2020 angegeben.			

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	444 049 000
Eigene Mittel	–59 549 000
Ausstehender Betrag	384 500 000

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	32 106 000	31 490 000	28 819 109,65	89,76
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	5 679 000	5 521 000	5 104 646,15	89,89
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	37 785 000	37 011 000	33 923 755,80	89,78
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	21 764 000	20 532 000	20 070 891,07	92,22
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	16 770,70	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	21 764 000	20 532 000	20 087 661,77	92,30
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	59 549 000	57 543 000	54 011 417,57	90,70
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	108 607,95	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	108 607,95	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	831 740,46	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 514,69	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	153 711,48	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	997 966,63	
	Titel 3 — Insgesamt	59 549 000	57 543 000	55 117 992,15	92,56

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
32 106 000	31 490 000	28 819 109,65

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
5 679 000	5 521 000	5 104 646,15

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 2.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
21 764 000	20 532 000	20 070 891,07

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	16 770,70

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	108 607,95

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen, die dem Organ gehören, verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

3 1 2 *Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0** *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***3 2 0 2** *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	831 740,46

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	12 514,69

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	153 711,48

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
4 0 0 4 0 1	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	0,—	
	Zinserträge der Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf die Konten des Organs verbucht.

4 0 1 Zinserträge der Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	Mitglieder und Personal des Organs			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	38 312 000	36 836 000	33 975 839,08
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	276 006 500	270 889 000	251 127 553,48
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	28 006 000	27 294 500	25 304 595,85
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	6 397 000	6 429 000	6 183 768,59
	Titel 1 — Insgesamt	348 721 500	341 448 500	316 591 757,—
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	63 943 000	65 280 000	74 754 981,14
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	27 341 000	25 999 000	27 803 258,09
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 282 000	1 184 000	1 884 855,83
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	535 000	525 000	517 182,85
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 174 500	2 142 000	2 330 504,02
	Titel 2 — Insgesamt	95 275 500	95 130 000	107 290 781,93
3	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	52 000	59 000	17 716,20
	Titel 3 — Insgesamt	52 000	59 000	17 716,20

[illegible]

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 1

Mitglieder und Personal des Organs

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	32 921 000	32 215 000	30 109 670,92	91,46
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	1 760 000	490 000	1 241 900,—	70,56
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	34 681 000	32 705 000	31 351 570,92	90,40
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	2 898 000	3 349 000	2 054 453,43	70,89
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	280 000	299 750,—	107,05
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	453 000	502 000	270 064,73	59,62
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	38 312 000	36 836 000	33 975 839,08	88,68

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	272 240 000	267 837 000	248 249 479,78	91,19
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	685 000	732 000	665 853,79	97,20
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 431 000	2 090 000	2 027 685,53	83,41
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	275 356 000	270 659 000	250 943 019,10	91,13
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	650 500	230 000	184 534,38	28,37
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	650 500	230 000	184 534,38	28,37
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	276 006 500	270 889 000	251 127 553,48	90,99
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	8 716 000	8 285 000	8 036 147,86	92,20
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	1 456 000	1 472 000	1 417 000,—	97,32

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 4 0	(Fortsetzung)				
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	246 000	234 000	246 000,—	100
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	17 588 000	17 303 500	15 605 447,99	88,73
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	28 006 000	27 294 500	25 304 595,85	90,35
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	28 006 000	27 294 500	25 304 595,85	90,35
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	173 500	170 000	144 507,41	83,29
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 780 500	1 745 500	1 528 061,33	85,82
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	1 954 000	1 915 500	1 672 568,74	85,60
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	405 000	478 500	498 500,—	123,09
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	20 000	20 000,—	40
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	358 000	337 000	333 856,93	93,26
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	408 000	357 000	353 856,93	86,73

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 1**Mitglieder und Personal des Organs****KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs****1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*****1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
32 921 000	32 215 000	30 109 670,92

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 2 Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 760 000	490 000	1 241 900,—

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 898 000	3 349 000	2 054 453,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 4 Dienstreisen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
280 000	280 000	299 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
453 000	502 000	270 064,73

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 0 — Mitglieder des Organs (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit*Erläuterungen*

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 2,5 % vorgenommen worden.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**1 2 0 0** Dienstbezüge und Zulagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
272 240 000	267 837 000	248 249 479,78

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,
- die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Sekretariatszulage der Beamten der Laufbahngruppe AST, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)

- die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ, die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Miet- und Fahrkostenzulagen,
- die pauschalen Amtszulagen,
- die Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68, Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 und Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75 und Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
685 000	732 000	665 853,79

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte sowie der örtlichen Bediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 431 000	2 090 000	2 027 685,53

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich der Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
650 500	230 000	184 534,38

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — Beamte und Bedienstete auf Zeit (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 716 000	8 285 000	8 036 147,86

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, der Hilfsdolmetscher, der örtlichen Bediensteten und der Hilfsübersetzer,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes,
- die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 456 000	1 472 000	1 417 000,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an den Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Finanzierung der den Praktikanten gewährten Stipendien, die Krankenversicherung während der Dauer des Praktikums sowie einen Beitrag zu den Reisekosten,
- die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die Beamten infolge ihrer Abordnung außerhalb des Organs entstehen.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
246 000	234 000	246 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 588 000	17 303 500	15 605 447,99

Erläuterungen

Diese Mittelansätze sollen decken:

- die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- die Bezahlung der freiberuflichen Dolmetscher der Generaldirektion Dolmetschen der Kommission,
- die Bezahlung der Vertrags-Konferenzdolmetscher,

KAPITEL 1 4 — Sonstiges Personal und externe Leistungen (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 6** (Fortsetzung)

- die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperatoren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind,
- die Aushilfsleistungen im Bereich des Korrekturlesens von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten,
- die Ausgaben für die Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit den anderen Organen der Union zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

1 4 9**Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben**1 6 1 Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben****1 6 1 0** Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
173 500	170 000	144 507,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Durchführung der Personalauswahlverfahren, die unmittelbar vom Gerichtshof der Europäischen Union durchgeführt werden, sowie die Reisekosten und die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Bewerber.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 780 500	1 745 500	1 528 061,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
405 000	478 500	498 500,—

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**1 6 3 0** Sozialdienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
50 000	20 000	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
358 000	337 000	333 856,93

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten**1 6 5 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
193 000	187 000	120 845,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen, die Betriebskosten der Sanitätsstation sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Förderung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
111 000	192 000	134 978,42

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)**1 6 5 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material in den Restaurants und in den Cafeterias sowie einen Teil von deren Betriebskosten, die u. a. die Hygiene- und Qualitätskontrollen umfassen.

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 280 000	3 141 000	3 226 519,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Kleinkindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	113 000	118 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) und dem Gerichtshof der Europäischen Union geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

1 6 5 6 Europäische Schulen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
46 000	45 000	58 500,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 1 6 — Sonstige die Mitglieder und das Personal des Organs betreffende Ausgaben *(Fortsetzung)***1 6 5** *(Fortsetzung)*1 6 5 6 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Gerichtshofs der Europäischen Union an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	120 000	7 071 420,47	5 439,55
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	37 090 000	40 076 000	45 041 823,30	121,44
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	3 982 000	2 427 000	1 665 741,39	41,83
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 447 000	1 662 000	1 620 370,78	111,98
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	42 649 000	44 285 000	55 399 355,94	129,90
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	10 187 000	9 987 000	8 966 646,32	88,02
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	2 895 000	2 895 000	2 472 560,30	85,41
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	7 800 000	7 746 000	7 514 107,26	96,33

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)***KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
2 0 2	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	142 000	126 387,—	84,26
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	225 000	275 924,32	105,31
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	21 294 000	20 995 000	19 355 625,20	90,90
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	63 943 000	65 280 000	74 754 981,14	116,91
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	<i>Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation</i>				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	8 965 000	10 060 000	10 565 664,95	117,85
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	15 522 000	13 266 000	12 721 889,64	81,96
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	333 000	300 000	288 138,09	86,53
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	24 820 000	23 626 000	23 575 692,68	94,99
2 1 2	<i>Mobiliar</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	814 000	814 500	2 630 945,68	323,21
2 1 4	<i>Material und technische Anlagen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	399 000	249 000	448 560,89	112,42
2 1 6	<i>Fahrzeuge</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	1 308 000	1 309 500	1 148 058,84	87,77
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	27 341 000	25 999 000	27 803 258,09	101,69

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel				
	Nichtgetrennte Mittel	593 000	611 000	504 400,66	85,06
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	12 000	6 000,—	54,55
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadensersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	7 426,74	24,76
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	119 000,—	91,54
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	518 000	401 000	1 248 028,43	240,93
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	1 282 000	1 184 000	1 884 855,83	147,02
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	145 000	138 187,82	89,15
2 5 4	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche				
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	380 000	378 995,03	99,74
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	535 000	525 000	517 182,85	96,67
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 664 000	1 667 000	1 554 457,36	93,42
2 7 4	Produktion und Verbreitung von Informationen				
2 7 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	97 086,78	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 27 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 2**Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben****KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
130 000	120 000	7 071 420,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
37 090 000	40 076 000	45 041 823,30

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** Herrichtung der Diensträume

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 982 000	2 427 000	1 665 741,39

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 447 000	1 662 000	1 620 370,78

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden decken.

2 0 2 Ausgaben für Gebäude**2 0 2 2** Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 187 000	9 987 000	8 966 646,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 895 000	2 895 000	2 472 560,30

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 800 000	7 746 000	7 514 107,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	142 000	126 387,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
262 000	225 000	275 924,32

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — Gebäude und Nebenkosten (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr und Beschilderung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung**2 1 0** **Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation****2 1 0 0** Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 965 000	10 060 000	10 565 664,95

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller Anlagen und Einrichtungen, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und dem Telefon (einschließlich Faxgeräten, Anlagen für Videokonferenzen und Multimedia-Anlagen) zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst, wie Kabinen, Kopfhörer und Schaltsysteme für Simultandolmetschanlagen, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 522 000	13 266 000	12 721 889,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für EDV-Analysen und -Programmierung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
333 000	300 000	288 138,09

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
814 000	814 500	2 630 945,68

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
399 000	249 000	448 560,89

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 1 — Informatik, Ausrüstung und Mobiliar: Kauf, Anmietung und Unterhaltung (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,
- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 308 000	1 309 500	1 148 058,84

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,
- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 39 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb**2 3 0** **Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
593 000	611 000	504 400,66

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz deckt den Kauf von:

- Xerografiepapier, Kopierpapier und Rechnungspapier,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
11 000	12 000	6 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf dem Konto des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadensersatz

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 000	30 000	7 426,74

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die er aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 3 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 30 000	1 30 000	119 000,—

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
518 000	401 000	1 248 028,43

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung insbesondere der Roben der Richter und Generalanwälte, der Dienstkleidung für Amtsdienner und Fahrer, der Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes,
- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — Ausgaben für Sitzungen und Konferenzen**2 5 2 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
155 000	145 000	138 187,82

KAPITEL 2 5 — Ausgaben für Sitzungen und Konferenzen (Fortsetzung)**2 5 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
380 000	380 000	378 995,03

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Schließlich sollen diese Mittel zudem Besuche von Gruppen von Besuchern finanziell fördern, die keinen Rechtsberuf ausüben, und insbesondere Studierende.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — Information: Erwerb, Archivierung, Produktion und Verbreitung**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 664 000	1 667 000	1 554 457,36

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 7 — Information: Erwerb, Archivierung, Produktion und Verbreitung (Fortsetzung)**2 7 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,
- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken,
- den Anteil des Gerichtshofs der Europäischen Union an den Kosten für die Erhaltung und Verwahrung der historischen Archive der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut Florenz,
- die Analyse der Gerichtsentscheidungen und die Einspeisung von Inhalten in Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Produktion und Verbreitung von Informationen**2 7 4 0** Amtsblatt

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	97 086,78

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
300 000	290 000	454 912,35

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten für die Herausgabe des *Jahresberichts des Gerichtshofs* und anderer Broschüren des Gerichtshofs der Europäischen Union decken, die Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — Information: Erwerb, Archivierung, Produktion und Verbreitung *(Fortsetzung)***2 7 4** *(Fortsetzung)***2 7 4 2** Sonstige Ausgaben für Informationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
210 500	185 000	224 047,53

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den Kauf und die Erstellung von leicht verständlichen Veröffentlichungen über das Unionsrecht, sonstige Ausgaben für Information zu Kommunikation und zu Fotografiekosten decken. Er soll außerdem die Organisation von Sitzungen mit Journalisten, Redakteuren juristischer Zeitschriften oder Wissenschaftlern aus Drittstaaten erleichtern.

[illegible]

TITEL 3**Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ****KAPITEL 3 7 — Besondere Ausgaben bestimmter Organe und Einrichtungen****3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union****3 7 1 0 Gerichtskosten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
52 000	59 000	17 716,20

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

TITEL 10

Andere Ausgaben

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
Andere Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

PERSONAL

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	12	3	12	3
AD 14	80 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾	81 ⁽¹⁾	56 ⁽¹⁾
AD 13	96	—	96	—
AD 12	92 ⁽²⁾	92	84 ⁽²⁾	91
AD 11	146	110	91	107
AD 10	149	52	176	51
AD 9	142	15	179	9
AD 8	103	2	112	1
AD 7	109	2	81	1
AD 6	11	—	11	—
AD 5	29	—	38	—
Zwischensumme AD	974	333	966	319
AST 11	12	—	12	—
AST 10	15	1	15	1
AST 9	46	—	40	—
AST 8	39	15	45	15
AST 7	70	40	58	38
AST 6	92	36	94	36
AST 5	118	27	126	22
AST 4	65	64	76	59
AST 3	54	39	69	26
AST 2	13	5	13	5
AST 1	2	—	1	—
Zwischensumme AST	526	227	549	202

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	3	—	3
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	8	—	—	—
AST/SC 2	26	—	34	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	34	3	34	3
Insgesamt	1 534 ⁽¹⁾	563	1 549 ⁽¹⁾	524
Gesamtbetrag	2 097 ⁽⁴⁾		2 073 ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Davon 1 AD 15 *ad personam*.

⁽²⁾ Davon 1 AD 14 *ad personam*.

⁽³⁾ Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 20 AD 10, 15 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4, 8 AST 3).

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellenkontingente ausgeglichen werden.

EINZELPLAN V
RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	153 721 727
Eigene Mittel	-23 233 074
Ausstehender Betrag	130 488 653

RECHNUNGSHOF

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	12 227 015	11 987 000	11 540 666,82	94,39
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	2 295 497	2 200 000	2 129 999,26	92,79
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	14 522 512	14 187 000	13 670 666,08	94,13
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	8 710 562	8 193 000	8 467 763,61	97,21
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	8 710 562	8 193 000	8 467 763,61	97,21
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	23 233 074	22 380 000	22 138 429,69	95,29
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

RECHNUNGSHOF

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN**KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Abgaben und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf Bezüge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
12 227 015	11 987 000	11 540 666,82

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
2 295 497	2 200 000	2 129 999,26

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
8 710 562	8 193 000	8 467 763,61

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Organs verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	235 123,77

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	21 956,33

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	5 715,58

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

RECHNUNGSHOF

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	10 703 545	11 751 000	11 004 242,66
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	114 120 182	111 860 000	106 434 163,35
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	7 861 000	7 403 000	6 407 113,57
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	5 601 000	6 315 000	5 707 246,15
	Titel 1 — Insgesamt	138 285 727	137 329 000	129 552 765,73
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	3 358 000	3 255 000	3 523 505,07
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	9 072 000	8 681 000	8 964 264,89
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	565 000	563 000	339 228,24
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	696 000	696 000	487 172,64
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	1 745 000	1 713 000	1 447 891,44
	Titel 2 — Insgesamt	15 436 000	14 908 000	14 762 062,28
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	153 721 727	152 237 000	144 314 828,01

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	112 928 182	110 595 000	105 296 334,29	93,24
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	295 455	351 000	327 627,09	110,89
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	733 909	753 000	652 213,87	88,87
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	113 957 546	111 699 000	106 276 175,25	93,26
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	162 636	161 000	157 988,10	97,14
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	162 636	161 000	157 988,10	97,14
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	114 120 182	111 860 000	106 434 163,35	93,26

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	<i>Sonstige Bedienstete und externes Personal</i>				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	4 991 364	4 660 000	4 318 694,44	86,52
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 030 000	1 903 000	1 236 544,71	60,91
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	175 636	176 000	191 930,60	109,28
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	664 000	664 000	659 943,82	99,39
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	7 861 000	7 403 000	6 407 113,57	81,51
1 4 9	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	7 861 000	7 403 000	6 407 113,57	81,51
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	<i>Ausgaben für Personalverwaltung</i>				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	40 000	35 432,26	90,85
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	730 000	730 000	745 517,25	102,13
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	769 000	770 000	780 949,51	101,55

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*1 0 0 0 *Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 145 909	9 218 000	9 101 792,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 2 *Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
79 818	397 000	203 819,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 107 818	1 766 000	1 456 412,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Hinterbliebenenversorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 **Dienstreisen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
290 000	290 000	198 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 **Fortbildung**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
80 000	80 000	44 217,80

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelsätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 3,1 % angewandt.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
112 928 182	110 595 000	105 296 334,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
295 455	351 000	327 627,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
733 909	753 000	652 213,87

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
162 636	161 000	157 988,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 2** Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal****1 4 0 0 Sonstige Bedienstete**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 991 364	4 660 000	4 318 694,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika und Austausch von Personal

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 030 000	1 903 000	1 236 544,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
175 636	176 000	191 930,60

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)**1405** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1406 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
664 000	664 000	659 943,82

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für sonstige vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Arbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

149 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 9** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 6 1** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 6 1 0** Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
39 000	40 000	35 432,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung sowie für die Reisekosten der Bewerber und
- die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
730 000	730 000	745 517,25

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibengebühren für ähnliche Veranstaltungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Rechnungshofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 988 000	3 370 000	2 700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Rechnungshofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

1 6 3 **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs****1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
27 000	30 000	9 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
94 000	78 000	79 000,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen****1 6 5 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
118 000	140 000	86 534,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
140 000	130 000	154 761,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 465 000	1 417 000	1 566 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 5 Ausgaben des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Rechnungshofes

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	380 000	331 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen der Kommission (PMO) und dem Rechnungshof geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	85 113,08	85,11
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	220 000	365 518,—	166,14
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	210 000	47 562,18	22,65
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	530 000	530 000	498 193,26	94
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 670 000	1 571 000	1 879 500,—	112,54
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	850 000	804 000,—	94,59
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	168 000	168 000	265 000,—	157,74
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	96 000	41 657,34	41,66

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)***KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
2 0 2	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	35 154,47	87,89
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	2 828 000	2 725 000	3 025 311,81	106,98
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	3 358 000	3 255 000	3 523 505,07	104,93
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 378 000	2 378 000	2 319 000,—	97,52
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	5 483 000	5 000 000	5 486 999,45	100,07
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	340 000	279 000,—	90
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	8 171 000	7 718 000	8 084 999,45	98,95
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	129 755,69	129,76
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	314 000	300 000	277 764,31	88,46
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	487 000	563 000	471 745,44	96,87
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	9 072 000	8 681 000	8 964 264,89	98,81

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	80 000	49 920,30	90,76
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	15 000	7 936,10	61,05
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	19 172,80	9,59
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	20 000	7 487,28	44,04
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	248 000	254 711,76	90,97
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	565 000	563 000	339 228,24	60,04
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	213 000	213 000	154 639,71	72,60
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	141 000	141 000	70 566,93	50,05
2 5 6	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	16 966,—	99,80
2 5 7	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	325 000	245 000,—	75,38
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	696 000	696 000	487 172,64	70

RECHNUNGSHOF

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	100 000	85 113,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Mietkauf

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
220 000	220 000	365 518,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
210 000	210 000	47 562,18

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für die Gebäude zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 *Ausgaben für Gebäude***2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 670 000	1 571 000	1 879 500,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
850 000	850 000	804 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
168 000	168 000	265 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die verschiedenen Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für Gebäudebewachungsverträge sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	96 000	41 657,34

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
40 000	40 000	35 154,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren und Beschilderungsmaterial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG**2 1 0** *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 378 000	2 378 000	2 319 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 483 000	5 000 000	5 486 999,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
310 000	340 000	279 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	100 000	129 755,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 4 Material und technische Anlagen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
314 000	300 000	277 764,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 Fahrzeuge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
487 000	563 000	471 745,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Außerdem dienen sie zur Deckung des Beitrags zur Mobilität.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
55 000	80 000	49 920,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 000	15 000	7 936,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren, Wechselkursdifferenzen und sonstigen Finanzkosten.

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
200 000	200 000	19 172,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Schadensersatzzahlungen, die der Rechnungshof — insbesondere zur Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung — leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 Postgebühren

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 000	20 000	7 487,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
280 000	248 000	254 711,76

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,
- Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen,
- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material und Mobiliar,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben,
- Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 2** *Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
213 000	213 000	154 639,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 4 *Sitzungen, Kongresse und Konferenzen*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
141 000	141 000	70 566,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)

Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen sowie der Kosten für andere interne Veranstaltungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 6 *Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 000	17 000	16 966,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studententagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 *Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
325 000	325 000	245 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dolmetschleistungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme; Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union***2 7 0 0** Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
530 000	513 000	463 772,—

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 0** (Fortsetzung)**2 7 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Diese Mittel sollen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 0 1 Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Prüfung der Agenturen und sonstigen Einrichtungen der Union gemäß Artikel 287 Absatz 1 AEUV und Artikel 70 Absätze 6 und 7 der Haushaltsordnung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
440 000	425 000	440 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 2** (Fortsetzung)

- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,
- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Produktion und Verbreitung**2 7 4 0** Amtsblatt

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	18 917,45

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofs im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
775 000	775 000	525 201,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 AEUV angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL**Einzelplan V — Rechnungshof**

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	40 ⁽¹⁾	31	40 ⁽¹⁾	31
AD 13	37 ⁽²⁾	2	37 ⁽²⁾	2
AD 12	66	6	66	6
AD 11	48	33	48	33
AD 10	55 ⁽³⁾	2	39	2
AD 9	110 ⁽³⁾	—	112	—
AD 8	60 ⁽³⁾	2	69	2
AD 7	54 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	6	59	6
AD 6	43	1	43	1
AD 5	23 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	1	22	1
Zwischensumme AD	547	84	546	84
AST 11	4 ⁽⁴⁾	1	4	1
AST 10	6	—	6	—
AST 9	22	1	22	1
AST 8	14 ⁽⁴⁾	1	14	1
AST 7	18 ⁽⁴⁾	26	18	26
AST 6	33 ⁽⁴⁾	—	27	—
AST 5	31 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	5	36	5
AST 4	7 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	16	7	16
AST 3	6 ⁽³⁾	—	6	—
AST 2	⁽³⁾	—	2	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	141	50	142	50

RECHNUNGSHOF

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 6	—	9	—	9
AST/SC 5	—	2	—	2
AST/SC 4	—	12	—	12
AST/SC 3	—	4 ⁽⁴⁾	—	4
AST/SC 2	2	1	2	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	28	2	28
Insgesamt	690 ⁽⁵⁾	163 ⁽⁶⁾	690 ⁽⁵⁾	163 ⁽⁶⁾
Gesamtbetrag	853		853	

⁽¹⁾ Davon 1 AD 15 *ad personam*.
⁽²⁾ Davon 1 AD 14 *ad personam*.
⁽³⁾ Anhebung und Umwandlung von Stellen (2021).
⁽⁴⁾ Umwandlung von Stellen (2020).
⁽⁵⁾ Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden.
⁽⁶⁾ Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen unterliegt den diesbezüglich im Beschluss Nr. 56/2019 des Europäischen Rechnungshofs dargelegten Kriterien.

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	150 524 938
Eigene Mittel	-12 762 637
Ausstehender Betrag	137 762 301

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	5 637 804	5 614 334	5 466 823,—	96,97
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 113 022	1 108 828	1 079 267,—	96,97
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	6 750 826	6 723 162	6 546 090,—	96,97
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 011 811	5 780 259	5 685 193,—	94,57
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	283 198,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	6 011 811	5 780 259	5 968 391,—	99,28
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	12 762 637	12 503 421	12 514 481,—	98,06
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 570 064,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	1 570 064,—	

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
5 637 804	5 614 334	5 466 823,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
1 113 022	1 108 828	1 079 267,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
6 011 811	5 780 259	5 685 193,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	283 198,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

3 1 2 *Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 570 064,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0** *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 254 083,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	153 500,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 *Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (*Fortsetzung*)**3 3 8** ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	203 340,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	7 304,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	Personal der Einrichtung			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	22 055 555	21 332 356	20 946 893,87
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	73 746 086	73 073 401	69 276 508,27
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	5 378 615	5 411 129	4 569 188,29
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 986 601	2 008 835	1 785 014,15
	Titel 1 — Insgesamt	103 166 857	101 825 721	96 577 604,58
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	28 421 035	22 801 152	23 094 385,68
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	8 211 904	7 498 439	7 033 181,25
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	605 792	551 152	365 062,96
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	8 331 374	8 110 011	7 293 124,38
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	1 787 976	1 752 918	1 560 076,88
	Titel 2 — Insgesamt	47 358 081	40 713 672	39 345 831,15
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	150 524 938	142 539 393	135 923 435,73

TITEL 1

PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
1 0 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	449 320	149 320	81 500,—	18,14
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	21 006 981	20 595 079	20 365 977,—	96,95
1 0 0 8	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	521 176	510 957	452 910,—	86,90
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	21 977 477	21 255 356	20 900 387,—	95,10
1 0 5	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	78 078	77 000	46 506,87	59,56
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	22 055 555	21 332 356	20 946 893,87	94,97
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	73 037 963	72 380 869	68 659 644,42	94,01
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	19 534	19 787	10 083,56	51,62
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	415 107	415 519	384 548,86	92,64
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	73 472 604	72 816 175	69 054 276,84	93,99

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 2 2	Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	273 482	257 226	222 231,43	81,26
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	273 482	257 226	222 231,43	81,26
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	73 746 086	73 073 401	69 276 508,27	93,94
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 576 430	2 556 480	2 431 967,53	94,39
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	776 256	761 581	676 388,56	87,13
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	60 069	59 360	19 105,20	31,81
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	3 412 755	3 377 421	3 127 461,29	91,64

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	830 000,—	69,17
1 4 2 2	Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der Legislativtätigkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	696 750	731 708	531 708,—	76,31
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	69 110	102 000	80 019,—	115,78
	<i>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</i>	1 965 860	2 033 708	1 441 727,—	73,34
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	5 378 615	5 411 129	4 569 188,29	84,95
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für die Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 661	40 100	24 750,—	60,87
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	554 466	546 811	516 669,71	93,18
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	595 127	586 911	541 419,71	90,98
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	378 974	412 924	423 500,—	111,75
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	50 000	16 600,—	30,18
1 6 3 2	Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	187 500	175 000	156 516,44	83,48

[illegible]

TITEL 1**PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE****1 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen****1 0 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
449 320	149 320	81 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien, der Ausweise für die Mitglieder („Laissez passer“), der Verwaltungsgebühren für das Reisebüro, der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der medizinischen Prävention und der spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Delegierte der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel, ihre jeweiligen Stellvertreter und Sachverständige des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
21 006 981	20 595 079	20 365 977,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 8 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
521 176	510 957	452 910,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
78 078	77 000	46 506,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen worden.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
73 037 963	72 380 869	68 659 644,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
19 534	19 787	10 083,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
415 107	415 519	384 548,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
273 482	257 226	222 231,43

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für Beamte, die aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung der vorgenannten Regelungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externe Personen***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 576 430	2 556 480	2 431 967,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich der Vertrags- und örtlichen Bediensteten sowie der Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,

KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)**1400** (Fortsetzung)

- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung,
- Honorare für einen Sonderberater des Audit-Ausschusses im Rahmen des Dienstleistungssystems.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1404 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
776 256	761 581	676 388,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)**1408** Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
60 069	59 360	19 105,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

142 Externe Leistungen**1420** Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 200 000	1 200 000	830 000,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)**1 4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Übersetzungen nach außen.

Dieser Posten erfasst ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 2 Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der Legislativtätigkeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
696 750	731 708	531 708,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
69 110	102 000	80 019,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**149 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschlossen hat, und wurden in die Haushaltslinien 1 2 0 0, 1 2 0 2 und 1 2 0 4 eingestellt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**161 Ausgaben für die Personalverwaltung****1610 Ausgaben für Einstellungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
40 661	40 100	24 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten,
- die Bezahlung von Beratungsdienstleistungen für die Auswahl von Führungskräften (Assessment-Center),
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amts für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 0** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
554 466	546 811	516 669,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen,
- die Kosten für Dienstleistungen, die von externen Auftragnehmern als Berater in den Bereichen Personal und Finanzen angefordert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
378 974	412 924	423 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals****1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
55 000	50 000	16 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)

- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),
- die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
187 500	175 000	156 516,44

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, damit die Personalvertretung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- oder Freizeitaktivitäten mitwirken kann.

Zugleich sollen mit diesen Mittel auch die sozialen Maßnahmen des Ausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1 Buchstabe e des Statuts).

Ferner umfassen sie den finanziellen Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Aktivitäten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse in Belgien.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

Diese Mittel decken auch die möglichen Kosten für Verwaltungsuntersuchungen im Rahmen von Artikel 86 und Anhang IX des Statuts ab.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 4** Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 30 000	1 22 000	111 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Kosten des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material und Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
640 000	662 000	535 578,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)***1 6 3** *(Fortsetzung)*1 6 3 8 *(Fortsetzung)*

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt ebenfalls die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 130 097	2 223 070	1 916 198,76	61,22
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	12 836 665	12 634 513	12 426 944,58	96,81
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	4 925 895	1 121 655	2 132 226,23	43,29
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	728 609	336 657	168 219,44	23,09
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	21 621 266	16 315 895	16 643 589,01	76,98
2 0 2	Sonstige Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 542 504	3 203 055	3 313 794,50	93,54
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	745 958	819 184	806 284,—	108,09

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 419 451	2 374 618	2 249 665,57	92,98
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	91 856	88 400	81 052,60	88,24
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	6 799 769	6 485 257	6 450 796,67	94,87
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	28 421 035	22 801 152	23 094 385,68	81,26
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 140 600	1 928 943	2 241 643,81	104,72
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	3 303 058	2 812 265	2 448 813,64	74,14
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 344 650	1 358 325	1 187 248,29	88,29
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	6 788 308	6 099 533	5 877 705,74	86,59
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	192 089	147 409	144 134,16	75,04
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 161 601	1 179 691	968 682,63	83,39
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	69 906	71 806	42 658,72	61,02
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	8 211 904	7 498 439	7 033 181,25	85,65

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe				
	Nichtgetrennte Mittel	165 692	170 277	133 185,44	80,38
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	6 000,—	100
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	16 450,—	10,97
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	58 344	67 830	61 765,72	105,86
2 3 8	Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	225 756	157 045	147 661,80	65,41
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.			
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	605 792	551 152	365 062,96	60,26
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	223 500	228 700	240 100,—	107,43
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	651 311	651 311	456 199,87	70,04

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 25 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

KAPITEL 26 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
2 5 4	(Fortsetzung)				
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	11 824,51	29,56
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänger und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	50 000,—	55,56
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	7 326 563	7 100 000	6 535 000,—	89,20
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	8 331 374	8 110 011	7 293 124,38	87,54
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	8 331 374	8 110 011	7 293 124,38	87,54
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation, Information und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	850 958	816 000	727 359,55	85,48
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	437 000	437 000	344 211,41	78,77
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	36 849,39	
	Artikel 2 6 0 — Insgesamt	1 287 958	1 253 000	1 108 420,35	86,06
2 6 2	Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	210 200,—	84,08
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	157 900	149 438,53	94,58
2 6 2 4	Archivierung und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	92 018	92 018	92 018,—	100
	Artikel 2 6 2 — Insgesamt	500 018	499 918	451 656,53	90,33
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	1 787 976	1 752 918	1 560 076,88	87,25
	Titel 2 — Insgesamt	47 358 081	40 713 672	39 345 831,15	83,08

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 154.

2 0 0 Gebäude**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 130 097	2 223 070	1 916 198,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
12 836 665	12 634 513	12 426 944,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die der Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 3** Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 925 895	1 121 655	2 132 226,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
728 609	336 657	168 219,44

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Sonstige Gebäudenebenkosten**2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 542 504	3 203 055	3 313 794,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
745 958	819 184	806 284,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und anderer Energiekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 419 451	2 374 618	2 249 665,57

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
91 856	88 400	81 052,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

2 1 0 *Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 140 600	1 928 943	2 241 643,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 303 058	2 812 265	2 448 813,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 344 650	1 358 325	1 187 248,29

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen können, einschließlich etwaiger Kosten für Endeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
192 089	147 409	144 134,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken sie sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 161 601	1 179 691	968 682,63

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von festen und beweglichen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in den Bereichen Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude, Telefondienste, Konferenzräume und audiovisueller Sektor.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
69 906	71 806	42 658,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
165 692	170 277	133 185,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 000	6 000	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 000	150 000	16 450,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
58 344	67 830	61 765,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
225 756	157 045	147 661,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Betriebskosten, die nicht eigens unter einem anderen Posten veranschlagt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 **2**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**2 5 4** **Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Verschiedene Kosten für interne Sitzungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
223 500	228 700	240 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke (z. B. Blumen und Kränze für Kranzniederlegungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
651 311	651 311	456 199,87

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben — einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Teilnahme auswärtiger Personen — für: a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen sie zur Deckung der Ausgaben für: a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, b) die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
40 000	40 000	11 824,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
90 000	90 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 8** Konferenzdolmetscher

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 326 563	7 100 000	6 535 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (Bereitstellung durch eine andere Institution oder freiberufliche Dolmetscher) einschließlich Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**2 6 0** *Kommunikation, Information und Veröffentlichungen***2 6 0 0** Kommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
850 958	816 000	727 359,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Kongresse, Konferenzen, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 2 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
437 000	437 000	344 211,41

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)**2 6 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	36 849,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 ***Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung*****2 6 2 0** Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
250 000	250 000	210 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
158 000	157 900	149 438,53

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 4 Archivierung und damit verbundene Arbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
92 018	92 018	92 018,—

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — Rückstellung für die Übernahme von Gebäuden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

PERSONAL

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	1	—	1	—
AD 15	5	—	5	—
AD 14	18	1	18	1
AD 13	20	3	24	3
AD 12	53	—	49	—
AD 11	25	2	22	2
AD 10	44	2	40	2
AD 9	56	5	59	5
AD 8	32	—	38	—
AD 7	23	4	23	3
AD 6	19	2	20	3
AD 5	18	1	14	1
Zwischensumme AD	314	20	313	20
AST 11	5	—	4	—
AST 10	5	—	5	—
AST 9	27	—	25	—
AST 8	29	3	28	—
AST 7	39	2	39	5
AST 6	51	3	49	2
AST 5	54	2	57	3
AST 4	34	2	39	2
AST 3	27	3	30	3
AST 2	3	—	2	—
AST 1	3	—	1	—
Zwischensumme AST	277	15	279	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 3	13	—	13	—
AST/SC 2	14	3	13	3
AST/SC 1	12	—	11	—
Zwischensumme AST/SC	39	3	37	3
Insgesamt	630	39	629	39
Gesamtbetrag	669		668	

EINZELPLAN VII
AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses
der Regionen für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	106 740 880
Eigene Mittel	-10 312 050
Ausstehender Betrag	96 428 830

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	4 563 873	4 570 607	4 266 549,—	93,49
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	908 193	898 969	849 027,—	93,49
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	5 472 066	5 469 576	5 115 576,—	93,49
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	4 839 984	4 532 819	4 345 477,—	89,78
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	–42 878,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	4 839 984	4 532 819	4 302 599,—	88,90
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	10 312 050	10 002 395	9 418 175,—	91,33
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	p.m.	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 181 285,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 181 285,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	2 181 285,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	45 221,—	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	81 679,—	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	126 900,—	
	Titel 3 — Insgesamt	10 312 050	10 002 395	11 726 360,—	113,72

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf Bezüge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
4 563 873	4 570 607	4 266 549,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
908 193	898 969	849 027,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung***3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
4 839 984	4 532 819	4 345 477,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	-42 878,—

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 181 285,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	45 221,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

3 3 8 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	81 679,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
0	0	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	Mitglieder und Personal der Einrichtung			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	8 995 672	9 111 872	9 050 500,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	56 063 673	56 178 000	52 520 775,41
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	9 013 169	9 282 628	8 754 838,85
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 519 340	1 645 525	1 686 809,02
	Titel 1 — Insgesamt	75 591 854	76 218 025	72 012 923,28
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	21 088 130	16 129 852	16 691 457,79
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	5 880 529	5 275 879	5 498 673,00
2 3	VERWALTUNGS AUSGABEN	365 900	337 306	312 708,45
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	1 007 716	900 573	962 347,—
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 806 751	2 646 845	2 884 291,23
	Titel 2 — Insgesamt	31 149 026	25 290 455	26 349 477,47
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	106 740 880	101 508 480	98 362 400,75

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
1 0 0 0	Bürokosten der Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	118 300	134 500	115 000,—	97,21
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 862 372	8 962 372	8 920 500,—	100,66
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	8 980 672	9 096 872	9 035 500,—	100,61
1 0 5	Kurse für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	15 000,—	100
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	8 995 672	9 111 872	9 050 500,—	100,61
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	55 617 539	55 721 000	52 072 534,69	93,63
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	29 302	35 000	23 855,67	81,41
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	216 832	222 000	273 429,62	126,10
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	55 863 673	55 978 000	52 369 819,98	93,75

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	150 955,43	75,48
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	200 000	200 000	150 955,43	75,48
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	56 063 673	56 178 000	52 520 775,41	93,68
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	3 232 753	3 215 849	3 058 838,27	94,62
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	3 806 000	3 909 502	3 805 444,—	99,99
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	955 734	914 482	788 556,58	82,51
1 4 0 5	Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	53 682	92 090	140 000,—	260,80
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	8 048 169	8 131 923	7 792 838,85	96,83

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	730 705	542 000,—	99,45
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	420 000	420 000,—	100
	Artikel 1 4 2 — Insgesamt	965 000	1 150 705	962 000,—	99,69
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	9 013 169	9 282 628	8 754 838,85	97,13
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	40 000	17 775,—	88,88
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	400 083,06	121,24
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	350 000	370 000	417 858,06	119,39
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	280 315	440 000	440 000,—	156,97
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	11 475,—	57,38
1 6 3 2	Interne sozialpolitische Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	33 000,—	106,45

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 *Gehälter, Vergütungen und Zulagen***1 0 0 0 Bürokosten der Mitglieder**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
118 300	134 500	115 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bürokosten der Mitglieder, die Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Europäischen Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder als Berichterstatter tätig waren. Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung und für die Bereitstellung der Laissez-Passer-Ausweise der Mitglieder.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 862 372	8 962 372	8 920 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen. Mit diesen Mitteln können zudem Beförderungskosten sowie Reise- und Sitzungsvergütungen von Beobachtern und deren Stellvertretern aus Kandidatenländern gedeckt werden, die an der Arbeit des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 *Kurse für die Mitglieder der Einrichtung*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 000	15 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibengebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der Regelung (Europäischer Ausschuss der Regionen) Nr. 0003/2005 bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT*Erläuterungen*

Auf die Mittelsätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte**1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
55 617 539	55 721 000	52 072 534,69

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Bezahlte Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
29 302	35 000	23 855,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
216 832	222 000	273 429,62

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst****1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
200 000	200 000	150 955,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden,
- im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung, der Versorgungsordnung (sofern anwendbar) und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassung der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externe Personen****1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 232 753	3 215 849	3 058 838,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, namentlich der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 2** Dolmetscherdienste

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 806 000	3 909 502	3 805 444,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die vom GD LINC der Kommission, dem Europäischen Parlament und externen Dienstleistern erbrachten Dolmetscherdienste.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
955 734	914 482	788 556,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung sowie Reisekosten für die Praktikanten und andere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Praktika-Programm und dem Programm für Alumni der Institution (z. B. die Kranken- und Unfallversicherung während ihres Aufenthalts oder spezifische Schulungen ausschließlich für Praktikanten),
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- in begrenztem Umfang den Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1 4 0 5 Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Beratungsdienste im Bereich Rechnungsführung und IT-Finanzsysteme.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 8** Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
53 682	92 090	140 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten und Zeitbediensteten sowie sonstigen Bediensteten des Europäischen Ausschusses der Regionen. Solche Dienstleistungen beinhalten auch die Leistungen des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission, die die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausbauen, und aufgrund der Skaleneffekte zu Vorteilen und Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,
- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Diese Mittel decken auch die Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte, Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen (und ihre Familienangehörigen) während ihrer aktiven Laufbahn. So soll beispielsweise dem Personal des Europäischen Ausschusses der Regionen die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission und die Bearbeitung der Vorgänge zur verwaltungstechnischen Unterstützung im Ausland lebender Bediensteter im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht werden.

Für den Fall, dass die Behandlung anderer strategisch unbedeutender Personalentwicklungen mit finanziellen Auswirkungen (wie z. B. die Festsetzung der individuellen Ansprüche gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII des Beamtenstatuts) ausgelagert würde, sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls aus diesen Mitteln zu tätigen.

Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierten interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen**1 4 2 0** Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
545 000	730 705	542 000,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)**1 4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt.

Sie umfassen ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
420 000	420 000	420 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichtersteller und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten, die der Europäische Ausschuss der Regionen organisiert oder mitorganisiert, teilnehmen, unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelungen.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1 Personalverwaltung****1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
20 000	40 000	17 775,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und interner Auswahlverfahren, Auswahl- und Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, und medizinische Untersuchungen,
- die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,
- die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
330 000	330 000	400 083,06

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation und logistische Unterstützung von Kursen zur beruflichen Fortbildung, einschließlich Sprachkursen, die intern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden,
- die Veranstaltung von Seminaren für Bedienstete und Führungskräfte,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** (Fortsetzung)

- Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements,
- die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- die Ausgaben für die Organisation von Schulungen, die auf eine stärkere Sensibilisierung in Bezug auf die Chancengleichheit abzielen (Gleichstellung der Geschlechter, Behinderungen, Vielfalt ...).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
280 315	440 000	440 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrt- oder Aufenthaltskosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise eines Bediensteten anfallenden Kosten, die im Leitfaden des Europäischen Ausschusses der Regionen für Dienstreisen aufgeführt sind.

Die gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71, sowie Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals****1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
20 000	20 000	11 475,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Maßnahmen für einzelne Mitglieder des Personals der Europäischen Union, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76 (einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Artikel 30 und 98 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union).

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
31 000	31 000	33 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Entwicklung gemeinsamer sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten (und deren Familien) und zur Unterstützung und finanziellen Förderung von Initiativen, um die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln (einschließlich des Personals externer Auftragnehmer, das in den Räumlichkeiten des Ausschusses tätig ist); hierzu gehören Zuschüsse an Clubs des Personals sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, geringfügige Aufwendungen für soziale Maßnahmen zugunsten der Bediensteten sowie die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an den sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Chancengleichheit zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zu Lasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

1 6 3 3 Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
61 500	60 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans zu finanzieren, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger für das Pendeln zur Arbeit durch die Bediensteten zu fördern (z. B. Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern).

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
124 525	124 525	124 475,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Betriebskosten für die sechs Dienstposten im ärztlichen Dienst, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich der Zahlungen für Leistungen externer Labors), die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem, als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät sowie weitere Ausgaben im Rahmen der Präventionspolitik der Einrichtung im Gesundheitsbereich, einschließlich der Durchführung von Informationskampagnen für das Personal zu sozialen und medizinischen Themen sowohl von allgemeinem Interesse als auch mit dem Schwerpunkt auf der Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit, der Burnout-Prävention und der Unterstützung im Falle eines Ausgebranntseins sowie zur Verbesserung der Ernährungsin-telligenz.

Diese Mittel decken auch die Kosten jeglicher medizinischen Leistungen, die nicht intern erbracht werden können und ausgelagert sind (möglicherweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
652 000	600 000	600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den Institutionen der Union getragen oder anerkannt werden, sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Ausschusses der Regionen an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Ausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Ausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude und Nebenkosten				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 338 888	1 665 185	1 625 064,—	69,48
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 433 746	9 250 845	9 132 640,04	96,81
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	3 975 486	496 823	1 214 008,95	30,54
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	552 798	173 704	158 527,—	28,68
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	16 300 918	11 586 557	12 130 239,99	74,41
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 543 409	2 282 882	2 639 344,20	103,77
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	450 000	208 015,60	52

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)***KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
2 0 2	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 783 372	1 749 982	1 682 630,—	94,35
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	60 431	60 431	31 228,—	51,68
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	4 787 212	4 543 295	4 561 217,80	95,28
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	21 088 130	16 129 852	16 691 457,79	79,15
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	<i>Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation</i>				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 587 739	1 393 474	1 809 510,67	113,97
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 596 378	2 400 381	2 223 809,36	85,65
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	232 414	216 508	163 124,73	70,19
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	4 416 531	4 010 363	4 196 444,76	95,02
2 1 2	<i>Mobiliar</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	129 073	95 387	93 118,85	72,14
2 1 4	<i>Material und technische Anlagen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	1 262 067	1 097 271	1 155 251,39	91,54
2 1 6	<i>Fahrzeuge</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	72 858	72 858	53 858,—	73,92
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	5 880 529	5 275 879	5 498 673,00	93,51

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN
KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	125 769	129 137	115 311,71	91,69
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 500,—	100
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	58 344	61 200	56 750,—	97,27
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	150 287	115 469	109 146,74	72,63
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.			
	KAPITEL 2 3 — TOTAL	365 900	337 306	312 708,45	85,46
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Kosten für Sitzungen in Brüssel				
	Nichtgetrennte Mittel	155 900	145 000	145 000,—	93,01
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	304 100	66 926	298 700,—	98,22
2 5 4 2	Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen Institutionen der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	438 647	538 647	407 647,—	92,93
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	109 069	150 000	111 000,—	101,77
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	1 007 716	900 573	962 347,—	95,50
	KAPITEL 2 5 — TOTAL	1 007 716	900 573	962 347,—	95,50

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	794 854	794 854	794 845,70	100
2 6 0 2	Internet und soziale Medien und gedrucktes Material				
	Nichtgetrennte Mittel	900 960	900 960	900 944,80	100
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	39 731,—	
	<i>Artikel 2 6 0 — Insgesamt</i>	1 695 814	1 695 814	1 735 521,50	102,34
2 6 2	Beschaffung von Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	500 000	526 695,50	117,04
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	125 198	125 198	125 003,70	99,84
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	140 690	140 690	140 667,98	99,98
	<i>Artikel 2 6 2 — Insgesamt</i>	715 888	765 888	792 367,18	110,68
2 6 4	Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen				
	Nichtgetrennte Mittel	395 049	185 143	356 402,55	90,22
	KAPITEL 2 6 — TOTAL	2 806 751	2 646 845	2 884 291,23	102,76
	Titel 2 — Insgesamt	31 149 026	25 290 455	26 349 477,47	84,59

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB***Erläuterungen*

2019 beliefen sich die Ausgaben für die Gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 25 964 074 EUR und beim Europäischen Ausschuss der Regionen auf 19 013 261 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Gebäude und Nebenkosten****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 338 888	1 665 185	1 625 064,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
9 433 746	9 250 845	9 132 640,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** Errichtung von Gebäuden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 975 486	496 823	1 214 008,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des EMAS-Systems) und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung und für die Sicherheit und Arbeiten mit Bezug zur Kantine, sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure, und die Kosten für erforderliche technische oder andere Studien.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
552 798	173 704	158 527,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 9** Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Gebäudenebenkosten**2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 543 409	2 282 882	2 639 344,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
400 000	450 000	208 015,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und anderer Energiekosten.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 783 372	1 749 982	1 682 630,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten zur Gewährleistung der Sicherheit und für die Überwachung (Mitglieder, Bedienstete und Gebäude).

2 0 2 8 Versicherungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
60 431	60 431	31 228,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Versicherungsprämien des Europäischen Ausschusses der Regionen und gegebenenfalls der Franchise im Falle von Unfällen.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**2 1 0** *Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 587 739	1 393 474	1 809 510,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfiguration und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch die Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen, insbesondere mit der Kommission für die Programme Sysper, EU Learn, ABAC, Sermed und weitere damit zusammenhängende Anwendungen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 596 378	2 400 381	2 223 809,36

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten externer Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, der Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, der Durchführung von Studien sowie der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Pflege eigener Informationssysteme des Europäischen Ausschusses der Regionen.

2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
232 414	216 508	163 124,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
129 073	95 387	93 118,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 4 Material und technische Anlagen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 262 067	1 097 271	1 155 251,39

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichungen, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen in Sälen für interne Sitzungen und Konferenzen.

2 1 6 Fahrzeuge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
72 858	72 858	53 858,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
125 769	129 137	115 311,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern durchzuführenden Druckarbeiten.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 500	1 500	1 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Kosten für die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Rechtskosten im Zusammenhang mit streitigen oder außergerichtlichen Verfahren sowie
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
58 344	61 200	56 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
150 287	115 469	109 146,74

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste, Sicherheitsdienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck und Geschenke.

2 3 9 EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz der Europäischen Ausschüsse der Regionen verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Ausschusses der Regionen.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Kosten für Sitzungen in Brüssel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
155 900	145 000	145 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Kaffee und Tee für Dolmetscher und Teilnehmer bei durch die Geschäftsordnung geregelten Sitzungen und weiteren thematischen Tätigkeiten im Europäischen Ausschuss der Regionen und auf Plenartagungen in Brüssel. Gelegentlich decken sie auch die Kosten für Imbisse oder Arbeitsessen bei internen Sitzungen unter den vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen. Außerdem steht dem Kabinett des Präsidenten und den Fraktionssekretariaten ein beschränkter Teil dieser Mittel für die Bereitstellung von Kaffee, Tee und anderen Getränken für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 1** Dritte

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
304 100	66 926	298 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen. In Ausnahmefällen dienen diese Mittel unter der Voraussetzung, dass dies eingehend begründet wird und eine Genehmigung des Präsidenten vorliegt, auch zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten der ARLEM und der CORLEAP, die an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht vom Ausschuss organisiert werden.

2 5 4 2 Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen Institutionen der Union

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
438 647	538 647	407 647,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten, für:

- die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, auf denen die politische und beratende Tätigkeit des Ausschusses bekanntgemacht werden soll; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen Institutionen der Union,
- das Programm für junge Mandatsträger, in das Kommunal- und Regionalpolitiker unter 40 Jahren eingebunden sind, um über Unionsthemen zu debattieren;
- die Teilnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren oder Symposien, die von Dritten veranstaltet werden (andere Institutionen der Union, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.).

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
109 069	150 000	111 000,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 6 0** **Kommunikation und Veröffentlichungen****2 6 0 0** Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
794 854	794 854	794 845,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Beherbergung von Journalisten der Lokal- und Regionalpresse in Brüssel während Sitzungen des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,
- öffentliche Kommunikations- und Informationsmaßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Werbung für seine Veranstaltungen oder Aktivitäten, einschließlich audiovisueller Dienste und Material in diesem Zusammenhang,
- Produktionsmaterial für Medienpartnerschaften und Medienbeobachtung.

2 6 0 2 Internet und soziale Medien und gedrucktes Material

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
900 960	900 960	900 944,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Produktion von Internet-, Social-Media-, digitalen und gedruckten Inhalten. Darüber hinaus werden sie die Kosten decken, die im Zusammenhang mit der Messung der Wirkung unserer Kommunikationsmaßnahmen entstehen.

Diese Mittel dienen unter anderem der weiteren Digitalisierung von Veröffentlichungen, der Verbesserung der Wirkung von auf Social-Media- und Internet-Monitoringinstrumenten fußenden Inhalten, der Betreuung und Verbesserung des Internetportals des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie einer Reihe innovativer Maßnahmen.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	39 731,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

2 6 2 ***Beschaffung von Dokumentation und Archivierung***

2 6 2 0 Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
450 000	500 000	526 695,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erstellung von Studien bestimmt, die durch Auftragsvergabe an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute vergeben werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
125 198	125 198	125 003,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** (Fortsetzung)

- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Ausschuss der Regionen im Rahmen internationaler und interinstitutioneller Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung.

2 6 2 4 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
140 690	140 690	140 667,98

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

2 6 4 *Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
395 049	185 143	356 402,55

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**2 6 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen mittels der Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion,
- Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Regelung (Europäischer Ausschuss der Regionen) Nr. 0029/2015 betreffend die Finanzierung der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10**Sonstige Ausgaben****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

PERSONAL

Einzelplan VII — Europäischer Ausschuss der Regionen

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	7	—	6	—
AD 14	26	4	27	4
AD 13	24	1	23	1
AD 12	30	4	31	3
AD 11	29	1	27	1
AD 10	29	4	29	5
AD 9	28	7	30	5
AD 8	45	4	45	6
AD 7	29	9	29	6
AD 6	12	7	11	9
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	260	41	259	40
AST 11	5	—	5	—
AST 10	5	—	5	—
AST 9	17	1	16	—
AST 8	17	—	16	1
AST 7	31	3	31	2
AST 6	23	1	23	1
AST 5	45	7	47	6
AST 4	21	3	21	4
AST 3	—	1	—	2
AST 2	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	164	17	164	16

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	2	—	2	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	1	—	—	—
AST/SC 2	5	—	6	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	11	—	11	—
Insgesamt	435	59	434	57
Gesamtbetrag	494		491	

EINZELPLAN VIII
EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	12 501 836
Eigene Mittel	-1 435 916
Ausstehender Betrag	11 065 920

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	657 641	641 856	569 855,—	86,65
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	125 174	124 441	105 693,—	84,44
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	782 815	766 297	675 548,—	86,30
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	653 101	665 392	556 118,—	85,15
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	653 101	665 392	556 118,—	85,15
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 435 916	1 431 689	1 231 666,—	85,78
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten – Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Anderer Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	Anderer Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	11 121,—	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	11 121,—	
	Titel 3 — Insgesamt	1 435 916	1 431 689	1 242 787,—	86,55

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN**3 0 0 *Abgaben und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf Bezüge**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
657 641	641 856	569 855,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
125 174	124 441	105 693,—

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher werden bei diesem Posten alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst eingesetzt.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
653 101	665 392	556 118,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 2** Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, insbesondere dessen Artikel 17.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden sonstigen Vermögensgegenständen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 *Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (*Fortsetzung*)**3 3 8** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	11 121,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	128,—	
	KAPITEL 6 6 — TOTAL	p.m.	p.m.	128,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	128,—	

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	128,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	473 865	484 847	456 837,28
1 2	BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	8 534 161	8 476 784	6 940 364,82
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	495 027	718 500	796 794,98
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	341 083	370 000	338 365,23
	Titel 1 — Insgesamt	9 844 136	10 050 131	8 532 362,31
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 516 000	1 100 000	1 061 431,52
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFUNG, MIETE UND WARTUNG	288 000	281 000	270 171,61
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	492 300	518 200	483 061,66
	Titel 2 — Insgesamt	2 296 300	1 899 200	1 814 664,79
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	207 000	225 500	170 893,39
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	142 000	161 000	86 648,82
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	10 000	10 000	6 275,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 400	2 400	2 400,—
	Titel 3 — Insgesamt	361 400	398 900	266 217,21

[illegible]

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)				
	Nichtgetrennte Mittel	436 865	441 847	418 677,42	95,84
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	6 000	7 489,26	
1 0 4	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	30 000,—	85,71
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	670,60	33,53
1 0 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	473 865	484 847	456 837,28	96,41
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 501 161	8 443 784	6 916 923,88	81,36
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000		
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	23 440,94	78,14
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	8 534 161	8 476 784	6 940 364,82	81,32

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	8 534 161	8 476 784	6 940 364,82	81,32
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	321 527	545 000	638 652,64	198,63
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	173 500	173 500	158 142,34	91,15
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	495 027	718 500	796 794,98	160,96
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	495 027	718 500	796 794,98	160,96
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 000	3 412,06	85,30
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	112 777,04	86,75
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	134 000	133 000	116 189,10	86,71

TITEL 1**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)***

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
436 865	441 847	418 677,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**102** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

103 **Versorgungsbezüge**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	6 000	7 489,26

Erläuterungen

Ruhegehälter früherer Europäischer Bürgerbeauftragter, wie auch die Hinterbliebenenbezüge überlebender Ehegatten und Waisen und die Berichtigungskoeffizienten für ihre Wohnsitzländer, werden von der Kommission getragen. Mit diesen Mitteln werden die Kosten, die nicht von der Kommission getragen werden, und insbesondere der Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Krankheitsfürsorgesystem der Union finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

104 **Dienstreisekosten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
35 000	35 000	30 000,—

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**104** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

105 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 000	2 000	670,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

108 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 8** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche***1 2 0 0** Gehälter und Zulagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 501 161	8 443 784	6 916 923,88

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	3 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 000	30 000	23 440,94

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** (Fortsetzung)

- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 oder AD 15 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken

- die in Anwendung des Statuts, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 oder der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
321 527	545 000	638 652,64

Erläuterungen

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten;
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)**1404** Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
173 500	173 500	158 142,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika;
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**161** *Ausgaben für Personalverwaltung***1610** Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 000	3 000	3 412,06

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen;
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
130 000	130 000	112 777,04

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,
- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung**1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)**1 6 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

— für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind,

— die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

1 6 3 1 Mobilität

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 000	6 000	3 875,80

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel an den verschiedenen Dienstorten finanziert.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 000	7 000	5 874,73

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen und kulturelle Aktivitäten, und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0 Europaschulen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
179 083	210 000	197 425,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder
- die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)**1 6 5 1** Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 000	14 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt den Anteil des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen).

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 516 000	1 100 000	1 061 431,52	70,02
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	1 516 000	1 100 000	1 061 431,52	70,02
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	1 516 000	1 100 000	1 061 431,52	70,02
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	250 000	244 706,79	94,12
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	260 000	250 000	244 706,79	94,12
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	14 781,42	113,70
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	18 000	10 683,40	71,22
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	288 000	281 000	270 171,61	93,81

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 *Gebäude*****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 516 000	1 100 000	1 061 431,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Europäischen Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
260 000	250 000	244 706,79

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,
- Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten, usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 000	13 000	14 781,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 000	18 000	10 683,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Verwaltungsausgaben***Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 000	8 000	5 219,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	3 000	2 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
7 000	7 000	5 385,29

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 3 Finanzkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
700	700	295,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)**2 3 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 000	3 500	3 848,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen und Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

2 3 0 5 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 000	1 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
315 000	315 000	295 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Unterstützung von Aktivitäten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
154 600	180 000	170 563,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	<i>Dienstreisekosten des Personals</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	158 000	146 173,19	108,28
3 0 2	<i>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 500	690,47	34,52
3 0 3	<i>Sitzungen im Allgemeinen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	40 000	21 254,02	47,23
3 0 4	<i>Interne Sitzungen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	2 775,71	11,10
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	207 000	225 500	170 893,39	82,56
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	<i>Beschaffung von Informationen und Fachwissen</i>				
3 2 0 0	<i>Dokumentation und Bibliothek</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	4 441,60	88,83
3 2 0 1	<i>Ausgaben für Archivbestände</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000		
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	18 000	18 000	4 441,60	24,68
3 2 1	<i>Produktion und Verbreitung</i>				
3 2 1 0	<i>Kommunikation und Publikationen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	143 000	82 207,22	66,30
	Artikel 3 2 1 — Insgesamt	124 000	143 000	82 207,22	66,30
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	142 000	161 000	86 648,82	61,02

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Dienstreisekosten des Personals**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
135 000	158 000	146 173,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 000	2 500	690,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 000	40 000	21 254,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4 Interne Sitzungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
25 000	25 000	2 775,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen****3 2 0 0 Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 000	5 000	4 441,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 1** Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
13 000	13 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

3 2 1 **Produktion und Verbreitung****3 2 1 0** Kommunikation und Publikationen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
124 000	143 000	82 207,22

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
 (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

3 2 1 0 (Fortsetzung)

- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE
3 3 0 Untersuchungen und Zuschüsse
3 3 0 0 Untersuchungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 000	10 000	6 275,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**3 4 0 *Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten*****3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 400	2 400	2 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 10 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

PERSONAL

Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	2	—
AD 13	2	2	2	1
AD 12	2	—	1	1
AD 11	3	1	4	—
AD 10	3	2	2	3
AD 9	2	1	2	—
AD 8	4	—	3	1
AD 7	8	2	8	1
AD 6	2	3	4	2
AD 5	—	2	—	3
Zwischensumme AD	29	14	29	13
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	1	—	—	1
AST 7	4	2	4	1
AST 6	2	1	2	1
AST 5	2	3	2	3
AST 4	3	3	2	3
AST 3	1	—	3	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	13	11	13	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	1	1	—
AST/SC 2	—	4	—	2
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	5	1	2
Insgesamt	43	30	43	26
Gesamtbetrag	73		69	

EINZELPLAN IX

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	19 463 193
Eigene Mittel	-1 755 670
Ausstehender Betrag	17 707 523

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	752 180	697 000	546 395,66	72,64
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	143 272	140 000	104 387,86	72,86
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	895 452	837 000	650 783,52	72,68
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	860 218	777 000	595 334,22	69,21
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	p.m.	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	860 218	777 000	595 334,22	69,21
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	1 755 670	1 614 000	1 246 117,74	70,98
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	107 921,07	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	107 921,07	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	107 921,07	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	1 755 670	1 614 000	1 354 038,81	77,12

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
752 180	697 000	546 395,66

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
143 272	140 000	104 387,86

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
860 218	777 000	595 334,22

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen und technischen und wissenschaftlichen Geräten sowie dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	107 921,07

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	384 168	851 013	648 551,42
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	8 655 289	8 507 401	6 693 063,98
	Titel 1 — Insgesamt	9 039 457	9 358 414	7 341 615,40
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	3 382 636	3 321 199	2 782 358,38
	Titel 2 — Insgesamt	3 382 636	3 321 199	2 782 358,38
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES	7 041 100	6 797 385	5 177 713,70
	Titel 3 — Insgesamt	7 041 100	6 797 385	5 177 713,70
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	19 463 193	19 476 998	15 301 687,48

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	336 168	336 220	625 962,27	186,21
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	98 474	0,—	
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	331 925	0,—	
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	336 168	766 619	625 962,27	186,21
1 0 1	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	25 000	1 500,—	10
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	59 394	21 089,15	63,91
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	48 000	84 394	22 589,15	47,06
	KAPITEL 1 0 — TOTAL	384 168	851 013	648 551,42	168,82

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 845 000	6 870 765	4 801 923,18	70,15
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	94 541,76	189,08
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	6 895 000	6 920 765	4 896 464,94	71,01
1 1 1	Sonstige Bedienstete				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	1 064 000	923 815	1 251 723,10	117,64
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	288 000	285 440	237 618,90	82,51
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	52 748	0,—	0
	<i>Artikel 1 1 1 — Insgesamt</i>	1 406 000	1 262 003	1 489 342,—	105,93

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*[illegible]

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder*****1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
336 168	336 220	625 962,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt der Mitglieder gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	98 474	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten, einschließlich der Familienmitglieder, bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	331 925	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 3** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 **Sonstige Ausgaben für die Mitglieder****1 0 1 0** Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 000	25 000	1 500,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
33 000	59 394	21 089,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 1 0** **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit****1 1 0 0** Bezüge und Vergütungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 845 000	6 870 765	4 801 923,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 0** (Fortsetzung)

- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
50 000	50 000	94 541,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienangehörigen, beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 2** Vergütete Überstunden

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienstbezüge.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge und Vergütungen.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

1 1 1 **Sonstige Bedienstete****1 1 1 0** Vertragsbedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 064 000	923 815	1 251 723,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)**1 1 1 1** Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
288 000	285 440	237 618,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
54 000	52 748	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, und insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 2 ***Sonstige Ausgaben für das Personal*****1 1 2 0** Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
139 500	135 000	169 963,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)**1 1 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 789	6 789	4 618,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
83 000	80 000	57 000,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)**1 1 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
21 000	14 844	14 844,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)**1 1 2 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 1 2 5 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
83 000	80 000	46 831,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
21 000	8 000	14 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Sportvereinigungen und kulturelle Aktivitäten sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

Außerdem soll mit ihnen ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****2 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 589 899	1 594 640	1 203 882,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

2 0 1 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung**2 0 1 0 IT-Ausstattung und -Dienstleistungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
529 237	460 559	522 578,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 1** Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
38 000	30 000	79 055,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch von Mobiliar, alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
187 000	204 000	191 197,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen);
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 3** Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
650 000	650 000	330 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
129 500	158 000	124 494,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung dieser in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 4** (Fortsetzung)

- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 5 Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
184 000	154 000	217 326,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und Erwerb von Repräsentationsartikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben zur Förderung des Austauschs und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Finanzierung von Untersuchungen und Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 6** Kostenerstattung für Sachverständige

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
75 000	70 000	113 822,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen und Honoraren von Rednern, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen und anderen Veranstaltungen eingeladen werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 3
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
3 0 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	626 000	597 814	481 519,40	76,92
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	626 000	597 814	481 519,40	76,92
3 0 1	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 646 000	1 630 772	709 844,81	43,13
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	50 000	13 027,52	52,11
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 671 000	1 680 772	722 872,33	43,26
3 0 2	Sonstige Bedienstete				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	311 788	747 786,43	115,04
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	403 615	147 331,22	36,83
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	52 748	72 413,31	134,10
	Artikel 3 0 2 — Insgesamt	1 104 000	768 151	967 530,96	87,64

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
3 0 3	<i>Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses</i>				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	35 700	34 277,74	76,17
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	6 000	3 211,41	107,05
3 0 3 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	25 000	25 000,—	83,33
3 0 3 3	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	2 000,—	50
3 0 3 4	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	0,—	0
	<i>Artikel 3 0 3 — Insgesamt</i>	114 000	102 700	64 489,15	56,57
3 0 4	<i>Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses</i>				
3 0 4 0	Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	836 000	873 500	670 260,77	80,17
3 0 4 1	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	1 564 000	1 849 436	1 538 624,50	98,38
3 0 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	92 500	105 550,50	81,19
3 0 4 3	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	654 000	435 500	378 058,30	57,81
3 0 4 4	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	10 000	10 314,08	68,76
3 0 4 5	Externe Beratungsleistungen und Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	177 600	117 000,03	82,39

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

3 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

3 0 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
626 000	597 814	481 519,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

3 0 1 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit*

3 0 1 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 646 000	1 630 772	709 844,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
25 000	50 000	13 027,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienmitglieder, anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, die Umzugskosten sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 2** Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

3 0 2 **Sonstige Bedienstete****3 0 2 0** Vertragsbedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
650 000	311 788	747 786,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
400 000	403 615	147 331,22

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)**3 0 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
54 000	52 748	72 413,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 3 *Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses***3 0 3 0** Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 000	35 700	34 277,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11 bis 13.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)**3 0 3 1** Ausgaben für die Personaleinstellung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 000	6 000	3 211,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 000	25 000	25 000,—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)**3 0 3 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

3 0 3 3 Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 000	4 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
32 000	32 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses****3 0 4 0** Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
836 000	873 500	670 260,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 564 000	1 849 436	1 538 624,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
130 000	92 500	105 550,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss;

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 2** (Fortsetzung)

- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 3 IT-Material und -Dienstleistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
654 000	435 500	378 058,30

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 4 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 000	10 000	10 314,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars;
- alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 5** Externe Beratungsleistungen und Studien

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
142 000	177 600	117 000,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
65 000	98 412	30 451,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;
- Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;
- Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben für die Förderung des Austauschs und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 7** Sonstige Betriebsausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
67 000	56 000	45 262,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen),
- sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 8 Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
53 100	55 000	45 780,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Fahrtkosten;
- Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten, die bei der Durchführung einer Dienstreise des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses anfallen;
- alle sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses (z. B. Fortbildungskosten).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Personal

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	1	—	—	—
AD 14	2	—	3	—
AD 13	1	—	1	—
AD 12	3	—	3	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	8	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	4	—	4	—
AD 7	10	—	10	—
AD 6	9	—	9	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	49	—	49	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	1	—	1	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	2	—	2	—
AST 6	3	—	3	—
AST 5	5	—	5	—
AST 4	2	—	2	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	14	—	14	—

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	2	—	2	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	3	—	3	—
Insgesamt	66	—	66	—
Gesamtbetrag	66		66	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Europäischer Datenschutzausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	—	—	—
AD 10	1	—	1	—
AD 9	2	—	2	—
AD 8	1	—	1	—
AD 7	7	—	7	—
AD 6	3	—	3	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	14	—	14	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	1	—	1	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	1	—	1	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	—	2	—
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	1	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	18	—	18	—
Gesamtbetrag	18		18	

EINZELPLAN X
EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	767 625 704
Eigene Mittel	-50 693 000
Ausstehender Betrag	716 932 704

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	25 090 000	24 148 000	22 137 971,29	88,23
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	4 706 000	4 548 000	4 144 675,89	88,07
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	29 796 000	28 696 000	26 282 647,18	88,21
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	20 897 000	20 241 000	18 836 037,07	90,14
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	20 897 000	20 241 000	18 836 037,07	90,14
	KAPITEL 3 0 — TOTAL	50 693 000	48 937 000	45 118 684,25	89
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 502,24	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	325 769,37	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 279 521,75	
	KAPITEL 3 1 — TOTAL	p.m.	p.m.	9 606 793,36	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Einrichtungen, Agenturen und Organe der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	33 024 486,45	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	33 024 486,45	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 068 504,64	
	KAPITEL 3 2 — TOTAL	p.m.	p.m.	36 092 991,09	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 594 445,77	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	0,—	p.m.	0,—	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	194 900 394,55	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	28 178,89	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	110 408,61	
	KAPITEL 3 3 — TOTAL	0,—	p.m.	197 633 427,82	
	Titel 3 — Insgesamt	50 693 000,—	48 937 000	288 451 896,52	569,02

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
25 090 000	24 148 000	22 137 971,29

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
4 706 000	4 548 000	4 144 675,89

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
20 897 000	20 241 000	18 836 037,07

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 4 und 11, sowie Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	1 502,24

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Einrichtung gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	325 769,37

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie wissenschaftlichen und technischen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	9 279 521,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Einrichtungen, Agenturen und Organe der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	33 024 486,45

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	3 068 504,64

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 594 445,77

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
0,—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	194 900 394,55

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden mit 196 466 000 EUR veranschlagt.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	28 178,89

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 9** ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	110 408,61

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	170 870,54

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
0,—	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN**4 1 9 Sonstige Verzugszinsen**

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	2 583,99

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 6**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 *Nicht zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorhergesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2021 und 2020) und Ausgaben (2019)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1	BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
1 1	DIENTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STA- TUTSPERSONALS	152 983 000	144 024 000	130 349 815,74
1 2	DIENTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTER- NEN PERSONALS	33 347 000	28 048 000	25 827 146,33
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	3 198 200	2 685 000	2 468 245,85
1 4	DIENTSTREISEKOSTEN	8 229 645	8 893 250	8 377 000,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	2 354 499	1 974 780	2 073 068,20
	Titel 1 — Insgesamt	200 112 344	185 625 030	169 095 276,12
2	GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	41 818 200	42 180 500	33 791 665,39
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR	39 211 800	37 936 000	38 078 999,89
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	14 377 100	10 590 000	10 252 348,52
	Titel 2 — Insgesamt	95 407 100	90 706 500	82 123 013,80
3	DELEGATIONEN			
3 0	DELEGATIONEN	472 106 260	454 744 953	443 174 272,45
	Titel 3 — Insgesamt	472 106 260	454 744 953	443 174 272,45
10	Sonstige Ausgaben			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGA- BEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	767 625 704	731 076 483	694 392 562,37

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 1**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS****KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals</i>				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	117 425 000	111 096 000	100 550 697,70	85,63
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	444 000	388 000	382 612,30	86,17
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	30 117 000	28 318 000	25 584 985,—	84,95
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 464 000	4 222 000	3 831 520,74	85,83
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 1 0 5	Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union				
	Nichtgetrennte Mittel	533 000			
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	152 983 000	144 024 000	130 349 815,74	85,21
	KAPITEL 1 1 — TOTAL	152 983 000	144 024 000	130 349 815,74	85,21
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	<i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals</i>				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	18 265 000	12 976 000	12 825 383,33	70,22
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	3 581 000	3 549 000	3 260 287,—	91,04
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	426 000	420 000	385 000,—	90,38

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG****KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	70 000,—	35
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 875 000	10 903 000	9 286 476,—	85,39
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	33 347 000	28 048 000	25 827 146,33	77,45
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 1 2 — TOTAL	33 347 000	28 048 000	25 827 146,33	77,45
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	200 000	59 750,—	59,75
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 201 000	1 201 000	1 142 395,85	95,12
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 897 200	1 284 000	1 266 100,—	66,74
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	3 198 200	2 685 000	2 468 245,85	77,18
	KAPITEL 1 3 — TOTAL	3 198 200	2 685 000	2 468 245,85	77,18
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 229 645	8 893 250	8 377 000,—	101,79
	KAPITEL 1 4 — TOTAL	8 229 645	8 893 250	8 377 000,—	101,79

[illegible]

TITEL 1**BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals**1 1 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
117 425 000	111 096 000	100 550 697,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Die Mittel werden unter voller Einhaltung des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30) und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 9 verwendet. Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der regulären EU-Bediensteten in bestimmten Positionen betrifft, werden im Einklang mit den von der Vizepräsidentin / Hohen Vertreterin in ihrem Schreiben vom 13. September 2016 an das Europäische Parlament gemachten Zusagen angegangen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
444 000	388 000	382 612,30

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 117 000	28 318 000	25 584 985,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 2** (Fortsetzung)

- im Falle des Todes eines Beamten oder einer unterhaltsberechtigten Person eines Beamten die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- sonstige Zulagen und Vergütungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 464 000	4 222 000	3 831 520,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
533 000		

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS**1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals***1 2 0 0** Vertragsbedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
18 265 000	12 976 000	12 825 383,33

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 16 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 109 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
3 581 000	3 549 000	3 260 287,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 330 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
426 000	420 000	385 000,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im Europäischen Auswärtigen Dienst zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für Sitzungen,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
200 000	200 000	70 000,—

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 5 Abgeordnete nationale Militärexperten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
10 875 000	10 903 000	9 286 476,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG**1 3 0** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 3 0 0** Personaleinstellungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	200 000	59 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**130** (Fortsetzung)**1300** (Fortsetzung)

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1301 Fortbildung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 201 000	1 201 000	1 142 395,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Weiterbildung und Fortbildung einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin vom der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1302 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 897 200	1 284 000	1 266 100,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**1 3 0** (Fortsetzung)**1 3 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN**1 4 0** *Dienstreisekosten*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 229 645	8 893 250	8 377 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Dienstreisekosten des Hohen Vertreters und der begleitenden Bediensteten,
- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,
- Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Dienstreisekosten des Vorsitzes des Militärausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 85 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMÄßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE**1 5 0** *Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete***1 5 0 0** Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
438 000	283 000	329 868,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,
- teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen. Diese Maßnahme ist als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht,
- Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)**1 5 0 0** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
708 699	686 460	673 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)**1 5 0 2** Restaurants und Kantinen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 3 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 190 000	985 000	1 043 520,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
17 800	20 320	26 680,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EAD an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EAD auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EAD, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	22 007 400	21 306 000	19 378 998,—	88,06
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 675 000	5 411 000	732 680,13	27,39
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	24 682 400	26 717 000	20 111 678,13	81,48
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 070 000	5 660 000	4 953 730,85	81,61
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 973 300	1 750 000	1 455 000,—	73,73
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	8 920 000	7 866 000	7 116 256,41	79,78
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	75 000	45 000,—	75
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	112 500	112 500	110 000,—	97,78
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	17 135 800	15 463 500	13 679 987,26	79,83
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	41 818 200	42 180 500	33 791 665,39	80,81

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR
KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie				
	Nichtgetrennte Mittel	16 744 200	16 016 000	17 241 946,—	102,97
2 1 0 1	Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	15 639 600	15 418 000	15 578 000,—	99,61
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad <1<EU restricted<1<				
	Nichtgetrennte Mittel	4 918 000	4 850 000	3 785 000,—	76,96
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 250 000	1 141 053,89	87,77
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	38 601 800	37 534 000	37 745 999,89	97,78
2 1 1	Möbel, technische Ausrüstungen und Transport				
2 1 1 0	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	217 000	203 000,—	40,60
2 1 1 1	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	100 000	60 000,—	200
2 1 1 2	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	85 000	70 000,—	87,50
	<i>Artikel 2 1 1 — Insgesamt</i>	610 000	402 000	333 000,—	54,59
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	39 211 800	37 936 000	38 078 999,89	97,11
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen				
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	605 965,90	86,57
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	32 000,—	80
	<i>Artikel 2 2 0 — Insgesamt</i>	740 000	740 000	637 965,90	86,21

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019	% 2019/2021
2 2 1	Informationsmaßnahmen				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	1 623 000	955 000	955 000,—	58,84
2 2 1 1	Satellitenbilder				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000,—	100
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	40 000	40 000,—	40
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	995 000	495 000	494 928,91	49,74
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	2 000 000	1 999 236,58	49,98
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	7 168 000	3 940 000	3 939 165,49	54,95
2 2 2	Sprachendienste				
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 2 2 1	Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	780 000,—	104
	<i>Artikel 2 2 2 — Insgesamt</i>	750 000	750 000	780 000,—	104
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	490 000	490 000	460 000,—	93,88
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	158 000	155 000,—	86,11
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	40 000		
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	4 255 000	3 627 000	3 551 300,—	83,46

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 2**GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
22 007 400	21 306 000	19 378 998,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen.

Sie decken ferner die Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 985 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
2 675 000	5 411 000	732 680,13

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude der Institution,
- Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,
- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 1 Ausgaben für Gebäude**2 0 1 0** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
6 070 000	5 660 000	4 953 730,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 0** (Fortsetzung)

- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, Sicherheitsausrüstungen und abhörsichere Räume).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 973 300	1 750 000	1 455 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 45 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
8 920 000	7 866 000	7 116 256,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude des EAD.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 280 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
60 000	75 000	45 000,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und die Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
112 500	112 500	110 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenbergh“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Informations- und Kommunikationstechnologie

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
16 744 200	16 016 000	17 241 946,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen) am Hauptsitz und bis zu einem gewissen Grad in den Delegationen, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und –Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)

- Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Kommunikationsdienstleister,
- Kosten der Kommunikation und Datenübertragung,
- der Informations- und Dokumentationsverwaltung, einschließlich IT-Tools, der Archivierung und der Dokumentenverwaltung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 1 Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
15 639 600	15 418 000	15 578 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,
- Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 918 000	4 850 000	3 785 000,—

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,
- Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für Kommunikationsdienste,
- Kosten von Kommunikation und Datenübertragungen,
- Reisekosten für Audits im Bereich Cybersicherheit.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 300 000	1 250 000	1 141 053,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden,
- von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware,
- Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,
- Erwerb, Transport und Installation der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** (Fortsetzung)

- Dienstreisekosten für Personal, das Gebäude entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet,
- Erwerb oder Miete von Sicherheitssystemen für EAD-Gebäude,
- Durchführung und Ausbau von Maßnahmen und Untersuchungen zur Spionageabwehr, einschließlich Schulung und Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 Möbel, technische Ausrüstungen und Transport**2 1 1 0** Mobiliar

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
500 000	217 000	203 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
30 000	100 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)**2 1 1 1** (Fortsetzung)

- technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,
- Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 2 Fahrzeuge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
80 000	85 000	70 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,
- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**2 2 0** **Konferenzen, Kongresse und Sitzungen****2 2 0 0** Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
700 000	700 000	605 965,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,
- Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 0** (Fortsetzung)

- Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,
- interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,
- Ausgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,
- mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 0 1 Reisekosten der Sachverständigen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
40 000	40 000	32 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 Informationsmaßnahmen**2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
1 623 000	955 000	955 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 0** (Fortsetzung)

- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

2 2 1 1 Satellitenbilder

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
450 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
100 000	40 000	40 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 3** Öffentlichkeitsarbeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
995 000	495 000	494 928,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,
- Aufbau und Pflege der EAD-Website,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP,
- Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 4 Kapazität für strategische Kommunikation

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 000 000	2 000 000	1 999 236,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- Mittel der strategischen Kommunikation, zu denen auch der Zugang zu Online- und Grafiktools gehört,
- den Einkauf von Expertise im Bereich der strategischen Kommunikation einschließlich Meinungsumfragen,
- den Erwerb von Analyseinstrumenten und -diensten, einschließlich Berichten, Studien, Datenanalysen und Virtualisierungen,
- die Unterstützung der sprachlichen Vielfalt bei Produkten der strategischen Kommunikation,
- Bereitstellung von Instrumenten zur systematischen Verfolgung und Aufdeckung von ausländischen Kräften verbreiteter Desinformation,
- das Unterhalten und die Pflege eines Netzes aus Sachverständigen für das Vorgehen gegen Desinformationskampagnen in den Mitgliedstaaten und den Nachbarländern sowie den Austausch über bewährte Verfahren,
- Schulungen und den Aufbau interner Kapazitäten in den Bereichen der strategischen Kommunikation und das Wissensmanagement bei den Bediensteten der Union.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 2 Sprachendienste****2 2 2 0 Übersetzungsleistungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
750 000	750 000	780 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 3 Sonstige Ausgaben**2 2 3 0 Bürobedarf**

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
490 000	490 000	460 000,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
180 000	158 000	155 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
20 000	40 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 3** Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 255 000	3 627 000	3 551 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
222 500	122 500	96 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
5 000	5 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
92 000	147 000	113 000,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof und das Gericht und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
4 600	120 500	109 917,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,
- persönliche Sicherheitsüberprüfungen für das Personal des EAD,
- Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenbergh“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 4 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)**2 2 4 0** Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
450 000	450 000	405 000,—

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN *(Fortsetzung)***2 2 4** *(Fortsetzung)***2 2 4 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,
- Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 3

DELEGATIONEN

KAPITEL 30 — DELEGATIONEN

[illegible]

TITEL 3

DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

3 0 0 *Delegationen*

3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
129 672 000	132 337 000	119 423 231,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Gehälter angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für die Ernennung der Beamten, ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
97 505 413	79 423 000	71 363 169,71

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
32 680 847	33 947 239	30 503 445,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) und von Praktikanten in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,
- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)***3 0 0** *(Fortsetzung)***3 0 0 2** *(Fortsetzung)*

- im Falle des Todes eines Mitglieds des Personals des EAD oder einer abhängigen Person die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten vorauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Ausgaben für Fahrtkosten und Tagegelder für Sachverständige, die zu Delegationssitzungen eingeladen sind,
- Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern,
- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
166 850 000	162 549 714	170 653 926,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 3** (Fortsetzung)

- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
 - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) oder den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene verbundene Honorare,
- administrative Abmachungen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Bereitstellung von Unterkünften,
- Ausgaben (Kapital und Zinsen) in Verbindung mit gemäß der Haushaltsordnung aufgenommenen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) sieht in Artikel 266 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: 26 770 000 EUR.

3 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
45 398 000	46 488 000	51 230 498,56

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)***3 0 0** *(Fortsetzung)***3 0 0 4** *(Fortsetzung)*

- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,
- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 4** (Fortsetzung)

- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren,
- Aktualisierungen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Aktualisierungen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Aktualisierungen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Aktualisierungen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 9 360 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30), und insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 5 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

- Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
- der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

TITEL 10

Sonstige Ausgaben

KAPITEL 10 0 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2021	Mittel 2020	Ausgaben 2019
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Personal**Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst**

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	21	—	12	—
AD 15	38	—	20	—
AD 14	138	—	162	—
AD 13	144	—	151	—
AD 12	208	—	213	—
AD 11	103	—	86	—
AD 10	100	—	88	—
AD 9	150	—	147	—
AD 8	104	—	103	—
AD 7	46	—	18	—
AD 6	16	—	28	—
AD 5	4	—	3	—
Zwischensumme AD	1 072	—	1 031	—
AST 11	31	—	24	—
AST 10	27	—	24	—
AST 9	70	1	65	1
AST 8	86	—	86	—
AST 7	85	—	87	—
AST 6	105	—	98	—
AST 5	146	—	137	—
AST 4	57	—	70	—
AST 3	1	—	—	—
AST 2	8	—	—	—
AST 1	4	—	4	—
Zwischensumme AST	620	1	595	1

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2021		2020	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	—	—
AST/SC 3	16	—	25	—
AST/SC 2	23	—	35	—
AST/SC 1	9	—	12	—
Zwischensumme AST/SC	49	—	72	—
Insgesamt	1 741	1	1 698	1
Gesamtbetrag	1 742		1 699	

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)